Digitized by Google

Ger 265.70

Harvard College
Library

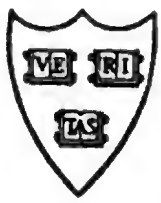

By Exchange

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

Dritter Jahrgang.

1869.

(Hierzu ein Inhalts-Verzeichniß.)

Berlin 1869.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler und Sohn, Königliche Hofbuchhandlung.

(Kochstraße 69.)

Digitized by Google

Ger 265.70

HARVARD COLLEGE LIBRARY
BY EXCHANGE
FEB 7 1939

39.89
6.5

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Abkürzungen.

A. K. O. soll heißen: Allerhöchste Kabinets-Ordre.
K. M. soll heißen: Kriegs-Ministerium.
A. K. D. soll heißen: Allgemeines Kriegs-Departement.
M. Ö. D. soll heißen: Militair-Oekonomie-Departement.
K. M. C. A soll heißen: Kriegs-Ministerium, Central-Abtheilung.
A. f. J. soll heißen: Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.
K. M. R. A. soll heißen: Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
M. M. A. soll heißen: Kriegs-Ministerium, Militair-Medicinal-Abtheilung.
28/1. 69. soll heißen: 28. Januar 1869 (analog bei allen Daten).

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
		I. Organisation der Armee.		
		a) Allgemeine Angelegenheiten.		
K. M. 28/1. 69.	17	Betrifft die Zusammensetzung des Lehr-Infanterie-Bataillons (Etats-Erhöhung desselben)	2	11
A. K. O. 4/2. 69. K. M. 12/2. 69.	29	Betrifft die Unterstellung des Mecklenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 14 unter die Inspektion der Jäger und Schützen	4	73
A. K. O. 25/3. 69. K. M. 1/4. 69.	65	Betrifft die definitive Unterstellung der Artillerie-Brigaden unter die Artillerie-Inspektionen (sowie bezügliche Eintheilung)	7	99
A. K. O. 20/4. 69.	87	Betrifft Auflösung des Artillerie-Depots zu Trier und Umwandlung des Artillerie-Depots zu Wiesbaden in ein Filiale des Artillerie-Depots zu Mainz	9	118
K. M. 25/5. 69.	104	Betrifft den Dienstbetrieb bei dem Militair-Reit-Institut (auch Disziplinar-Befugniß des ersten Direktors	10	126
Bundesgesetz v. 31/5. 69. K. M. 18/6. 69.	129	Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes	12	138
A. K. O. 30/6. 69. K. M. 13/7. 69.	147	Betrifft die anderweite Benennung des 1. Ostpreußischen Grenadier-Regiments Nr. 1 Kronprinz	13	149
A. K. O. 8/7. 69. K. M. 16/7. 69.	149	Betrifft die definitive Bestätigung der bei dem Kriegs-Ministerium versuchsweise errichteten Militair-Medizinal-Abtheilung	13	150
A. K. O. 8/7. 69.	157	Betrifft die Errichtung einer Unteroffizier-Schule in Weißenfels	13	154
A. K. O. 31/7. 69. K. M 6/8. 69	164	Betrifft die Vertretung der kommandirenden Generale während ihrer Abwesenheit oder Erkrankung	14	157
A. K. O. 10/8. 69. K. M. 19/8. 69.	177	Betrifft Abänderung der §§. 3, 12 und 13 der Instruktion für die Inspektion der Gewehr-Fabriken vom 29. Januar 1857	15	165
A. K. O. 16/8. 69. K. M. 24/8. 69.	178	Betrifft die Erhebung der Kommandeur-Stelle des Berliner Kadettenhauses zu der eines Regiments-Kommandeurs	15	166
A. K. O. 31/8. 69. K. M. 11/9. 69.	186	Betrifft den Amts-Charakter der katholischen Militairgeistlichen	16	169

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. K. O. 4/10. 69. K. M. 20/10. 69.	199	Betrifft die Einsetzung einer eigenen Depot-Verwaltung bei der Artillerie-Prüfungs-Kommission	17	177
A. K. O. 9/10. 69.	200	Betrifft die anderweite Benennung der in die Unteroffizier-Schulen eingestellten Freiwilligen	17	177
K. M. 5/11. 69.	210	Betrifft den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden bezüglich Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit	18	183
A. K. O. 24/11. 69. K. M. 29/11. 69.	224	Betrifft den Amts-Charakter der evangelischen Militairgeistlichen	20	201
		b) Angelegenheiten der Offiziere ꝛc. und deren Ergänzung.		
K. M. 8/1. 69.	6	Betrifft die Anrechnung der im Beurlaubtenstande zurückgelegten Dienstzeit für Offiziere und Aerzte des stehenden Heeres	1	3
K. M. R. A. 5/1. 69.	10	Betrifft die Offizier-Chargenpferde	1	5
K. M. 17/2. 69.	31	Betrifft den Anzug der Reserve-Offiziere	4	74
K. M. 15/3. 69.	48	Betrifft einige Abänderungen der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes	5	85
K. M. 22/3. 69.	59	Betrifft die Berechnung der Dienstzeit derjenigen Offiziere, Militair-Beamten und Mannschaften, welche aus den im Jahre 1866 erworbenen Landestheilen oder aus Staaten des Norddeutschen Bundes in Königlich Preußische Dienste übernommen sind	6	90
A. K. O. 6/4. 69. K. M. 10/4. 69.	76	Betrifft die Bekleidung der Ersten und Zweiten Kommandeure der Garde-Landwehr- und der Garde-Grenadier-Landwehr-Bataillone, der Chefs der Provinzial-Landwehr-Infanterie-Regimenter, der Bezirks-Kommandeure und der Offiziere des Beurlaubtenstandes	8	107
A. K. O. 6/4. 69. K. M. 10/4. 69.	77	Die Bekleidung der Reserve-Offiziere betreffend	8	108
A. K. O. 6/7. 69. K. M. 13/7. 69.	148	Bekleidungs-Abzeichen der in Generals-Stellungen beförderten Obersten betreffend	13	150
K. M. 1/7. 69.	153	Betrifft die Emanirung neuer Bestimmungen für die Aufnahme von Knaben in das Königlich Preußische Kadettenkorps	13	152
A. K. O. 17/7. 69. K. M. 23/7. 69.	163	Rang-Verhältnisse der vor dem 20. Februar 1868 aus der Armee geschiedenen Aerzte betreffend	14	157
A. K. O. 16/10. 69. K. M. 28/10. 69.	212	Betrifft die Bekleidung (Interims-Attila) der Offiziere des Pommerschen Husaren-Regiments (Blüchersche Husaren) Nr. 5	19	193
		c) Ergänzung des Heeres.		
Kanzler des Nordd. Bundes und K. M. 16/1. 69.	14	Betrifft eine Deklaration des §. 155 Nr. 2 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868	2	9
K. M. 28/1. 69.	19	Betrifft die Gesuche unbemittelter Forst-Eleven, welche ihrer Dienstverpflichtung als einjährig Freiwillige im Jäger-Korps zu genügen wünschen, um Aufnahme in die Verpflegung ꝛc.	2	13
K. M. Min. d. Inn. 9/2. 69.	33	Betrifft die Zusammenstellung resp. Einreichung der Uebersichten über die Resultate des Ersatz-Geschäfts pro 1868	4	75
K. M. Min. d. Inn. 12/2. 69.	34	Zur Uebergangs-Bestimmung vom 27. Dezember 1868 ad Artikel 12 der Verordnung zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 (cf. Nr. 30 des Armee-Verordnungs-Blattes de 1868 Nr. 307)	4	76
A. K. O. 5/2. 69.	40	Uebersichten über das Ergebniß der Schiffer-Musterungen sind fortan nicht mehr einzureichen	4	78
A. K. O. 8/2. 69.	41	Betrifft die Realschule erster Ordnung zu Goslar, Provinz Hannover	4	78

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
Kanzler des Nordd. Bundes und Kr.- u. Mar.-Min. 12/3. 69.	47	Betrifft die Musterung der im Bezirke der 2. Infanterie-Brigade gestellungspflichtigen Mannschaften der seemännischen Bevölkerung	5	84
K. M. Min. d. Inn. 28/3. 69.	69	Betrifft die provisorische Verleihung der Berechtigung zur Ausstellung gültiger Qualifikations-Zeugnisse für den einjährig freiwilligen Militairdienst an höhere Lehr-Anstalten	7	102
K. M. 25/4. 69.	85	Betrifft die Deckung der bei den Truppentheilen der Infanterie durch die außerterminliche Entlassung der im Sommer 1866 eingestellten Mannschaften entstehenden Manquements an Oekonomie-Handwerkern	9	117
A. K. O. 23/5. 69.	114	Betrifft die Nachweisungen der beim Departements-Ersatz-Geschäft brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen — Schema 22 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund	10	130
Kanzler des Nordd. Bundes und Kr.- u. Mar.-Min. 9/6. 69.	118	Betrifft eine Deklaration der Anmerkung zu §. 64 1. der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund	11	133
Staats-Min. 28/5. 69.	132	Betreffend die durch Aufhebung der Fürstlich Waldeckschen Regierung nothwendig gewordene anderweite Bestimmung der Ministerial-Instanz in Militair-Ersatz-Angelegenheiten und der Ersatz-Behörden III. Instanz für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, sowie des Civil-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der 42. Infanterie-Brigade für die genannten Fürstenthümer	12	141
K. M. Min. d. Inn. 16/6. 69.	133	Betrifft die Ueberweisung der Garde-Rekruten	12	142
K. M. 20/6. 69.	136		12	143
A. K. O. 15/6. 69.	171	Betrifft die bei der Loosung im Jahre 1868 gezogenen höchsten Loos-Nummern	14	160
A. K. O. 5/8. 69.	236		20	205
A. K. O. 27/11. 69.				
Kanzler des Nordd. Bund. K. M. 3/7. 69.	150	Berichtigung eines Druckfehlers im §. 188 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund	13	150
K. M. Min. d. Inn. 12/7. 69.	151	Betrifft die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve I. Klasse	13	151
A. K. O. 14/7. 69.	158	Betrifft die Anmeldung von Freiwilligen für die Unteroffizierschulen . .	13	154
A. K. O. 2/8. 69.	170	Anerkennung höherer Lehr-Anstalten als Gymnasien resp. Realschulen erster Ordnung	14	159
K. M. 5/11. 69.	210	Betrifft den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden bezüglich Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit.	18	183
K. M. Min. d. Inn. 18/11. 69	215	Betrifft die Anerkennung der Abgangs-Zeugnisse von Privat-Lehr-Anstalten als gültiger Qualifikations-Zeugnisse für den einjährig freiwilligen Militairdienst	19	195
A. K. O. 1/11. 69.	220	Betrifft die Ersatzbedarfs-Nachweisungen	19	197
A. K. O. 15/12. 69.	251	Betrifft die Anerkennung höherer Lehranstalten als Gymnasien resp. Realschulen erster Ordnung	22	224
		d) Landwehr-Angelegenheiten.		
K. M. 30/12. 68.	4	Betrifft die Meldung der Veränderungen in den Verhältnissen der Pharmazeuten des Beurlaubtenstandes	1	2
K. M. 6/1. 69.	5	Betrifft die Dienstverpflichtung der Mannschaften, welche nach 12jähriger Dienstzeit aus dem aktiven Dienste ausscheiden	1	3
K. M. 8/1. 69.	6	Betrifft die Anrechnung der im Beurlaubtenstande zurückgelegten Dienstzeit für Offiziere und Aerzte des stehenden Heeres	1	3
M. O. D. 5/1. 69.	9	Betrifft das Schema 15 (Gestellungs-Ordre) zu §. 58 der Verordnung über Organisation der Landwehrbehörden vom 5. September 1867 . . .	1	4

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
K. M. 15/3. 69.	48	Betrifft einige Abänderungen der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868	5	85
A. K. O. 1/4. 69. K. M. 7/4. 69.	66	Betrifft die Entlassung der Reserven pro 1869 die Einstellung der Rekruten pro 1869/70 und den Uebertritt der beiden ältesten Jahrgänge zum Landsturm im Herbst 1869	7	100
A. K. O. 1/4. 69. K. M. 7/4. 69.	67	Betrifft das Ueberweisungs-Verfahren in Betreff der aus einem Landwehr-Bataillons-Bezirk in einen anderen verziehenden Reserve-Aerzte . . .	7	101
Kr.- u. Mar.-Min. 29/4. 69.	86	Betrifft die Regelung des Geschäfts-Verkehrs der Landwehr-Bezirks-Kommandos mit dem Kommando der Flotten-Stamm-Division bezüglich der Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes der Bundes Kriegs-Marine	9	118
K. M. 25/5. 69.	106	Betrifft die Nachweisungen der in der Reserve und Landwehr befindlichen resp. der Ersatz-Reserve angehörigen Aerzte	10	127
K. M. 1/6. 69.	119	Betrifft Deklaration des §. 36 Passus 1 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden ꝛc. vom 5. September 1867 . . .	11	134
A. K. O. 2/6. 69.	123	Betrifft eine anderweite Fassung des Passus 20 der den Militair-Pässen der Bundes-Kriegs-Marine vorgedruckten Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes	11	135
K. M. 28/7. 69.	166	Betrifft die Sonderung der Aerzte (mit Offizierrang) des Beurlaubtenstandes in Reserve- resp. Landwehr-Aerzte	14	158
		e) Orden und Ehrenzeichen.		
A. K. O. 12/2. 69.	42	Betrifft die Nachweisungen der zur Landwehr-Dienstauszeichnung 1. resp. 2. Klasse in Vorschlag zu bringenden Offiziere ꝛc.	4	78
K. M. 18/3. 69.	58	Betrifft die Landwehr-Dienstauszeichnung 1. Klasse	6	89
A. K. O. 27/4. 69.	92	Betrifft die Berechnung der für Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung an Offiziere ꝛc. maßgebenden Dienstzeit	9	120
A. K. O. 1/9. 69. K. M. 21/9. 69.	187	Betrifft die Wiederverleihung aberkannter, resp. in Folge gerichtlicher Beurtheilung verloren gegangener Kriegs-Denkmünzen und sonstiger Dekorationen	16	169
		f) Dislokationen.		
A. K. O. 3/6. 69.	142	Betrifft die Dislokation des 2. Bataillons 1. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 1.	11	135
A. K. O. 15/7. 69.	159	Verlegung des Stabes der 17. Kavallerie-Brigade	13	154
A. K. O. 16/9. 69.	193	Betrifft Dislokationen (des Stabes des Schleswigschen Infanterie-Regiments Nr. 84, der 3. und 5. Eskadron des Oldenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 19, der 1. Eskadron des 1. Hannoverschen Ulanen-Regiments Nr. 13, der 3. und 4. Eskadron des Braunschweigischen Husaren-Regiments Nr. 17, der 6. 6pfündigen (Braunschweigischen) Batterie des Hannoverschen Feld-Art.-Regiments Nr. 10, des Großherzoglich Hessischen 1. Reiter-Regiments (Garde-Chevauxlegers-Regt.) und 2. Reiter-Regiments (Leib-Chevauxlegers-Regt.) endlich, Bestimmung von Buckau bei Magdeburg als Garnison für die 6 6pfündige Batterie des Magdeburgischen Feld-Art.-Regiments Nr. 4	16	173
A. K. O. 13/11. 69.	222	Betrifft die Dislokation des Stabes 4. Niederschlesischen Infanterie-Regts. Nr. 51	19	198
		II. Invaliden-Pensions-, Verabschiedungs-, Civilversorgungs-, Unterstützungs- und Wohlthätigkeits-Angelegenheiten.		
K. M. 8/1. 69.	6	Betrifft die Anrechnung der im Beurlaubtenstande zurückgelegten Dienstzeit für Offiziere und Aerzte des stehenden Heeres (bei der Pensionirung) . .	1	3
Fin.-Min. K. M. } 10/2 69.	46	Betrifft eine Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen in den §§. 26, 30 und 43 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Korps und in dem §. VIII. der Uebergangs-Bestimmungen vom 1. Februar 1865 zu diesem Regulativ . .	5	83

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
K. M. 22/3. 69.	59	Betrifft die Berechnung der Dienstzeit derjenigen Offiziere, Militair-Beamten und Mannschaften, welche aus den im Jahre 1866 erworbenen Landestheilen oder aus Staaten des Norddeutschen Bundes in Königlich Preußische Dienste übernommen sind (bei der Pensionirung)	6	90
K. M. 28/3. 69.	70	Betrifft die Ausfertigung der erdienten Civil-Versorgungs- und Civil-Anstellungsscheine	7	103
A. f. J. 2/5. 69.	100	Verwaltungs-Uebersicht über das Vermögen der Kronprinz-Stiftung und der Elberfelder-Stiftung, gegründet zur Unterstützung der Invaliden aus dem Feldzuge von 1864 und der Hinterbliebenen der in jenem Kriege Gefallenen, für den Zeitraum vom 1. März 1868 bis Ende Februar 1869.	9	123
A. f. J. 8/5. 69.	107	Betrifft die Anweisung und Transferirung der Pensionen von Offizieren, Militair-Aerzten und Militair-Beamten	10	128
A. K. O. 15/5. 69.	110	Betrifft die Pensionszuschuß-Kasse für die Musikmeister des Königlich Preußischen Heeres	10	129
Gen.-Dir. d. Preuß. Mil.-Wittw.-Pens. Anstalt 1/6. 69.	122	Betrifft die vormals Herzoglich Nassauische Unteroffizier-Wittwen- und Waisen-Kasse	11	135
A. f. J. 23/8. 69.	183	Betrifft die Ausfertigung von Civil-Versorgungs- und Civil-Anstellungsscheinen	15	168
Rechnungshof des Nordd. Bundes 2/8. 69. K. M. 8/9. 69.	188	Betrifft die Aufnahme eines Vermerks in die Rechnungen oder Quartal- ꝛc. Liquidationen hinsichtlich des Pensions-Bezuges der zur Beschäftigung herangezogenen resp. definitiv angestellten Inhaber von Civil-Versorgungs-Scheinen	16	171
K. M. 20/10. 69.	203	Betrifft die Bewerbungen von Militair-Anwärtern um Anstellung im Civildienst	17	178
K. M. 14/11. 69.	214	Betrifft die Einführung der Preußischen Normen über Civil-Versorgung ꝛc. der Militair-Personen im ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes	19	194
A. K. O. 18/11. 69.	228	Betrifft die Besetzung der Unterbeamtenstellen bei verschiedenen Privat-Eisenbahnen durch Militair-Anwärter.	20	202
		Wohlthätigkeit.		
A. f. J. 7/1. 69.	26	Geschenke für Invalide betreffend	2	15
A. f. J. 4/2. 69.	44	Hoffsche Stiftung für Invalide betreffend	4	80
A. f. J. 4/3. 69.	56	Geschenke für Invalide betreffend	5	88
A. f. J. 14/7. 69.	175	Legat für Invalide betreffend	14	161
A. f. J. 26/7. 69.	176	Geschenke für Invalide betreffend	14	161
A. f. J. 4/9. 69.	209	Desgleichen	17	181
		III. Dienst-Angelegenheiten der Truppen, Geschäfts-Führung.		
A. K. O. 22/12. 68. K. M. 7/1. 69.	1	Betrifft den Dienstbetrieb bei der Kavallerie im Jahre 1869	1	1
K. M. 30/12. 68.	3	Betrifft Deklaration der §§. 96 und 99 des Sträflings-Regulativs vom 6. November 1858 (Abgabe resp. Entlassung kranker Militair-Sträflinge)	1	2
K. M. 28/1. 69.	18	Betrifft die von den Mennoniten bei dem Eintritt in den Milairdienst statt der Eidesleistung abzugebende Versicherung	2	12
K. M. 28/1. 69.	20	Betrifft die Kommandirung von Mannschaften der Infanterie, Jäger und Schützen zur Artillerie, Behufs Unterweisung in der Ausrüstung ꝛc. der Bataillons-Patronen-Wagen ꝛc.	2	13
A. K. O. 24/1. 69.	25	Betrifft die Einsicht des Armee-Verordnungs-Blattes Seitens der Militair-Geistlichen	2	15
A. K. O. 28/1. 69. K. M. 10/2. 69.	28	Betrifft die Dauer der Regiments-und Brigade-Uebungen der Kavallerie	4	73
K. M. 16/2. 69.	30	Betrifft die den Regiments-Chefs einzureichenden Rapporte	4	74
K. M. 19/2. 69.	35	Betrifft den Abschluß von Kapitulationen	4	76
A. K. O. 9/3. 69.	45	Betrifft die Uebungen im Jahre 1869	5	81
K. M. 15/3. 69.		und Druckfehler-Berichtigung dazu	14	163

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. K. D. 27/2. 69.	49	Betrifft die rechtzeitige Einsendung der vorgeschriebenen monatlichen Nachweisungen an die Geheime Kriegs-Kanzlei, bezüglich der zu Offizieren des Beurlaubtenstandes, resp. zu Portepeefähnrichs des stehenden Heeres beförderten Individuen	5	86
A. K. D. 14/3. 69.	52	Betrifft die Anmeldungspapiere Behufs Aufnahme der Offizier-Aspiranten in die Kriegsschulen	5	87
A. K. D., Armee-Abtheilung 15/3. 69.	60	Betrifft die Kommandirungen zur Militair-Roßarzt-Schule	6	90
A. f. J. 22/3. 69.	61	Betrifft die Niederlegung der Kriegs-Stammlisten von den Stäben, Truppentheilen, Administrationen ꝛc., welche im Jahre 1864 an dem Kriege gegen Dänemark Theil genommen haben	6	90
A. f. J. 30/4. 69.	93	Berichtigungen dazu	9	120
A. K. O. 1/4. 69. K. M. 7/4. 69.	66	Betrifft die Entlassung der Reserven pro 1869, die Einstellung der Rekruten pro 1869/70 und den Uebertritt der beiden ältesten Jahrgänge der Landwehr zum Landsturm im Herbste 1869	7	100
K. M. 28/3. 69.	70	Betrifft die Ausfertigung der erdienten Civil-Versorgungs- und Civil-Anstellungsscheine	7	103
K. M. 3/4. 69.	71	Betrifft den Empfang der täglichen Parole und der bezüglichen Befehle Seitens der Platz-Ingenieure	7	103
M. O. D. 8/4. 69.	80	Betrifft die verlängerte Dienstpflicht der Zöglinge auf einzelnen militairischen Berufs-Anstalten	8	114
A. K. D. 7/4. 69.	82	Gesetz, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend. Vom 7. April 1869. (Mitwirkung des Militairs bei den Absperrungs-Maßregeln)	8	115
A. K. O. 22/4. 69. K. M. 27/4. 69.	84	Betrifft die Generalstabs-Uebungsreisen bei den Armee-Korps pro 1869	9	117
A. K. D. 23/4. 69.	89	Betrifft das rechtzeitige Eintreffen der zu den Kriegsschulen kommandirten Mannschaften bei denselben	9	119
A. K. D. 4/5. 69.	94	Betrifft außerterminliche Einsendung von Gendarmerie-Exspektanten-Listen	9	120
A. K. D. 5/5. 69.	95	Berichtigung eines Schreibfehlers in dem kriegsministeriellen Erlasse vom 17./4. 69 — Anmeldung der Artillerie-Exspektanten für die Land-Gendarmerie betreffend —	9	121
A. K. D., Armee-Abtheilung 7/5. 69.	96	Nachweisungen über die Dienstzeit der Roßärzte werden eingefordert	9	121
A. K. D. 7/5. 69.	97	Betrifft die Ernennung zum Stabs-Roß-Arzt	9	122
A. K. D. 8/5. 69.	98	Betrifft Revisionen des Gesundheitszustandes und Hufbeschlages Königlicher Dienstpferde durch die Stabsroßärzte	9	122
A. K. D. 12/5. 69.	108	Betrifft die Einreichung der Nachweisungen von den bei der Militair-Bevölkerung vorkommenden Geburten, Trauungen und Sterbefällen	10	128
A. K. D. 15/5. 69.	109	Betrifft die praktische Dienstleistung des Offizier-Personals der 4 älteren Kriegsschulen	10	128
A. K. D. 27/5. 69.	115	Betrifft den Schluß des Kursus auf den Kriegsschulen zu Potsdam, Erfurt, Neisse und Engers	10	131
A. K. D. 13/6. 69.	134	Betrifft den Wegfall der Einreichung von Listen der mit Inactivitäts-Gehalt ausgeschiedenen Offiziere ꝛc.	12	142
A. K. D. 18/6. 69.	138	Betrifft die Kommandirungen zum Militair-Reit-Institut	12	144
A. K. D. 25/6. 69.	142	Betrifft die Kommandirung etatsmäßiger Stabsoffiziere der Kavallerie zum Militair-Reit-Institut	12	148
A. K. O. 24/6. 69. K. M. 30/6. 69.	146	Betrifft die Feststellung einer anderweiten Zeitdauer für das Kommando von Offizieren zu anderen Waffen nach absolvirtem 3. Cötus der Kriegs-Akademie	13	149
K. M. 16/7. 69.	155	Betrifft die anderweite Festsetzung des Beginns des ersten Kursus der Artillerie-Schießschule pro 1869/70	13	153
A. K. D., Armee-Abtheilung 19/8. 69.	182	Betrifft die Anmeldung von Mannschaften zur Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule	15	167

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. K. D. 25/8. 69.	184	Betrifft die Reduzirung des Lehr-Infanterie-Bataillons im Jahre 1869 auf die etatsmäßige Stammkompagnie	15	168
A. K. D., Armee-Abtheilung A 18/10. 69.	208	Betrifft die Anmeldung von Mannschaften zur Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule	17	181
A. K. D. 18/11. 69.	223	Betrifft die Verlängerung des fünfmonatlichen Sommer-Lehr-Kursus für die zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Gemeinen auf den Zeitraum von sechs Monaten	19	199
A. K. O. 2/12. 69. K. M. 6/12. 69.	225	Betrifft den Ausfall der Winter-Uebungen pro 1870 derjenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zu den Sommer-Uebungen nicht herangezogen werden	20	201
A. K. D. 27/11. 69.	235	Betrifft die von den Landwehr-Bezirks-Kommandos zu den festgestellten Terminen einzureichenden Personalberichte	20	205
A. K. O. 16/12. 69. K. M. 20/12. 69.	242	Betrifft den Dienstbetrieb bei der Kavallerie	22	221
K. M. 14/12. 69.	243	Betrifft den Zeitpunkt der Besetzung der nach Entlassung der Reserven vakanten Gefreiten- ꝛc. Stellen bei der Infanterie	22	221
A. K. D. 15/12. 69.	250	Betrifft die Entlassung von Mannschaften der Kavallerie zur Reserve des Trains (bezügliche Vermerke in den Urlaubspässen)	22	224
		IV. Militair-Administration.		
K. M. 22/5. 69.	103	Betrifft die Bestellung von Amts-Kautionen	10	126
K. M. 27/5. 69.	105	Betrifft die für Ueberlassung von Dienstwohnungen an Staatsbeamte zu entrichtende Vergütung	10	127
Bundesgesetz 4/7. 68. K. M. 25/6. 69.	128	Betrifft die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869 .	12	137
Gen. Dir. der Preuß. Mil. Wittwen-Pens. Anstalt 8/7. 69.	162	Betrifft die Berechnungen der halbjährlich abzuführenden Beiträge zur Militair-Wittwen-Kasse	13	156
K. M. 31/7. 69.	167	Betrifft die Klassensteuer-Entrichtung der Offiziere und Militair-Beamten (Mittheilung von Zu- und Abgangs-Listen an die Steuer-Veranlagungs-Behörden)	14	158
Gen. Dir. der Preuß. Mil. Wittwen-Pens. Anstalt 8/7. 69.	173	Betrifft Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheiten (Beitritts-Verpflichtung) .	14	160
Rechnungshof des Nordd. Bundes 2/8. 69. K. M. 8/9. 69.	188	Betrifft die Aufnahme eines Vermerks in die Rechnungen oder Quartal- ꝛc. Liquidationen hinsichtlich des Pensions-Bezuges der zur Beschäftigung herangezogenen, resp. definitiv angestellten Inhaber von Civil-Versorgungs-Scheinen	16	171
		V. Haushalt des Heeres und der Militair-Administration.		
		a) Kassen- und Geld-Verpflegungs-Angelegenheiten.		
Staats-Minist.-Beschluß 8/1. 69. K. M. 20/1. 69.	16	Betrifft die Justifikation der von den Staatskassen an Privatempfänger im Wege des Postanweisungs-Verkehrs bewirkten Zahlungen	2	10
M. O. D. 23/1. 69.	37	Nachweisung der monatlichen Einheitssätze an Etatsfonds, welche Seitens der Truppentheile an die Kriegsschulen für die zu den letzteren kommandirten Mannschaften und Pferde abzuführen sind	4	77
M. O. D. 4/2. 69.	39	Betrifft die (Löhnungs- ꝛc.) Kompetenz der mit Anspruch auf Invaliden-Pensionen aus dem Lazareth in die Heimath entlassenen Militairs . . .	4	77
M. O. D. 1/3. 69.	50	Betrifft die Gehälter der Führer der Straf-Abtheilungen	5	86
A. K. D. 4/3. 69.	51	Betrifft das Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Kriege vom 29. August 1868 (Hinweis auf Bestimmungen desselben)	5	86
K. M. 7/4. 69.	72	Betrifft die Einführung von Soldbüchern für Unteroffiziere und Gemeine .	7	103

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. K. D. 5/4. 69.	79	Betrifft die Aenderungen, welche in Folge der durch Allerhöchste Ordre vom 18. Februar cr. genehmigten anderweiten Festsetzung der Etatsstärken der Handwerker-Abtheilungen bei den Ersatztruppen und bei der immobilen Artillerie in den bezüglichen Verpflegungs-Etats (Beilagen zum Mobilmachungs-Plan für das Norddeutsche Bundesheer) eintreten . . .	8	110
M. O. D. 8/4. 69.	80	Betrifft die verlängerte Dienstpflicht der Zöglinge auf einzelnen militairischen Berufs-Anstalten (Nichtgewährung der Kapitulanten-Löhnung an diese Zöglinge)	8	114
M. O. D. 15/4. 69.	83	Betrifft die Löhnungs-Kompetenz der Behufs Erwerbung der Qualifikation als Reserve- oder Landwehr-Offiziere zu Linien-Truppen eingezogenen Gefreiten des Beurlaubtenstandes	8	115
M. O. D. 22/5. 69.	113	Betrifft das Soldbuch für Unteroffiziere und Gemeine	10	130
A. K. O. 11/6. 69. K. M. 18/6. 69.	131	Betrifft die Gehalts-Ascension der Regiments- und Bataillons-Tambours bis in das Sergeanten-Gehalt zweiter Klasse	12	141
A. K. D. 25/8. 69.	189	Betrifft die zur Militair-Medizinal-Abtheilung im Kriegs-Ministerium kommandirten Lazareth-Gehülfen und deren Verpflegung (Löhnung über den Etat bei den betreffenden Truppentheilen)	16	171
M. O. D. 4/9. 69.	190	Betrifft die Vorschüsse zur Verpflegung der Rekruten- und Reservisten-Transporte	16	172
Fin.-Min. / Min.d.Inn. 7/10.69 K. M. 20/10. 69.	202	Betrifft die vorschußweise Zahlung von Reisegeld an zur Uebung einberufene Wehrleute	17	178
M. O. D. 15/10. 69.	217	Betrifft die Gehalts-Kompetenz der Stabshornisten bei den Pionier-Bataillonen	19	196
M. O. D. 25/11. 69.	234	Betrifft das Offizier-Tischgeld bei den Ersatz- und Besatzungs-Truppen . .	20	205
		b) Natural-Verpflegungs-Angelegenheiten.		
M. O. D. 22/1. 69.	36	Betrifft die Bewilligung des Garnison-Brodgeldes an das Zeugpersonal der Artillerie-Depots	4	76
M. O. D. 15/2. 69.	43	Betrifft die im Jahre 1868 vorgekommenen Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verabreichten Naturalien	4	79
M. O. D. 27/3. 69.	63	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse (pro II. Quartal 1869) betreffend . .	6	95
M. O. D. 8/6. 69.	127	Betrifft die Gewährung der Erfrischungs-Zuschüsse bei Eisenbahn-Fahrten .	11	136
M. O. D. 22/6. 69.	140	Betrifft die Vergütungs-Sätze für Brod und Fourage pro II. Semester 1869	12	145
M. O. D. 25/6. 69.	141	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse (pro III. Quartal 1869) betreffend .	12	145
M. O. D. 26/9. 69.	198	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse (pro IV. Quartal 1869) betreffend .	16	174
M. O. D. 24/12. 69.	252	Betrifft die Vergütigungssätze für Brod und Fourage pro I. Semester 1870 .	22	225
M. O. D. 23/12. 69.	253	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse (pro I. Quartal 1870) betreffend . .	22	225
		c) Reise- und Transport-Angelegenheiten.		
M. O. D. 15/1. 69.	21	Betrifft die portopflichtigen Dienstbriefe	2	13
A. K. D. 16/1. 69.	22	Betrifft Transport von Pulver und Pulver-Munition auf Eisenbahnen . .	2	14
M. O. D. 22/1. 69.	24	Betrifft die Beibringung der Requisitionsscheine beim Transport von Militairpferden auf Eisenbahnen	2	15
K. M. 14/4. 69.	78	Betrifft die Anmeldung von Militair-Transporten bei den Eisenbahn-Verwaltungen	8	109
M. O. D. 26/5. 69.	120	Betrifft die Beförderung von Truppen ꝛc. auf der Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen	11	134
M. O. D. 8/6. 69.	126	Betrifft die Leitung des Marschwesens in den einzelnen Bundesstaaten . .	11	136
Bundesgesetz 5/6. 69. A. K. D. 19/6. 69.	130	Betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes . .	12	140
A. K. D. 21/6. 69.	139	Betrifft Abänderungen der Organisation des Etappenwesens zur Zeit des Krieges vom 2/5. 67	12	144
M. O. D. 1/7. 69.	156	Betrifft die Einführung des neuen Expeditions-Verfahrens für Militairs auf mehreren Privat-Eisenbahnen	13	153

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
M. O. D. 30/7. 69.	172	Betreffend die Entfernungen zwischen den Stationsorten auf den verschiedenen Dampfboot-Coursen im Preußischen Staate und in benachbarten Staaten	14	160
M. O. D. 13/8. 69.	180	Betrifft die Leitung des Marschwesens in den einzelnen Bundesstaaten	15	166
M. O. D. 17/8. 69.	181	Betrifft die Gewährung von Fuhrkosten für Fortschaffung der Bezirksfeldwebel und Gefreiten bei den Kontrol-Versammlungen, sowie für die Reisen der ersteren in die Bataillons-Stabsquartiere Behufs Vergleichung der Stammlisten	15	167
M. O. D. 1/9. 69.	185	Betrifft die Einführung des neuen Expeditions-Verfahrens für Militairs auf Privat-Eisenbahnen	15	168
M. O. D. 14/9. 69.	191	Betrifft die Gewährung von Reisekosten resp. Tagegeldern an Offiziere des Beurlaubtenstandes für Dienstleistungen beim Kontrol- resp. Kreis-Ersatz-Geschäft	16	172
M. O. D. 12/10. 69.	206	Betrifft die Beförderung der Invaliden zu ermäßigten Fahrpreisen	17	180
M. O. D. 16/10. 69.	207	Betrifft die den höheren Truppenbefehlshabern zu gewährende Vergütigung für Zurücklegung der Entfernung der einzelnen Garnisonorte von den Exerzier- und resp. Schießplätzen	17	181
M. O. D. 12/10. 69.	216	Betrifft die Kosten für die Reisen und Märsche zu den topographischen Vermessungen und zur Landes-Triangulation	19	196
M. O. D. 28/10. 69.	219	Betrifft die Reise-Kompetenzen der bei einer Mobilmachung in die Armee versetzten Kadetten	19	197
M. O. D. 6/11. 69.	221	Betrifft die Anweisung der gestundeten Eisenbahn-Fahrgelder	19	198
M. O. D. 11/11. 69.	226	Betrifft die Requisition von Marschrouten im Herzogthum Braunschweig	20	202
M. O. D. 17/11. 69.	227	Betrifft die Angabe der Eisenbahntour in den Requisitions-Scheinen	20	202
M. O. D. 22/11. 69.	231	Betrifft die Beförderung von Invaliden auf der Friedrich Franz-Eisenbahn	20	204
M. O. D. 23/11. 69.	232	Betrifft die Aufhebung des §. 34 des mit dem Verwaltungsrath der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages	20	204
M. O. D. 24/11. 69.	233	Betrifft die Einführung des neuen Expeditions-Verfahrens für Militairs auf der Werra-Eisenbahn	20	204
A. K. D. 7/12. 69.	240	Betrifft Haftpflicht des Militair-Fiskus bei Transporten von Munitions-Gegenständen mittels der Eisenbahn	20	207
M. O. D. 5/11. 69.	241	Betrifft die Beförderung von Truppen ꝛc. auf der Taunus-Eisenbahn	21	209
M. O. D. 3/12. 69.	246	Betrifft Reisekosten versetzter Portepeefähnriche	22	222
M. O. D. 7/12. 69.	247	Betrifft die Gestellung von Vorspann-Reitpferden für einjährig freiwillige resp. Unterärzte bei Vertretung von Stabsärzten	22	222
A. K. D. 18/12. 69.	254	Betrifft Ausführungs-Bestimmungen in Bezug auf das Gesetz vom 5. Juni 1869 über die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes	22 u. Beil.	228
Staatsdruckerei 16/12. 69.	255	Betrifft die Portopflichtigkeit der Sendungen der Staatsdruckerei an Truppen und Militair-Verwaltungen	22	228
		d) Bekleidungs- und Ausrüstungs-Angelegenheiten.		
K. M. 18/1. 69.	15	Betrifft die Auszeichnungs-Schnur für diejenigen Unteroffiziere, welche auf der Central-Turnanstalt rücksichtlich der Qualifikation als Lehrer-Gehülfen das Prädikat „sehr gut" erlangt haben	2	10
K. M. 17/2. 69.	31	Betrifft den Anzug der Reserve-Offiziere	4	74
K. M. 18/2. 69.	32	Betrifft die Ausrüstung und Bekleidung der Mannschaften des Lehr-Infanterie-Bataillons	4	75
K. M. 16/3. 69.	57	Betrifft die Anlegung der Gefreiten-Auszeichnung durch Militair-Krankenwärter nach dem Abschlusse der zweiten Kapitulation	6	89
M. M. A. 25/3. 69.	62	Betrifft den Bekleidungs-Etat für die in den Garnison-Lazarethen auszubildenden militairischen Krankenwärter	6	93
K. M. 1/4. 69.	68	Den Anzug der Husaren betreffend	7	102
A. K. O. 1/4. 69. K. M. 17/4. 69.	75	Betrifft das Tragen der Hosen in den Stiefeln bei den Fuß-Truppen	8	107

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. K. O. 6/4. 69. K. M. 10/4. 69.	76	Betrifft die Bekleidung der Ersten und Zweiten Kommandeure der Garde-Landwehr und der Garde-Grenadier-Landwehr-Bataillone, der Chefs der Provinzial-Landwehr-Infanterie-Regimenter, der Bezirks-Kommandeure und der Offiziere des Beurlaubtenstandes	8	107
A. K. O. 6/4. 69. K. M. 10/4. 69.	77	Die Bekleidung der Reserve-Offiziere betreffend	8	108
M. O. D. 26/4. 69.	90	Die Bekleidungs-Wirthschaft der Truppen während der Kriegsbereitschaft betreffend	9	119
A. K. O. 13/5. 69. K. M. 18/5. 69.	102	Betrifft die Verleihung von Abzeichen an die besten Schützen der Artillerie .	10	125
M. M. A. 29/5. 69.	121	Betrifft die Beschaffung von Entlassungs-Anzügen für die in das Beurlaubten-Verhältniß übertretenden militairischen Krankenwärter	11	134
A. K. O. 6/7. 69. K. M. 13/7. 69.	148	Bekleidungs-Abzeichen der in Generals-Stellungen beförderten Obersten betreffend	13	150
K. M. 25/7. 69.	165	Die Helmprobe für Auditeure, Intendantur-Beamte, sowie für Civil- und Feld-Beamte der Militair-Verwaltung betreffend	14	158
A. K. O. 23/9. 69.	194	Betrifft die Bekleidung der dem Berliner Kadettenhause überwiesenen Spielleute	16	173
A. K. O. 8/7. 69. K. M. 29/10. 69.	211	Betrifft den Wegfall des Mantelsackes bei den mit Packtaschen ausgerüsteten Feld-Batterien	19	193
A. K. O. 16/10. 69. K. M. 28/10. 69.	212	Betrifft die Bekleidung (Interims-Attila) der Offiziere des Pommerschen Husaren-Regiments (Blüchersche Husaren) Nr. 5	19	193
K. M. 21/12. 69.	244	Betrifft das Tragen des schwarzen Ueberrocks Seitens der Zeugfeldwebel .	22	222
		e) Servis- und Garnison-Verwaltungs-Angelegenheiten.		
Bundesges. 25/6. 68. K. M. 5/2. 69.	27	Betrifft die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedens-Zustandes	3	17
M. O. D. 26/4. 69.	91	Berichtigung von Druckfehlern in den Beilagen des vorbezeichneten Gesetzes	9	120
A. K. O. 26/4. 69. M. O. D. 20/5. 69.	10	Betrifft Aenderung der Servissätze für einzelne Orte	10	125
K. M. 11/8. 69.	179	Betrifft Tapezierung von Wohn- ꝛc. Räumen in Kasernen und militair-fiskalischen Gebäuden	15	166
M. O. D. 22/9. 69.	196	Betrifft die Handwerksstuben-Kompetenz der mit den Bekleidungs-Kommissionen nicht an demselben Orte in Garnison stehenden Kompagnien und Eskadrons	16	174
A. K. O. 9/10. 69.	201	Betrifft die Aufnahme von Neustadt bei Magdeburg in die Reihe der Garnison-Orte	17	178
		f) Lazareth- und Kranken-Wesen.		
A. K. O. 31/12. 68. K. M. 7/1. 69.	2	Betrifft die Erhöhung der Durchschnitts-Verpflegungskosten in den Garnison-Lazarethen	1	1
M. M. A. 25/3. 69.	62	Betrifft den Bekleidungs-Etat für die in den Garnison-Lazarethen auszubildenden militairischen Krankenwärter	6	93
M. M. A. 29/5. 69.	121	Betrifft die Beschaffung von Entlassungs-Anzügen für in das Beurlaubten-Verhältniß übertretende militairische Krankenwärter	11	134
K. M. 28/6. 69.	152	Betrifft die freie Ausübung der ärztlichen Praxis Seitens der außerhalb ihres Heimathsstaates stationirten Militair-Aerzte der Bundes-Armee . .	13	151
A. K. O. 25/7. 69.	169	Betrifft Vermehrung der Zahl der als einjährig Freiwillige anzustellenden Pharmaceuten (in Garnison-Lazarethen)	14	159
K. M. 28/10 69.	213	Betrifft die Beerdigungs-Kosten der gegen Bezahlung in Garnison-Lazarethe aufgenommenen Personen	19	194
M. M. A. 13/12. 69.	249	Betrifft die arzneiliche Verpflegung revierkranker Mannschaften . . .	22	224

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
		g) Remonte-Angelegenheiten.		
K. M. R. A. 5/1. 69.	10	Betrifft die Offizier-Chargenpferde	1	5
K. M. R. A. 20/5. 69.	111	Betrifft die Notirung von Stabs-Roßärzten der Armee zur Anstellung bei Remonte-Depots	10	129
K. M. R. A. 27/5. 69.	116	Die Feststellung und Vereinnahmung des Erlöses für verkaufte ausrangirte Militair-Dienstpferde betreffend	10	131
K. M. R. A. 15/9. 69.	192	Betrifft die Termine zum Verkaufe ausrangirter Militair-Dienstpferde	16	173
K. M. R. A. 23/9. 69.	195	Betrifft verkaufte ausrangirte Militairdienstpferde	16	174
		h) Telegraphen-Wesen.		
A. K. D. 11/1. 69.	11	Veränderungen im Bestande der Norddeutschen Bundes-Telegraphen-Stationen pro IV. Quartal 1868	1	5
A. K. D. 13/4. 69.	81	Desgleichen pro I. Quartal 1869	8	114
A. K. D. 13/7. 69.	160	Desgleichen pro II. Quartal 1869	13	154
A. K. D. 9/10. 69.	205	Desgleichen pro III. Quartal 1869	17	180
		i) Sonstige Militair-Haushalts-Angelegenheiten.		
A. K. D. 4/1. 69.	8	Betrifft Uebungs-Munition für die im Januar oder Februar 1869 zu den Uebungen heranzuziehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes	1	4
A. K. D. 20/1. 69.	23	Betrifft die Aufbewahrung der von den Truppen mit der Uebungs-Munition empfangenen Zündhütchen	2	14
A. K. D. 3/2. 69.	38	Betrifft die Vervollständigung eines Preis-Verzeichnisses (für Waffen-Reparaturen)	4	77
A. K. D. 22/4. 69.	88	Betrifft Uebungs-Munition der Truppentheile	9	118
A. K. D. 21/5. 69.	112	Betrifft die Feststellung eines neuen Modells für Zündnadel-Pionier-Gewehre	10	129
A. K. D. 19/6. 69.	137	Betrifft das Einlöthen von neuen Laufmundstücken bei Zündnadel-Waffen	12	144
A. K. D. 17/7. 69.	161	Vervollständigung eines Preis-Verzeichnisses (Lanzentheile betreffend)	13	156
A. K. D. 7/10. 69.	204	Betrifft Uebungs-Munition (deren Empfang und Transport)	17	179
A. K. D. 25/10. 69.	218	Betrifft Ueberlassung von Uebungs-Munition gegen Bezahlung	19	197
A. K. D. 19/11. 69.	229	Betrifft das Verfahren bei Bestellungen von Lanzenbeschlägen	20	203
A. K. D. 27/11. 69.	237	Betrifft die Berichtigung einer Instruktion für die Regiments-Kommando's der Festungs-Artillerie und Bestimmung über die Verwerthung des alten Messings	20	206
A. K. D. 2/12. 69.	238	Betrifft eine Berichtigung des Etats der Gewehr-Munition für die Kriegs-Chargirung vom April 1868	20	206
		VI. Marine-Angelegenheiten.		
A. K. O. 29/12. 68. Kr.- u. Mar.-Min. 12/1. 69.	13	Betrifft den Rang der Kapitains zur See	2	9
A. K. O. 5/3. 69. Kr.- u. Mar.-Min. 4/4. 69.	64	Betrifft den Rang und die Uniform der Marine-Verwalter	7	99
A. K. O. 7/5. 69. Kr.- u. Mar.-Min. 10/6. 69.	117	Betrifft das Begrüßen der Marine-Ingenieure aller Grade Seitens der Marine-Unteroffiziere und Mannschaften	11	133
A. K. D. 5/6. 69.	125	Betrifft die Einstellung der Rekruten pro 1869/70 in die Flotten-Stamm-Division und die Werft-Division	11	136
Mar.-Min. 15/6. 69.	135	Betrifft die Aufbewahrung der Kriegs-Stammlisten der Bundes-Kriegsmarine pro 1864 und 1866	12	143
A. K. D. 21/7. 69.	168	Betrifft die noch im reserve- oder landwehrpflichtigen Alter befindlichen Marine-Zahlmeister bez. Verwalter	14	159
Mar.-Min. 19/11. 69.	230	Betrifft vakante Unterbeamten-Stellen im Ressort des Marine-Ministeriums	20	203

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
		VII. Miscellaneen.		
		a) Nachfragen ꝛc.		
M. M. A. 9/3. 69.	55	Betrifft den Nachlaß mehrerer während des Feldzuges im Jahre 1866 verstorbener Militairs	5	88
A. K. O. 29/4. 69.	99	Betrifft die Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig .	9	122
K. M. 13/7. 69.	154	Betrifft den Beitritt zum Preußischen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger	13	152
		b) Bücher, Zeitschriften, Anzeigen.		
K. M. 9/1. 69.	7	Die Zeitschrift „Kriegerheil" betreffend	1	3
Staatsdruckerei 4/1. 69.	12	Betrifft Formulare zu Requisitionsscheinen, Stammrollen	1	7
M. O. D. 19/2. 69.	53	Betrifft den Verlag des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege	5	87
K. M. C. A. 10/3. 69.	54	Betrifft eine Preis-Ermäßigung des Abonnements auf das Armee-Verordnungs-Blatt und des Verkaufes einzelner Nummern derselben	5	87
Staatsdruckerei.	—	Preis-Verzeichniß der für die Lazareth-Verwaltungen bestimmten Formulare .	5	Beil.
M. O. D. 27/3. 69.	73	Betrifft den Verlag des neuen Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege	7	105
K. M. C. A. 7/4. 69.	74	Betrifft die Versendung des Armee-Verordnungs-Blattes	7	105
K. M. C. A. 20/6. 69.	143	Betrifft Tabellen, enthaltend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in Preußen bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte	12	148
Staatsdruckerei 15/6. 69.	144	Betrifft Formulare zu Kompagnie-Nationalen	12	148
Staatsdruckerei 8/6. 69.	145	Betrifft Formulare zu Militairpässen und Ueberweisungs-Nationalen . .	12	148
M. M. A. 2/8. 69.	174	Betrifft Formulare für die Lazareth-Verwaltungen	14	161
Geh. Kriegs-Kanzlei 6/9. 69.	197	Berichtigungen zur Rang- und Quartierliste der Armee und Marine pro 1869	16	174
A. K. O., Armee-Abth. A 2/12. 69.	239	Betrifft die Formulare zu den Ab- und Zugangs-Kontrolen für ein Landwehr-Bezirks-Kommando ꝛc.	20	206
K. M. 25/12. 69.	245	Betrifft die Zeitschrift „Kriegerheil"	22	222
A. K. O., Armee-Abth. B. 10/12. 69.	248	Betrifft die Vertheilung von 58 Exemplaren der Militair-Literatur-Zeitung für 1870	22	223
		Druckfehler-Berichtigung.		
		Zur Verfügung des A. K. O. v. 24/1 68 — die Gewährung von Zulagen an Roßärzte für Wahrnehmung des Dienstes manquirender Roßärzte betreffend — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 28 de 1868 S. 229 .	1	7

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. Berlin, den 13. Januar 1869. Nr. 1.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Nr. 1.

Betrifft den Dienstbetrieb bei der Kavallerie im Jahre 1869.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Festsetzungen Meiner Ordre vom 5. Dezember 1867, betreffend den Dienstbetrieb bei der Kavallerie, im Allgemeinen auch für das Jahr 1869 maßgebend sein sollen, namentlich, daß die Regiments-Uebungen der Linien-Kavallerie grundsätzlich erst im Anschluß an die nächstjährigen Herbstübungen ausgeführt werden sollen.

In Betreff des Garde-Korps werde Ich besonders verfügen. Zugleich nehme Ich Veranlassung ausdrücklich zu bestimmen, daß es zwar in Betreff der in einer Garnison vereinigten Linien-Kavallerie-Regimenter zulässig erscheint, dieselben vom Monat Juli ab dann und wann im Regiment zu exerziren, daß hingegen Inspicirungen auch dieser Regimenter erst im Herbste stattzufinden haben, sowie daß überhaupt die Ausbildungs-Perioden der Kavallerie durch Besichtigungen nicht zu unterbrechen, resp. zu stören sind. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 22. Dezember 1868.

gez. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 7. Januar 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 90/1. A. 1. a.

Nr. 2.

Betrifft die Erhöhung der Durchschnitts-Verpflegungskosten in den Garnison-Lazarethen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die in den §§. 143a, 145 und 146 des Reglements für die Friedens-Lazarethe normirten Vergütungssätze, welche für die gegen Bezahlung in die Garnison-Lazarethe aufgenommenen Kranken an die Lazareth-Kasse zu entrichten sind, den jetzt höheren Durchschnittskosten der Lazareth-Verpflegung entsprechend vom 1. Januar 1869 ab erhöht werden und zwar:

a) der Satz von 4 Sgr. 9 Pf. für Verpflegung und 1 Sgr. für Arzneien in allen Fällen, in denen derselbe bisher zur Anwendung kam, auf acht Silbergroschen pro Kopf und Tag, einschließlich für Arzneien.

Digitized by Google

b) der Satz von 10 Sgr. allgemein auf zwölf Silbergroschen pro Kopf und Tag, einschließlich für Arzneien,

Berlin, den 31. Dezember 1868.

gez. Wilhelm.
(ggez.) v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 7. Januar 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es des getrennten Nachweises der in obigen Sätzen enthaltenen Arznei-Kosten in den Rechnungen künftig nicht bedarf, und daß in Folge dessen der im §. 144 des Lazareth-Reglements normirte Satz von 7 Sgr. und 1 Sgr. für Arzneien auf 8 Sgr. einschließlich für Arzneien pro Kopf und Tag hiermit festgesetzt wird.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 37/1. 69. M. M. A.

Nr. 3.

Betrifft Deklaration der §§. 96 und 99 des Sträflings-Regulativs vom 6. November 1858.

Berlin, den 30. Dezember 1868.

Die §§. 96 und 99 des Regulativs über die Behandlung und Verpflegung der Militair-Sträflinge vom 6. November 1858 werden dahin deklarirt:

a) daß die Abgabe eines Militair-Sträflings in eine Civil-Strafanstalt alsdann zu erfolgen hat, wenn durch militair-oberärztliches Attest bescheinigt wird, daß derselbe zur Verrichtung der auf der Festung vorkommenden Arbeiten nicht mehr befähigt ist, wohl aber unbeschadet seines Gesundheitszustandes noch in einer Civil-Strafanstalt detinirt werden kann,

b) daß er dagegen einstweilen in die Heimath zu entlassen ist, wenn auch die vorgedachte letztere Bedingung bei ihm nicht mehr zutrifft.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 518/12. A. III.

Nr. 4.

Betrifft die Meldung der Veränderungen in den Verhältnissen der Pharmazeuten des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 30. Dezember 1868.

Für die im Beurlaubtenstande befindlichen Pharmazeuten sind bezüglich ihrer Vertheilung für den Fall einer Mobilmachung dieselben Verhältnisse zutreffend, wie für die Aerzte des Beurlaubtenstandes.

Um daher auch den Korps-General-Aerzten die Controle über dieselben zu sichern, bestimmt das Kriegs-Ministerium, daß die durch den Erlaß vom 5. Juni d. J. den Landwehr-Bezirks-Kommandos auferlegte Pflicht der Mittheilung an die Korps-General-Aerzte über die erfolgte Anmeldung und etwaige Veränderungen in den Verhältnissen, namentlich beim Wohnortswechsel, der (nicht im Offizierrang stehenden) Aerzte des Beurlaubtenstandes auch auf die Pharmazeuten Anwendung zu finden hat.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 715/12. 68. M. M. A.

Digitized by Google

Nr. 5.

Betrifft die Dienstverpflichtung der Mannschaften, welche nach 12jähriger Dienstzeit aus dem aktiven Dienst ausscheiden.

Berlin, den 6. Januar 1869.

Es ist zur Sprache gekommen, daß gegenwärtig schon auf Grund des §. 7, 2 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. vom 5. September 1867, Mannschaften nach zwölfjähriger Dienstzeit, bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst, dem Landsturm überwiesen worden sind.

Das Kriegs-Ministerium bemerkt mit Bezug hierauf, daß ein solches Verfahren, so lange die Gesammtdienstzeit noch nicht auf 12 Jahre reduzirt worden, unrichtig ist.

Nachdem durch Allerhöchste Kabinets Ordre vom 14. Mai 1868 wiederum zwei Jahrgänge der Landwehr zum Landsturm übergeführt worden sind, beträgt bis zum Erlaß weiterer Bestimmung im Sinne des Passus 4 der Bestimmungen zur Ausführung der beregten Verordnung vom 5. September 1867 die Gesammtdienstzeit 17 Jahre.

Danach dürfen gegenwärtig Ueberweisungen von Mannschaften aus dem aktiven Dienst zum Landsturm erst nach einer Gesammtdienstzeit von 17 Jahr eintreten.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Podbielski.

No. 774/12. 68. A. I. a.

Nr. 6.

Betrifft die Anrechnung der im Beurlaubtenstande zurückgelegten Dienstzeit für Offiziere und Aerzte des stehenden Heeres.

Berlin, den 8. Januar 1869.

Zur Beseitigung angeregter Zweifel wird darauf aufmerksam gemacht, daß die im Passus 8 des §. 29 der Verordnung betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868 enthaltenen Bestimmungen nur bei Feststellung von Pensions- und Versorgungs-Ansprüchen der Offiziere ꝛc. des Beurlaubtenstands Anwendung zu finden haben.

Für Offiziere ꝛc. des stehenden Heeres dagegen, welche zeitweilig dem Beurlaubtenstande angehört haben, dürfen aus der Gesammtdauer dieses Verhältnisses nur diejenigen Abschnitte als pensionsfähige Dienstzeit in Anrechnung gebracht werden, in welchen die betreffenden Offiziere ꝛc. wirklich aktiv Dienst gethan haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Dienstleistungen freiwillige waren oder nicht. Kriegsjahre sind nach den allgemein dafür gültigen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Der diesseitige Erlaß vom 14. Oktober 1851, betreffend die Berechnung der Dienstzeit bei den von der Landwehr zur Linie übergetretenen Offizieren, wird hierdurch aufgehoben.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

v. Podbielski.

No. 404/11. 68. A. I. a.

Nr. 7.

Die Zeitschrift „Kriegerheil" betreffend.

Berlin, den 9. Januar 1869.

Das Kriegs-Ministerium hat auch für das Jahr 1869 auf 100 Exemplare der Zeitschrift „Kriegerheil" — Organ des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger — abonnirt und veranlaßt, daß davon wieder, wie pro 1868,

Digitized by Google

jedem Königlichen General-Kommando,
der Militair-Medizinal-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums,
den militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten,
jeder Korps-Intendantur,
jedem Korps-General-Arzte und
jedem der größeren Militair-Lazarethe
ein Exemplar unentgeltlich zugeht.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Behörden ꝛc. gebracht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
von Podbielski.

No. 1735/12. 68. K. M.

Nr. 8.

Betrifft Uebungs-Munition für die im Januar oder Februar 1869 zu den Uebungen heranzuziehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 4. Januar 1869.

Für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche in Folge der, im Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 28 pro 1868 publizirten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. November 1868 im Januar oder Februar d. J. zu üben sind, ist die Uebungs-Munition nach ebendenselben Sätzen, welche in dem Etat für die jährliche Uebungs-Munition, 1861, für die Mannschaften der Reserve und Landwehr angegeben sind, auf spezielle Anweisung der Königlichen General-Kommandos von dem am Uebungsorte befindlichen resp. nächstgelegenen Artillerie-Depot zu verabfolgen und zu verausgaben.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung:
v. Podbielski. Willerding.

No. 775/12. A. II. a.

Nr. 9.

Betrifft das Schema 15 (Gestellungs-Ordre) zu §. 58 der Verordnung über Organisation der Landwehrbehörden vom 5. September 1867.

Berlin, den 5. Januar 1869.

Wie bereits aus der im Armee-Verordnungs-Blatt für 1868 Nr. 30 Seite 246 veröffentlichten Bekanntmachung vom 10. Dezember v. J. — die Marschkompetenzen der aus dem Dispositions-Urlaubs-Verhältniß wieder eingezogenen Mannschaften betreffend — erhellt, ist der kriegsministerielle Erlaß vom 21. Juni 1859 noch in Geltung. Um Mißverständnissen vorzubeugen wird deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß in den Gestellungs-Ordres — Schema 15 zur Verordnung über die Organisation der Landwehr-Behörden vom 5. September 1867 — die zu empfangende „chargenmäßige Marschkompetenz" genau zu bezeichnen ist.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 10/1. 69. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 10.

Betrifft die Offizier-Chargenpferde.

Berlin, den 5. Januar 1869.

Zur Behebung vorgekommener Zweifel wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Demjenigen Offizier, welcher Anspruch auf ein Chargenpferd hat und bei eintretender Versetzung diesen Anspruch behält, soll es grundsätzlich überlassen bleiben, entweder unter Beibehalt des bisherigen Turnus das zur Zeit ihm überwiesene Chargenpferd zum neuen Truppentheil ꝛc. hinüber zu nehmen oder bei letzterem ein anderes Chargenpferd mit neuem Turnus zu beanspruchen.

   Dem, um Mitnahme seines Chargenpferdes von dem betreffenden Offizier an dasjenige Regiment, von welchem er versetzt ist, zu stellenden Antrage ist daher, wenn nicht besondere Umstände dagegen sprechen, von diesem nachzugeben und demjenigen Regimente, zu welchem der Offizier versetzt ist, das National des Pferdes unter Angabe des Turnus mitzutheilen. Der unterzeichneten Abtheilung ist alsdann nur Behufs der Kontrole der Jahres-Nachweisungen der Offizier-Chargenpferde eine kurze Anzeige von dem Geschehenen zu erstatten. Sollte ein Regiment indeß Bedenken tragen, dem versetzten Offizier das Chargenpferd mitzugeben, so ist darüber gehörig begründet auf dem vorgeschriebenen Dienstwege zur diesseitigen Entscheidung zu berichten.

   Wünscht dagegen ein versetzter Offizier das Chargenpferd zum neuen Truppentheil nicht hinüber zu nehmen und ist kein berechtigter Uebernehmer für das zurückgelassene Chargenpferd vorhanden, so ist den Bestimmungen gemäß wegen der Disposition über das Pferd gleichfalls die diesseitige Entscheidung einzuholen.

2) Wenn nach erfolgter diesseitiger Genehmigung ein Chargenpferd als dienstunbrauchbar verkauft und der betreffende Offizier hinsichtlich seiner Eigenthums-Ansprüche an das Pferd zu entschädigen ist, so wird der dem Offizier zustehende Antheil von dem für das Pferd aufkommenden reinen Erlöse, d. h. von dem Meistgebot nach Abzug der Verkaufs-Unkosten und wenn der reine Erlös sich höher als die für Chargenpferde normirte Vergütigungssumme von 160 Thlr. resp. 170 Thlr. belaufen sollte, nur von dieser berechnet.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Rémonte-Wesen.

v. Schön. v. Borries.

55/1. R. A.

Nr. 11.

Veränderungen im Bestande der Norddeutschen Bundes-Telegraphen-Stationen pro IV. Quartal 1868.

Berlin, den 11. Januar 1869.

Folgende von der General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes mitgetheilte Nachweisung über die im IV. Quartal v. J. vorgekommenen Veränderungen im Bestande der oben bezeichneten Telegraphen-Stationen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Neu errichtet wurden:

Selbstständige Stationen:

1) Sandau, Reg.-Bezirk Magdeburg.
2) Haigerloch, Fürstenthum Hohenzollern.
3) Grünberg,
4) Hungen,
5) Ortenberg,
6) Büdingen,
7) Umstadt,
8) Alzey,
9) Alsfeld,
10) Laubach,
11) Nidda,

} im Großherzogthum Hessen-Darmstadt.

Digitized by Google

12) Schotten,
13) Gernsheim,
14) Pfungstadt,
15) Wollstein,
16) Wöersladt,
17) Lorsch,
18) Fürth im Odenwalde,
19) Michelstadt,
20) Erbach,

} im Großherzogthum Hessen-Darmstadt.

21) Rinteln, Provinz Hessen.
22) Elbingerode,
23) Andreasberg,
24) Lafferde,

} Provinz Hannover.

25) Döbeln,
26) Schönhaide,
27) Johanngeorgenstadt,
28) Camenz,
29) Frankenberg,
30) Lichtenstein,
31) Mittweida,
32) Limbach,
33) Stollberg,

} im Königreich Sachsen.

34) Kurnik, Reg.-Bezirk Posen.
35) Ziegenhals, Reg.-Bezirk Oppeln.
36) Auma,
37) Triptis,

} Großherzogth. Sachsen-Weimar.

38) Kahla, Herzogth. Sachsen-Altenburg.
39) Tambach, Herzogth. Sachsen-Coburg-Gotha.
40) Düben, Reg.-Bezirk Merseburg.
41) Schwetz,
42) Vandsburg,

} Reg.-Bezirk Marienwerder.

43) Labiau,
44) Wormditt,

} Reg.-Bezirk Königsberg.

45) Carlsruh, Reg.-Bezirk Oppeln.
46) Berlinchen, Reg.-Bezirk Frankfurt a/O.
47) Biedenkopf, Reg.-Bezirk Wiesbaden.
48) Wetter, Reg.-Bezirk Cassel.
49) Pillkallen, Reg.-Bezirk Gumbinnen.

II. Vorübergehend sind in Betrieb gesetzt gewesen resp. geschlossen folgende Stationen:

Die Bade-Stationen: Doberan, Heiligendamm, Elster, Jugenheim und Ems, sowie die Schloß-Station Babelsberg.

III. Veränderungen der Dienststunden, resp. der Klassifikation der Stationen.

Eutin, bisher mit beschränktem Dienst, hat während der Dauer des Hoflagers vollen Tagesdienst.

Bad Königstein,
" Soden,
" Schlangenbad,

} während der Bade-Saison mit erweiterten Dienststunden, haben wieder beschränkten Tagesdienst.

Malmedy,
Hagen,

} bisher mit der Orts-Post-Anstalt kombinirt, sind jetzt selbstständig.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. Meydam.

No. 258/1. 69. A. III

Digitized by Google

Nr. 12.

Betrifft Formulare zu Requisitionsscheinen, Stammrollen ꝛc.

Berlin, den 4. Januar 1869.

Die in dem neuen Reglement vom 3. Juli 1868 für die Beförderung von Truppen, Militair-Effekten und sonstigen Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen und den unter Staats-Verwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen nach Anlage A. vorgeschriebenen Requisitionsscheine sind in die Stelle der nach dem ältern gleichen Reglement vom 1. Mai 1861 unter Anlage B. vorgeschriebenen derartigen Scheine getreten.

Die unter der Bezeichnung Litt. A. Nr. 92 gegenwärtig vorhandenen Formulare zu den Requisitionsscheinen nach Anlage B. werden daher nicht mehr vorräthig gehalten und sind die Formulare zu den neuen Requisitionsscheinen nach Anlage A unter der Bezeichnung Litt. A. Nr. 92 für den Preis von 5 Thlr. pro 500 Bogen à 2 Stück pro Bogen aus dem Formular-Magazin zu beziehen.

Ebenso werden die Formulare zu den Stammrollen und den Nationalen für die Mannschaften des stehenden Heeres nach Schema 11 des Nachtrags zu den Dienstvorschriften für das Garde-Korps de 1839, welche die Signaturen Litt. A. Nr. 128, 129 und 130 haben, nicht mehr vorräthig gehalten.

In deren Stelle treten die durch die Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 13. Dezember 1868 (Nr. 288/12. A. I. a.) — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 242 — für diesen Zweck vorgeschriebenen neuen Formulare und zwar:

Litt. A. Nr. 128. Stammrollen, Titelbogen für 5 Mann pro Bogen im Preise von 7 Thlr. pro 500 Bogen.
Litt. A. Nr. 129. Desgleichen, Einlagebogen für 10 Mann pro Bogen im Preise von 8 Thlr. pro 500 Bogen.
Litt. A. Nr. 130. Auszüge aus den Stammrollen für einzelne Leute im ⅓ Bogenformat zum Preise von 2 Thlr. 15 Sgr. pro 500 Stück.

Königliche Staatsdruckerei.

Druckfehler-Berichtigung.

Im zweiten Alinea der Verfügung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 24. November 1868 (437/11. A. 1. a.) betreffend die Gewährung von Zulagen an Roßärzte für Wahrnehmung des Dienstes manquirender Roßärzte, — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 28 de 1868, Seite 229 sub Nr. 288 — ist in Zeile 2 und 4 statt „5te resp. 7te" zu setzen: „5te resp. 6te und 7te."

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. Berlin, den 30. Januar 1869. Nr. 2.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Nr. 13.

Betrifft den Rang der Kapitains zur See.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, unter Modifizirung Meiner Ordre vom 6. Mai 1865, daß die Kapitains zur See fortan sämmtlich den Rang eines Obersten haben sollen. Sie haben diese Meine Ordre der Armee und Marine bekannt zu machen.

Berlin, den 29. Dezember 1868.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Roon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Berlin, den 12. Januar 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Der Kriegs- und Marine-Minister.

v. Roon.

Nr. 14.

Betrifft eine Deklaration des §. 155 Nr. 2 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868.

Berlin, den 16. Januar 1869.

Da die Vorschrift im §. 155 Nr. 2 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 mehrfach eine mißverständliche Auslegung erfahren hat, so wird hiermit für die bezeichnete Vorschrift die nachfolgende Fassung verordnet:

„Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher nach Maßgabe des §. 154 durch Vorlegung von Schul- u. s. w. Zeugnissen nachzuweisen ist. Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch schriftliche Klausur-Arbeiten nachzuweisen."

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
v. Bismarck.
B. K. A. 458. II. A.

Der Kriegs-Minister.
v. Roon.
Kr. M. 639/1. A. K. D. I. a.

Digitized by Google

Nr. 15.

Betrifft die Auszeichnungs-Schnur für diejenigen Unteroffiziere, welche auf der Central-Turn-Anstalt rücksichtlich der Qualifikation als Lehrergehülfen das Prädikat „sehr gut" erlangt haben.

Berlin, den 18. Januar 1869.

Zur Behebung von Zweifeln wird hierdurch bemerkt, daß die durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. März 1861 genehmigte Auszeichnungs-Schnur für diejenigen Unteroffiziere, welche auf der Central-Turn-Anstalt rücksichtlich ihrer Qualifikation als Lehrergehülfen das Prädikat „sehr gut" erhalten haben (Militair-Wochenblatt pro 1861 Nr. 15 Seite 102), allen denjenigen Unteroffizieren zu gewähren ist, welchen bei ihrer Entlassung von der Central-Turn-Anstalt rücksichtlich der „durchschnittlichen Qualifikation als Lehrergehülfen" das Prädikat „sehr gut" ertheilt worden ist, resp. künftig ertheilt werden wird. Es ist demnach nicht Erforderniß, daß die Betreffenden in jeder einzelnen Disciplin das Prädikat „sehr gut" sich erworben haben.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 367/1. A. I. a.

Nr. 16.

Betrifft die Justifikation der von den Staatskassen an Privatempfänger im Wege des Postanweisungs-Verkehrs bewirkten Zahlungen.

Beschluß
ad St. M. No. 1682.

Mit Rücksicht darauf, daß bereits in einzelnen Verwaltungszweigen bei Uebersendung von Zahlungen geringeren Betrages an auswärtige Empfänger durch die Post der der absendenden Kasse ertheilte Postschein als genügende Justifikation der Ausgabe angesehen wird, hat das Königliche Staats-Ministerium zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in allen Ressorts Folgendes beschlossen:

1) Es können fortan von allen Staatskassen Zahlungen an Privatempfänger (nicht an andere öffentliche Kassen) bis zum Betrage von Funfzig Thalern einschließlich im Wege des Postanweisungs-Verkehrs bewirkt werden, ohne daß eine Quittung des Empfängers vorliegt oder erfordert wird. Der Posteinlieferungsschein genügt in diesen Fällen zur rechnungsmäßigen Justifikation der geleisteten Zahlung.
2) Den Zahlungen der Staatskassen selbst sind in der gedachten Beziehung solche Zahlungen gleich zu achten, welche einzelne Beamte oder Behörden aus eisernen Vorschüssen oder commissarisch leisten und später aus einer Staatskasse erstattet erhalten.
3) Insoweit die Uebermittelung des Betrages im Wege des Postanweisungs-Verkehrs nicht unentgeltlich erfolgen muß, ist die nach den Zahlungsmandaten abzusendende Summe um den Betrag der Postanweisungsgebühr zu kürzen, so daß der an die Post baar eingezahlte Betrag und die gedachte Gebühr zusammen die überhaupt zu leistende und durch den Postschein zu justifizirende Zahlung darstellt.
4) Um die Interessenten in den Stand zu setzen, im Falle einer Verzögerung oder bei etwa eintretendem Verlust der Sendung ihre Ansprüche rechtzeitig zur Geltung zu bringen, ist der Empfangsberechtigte von der erfolgten Absendung stets durch ein besonderes Schreiben in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 8. Januar 1869.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf v. Bismarck. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz.

Zugleich für den Minister des Innern.
v. Mühler. v. Selchow. Leonhardt.

Berlin, den 20. Januar 1869.

Vorstehender Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 313/1. 69. M. O. D. 1.

Digitized by Google

Nr. 17.

Betrifft die Zusammensetzung des Lehr-Infanterie-Bataillons.

Berlin, den 28. Januar 1869.

Es ist eine Erhöhung des Etats des Lehr-Infanterie-Bataillons um annähernd 60 Köpfe angeordnet worden.

In Folge dessen wird in Betreff der künftigen Zusammensetzung des genannten Bataillons hierdurch Folgendes festgesetzt:

Von den Infanterie-Regimentern des 1. bis 11. Armee-Korps, sowie des 12. (Königlich Sächsischen) Armee-Korps und der Großherzoglich Hessischen (25.) Division sind fortan, einschließlich der Mannschaften des Stammes, zum Lehr-Infanterie-Bataillon zu kommandiren:

von jedem Infanterie-Bataillon 2 Gemeine,
von jeder Infanterie-Brigade
zu zwei Regimentern ein Unteroffizier,
zu drei Regimentern zwei Unteroffiziere,
von jedem Armee-Korps zwei Spielleute und zwar von acht Armee-Korps je ein Tambour und ein Hornist; von vier Armee-Korps dagegen alternirend nach ihrer Reihenfolge — das 1., 2., 3. und 4. Armee-Korps in diesem Jahre beginnend — je zwei Tambours.

Hiernach hat die Zusammensetzung des Lehr-Infanterie-Bataillons beim diesjährigen Zusammentritt desselben wie folgt stattzufinden.

Es befinden sich beim Stamm:			Es sind mithin zur Uebung 1869 zu kommandiren:		
vom 1. A.-K.	1 Unteroff., 1 Spielm. (Tamb.),	8 Gem.	3 Unteroff.,	1 Spielm., (Tambour),	40 Gemeine.
„ 2. „	1 „ 1 „ (do.)	8 „	3 „	1 „ (do.)	40 „
„ 3. „	1 „ 1 „ (do.)	10 „	4 „	1 „ (do.)	44 „
„ 4. „	2 „ 1 „ (do.)	10 „	4 „	1 „ (do.)	50 „
„ 5. „	1 „ 1 „ (Hornist)	8 „	3 „	1 „ (do.)	40 „
„ 6. „	1 „ — „	8 „	3 „	2 „ {1 Tambour u. 1 Hornist}	40 „
„ 7. „	1 „ — „	8 „	3 „	2 „ {1 Tambour u. 1 Hornist}	40 „
„ 8. „	2 „ 1 „ (Hornist)	12 „	4 „	1 „ (Tambour)	60 „
„ 9. „	1 „ — „	10 „	4 „	2 „ {1 Tambour u. 1 Hornist}	44 „
„ 10. „	1 „ — „	8 „	3 „	2 „ {1 Tambour u. 1 Hornist}	40 „
„ 11. „ incl. Großh.-Hess. (25.) Division	2 „ 1 „ (Hornist)	12 „	4 „	1 „ (Tambour)	52 „
v. 12. (Königl. Sächs.) A.-K.	2 „ 1 „ (Hornist)	10 „	2 „	1 „ (do.)	38 „
	16 Unteroff., 8 Spielleute und	112 Gem.	40 Unteroff., 16 Spielleute und		528 Gemeine.

56 Unteroff., 24 Spielleute und 640 Gemeine.

Die Zahl der Unteroffiziere, Spielleute und Gemeinen, welche unter den alljährlich zur Uebung zu kommandirenden Mannschaften von jedem einzelnen Armee-Korps zum neuen Stamm zu designiren sind, wird im Januar jeden Jahres durch das Armee-Verordnungs-Blatt bekannt gemacht werden.

Zum Stamm pro 1869/70 sind zu designiren:

vom 1.	Armee-Korps	1 Unteroffizier	— Spielmann		8	Gemeine
„ 2.	„ „	1 „	— „		8	„
„ 3.	„ „	1 „	— „		10	„
„ 4.	„ „	2 „	— „		10	„
„ 5.	„ „	1 „	1 „	(Tamb.)	8	„
Latus		6 Unteroffiziere	1 Spielmann		44	Gemeine

Digitized by Google

Transport				6	Unteroffiziere	1	Spielmann		44	Gemeine
vom	6.	Armee-Korps		1	"	1	"	(Hornist)	8	"
"	7.	"	"	1	"	1	"	dito.	8	"
"	8.	"	"	2	"	1	"	(Tamb.)	12	"
"	9.	"	"	1	"	1	"	(Hornist)	10	"
"	10.	"	"	1	"	1	"	dito.	8	"
"	11.	"	"							
(incl. der Großh. Hess. [25.] Div.)				2	"	1	"	(Tamb.)	12	"
vom 12. (Königl. Sächs.) A.-K.				2	"	1	"	dito.	10	"
Summa				16	Unteroffiziere	8	Spielleute und		112	Gemeine.

Ueber die Zusammensetzung des Offizier-Personals des Lehr-Infanterie-Bataillons wird gleichfalls durch das Armee-Verordnungs-Blatt alljährlich bestimmt werden. Für 1869 resp. 1870 ist die nachfolgende Vertheilungs-Uebersicht maßgebend:

	Es befinden sich beim Stamm:						Es sind zur Uebung 1869 zu kommandiren:						Davon sind zum Stamm 1869/70 zu designiren:					
v. 1. A.-K.	—	Hptm.	—	Pr.-Lt.	—	S.-Lt.	—	Hptm.	—	Pr.-Lt.	1	S.-Lt.	—	Hptm.	—	Pr.-Lt.	1	S.-Lt.
" 2. "	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	—	"
" 3. "	—	"	—	"	—	"	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	—	"
" 4. "	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	—	"
" 5. "	—	"	—	"	—	"	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	1	"
" 6. "	—	"	—	"	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	—	"	—	"
" 7. "	—	"	—	"	—	"	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	—	"
" 8. "	—	"	—	"	—	"	—	"	1	"	1	"	—	"	—	"	—	"
" 9. "	—	"	—	"	—	"	1	"	—	"	1	"	—	"	—	"	—	"
" 10. "	—	"	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"
" 11. "	1	"	—	"	—	"	—	"	1	"	1	"	—	"	1	"	—	"
							v. d. Großh. Hessischen (25.) Div.											
" 12. (Königl. Sächs.) A.-K.	—	"	1	"	—	"	1	"	—	"	1	"	—	"	—	"	—	"
	1	Hptm.	1	Pr.-Lt.	2	S.-Lts.	3	Hptl.	3	Pr.-Lts.	10	S.-Lts.	1	Hptm.	1	Pr.-Lt.	2	S.-Lts.

Der Zusammentritt des Lehr-Infanterie-Bataillons findet in diesem Jahre am 15. April statt.

Hinsichtlich Auswahl der zum Lehr-Infanterie-Bataillon zu Kommandirenden ꝛc. wird auf die diesfälligen Bestimmungen, wie solche in der unter dem 5. März v. J. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 7 de 1868 — publizirten bezüglichen „Zusammenstellung ꝛc." enthalten sind, hingewiesen. Es darf jedoch, soweit bei den Truppentheilen unter den 5 bis 10 Zoll messenden Leuten durchaus geeignete Mannschaften für das in Rede stehende Kommando nicht vorhanden sein sollten, auf Mannschaften von geringerer Größe, und zwar bis zu einem Minimalmaß von 3 Zoll, zurückgegriffen werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 605/1. A. I. a.

Nr. 18.

Betrifft die von den Mennoniten bei dem Eintritt in den Militairdienst statt der Eidesleistung abzugebende Versicherung.

Berlin, den 28. Januar 1869.

Es wird hiermit die Bestimmung des §. 2 der Deklaration vom 17. Dezember 1801 in Erinnerung gebracht, wonach

bei der Einziehung zum Militairdienst die Mennoniten mit Ableistung eines Eides verschont und die erforderliche Zusage von ihnen mittelst Handschlages angenommen werden soll.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 135/12. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 19.

Betrifft die Gesuche unbemittelter Forst-Eleven, welche ihrer Dienstverpflichtung als einjährig Freiwillige im Jäger-Korps zu genügen wünschen, um Aufnahme in die Verpflegung ꝛc.

Berlin, den 28. Januar 1869.

Gesuche unbemittelter Forst-Eleven, welche ihrer Dienstverpflichtung als einjährig Freiwillige im Jäger-Korps zu genügen wünschen, um Aufnahme in die Verpflegung, beziehungsweise um Bewilligung der freien Bekleidung, sind fortan der Inspektion der Jäger und Schützen vorzulegen, welche darüber endgültig zu entscheiden hat.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 923/12. A. I. a.

Nr. 20.

Betrifft die Kommandirung von Mannschaften der Infanterie, Jäger und Schützen zur Artillerie, Behufs Unterweisung in der Ausrüstung ꝛc. der Bataillons-Patronen-Wagen ꝛc.

Berlin, den 28. Januar 1869.

Die unter dem 16. Februar v. J. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 6 pro 1868 — speziell für das Jahr 1868 gegebenen Bestimmungen, betreffend die Kommandirungen zur Artillerie, Behufs Unterweisung in der Ausrüstung ꝛc. der Bataillons-Patronen-Wagen ꝛc., haben bis auf Weiteres im Allgemeinen in Kraft zu verbleiben.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Podbielski.

No. 574/1. A. I. a.

Nr. 21.

Betreffend die portopflichtigen Dienstbriefe.

Berlin, den 15. Januar 1869.

Die bei der Postverwaltung stattgefundenen statistischen Ermittelungen über den Umfang der Seitens der Behörden mit dem Rubrum:

„portopflichtige Dienstsache"

zur Beförderung mit der Post eingelieferten Sendungen haben ergeben, daß Sendungen dieser Art in einer verhältnißmäßig nur geringen Zahl vorkommen.

Dieses Ergebniß berechtigt zu dem Schlusse, daß die Behörden vielfach portopflichtige Sendungen, namentlich solche Sendungen, bei denen das Interesse von Privat-Personen concurrirt, unrichtiger Weise mit dem portofreien Rubrum versehen.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 23. Januar v. J. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 4 pro 1868) wird den Militair-Behörden hierdurch zur strengsten Pflicht gemacht, bei den von ihnen abzusendenden Briefen ꝛc. die Portofreiheits-Bestimmungen auf das Genaueste zu befolgen, und Sendungen, welche nicht unzweifelhaft die Portofreiheit genießen, stets als portopflichtig zu behandeln.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Koellner.

No. 981/12. 68. M. O. D. 2.

Digitized by Google

Nr. 22.

Betrifft Transport von Pulver und Pulver-Munition auf Eisenbahnen.

Berlin, den 16. Januar 1869.

Mit dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist in Folge eines Antrages des Kriegs-Ministeriums eine Vereinbarung dahin erfolgt, daß die Beförderung von Pulver und Pulver-Munition per Eisenbahn in bedeckten Güterwagen ohne Verladung in Kriegsfahrzeuge, welche nach den Bestimmungen der betreffenden Transport-Reglements bisher als Ausnahme galt, fortan unter Beachtung der dafür bereits gegebenen besonderen Vorschriften in gleicher Weise, wie der Transport in Kriegsfahrzeugen zulässig sein soll.

Dies wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es für die bezeichnete Transportweise der diesseitigen besonderen Anordnung, welche bisher nöthig war, nicht mehr bedarf, daß dieselbe vielmehr stets anzuwenden ist, wenn es aus militairischen oder ökonomischen Rücksichten vortheilhaft erscheint. Es ist dabei jedoch mit aller Strenge und unter Verantwortlichkeit der absendenden Militair-Behörden oder Truppentheile darauf zu halten, daß die verwendeten Packgefäße — Pulvertonnen, Pulversäcke Patronenkasten, Transportkasten ꝛc. — von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit, dicht, fest und dauerhaft sind, sowie daß die Verpackung mit der äußersten Sorgfalt ausgeführt wird.

Die Eisenbahn-Verwaltungen sind sämmtlich hiernach auf dem Instanzen-Wege mit Anweisung versehen worden. In den an sie zu richtenden Requisitionen zum Transport von Pulver und Pulver-Munition ist jedesmal anzugeben, ob die Munition von Mannschaften in Tornistern und Taschen selbst mitgeführt, oder in Packgefäßen oder Kriegsfahrzeugen zur Versendung gelangt.

Hinsichtlich der hiernach eintretenden veränderten Fassung der betreffenden Paragraphen im Reglement wegen Beförderung entzündlicher militairischer Munition auf den Eisenbahnen bleibt das Weitere vorbehalten.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung:

v. Podbielski. Willerding.

No. 359/1. A. II. a.

Nr. 23.

Betrifft die Aufbewahrung der von den Truppen mit der Uebungs-Munition empfangenen Zündhütchen.

Berlin, den 20. Januar 1869.

In Folge eines an das Königliche Militair-Oekonomie-Departement gelangten Antrages eines Kavallerie-Regiments auf Ueberweisung eines Blechkastens zur Aufbewahrung der mit der Uebungs-Munition empfangenen Zündhütchen ist dahin entschieden worden:

„daß nach den bestehenden Vorschriften zwar im Allgemeinen die Zündhütchen nicht in denjenigen Lokalen aufbewahrt werden dürfen, wo zugleich Pulver oder Pulvermunition lagert, daß es jedoch statthaft scheint, bei Aufbewahrung der Uebungsmunition der Kavallerie, wo es sich um verhältnißmäßig geringe Quantitäten handelt, von einer strengen Beobachtung dieser Vorschrift abzusehen und von der Beschaffung besonderer Blechkasten zur Aufbewahrung der Zündhütchen Abstand zu nehmen. In diesem Falle muß aber darauf geachtet werden, daß die aufzubewahrenden Zündhütchen stets fest verpakt sind, und daß die Tüten nicht unter Patronen-Packete ꝛc. zu liegen kommen, sondern von diesen möglichst abgesondert werden."

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung:

v. Podbielski. Willerding.

No. 515/11. 68. A. K. D. II. a.

Digitized by Google

Nr. 24.

Betrifft die Beibringung der Requisitionsscheine beim Transport von Militairpferden auf Eisenbahnen.

Berlin, den 22. Januar 1869.

Das Direktorium der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft hat als Vertreter der zum Norddeutschen Eisenbahn-Verbande gehörigen Verwaltungen bei dem Militair-Oeconomie-Departement zur Sprache gebracht, daß bei der Anmeldung und Auflieferung von Militairpferden zum Eisenbahntransport häufig ein Requisitionsschein nicht vorgelegt und für solche Transporte, namentlich von Offizier-Pferden, die Gestellung von Luxus-Pferdewagen beansprucht worden ist; daß ferner gegen die in derartigen Fällen zur Berechnung gekommenen tarifmäßigen Sätze, unter nachträglicher Beibringung der Requisitionsscheine, Reklamationen erhoben und die Mehrkosten gegen die ermäßigten Sätze zurückgefordert worden sind.

Zugleich hat das gedachte Direktorium erklärt, daß auf den zum Norddeutschen Verbande gehörigen Eisenbahnen der ermäßigte Fahrpreis für Militairpferde — insbesondere für Offizier-Pferde — nur zur Anwendung komme, wenn der vorgeschriebene Requisitionsschein sofort bei der Anmeldung und Auflieferung der Pferde zum Transport vorgelegt wird, daß bei Anwendung des ermäßigten Satzes auch nur die Gestellung gewöhnlicher Güter- oder Viehwagen, nicht aber die Gestellung sogenannter Stallungs- oder Luxus-Pferdewagen beansprucht werden könne, und daß, wenn die Gestellung von Luxus-Pferdewagen ausdrücklich verlangt wird, auch trotz des vorgelegten Requisitionsscheins nicht die ermäßigten, sondern die vollen tarifmäßigen Sätze zur Berechnung kommen.

Reklamationen auf Grund später beigebrachter Requisitionsscheine werden nach einem von den betreffenden Verwaltungen gefaßten Beschlusse künftig keine Berücksichtigung finden.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

In Vertretung:

v. Stosch. v. Goldenberg.

No. 411/1. M. O. D. 2.

Nr. 25.

Betrifft die Einsicht des Armee-Verordnungs-Blattes Seitens der Militair-Geistlichen.

Berlin, den 24. Januar 1869.

Da für die Militair-Geistlichen resp. die mit der Militair-Seelsorge beauftragten Civilgeistlichen die Kenntniß der durch das Armee-Verordnungs-Blatt zur Veröffentlichung kommenden Bestimmungen wünschenswerth resp. nothwendig ist, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß den Militair-Geistlichen ꝛc. seitens der betreffenden Kommando-Behörden, denen sie zugewiesen sind, resp. der Garnisonältesten, die Einsicht der diesen zugehenden Exemplare in entsprechender Weise zugänglich zu machen ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 226/1. A. 1. b.

Nr. 26

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 7. Januar 1869.

Unter Bezugnahme auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 10. Januar und 27. Oktober pr., betreffend die Verleihung eines Ehrengeschenks von je 20 Thaler an 32 daselbst namhaft gemachte Inhaber des Militair-Ehrenzeichens aus den am 1. Januar d. J. fällig gewesenen Zinsen der bei Gelegenheit der Allerhöchsten 50 jährigen Dienst-Jubelfeier Sr. Majestät des Königs gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des eisernen Kreuzes ꝛc. vom Feldwebel abwärts, bringt das Kriegs-Ministerium zur allgemeinen Kenntniß, daß nachdem von der Zahl jener damals beschenkten Ordens-Inhaber

Digitized by Google

der Julius Gilsdorf }
der Wilhelm Gilsdorf } zu Pinne, Kreis Samter,
und der Ernst Badt zu Blesen, Kreis Birnbaum

gegenwärtig nicht mehr als bedürftig anzusehen sind, des Königs Majestät auf den Vorschlag des Kriegs-Ministeriums die nachbenannten Invaliden auszuersehen geruhet haben, welchen das qu. Geschenk durch Vermittelung der Königlichen General-Kommandos überwiesen worden ist, nämlich:

1) Matthias Mangen aus Coeln,
2) Johann Egidius Genten aus Burg, Kreis Malmedy,
3) Karl Ludwig Weber zu Berlin,
4) Robert Winkler zu Berlin,
5) August Lemcke zu Wolfshagen, Kreis Rastenburg,
6) Otto August Klewer zu Braunsberg,
7) Johann Friedrich Bonke aus Knievenbruch, Kreis Neustadt,
8) Christian Friedrich Boettcher zu Liebenwalde,
9) Karl Kose zu Frankfurt a/O.,
10) Johann Lietz zu Küstrin,
11) August Radeboldt zu Prenzlau,
12) August Rocktäschel zu Carzig, Kreis Soldin,
13) Friedrich Julius Guse zu Mehrenthin, Kreis Friedeberg,
14) Adolf Weyrauch zu Spremberg,
15) Ferdinand Mueller zu Magdeburg,
16) Friedrich Johann Eduard Wölfermann zu Merseburg,
17) Heinrich Louis Seeber zu Querfurt,
18) Georg Hösling zu Erfurt,
19) Johann Wilhelm Hübner zu Posen,
20) Constantin Suppert zu Posen,
21) August Dautz zu Santomysl,
22) Friedrich August Standtke zu Thauer, Kreis Reinau,
23) Bruno Langner zu Breslau,
24) August Wilde zu Bischwitz, Kreis Trebnitz,
25) Johann Bernhardt Jasper zu Münster,
26) Johann Wilhelm Mueller zu Düsseldorf,
27) Friedrich Ludwig Middendorf zu Wesel,
28) Heinrich Ruland zu Höntrog, Kreis Bochum,
29) August Krieckhaus zu Schallbruch (Haan) Kreis Mettmann,
30) Friedrich Martin Peter Gottfried Stabenow zu Muehlheim, Kreis Siegburg,
31) Peter Hubert Simons zu Eichweiler, Kreis Aachen,
32) Johann Friedrich Wilhelm Taube zu Trier.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

Quedenfeldt. v. Kirchbach.

ad No. 100/1. 69. A. f. I.

Zur Nachricht.

Mit der nächsten Nummer wird ein Inhalts-Verzeichniß des zweiten Jahrganges dieses Blattes ausgegeben werden.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. **Berlin, den 13. Februar 1869.** **Nr. 3.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Auch sind einzelne Nummern dieses Blattes zum Preise von 2 Sgr. pro Druckbogen in der Expedition zu haben.

Nr. 27.

Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedens-Zustandes vom 25. Juni 1868 nebst Ausführungs-Bestimmungen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes, das heißt so lange nicht das Gesetz vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung in Wirksamkeit ist, ist eine Last des Bundes, deren Naturalleistung nur gegen Entschädigung gefordert werden kann.

§. 2.

Für die bewaffnete Macht sind während des Friedenszustandes an Wohnungs- und sonstigen Gelassen auf Erfordern zu gewähren:

1) für Truppen in Garnisonen, so lange und in soweit deren Unterbringung in Kasernen nach §. 10 des Preußischen Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 nicht zur Ausführung gebracht sein wird, sowie für Truppen in Kantonnements, deren Dauer von vornherein auf einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist:
   a) Quartier für Mannschaften vom Feldwebel abwärts,
   b) Stallung für Dienstpferde;
2) bei Kantonnirungen von nicht längerer als der zu 1 angegebenen oder von unbestimmter Dauer, bei Märschen und Kommandos:
   a) Quartier für Offiziere, Beamte und Mannschaften,
   b) Stallung für die von denselben mitgeführten Pferde, soweit für dieselben etatsmäßig Rationen gewährt werden,
   c) das erforderliche Gelaß für Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokalitäten.

Zur bewaffneten Macht im Sinne dieses Gesetzes sind zu rechnen:
die Truppen des Norddeutschen Bundes und der mit ihm zu Kriegszwecken verbündeten Staaten nebst dem Heergefolge.

§. 3.

Der Umfang der Leistungen wird durch das sub Litt. A. anliegende Regulativ, die dafür vom Bunde zu gewährende Entschädigung durch den sub Litt. B. anliegenden Tarif und bis auf Weiteres durch die sub Litt. C. anliegende Klassen-Eintheilung der Orte bestimmt.

Vom Jahre 1872 ab unterliegen Tarif und Klassen-Eintheilung einer allgemeinen, alle fünf Jahre zu wiederholenden Revision.

Digitized by Google

§. 4.

Der Bund ist berechtigt, gegen Gewährung der im §. 3, beziehungsweise im beigefügten Tarif bestimmten Entschädigung die Beschaffung der Quartierleistungen zu verlangen und dazu alle benutzbaren Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird.

Befreit hiervon sind nur:

1) die Gebäude, welche
   a) sich im Besitze der Mitglieder regierender Familien befinden,
   b) zu den Standesherrschaften der vormals reichsständischen oder derjenigen Häuser gehören, denen diese Befreiung durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht,

   insofern diese Gebäude für immer oder zeitweise zum Wohnsitze ihrer Eigenthümer bestimmt sind;
2) die Wohnungen der Gesandten und des Gesandtschaftspersonals fremder Mächte; ferner, in Voraussetzung der Gegenseitigkeit, die Wohnungen der Berufskonsuln fremder Mächte, sofern sie Angehörige des entsendenden Staates sind und in ihrem Wohnort kein Gewerbe betreiben oder keine Grundstücke besitzen;
3) diejenigen Gebäude und Gebäudetheile, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, ohne Rücksicht auf deren Eigenthums-Verhältnisse; insonderheit also die zum Gebrauch von Behörden bestimmten, sowie die zum Betriebe der Eisenbahnen erforderlichen Gebäude und Gebäudetheile;
4) Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude, Bibliotheken und Museen;
5) Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
6) Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden.
7) neu erbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude bis zum Ablauf zweier Kalenderjahre nach dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar, beziehungsweise nutzbar geworden sind.

Zu neuen, einen Kostenaufwand verursachenden Herstellungen können die Verpflichteten ohne Gewährung vollständiger Entschädigung Seitens des Bundes nicht angehalten werden.

§. 5.

Die örtliche Vertheilung der Quartierleistung erfolgt auf die Gemeinde- resp. selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen.

Die weitere Untervertheilung geschieht durch die Gemeindevorstände resp. die Besitzer der selbstständigen Gutsbezirke, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Quartierleistungen zu sorgen haben.

In den Städten kann die dauernde Verwaltung der Einquartierungs-Angelegenheiten einer aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung, oder aus letzteren und aus von der Gemeindevertretung gewählten Gemeindemitgliedern gebildeten Deputation übertragen werden.

§. 6.

In allen Ortschaften, welche mit Garnison belegt werden sollen, wird der Umfang, in welchem die Quartierleistungen gefordert werden können, durch Kataster bestimmt, welche alle zur Einquartierung benutzbaren Gebäude unter Angabe ihrer Leistungsfähigkeit enthalten müssen und von dem Gemeindevorstand, beziehungsweise der Servisdeputation alljährlich aufgestellt werden.

Die von den Gemeinden in Gemäßheit eines mit der Militairverwaltung getroffenen Uebereinkommens, Behufs Kasernirung der Truppen, hergerichteten Gebäude bleiben außer Ansatz.

Nach geschehener Aufstellung ist das Kataster während 14 Tage öffentlich auszulegen und dies bekannt zu machen.

Erinnerungen gegen die Kataster sind sowohl Seitens der Militairbehörde, als auch Seitens der übrigen Interessenten innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen nach beendeter Offenlegung in den Städten bei dem Gemeindevorstand, in allen übrigen Ortschaften bei der vorgesetzten Kommunal-Aufsichtsbehörde anzubringen. Ueber dieselben entscheidet endgültig die obere Verwaltungsbehörde.

Nach erfolgter Erledigung der Erinnerungen werden die Kataster von den mit ihrer Aufstellung beauftragten Behörden definitiv abgeschlossen und darüber öffentliche Bekanntmachungen erlassen.

Digitized by Google

Die Aufstellung eines Katasters unterbleibt, wenn der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung dies übereinstimmend beschließen.

§. 7.

Für die Landkreise resp. analogen Verbände derjenigen Bundesstaaten, welche Kreis- oder ähnliche Bezirksvertretungen haben, regeln Kommissionen, welche aus dem Landrath, Amtshauptmann u. s. w. und zwei Mitgliedern der Kreisversammlung bestehen, die Grundsätze und Ausführung der allgemeinen Vertheilung der Einquartierung auf den betreffenden Kreis.

In den Bundesstaaten, wo derartige Vertretungen nicht bestehen, bleibt der Landesgesetzgebung die Regulirung dieser Angelegenheit überlassen.

Die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der Quartierleistungen in jedem Gemeindebezirk erfolgen soll, werden durch Gemeindebeschluß oder durch ein Ortsstatut bestimmt, für deren Erlaß die für die Einführung von Gemeindesteuern vorgeschriebenen Formen maaßgebend sind, und bis zu deren Zustandekommen die bisher für die betreffende Gemeinde geltenden Vorschriften über die Vertheilung der Quartierleistungen in Kraft bleiben.

Das Statut kann auch Festsetzungen über Aufbringung von Gemeindezuschüssen zu den Quartierentschädigungen oder über sonstige Geldausgleichung enthalten.

Durch Ortsstatut kann auch festgesetzt werden, daß in allen oder in bestimmt bezeichneten Fällen die einzuquartierenden Truppen in gemietheten Quartieren durch den Gemeindevorstand, bezüglich die Servisdeputation untergebracht und in welcher Weise die dadurch entstehenden Kosten aufgebracht werden sollen.

Den Besitzern der selbstständigen Gutsbezirke steht frei, sich Behufs Leistung der Einquartierungslast mit einem benachbarten Gemeindeverbande mit dessen Zustimmung zu vereinigen. In solchem Falle sind die Besitzer den Bestimmungen des Ortsstatuts unterworfen. Für solche selbstständige Gutsbezirke, die eine Vereinigung mit einer Gemeinde nicht abgeschlossen haben, muß in jedem einzelnen Falle die zunächst vorgesetzte Kommunal-Aufsichtsbehörde den Umfang der Quartierleistung unter Beobachtung der in den §§. 5 und 6 gegebenen Vorschriften bestimmen.

§. 8.

Die Verpflichtung zur Gewährung der Quartierleistungen tritt in den einzelnen Fällen in Wirksamkeit:

a) in der Garnison — durch Requisition der militairischen Kommandobehörde, beziehungsweise deren Beauftragten,
b) auf dem Marsche, bei Kommandos und im Kantonnement — durch die von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigte Marschroute oder Quartieranweisung.

§. 9.

In den nach ihrer lokalen Beschaffenheit dazu geeigneten Ortschaften können besondere Quartierbezirke gebildet werden.

§. 10.

Den Quartierträgern ist gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Gestellung anderweiter Quartiere zu erfüllen. Dieselben müssen jedoch allgemein den gesetzlichen Anordnungen entsprechen und auf Verlangen der im §. 8 bezeichneten Behörden in den im §. 9 bezeichneten Quartierbezirken belegen sein, bei der das Quartier vertheilenden Behörde angemeldet und von dieser geprüft werden. Erfolgt die Annahme solcher Quartiere, so übernimmt der Inhaber des Quartiers die Obliegenheiten des ursprünglich Verpflichteten.

Gegen die das anderweitige Quartier zurückweisende Verfügung der das Quartier vertheilenden Behörde findet keine Berufung statt.

§. 11.

Quartierträger, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand, beziehungsweise die vorgesetzte Kommunal-Aufsichtsbehörde unter Anwendung administrativer Zwangsmittel hierzu anzuhalten.

Zu letzteren gehört auch die Beschaffung anderweiter Quartierräume und der benöthigten Utensilien auf Kosten der Verpflichteten. Die Kosten sind in diesem Falle von dem Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben.

§. 12.

Beschwerden über mangelhafte oder nicht vollständige Quartierleistung sind durch die im §. 11 genannten Behörden zur Stelle endgültig zu erledigen.

Digitized by Google

Zur Erhebung der Beschwerde ist befugt, in Garnisonen: der Garnisonälteste oder dessen Beauftragter; auf Märschen ꝛc.: der Truppenbefehlshaber, beziehungsweise der Fourieroffizier.

§. 13.

Beschwerden der Quartierträger sind durch die im §. 11 bezeichneten Behörden in Gemeinschaft mit dem im §. 12 bezeichneten Offizier zu erledigen. Können sich beide nicht einigen, so wird die Angelegenheit der höheren Verwaltungsbehörde zur endgültigen Entscheidung unter Zuziehung des Truppenkommandos vorgelegt.

Derartige Beschwerden in Einquartierungs-Angelegenheiten sind innerhalb vier Wochen statthaft.

§. 14.

Der Ortsvorstand kann nach Ablauf von drei Monaten einen allgemeinen oder theilweisen Wechsel der Quartiere vornehmen, nach Ablauf einer kürzeren Frist nur mit Zustimmung der Militairbehörde.

§. 15.

Die tarifmäßige Entschädigung (Servis) wird für jeden Einquartierungstag unter Ausschluß des Abgangstages mit $^1/_{30}$ des Monatsbetrages gewährt.

Fällt Ankunft und Abzug auf Einen Tag, so findet eine Vergügung nicht statt. Für ganze Kalendermonate wird der Servis auf 30 Tage, ohne Rücksicht auf die Tageszahl des Monats, gezahlt.

Die Wintermonate umschließen die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März.

Die Zahlung des Servises erfolgt an den Ortsvorstand, in Garnisonen allmonatlich.

Die Befriedigung der einzelnen Quartiergeber ist Sache des Ortsvorstandes.

§. 16.

Ueber die Zeit der wirklichen Quartierleistung hinaus wird der Servis fortgezahlt:

a) in der Garnison:

1) für kommandirte, kranke, arretirte und beurlaubte Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welche im Laufe des nächsten Monats in das Naturalquartier zurückkehren, sofern dasselbe reservirt und nicht anderweit benutzt worden ist;
2) für die zu eigenen Stuben berechtigten Militairpersonen, sowie allgemein für alle Chargen in mindestens auf 50 Mann kasernenmäßig eingerichteten Einquartierungshäusern während der Abwesenheit der Truppen zu den Uebungen;
3) während der Truppenübungen für die in Privat- oder Kommunalställen untergebrachten Pferde, sofern die Stallungen zum ausschließlichen Gebrauch des Militairs bestimmt und während der Abwesenheit nicht anderweit benutzt worden sind.

Dasselbe gilt unter gleichen Voraussetzungen für Kommandos, wenn die Pferde im Laufe des nächsten Monats zurückkehren;

b) im Kantonnement:

für die Quartiere der zu Uebungszwecken aus den Kantonnements ausgerückten Truppen, sofern kein Kantonnementswechsel stattgefunden hat.

§. 17.

Entschädigungsansprüche für gewährtes Naturalquartier, sowie alle Nachforderungen müssen zur Vermeidung der Verjährung spätestens im Laufe des Kalenderjahres, welches auf dasjenige folgt, in welchem die Zahlungsverpflichtung begründet worden ist, bei dem Gemeindevorstand, beziehungsweise der vorgesetzten Kommunal-Aufsichtsbehörde angemeldet werden.

Diese Frist läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete, sowie moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

§. 18.

Die zu keinem Gemeindeverband gehörigen Güter stehen in allen durch dieses Gesetz berührten Beziehungen den selbstständigen Gutsbezirken gleich.

§. 19.

Das Bundespräsidium wird ermächtigt, unter Zustimmung des Bundesrathes bei hervortretendem Bedürfniß die Versetzung einzelner Orte aus einer niederen Servisklasse in eine höhere anzuordnen.

§. 20.

Alle den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufenden landesgesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Digitized by Google

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen erfolgen durch besondere Verordnungen des Bundespräsidiums.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Mainz, den 25. Juni 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Beilage Littr. A.

Regulativ für die Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht.

I. Garnisonquartier-Raumbedürfniß.

§. 1.

Das Quartierbedürfniß besteht im Falle des §. 2 Nr. 1 des Gesetzes für:

1) Feldwebel und die übrigen im Tarife unter A. 4 und B. 11 genannten Chargen in je einer Stube von ungefähr 225 Quadratfuß;
2) Portepeefähnriche und die im Tarife unter A. 5 und B. 12 erwähnten Chargen in je einer Stube von 150—180 Quadratfuß;
3) Unteroffiziere, Unter-Roßärzte und die im Tarife unter A. 6 aufgeführten Militairpersonen in einer Stube von mindestens 180 Quadratfuß für je zwei Personen dieses Grades;
4) für alle übrigen Chargen in Schlafkammern.

§. 2.

Wird das Raumerforderniß der zu eigenen Stuben berechtigten Personen durch die überwiesenen Zimmer nicht erfüllt, so können zur Ergänzung auch Schlafkammern beigegeben werden.

Die Stuben sind bis 10 Uhr Abends zu erleuchten und im Winter zu heizen.

§. 3.

Beschaffenheit des Raumes.

Die Schlafkammern müssen mit verputzten oder dicht schließenden Wänden und Decken, einer ordnungsmäßigen Dielung, mit Fenstern, die geöffnet und geschlossen werden können, und, insofern die Kammern im oberen Stockwerke gelegen sind, auch mit einer gangbaren Treppe versehen, trocken und gegen Einfluß der Witterung gesichert sein.

Die Belegung der Kammern erfolgt, soweit es der vorhandene Raum gestattet, dergestalt, daß zwischen jeder Lagerstätte mindestens ein leerer Raum von drei Fuß und außerdem in der Kammer ein verhältnißmäßiger, gemeinschaftlich zu benutzender Raum zum Ankleiden und Reinigen verbleibt. Während des Tages hat der Quartiergeber den Aufenthalt der in Schlafkammern Einquartierten nach seiner Wahl in seinem eigenen oder einem anderen (Abends bis 9 Uhr erleuchteten und im Winter erwärmten) Wohnzimmer zu gestatten.

Ist eine solche Unterkunft der Einquartierten mit den häuslichen Verhältnissen des Quartiergebers nicht vereinbar, so muß derselbe an Stelle der Schlafkammern Stuben überweisen, die gehörig erwärmt und in der angegebenen Zeit erleuchtet sein müssen.

Die Belegung derselben ist nur soweit zulässig, als für jeden Mann ein körperlicher Raum von 420 Kubikfuß verbleibt.

§. 4.

Quartierausstattung.

An Utensilien, Geräth, Wäsche ꝛc. ist vom Quartiergeber zu gewähren:

a) für jede Person eine Bettstelle nebst Stroh, Unterbett oder Matratze, Kopfkissen, Betttuch und einer ausreichend wärmenden Decke mit Ueberzug, oder ein Deckbett;
b) für jede Person ein Handtuch;
c) für jede Stube beziehungsweise Kammer, bei den im §. 1 ad 4 genannten Chargen für je vier Köpfe, ein Tisch von 3 bis 4 Fuß Länge und 2 bis 3 Fuß Breite mit Verschluß, ein Schrank oder eine verdeckte Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungs- und Ausrüstungsstücke und der Waffen, zwei Stühle und zwei Schemel, in den Gemeinenquartieren für jede Person ein Schemel;
d) das nöthige Wasch- und Trinkgefäß;
e) Benutzung des Kochfeuers und der Koch-, Eß- und Waschgeräthe des Quartiergebers.

Digitized by Google

Das Stroh in den Lagerstätten ist nach Ablauf von zwei Monaten zu erneuern, der Wechsel der Handtücher erfolgt wöchentlich, derjenige der Bettwäsche bei jedesmaligem Quartierwechsel, spätestens allmonatlich, die Reinigung der wollenen Decken nach Bedarf, mindestens jährlich einmal.

§. 5.

Stallung.

Für Dienstpferde der Garnison sind Stallungen erforderlich, welche mit Raufen, Krippen und Lattirbäumen versehen, nicht dunkel, von angemessener Höhe und gehörig zu lüften sind.

Jeder Pferdestand muß 10 Fuß lang und 5 Fuß breit sein. Zu den vom Quartiergeber zu gewährenden Stallbedürfnissen gehört ferner: eine Vorrichtung zum Aufhängen des Sattelzeuges und der Geschirre im Stalle, ein Raum zur Aufbewahrung eines dreitägigen Fouragevorraths, Erleuchtungsmaterial, die Hergabe und Unterhaltung der Stall-Utensilien.

Letztere sind für 1 bis 10 Pferde:

ein Eimer,
eine Schaufel,
eine Futterschwinge,
eine Handlaterne,
eine Mistgabel,
ein bis zwei Besen,
eine Häckselladе,

und außerdem für jedes Pferd eine Halfterkette.

Bei Stallungen von 15 Pferden und darüber ist ein angemessener Raum für die Stallwacht zu reserviren.

Für kranke Pferde sind abgesonderte Stallungen anzuweisen.

§. 6.

Den Quartiergebern verbleibt der Dünger zur Verwerthung als Vergütung für Erleuchtungsmaterial und Stall-Utensilien. Bei zusammenhängenden Stallungen für eine Eskadron und darüber kann der Truppentheil die Quartiergeber mit deren Zustimmung gegen Aufgabe des Anspruchs auf den Dünger von der Unterhaltung des Utensils und der Verpflichtung zur Hergabe des Erleuchtungsmaterials entbinden.

§. 7.

II. Vorübergehendes Quartier-Raumerforderniß.

In den Fällen des §. 2 Nr. 2 des Gesetzes ist vom Quartiergeber zu gewähren:

1) für die Charge der Generale und der im Tarife unter B. 8 genannten Militairbeamten
   3 Zimmer und 1 Gesindestube;
2) für die Charge der Stabsoffiziere und der im Tarife sub B. 9 aufgeführten Militairbeamten
   2 Zimmer und 1 Gesindestube;
3) für die Charge der Hauptleute, Rittmeister, Lieutenants und der Militairbeamten ad B. 10 des Tarifs
   1 Zimmer und 1 Burschen- resp. Dienergelaß;
4) für die Militairpersonen vom Feldwebel abwärts die Quartier-Bedürfnisse wie im §. 1., 1 bis 4 unter den im §. 9 enthaltenen Einschränkungen;
5) Stallungen in derjenigen Beschaffenheit, in welcher der Quartiergeber solche in seinem Wirthschaftsgebrauche benutzt;
6) Büreau-, Wacht- und Arreträume.

§. 8.

Ausstattung des Offizier- ꝛc. Quartiers.

Jeder Offizier ꝛc. hat Anspruch auf angemessene Ausstattung des Zimmers, zum Mindesten auf ein reines Bett, einen Spiegel, für jedes Zimmer auf einen Tisch und einige Stühle, auf einen Schrank und Wasch- und Trinkgeschirr.

Für Beheizung und Erleuchtung der überwiesenen Zimmer ist Seitens der Quartiergeber zu sorgen, auch die gleichzeitige Benutzung des Kochfeuers und des Eßgeschirrs zu gestatten.

Die Ausstattung der Gesindestuben, Burschen- und Dienergelasse auf die Zahl der mitgeführten Diener ist dieselbe wie diejenige der Mannschafts-Quartiere.

Digitized by Google

§. 9.

Mannschaftsquartiere.

Von den im §. 1 ad 2 genannten Militairpersonen können zwei desselben Grades in Ein Zimmer gelegt werden. In der Verpflichtung zu Hergabe der Utensilien und Geräthe wird hierdurch nichts geändert.

Die daselbst ad 4 erwähnten Personen müssen, wenn Schlafkammern, Betten oder Decken nicht gewährt werden können, sich mit einer Lagerstätte aus frischem Stroh, welches in angemessenen Zeiträumen spätestens nach achttägiger Benutzung zu erneuern ist, in einem gegen die Witterung gesicherten Obdache, und mit einer Gelegenheit zum Aufhängen oder Niederlegen der Montirungs- Ausrüstungsstücke und Waffen begnügen.

§. 10.

Stallungen.

Für die Stallungen ist an Streustroh, Stalllicht, Stalleinrichtung und Stallgeräth nur das Nothwendigste und Hausübliche zu beanspruchen.

Der Dünger verbleibt dem Quartiergeber.

§. 11.

Geschäfts-, Wacht- und Arrestlokalien.

Geschäftszimmer für die Truppen und Administrationen sind mit zweckdienlicher Einrichtung, mindestens mit zwei Tischen und einigen Stühlen, Wachtlokale mit zwei Bänken, einem Tische, einer Pritsche oder Streu zu versehen.

Sind disponible Arrestlokale vorhanden, so sind diese den Truppen auf Erfordern zu überweisen. Anderenfalls genügt ein Raum zur Unterbringung der Arrestanten.

Die Beheizung dieser hier genannten Lokalien und die Erleuchtung der Geschäfts- und Wachträume liegt den Quartiergebern ob.

§. 12.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Stadttheile, die allgemein als der Gesundheit nachtheilig anerkannt sind, im Bau begriffene Häuser, feuchte Kellerwohnungen und andere ungeeignete oder nicht gehörig geschützte Räumlichkeiten dürfen mit Militairpersonen nicht belegt werden.

§. 13.

Die Quartiere der Offiziere ꝛc., die Gesindestuben sowie die Burschen- und Dienergelasse müssen in denselben Häusern, Stallungen innerhalb der für die Kompagnie oder Eskadron ꝛc. bestimmten militairischen Quartierbezirke in möglichster Nähe der Quartiere gewährt werden.

Miethsquartiere (§. 10 des Gesetzes) müssen innerhalb desselben militairischen Quartierbezirks belegen sein, welchem der verpflichtete Quartiergeber angehört.

§. 14.

Die Zuweisung der Quartiere ꝛc. an die Truppen erfolgt mittelst Quartier-Billets, welche vom Ortsvorstande ausgefertigt werden.

Dieselben enthalten die genaue Bezeichnung der zu belegenden Quartiere mit Beifügung der Charge und Kopfzahl der Einzuquartierenden und dienen den Truppen zur Legitimation den einzelnen Quartiergebern gegenüber, denen sie demnächst gegen Gewährung des Quartiers ausgehändigt werden.

§. 15.

Revisionen belegter Quartiere können durch Organe des Ortsvorstandes, der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, sowie der Truppenbefehlshaber jederzeit erfolgen.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.
	A. Aktive Militairs.
1	**General der Infanterie** oder **Kavallerie**, Kriegsminister, kommandirender General, General-Inspekteur der Artillerie oder der Festungen. **Generallieutenant**, Divisionskommandeur. **Generalmajor**, Brigadekommandeur, Departementsdirektor im Kriegsministerium, Remonte-Inspekteur, Artillerie- und Ingenieur-Inspekteur.
2	**Oberst**, Regimentskommandeur, Abtheilungs-Chef im Kriegsministerium oder im großen Generalstabe, Chef des Generalstabes bei einem Generalkommando oder der General-Inspektion der Artillerie, Inspekteur der Jäger und Schützen, Train-Inspekteur, Festungs- oder Pionier-Inspekteur.
3	**Major**, aggregirter Oberst, Oberstlieutenant, Bataillonskommandeur, Kommandeur einer Artillerieabtheilung oder der Feuerwerksabtheilung, Bezirkskommandeur. **Hauptmann** oder **Rittmeister**, Kompagnie-, Batterie- und Schwadrons-Chef. **Lieutenant**, Oberjäger im reitenden Feldjägerkorps.
4	**Feldwebel**, Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Feldjäger im reitenden Feldjägerkorps, etatsmäßige Schreiber und Registratoren bei den Generalkommandos und bei den General-Inspektionen der Artillerie und der Festungen, etatsmäßige Schreiber bei den Divisions- und Brigadekommandos, bei den Artillerie- und Ingenieur-Inspektionen, bei der Artillerie-Prüfungskommission, Wallmeister, Zeugfeldwebel.
5	**Portepeefähnriche**, Vizefeldwebel und Wachtmeister, Feuerwerker, etatsmäßige Regiments-, Bataillons- und Abtheilungsschreiber, etatsmäßige Schreiber bei der Inspektion der Jäger und Schützen, den Festungs- und Pionier-Inspektionen, der Train-Inspektion, der Direktion der Artillerie- und Ingenieurschule, bei den Kriegsschulen, Kapitaind'armes, Quartiermeister, Stabs-Hautboisten, -Trompeter und -Hornisten der Jäger, Schützen und Pioniere.
6	**Unteroffiziere**, Sergeant, Oberjäger, Regiments- und Bataillons-Tambour, Ober- und Lazarethgehülfen, etatsmäßiger Hautboist, Trompeter und Hornist der Jäger und Schützen, Zeugsergeant.
7	**Gemeiner**, Obergefreiter, Gefreiter, überzähliger (Hülfs-) Trompeter, Hautboist und Hornist, Spielleute, Unter-Lazarethgehülfen.

Digitized by Google

A. für Berlin.								B. für die Iste								C. für die IIte							
Servis-Klasse.																							
Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro Winter-Monat			Sommer-Monat				Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro Winter-Monat			Sommer-Monat				Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro Winter-Monat			Sommer-Monat		
Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.		Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.		Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.
438	—	—	42	17	6	30	12	6		324	—	—	31	15	—	22	15	—		252	—	—	24	15	—	17	15	—
324	—	—	31	15	—	22	15	—		234	—	—	22	22	6	16	7	6		192	—	—	18	20	—	13	10	—
180	—	—	17	15	—	12	15	—		150	—	—	14	17	6	10	12	6		120	—	—	11	20	—	8	10	—
72	—	—	7	—	—	5	—	—		60	—	—	5	25	—	4	5	—		48	—	—	4	20	—	3	10	—
42	—	—	4	2	6	2	27	6		36	—	—	3	15	—	2	15	—		30	—	—	2	27	6	2	2	6
30	—	—	2	27	6	2	2	6		24	—	—	2	10	—	1	20	—		20	—	—	1	27	6	1	12	6
12	—	—	1	5	—	—	25	—		10	—	—	1	—	—	—	20	—		9	—	—	—	27	6	—	17	6

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.
	B. Militairbeamten.
8	General-Intendant, Generalstabsarzt der Armee, General-Auditeur . . . . .
9	Intendant eines Armeekorps, Korpsarzt, Korpsauditeur, Feldpropst, Militair-Oberprediger, Intendantur-Rath, Ober-Stabsarzt mit dem Range eines Majors.
10	Intendantur-Assessor, Ober-Stabsarzt mit dem Hauptmannsrang, Stabsarzt, Divisions- ꝛc. Auditeur, Divisions- und Garnisonprediger, Intendantur-Sekretariats- und Registraturbeamte, Assistenzarzt, Zahlmeister, Fortifikationssekretair und Büreau-Assistent, Ingenieurgeograph und Registrator beim großen Generalstab, Militairgerichts-Aktuar.
11	Unterärzte, Militairpharmazeuten, Militairküster, Stabs-Roß- und Roßärzte . . . . .
12	Büchsenmacher und Sattler . . . . .
13	Unter-Roßärzte . . . . .
	C. Stallung.
14	Für ein Pferd eines Offiziers oder Militairbeamten . . . . .
	Bei mehreren dergleichen Pferden für jedes folgende . . . . .
15	Für ein Dienstpferd . . . . .
	D. Geschäftszimmer, Wacht- und Arrestlokale.
16	Geschäftszimmer . . . . .
17	Für eine einzelne Wacht- oder Arreststube . . . . .
	Für zwei dergleichen zusammenhängende Lokale . . . . .
	Für drei dergleichen . . . . .
	Für vier dergleichen . . . . .

Digitized by Google

A. für Berlin.									B. für die Iste									C. für die IIte								
Servis-Klasse.																										
Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro						Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro						Jährlicher Servis-Betrag.			Davon werden gezahlt pro					
			Winter-Monat				Sommer-Monat					Winter-Monat				Sommer-Monat					Winter-Monat				Sommer-Monat		
Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.		Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.		Rtl.	Sgr.	pf.		Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.		Rtl.	Sgr.	pf.
438	—	—	42	17	6		30	12	6	324	—	—	31	15	—		22	15	—	252	—	—	24	15	—		17	15	—
324	—	—	31	15	—		22	15	—	234	—	—	22	22	6		16	7	6	192	—	—	18	20	—		13	10	—
180	—	—	17	15	—		12	15	—	150	—	—	14	17	6		10	12	6	120	—	—	11	20	—		8	10	—
72	—	—	7	—	—		5	—	—	60	—	—	5	25	—		4	5	—	48	—	—	4	20	—		3	10	—
42	—	—	4	2	6		2	27	6	36	—	—	3	15	—		2	15	—	30	—	—	2	27	6		2	2	6
30	—	—	2	27	6		2	2	6	24	—	—	2	10	—		1	20	—	20	—	—	1	27	6		1	12	6
36	—	—	3	—	—		3	—	—	28	—	—	2	10	—		2	10	—	24	—	—	2	—	—		2	—	—
12	—	—	1	—	—		1	—	—	8	—	—	—	20	—		—	20	—	6	—	—	—	15	—		—	15	—
4	—	—	—	10	—		—	10	—	4	—	—	—	10	—		—	10	—	4	—	—	—	10	—		—	10	—
60	—	—	5	25	—		4	5	—	48	—	—	4	20	—		3	10	—	42	—	—	4	2	6		2	27	6
18	—	—	1	15	—		1	15	—	18	—	—	1	15	—		1	15	—	18	—	—	1	15	—		1	15	—
30	—	—	2	15	—		2	15	—	30	—	—	2	15	—		2	15	—	30	—	—	2	15	—		2	15	—
48	—	—	4	—	—		4	—	—	48	—	—	4	—	—		4	—	—	48	—	—	4	—	—		4	—	—
66	—	—	5	15	—		5	15	—	66	—	—	5	15	—		5	15	—	66	—	—	5	15	—		5	15	—

Digitized by Google

Beilage Litt. C.

Klassen-Eintheilung der Orte.

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
1	Aachen	Rheinland	I.
2	Adelnau	Posen	V.
3	Adorf	Königreich Sachsen	IV.
4	Ahaus	Westphalen	IV.
5	Ahlen	Westphalen	IV.
6	Ahrweiler	Rheinland	IV.
7	Aken	Sachsen	IV.
8	Alfeld	Hannover	V.
9	Altenburg	Preußen	V.
10	Allendorf	Reg.-Bez. Cassel	IV.
11	Allenstein	Preußen	IV.
12	Allstedt	Sachsen-Weimar	V.
13	Alsfeld	Großherzogthum Hessen	V.
14	Alsleben	Sachsen	IV.
15	Alsleben (Groß)	Anhalt	V.
16	Altena	Westphalen	III.
17	Altenau	Hannover	V.
18	Altenberg	Königreich Sachsen	V.
19	Altenburg	Sachsen-Altenburg	II.
20	Altona	Holstein	Berlin A.
21	Amöneburg	Reg.-Bez. Cassel	V.
22	Anclam	Pommern	III.
23	Andernach	Rheinland	IV.
24	Andreasberg	Hannover	V.
25	Angerburg	Preußen	IV.
26	Angermünde	Brandenburg	III.
27	Angermund	Rheinland	V.
28	Anholt	Westphalen	V.
29	Annaberg	Königreich Sachsen	II.
30	Apenrade	Schleswig	III.
31	Apolda	Sachsen-Weimar	III.
32	Arendsee	Sachsen	V.
33	Arneburg	Sachsen	V.
34	Arnis (Flecken)	Schleswig	IV.
35	Arnsberg	Westphalen	II.
36	Arnstadt	Schwarzburg-Sondershausen	III.
37	Arnswalde	Brandenburg	IV.
38	Arolsen	Waldeck	III.
39	Artern	Sachsen	IV.
40	Arys	Preußen	V.
41	Aschersleben	Sachsen	II.
42	Attendorn	Westphalen	IV.
43	Aue	Königreich Sachsen	V.
44	Auerbach	Königreich Sachsen	IV.
45	Auma	Sachsen-Weimar	V.
46	Auras	Schlesien	V.
47	Aurich	Hannover	III.
48	Bacharach	Rheinland	IV.
49	Bärenstein	Königreich Sachsen	V.
50	Bärwalde	Brandenburg	IV.
51	Bärwalde	Pommern	V.
52	Bahn	Pommern	IV.
53	Baldenburg	Preußen	V.
54	Ballenstedt	Anhalt	V.
55	Baranow	Posen	V.
56	Barby	Sachsen	IV.
57	Barein	Posen	V.
58	Barmen	Rheinland	II.
59	Barmstedt (Flecken)	Holstein	IV.
60	Barntrup	Lippe-Detmold	V.
61	Barten	Preußen	V.
62	Bartenstein	Preußen	IV.
63	Barth	Pommern	III.
64	Baruth	Brandenburg	V.
65	Bauerwitz	Schlesien	IV.
66	Baumholder	Rheinland	V.
67	Beeskow	Brandenburg	III.
68	Bekum	Westphalen	IV.
69	Belgard	Pommern	IV.
70	Belgern	Sachsen	IV.
71	Belitz	Brandenburg	V.
72	Belzig	Brandenburg	IV.
73	Bendorf	Rheinland	IV.
74	Benneckenstein	Sachsen	V.
75	Benrath, Landgemeinde	Rheinland	IV.
76	Bentheim	Hannover	IV.
77	Bentschen	Posen	V.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
78	Berent	Preußen	V.
79	Berga	Sachsen-Weimar	V.
80	Bergen	Pommern	III.
81	Berggießhübel	Königreich Sachsen	V.
82	Berka a. J.	Sachsen-Weimar	V.
83	Berka a. W.	Sachsen-Weimar	V.
84	Berleburg	Westphalen	V.
85	Berlin	Brandenburg	Berlin A.
86	Berlinchen	Brandenburg	IV.
87	Bernau	Brandenburg	IV.
88	Bernburg	Anhalt	II.
89	Berncastel	Rheinland	III.
90	Bernstadt	Schlesien	IV.
91	Bernstadt	Königreich Sachsen	V.
92	Bernstein	Brandenburg	V.
93	Betsche	Posen	V.
94	Beuthen O. S.	Schlesien	II.
95	Beuthen a. O.	Schlesien	IV.
96	Beverungen	Westphalen	V.
97	Bialla	Preußen	V.
98	Bibra	Sachsen	V.
99	Biebrich und Mosbach	Reg.-Bez. Wiesbaden	II.
100	Bielefeld	Westphalen	II.
101	Billerbeck	Westphalen	V.
102	Birkenfeld	Oldenburg	V.
103	Birnbaum	Posen	IV.
104	Bischofsburg	Preußen	V.
105	Bischofsstein	Preußen	V.
106	Bischofswerda	Königreich Sachsen	IV.
107	Bischofswerder	Preußen	V.
108	Bismark	Sachsen	V.
109	Bittburg	Rheinland	IV.
110	Bitterfeld	Sachsen	IV.
111	Blankenburg	Braunschweig	IV.
112	Blankenburg	Schwarzburg-Rudolstadt	V.
113	Blankenhain	Sachsen-Weimar	V.
114	Bleicherode	Sachsen	V.
115	Blesen	Posen	V.
116	Blomberg	Lippe-Detmold	V.
117	Bnin	Posen	V.
118	Bobersberg	Brandenburg	V.
119	Bocholt	Westphalen	III.
120	Bochum	Westphalen	II.
121	Bockenem	Hannover	V.
122	Bockenheim	Reg.-Bez. Cassel	II.
123	Bodenwerder	Hannover	V.
124	Bojanowo	Posen	V.
125	Boitzenburg	Mecklenburg-Schwerin	IV.
126	Bolkenhain	Schlesien	IV.
127	Bomst	Posen	V.
128	Bonn	Rheinland	II.
129	Boppard	Rheinland	IV.
130	Borek	Posen	V.
131	Borgentreich	Westphalen	V.
132	Borgholzhausen	Westphalen	V.
133	Borken	Westphalen	IV.
134	Borken	Reg.-Bez. Cassel	V.
135	Borna	Königreich Sachsen	III.
136	Brätz	Posen	V.
137	Brake	Oldenburg	IV.
138	Brakel	Westphalen	IV.
139	Bramstedt (Flecken)	Holstein	IV.
140	Brand	Königreich Sachsen	V.
141	Brandenburg	Brandenburg	II.
142	Brandis	Königreich Sachsen	V.
143	Braubach	Reg.-Bez. Wiesbaden	V.
144	Braunfels	Rheinland	IV.
145	Braunsberg	Preußen	III.
146	Braunschweig	Braunschweig	I.
147	Breckerfeld	Westphalen	IV.
148	Bredstedt (Flecken)	Schleswig	IV.
149	Brehna	Sachsen	V.
150	Breitenbach	Schwarzburg-Sondershausen	V.
151	Bremen		Berlin A.
152	Bremervörde	Hannover	IV.
153	Breslau	Schlesien	I.
154	Brieg	Schlesien	II.
155	Briesen	Preußen	V.
156	Brilon	Westphalen	IV.
157	Bromberg	Posen	II.
158	Brück	Brandenburg	V.
159	Brühl (Schloß)	Rheinland	IV.
160	Bruel	Mecklenburg-Schwerin	V.
161	Brüssow	Brandenburg	V.
162	Bublitz	Pommern	IV.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
163	Buchholz	Brandenburg	V.
164	Buchholz	Königreich Sachsen	IV.
165	Buckau bei Magdeburg	Sachsen	II.
166	Buckow	Brandenburg	V.
167	Budissin (Bautzen)	Königreich Sachsen	II.
168	Budzyn	Posen	V.
169	Bückeburg	Lippe-Schaumburg	III.
170	Büdingen	Großherzogth. Hessen	V.
171	Bünde	Westphalen	V.
172	Bürgel	Sachsen-Weimar	V.
173	Bütow	Pommern	IV.
174	Bützow	Mecklenburg-Schwerin	III.
175	Buk	Posen	V.
176	Bunzlau	Schlesien	III.
177	Burg	Sachsen	III.
178	Burg	Rheinland	IV.
179	Burg	Schleswig	IV.
180	Burgdorf	Hannover	IV.
181	Burgstädt	Königreich Sachsen	IV.
182	Burscheid	Rheinland	IV.
183	Burtscheid	Rheinland	I.
184	Buttelstedt	Sachsen-Weimar	V.
185	Buttstedt	Sachsen-Weimar	V.
186	Butzbuch	Großherzogth. Hessen	III.
187	Buxtehude	Hannover	V.
188	Calau	Brandenburg	IV.
189	Calbe a. M.	Sachsen	V.
190	Calbe a. S.	Sachsen	III.
191	Callies	Pommern	V.
192	Callnberg	Königreich Sachsen	IV.
193	Camberg	Reg.-Bez. Wiesbaden	IV.
194	Camburg	Sachsen-Meiningen	V.
195	Camen	Westphalen	V.
196	Cammin	Pommern	IV.
197	Cammin	Preußen	V.
198	Canth	Schlesien	IV.
199	Cappeln (Flecken)	Schleswig	IV.
200	Carlshafen	Reg. Bez. Cassel	IV.
201	Cassel	Reg.-Bez. Cassel	I.
202	Caub	Reg.-Bez. Wiesbaden	IV.
203	Celle	Hannover	II.
204	Charlottenburg	Brandenburg	II.
205	Chemnitz	Königreich Sachsen	I.
206	Chodziesen	Posen	IV.
207	Christburg	Preußen	V.
208	Christianstadt	Brandenburg	V.
209	Clausthal	Hannover	IV.
210	Cleeberg	Reg.-Bez. Wiesbaden	V.
211	Cleve	Rheinland	III.
212	Clingen	Schwarzburg-Sondershausen	V.
213	Clötze	Sachsen	V.
214	Cloppenburg	Oldenburg	V.
215	Coblenz	Rheinland	I.
216	Coburg	Sachsen-Cob.-Gotha	II.
217	Cochem	Rheinland	IV.
218	Cochstedt	Sachsen	V.
219	Cölleda	Sachsen	IV.
220	Cöln	Rheinland	I.
221	Cönnern	Sachsen	V.
222	Cöpenick	Brandenburg	IV.
223	Cörlin	Pommern	IV.
224	Coesfeld	Westphalen	III.
225	Coeslin	Pommern	II.
226	Colberg	Pommern	II.
227	Colditz	Königreich Sachsen	IV.
228	Constadt	Schlesien	IV.
229	Corbach	Waldeck	V.
230	Cosel	Schlesien	III.
231	Cottbus	Brandenburg	III.
232	Crefeld	Rheinland	II.
233	Cremmen	Brandenburg	V.
234	Crempe	Holstein	V.
235	Creuzburg	Schlesien	III.
236	Creuzburg	Sachsen-Weimar	V.
237	Creuznach	Rheinland	III.
238	Crimmitzschau	Königreich Sachsen	II.
239	Crivitz	Mecklenburg-Schwerin	IV.
240	Cronberg	Reg.-Bez. Wiesbaden	V.
241	Poln. Crone	Posen	IV.
242	Cronenberg	Rheinland	IV.
243	Croppenstedt	Sachsen	V.
244	Crossen a. O.	Brandenburg	III.
245	Cüstrin	Brandenburg	II.
246	Culm	Preußen	III.
247	Culmsee	Preußen	V.
248	Czarnikau	Posen	IV.
249	Czempin	Posen	V.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
250	Czernijewo	Posen	V.
251	Daber	Pommern	IV.
252	Dahlen	Rheinland	IV.
253	Dahlen	Königreich Sachsen	IV.
254	Dahme	Brandenburg	IV.
255	Damm, Alt	Pommern	IV.
256	Dammgarten	Pommern	V.
257	Dannenberg	Hannover	IV.
258	Danzig	Preußen	I.
259	Dardesheim	Sachsen	V.
260	Dargun	Mecklenb. Schwerin	V.
261	Darkehmen	Preußen	IV.
262	Dassel	Hannover	V.
263	Dassow	Mecklenb.-Schwerin	V.
264	Delbrück	Westphalen	V.
265	Delitzsch	Sachsen	IV.
266	Delmenhorst	Oldenburg	V.
267	Demmin	Pommern	III.
268	Derenburg	Sachsen	V.
269	Dessau	Anhalt	II.
270	Detmold	Lippe-Detmold	III.
271	Deutz	Rheinland	II.
272	Dietz mit Oranienstein	R.-Bez. Wiesbaden	III.
273	Dillenburg	R.-Bez. Wiesbaden	III.
274	Dingelstädt	Sachsen	V.
275	Dinslaken	Rheinland	IV.
276	Dippoldiswalde	Königreich Sachsen	IV.
277	Dirschau	Preußen	IV.
278	Doberan	Mecklenb.-Schwerin	III.
279	Dobrilugk	Brandenburg	V.
280	Dobrzyca	Posen	V.
281	Döbeln	Königreich Sachsen	III.
282	Dömitz	Mecklenb.-Schwerin	III.
283	Dohna	Königreich Sachsen	V.
284	Dolzig	Posen	V.
285	Dommitzsch	Sachsen	V.
286	Domnau	Preußen	V.
287	Dornburg	Sachsen-Weimar	V.
288	Dorp	Rheinland	IV.
289	Dorsten	Westphalen	IV.
290	Dortmund	Westphalen	I.
291	Dramburg	Pommern	IV.
292	Dransfeld	Hannover	V.
293	Dreblau	Brandenburg	V.
294	Drengfurt	Preußen	V.
295	Dresden	Königreich Sachsen	I.
296	Driburg	Westphalen	V.
297	Driedorf	R.-Bez. Wiesbaden	V.
298	Driesen	Brandenburg	IV.
299	Drossen	Brandenburg	III.
300	Dubin	Posen	V.
301	Duderstadt	Hannover	IV.
302	Düben	Sachsen	III.
303	Düllen	Rheinland	V.
304	Dülmen	Westphalen	V.
305	Düren	Rheinland	III.
306	Düsseldorf	Rheinland	II.
307	Duisburg	Rheinland	III.
308	Dyherrnfurth	Schlesien	IV.
309	Ebeleben	Schwarzburg-Sondershausen	V.
310	Eckartsberga	Sachsen	V.
311	Eckernförde	Schleswig	III.
312	Egeln	Sachsen	IV.
313	Ehrenbreitstein	Rheinland	I.
314	Ehrenfriedersdorf	Königreich Sachsen	IV.
315	Eibenstock	Königreich Sachsen	III.
316	Eilenburg	Sachsen	III.
317	Einbeck	Hannover	III.
318	Eisenach	Sachsen Weimar	II.
319	Eisenberg	Sachsen-Altenburg	IV.
320	Eisfeld	Sachsen-Meiningen	V.
321	Eisleben	Sachsen	III.
322	Elberfeld	Rheinland	II.
323	Elbing	Preußen	II.
324	Elbingerode	Hannover	V.
325	Eldagsen	Hannover	V.
326	Ellrich	Sachsen	V.
327	Elmshorn (Flecken)	Holstein	IV.
328	Elpe	Hannover	IV.
329	Elsfleth	Oldenburg	V.
330	Elsterberg	Königreich Sachsen	IV.
331	Elsterwerda	Sachsen	V.
332	Elstra	Königreich Sachsen	V.
333	Elterlein	Königreich Sachsen	V.
334	Elville	R.-Bez. Wiesbaden	III.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
335	Emden	Hannover	III.
336	Emmerich	Rheinland	IV.
337	Ems	R.-Bez. Wiesbaden	III.
338	Engers	Rheinland	III.
339	Erfurt	Sachsen	II.
340	Erkelenz	Rheinland	III.
341	Ermsleben	Sachsen	V.
342	Ernstthal	Königreich Sachsen	IV.
343	Eschershausen	Braunschweig	V.
344	Eschwege	Reg.-Bez. Cassel	III.
345	Eschweiler	Rheinland	II.
346	Esens	Hannover	V.
347	Essen	Rheinland	II.
348	Eupen	Rheinland	III.
349	Euskirchen	Rheinland	IV.
350	Eutin	Oldenburg	IV.
351	Exin	Posen	IV.
352	Eylau (Pr.)	Preußen	IV.
353	Eylau (Deutsch)	Preußen	V.
354	Falkenberg O.-S.	Schlesien	IV.
355	Falkenburg	Pommern	V.
356	Falkenstein	Königreich Sachsen	IV.
357	Fehrbellin	Brandenburg	V.
358	Felsberg	Reg.-Bez. Cassel	V.
359	Festenberg	Schlesien	V.
360	Fiddichow	Pommern	V.
361	Filehne	Posen	IV.
362	Finsterwalde	Brandenburg	IV.
363	Fischhausen	Preußen	V.
364	Flatow	Preußen	IV.
365	Flensburg	Schleswig	I.
366	Fordon	Posen	V.
367	Forst	Brandenburg	III.
368	Frankenau	Reg.-Bez. Cassel	V.
369	Frankenberg	Reg.-Bez. Cassel	IV.
370	Frankenberg	Königreich Sachsen	III.
371	Frankenhausen	Schwarzburg-Rudolstadt	IV.
372	Frankenstein	Schlesien	IV.
373	Frankfurt a. O.	Brandenburg	II.
374	Frankfurt a. M.	Reg.-Bez. Wiesbaden	Berlin A.
375	Franzburg	Pommern	IV.
376	Frauenburg	Preußen	V.
377	Frauenstein	Königreich Sachsen	V.
378	Fraustadt	Posen	III.
379	Freeren	Hannover	V.
380	Freiberg	Königreich Sachsen	II.
381	Freienhagen	Waldeck	V.
382	Freienwalde	Pommern	IV.
383	Freienwalde	Brandenburg	IV.
384	Freudelburg	Reg.-Bez. Cassel	V.
385	Freudenberg	Westphalen	V.
386	Freyburg	Schlesien	III.
387	Freyburg a. U.	Sachsen	IV.
388	Freystadt	Schlesien	IV.
389	Freystadt	Preußen	V.
390	Friedberg	Großherzogth. Hessen	III.
391	Friedeberg	Brandenburg	IV.
392	Friedeberg a. Q.	Schlesien	IV.
393	Friedland	Preußen	V.
394	Friedland (Mk.)	Preußen	V.
395	Friedland (Pr.)	Preußen	V.
396	Friedland (N. L.)	Brandenburg	V.
397	Friedland	Schlesien	V.
398	Friedland	Mecklenburg-Strelitz	III.
399	Friedrichstadt	Schleswig	IV.
400	Friesack	Brandenburg	IV.
401	Friesoythe	Oldenburg	V.
402	Fritzlar	Reg.-Bez. Cassel	IV.
403	Frohburg	Königreich Sachsen	IV.
404	Fürstenau	Hannover	V.
405	Fürstenberg	Mepleuburg-Strelitz	V.
406	Fürstenberg	Waldeck	V.
407	Fürstenberg	Brandenburg	V.
408	Fürstenfelde	Brandenburg	V.
409	Fürstenwalde	Brandenburg	IV.
410	Fulda	Reg.-Bez. Cassel	III.
411	Gadebusch	Mecklenburg Schwerin	V.
412	Gandersheim	Braunschweig	V.
413	Gardelegen	Sachsen	III.
414	Garding	Schleswig	IV.
415	Garnsee	Preußen	V.
416	Garz a. R.	Pommern	V.
417	Garz a. O.	Pommern	III.
418	Gassen	Brandenburg	V.
419	Gebesee	Sachsen	V.
420	Geestemünde	Hannover	III.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
421	Gefell	Sachsen	V.
422	Gehren	Schwarzburg-Sondershausen	V.
423	Geilenkirchen	Rheinland	V.
424	Geisa	Sachsen-Weimar	V.
425	Geißing	Königreich Sachsen	V.
426	Geithain	Königreich Sachsen	III.
427	Geldern	Rheinland	IV.
428	Gelnhausen	Reg.-Bez. Cassel	IV.
429	Gembic	Posen	V.
430	Gemünd	Rheinland	V.
431	Gemünden	Reg.-Bez. Cassel	V.
432	Genthin	Sachsen	IV.
433	Gera	Reuß jüngerer Linie	II.
434	Gerbstädt	Sachsen	V.
435	Gerdauen	Preußen	V.
436	Geringswalde	Königreich Sachsen	IV.
437	Gernrode	Anhalt	V.
438	Gerresheim	Rheinland	IV.
439	Geseke	Westphalen	V.
440	Geyer	Königreich Sachsen	IV.
441	Gießen	Großherzogth. Hessen	II.
442	Gifhorn	Hannover	V.
443	Gilgenburg	Preußen	V.
444	Gladbach, (Kreis Gladbach	Rheinland	II.
445	Gladbach, (Kreis Mülheim	Rheinland	III.
446	Glaßhütte	Königreich Sachsen	V.
447	Glatz	Schlesien	II.
448	Glauchau	Königreich Sachsen	II.
449	Gleiwitz	Schlesien	II.
450	Glogau, Groß-	Schlesien	II.
451	Glogau, Ober-	Schlesien	IV.
452	Glückstadt	Holstein	III.
453	Gnesen	Posen	III.
454	Gniewkowo	Posen	V.
455	Gnoien	Mecklenb.-Schwerin	IV.
456	St. Goar	Rheinland	IV.
457	St. Goarshausen	Reg.-Bez. Wiesbaden	IV.
458	Goch	Rheinland	V.
459	Görchen	Posen	V.
460	Göritz a. O.	Brandenburg	V.
461	Görlitz	Schlesien	II.
462	Gößnitz	Sachsen-Altenburg	IV.
463	Göttingen	Hannover	II.
464	Goldap	Preußen	IV.
465	Goldberg	Schlesien	IV.
466	Goldberg	Mecklenb.-Schwerin	V.
467	Gollancz	Posen	V.
468	Gollnow	Pommern	III.
469	Gollub	Preußen	V.
470	Golßen	Brandenburg	V.
471	Gommern	Sachsen	V.
472	Gonsawa	Posen	V.
473	Goslar	Hannover	III.
474	Gostyn	Posen	IV.
475	Gotha	Sachsen-Cob.-Gotha	II.
476	Gottesberg	Schlesien	IV.
477	Gottleuba	Königreich Sachsen	V.
478	Grabow	Pommern	III.
479	Grabow	Posen	V.
480	Grabow	Mecklenb. Schwerin	IV.
481	Gräfenhainchen	Sachsen	V.
482	Gräfenthal	Sachsen-Meiningen	V.
483	Gräfrath	Rheinland	III.
484	Grätz	Posen	IV.
485	Grausee	Brandenburg	IV.
486	Graudenz	Preußen	II.
487	Grebenstein	Reg.-Bez. Cassel	IV.
488	Greiffenberg	Pommern	III.
489	Greiffenberg	Schlesien	IV.
490	Greiffenberg	Brandenburg	V.
491	Greifenhagen	Pommern	IV.
492	Greifswald	Pommern	II.
493	Greiz	Reuß älterer Linie	II.
494	Greußen	Schwarzburg-Sondershausen	V.
495	Grevenbroich	Rheinland	IV.
496	Grevesmühlen	Mecklenb.-Schwerin	IV.
497	Grimma	Königreich Sachsen	III.
498	Grimmen	Pommern	V.
499	Gröbzig	Anhalt	V.
500	Gröningen	Sachsen	V.
501	Groitzsch	Königreich Sachsen	IV.
502	Gronau	Westphalen	V.
503	Gronau	Hannover	V.
504	Großalmerode	Reg.-Bez. Cassel	IV.
505	Großenehrich	Schwarzburg Sondershausen	V.
506	Großenhain	Königreich Sachsen	III.
507	Grottkau	Schlesien	III.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
508	Grünberg	Schlesien	III.
509	Grünberg	Großherzogth. Hessen	IV.
510	Grünhain	Königreich Sachsen	V.
511	Grund	Hannover	V.
512	Guben	Brandenburg	II.
513	Gudensberg	Reg.-Bez. Cassel	V.
514	Güsten	Anhalt	V.
515	Güstrow	Mecklenb.-Schwerin	II.
516	Gütersloh	Westphalen	III.
517	Gützkow	Pommern	IV.
518	Guhrau	Schlesien	IV.
519	Gumbinnen	Preußen	III.
520	Gummersbach	Rheinland	V.
521	Guntersberge	Anhalt	V.
522	Gurczno	Preußen	V.
523	Guttentag	Schlesien	V.
524	Guttstadt	Preußen	V.
525	Habelschwerdt	Schlesien	IV.
526	Hachenburg	Reg.-Bez. Wiesbaden	V.
527	Hadamar	Reg.-Bez. Wiesbaden	V.
528	Hadersleben	Schleswig	II.
529	Hadmersleben	Sachsen	V.
530	Hagen	Westphalen	II.
531	Hagenow	Mecklenb.-Schwerin	IV.
532	Haiger	Reg.-Bez. Wiesbaden	V.
533	Hainichen	Königreich Sachsen	III.
534	Halberstadt	Sachsen	II.
535	Halle	Sachsen	II.
536	Halle	Westphalen	IV.
537	Hallenberg	Westphalen	V.
538	Haltern	Westphalen	V.
539	Hamburg		Berlin A.
540	Hameln	Hannover	III.
541	Hamm	Westphalen	III.
542	Hammerstein	Preußen	V.
543	Hanau	Reg.-Bez. Cassel	II.
544	Hannover	Hannover	I.
545	Harburg	Hannover	II.
546	Hardegsen	Hannover	V.
547	Hartenfels	Reg.-Bez. Wiesbaden	V.
548	Hartenstein	Königreich Sachsen	IV.
549	Hartha	Königreich Sachsen	IV.
550	Harzgerode	Anhalt	V.
551	Haselünne	Hannover	V.
552	Hasselfelde	Braunschweig	V.
553	Hattingen	Westphalen	III.
554	Havelberg	Brandenburg	IV.
555	Haynau	Schlesien	IV.
556	Hedemünden	Hannover	V.
557	Heide (Flecken)	Holstein	III.
558	Heiligenbeil	Preußen	V.
559	Heiligenhafen	Holstein	IV.
560	Heiligenstadt	Sachsen	IV.
561	Heilsberg	Preußen	IV.
562	Heinsberg	Rheinland	V.
563	Heldburg	Sachsen-Meiningen	V.
564	Heldrungen	Sachsen	V.
565	Helmarhausen	Reg.-Bez. Cassel	V.
566	Helmstedt	Braunschweig	IV.
567	Heppens	Jadegebiet	III.
568	Herborn	Reg.-Bez. Wiesbaden	IV.
569	Herbstein	Großherzogth. Hessen	V.
570	Herdecke	Westphalen	IV.
571	Herford	Westphalen	II.
572	Heringen	Sachsen	V.
573	Herrnstadt	Schlesien	IV.
574	Herschbach	Reg.-Bez. Wiesbaden	V.
575	Hersfeld	Reg.-Bez. Cassel	III.
576	Herzberg	Sachsen	IV.
577	Hettstedt	Sachsen	IV.
578	Hilchenbach	Westphalen	IV.
579	Hildburghausen	Sachsen-Meiningen	IV.
580	Hilden	Rheinland	IV.
581	Hildesheim	Hannover	II.
582	Hirschberg	Schlesien	III.
583	Hirschberg	Reuß jüngerer Linie	V.
584	Hitdorf	Rheinland	IV.
585	Hitzacker	Hannover	V.
586	Hochheim	Reg.-Bez. Wiesbaden	IV.
587	Höchst	Reg.-Bez. Wiesbaden	IV.
588	Höhscheid	Rheinland	IV.
589	Hörde	Westphalen	III.
590	Höxter	Westphalen	III.
591	Hofgeismar	Reg.-Bez. Cassel	IV.
592	Hofheim	Reg.-Bez. Wiesbaden	V.
593	Hoger (Flecken)	Schleswig	IV.
594	Hohenfriedeberg	Schlesien	V.
595	Hohenmölsen	Sachsen	V.
596	Hohenstein	Preußen	V.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
597	Hohenstein	Königreich Sachsen	III.
598	Hohnstein	Königreich Sachsen	V.
599	Holland, Pr.	Preußen	IV.
600	Holzappel	Reg.-Bez. Wiesbaden	V.
601	Holzminden	Braunschweig	IV.
602	Homberg	Reg.-Bez. Cassel	IV.
603	Homburg	Großherzogth. Hessen	IV.
604	Homburg	Reg.-Bez. Wiesbaden	II.
605	Honnef	Rheinland	III.
606	Horn	Lippe-Detmold	V.
607	Hornburg	Sachsen	V.
608	Horstmar	Westphalen	V.
609	Hoyerswerda	Schlesien	IV.
610	Hoym	Anhalt	V.
611	Hückeswagen	Rheinland	IV.
612	Hünfeld	Reg.-Bez. Cassel	IV.
613	Hultschin	Schlesien	IV.
614	Hundsfeld	Schlesien	V.
615	Hungen	Großherzogth. Hessen	IV.
616	Husum	Schleswig	III.
617	Jacobshagen	Pommern	IV.
618	Janowiec	Posen	V.
619	Jaraczewo	Posen	V.
620	Jarmen	Pommern	IV.
621	Jarocin	Posen	V.
622	Jastrow	Preußen	IV.
623	Jauer	Schlesien	III.
624	Ibbenbüren	Westphalen	IV.
625	Idar	Oldenburg	V.
626	Idstein	Reg.-Bez. Wiesbaden	IV.
627	Jena	Sachsen-Weimar	III.
628	Jerichow	Sachsen	V.
629	Jessen	Sachsen	V.
630	Jeßnitz	Anhalt	V.
631	Jever	Oldenburg	IV.
632	Ilmenau	Sachsen-Weimar	V.
633	Immenhausen	Reg.-Bez. Cassel	V.
634	Inowraclaw	Posen	III.
635	Insterburg	Preußen	II.
636	Joachimsthal	Brandenburg	IV.
637	Jöhstädt	Königreich Sachsen	V.
638	St. Johann	Rheinland	II.
639	Johann-Georgenstadt	Königreich Sachsen	IV.
640	Johannisburg	Preußen	V.
641	Iserlohn	Westphalen	II.
642	Isselburg	Rheinland	IV.
643	Itzehoe	Holstein	III.
644	Jülich	Rheinland	III.
645	Jüterbogk	Brandenburg	III.
646	Julinsburg	Schlesien	V.
647	Jutroschin	Posen	V.
648	Kähme	Posen	V.
649	Kahla	Sachsen-Altenburg	V.
650	Kaiserswerth	Rheinland	V.
651	Kaldenkirchen	Rheinland	V.
652	Kamenz	Königreich Sachsen	III.
653	Kastel	Großherzogth. Hessen	I.
654	Katscher	Schlesien	IV.
655	Kauernick	Preußen	V.
656	Kelbra	Sachsen	V.
657	Kellinghausen (Flecken)	Holstein	IV.
658	Kemberg	Sachsen	IV.
659	Kempen	Posen	IV.
660	Kempen	Rheinland	V.
661	Kettwig	Rheinland	IV.
662	Ketzin	Brandenburg	V.
663	Kiebel	Posen	V.
664	Kieferstädtel	Schlesien	IV.
665	Kiel	Holstein	I.
666	Kindelbrück	Sachsen	V.
667	Kirchberg	Rheinland	IV.
668	Kirchberg	Königreich Sachsen	III.
669	Kirchhain	Brandenburg	V.
670	Kirchhain	Reg.-Bez. Cassel	V.
671	Kirn	Rheinland	IV.
672	Kirtorf	Großherzogth. Hessen	V.
673	Kißlowo	Posen	V.
674	Klecko	Posen	V.
675	Klueß	Mecklenb.-Schwerin	V.
676	Kobylin	Posen	V.
677	Köben	Schlesien	IV.
678	Köhren	Königreich Sachsen	V.
679	Königsberg i. Pr.	Preußen	I.
680	Königsberg N. M.	Brandenburg	III.
681	Königsberg	Sachsen-Coburg-Gotha	V.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Service-Klasse.
682	Königsbrück	Königreich Sachsen	V.
683	Königslutter	Braunschweig	V.
684	Königsee	Schwarzburg-Rudolstadt	V.
685	Königstein	Reg.-Bez. Wiesbaden	V.
686	Königstein	Königreich Sachsen	IV.
687	Königswalde	Brandenburg	V.
688	Königswinter	Rheinland	III.
689	Köthen	Anhalt	II.
690	Konitz	Preußen	III.
691	Kopnitz	Posen	V.
692	Kosten	Posen	IV.
693	Kostrzyn	Posen	V.
694	Koswig	Anhalt	V.
695	Kozmin	Posen	V.
696	Krackow	Mecklenb.-Schwerin	V.
697	Kranichfeld	Sachsen-Weimar	V.
698	Kranichfeld	Sachsen-Meiningen	V.
699	Krappitz	Schlesien	IV.
700	Kreuzburg	Preußen	V.
701	Kriewen	Posen	V.
702	Kröben	Posen	V.
703	Kröpelin	Mecklenb.-Schwerin	V.
704	Krojanke	Preußen	IV.
705	Krone, Deutsch-	Preußen	III.
706	Krotoschin	Posen	III.
707	Kruschwitz	Posen	V.
708	Kupferberg	Schlesien	V.
709	Kurnik	Posen	IV.
710	Kwieciszewo	Posen	V.
711	Kyritz	Brandenburg	III.
712	Laage	Mecklenb.-Schwerin	V.
713	Laasphe	Westphalen	V.
714	Labes	Pommern	III.
715	Labiau	Preußen	IV.
716	Labischin	Posen	IV.
717	Lähn	Schlesien	V.
718	Lage	Lippe-Detmold	V.
719	Lagow	Brandenburg	V.
720	Landau	Waldeck	V.
721	Landeck	Schlesien	III.
722	Landeck i. Pr.	Preußen	V.
723	Landeshut	Schlesien	III.
724	Landsberg a. W.	Brandenburg	II.
725	Landsberg O. S.	Schlesien	IV.
726	Landsberg i. Pr.	Preußen	V.
727	Landsberg, Alt-	Brandenburg	V.
728	Landsberg i. Sachsen	Sachsen	V.
729	Langenberg	Rheinland	IV.
730	Langensalza	Sachsen	III.
731	Langenschwalbach	Reg.-Bez. Wiesbaden	III.
732	Langewiesen	Schwarzburg-Sondershausen	V.
733	Lassan	Pommern	V.
734	Laubach	Großherzogth. Hessen	IV.
735	Lauban	Schlesien	III.
736	Laucha a. U.	Sachsen	V.
737	Lauchstädt	Sachsen	IV.
738	Lauenburg	Pommern	III.
739	Lauenburg	Lauenburg	V.
740	Lauenstein	Königreich Sachsen	V.
741	Lausigk	Königreich Sachsen	III.
742	Lautenburg	Preußen	V.
743	Lautenthal	Hannover	V.
744	Lauterbach	Großherzogth. Hessen	V.
745	Leba	Pommern	V.
746	Lebus	Brandenburg	IV.
747	Leer	Hannover	III.
748	Lehesten	Sachsen-Meiningen	V.
749	Leichlingen	Rheinland	IV.
750	Leimbach	Sachsen	V.
751	Leipzig	Königreich Sachsen	I.
752	Leisnig	Königreich Sachsen	III.
753	Lekno	Posen	V.
754	Lemgo	Lippe-Detmold	IV.
755	Lengefeld	Königreich Sachsen	IV.
756	Lengenfeld i. V.	Königreich Sachsen	IV.
757	Lengerich	Westphalen	V.
758	Lengsfeld	Sachsen-Weimar	V.
759	Lennep	Rheinland	IV.
760	Lenzen	Brandenburg	V.
761	Leobschütz	Schlesien	III.
762	Leschnitz	Schlesien	V.
763	Lessen	Preußen	V.
764	Leutenberg	Schwarzburg-Rudolstadt	V.
765	Lewin	Schlesien	IV.
766	Lich	Großherzogth. Hessen	III.
767	Lichtenau	Reg.-Bez. Cassel	V.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Service-Klasse.
768	Lichtenstein	Königreich Sachsen	IV.
769	Liebau	Schlesien	IV.
770	Liebemühl	Preußen	V.
771	Liebenau	Brandenburg	V.
772	Liebenau	Reg.-Bez. Cassel	V.
773	Liebenthal	Schlesien	V.
774	Liebenwalde	Brandenberg	IV.
775	Liebenwerda	Sachsen	IV.
776	Lieberose	Brandenburg	V.
777	Liebstadt	Preußen	V.
778	Liebstadt	Königreich Sachsen	V.
779	Liegnitz	Schlesien	II.
780	Limburg	Westphalen	III.
781	Limburg	Reg.-Bez. Wiesbaden	III.
782	Lindau	Anhalt	V.
783	Linden, Groß-	Großherzogth. Hessen	V.
784	Lindow	Brandenburg	V.
785	Lingen	Hannover	III.
786	Linnich	Rheinland	V.
787	Linz	Rheinland	IV.
788	Lippehne	Brandenburg	V.
789	Lippstadt	Westphalen	III.
790	Lissa, Poln.	Posen	III.
791	Lobeda	Sachsen-Weimar	V.
792	Lobejün	Sachsen	V.
793	Lobenstein	Reuß jüngerer Linie	V.
794	Lobsens	Posen	IV.
795	Loburg	Sachsen	V.
796	Löbau	Preußen	IV.
797	Löbau	Königreich Sachsen	III.
798	Löhnburg	Reg.-Bez. Wiesbaden	V.
799	Lößnitz	Königreich Sachsen	III.
800	Lötzen	Preußen	IV.
801	Löwen	Schlesien	IV.
802	Löwenberg	Schlesien	III.
803	Loitz	Pommern	V.
804	Lommatzsch	Königreich Sachsen	IV.
805	Lovienow	Posen	V.
806	Loslau	Schlesien	IV.
807	Lublinitz	Schlesien	IV.
808	Lucka	Sachsen-Altenburg	V.
809	Luckau	Brandenburg	IV.
810	Luckenwalde	Brandenburg	III.
811	Ludwigslust	Mecklenb.-Schwerin	III.
812	Lübbecke	Westphalen	IV.
813	Lübben	Brandenburg	III.
814	Lübbenau	Brandenburg	V.
815	Lübeck		I.
816	Lüben	Schlesien	IV.
817	Lübtheen	Mecklenb.-Schwerin	V.
818	Lübz	Mecklenb.-Schwerin	IV.
819	Lüchow	Hannover	V.
820	Lüdenscheid	Westphalen	II.
821	Lüdinghausen	Westphalen	V.
822	Lügde	Westphalen	V.
823	Lügumkloster (Flecken)	Schleswig	IV.
824	Lüneburg	Hannover	II.
825	Lünen	Westphalen	V.
826	Lütjenburg	Holstein	IV.
827	Lüttringhausen	Rheinland	IV.
828	Lützen	Sachsen	IV.
829	Lunden (Flecken)	Holstein	IV.
830	Luxenau	Königreich Sachsen	IV.
831	Lychen	Brandenburg	V.
832	Lyck	Preußen	IV.
833	Magdala	Sachsen-Weimar	V.
834	Magdeburg	Sachsen	I.
835	Mainz	Großherzogth. Hessen	I.
836	Malchin	Mecklenb.-Schwerin	III.
837	Malchow	Mecklenb.-Schwerin	IV.
838	Malmedy	Rheinland	V.
839	Mansfeld	Sachsen	V.
840	Marburg	Reg.-Bez Cassel	III.
841	Marggrabowa	Preußen	V.
842	Margonin	Posen	V.
843	Marienburg	Preußen	III.
844	Marienburg	Königreich Sachsen	III.
845	Marienwerder	Preußen	III.
846	Marklissa	Schlesien	V.
847	Markneukirchen	Königreich Sachsen	IV.
848	Markranstädt	Königreich Sachsen	V.
849	Marlow	Mecklenb.-Schwerin	V.
850	Massow	Pommern	IV.
851	Mayen	Rheinland	IV.
852	Medebach	Westphalen	V.
853	Medzibor	Schlesien	V.
854	Meerana	Königreich Sachsen	II.
855	Mehlsack	Preußen	V.
856	Meiningen	Sachsen-Meiningen	III.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
857	Meißen	Königreich Sachsen	II.
858	Meldorf (Flecken)	Holstein	IV.
859	Melle	Hannover	V.
860	Melsungen	Reg.-Bez. Cassel	IV.
861	Memel	Preußen	II.
862	Menden	Westphalen	III.
863	Mendt	Reg.-Bez. Wiesbaden	V.
864	Meppen	Hannover	IV.
865	Merenberg	Reg.-Bez. Wiesbaden	V.
866	Merscheid	Rheinland	IV.
867	Merseburg	Sachsen	II.
868	Merzig	Rheinland	IV.
869	Meschede	Westphalen	IV.
870	Meseritz	Posen	IV.
871	Mettmann	Rheinland	IV.
872	Meuselwitz	Sachsen-Altenburg	V.
873	Mewe	Preußen	V.
874	Meyenburg	Brandenburg	V.
875	Miasteczko	Posen	V.
876	Mielzyn	Posen	V.
877	Mießkow	Posen	V.
878	Miescisko	Posen	V.
879	Militsch	Schlesien	IV.
880	Miloslaw	Posen	V.
881	Minden	Westphalen	II.
882	Mittelwalde	Schlesien	IV.
883	Mittenwalde	Brandenburg	IV.
884	Mittweida	Königreich Sachsen	III.
885	Mixstadt	Posen	V.
886	Möckern	Sachsen	V.
887	Mölln	Lauenburg	IV.
888	Mörs	Rheinland	IV.
889	Mogilno	Posen	V.
890	Mohrin	Brandenburg	V.
891	Mohrungen	Preußen	V.
892	Molsberg	Reg.-Bez. Wiesbaden	V.
893	Montabaur	Reg.-Bez. Wiesbaden	IV.
894	Montjoie	Rheinland	V.
895	Moringen	Hannover	V.
896	Moschin	Posen	V.
897	Mroczen	Posen	V.
898	Mücheln	Sachsen	V.
899	Mügeln	Königreich Sachsen	IV.
900	Mühlberg	Sachsen	IV.
901	Mühlhausen	Sachsen	III.
902	Mühlhausen	Preußen	V.
903	Mühltruff	Königreich Sachsen	V.
904	Mülheim a. Rh.	Rheinland	III.
905	Mülheim an der Ruhr	Rheinland	III.
906	Müllrose	Brandenburg	V.
907	Müncheberg	Brandenburg	IV.
908	Münden	Hannover	III.
909	Münder	Hannover	IV.
910	Münster	Westphalen	II.
911	Münsterberg	Schlesien	IV.
912	Münstereifel	Rheinland	IV.
913	Murowana-Goslin	Posen	V.
914	Muskau	Schlesien	IV.
915	Mutzschen	Königreich Sachsen	V.
916	Mylau	Königreich Sachsen	IV.
917	Myslowitz	Schlesien	III.
918	Nakel	Posen	III.
919	Namslau	Schlesien	IV.
920	Nassau	Reg.-Bez. Wiesbaden	IV.
921	Nastädten	Reg.-Bez. Wiesbaden	V.
922	Nauen	Brandenburg	III.
923	Naugard	Pommern	III.
924	Nauheim	Großherzogth. Hessen	III.
925	Naumburg	Sachsen	II.
926	Naumburg a. B.	Schlesien	V.
927	Naumburg a. O.	Schlesien	V.
928	Naumburg	Reg.-Bez. Cassel	V.
929	Naundorf	Königreich Sachsen	V.
930	Nebra	Sachsen	V.
931	Neheim	Westphalen	IV.
932	Neidenburg	Preußen	V.
933	Neisse	Schlesien	II.
934	Nerchau	Königreich Sachsen	V.
935	Netzschkau	Königreich Sachsen	IV.
936	Neubrandenburg	Mecklenb.-Strelitz	III.
937	Neubuckow	Mecklenb.-Schwerin	V.
938	Neudamm	Brandenburg	V.
939	Neuenburg	Preußen	IV.
940	Neuenhaus	Hannover	V.
941	Neuenrade	Westphalen	V.
942	Neuerburg	Rheinland	IV.
943	Neufahrwasser	Preußen	IV.
944	Neuhaldensleben	Sachsen	IV.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
945	Neuhaus	Westphalen	III.
946	Neukalen	Mecklenb.-Schwerin	V.
947	Neukirchen	Rheinland	IV.
948	Neukirchen	Reg.-Bez. Cassel	V.
949	Neumark	Preußen	V.
950	Neumark	Sachsen-Weimar	V.
951	Neumarkt	Schlesien	IV.
952	Neumünster (Flecken)	Holstein	III.
953	Neurode	Schlesien	IV.
954	Neusalz a. O.	Schlesien	IV.
955	Neusalza	Königreich Sachsen	V.
956	Neuß	Rheinland	III.
957	Neustadt bei Magdeburg	Sachsen	II.
958	Neustadt-Eberswalde	Brandenburg	III.
959	Neustadt O. S.	Schlesien	III.
960	Neustadt a. D.	Brandenburg	IV.
961	Neustadt i. Pr.	Preußen	V.
962	Neustadt b. P.	Posen	V.
963	Neustadt a. W.	Posen	V.
964	Neustadt	Rheinland	V.
965	Neustadt	Mecklenb.-Schwerin	IV.
966	Neustadt a. O.	Sachsen-Weimar	IV.
967	Neustadt	Sachsen-Cob.-Gotha	IV.
968	Neustadt a. L.	Hannover	IV.
969	Neustadt	Reg.-Bez. Cassel	V.
970	Neustadt	Holstein	IV.
971	Neustadt	Königreich Sachsen	III.
972	Neustädtel	Schlesien	IV.
973	Neustädtel	Königreich Sachsen	IV.
974	Neustettin	Pommern	III.
975	Neustrelitz	Mecklenb.-Strelitz	II.
976	Neuteich	Preußen	V.
977	Neutomysl	Posen	V.
978	Neuwedell	Brandenburg	V.
979	Neuwied	Rheinland	IV.
980	Nicolai	Schlesien	IV.
981	Nidda	Großherzogth. Hessen	IV.
982	Niedenstein	Reg.-Bez. Cassel	V.
983	Niedermarsberg	Westphalen	IV.
984	Niederursel	Reg.-Bez. Wiesbaden	IV.
985	Nieheim	Westphalen	V.
986	Niemegk	Brandenburg	V.
987	Nienburg	Anhalt	V.
988	Nienburg	Hannover	III.
989	Nikolaiken	Preußen	V.
990	Nimptsch	Schlesien	IV.
991	Nörenberg	Pommern	IV.
992	Norburg (Flecken)	Schleswig	IV.
993	Norden	Hannover	III.
994	Nordenburg	Preußen	V.
995	Nordhausen	Sachsen	III.
996	Nordhorn	Hannover	V.
997	Northeim	Hannover	III.
998	Nortorf (Flecken)	Holstein	IV.
999	Nossen	Königreich Sachsen	IV.
1000	Oberlahnstein	Reg.-Bez. Wiesbaden	IV.
1001	Obermarsberg	Westphalen	V.
1002	Obernkirchen	Reg.-Bez. Cassel	V.
1003	Oberstein	Oldenburg	IV.
1004	Oberwesel	Rheinland	IV.
1005	Oberwesel	Reg.-Bez. Wiesbaden	III.
1006	Oberwiesenthal	Königreich Sachsen	V.
1007	Obornik	Posen	V.
1008	Obrzycko	Posen	V.
1009	Odenkirchen	Rheinland	IV.
1010	Oderberg	Brandenburg	IV.
1011	Oebisfelde	Sachsen	V.
1012	Oederan	Königreich Sachsen	III.
1013	Oelde	Westphalen	IV.
1014	Oels	Schlesien	III.
1015	Oelsnitz	Königreich Sachsen	III.
1016	Oeynhausen	Westphalen	IV.
1017	Ohlau	Schlesien	III.
1018	Ohrdruf	Sachsen-Cob.-Gotha	IV.
1019	Oldenburg	Oldenburg	II.
1020	Oldenburg	Holstein	IV.
1021	Oldendorf	Reg.-Bez. Cassel	V.
1022	Oldesloe	Holstein	IV.
1023	Olpe	Westphalen	IV.
1024	Opalenica	Posen	V.
1025	Opladen	Rheinland	V.
1026	Oppeln	Schlesien	III.
1027	Oranienbaum	Anhalt	V.
1028	Oranienburg	Brandenburg	IV.
1029	Orb	Reg.-Bez. Cassel	IV.
1030	Orlamünde	Sachsen-Altenburg	V.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
1031	Orsoy	Rheinland	IV.
1032	Ortelsburg	Preußen	IV.
1033	Ortrand	Sachsen	V.
1034	Oschatz	Königreich Sachsen	III.
1035	Oschersleben	Sachsen	III.
1036	Osnabrück	Hannover	II.
1037	Osterburg	Sachsen	IV.
1038	Osterfeld	Sachsen	V.
1039	Osterrode	Preußen	III.
1040	Osterroda	Hannover	IV.
1041	Osterwick	Sachsen	IV.
1042	Ostheim	Sachsen Weimar	V.
1043	Ostritz	Königreich Sachsen	V.
1044	Ostrowo	Posen	III.
1045	Otterndorf	Hannover	III.
1046	Ottmachau	Schlesien	IV.
1047	Ottweiler	Rheinland	III.
1048	Paderborn	Westphalen	II.
1049	Palosc	Posen	V.
1050	Papenburg	Hannover	V.
1051	Parchim	Mecklenb.-Schwerin	III.
1052	Parchwitz	Schlesien	IV.
1053	Pasewalk	Pommern	III.
1054	Passenheim	Preußen	V.
1055	Patschkau	Schlesien	IV.
1056	Pattensen	Hannover	V.
1057	Pausa	Königreich Sachsen	IV.
1058	Pegau	Königreich Sachsen	III.
1059	Peine	Hannover	IV.
1060	Peiskretscham	Schlesien	IV.
1061	Peitz	Brandenburg	IV.
1062	Penenu	Pommern	V.
1063	Penig	Königreich Sachsen	III.
1064	Penzlin	Mecklenb.-Schwerin	V.
1065	Perleberg	Brandenburg	III.
1066	Petershagen	Westphalen	V.
1067	Pförten	Brandenburg	V.
1068	Pillau	Preußen	III.
1069	Pillkallen	Preußen	V.
1070	Pinne	Posen	V.
1071	Pinneberg (Flecken)	Holstein	IV.
1072	Pirna	Königreich Sachsen	III.
1073	Pitschen	Schlesien	IV.
1074	Plathe	Pommern	V.
1075	Plau	Mecklenb.-Schwerin	IV.
1076	Plaue	Schwarzburg-Sondershausen	V.
1077	Plauen	Königreich Sachsen	II.
1078	Pleschen	Posen	III.
1079	Pleß	Schlesien	III.
1080	Plettenberg	Westphalen	V.
1081	Ploen	Holstein	IV.
1082	Pölitz	Pommern	V.
1083	Pößneck	Sachsen-Meiningen	IV.
1084	Pogorzela	Posen	V.
1085	Polkwitz	Schlesien	IV.
1086	Pollnow	Pommern	V.
1087	Polzin	Pommern	V.
1088	Posen	Posen	I.
1089	Potsdam	Brandenburg	II.
1090	Powitz	Posen	V.
1091	Praußnitz	Schlesien	IV.
1092	Preetz (Flecken)	Holstein	III.
1093	Prenzlau	Brandenburg	III.
1094	Prettin	Sachsen	V.
1095	Pretzsch	Sachsen	V.
1096	Priebus	Schlesien	V.
1097	Primkenau	Schlesien	V.
1098	Pritzerbe	Brandenburg	V.
1099	Pritzwalk	Brandenburg	IV.
1100	Prüm	Rheinland	III.
1101	Pudewitz	Posen	V.
1102	Pulsnitz	Königreich Sachsen	IV.
1103	Punitz	Posen	V.
1104	Putlitz	Brandenburg	V.
1105	Putbus	Pommern	III.
1106	Putzig	Preußen	V.
1107	Pyritz	Pommern	III.
1108	Pyrmont	Waldeck	III.
1109	Quakenbrück	Hannover	V.
1110	Quedlinburg	Sachsen	II.
1111	Querfurt	Sachsen	IV.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
1112	Rabenau	Königreich Sachsen	V.
1113	Rackwitz	Posen	V.
1114	Raczkow	Posen	V.
1115	Radeberg	Königreich Sachsen	III.
1116	Radeburg	Königreich Sachsen	IV.
1117	Radegast	Anhalt	V.
1118	Radevormwald	Rheinland	IV.
1119	Ragnit	Preußen	III.
1120	Raguhn	Anhalt	V.
1121	Rauis	Sachsen	V.
1122	Rastenberg	Sachsen-Weimar	V.
1123	Rastenburg	Preußen	IV.
1124	Rathenow	Brandenburg	III.
1125	Ratibor	Schlesien	III.
1126	Ratingen	Rheinland	IV.
1127	Ratzebuhr	Pommern	V.
1128	Ratzeburg	Lauenburg	IV.
1129	Raudten	Schlesien	V.
1130	Rauschenberg	Reg.-Bez. Cassel	V.
1131	Rawicz	Posen	III.
1132	Rees	Rheinland	IV.
1133	Reetz	Brandenburg	V.
1134	Regenwalde	Pommern	IV.
1135	Rehburg	Hannover	V.
1136	Rehden	Preußen	V.
1137	Rehna	Mecklenb.-Schwerin	V.
1138	Recklinghausen	Westphalen	IV.
1139	Reichenbach	Schlesien	III.
1140	Reichenbach O. L.	Schlesien	V.
1141	Reichenbach	Königreich Sachsen	II.
1142	Reichenstein	Schlesien	IV.
1143	Reichthal	Schlesien	V.
1144	Reinerz	Schlesien	IV.
1145	Reinfeld (Flecken)	Holstein	IV.
1146	Reisen	Posen	V.
1147	Remagen	Rheinland	IV.
1148	Remda	Sachsen-Weimar	V.
1149	Remscheid	Rheinland	III.
1150	Rendsburg	Holstein	II.
1151	Rennerod	Reg.-Bez. Wiesbaden	V.
1152	Reppen	Brandenburd	V.
1153	Rheda	Westphalen	IV.
1154	Rhein	Preußen	V.
1155	Rheinbach	Rheinland	IV.
1156	Rheinberg	Rheinland	IV.
1157	Rheine	Westphalen	IV.
1158	Rheinsberg	Brandenburg	V.
1159	Rheydt	Rheinland	III.
1160	Rhieneck	Reg.-Bez. Cassel	V.
1161	Rhinow	Brandenburg	V.
1162	Rhoden	Waldeck	V.
1163	Ribnitz	Mecklenb.-Schwerin	IV.
1164	Richtenberg	Pommern	IV.
1165	Riesa	Königreich Sachsen	III.
1166	Riesenburg	Preußen	V.
1167	Riesenthal	Brandenburg	V.
1168	Rietberg	Westphalen	V.
1169	Rinteln	Reg.-Bez. Cassel	IV.
1170	Rochlitz	Königreich Sachsen	III.
1171	Roda	Sachsen-Altenburg	V.
1172	Rodach	Sachsen-Coh.-Gotha	V.
1173	Rodenberg	Reg. Bez. Cassel	V.
1174	Röbel	Mecklenburg-Schwerin	IV.
1175	Rödelheim	Reg.-Bez. Wiesbaden	III.
1176	Rögis	Königreich Sachsen	V.
1177	Rombild	Sachsen-Meiningen	V.
1178	Rössel	Preußen	V.
1179	Rötha	Königreich Sachsen	V.
1180	Rogasen	Posen	III.
1181	Rogowo	Posen	V.
1182	Ronneburg	Sachsen-Altenburg	IV.
1183	Ronsdorf	Rheinland	IV.
1184	Rosbach, Ober-	Großherzogth. Hessen	V.
1185	Rosenberg	Preußen	IV.
1186	Rosenberg	Schlesien	IV.
1187	Rosenthal	Reg.-Bez. Cassel	V.
1188	Roßlau	Anhalt	V.
1189	Roßwein	Königreich Sachsen	III.
1190	Rostarzewo	Posen	V.
1191	Rostock	Mecklenburg-Schwerin	II.
1192	Rotenburg	Reg.-Bez. Cassel	IV.
1193	Rothen a. d. A.	Hannover	V.
1194	Rothenburg O. L.	Schlesien	IV.
1195	Rothenburg a. O.	Schlesien	V.
1196	Rudolstadt	Schwarzburg-Rudolstadt	IV.
1197	Rüdesheim	Reg.-Bez. Wiesbaden	III.
1198	Rügenwalde	Pommern	V.
1199	Rüthen	Westphalen	V.
1200	Ruhland	Schlesien	V.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
1201	Ruhrort	Rheinland	IV.
1202	Rummelsburg	Pommern	IV.
1203	Runkel	Reg.-Bez. Wiesbaden	V.
1204	Ruppin, Neu-	Brandenburg	III.
1205	Ruppin, Alt-	Brandenburg	V.
1206	Rybnik	Schlesien	IV.
1207	Ryczywól	Posen	V.
1208	Rynarzewo	Posen	V.
1209	Saalburg	Reuß jüngerer Linie	V.
1210	Saalfeld	Preußen	V.
1211	Saalfeld	Sachsen-Meiningen	IV.
1212	Saarbrücken	Rheinland	II.
1213	Saarburg	Rheinland	IV.
1214	Saarlouis	Rheinland	II.
1215	Sachsa	Sachsen	V.
1216	Sachsenberg	Waldeck	V.
1217	Sachsenhagen	Reg.-Bez. Cassel	V.
1218	Sachsenhausen	Waldeck	V.
1219	Sagan	Schlesien	III.
1220	Saïda	Königreich Sachsen	V.
1221	Salmünster	Reg.-Bez. Cassel	V.
1222	Salze, Groß-	Sachsen	IV.
1223	Salzkotten	Westphalen	V.
1224	Salzuflen	Lippe-Detmold	V.
1225	Salzungen	Sachsen-Meiningen	IV.
1226	Salzwedel	Sachsen	II.
1227	Samoczin	Posen	V.
1228	Samter	Posen	IV.
1229	Sandau	Sachsen	V.
1230	Sandberg	Posen	V.
1231	Sandersleben	Anhalt	V.
1232	Sangershausen	Sachsen	III.
1233	Santomysl	Posen	V.
1234	Sarne	Posen	V.
1235	Sarstedt	Hannover	V.
1236	Schaffstedt	Sachsen	V.
1237	Schalkau	Sachsen-Meiningen	V.
1238	Schandau	Königreich Sachsen	IV.
1239	Scharfenort	Posen	V.
1240	Scheibenberg	Königreich Sachsen	V.
1241	Schellenberg	Königreich Sachsen	V.
1242	Schermeisel	Brandenburg	V.
1243	Schildau	Sachsen	V.
1244	Schildberg	Posen	V.
1245	Schippenbeil	Preußen	V.
1246	Schirgiswalde	Königreich Sachsen	V.
1247	Schirwind	Preußen	V.
1248	Schivelbein	Pommern	IV.
1249	Schkeuditz	Sachsen	IV.
1250	Schkölen	Sachsen	V.
1251	Schlawe	Pommern	V.
1252	Schleiden	Rheinland	V.
1253	Schleiz	Reuß jüngerer Linie	IV.
1254	Schleswig	Schleswig	I.
1255	Schlettau	Königreich Sachsen	V.
1256	Schleusingen	Sachsen	V.
1257	Schlichtingsheim	Posen	V.
1258	Schlieben	Sachsen	V.
1259	Schlitz	Großherzogth. Hessen	V.
1260	Schlochau	Preußen	V.
1261	Schloppe	Preußen	V.
1262	Schlotheim	Schwarzburg-Rudolstadt	V.
1263	Schlüchtern	Reg.-Bez. Cassel	IV.
1264	Schmalkalden	Reg.-Bez. Cassel	III.
1265	Schmallenberg	Westphalen	V.
1266	Schmiedeberg	Schlesien	IV.
1267	Schmiedeberg	Sachsen	IV.
1268	Schmiegel	Posen	IV.
1269	Schmölln	Sachsen-Altenburg	IV.
1270	Schnackenburg	Hannover	V.
1271	Schneeberg	Königreich Sachsen	III.
1272	Schneidemühl	Posen	III.
1273	Schocken	Posen	V.
1274	Schömberg	Schlesien	V.
1275	Schönau	Schlesien	IV.
1276	Schönberg	Schlesien	V.
1277	Schönberg	Mecklenb.-Strelitz	V.
1278	Schönebeck	Sachsen	III.
1279	Schöneck	Preußen	V.
1280	Schöneck	Königreich Sachsen	IV.
1281	Schönwalde	Sachsen	V.
1282	Schönfließ	Brandenburg	V.
1283	Schöningen	Braunschweig	IV.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
1284	Schönlanke	Posen	IV.
1285	Schöppenstedt.	Braunschweig	V.
1286	Schotten	Großherzogth. Hessen	V.
1287	Schraplau	Sachsen	V.
1288	Schrimm	Posen	IV.
1289	Schroda	Posen	IV.
1290	Schubin	Posen	IV.
1291	Schüttdorf.	Hannover	V.
1292	Schulitz	Posen	V.
1293	Schurgast	Schlesien	V.
1294	Schwaan	Mecklenb.-Schwerin	IV.
1295	Schwanebeck	Sachsen	V.
1296	Schwarzenberg	Königreich Sachsen	IV.
1297	Schwarzenborn	Reg.-Bez. Cassel	V.
1298	Schwedt	Brandenburg	III.
1299	Schweidnitz	Schlesien	II.
1300	Schweinitz	Sachsen	V.
1301	Schweinsberg	Reg.-Bez. Cassel	V.
1302	Schwelm	Westphalen	III.
1303	Schwerin	Posen	IV.
1304	Schwerin	Mecklenb.-Schwerin	II.
1305	Schwersenz	Posen	IV.
1306	Schwerte	Westphalen	IV.
1307	Schwetz	Preußen	IV.
1308	Schwetzkau	Posen	V.
1309	Schwiebus	Brandenburg	IV.
1310	Sebnitz	Königreich Sachsen	IV.
1311	Seeburg	Preußen	V.
1312	Seehausen i. M.	Sachsen	V.
1313	Seehausen i. A.	Sachsen	IV.
1314	Seelow	Brandenburg	IV.
1315	Seesen	Braunschweig	IV.
1316	Segeberg	Holstein	III.
1317	Seidenberg	Schlesien	V.
1318	Sendenhorst	Westphalen	V.
1319	Senftenberg	Brandenburg	V.
1320	Sensburg	Preußen	V.
1321	Seyda	Sachsen	V.
1322	Siebenlehn	Königreich Sachsen	V.
1323	Siegburg	Rheinland	III.
1324	Siegen	Westphalen	III.
1325	Silberberg	Schlesien	IV.
1326	Simmern	Rheinland	IV.
1327	Sinzig	Rheinland	IV.
1328	Sobernheim	Rheinland	IV.
1329	Soden	Reg.-Bez. Cassel	V.
1330	Sömmerda	Sachsen	III.
1331	Soest	Westphalen	III.
1332	Sohrau	Schlesien	IV.
1333	Soldau	Preußen	V.
1334	Soldin	Brandenburg	IV.
1335	Solingen	Rheinland	III.
1336	Soltau	Hannover	V.
1337	Sommerfeld	Brandenburg	III.
1338	Sonderburg	Schleswig	II.
1339	Sondershausen	Schwarzburg-Sondershausen	III.
1340	Sonneberg	Sachsen-Meiningen	IV.
1341	Sonnenburg	Brandenburg	IV.
1342	Sonnewalde	Brandenburg	V.
1343	Sontra	Reg.-Bez. Cassel	V.
1344	Sorau	Brandenburg	III.
1345	Spandau	Brandenburg	II.
1346	Spangenberg	Reg.-Bez. Cassel	V.
1347	Spremberg	Brandenburg	III.
1348	Springe	Hannover	V.
1349	Sprottau	Schlesien	IV.
1350	Stade	Hannover	III.
1351	Stadthagen	Lippe-Schaumburg	IV.
1352	Stadtilm	Schwarzburg-Rudolstadt	V.
1353	Stadtlohn	Westphalen	V.
1354	Stadtoldendorf	Braunschweig	V.
1355	Stallupönen	Preußen	V.
1356	Stargard	Pommern	II.
1357	Stargard	Mecklenb.-Strelitz	V.
1358	Stargardt i. Pr.	Preußen	IV.
1359	Staßfurth	Sachsen	III.
1360	Stavenhagen	Mecklenb.-Schwerin	IV.
1361	Steele	Rheinland	IV.
1362	Steinau a. O.	Schlesien	IV.
1363	Steinau	Reg.-Bez. Cassel	IV.
1364	Steinfurt	Westphalen	IV.
1365	Steinheim	Westphalen	V.
1366	Stenczewo	Posen	V.
1367	Stendal	Sachsen	III.
1368	Sternberg	Brandenburg	IV.
1369	Sternberg	Mecklenb.-Schwerin	III.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
1370	Stettin	Pommern	I.
1371	Stößen	Sachsen	V.
1372	Stolberg	Rheinland	II.
1373	Stolberg a. Harz	Sachsen	V.
1374	Stollberg	Königreich Sachsen	III.
1375	Stolpe	Pommern	II.
1376	Stolpen	Königreich Sachsen	V.
1377	Storchneſt	Poſen	V.
1378	Storkow	Brandenburg	IV.
1379	Stralſund	Pommern	II.
1380	Strasburg	Preußen	V.
1381	Straßburg	Brandenburg	IV.
1382	Strausberg	Brandenburg	IV.
1383	Strehla	Königreich Sachsen	V.
1384	Strehlen	Schleſien	IV.
1385	Strehlitz, Groß-	Schleſien	III.
1386	Strelitz	Mecklenburg-Strelitz	IV.
1387	Striegau	Schleſien	III.
1388	Stromberg	Rheinland	IV.
1389	Stroppen	Schleſien	V.
1390	Strzelno	Poſen	IV.
1391	Stuhm	Preußen	V.
1392	Sudenburg	Sachsen	II.
1393	Süchteln	Rheinland	V.
1394	Sülze	Mecklenburg-Schwerin	V.
1395	Suhl	Sachsen	III.
1396	Sulau	Schleſien	V.
1397	Sulmierzyce	Poſen	V.
1398	Sulza	Sachsen-Weimar	V.
1399	Swinemünde	Pommern	II.
1400	Tangermünde	Sachsen	IV.
1401	Tanna	Reuß jüngerer Linie	V.
1402	Tannroda	Sachsen-Weimar	V.
1403	Tapiau	Preußen	V.
1404	Tarnowitz	Schleſien	III.
1405	Taucha	Königreich Sachsen	IV.
1406	Tecklenburg	Weſtphalen	V.
1407	Teichel	Schwarzburg-Rudolſtadt	V.
1408	Telgte	Weſtphalen	V.
1409	Teltow	Brandenburg	IV.
1410	Tempelburg	Pommern	IV.
1411	Templin	Brandenburg	IV.
1412	Tennſtedt	Sachsen	V.
1413	Teſſin	Mecklenburg-Schwerin	V.
1414	Teterow	Mecklenburg-Schwerin	III.
1415	Teuchern	Sachsen	V.
1416	Teupitz	Brandenburg	V.
1417	Thamsbrück	Sachsen	V.
1418	Tharandt	Königreich Sachsen	V.
1419	Themar	Sachsen-Meiningen	V.
1420	Thorn	Preußen	II.
1421	Thum	Königreich Sachsen	IV.
1422	Tilſit	Preußen	II.
1423	Tirſchtiegel	Poſen	V.
1424	Tönning	Schleswig	IV.
1425	Tolkemit	Preußen	V.
1426	Tondern	Schleswig	III.
1427	Torgau	Sachsen	II.
1428	Toſt	Schleſien	IV.
1429	Trachenberg	Schleſien	IV.
1430	Traibach	Rheinland	IV.
1431	Trebbin	Brandenburg	V.
1432	Trebnitz	Schleſien	IV.
1433	Trebſen	Königreich Sachsen	V.
1434	Treffurt	Sachsen	V.
1435	Treptow a. R.	Pommern	III.
1436	Treptow a. T.	Pommern	IV.
1437	Treuen	Königreich Sachsen	III.
1438	Treuenbrietzen	Brandenburg	III.
1439	Trenſa	Reg.-Bez. Caſſel	IV.
1440	Tribſees	Pommern	V.
1441	Triebel	Brandenburg	V.
1442	Trier	Rheinland	II.
1443	Triptis	Sachsen-Weimar	V.
1444	Trzemeszno	Poſen	IV.
1445	Tſchirnau	Schleſien	V.
1446	Tuchel	Preußen	V.
1447	Tütz	Preußen	V.
1448	Uebigau	Sachsen	V.
1449	Ueckermünde	Pommern	III.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
1450	Uelzen	Hannover	III.
1451	Uerdingen	Rheinland	IV.
1452	Ujest	Schlesien	V.
1453	Ulengeringhausen	Waldeck	V.
1454	Ummerstadt	Sachsen-Meiningen	V.
1455	Unna	Westphalen	III.
1456	Unruhstadt	Posen	IV.
1457	Untersee (Flecken)	Holstein	IV.
1458	Unterwiesenthal	Königreich Sachsen	V.
1459	Usez	Posen	V.
1460	Usedom	Pommern	V.
1461	Usingen	Reg.-Bez. Wiesbaden	IV.
1462	Uslar	Hannover	V.
1463	Vallendar	Rheinland	IV.
1464	Vandsburg	Preußen	V.
1465	Varel	Oldenburg	IV.
1466	Vechta	Oldenburg	V.
1467	Velbert	Rheinland	IV.
1468	Verden	Hannover	III.
1469	Versmold	Westphalen	V.
1470	Vetschau	Brandenburg	V.
1471	Vierraden	Brandenburg	V.
1472	Viersen	Rheinland	III.
1473	Vilbel	Großherzogth. Hessen	V.
1474	Villmar	Reg.-Bez. Wiesbaden	V.
1475	St. Vith	Rheinland	V.
1476	Vlotho	Westphalen	IV.
1477	Vöhl	Reg.-Bez. Cassel	V.
1478	Volkmarsen	Reg.-Bez. Cassel	V.
1479	Vormstegen (Flecken) und Klosterfaude	Holstein	IV.
1480	Vreden	Westphalen	V.
1481	Wacha	Sachsen-Weimar	V.
1482	Wächtersbach	Reg.-Bez. Cassel	V.
1483	Wahrenbrück	Sachsen	V.
1484	Wald	Rheinland	IV.
1485	Waldeck	Waldeck	V.
1486	Waldenburg	Schlesien	III.
1487	Waldenburg	Königreich Sachsen	IV.
1488	Waldheim	Königreich Sachsen	III.
1489	Waldkappel	Reg.-Bez. Cassel	V.
1490	Walsrode	Hannover	V.
1491	Waltershausen	Sachsen-Cob.-Gotha	IV.
1492	Wandsbeck (Flecken)	Holstein	III.
1493	Wanfried	Reg.-Bez. Cassel	V.
1494	Wangerin	Pommern	V.
1495	Wanzleben	Sachsen	IV.
1496	Warburg	Westphalen	IV.
1497	Waren	Mecklenb.-Schwerin	III.
1498	Warendorf	Westphalen	III.
1499	Warin	Mecklenb. Schwerin	V.
1500	Warnemünde	Mecklenb. Schwerin	III.
1501	Warp, Neu	Pommern	V.
1502	Wartenberg, Polu.-	Schlesien	IV.
1503	Wartenberg, Deutsch-	Schlesien	V.
1504	Wartenburg	Preußen	IV.
1505	Wartha	Schlesien	IV.
1506	Wasungen	Sachsen-Meiningen	V.
1507	Wedel mit Blankenese u. Mühtenberg (Flecken)	Holstein	III.
1508	Wegeleben	Sachsen	V.
1509	Wehlau	Preußen	III.
1510	Wehlen	Königreich Sachsen	V.
1511	Weichselmünde	Preußen	IV.
1512	Weida	Sachsen-Weimar	IV.
1513	Weilburg	Reg.-Bez. Wiesbaden	III.
1514	Weimar	Sachsen-Weimar	II.
1515	Weißenberg	Königreich Sachsen	V.
1516	Weißenfels	Sachsen	III.
1517	Weißensee	Sachsen	IV.
1518	Wendel	Rheinland	IV.
1519	Werben	Sachsen	V.
1520	Werdau	Königreich Sachsen	II.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
1521	Werden	Rheinland	IV.
1522	Werder	Brandenburg	IV.
1523	Werl	Westphalen	IV.
1524	Werne	Westphalen	V.
1525	Wernigerode	Sachsen	III.
1526	Werther	Westphalen	V.
1527	Wesel	Rheinland	II.
1528	Wesenberg	Meplenburg-Strelitz	V.
1529	Wesselburen (Flecken)	Holstein	IV.
1530	Westerburg	Reg.-Bez. Wiesbaden	V.
1531	Westhofen	Westphalen	IV.
1532	Wetter	Reg.-Bez. Cassel	V.
1533	Wettin	Sachsen	V.
1534	Wetzlar	Rheinland	IV.
1535	Wevelinghofen	Rheinland	IV.
1536	Wiedenbrück	Westphalen	III.
1537	Wiehe	Sachsen	V.
1538	Wielichowo	Posen	V.
1539	Wiesbaden	Reg.-Bez. Wiesbaden	I.
1540	Wiesen	Hannover	IV.
1541	Wilatowo	Posen	V.
1542	Wildemann	Hannover	V.
1543	Wildenfels	Königreich Sachsen	IV.
1544	Wildeshausen	Oldenburg	V.
1545	Wildungen, Alt	Waldeck	V.
1546	Wildungen, Neu-	Waldeck	III.
1547	Willenberg	Preußen	V.
1548	Willsdruff	Königreich Sachsen	V.
1549	Wilsnack	Brandenburg	V.
1550	Wilster	Holstein	IV.
1551	Windecken	Reg.-Bez. Cassel	V.
1552	Winterberg	Westphalen	V.
1553	Winzig	Schlesien	IV.
1554	Wipperfürth	Rheinland	V.
1555	Wirsitz	Posen	V.
1556	Wissel	Posen	V.
1557	Wismar	Mecklenb.-Schwerin	II.
1558	Witten	Westphalen	III.
1559	Wittenberg	Sachsen	II.
1560	Wittenberge	Brandenburg	III.
1561	Wittenburg	Mecklenb.-Schwerin	IV.
1562	Wittichenau	Schlesien	V.
1563	Wittingen	Hannover	V.
1564	Wittkowo	Posen	V.
1565	Wittlich	Rheinland	IV.
1566	Wittstock	Brandenburg	IV.
1567	Witzenhausen	Reg.-Bez. Cassel	IV.
1568	Wörlitz	Anhalt	V.
1569	Wohlau	Schlesien	IV.
1570	Woldegk	Mecklenb.-Strelitz	IV.
1571	Woldenberg	Brandenburg	IV.
1572	Wolfhagen	Reg.-Bez. Cassel	IV.
1573	Wolfenbüttel	Braunschweig	III.
1574	Wolgast	Pommern	III.
1575	Wolkenstein	Königreich Sachsen	V.
1576	Wollin	Pommern	IV.
1577	Wollstein	Posen	IV.
1578	Wollmirstedt	Sachsen	IV.
1579	Wongrowiec	Posen	IV.
1580	Worbis	Sachsen	V.
1581	Wormditt	Preußen	IV.
1582	Wreschen	Posen	IV.
1583	Wriezen	Brandenburg	III.
1584	Wronke	Posen	V.
1585	Wülfrath	Rheinland	IV.
1586	Wünschelburg	Schlesien	V.
1587	Wunstorf	Hannover	IV.
1588	Wurzen	Königreich Sachsen	III.
1589	Wusterhausen a. D.	Brandenburg	IV.
1590	Wustrow	Hannover	V.
1591	Xanten	Rheinland	IV.
1592	Xions	Posen	V.
1593	Zaborowo	Posen	V.
1594	Zachan	Pommern	IV.
1595	Zahna	Sachsen	V.
1596	Zanow	Pommern	V.
1597	Zarrentin	Mecklenb.-Schwerin	V.
1598	Zduny	Posen	IV.
1599	Zehden	Brandenburg	V.
1600	Zehdenick	Brandenburg	IV.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen der Städte.	Namen der Länder, resp. Provinzen.	Servis-Klasse.
1601	Zeitz	Sachsen	III.
1602	Zell	Rheinland	IV.
1603	Zellerfeld	Hannover	V.
1604	Zempelburg	Preußen	IV.
1605	Zerbst	Anhalt	II.
1606	Zerkow	Posen	V.
1607	Zeulenroda	Reuß älterer Linie	IV.
1608	Ziegenhain	Reg.-Bez. Cassel	IV.
1609	Ziegenhals	Schlesien	V.
1610	Ziegenrück	Sachsen	V.
1611	Zielenzig	Brandenburg	IV.
1612	Zierenberg	Reg.-Bez. Cassel	V.
1613	Ziesar	Sachsen	V.
1614	Zinna	Brandenburg	V.
1615	Zinten	Preußen	V.
1616	Zirke	Posen	V.
1617	Zittau	Königreich Sachsen	II.
1618	Znin	Posen	V.
1619	Zobten	Schlesien	V.
1620	Zöblitz	Königreich Sachsen	V.
1621	Zörbig	Sachsen	V.
1622	Zossen	Brandenburg	IV.
1623	Zschopau	Königreich Sachsen	III.
1624	Züllichau	Brandenburg	III.
1625	Zülpich	Rheinland	IV.
1626	Zülz	Schlesien	V.
1627	Züschen	Waldeck	V.
1628	Zwenkau	Königreich Sachsen	IV.
1629	Zwickau	Königreich Sachsen	II.
1630	Zwönitz	Königreich Sachsen	IV.
1631	Zydowo	Posen	V.
	Alle übrigen Ortschaften des Bundesgebiets		V.

Für die zum Zwecke der Artillerie-Schießübungen zu beschaffenden Quartierleistungen wird, sofern die davon getroffenen Ortschaften nicht einer höheren Klasse angehören, die Entschädigung der II. Servisklasse gewährt; für vorübergehende Quartierleistungen (§. 2 sub 2 des Gesetzes), insoweit dieselben die Dauer von 30 Tagen übersteigen, wird eine höhere Servis-Entschädigung in der Weise gewährt, daß die betreffenden Ortschaften in die nächst höhere, jedoch mindestens in die dritte Servisklasse aufrücken, die Ortschaften der höchsten Servisklasse aber einen Zuschlag von 20 Prozent erhalten.

Digitized by Google

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 22. Dezember d. J. genehmige Ich im Namen des Norddeutschen Bundes die anliegende Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868. (Bundesgesetzbl. S. 523. ff.).

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Instruktion durch das Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 31. Dezember 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes und an den Kriegsminister.

Instruktion zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868. (Bundesgesetzbl. S. 523. ff.)

§. 1.

Die Verpflichtung der Bundesangehörigen zur Quartierleistung ist eine subsidiaire. Sie tritt nur in dem Falle und nur insoweit in Wirksamkeit, als das militairische Bedürfniß an dem mit Einquartierung zu belegenden Orte weder durch fiskalische Kasernen und Stallungen, noch durch freiwillig gestellte Quartiere oder Privatkasernements vollständig gedeckt wird.

§. 2.

Zur Einquartierung können alle, ihrer Beschaffenheit nach zur Unterbringung von Mannschaften und Pferden geeigneten Räume, mit alleiniger Ausnahme der nach §. 4 des Gesetzes befreiten, sowie derjenigen in Anspruch genommen werden, welche für das eigne Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfniß des Inhabers unentbehrlich sind.

Alle bisherigen im §. 4 des Gesetzes nicht genannten landesgesetzlichen Befreiungen, gleichviel, ob sich dieselben auf ganze Distrikte oder Ortschaften oder auf einzelne Kategorien von Personen oder Grundstücken bezogen, sind aufgehoben.

Inwieweit für den Fortfall der Befreiung Entschädigung aus öffentlichen Kassen in Anspruch zu nehmen ist, bleibt nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Alle für die Befreiung bisher an den Staat gezahlten Abgaben u. s. w. kommen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes in Wegfall.

§. 3.

Nach §. 5 des Gesetzes erfolgt die örtliche Vertheilung der Quartierleistung auf die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen, und bleibt die Untervertheilung nach Maaßgabe des Ortsstatuts, beziehungsweise bis zum Zustandekommen eines solchen nach Maaßgabe der bisher für die betreffende Gemeinde geltenden Vorschriften (§. 7 des Gesetzes) dem Gemeindevorstande oder der Servisdeputation, beziehentlich den Besitzern der selbstständigen Gutsbezirke überlassen, welche sich in Bezug auf die Einquartierung einer Nachbargemeinde nicht angeschlossen haben.

Ist ein solcher Anschluß (§. 7 des Gesetzes) erfolgt, so liegt die Untervertheilung auch innerhalb des Gutsbezirkes dem Vorstande der Anschlußgemeinde, beziehentlich der Servisdeputation ob.

Die mit der Untervertheilung der Quartierleistung beauftragten Organe sind auch für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistung verantwortlich.

§. 4.

Die Grundsätze für die Vertheilung der Einquartierung auf alle, beziehungsweise auf einzelne Ortschaften der Landkreise oder ähnlicher Verbände werden durch die nach §. 7 des Gesetzes zu bildenden Kommissionen im Voraus festgestellt.

Denselben liegt namentlich ob, die Belegungsfähigkeit der einzelnen ländlichen Ortschaften nach Maaßgabe des vorhandenen Raumes und der sonst in Betracht kommenden lokalen Verhältnisse zu ermitteln.

Die Resultate dieser Ermittelungen sind von ihnen in besonderen Nachweisungen zusammenzutragen, welche der oberen Verwaltungsbehörde eingereicht werden und zum Anhalte bei Ausstellung der Marschrouten und für die Bestimmung des Umfanges der Quartierleistung im besonderen Falle dienen (§. 6 dieser Instruktion).

§. 5.

Die Belegung einer Ortschaft mit Garnison erfolgt in jedem einzelnen Falle auf Grund Allerhöchster Entscheidung des Bundesfeldherrn, welcher eine Kommunikation des Generalkommandos mit der oberen

Digitized by Google

Verwaltungsbehörde über die Zulässigkeit der Belegung und die Garnisonstärke voranzugehen hat.

Nach erfolgter Entscheidung wird die Belegung durch Requisition der militairischen Kommandobehörde beziehentlich deren Beauftragte an den Gemeindevorstand oder die sonstigen Organe für die Untervertheilung der Einquartierung (§. 3 dieser Instruktion) zur Ausführung gebracht.

§. 6.

Für Kantonnements und Märsche tritt die Verpflichtung zur Quartierleistung auf Grund der von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigten Marschroute in Wirksamkeit, welche die Zahl der unterzubringenden Militairpersonen und Dienstpferde, sowie die zur Aufnahme bestimmten Ortschaften anzugeben hat.

Die Marschroute, deren Original das Kommando der marschirenden Truppe erhält, wird von der ausstellenden Behörde der Kommunal-Aufsichtsbehörde des mit Einquartierung zu belegenden Bezirks (Landrath, Amtshauptmann, Amtmann u. s. w.) in Abschrift mitgetheilt, welche letztere die in Anspruch zu nehmenden Gemeinden oder Besitzer selbstständiger Gutsbezirke sofort mit Nachricht versieht und dabei über den Umfang und die Vertheilung der Quartierleistung nähere Bestimmung trifft.

Gemeindevorstände, welche in kommunaler und polizeilicher Hinsicht der unmittelbaren Aufsicht der obern Verwaltungsbehörde unterliegen, empfangen die Abschrift der Marschroute durch diese letztere direkt.

Ist die rechtzeitige Benachrichtigung durch die Kommunal-Aufsichtsbehörde unthunlich, so tritt die Verpflichtung zur Quartierleistung schon durch die Vorzeigung der Marschroute Seitens des Truppenkommandos oder der Fouriere in Wirksamkeit.

Machen die Lokalverhältnisse oder außerordentliche Umstände Abweichungen von der Marschroute erforderlich, so werden dieselben im Einverständniß mit dem Truppenkommando oder dem Fourieroffizier durch die Kommunal-Aufsichtsbehörde angeordnet. Eine derartige Anordnung, von welcher in erheblicheren Fällen der oberen Verwaltungsbehörde Anzeige zu machen ist, begründet die Verpflichtung zur Quartierleistung in gleicher Weise, wie die Marschroute.

§. 7.

Hinsichtlich der Einquartierungskataster in den Garnisonorten (§. 6 des Gesetzes) gelten die nachfolgenden Vorschriften:

1) die Aufstellung erfolgt alljährlich durch den Gemeindevorstand resp. die Servisdeputation;
2) in das Kataster sind alle zur Einquartierung benutzbaren Gebäude des Gemeindebezirks und der etwa angeschlossenen selbstständigen Gutsbezirke unter Angabe der Ortsnummer, sowie der Namen der Eigenthümer und der Inhaber einzelner Gebäudetheile einzutragen;
3) bei jedem einzelnen Gebäudetheile ist unter Berücksichtigung des eignen, auf das Maaß des Unentbehrlichen beschränkten Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisses des Inhabers in einer besonderen Kolonne die höchste Zahl der Mannschaften vom Feldwebel abwärts beziehungsweise der Dienstpferde zu vermerken, welche darin untergebracht werden kann;
4) bei ganzen Gebäuden oder einzelnen Theilen derselben, denen Befreiungen nach §. 4 des Gesetzes zustehen, bedarf es des Vermerkes zu 3 nicht, vielmehr ist an Stelle desselben der Grund der Befreiungen einzutragen;
5) Räume, welche Behufs Unterbringung von Militairpersonen vom Feldwebel abwärts oder von Dienstpferden vermiethet sind, bleiben für die Dauer des Miethsverhältnisses von der Einquartierung frei, und ist dies entsprechend wie bei 4 zu vermerken.

§. 8.

Die nach Maaßgabe des Vorstehenden angefertigten und nach Vorschrift des §. 6 des Gesetzes endgültig festgestellten und veröffentlichten Kataster bestimmen den Umfang, in welchem die garnisonmäßigen Quartierleistungen von der Gemeinde im Ganzen gefordert werden können, und bilden zugleich die Grundlage für deren reale Untervertheilung in der Art, daß die in den Katastern verzeichneten Maximalsätze nicht überschritten werden dürfen.

Ist die Aufstellung eines Katasters in Folge übereinstimmenden Beschlusses des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung unterblieben (§. 6 des Gesetzes), so hat der Gemeindevorstand beziehungsweise die Servisdeputation für die Befriedigung des garnisonmäßigen Quartierbedürfnisses lediglich nach Maaßgabe der §§. 1 bis 4 des Gesetzes und des Ortsstatutes Sorge zu tragen.

§. 9.

Die Aufstellung eines Ortsstatutes, beziehentlich ein Gemeindebeschluß über die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der Quartierleistungen geschehen soll, muß für jeden Gemeindebezirk erfolgen, gleichviel ob derselbe mit Garnison belegt ist oder nicht (§. 7 Alinea 3 des Gesetzes). Die Kommunal-Aufsichts-

Digitized by Google

behörde hat auf die schleunige diesfällige Beschlußfassung hinzuwirken, wobei für Garnisonorte die Aufnahme einer Festsetzung in das Ortsstatuts thunlichst zu befördern ist, durch welche dem Gemeindevorstande beziehungsweise der Servisdeputation die Befugniß eingeräumt wird, die einzuquartierenden Truppen in gemietheten Quartieren unterzubringen. In diesem Falle muß das Ortsstatut zugleich über die Art der Aufbringung der entstehenden Kosten disponiren (§. 7 Alinea 5 des Gesetzes).

§. 10.

Die Marschrouten sind nach dem sub Litt. A. beigefügten Formulare auszustellen.

Das sub Litt. B. anliegende Verzeichniß ergiebt, welche oberen Verwaltungsbehörden in den einzelnen Bundesstaaten zur Ausstellung der Marschrouten befugt sind, und welchen Behörden die örtliche Zuweisung der Einquartierung obliegt.

Für besonders schennige Fälle haben die oberen Verwaltungsbehörden den Generalkommandos vollzogene Blankets zu Marschrouten zur selbstständigen Ausfüllung zur Verfügung zu stellen. Wird Seitens der Generalkommandos von denselben Gebrauch gemacht, so ist gleichzeitig ein Duplikat des ausgefüllten Blankets der oberen Verwaltungsbehörde mitzutheilen.

§. 11.

Die Zuweisung der Einquartierung an die einzelnen Quartierträger erfolgt in jedem Falle mittelst besonderer Quartierbillets nach dem sub Litt. C. beigefügten Formular. Hierbei werden gleichgerechnet je eine der Chargen

zu	1.	und	8.	des	Servistarifs	= 30	Gemeinen,
„	2.	„	9.	„	„	= 20	„
„	3.	„	10.	„	„	= 10	„
„	4.	„	11.	„	„	= 5	„
„	5.	„	12.	„	„	= 3	„
„	6.	„	13.	„	„	= 2	„

Welche Quartiere für die vorstehend bezeichneten Chargen und welche für Gemeine in Anspruch zu nehmen sind, wird nach dem militairischen Bedürfnisse, beziehungsweise unter Zugrundelegung der im §. 7 des Regulativs (Beil. Litt. A. des Gesetzes) enthaltenen Vorschriften, bestimmt.

§. 12.

Die Ausfertigung der Quartierbillets für einen Gemeindebezirk und die angeschlossenen Gutsbezirke erfolgt durch den Gemeindevorstand beziehentlich die Servisdeputation.

In den an einen Gemeindebezirk nicht angeschlossenen stelbstständigen Gutsbezirken bedarf es der Ausstellung von Quartierbillets nur in dem Falle, wenn auch die Hintersassen des Gutes zur Quartierleistung herangezogen werden sollen. In diesem Falle erfolgt die Ausstellung durch den Besitzer des Gutsbezirkes oder dessen Stellvertreter.

Von den Kommunal-Aufsichtsbehörden ist darauf zu halten, daß in den einzelnen Ortschaften Quartierbillets vorräthig sind, wobei es sich empfiehlt, für Quartier mit und ohne Verpflegung verschiedenfarbige Billets zu wählen.

§. 13.

Müssen wegen verweigerter oder unvollständiger Quartierleistung Zwangsmittel gegen Quartierpflichtige in Anwendung gebracht werden, und ist der Zweck nicht anders, als durch Uebertragung der ganzen oder theilweisen Leistung auf Dritte zu erreichen, so sind die Gemeindevorstände berechtigt, den erforderlichen Vorschuß aus der Gemeindekasse zu entnehmen. Bis zur Höhe des Vorschusses können auch die auf den Pflichtigen entfallenden Servisvergütungen einbehalten werden.

§. 14.

Wird ein allgemeiner Quartierwechsel nach Ablauf von 3 Monaten beabsichtigt (§. 14 des Gesetzes), so hat der Ortsvorstand unter Angabe des neuen Quartierbezirks den Truppentheil noch vor Beginn des dritten Monats hiervon in Kenntniß zu setzen.

§. 15.

Ueber die in den Garnisonen Seitens der einzelnen Truppentheile gezahlten Servisvergütungen stellen die Gemeindevorstände nach dem sub Littr. D. beigefügten Formular Quittungen aus.

Für Quartiergewährung in Kantonnements und auf Märschen empfangen die Ortschaften von den Truppentheilen Quartierbescheinigungen nach dem sub Littr. E. beigefügten Formular.

Auf Grund dieser Bescheinigungen liquidiren in den Städten die Gemeindevorstände, auf dem Lande die Kommunal-Aufsichtsbehörden die Servisentschädigungen nach dem sub Littr. F. beigefügten For-

Digitized by Google

mular in Zeitabschnitten von drei Monaten bei der Intendantur desjenigen Armeekorps, welchem der Truppentheil angehört.

Die Auszahlung des Servises erfolgt an die mit der Untervertheilung der Einquartierung (Ausstellung der Quartierbillets) beauftragten Organe.

§. 16.

Wo nach der Bestimmung des §. 15 des Gesetzes keine Vergütung für die Quartierleistung gewährt wird, ist unter der Bezeichnung: „Tag" der bürgerliche Tag von Mitternacht zu Mitternacht zu verstehen.

§. 17.

Die durch den Anhang zur Klasseneintheilung der Orte (Beil. Littr. C. des Gesetzes) für die zum Zwecke der Artillerie-Schießübungen zu beschaffenden, sowie für sonstige vorübergehende Quartierleistungen bewilligten höheren Servisvergütungen beginnen erst mit der wirklichen Eröffnung der Artillerie-Schießübungen, beziehentlich nach Ablauf einer ununterbrochenen Kantonnementszeit von 30 Tagen ohne Quartierwechsel.

§. 18.

In der gesetzlichen eventuellen Verpflichtung der Gemeindevorstände zur Uebernahme der Garnisonverwaltungs-Geschäfte in den Garnisonen wird nichts geändert.

Berlin, den 31. Dezember 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Der Kriegs-Minister.
v. Roon.

Beilage Litt. A.

Marschroute.

(Zahl)	Generale	(Angabe der Truppentheile, welchen die Marschirenden angehören und ob dieselben auf dem Marsche das Quartier mit oder ohne Verpflegung zu empfangen haben.)
"	Stabsoffiziere	
"	Hauptleute, Rittmeister und Lieutenants	
"	Aerzte	
"	Zahlmeister	
"	Feldwebel, Wachtmeister	
"	Unteroffiziere	
"	Spielleute	
"	Gemeine	
"	Offizierburschen und Diener	
"	einjährig Freiwillige	
"	Rekruten	
"	Reservisten	
"	Trainsoldaten	
"	Stabs-Roß- und Roßärzte	
"	Büchsenmacher und Sattler	
"	Offizierpferde	
"	Dienstpferde	
"	Remontepferde	

Digitized by Google

gehen unter dem Kommando des (Namen, Charge und Truppentheil des Führers), wie umstehend näher angegeben ist, von . . . . . über . . . . . nach . . . . . wobei auf der Strecke von . . . . bis . . . . . die Eisenbahn (das Dampfschiff ꝛc.) zu benutzen ist.

Für die Marschirenden ist erforderlich und unter Beachtung der umstehend abgedruckten Bestimmungen prompt zu verabreichen:

1) Quartier (Obdach, Gelegenheit zum Kochen und Lagerstroh);
2) Marschverpflegung für die Mannschaften, sofern dieselbe (nach der obigen Angabe) überhaupt zu gewähren ist;
3) An Verpflegung für die Pferde nach Preußischem Maaß und Gewicht:

(Zahl) Rationen zu { . . . . . Hafer (. . . . . Metzen) / . . . . Pfund Heu / . . . . do. Stroh

(Zahl) Rationen zu { . . . . . Hafer (. . . . . Metzen) / . . . . Pfund Heu / . . . . do. Stroh

(Zahl) Rationeu zu { . . . . . Hafer (. . . . . Metzen) / . . . . Pfund Heu / . . . . do. Stroh

4) An Transportmitteln zur Fortschaffung . . . . . .

. . . . . .

(Zahl) angeschirrte Vorlegepferde
= einspännige } Vorspannwagen
= zweispännige
= vierspännige
= Vorspann-Reitpferde

5) Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokale.

Ort und Datum.

Firma der ausstellenden Behörde.

(Unterschrift).

Bestimmungen.

A. Verpflegung der Mannschaften.

1) Die Verpflegung des Soldaten auf dem Marsche liegt dem Quartiergeber ob. Im Allgemeinen soll sich der Soldat mit der Mahlzeit des letzteren begnügen; um jedoch Beeinträchtigungen, sowie übermäßigen Forderungen vorzubeugen, wird die täglich zu verabreichende Verpflegung auf

½ Pfund Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches — Zugemüse und Salz, soviel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört, und das für einen Tag erforderliche Brod (bis zu 1 Pfund 26 Loth)

festgesetzt.

Frühstück und Getränk hat der Soldat von seinem Wirthe nicht zu fordern. Die vollständige Beköstigung muß dem Soldaten aber selbst dann verabreicht werden, wenn er zu später Tageszeit im Quartier eintrifft. Die Marschverpflegung wird den Quartiergebern mit 5 Sgr., und wenn sie kein Brod gegeben haben, mit 3 Sgr. 9 Pf. vergütet.

2) Die Verabreichung von Marschverpflegung an Offiziere, Aerzte und Zahlmeister erfolgt, wenn keine anderweite Einigung zu Stande kommt, nach den unter 1 enthaltenen Vorschriften.

B. Verpflegung der Pferde.

3) Können die Rationen nicht durch Anstalten des Bundes beschafft werden, so haben die Gemeinden nach dem Edikte vom 30. Oktober 1810 die Verpflichtung den durchmarschirenden Truppen den erforderlichen Bedarf auf Grund der Marschrouten zu gewähren.

Digitized by Google

Sind die Gemeinden nach Bescheinigung der Kommunal-Aufsichtsbehörde außer Stande, den Fouragebedarf aus eigenen Mitteln herzugeben, so müssen sie denselben von der nächsten Verabreichungsstelle holen, worüber der Kommandoführer eine Vorspannquittung auszustellen, diesen Vorspann also nicht zu bezahlen hat. Ueber die von den Gemeinden entnommene Fourage, welche nie zur Stelle bezahlt wird, ist vom Kommandoführer in vorschriftsmäßiger Form zu quittiren.

C. Vorspann-Gestellung.

4) Nach dem Edikte vom 28. Oktober 1810 sind die Gemeinden verpflichtet, den Truppenabtheilungen die auf dem Marsche zustehenden Transportmittel in Vorspann zu gestellen. Es sind fortzuschaffen:

auf einem einspännigen Wagen oder Karren	7½ Zentner,
auf einem zweispännigen Wagen oder Karren	10 "
auf einem vierspännigen Wagen oder Karren	20 "
durch jedes Vorlegepferd	5 "

Der einspännige Karren oder Wagen wird den Gemeinden mit 11 Sgr. 3 Pf., jedes besonders gestellte Pferd, es möge als Reit- oder Wagenpferd dienen, mit 7 Sgr. 6 Pf. für die Meile vergütet. Wo die Wagen mit Ochsen bespannt werden, sind 3 Ochsen gleich 2 Pferden zu rechnen. Für die gestellten Wagen wird keine besondere Vergütung gewährt. Bei Berechnung der Vergütung bleibt sowohl der Weg vom Wohnorte des Anspänners bis zum Gestellungspunkte, als auch der Weg von dem Entlassungsorte zurück nach dem Wohnorte, außer Betracht.

D. Bezahlung und Quittung.

5) Die Vergütung für empfangene Marschverpflegung und für Vorspann, ausschließlich der ad B. 3 dieser Bestimmungen erwähnten Fälle, muß in jedem Marschquartier sofort gegen Quittung der Gemeinden bezahlt werden. Die Zahlung darf nur unter ganz außergewöhnlichen Verhältnissen bei größeren Transporten unterbleiben und wird alsdann den Gemeinden über die gewährte Marschverpflegung, sowie über Vorspann vom Kommandoführer vorschriftsmäßig Quittung geleistet.

6) Der zu entrichtende Geldbetrag wird:
   a) in Städten auf dem Gemeindehause dem Gemeindevorstande beziehentlich dessen hierzu legitimirten Organen,
   b) auf dem platten Lande dagegen an den Gemeindevorstand beziehentlich den Besitzer des stelbstständigen Gutsbezirks

gezahlt.

7) Auf Ansuchen hat der Kommandoführer im Austausch gegen die Quittung eine Bescheinigung über die empfangene und bezahlte Verpflegung, sowie über den Vorspann ꝛc. in vorschriftsmäßiger Form auszustellen.

Marsch- und Ruhetage.	von	bis	Meilen-zahl.	Bezeichnung der Kreise.	
am .					

Digitized by Google

Beilage Litt. B.

Verzeichniß der in den einzelnen Bundesstaaten mit Leitung des Marschwesens beauftragten Verwaltungs-Behörden.

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maaßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
1	Königreich Preußen mit Lauenburg.	den Regierungen (Landdrosteien).	die Gemeinde-Vorstände beziehentlich für das platte Land im Herzogthum Lauenburg die Aemter.	I. Für die Durchmärsche von Bundestruppen durch das Gebiet eines Bundesstaats ist, unter Hinwegfall der bisherigen Etappen-Konventionen, eine vorgängige Mittheilung von Staatsregierung zu Staatsregierung nicht weiter erforderlich. II. Die den Marsch anordnende Kommando-Behörde giebt die Direktionslinie mit den zu berührenden Haupt- und Zwischenpunkten an. III. Die Ausführung der Märsche wird zwischen den Kommando-Behörden beziehentlich den marschirenden Truppen und den Verwaltungs-Behörden durch direkte Kommunikation geregelt.
2	Königreich Sachsen.	dem Königlichen Kriegsministerium in Dresden.	die Amtshauptmannschaften.	
3	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.	dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zu Schwerin.	die Großherzoglichen Aemter im Domanium, die Gutsobrigkeiten in der Ritterschaft, die Magistrate in den Städten.	
4	Großherzogthum Sachsen.	den Großherzoglichen Bezirksdirektionen in Weimar, Apolda, Eisenach, Dermbach und Neustadt a. O. (Bei Märschen und Kantonnirungen ganzer Divisionen oder noch größerer Truppenkörper ist das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, in Weimar gleichzeitig zu benachrichtigen.)	die Gemeinde-Vorstände.	
5	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.	die Landesregierung in Neu-Strelitz.	die Amts- und Ortsbehörden.	
6	Großherzogthum Oldenburg.	den Regierungen zu Oldenburg, Birkenfeld und Eutin.	die Verwaltungsämter und Bürgermeistereien.	
7	Herzogthum Braunschweig.	den Herzoglichen Kreisdirektionen zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Gandersheim, Holzminden und Blankenburg.	die Kommunalbehörden.	
8	Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.	dem Herzoglichen Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen.	die Herzoglichen Verwaltungsämter in Salzungen, Meiningen, Hildburghausen, Römhild, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld und Kamburg.	
9	Herzogthum Sachsen-Altenburg.	dem Herzoglichen Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg.	die Kreis-Hauptleute der Ost- und Westkreise.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maaßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
10	Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.	a) im Herzogthum Koburg: dem Landrathsamt zu Koburg und dem Justizamt zu Königsberg; b) im Herzogthum Gotha: den Landrathsämtern zu Gotha, Ohrdruf und Waltershausen, und den Justizämtern zu Nazza und Volkenroda.	die Gemeinde-Vorstände.	
11	Herzogthum Anhalt.	der Herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, zu Dessau.	die Kreisdirektionen.	
12	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.	den Landrathsämtern zu Rudolstadt, Königsee und Frankenhausen.	die Gemeinde-Vorstände und Vertreter der Gutsbezirke.	
13	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.	dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Sondershausen.	die Landräthe zu Sondershausen, Ebeleben, Arnstadt und Gehren.	
14	Fürstenthum Waldeck.	der Landesdirektion zu Arolsen.	die Kreisräthe in Arolsen, Corbach, Wildungen und Pyrmont.	
15	Fürstenthum Reuß älterer Linie.	dem Landrathsamt zu Greiz.	die Gemeinde-Behörden.	
16	Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.	dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung für das Innere, zu Gera.	die Landrathsämter; für die Stadt Gera mit Pöppeln den Stadtrath zu Gera; für die Stadt Schleiz den Stadtgemeinde-Vorstand.	
17	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	der Fürstlichen Regierung zu Bückeburg.	die Aemter und Stadtmagistrate.	
18	Fürstenthum Lippe.	der Fürstlichen Regierung zu Detmold.	die Magistrate und Aemter, sowie den Justiz-Amtmann zu Lippstadt für die Enklaven Lipperode und Stift Cappel.	
19	Freie und Hansestadt Lübeck.	der Central-Einquartierungs-Kommission zu Lübeck.	die Einquartierungs-Kommissionen zu Lübeck a) für die Stadt, b) für das Städtchen und Amt Travemünde, c) für die übrigen Landbezirke; bei Märschen einzelner Militairpersonen oder kleinerer Abtheilungen das Polizei-Amt in Lübeck, das Amt in Travemünde, die Bauernvögte in den Dorfschaften.	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maaßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
20	Freie Hansestadt Bremen.	der Quartier-Deputation in Bremen.	(wie neben.)	
21	Freie und Hansestadt Hamburg.	(bis auf Weiteres) der Militair-Kommission in Hamburg.	(wie neben.)	
22	Großherzogthum Hessen.	den Provinzial-Direktionen in Gießen resp. Mainz.	die Kreisämter, Einquartierungs-Kommissionen und Bürgermeistereien.	

Beilage Litt. C.

Nr. der Marschroute.
(fällt bei den Garnisonquartieren fort).

Quartierbillet.

Für . . . . . Generale
Stabsoffiziere
Hauptleute und Lieutenants
Feldwebel, Wachtmeister ꝛc.
Portepeefähnriche ꝛc.
Unteroffiziere
Gemeine

ist Quartier mit (ohne) Verpflegung
auf . . . . . Tage
vom (Name) in der . . . . . Straße Nr. . . . . zu leisten.
Ort und Datum.

Der Gemeindevorstand.

Digitized by Google

Beilage Litt. D

Servisquittung

der Kommune X. . . . . pro Monat . . . . . 18 . . für das . . . . Bataillon . . . . . Regiments Nr. . . . .

Angahl der einquartierten Offiziere u. Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stallservises Thlr.	sgr.	pf.	Das Quartier resp. die Stallung ist gewährt worden vom	bis (zum Abgangstage)	Mithin auf Monate (excl. Abgangstag)	An Personal- und Stallservis ist dafür gezahlt worden Thlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
	(Servis II. Klasse.)											
1	Lieutenant N. . . .	.	8	10	—	17/4	1/5	14/30	3	26	8	
2	Feldwebel	.	3	10	—	1/4	1/5	1	6	20	—	
1	Bataillonsschreiber . .	.	2	2	6	1/4	1/5	1	2	2	6	
8	Unteroffiziere. . . .	.	1	12	6	1/4	1/5	1	11	10	—	
1	do.	.	1	12	6	1/4	16/4	15/30	—	21	3	
75	Gemeine	.	—	17	6	1/4	1/5	1	43	22	6	
3	do.	.	—	17	6	1/4	18/4	17/30	—	29	9	
1	do.	.	—	17	6	14/4	1/5	17/30	—	9	11	
	Attachirte.											
1	Hauptmann R. . . .	1	10	10	—	1/4	1/5	1	10	10	—	
1	Lieutenant K. . . .	.	8	10	—	16/4	1/5	15/30	4	5	—	
1	do. O. . . .	.	8	10	—	7/1	1/5	21/30	6	20	—	
1	Feldwebel	.	3	10	—	1/4	1/5	1	3	10	—	
4	Unteroffiziere. . . .	.	1	12	6	1/4	1/5	1	5	20	—	
1	do.	.	1	12	6	1/4	20/4	13/30	—	26	11	
								Summa . . .	100	24	6	

Obige = 100 Thaler 24 Sgr. 6 Pf.
(wörtlich) ꝛc.
sind aus der Kasse des . . . . . Bataillons . . . . . Infanterie-Regiments Nr. . . . . richtig gezahlt worden, worüber hiermit quittirt

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschriften.)

Digitized by Google

Beilage Litt. E.

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde S. . . . . dem . . . Bataillon . . . . . Infanterie-Regiments Nr. . . . . in der Stärke von:

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abgangs)	also auf Monate (excl. des Abgangstages)	Bemerkungen.
1	Bataillons-Kommandeur, Major M.	2	1/5	21/6	$1^{20}/_{30}$	
1	Adjutant, Sekondelieutenant K.	1	1/5	21/6	$1^{20}/_{30}$	
1	Hauptmann R.	1	do.	do.	$1^{20}/_{30}$	
1	Premierlieutenant A.	.	do.	do.	$1^{20}/_{30}$	
1	Sekondelieutenant N.	.	do.	do.	$1^{20}/_{30}$	
1	„ P.	.	do.	do.	$1^{20}/_{30}$	
1	„ W.	.	do.	do.	$1^{20}/_{30}$	
1	Stabsarzt V.	.	do.	do.	$1^{20}/_{30}$	
1	Zahlmeister K.	.	do.	do.	$1^{20}/_{30}$	
1	Feldwebel.	.	do.	do.	$1^{20}/_{30}$	
1	Portepeefähnrich	.	do.	do.	$1^{20}/_{30}$	
14	Unteroffiziere	.	do.	do.	$1^{20}/_{30}$	
145	Gemeine ꝛc.	.	do.	do.	$1^{20}/_{30}$	
	Offizierpferde . .	4	do.	do.	$1^{20}/_{30}$	

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Kantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Offiziere ꝛc. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist . . . . . erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschriften.)

Digitized by Google

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde D. . . . . dem . . . Bataillon . . . . . Infanterie-Regiments Nr. . . . in der Stärke von:

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abgangs)	also auf Monate (excl. des Abgangstages)	Bemerkungen.
1	Hauptmann W.	1	29/4	19/6	1 20/30	
1	Premierlieutenant L.	.	do.	do.	1 20/30	
1	Sekondelieutenant O.	.	do.	do.	1 20/30	
1	do. C.	.	do.	do.	1 20/30	
1	Assistenzarzt D.	.	do.	do.	1 20/30	
1	Feldwebel.	.	do.	do.	1 20/30	
1	Portepeefähnrich.	.	do.	9/6	1 10/30	
10	Unteroffiziere	.	do.	19/6	1 20/30	
1	Unteroffizier	.	do.	14/5	15/30	
140	Gemeine	.	do.	19/6	1 20/30	
2	„	.	4/6	19/6	15/30	
	Offizierpferde. . .	1	30/4	19/6	1 20/30	

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Kantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Offiziere ꝛc. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist . . . . . erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschriften.)

Digitized by Google

Quartierbescheinigung.

Das die Gemeinde A. . . . . der . . . Kompagnie . . . . . Festungs-Artillerie-Regiments Nr. . . . in der Stärke von:

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abgangs)	also auf Monate (excl. des Abgangstages)	Bemerkungen.
1	Hauptmann E.	.	$^{6}/_{5}$	$^{30}/_{6}$	$1^{25}/_{30}$	Pro $^{6}/_{5}$ bis $^{30}/_{6}$ hatte die Kompagnie das Kantonnement während der Revue-Vorarbeiten inne; am 10. Juni begann die Schießübung. Schlußderselbenam$^{29}/_{6}$.
1	Premierlieutenant T.	.	do.	do.	$1^{25}/_{30}$	
1	Sekondelieutenant J.	.	do.	do.	$1^{25}/_{30}$	
1	„ F.	.	$^{21}/_{5}$	do.	$1^{10}/_{30}$	
1	Feldwebel	.	$^{6}/_{5}$	do.	$1^{25}/_{30}$	
1	Portepeefähnrich	.	do.	do.	$1^{25}/_{30}$	
10	Unteroffiziere	.	do.	do.	$1^{25}/_{30}$	
75	Kanoniere	.	do.	do.	$1^{25}/_{30}$	
1	Kanonier	.	$^{16}/_{6}$	do.	$^{14}/_{30}$	
	Attachirt:					
	Von der . . . . Batterie des . . . . . Feld-Artillerie-Regiments Nr. . .					
	1 Dienstpferd	1	$^{6}/_{5}$	$^{30}/_{6}$	$1^{25}/_{30}$	

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Kantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Offiziere ꝛc. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist . . . . . erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschrift.)

Digitized by Google

Quartierbescheinigung.

Das die Gemeinde M. . . . . der . . . ugen Fußbatterie . . . . . Feld-Artillerie-Regiments Nr. . . . in der Stärke von:

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abgangs)	also auf Monate (excl. des Abgangstages)	Bemerkungen.
1	Sekondelieutenant N. . . .	.	6/5	9/6	1 4/30	Revue-Vorkommando.
2	Unteroffiziere	.	do.	do.	1 4/30	
12	Kanoniere	.	do.	do.	1 4/30	
1	Kanonier	.	20/5	do.	11/30	
1	Hauptmann W.	.	10/6	30/6	20/30	Am 10. Juni zur Schießübung eingetroffen; am 30/6 den Rückmarsch angetreten.
1	Premierlieutenant L. . . .	.	do.	do.	20/30	
1	Sekondelieutenant N. . . .	.	do.	do.	20/30	
1	„ P.	.	do.	do.	20/30	
1	Feldwebel	.	do.	do.	20/30	
1	Portepeefähnrich	.	do.	20/6	10/30	
14	Unteroffiziere	.	do.	30/6	20/30	
1	Unteroffizier	.	13/6	do.	13/30	
2	Trompeter	.	10/6	do.	20/30	
85	Kanoniere	.	do.	do.	20/30	
1	Kanonier	.	do.	16/6	6/30	
1	do.	.	do.	16/6	6/30	
	Dienstpferde	35	do.	30/6	20/30	
	do.	1	do.	12/6	2/30	

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Kantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Offiziere ꝛc. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist . . . . . erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschrift.)

Digitized by Google

Beilage Litt. F.

Servis-Liquidation

von den Gemeinden des . . . . . Kreises für die Monate . . . . . 18 . .

Nr. der Belege.	Anzahl der einquartierten Offiziere u. Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Thlr.	sgr.	pf.	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate excl. d. Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. Thlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
		Gemeinde S. . . . . (Servisklasse III.)											
		. . . Bataillon . . . . . Infanterie-Regiments Nr. . . .											
1	1	Major	.	11	20	—	1/5	31/5	1	11	20	—	Pro 1 bis inkl. 31/5 den Servis der 3. Klasse, vom 1/6 ab den Servis der nächst höheren (II.) Klasse (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation) liquidirt.
			.	13	10	—	1/6	21/5	20/30	8	26	8	
			1	20	—	1/5	31/5	1	1	20	—		
		Offizierpferde . .	1	2	—	—	1 21 / 6		20/30	1	10	—	
				—	12	6	1 31 / 5		1	—	12	6	
			1	—	15	—	1 21 / 6		20/30	—	10	—	
	1	Lieutenant, Adjutant.	.	7	2	6	1 31 / 5		1	7	2	6	
			.	8	10	—	1 21 / 6		20/30	5	16	8	
		Offizierpferd. . .	1	1	20	—	1 31 / 5		1	1	20	—	
				2	—	—	1 21 / 6		20/30	1	10	—	
	1	Hauptmann	.	7	2	6	1 31 / 5		1	7	2	6	
			.	8	10	—	1 21 / 6		20/30	5	16	8	
		Offizierpferd. . .	1	1	20	—	1 31 / 5		1	1	20	—	
				2	—	—	1 21 / 6		20/30	1	10	—	
	4	Lieutenants	.	7	2	6	1 31 / 5		1	28	10	—	
			.	8	10	—	1 21 / 6		20/30	22	6	8	
									Latus . .	106	4	2	

Digitized by Google

Nr. der Zulage.	Angahl der einquartierten Offiziere u. Mannschaften.	Charge.	Angahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Thlr.	sgr.	pf.	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate excl. d Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. Thlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
									Transport . .	106	4	2	
	1	Stabsarzt	.	7	2	6	1/5	31	1	7	2	6	
			.	8	10	—	1/6	21	20/30	5	16	8	
	1	Zahlmeister . . .	.	7	2	6	1/5	31	1	7	2	6	
			.	8	10	—	1/6	21	20/30	5	16	8	
	1	Feldwebel	.	2	27	6	1/5	31	1	2	27	6	
			.	3	10	—	1/6	21	20/30	2	6	8	
	1	Portepeefähnrich . .	.	1	27	6	1/5	31	1	1	27	6	
			.	2	2	6	1/6	21	20/30	1	11	8	
	15	Unteroffiziere . . .	.	1	7	6	1/5	31	1	17	15	—	
			.	1	12	6	1/6	21	20/30	13	6	8	
	145	Gemeine	.	—	15	—	1/5	31	1	72	15	—	
			.	—	17	6	1/6	21	20/30	56	11	8	
									Summa . .	299	14	2	

Digitized by Google

Nr. der Belege.	Anzahl der einquartierten Offiziere u. Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Thlr.	sgr.	pf.	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate excl. d. Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. Thlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
		Gemeinde D. . . . . (V. Servisklasse.)											
		. . . Bataillon . . . . . Infanterie-Regiments Nr. . . .											
2	1	Hauptmann . . .	.	6	20	—	29/4	28/5	1	6	20	—	Vom 29/5 ab den Servis der III. Klasse liquidirt (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation). Der 31/5 war außer Berechnung zu lassen, da für den vollen Monat Mai der Servis liquidirt ist, wenngleich in verschiedenen Sätzen.
			.	7	2	6	29/5	19/6	20/30	4	21	8	
		Offizierpferde . .	1	1	10	—	29/4	28/5	1	1	10	—	
				1	20	—	29/5	19/6	20/30	1	3	4	
	3	Lieutenants. . . .	.	6	20	—	29/4	28/5	1	20	—	—	
			.	7	2	6	29/5	19/6	20/30	14	5	—	
	1	Assistenzarzt . . .	.	6	20	—	29/4	28/5	1	6	20	—	
			.	7	2	6	29/5	19/6	20/30	4	21	8	
	1	Feldwebel	.	2	2	6	29/4	28/5	1	2	2	6	
			.	2	27	6	29/5	19/6	20/30	1	28	4	
	1	Portepeefähnrich . .	.	1	15	—	29/4	28/5	1	1	15	—	
			.	1	27	6	29/5	9/6	10/30	—	19	2	
	10	Unteroffiziere . . .	.	1	—	—	29/4	29/5	1	10	—	—	
			.	1	7	6	29/5	19/6	20/30	8	10	—	
	1	Unteroffizier . . .	.	1	—	—	29/4	14/5	15/30	—	15	—	
	140	Gemeine	.	—	12	6	29/4	28/5	1	58	10	—	
			.	—	15	—	29/5	19/6	20/30	46	20	—	
	2	do.	.	—	15	—	4/6	19/6	15/30	—	15	—	
								Summa . .		189	26	8	

Digitized by Google

Nr. der Beläge.	Anzahl der einquartierten Offiziere u. Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Thlr. sgr. pf.	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate excl. d. Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. Thlr. sgr. pf.	Bemerkungen.
		Gemeinde A. . . . . (IV. Servisklasse.							
		. . . Kompagnie . . . . . Festungs-Artillerie-Regimens Nr. . . .							
			.	6 20 —	6/5	4/6	1	6 20 —	Pro 5–9/6 den Servis der III. Klasse (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation);
3	1	Hauptmann . . .	.	7 2 6	5 9 / 6		5/30	1 5 5	
			.	8 10 —	10 30 / 6		20/30	5 16 8	
			.	6 20 —	6/5	4/6	1	13 10 —	pro 10–30/6 den Servis der II. Klasse (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation)
	2	Lieutenants . . .	.	7 2 6	5 5 / 6		5/30	2 10 10	
			.	8 10 —	10 30 / 6		20/30	11 3 4	
			.	6 20 —	21/5	4/6	15/30	3 10 —	zur Liquidation gebracht.
	1	Lieutenant	.	7 2 6	5 9 / 6		5/30	1 5 5	
			.	8 10 —	10 30 / 6		20/30	5 16 8	
			.	2 15 —	6/5	4/6	1	2 15 —	
	1	Feldwebel	.	2 27 6	5 9 / 6		5/30	— 14 7	
			.	3 10 —	10 30 / 6		20/30	2 6 8	
			.	1 20 —	6/5	4/6	1	1 20 —	
	1	Portepeefähnrich . .	.	1 27 6	5 9 / 6		5/30	— 9 7	
			.	2 2 6	10 30 / 6		20/30	1 11 8	
			.	1 — —	6/5	4/6	1	10 — —	
	10	Unteroffiziere . . .	.	1 7 6	5 9 / 6		5/30	2 2 6	
			.	1 12 6	10 30 / 6		20/30	9 13 4	
			.	— 12 6	6/5	4/6	1	31 7 6	
	75	Kanoniere	.	— 15 —	5 9 / 6		5/30	6 7 6	
			.	— 17 6	10 30 / 6		20/30	29 5 —	
	1	Kanonier	.	— 17 6	16 30 / 6		11/30	— 8 2	
		Dienstpferde . .	1	— 10 —	6/5	30/6	1 25/30	— 18 4	
					Summa . .			147 28 2	

Digitized by Google

Nr. der Belege.	Anzahl der einquartierten Offiziere u. Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Thlr.	sgr.	pf.	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate excl. d. Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. Thlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
		Gemeinde M. (III. Servisklasse.)											
		... u Fuß-Batterie ..... Feld-Artillerie-Regiments Nr. ...											
4	1	Lieutenant		7	2	6	6/5	9/6	1 4/30	8	—	10	
	2	Unteroffiziere		1	7	6	do.		1 4/30	2	25	—	
	12	Kanoniere		—	15	—	do.		1 4/30	6	24	—	
	1	Kanonier		—	15	—	26/5	9/6	14/30	—	7	—	
	1	Hauptmann		8	10	—	10 30 / 6		20/30	5	16	8	Servis II. Klasse liquidirt (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation.)
	3	Lieutenants		8	10	—	do.		20/30	16	20	—	
	1	Feldwebel		3	10	—	do.		20/30	2	6	8	
	1	Portepeefähnrich . . .		2	2	6	10 20 / 6		10/30	—	20	10	
	14	Unteroffiziere		1	12	6	10 30 / 6		20/30	13	6	8	
	1	Unteroffizier		1	12	6	18 30 / 6		12/30	—	17	—	
	2	Trompeter		1	12	6	10 30 / 6		20/30	1	26	8	
	85	Kanoniere		—	17	6	do.		20/30	33	1	8	
	1	Kanonier		—	17	6	10 16 / 6		6/30	—	3	6	
	1	do.		—	17	6	10 18 / 6		8/30	—	4	8	
		Dienstpferde . . .	35	—	10	—	10 30 / 6		20/30	7	23	4	
		do. . . .	1	—	10	—	10 12 / 6		2/30	—	—	8	
								Summa . .		99	25	2	

Digitized by Google

	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. Thlr.	Sgr.	Pf.
Rekapitulation.			
1) Gemeinde S.	299	14	2
2) „ D.	189	26	8
3) „ A.	147	28	2
4) „ M.	99	25	2
Summa . . .	737	4	2

Ort, Datum.

(Unterschrift.)

Nachweisung

von den in der Königlich Preußischen Staats-Druckerei (Berlin, Oranienstraße 92/94) vorräthigen, durch die Ausführungs-Instruktion zu dem Gesetze über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 vorgeschriebenen Formularen nebst Preisangabe derselben.

Bemerkung

Unfrankirte Schreiben werden nicht angenommen. Die Zusendung der Formulare erfolgt an Staats-Behörden franco, soweit die postamtlichen Vorschriften dies zulassen, in allen übrigen Fällen unfrankirt. Die Kosten werden für Rechnung des Empfängers durch Postvorschuß eingezogen; sollten Staatsbehörden einen anderen Modus wünschen, so ist derselbe bei der Bestellung anzugeben.

Bezeichnung. Littr.	Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 Bogen. Thlr.	Sgr.	Pf.	25 Bogen. Thlr.	Sgr.	Pf.
A.	188	Marschraute . . . . . nach Beilage A.	5	15			8	3
„	189	Quartierbillets, 8 Stück pro Bogen . . . „ „ C.	5				7	6
„	190	Servisquittungen, 2 Stück pro Bogen . . „ „ D.	5				7	6
„	191	Quartierbescheinigungen, 2 Stück pro Bogen „ „ E.	5				7	6
„	192	Servis-Liquidationen, Titelbogen . . . „ „ F.	5	15			8	3
„	193	Servis-Liquidationen, Einlagebogen . . „ „ F.	5	15			8	3

Berlin, den 13. Januar 1869.

Königliche Staatsdruckerei.

gez. Wedding.

Digitized by Google

Berlin, den 5. Februar 1869.

Der bei Emanirung des Reglements über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden vom 20. Februar 1868 wegen der gesetzlichen Regelung des Servis- und Einquartierungs-Wesens gemachte Vorbehalt findet durch vorstehendes Gesetz seine Erledigung.

Das Kriegs-Ministerium unterläßt jedoch nicht, in Nachstehendem auf diejenigen Aenderungen besonders hinzuweisen, welche zufolge jenes Gesetzes in genanntem Reglement eintreten.

1) Im §. 2 fällt der letzte Satz, welcher mit den Worten beginnt:
„Im Falle für Mannschaften"
hinweg.
2) Das erste alinea des §. 38 wird dahin verändert:
Am Kommando-Orte haben die Kommandirten für die Zeit ihrer dienstlichen Anwesenheit, insofern und so lange sie nicht Tagegelder oder ein Aequivalent dafür beziehen, auf Natural-Quartier Anspruch, können aber auch den regulativmäßigen Servis Behufs der Selbsteinmiethung nach §. 82 empfangen.
3) Die Anordnung des §. 46 wird dahin verändert:
a) Hinter Alinea 1 folgt das 4te als 2tes, und das 5te als 3tes.
b) Sodann ist anzureihen als 4tes das jetzige 2te in folgender veränderter Fassung:
„Für Einquartierungshäuser, welche mindestens auf 50 Mann kasernenmäßig eingerichtet sind, kann allgemein für alle darin untergebrachten Chargen auch während der Abwesenheit der Truppen zu den Uebungen der Servis fortgezahlt werden."
c) Im letzten (6ten) Alinea ist hinter §. 32 an Stelle des Wortes „hier" zu setzen:
„während der Dauer der Truppen-Uebungen."
4) In Beilage 2 Seite 46 fallen von dem durch „Hiervon ab" eingeleiteten Zusatze die Worte" Für den an die im Natural-Quartier befindlichen Mannschaften gewährten Kochheerd ⅛", sowie die dabei ausgeworfenen „18 Thlr. 10 Sgr." fort.
5) Ebendaselbst Seite 48 fällt der durch „dazu" eingeleitete Zusatz nebst Zahlen fort.
6) Ebendaselbst Seite 49 fällt die Bemerkung in Rubrik 17 unter einem Stern *) „der Truppentheil" — bis — „Ansatz" ganz fort und von der Bemerkung unter zwei Sternen **) bleibt nur stehen.

„nach Belag Nr. 1	3 Thlr. 15 Sgr.
„nach Belag Nr. 2	91 Thlr. 20 Sgr.
=	95 Thlr. 5 Sgr.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 605/1. 69. M. O. D. 4.

Mit dieser Nummer wird das Inhalts-Verzeichniß zum zweiten Jahrgange dieses Blattes ausgegeben.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. Berlin, den 20. Februar 1869. Nr. 4.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Nr. 28

Betrifft die Dauer der Regiments- und Brigade-Uebungen der Kavallerie.

Nachdem zur Sprache gebracht worden, daß es zweckmäßig sei, die durch die Ordre vom 27. Februar 1845 normirte Dauer der Regiments- und Brigade-Uebungen der Kavallerie dahin zu modifiziren, daß die ersteren um zwei Tage verkürzt, die letzteren Uebungen dagegen um ebensoviel verlängert würden, damit dadurch für die älteren Regiments-Kommandeure die Gelegenheit zur Uebung in der Technik der Brigade-Führung gegeben werden könne, will Ich den kommandirenden Generalen die Befugniß ertheilen, die vorbezeichnete Abänderung der Dauer der Uebungs-Perioden, nach Kommunikation mit dem Kriegs-Ministerium, in denjenigen Fällen eintreten zu lassen, in denen es sich um ältere Regiments-Kommandeure handelt, deren Beförderung zu Brigade-Kommandeuren nahe bevorzustehen scheint. Das Kriegs-Ministerium hat die weitere Bekanntmachung zu veranlassen.

Berlin, den 28. Januar 1869.

gez. **Wilhelm.**

(ggez.) v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 10. Februar 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 192/2. A. I. a.

Nr. 29.

Betrifft die Unterstellung des Mecklenburgischen Jäger-Bataillons Nr. 14 unter die Inspektion der Jäger und Schützen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß das Mecklenburgische Jäger Bataillon Nr. 14, gleich den Preußischen Jäger- und Schützen-Bataillonen, unter die Inspektion der Jäger und Schützen zu stellen ist. Zugleich scheidet das genannte Bataillon aus dem Verbande der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) aus und tritt unter den direkten Befehl des General-Kommandos 9. Armee-Korps. Das bisherige Verhältniß des Großherzoglich Mecklenburgischen Kontingents-Kommandos zu dem Jäger-Bataillon wird durch diese Anordnung nicht verändert.

Berlin, den 4. Februar 1869.

gez. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

Berlin, den 12. Februar 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 193/2. A. I. a.

Nr. 30.

Betrifft die den Regiments-Chefs einzureichenden Rapporte.

Berlin, den 16. Februar 1869.

Seine Majestät der König haben zu bestimmen geruhet, daß die den Regiments-Chefs von den betreffenden Truppentheilen und zwar allmonatlich einzureichenden Rapporte nach dem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. März 1868 (Armee-Verordnungsblatt pro 1868 Nr. 12 pag. 97) vorgeschriebenen Schema aufzustellen sind.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Podbielski.

No. 95/2. A. I. a.

Nr. 31.

Betrifft den Anzug der Reserve-Offiziere.

Berlin, den 17. Februar 1869.

Seine Majestät der König haben bezüglich der Festsetzung im §. 7 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli v. J., nach welcher die Reserve-Offiziere aller Waffen die Uniform ihres Linien-Truppentheils mit dem Abzeichen der Landwehr (das Landwehr-Kreuz) an der Kopfbedeckung anzulegen haben, zu bestimmen geruht, daß:

a) von den Reserve-Offizieren des 1. Leib-Husaren-Regiments Nr. 1 und des 2. Leib-Husaren-Regiments Nr. 2 dieses Abzeichen in der Mitte an der rechten Seite der Pelz-Mütze,
b) von den Reserve-Offizieren des Königs-Husaren-Regiments (1. Rheinischen) Nr. 7 der Königliche Namenszug auf dem Landwehrkreuz.
c) von den Reserve-Offizieren der übrigen Linien-Husaren-Regimenter dasselbe vor der Pelz-Mütze,
d) von den Reserve-Offizieren aller anderen Truppentheile, welche den Adler resp. den Garde-Stern an der Kopfbedeckung führen, auf dieser Dekoration getragen werden soll. —

Das an den Kopfbedeckungen der Linie befindliche Band mit der Inschrift „Mit Gott für König (Fürst) und Vaterland" fällt dann nach der Allerhöchsten Bestimmung an den Kopfbedeckungen der Reserve-Offiziere weg.

Dies wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß zu den neusilbernen Dekorationen das Landwehrkreuz von gelbem, sonst überall von weißem Metall zu tragen ist. Bei denjenigen Truppentheilen, welche auf dem Brustschilde des Adlers den Garde-Stern resp. ein besonderes Wappen führen, ist das Landwehr-Kreuz, — von gelbem Metall, — auf dem Garde-Stern beziehungsweise auf dem Wappen anzubringen.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 97/2. 69. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 32.

Betrifft die Ausrüstung und Bekleidung der Mannschaften des Lehr-Infanterie-Bataillons.

Berlin, den 18. Februar 1869.

Seine Majestät der König haben bezüglich Ausrüstung und Bekleidung der Mannschaft des Lehr-Infanterie-Bataillons zu bestimmen geruht, daß dieselbe vom Beginn der diesjährigen Sommer-Uebungs-Periode ab nach den neuen Proben erfolgen soll. Seine Majestät wollen indeß, daß in Betreff der älteren Bekleidungs-Stücke über etwa vorkommende Ungleichheiten hinweggesehen werde.

In Folge dessen wird hierdurch Nachstehendes festgesetzt: Waffenrock und Tuchhose 3ter Garnitur dürfen noch nach den alten Proben getragen werden. Für alle übrigen Bekleidungs Stücke, sowie für die gesammte Ausrüstung des Mannes bleiben dagegen die neuen Proben fortan allein maaßgebend.

Dementsprechend sind auch die beim zeitigen Winterstamm des Lehr-Infanterie-Bataillons kommandirten, noch nach alten Proben ausgerüsteten Mannschaften rechtzeitig mit anderweiten Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken zu versehen. In Ansehung der Waffenröcke 1ter und 2ter Garnitur, sowie des Mantels dieser Mannschaften genügt es jedoch, wenn dem Lehr-Infanterie-Bataillon die bloßen Kragen nebst 2½ Silbergroschen Aufnäherlohn pro Stück übersandt werden.

Neu hinzu treten zu der Ausrüstung ꝛc. des Mannes:

1) zwei Paar Unterhosen,
2) eine Feldflasche,
3) ein Schraubenziehergriff und
4) ein Kaffeebeutel,

wonach der Abschnitt V der von dem Allgemeinen Kriegs-Departements unter dem 5. März v. J. (919/1. A. I. a.) durch das Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 7 de 1868 zur Kenntniß der Armee gebrachten „Zusammenstellung der für die Kommandirungen ꝛc. zum Lehr-Infanterie-Bataillon maaßgebenden Bestimmungen März 1868" zu vervollständigen bleibt.

Sämmtliche dem Manne mitzugebenden Stücke, mithin auch ausnahmsweise die geringfügigeren Gegenstände, wie Halsbinden, Ohrenklappen ꝛc. — die Säbeltroddeln allein ausgenommen —, sind mit dem Regiments- resp. Garnitur-Stempel, sowie mit dem Namen des Betreffenden, zu versehen.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 376/2. A. I. a.

Nr. 33.

Betrifft die Zusammenstellung resp. Einreichung der Uebersichten über die Resultate des Ersatz-Geschäfts pro 1868.

Berlin, den 9. Februar 1869.

In Rücksicht darauf, daß in diesem Jahre gemäß §. 110 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März v. J. Nachgestellungen bis zum 1. April stattfinden dürfen, hat die Zusammenstellung der im §. 111, 2. l. c. beregten Uebersichten über die Resultate des Ersatz-Geschäfts pro 1868 erst im Laufe des Monats April zu erfolgen und sind die bezüglichen Uebersichten demnächst zum 15. Mai d. J. einzureichen.

Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage:
v. Podbielski.
Kriegs-M. No. 179/2. A. 1 a.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Sulzer.
M. d. Innern I. M. J. 467.

Digitized by Google

Nr. 34.

Zur Uebergangs-Bestimmung vom 27. Dezember 1868 ad Artikel 12 der Verordnung zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 (cfr. Nr. 30 des Armee-Verordnungs-Blattes de 1868 Nr. 307.)

Berlin, den 12. Februar 1869.

Es hat nicht in der Absicht gelegen, von der durch die obige Uebergangs-Bestimmung gewährten Vergünstigung diejenigen jungen Leute auszuschließen, welche zwar bis zum 1. Oktober 1868 mit einem den Anforderungen des §. 131 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 entsprechenden Zeugniß die Schule verlassen haben, und ihrem Lebensalter nach schon vor Ablauf des Jahres 1868 die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste nachsuchen durften, solches aber unterlassen haben, weil die Militair-Ersatz-Instruktion ihnen zur Nachsuchung der in Rede stehenden Berechtigung eine Frist bis zum Ersten Februar des Kalenderjahres gewährt, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden. Vorkommenden Falles ist daher der Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste jungen Leuten der vorberegten Kategorie innerhalb der letztgedachten Frist gleichfalls nach Maaßgabe der früheren Bestimmungen zu ertheilen.

Dies wird hierdurch in Folge der Rückfrage einer Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
v. Roon. Sulzer.

Kriegs-Min. 940/1. 148/2. A. 1. a. Min. d. Innern. 1. M. I. 375.

Nr. 35.

Betrifft den Abschluß von Kapitulationen.

Berlin, den 19. Februar 1869.

Es hat sich mehrfach die Auffassung bemerklich gemacht, als ob der Abschluß von Kapitulationen erst nach dem Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit zulässig sei. Hiergegen wird darauf hingewiesen, wie die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. Februar 1825 (Gesetz-Sammlung 1825 S. 15), welche durch spätere Bestimmungen nicht modifizirt worden ist, in der ausgesprochenen Absicht, das Fortdienen und Kapituliren auf jede mögliche Art zu erleichtern und zu befördern, bestimmt, daß der Soldat in Bezug auf seine freiwillige Entschließung, im stehenden Heere noch fortdienen zu wollen, als großjährig zu betrachten und mithin die Zustimmung seiner Eltern und Vormünder hierzu nicht erforderlich ist. Letzterer bedarf es daher nur, wenn junge Leute schon vor ihrer Einstellung als Soldat, z. B. Behufs Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule, eine die gesetzliche überdauernde aktive Dienstverpflichtung übernehmen wollen. Es sind demnach die Truppen befugt auch während der gesetzlichen Dienstzeit mit Soldaten Kapitulationen abzuschließen, falls das Interesse des Dienstes dadurch gefördert wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 861/11. A. I. a.

Nr. 36.

Betrifft die Bewilligung des Garnison-Brotgeldes an das Zeugpersonal der Artillerie-Depots.

Berlin, den 22. Januar 1869.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 31. Oktober 1866 — Militair-Wochenblatt Nr. 45 pro 1866 — betreffend die Bewilligung des Garnisonbrotgeldes an das bei den technischen Instituten befindliche Zeugpersonal, wird aus gleichen Rücksichten hiermit genehmigt, daß auch das Zeugpersonal bei den Artillerie-Depots, soweit dasselbe es vorzieht, in Stelle des Natural-Brotes das Garnisonbrotgeld empfangen kann.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V.
v. Stosch. v. Goldenberg.

No. 483/1. M. O. D. 2.

Digitized by Google

Nr. 37.

Nachweisung der monatlichen Einheits-Sätze an Etats-Fonds, welche Seitens der Truppentheile an die Kriegsschulen für die zu den letzteren kommandirten Mannschaften und Pferde abzuführen sind.

Berlin, den 23. Januar 1869.

Bezeichnung der Kommandirten.	Einheits-Satz für den Kopf monatlich an								
	allgemeinen Unkosten			Waffen-Reparatur-Geld.			Hufbeschlag- und Pferde-Arznei-Geld.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Für Kriegsschüler, Ordonnanzen, Offizierburschen, Pferdewärter ꝛc. ohne Unterschied der Waffen-Gattung	—	2	2	—	—	5	—	—	—
Für jedes kommandirte Pferd	—	2	3	—	—	—	—	5	2

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Gericke.

No. 408/1. M. O. D. 3.

Nr. 38.

Betrifft die Vervollständigung eines Preisverzeichnisses.

Berlin, den 3. Februar 1869.

In dem Nachtrage zum Waffen-Reparatur-Preisverzeichniß für die Königlichen Artillerie-Depots vom Jahre 1854, betreffend das Zündnadel-Gewehr M/41, die Zündnadelbüchse M/54 und den Zündnadel-Karabiner M/57, laufende Nummer 138, sind folgende Vervollständigungen nachzutragen, nämlich:

1) Die sub Rubrik „Benennung der Reparaturen" gemachte Anmerkung erhält die Nr. 1 und in ihrem Text hinter dem Worte „verwenden" den Zusatz:
„außerdem sind die im §. 55 des Leitfadens zum Unterricht in der Kenntniß und Behandlung des Zündnadel-Gewehrs M/41, M/60 und M/62, Seite 105, speziell angegebenen Abänderungen des Gewehrs selbst, auszuführen."

2) Als Anmerkung 2 ist hinzuzusetzen:
„das Schaftholz wird im rohen oder vorgearbeiteten Zustande verabfolgt."

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung:

v. Podbielski. Willerding.

No. 786/11. A. II. a.

Nr. 39.

Betrifft die Kompetenz der mit Anspruch auf Invaliden-Pensionen aus dem Lazareth in die Heimath entlassenen Militairs.

Berlin, den 4. Februar 1869.

Nach der Allerhöchsten Ordre vom 25. Januar 1866 sollen die aus einem Lazareth in die Heimath entlassenen Invaliden, wenn sie letztere nicht gerade mit dem Schlusse des Monats erreichen, vom Tage des

Digitized by Google

Eintreffens ab bis zum ersten Tage des nächsten Monats exclusive, noch mit den chargenmäßigen Kompetenzen verpflegt werden.

Es kommt hierbei, wie zur Beseitigung rege gewordener Zweifel bemerkt wird, nicht darauf an, ob die Invaliden nach der tarifmäßigen Berechnung für jenen Tag bereits das ihnen zuständige Reisegeld erhalten haben, da dieses lediglich zur Erreichung der Heimath bestimmt ist und in vielen Fällen bei Bestreitung der Eisenbahn-Fahrkosten aufgewendet werden muß.

Ebensowenig schließt bei den marschunfähigen Invaliden der Empfang der Tagegelder den Bezug jener laufenden Kompetenz aus, da dieselben jederzeit neben dem Gehalte beziehungsweise der Löhnung zahlbar sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 67/2. M. O. D. 3.

Nr. 40.

Uebersichten über das Ergebniß der Schiffer-Musterungen sind fortan nicht mehr einzureichen.

Berlin, den 5. Februar 1869.

Die durch diesseitige Verfügung vom 4. Januar 1866 (Nr. 105 1. 66. A. I. a.) bis auf Weiteres angeordnete Einsendung von Uebersichten, betreffend das Ergebniß der Schiffer-Musterungen, hat fortan zu unterbleiben.

Das Ergebniß der vorberegten Schiffer-Musterungen ist in den nach §. 111, 2 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund alljährlich einzureichenden Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts des Vorjahres entsprechend zu berücksichtigen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 141/2. A. I. a.

Nr. 41.

Betrifft die Realschule erster Ordnung zu Goslar, Provinz Hannover.

Berlin, den 8. Februar 1869.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist das bisherige Progymnasium zu Goslar unter dem 11. November 1868 als Realschule erster Ordnung anerkannt worden.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 71/2. A. 1. b.

Nr. 42.

Betrifft die Nachweisungen der zur Landwehr-Dienstauszeichnung 1. resp. 2. Klasse in Vorschlag zu bringenden Offiziere ꝛc.

Berlin, den 12. Februar 1869.

Die pro 1868 eingereichten Nachweisungen der zur Landwehr-Dienstauszeichnung 1. resp. 2. Klasse in Vorschlag zu bringenden Offiziere ꝛc. geben zu den nachfolgenden Bemerkungen Veranlassung:

1) Die vorberegten Nachweisungen sind entsprechend pass. 2 der kriegsministeriellen Verfügung vom 16. Juli pr. a. — 382/7. A. I. a (Armee-Verordnungsblatt Nr. 19 pro 1868) Seitens der Königlichen General-Kommandos, General-Inspektionen ꝛc. zusammenzustellen.

Digitized by Google

2) Behufs gleichmäßigen Verfahrens hierbei wird bestimmt, daß in den beregten Nachweisungen die Offiziere ꝛc. im Anschluß an die Landwehr-Bezirks-Eintheilung zunächst Brigade-, demnächst innerhalb der Brigaden Landwehrbataillonsweise aufzuführen sind.

In den Zusammenstellungen der Königlichen General-Kommandos werden innerhalb der einzelnen Landwehr-Bataillone zunächst die Offiziere der Infanterie (Reserve resp. Landwehr), dann die der Kavallerie (Reserve resp. Landwehr), in sich nach der Anciennetät geordnet, aufgenommen.

3) Bei Berechnung der für Erlangung des Anspruchs auf eine der beiden Klassen der Landwehr-Dienstauszeichnung vorgeschriebenen Dienstzeit findet, wie bezüglich der Landwehr-Dienstauszeichnung 1. Klasse bereits in der diesseitigen Verfügung vom 30. September pr. — 895/9. A. I. a. — hervorgehoben ist, eine Doppelrechnung der Kriegsjahre nicht Statt, dagegen ist denjenigen Offizieren ꝛc., welche bis ultimo September 1867 als einjährig Freiwillige zur Einstellung gelangt sind, das eine Dienstjahr im stehenden Heere als dreijährige Dienstzeit zu rechnen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 362/2. A. I. a.

Nr. 43.

Betrifft die im Jahre 1868 vorgekommenen Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verabreichten Naturalien.

Berlin, den 15. Februar 1869.

Nach den in Gemäßheit des §. 156 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegs-Ministerium zugegangenen Berichten sind im Jahre 1868 im Ganzen 34 Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verausgabten Naturalien erhoben worden, und zwar:

beim	1.	Armee-Korps		3
„	2.	„	„	1
„	3.	„	„	2
„	4.	„	„	3
„	5.	„	„	3
„	6.	„	„	2
„	7.	„	„	3
„	8.	„	„	3
„	9.	„	„	3
und „	11.	„	„	11
		zusammen:		34

Von diesen Beschwerden sind bei der kommissarischen Untersuchung 8 gegen die Truppen entschieden, 26 aber für begründet erachtet worden.

In allen den Fällen, in welchen die gemachten Ausstellungen als gerechtfertigt anerkannt worden sind, ist den Mannschaften theils in gutem Material, theils in Gelde sofort Ersatz geleistet worden.

Die Korps-Intendanturen haben die betreffenden Lieferanten auf die genaue Innehaltung der kontraktlich übernommenen Verpflichtungen ernstlich verwiesen, in 3 Fällen gegen dieselben Konventionalstrafen verhängt, in 5 Fällen aber die abgeschlossenen Verträge gelöset und die Lieferung für Rechnung der bezüglichen Unternehmer anderweit vergeben.

Einer Magazin-Verwaltung ist eine größere Sorgfalt in der Auswahl guten Naturals für den Magazinbedarf, einer anderen die strengste Beaufsichtigung des Bäckerei-Betriebes so wie des Transportes des Brodes zur Pflicht gemacht.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Koellner.

No. 454/2. 68. M. O. D. 2.

Digitized by Google

Nr. 44.

Wohlthätigkeit — Hoff'sche Stiftung betreffend.

Berlin, den 4. Februar 1869.

Aus den Zinsen der von dem Königlichen Hoflieferanten Herrn Kommissions-Rath Johann Hoff zu Berlin gegründeten Stiftung, welche durch einen ferneren Beitrag des Stifters, im Betrage von 200 Thlr., gegenwärtig aus 1950 Thlr. in zinstragenden Papieren und 101 Thlr. 29 Sgr. baar besteht, werden nach dem Wunsche des Stifters alljährlich am Geburtstage Sr. Majestät des Königs hilfsbedürftige Veteranen der Feldzüge von 1813/15 und bei Erstürmung der Düppeler-Schanzen invalide gewordene Soldaten beschenkt.

Der gegenwärtige Stand der Fonds gestattet es, nachbenannten 10 Veteranen der Feldzüge von 1813/15

Jacob Stanoszeck zu Nieder-Kunzendorf, Kreis Kreutzburg,
Friedrich Schwill aus Zinten,
Johann Jankowski zu Schoeneberg, Kreis Marienburg,
Andreas Dringmann zu Tilsit,
Johann Magdorf zu Swinemünde,
Adolf Geduld zu Berlin,
Johann Friedrich Geraty auch Gerhardt zu Frankfurt a/O.,
Christoph Fechner zu Fremsdorf, Kreis Bunzlau,
Franz Jeglinski zu Weigelsdorf, Kreis Münsterberg,
Ludwig Bitterberg zu Höxter und

nachbenannten 4 bei Erstürmung der Düppeler Schanzen invalide gewordenen Kriegern

Karl Josef Neumann zu Koelmchen, Kreis Freistadt,
Friedrich Grohn zu Hohenfelde, Kreis Angermünde,
Gustav Blankenburg zu Malz, Kreis Nieder-Barnim,
Karl Heinrich Gustav Wiltening zu Dehme, Kreis Minden,

Geschenke à 5 Thlr. zu bewilligen, welche den Genannten am 22. März d. J. durch Vermittelung der betreffenden Königlichen General-Kommandos werden behändigt werden.

Das Kriegs-Ministerium bringt dies mit dem Ausdruck des Dankes für Herrn Hoff hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

Quedenfeldt. v. Kirchbach.

No. 27/2. 69. A. f. I.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. **Berlin, den 17. März 1869.** **Nr. 5.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Nr. 45.

Betrifft die diesjährigen Uebungen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Betreff der diesjährigen Truppen-Uebungen Folgendes:

1) Hinsichtlich der Uebungen des Garde-Korps hat das General-Kommando Vorschläge einzureichen; wobei jedoch auf möglichste Kosten-Ersparniß Rücksicht zu nehmen ist. Das 3. Garde-Regiment zu Fuß, das 3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth und das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin haben resp. bei dem 10ten, 6ten und 8ten Armee-Korps an den Brigade- und Divisions-Uebungen Theil zu nehmen. Welchen Linien-Brigaden, resp. Divisionen diese Regimenter zuzutheilen sind, ist Seitens der betreffenden Provinzial-General-Kommandos zu bestimmen.

2) Das 1te und 2te Armee-Korps sollen, jedes für sich, große Herbst-Uebungen vor Mir abhalten. In Beziehung auf die Zeit und die Orte der Uebungen will Ich nähere Vorschläge erwarten. Der Ausfall, welcher an der Etatsstärke der sämmtlichen, an den beregten Herbst-Uebungen theilnehmenden Truppentheile des 1ten und 2ten Armee-Korps durch die Zahl der Kranken und Kommandirten (inklusive Wacht-Kommandos) entsteht, ist durch Einziehung von Reserven derart zu decken, daß die Truppentheile in der vollen Etatsstärke zu den Uebungen abrücken können. Zu den Herbst-Uebungen des 2. Armee-Korps ist eine Feldtelegraphen-Abtheilung heranzuziehen.

3) Bei den übrigen Armee-Korps, welche nicht vor Mir Revue haben, sollen die Divisionen, unter Theilnahme der gesammten disponiblen Feld-Artillerie, Herbst-Uebungen abhalten. Diesen Uebungen ist die Zeit-Eintheilung zum Grunde zu legen, wie solche in den Ordres vom 27. Februar 1845 und resp. 28. Januar 1869 vorgeschrieben worden; jedoch genehmige Ich, daß auch während der für die Manöver in der ganzen Division bestimmten ersten dreitägigen Periode Quartier-Wechsel respektive Bivaks stattfinden dürfen. An den eilftägigen Uebungen einer jeden Division hat eine entsprechende Abtheilung des Train-Bataillons Theil zu nehmen. Die Zeit-Eintheilung ist in der Art zu treffen, daß diese Uebungen sowie diejenigen des Garde-Korps im Allgemeinen bis zum 15. September beendet sind.

4) Die Regiments-Uebungen der Linien-Kavallerie sind im Sinne Meiner Ordre vom 22. Dezember v. J. abzuhalten.

5) In den Monaten Juli und August hat bei Lauenburg an der Elbe eine Pontonier-Uebung, unter Betheiligung der Pontonier-Kompagnien des Pommerschen Pionier-Bataillons Nr. 2, Brandenburgischen Pionier-Bataillons Nr. 3, Magdeburgischen Pionier-Bataillons Nr. 4, Niederschlesischen Pionier-Bataillons Nr. 5, Schleswig-Holsteinschen Pionier-Bataillons Nr. 9 und Hannoverschen Pionier-Bataillons Nr. 10, stattzufinden.

6) Die im Sommer 1866 eingestellten Mannschaften der Garde- und Provinzial-Infanterie-Regimenter, welche sich gegenwärtig noch bei der Fahne befinden, sind, soweit sie sich nicht freiwillig bereit erklären, bis zum allgemeinen Entlassungs-Termin im Dienst zu verbleiben, zwischen dem 1. und 15. Juni dieses Jahres zur Reserve zu entlassen. In Ansehung der übrigen Waffen, sowie der Jäger ꝛc. hat dagegen eine Entlassung von Mannschaften der bezeichneten Kategorie nicht vor Beendigung der Herbst-Uebungen, bei der Festungs-Artillerie nicht vor Beendigung der Schieß-Uebungen stattzufinden. Die betreffenden Mannschaften sind daher, soweit ihre gesetzliche Dienstverpflichtung vor den bezeichneten Terminen abläuft, zwar

Digitized by Google

zur Reserve überzuführen, auf Grund des §. 6 des Gesetzes betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 aber als nothwendige Verstärkung bis zum diesjährigen allgemeinen Entlassungs-Termin im Dienst zu behalten. Die über die gesetzliche Dienstverpflichtung hinaus bei der Fahne zugebrachte Dienstzeit ist den qu. Mannschaften aller Waffen, so wie auch den freiwillig im Dienst verbleibenden als Uebung zu rechnen und, soweit dieselbe einen Zeitraum von acht Wochen übersteigt, als gänzliche Erfüllung der Uebungspflicht im Reserve-Verhältniß zu erachten. Sämmtliche Garde- und Provinzial-Infanterie-Regimenter haben sich vierzehn Tage vor Beginn des Regiments-Exerzierens durch Einziehungvon zur Disposition beurlaubten Mannschaften respektive von Reserven auf die volle Etatsstärke zu kompletiren. Nach näherer Bestimmung der Inspektion der Jäger und Schützen sind bei dem Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillon je 50, bei jedem Provinzial-Jäger-Bataillon 100 Reserven während eines Zeitraumes von vier Wochen zur Uebung einzuziehen. Ferner haben bei sämmtlichen Truppentheilen der Feld- und Festungs-Artillerie des Garde-Korps, sowie des 3ten bis einschließlich 8ten Armee-Korps während der Dauer der Schießübungen Einziehungen von Mannschaften der Reserve zur Uebung in solchem Umfange stattzufinden, daß die bezeichneten Truppentheile in der vollen Etatsstärke zu den qu. Uebungen abrücken können. Dasselbe hat zu geschehen rücksichtlich der an der Pontonier-Uebung bei Lauenburg an der Elbe theilnehmenden Pontonier-Kompagnien des Pommerschen Pionier-Bataillons Nr. 2, Brandenburgischen Pionier-Bataillons Nr. 3, Magdeburgischen Pionier-Bataillons Nr. 4 und Niederschlesischen Pionier-Bataillons Nr. 5.

7) Die drei Bataillone des 1sten und 2ten Garde-Grenadier-Landwehr-Regiments, sowie sämmtliche Provinzial-Landwehr-Bataillone des 2ten bis einschließlich 8ten Armee-Korps exclusive der Bataillone des Anhaltischen Landwehr-Regiments Nr. 93 und 7ten Thüringischen Landwehr-Regiments Nr. 96 haben auf die Dauer von acht Tagen in den Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartieren Uebungen abzuhalten. Zu diesen, nach dem Ermessen der General-Kommandos im Monat Mai oder Juni, in je zwei Kompagnien abzuhaltenden Uebungen sind pro-Bataillon 300 Köpfe exclusive Stamm heranzuziehen.

8) Beim 3ten, 4ten, 7ten und 8ten Armee-Korps haben Uebungen der im Krankenträgerdienst ausgebildeten Reserve-Mannschaften in der Stärke von einem Sanitäts-Detachement per Armee-Korps auf die Dauer von 21 Tagen stattzufinden. Diese Mannschaften sind 11 Tage vor Beginn der alljährlich beim Train-Bataillon abzuhaltenden 10tägigen praktischen Uebungen der Mannschaften des Dienststandes einzuziehen.

9) Offiziere und Offizier-Aspiranten des Beurlaubten-Standes sind nach Maßgabe der bezüglichen Festsetzungen der Verordnung betreffend die Verhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868 zu Uebungen bei Truppentheilen der Linie heranzuziehen.

Unter den im Vorstehenden getroffenen ausnahmsweisen Anordnungen hat eine Anrechnung auf den Etat nicht stattzufinden.

Berlin, den 9. März 1869.

gez. **Wilhelm.**

(gez.) v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 15. März 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht und gleichzeitig bemerkt resp. bestimmt:

ad 6. Unter den „im Sommer 1866 eingestellten" Mannschaften sind diejenigen zu verstehen, welche bis incl. August gen. Jahres eingestellt worden.

Zur Deckung der bei den Infanterie-Truppen nach dem 1. April eintretenden Manquements dürfen dementsprechend zur Disposition beurlaubte Mannschaften, deren Dienstverpflichtung innerhalb des vorgedachten Zeitraums abläuft, nicht eingezogen werden.

Alle zur Ausführung der Bestimmungen ad 6 erforderlichen Detail-Verfügungen, sowohl die auf die Entlassung der im Eingange erwähnten Mannschaften, als auch auf die spätere Einstellung der Reserven bezüglichen, haben die General-Kommandos resp. die General-Inspektionen der Artillerie, sowie des Ingenieur-Corps und der Festungen selbstständig zu treffen. Die Truppentheile der Infanterie sind hierbei darauf hinzuweisen, daß sie die Mannschaften, deren außerterminliche Entlassung angeordnet ist, über die Vortheile zu belehren haben, welche ihnen aus dem längeren Verbleiben bei der Fahne erwachsen würden.

Die Kompletirung der Infanterie-Regimenter auf den Etat durch einzuziehende Reserven ꝛc. hat nach Maßgabe der nachfolgenden Festsetzungen stattzufinden. Es sind zu kompletiren:

Digitized by Google

a) die in Berlin, Potsdam und Spandau garnisonirenden Garde-Infanterie-Regimenter aus den Bezirken des 2ten, 3ten und 4ten Armee-Korps,
b) das 3. Garde-Regiment zu Fuß aus dem Bezirk des 7ten und 10ten Armee-Korps,
c) das 3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth aus dem Bezirk des 5ten und 6ten Armee-Korps,
d) das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin aus dem Bezirk des 8ten und 11ten Armee-Korps,
e) die Provinzial-Infanterie-Regimenter, mit alleiniger Ausnahme des Ostpreußischen Füsilier-Regiments Nr. 33, welches durch Reserven des 7ten Armee-Korps zu kompletiren ist, aus den Bezirken derjenigen Armee-Korps, welchen sie nach der Ordre de bataille zugehören.

Rücksichtlich Kompletirung der übrigen Waffen, sowie der Jäger- ꝛc. Bataillone haben dieselben Grundsätze Platz zu greifen. Eine Ausnahme hiervon machen nur das Lauenburgische Jäger-Bataillon Nr. 9, welchem die zu übenden Reserven zu gleichen Theilen aus den Bezirken des 3ten und 4ten Armee-Korps zu überweisen sind, und die Hessische Festungs-Abtheilung Nr. 11, welche sich durch Reserven des 4ten Armee-Korps zu kompletiren hat.

Bezüglich Auswahl ꝛc. der zur Uebung zu beordernden Reservisten wird auf die §§. 50 und 52 bis 54 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867, Bezug genommen. Es sind jedoch ausnahmsweise die im verflossenen Winter geübten Reserven auf die Uebungsstärke der in Rede stehenden Mannschaften nicht in Anrechnung zu bringen.

An Uebungs-Munition und Scheibengeldern bewilligt das Kriegs-Ministerium pro Kopf der eingezogenen Infanterie-Reserven 15 Zündnadel-Patronen und 10 Zündnadel-Platz-Patronen resp. 2 Sgr.

ad 7. Die Spezial-Bestimmungen hinsichtlich der Uebungen der Landwehr-Infanterie sind im Sinne der §§. 52 bis 55 der vorallegirten Verordnung zu treffen, es hat jedoch auch hier eine Anrechnung der im Winter geübten Wehrleute in diesem Jahre ausnahmsweise nicht stattzufinden.

Wegen Ueberweisung des Bedarfs an Waffen haben sich die Landwehr-Bezirks-Kommandos mit den betreffenden Artillerie-Depots in Verbindung zu setzen, welchen bezügliche Weisung zugehen wird.

An Uebungs-Munition und Scheibengeldern werden der Landwehr dieselben Sätze bewilligt, wie solche ad 6 für die Uebungen der Reserven festgesetzt worden sind.

ad 8. Die Uebungen der zum Krankenträgerdienst ausgebildeten Reserve-Mannschaften sind mit der 10tägigen theoretisch-praktischen Uebung der Mannschaften des Dienststandes derart zu vereinigen, daß diese an den zehn letzten Uebungs-Tagen der Reserven abgehalten wird.

Die vorgeschriebenen Entwürfe zu den diesjährigen Herbst-Uebungen, sowie die bezüglichen Kosten-Anschläge sind s. Z. an das Kriegs-Ministerium einzureichen.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 465/3. A. I. a.

Nr. 46.

Ministerial-Erlaß, betreffend eine Abänderung und Ergänzung der Bestimmungen in den §§. 26, 30 und 43 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Korps und in dem §. VIII. der Uebergangs-Bestimmungen vom 1. Februar 1865 zu diesem Regulativ.

Berlin, den 10. Februar 1869.

Die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines sind nach der Bestimmung in dem §. 30 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 bei Vermeidung der Absetzung von der Forstversorgungsliste verpflichtet, jede ihnen offerirte Forststelle im Kommunal- und Instituten-Forstdienste mit mindestens 220 Thlr. jährlichen Diensteinkommen (incl. des Werths etwaiger Emolumente) unweigerlich anzunehmen, und sich dadurch mit allen ihren Versorgungsansprüchen für abgefunden zu erklären. Nach §. 26 dieses Regulativs sollen ferner die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins und in deren Ermangelung die Reservejäger der Klasse A. I. einen ausschließlichen Anspruch auf alle Kommunal- und Instituten-Forststellen mit einem Einkommen von unter 220 Thlr. bis 120 Thlr. haben, wenn sie sich um eine dieser Stellen mit der Erklärung bewerben, mit einer definitiven Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Jener Verpflichtung gegenüber läßt sich nun aber die Gehaltsgrenze von 220 Thlr. ohne Härte für die Betheiligten nicht weiter aufrecht erhalten, nachdem in Folge der Aufbesserung der Gehälter der König-

Digitized by Google

lichen Forstbeamten jeder Königliche Förster jetzt einen Anspruch auf mindestens 270 Thlr. (incl. des Werthes der Emolumente) pensionsberechtigtes Diensteinkommen hat. Andererseits ist dem zugesicherten ausschließlichen Anspruch gegenüber die Nothwendigkeit einer Garantie dafür hervorgetreten, daß die vorgeschriebene Abfindungserklärung wirklich abgegeben und auf ihre Erfüllung auch gehalten wird.

Zur Abänderung und Ergänzung des Regulativs nach diesen Richtungen bestimmen wir daher Folgendes:

I. Der Minimalbetrag des jährlichen Diensteinkommens einer Forststelle im Kommunal- und Institu-ten-Forstdienste, bei welchem Betrage die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines zur Annahme der Stelle verpflichtet sind, wird auf 270 Thlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente festgesetzt. Dieser Betrag tritt an die Stelle des in den §§. 26, 30 und 43 des Regulatives vom 1. Dezember 1864 und des im §. VIII. unter c. der Uebergangsbestimmungen vom 1. Februar 1865 zu diesem Regulative genannten Betrages von 220 Thlr.

II. Für diejenigen notirten Anwärter, welche 1864 und früher also vor Erlaß des Regulatives den unbeschränkten Forstversorgungsschein erhalten haben, wird der Minimalbetrag des Gehaltes incl. Emolumente von Kommunal- und Instituten-Forststellen, welcher sie zur Annahme dieser Stellen verpflichtet, von 200 Thlr. auf 250 Thlr. erhöht. Der Betrag von 250 Thlr. tritt demnach an die Stelle des in den Uebergangs-Bestimmungen vom 1. Februar 1865 zu dem mehrgenannten Regulative im §. VIII. unter a. und b. festgesetzten Betrages von 200 Thlr.

III. An die Stelle des zweiten Alinea im §. 26 des Regulativs tritt folgende Bestimmung: Die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines und bei deren Ermangelung die Reservejäger der Klasse A. I., letztere jedoch nur, sofern nicht nach ihrer Dienstzeit ältere Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins (§§. 42. 43) als Bewerber auftreten — haben ferner einen ausschließlichen Anspruch auf alle Kommunal- und Instituten-Forststellen mit einem Einkommen von unter 270 Thlr. bis 120 Thlr. jährlich, wenn sie sich um dieselben mit der Erklärung bewerben, mit einer definitiven Anstellung auf denselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Ohne Abgabe dieser Erklärung darf die definitive Anstellung eines Bewerbers, sei es aus der einen, sei es aus der anderen Kategorie, überhaupt nicht stattfinden.

Nach erfolgter definitiver Anstellung auf einer solchen Stelle wird dem Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines dieser Schein abgenommen und zu den Akten der anstellenden Behörde als erfüllt kassirt, der Reservejäger der Klasse A. I. dagegen wird sofort in die Klasse A. II. versetzt.

IV. Gegenwärtiger Erlaß tritt von dem 1. Januar d. J. ab in Kraft, Alle vor diesem Datum bereits stattgehabten Ablehnungen von Stellen mit nur 220 Thlr. und darüber in Fällen ad I. oder mit nur 200 Thlr. und darüber in Fällen ad II. müssen daher die vorgeschriebenen Folgen nach sich ziehen.

Der Finanz-Minister.
Frhr. v. d. Heydt.
F. M. II. b. 3125.

Der Kriegs-Minister.
v. Roon.
K. M. 1267/2. A. f. I.

Nr. 47.

Betrifft die Musterung der im Bezirk der 2. Infanterie-Brigade gestellungspflichtigen Mannschaften der seemännischen Bevölkerung.

Berlin, den 12. März 1869.

Unter Modifizirung der bezüglichen im achten Abschnitt der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund gegebenen Festsetzungen bestimmen wir hiermit, daß die im Bezirk der 2. Infanterie-Brigade gestellungspflichtigen Mannschaften der seemännischen Bevölkerung der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 1. Infanterie-Brigade zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß zu überweisen sind.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf v. Bismarck.
B. K. A. No. 2990.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
v. Roon.
K. M. No. 687/2. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 48.

Betrifft einige Abänderungen der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868.

Berlin, den 15. März 1869.

Die nachstehenden Korrekturen und Ergänzungen zu der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868 werden hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Einleitende Bestimmungen ad 7 — Seite 2 — sind die Worte in Zeile 1 und 2 „und Mecklenburgische" fortzulassen; desgleichen ist ebendaselbst in Zeile 16 statt „die Großherzogthümer" zu setzen: „das Großherzogthum" und sind in Zeile 17 die Worte „oder Mecklenburg" fortzulassen.

§. 9 ad 4 — Seite 19 — ist als drittes Alinea hinzuzufügen:
die Einberufung der Reserve-Pionier-Offiziere erfolgt Seitens der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen durch Vermittelung der Landwehr-Bezirks-Kommandeure.

Die Anmerkung zu §. 11 ad 7 — Seite 24 — ist zu streichen.

§. 16 ad 1 — Seite 30 — ad 2 sind die Worte „pro November" zu streichen.

§. 16 ad 2 — Seite 30 — fallen die Worte „verbleiben — in der Regel" aus und ist dafür zu setzen: „sind sie."

Ebendaselbst Alinea 2 sind die Worte: „pro November" fortzulassen.

§. 16 ad 3 — Seite 30 — sind die Worte: „auch nach dem vorstehend angegebenen Termine" zu streichen.

§. 17 ad 4 — Seite 31 — ist als 2. und 3. Alinea einzuschieben:
Bezüglich derjenigen Offiziere, welche nach Maßgabe des §. 22 des Mobilmachungs-Planes zur Abgabe an das Garde-Korps oder ein anderes Provinzial-Armee-Korps respektive zur Deckung des Bedarfs für die Munitions-Kolonnen und den Train designirt worden sind, bleiben die vorberegten Designationen, trotz etwaiger im Laufe des Jahres erfolgender Versetzungen zu anderen Garde- resp. Provinzial-Landwehr-Bataillonen, bis zum nächsten 1. Februar gültig.
Bei Ueberweisung dieser Offiziere ist dem entsprechend dem Landwehr-Bezirks-Kommando des neuen Aufenthaltsorts von der betreffenden Designation Kenntniß zu geben.
Das gegenwärtig zweite Alinea des §. 17 ad 4 wird danach zum vierten.

§. 17 ad 6 — Seite 32 — und

§. 22 ad 5 — Seite 41 — Alinea 3 lautet das Allegat: [§. 16. 3.]

Die Anmerkung * * zu §. 21 — Seite 39 — ist zu streichen.

§. 22 ad 9 — Seite 42 — ist statt: „den Großherzogthümern" zu setzen: „dem Großherzogthum" und das Wort „Mecklenburg" fortzulassen.

§. 27 ad 1 — Seite 52 — ist der Satz „diejenigen Landwehr-Offiziere — Reisegelder" fortzulassen.

§. 32 ad 5 — Seite 60 — ist in Uebereinstimmung mit dem diesseitigen Erlaß vom 18. Dezember v. J. — Armee-Verordnungsblatt pro 1868 Nr. 30 ad Nr. 281/12. A. I. a. — den Worten: „B. Reserve-Offiziere" hinzuzufügen (nur in den Rangliſten der Provinzial-Landwehr-Bataillons); ebenda sind hinter „e. Pioniere" die Worte „nur bei der Provinzial-Landwehr" zu streichen und ferner unter D. a. statt der Worte „des Beurlaubtenstandes des Garde-Korps" zu setzen: „der Garde-Landwehr."

Anhang Seite 63 ad 1 sind die Worte: „Wenn Offiziere — dieselben" zu streichen und ist dafür zu setzen: „Die aus dem aktiven Dienst ausscheidenden Offiziere sind."

Anhang Seite 63 ad 3 ist statt: „den Großherzogthümern" zu setzen: „dem Großherzogthum" und sind ebenda die Worte: „oder Mecklenburg" fortzulassen.

Anhang Seite 65 ad 11 ist in der ersten Zeile das Wort: „Linien" zu streichen; ferner ebenda in der 6. und 7. Zeile statt „im Januar" zu setzen: „spätestens im November" und in der letzten Zeile hinter dem Worte „Mobilmachung" einzuschalten: „während des nächstfolgenden Jahres."

Seite 73 ad 6 ist statt: „ultimo" zu setzen: „zum ersten."

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 753/12. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 49.

Betrifft die rechtzeitige Einsendung der vorgeschriebenen namentlichen Nachweisungen an die Geheime Kriegs-Kanzlei bezüglich der zu Offizieren des Beurlaubten-Standes resp. zu Portepeefähnrichs des stehenden Heeres beförderten Individuen.

Berlin, den 27. Februar 1869.

Es wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß Behufs Ausfertigung der Patente die durch diesseitige Verfügung vom 5. Oktober pr. — ad Nr. 89/10 A. I. a., Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 25 pro 1868 — vorgeschriebenen namentlichen Nachweisungen der zu Reserve- resp. Landwehr-Offizieren beförderten Individuen, der Geheimen Kriegs-Kanzlei unverzüglich nach Ergang der Allerhöchsten Entscheidung, und zwar Seitens desjenigen Garde-Landwehr-Bataillons- resp. Landwehr-Bezirks-Kommandos zu übersenden sind, welches den Beförderungs-Vorschlag eingereicht hat.

Hierbei wird gleichzeitig bemerkt, daß die Verleihung von Patenten an Offiziere des Beurlaubtenstandes, deren Ernennung bereits vor Erlaß der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli pr. erfolgt ist, nach wie vor durch die Gesuchslisten Allerhöchsten Orts nachzusuchen bleibt.

Ferner werden die Truppentheile des stehenden Heeres unter Bezugnahme auf die diesseitige Verfügung vom 20. Juni 1860 — ad Nr. 390/6 A. I. a. — erneut darauf aufmerksam gemacht, daß die namentlichen Listen der zu Portepeefähnrichs Beförderten gleichfalls unmittelbar nach Eingang der Allerhöchsten Entscheidung der Geheimen Kriegs-Kanzlei einzureichen sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 633/2. A. I. a.

Nr. 50.

Betrifft die Gehälter der Führer der Strafabtheilungen.

Berlin, den 1. März 1869.

Es scheinen darüber noch Zweifel zu bestehen, welches Gehalt den Allerhöchsten Orts zu Führern der Straf-Abtheilungen ernannten Offizieren bei ihrer Anstellung kompetire.

Der kriegsministerielle Erlaß vom 10. Oktober 1863 und die alljährlich den Verpflegungs-Etats beigegebene Anciennetäts- und Gehalts-Liste dieser Offiziere lassen indessen deutlich erkennen, daß die zur Anstellung gelangenden Führer der Straf-Abtheilungen, ohne Rücksicht auf ihre Charge, als jüngste Führer, mit dem niedrigsten Gehaltssatz einzutreten haben, und daß bezüglich späteren Aufrückens in das höhere Gehalt von 600 Thlr. jederzeit besondere Mittheilung Seitens des Allgemeinen Kriegs-Departements erfolgt.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Gericke.

No. 19/3. 69. M. 3.

Nr. 51.

Betrifft das Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Kriege vom 29. August 1868.

Berlin, den 4. März 1869.

Mit Bezug auf das inzwischen zur Vertheilung gelangte Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Kriege vom 29. August 1868, wird zur Vermeidung von Irrungen darauf besonders aufmerksam gemacht, daß

1) in Gemäßheit der Beilage 2 zum ersten Theil des qu. Reglements der in den Kriegs-Verpflegungs-Etats (Beilagen zum Mobilmachungsplan für das Norddeutsche Bundesheer resp. zur Organisation des Etappenwesens zur Zeit des Krieges) zur Einkleidung von Trainsoldaten vorgesehene Einheitssatz von 31 Thlr. nunmehr auf 35 Thlr. zu erhöhen und dementsprechend auch der desfallsige zahlbare summarische Betrag zu berichtigen ist; sowie daß

Digitized by Google

2) durch das als Beilage 3 dem ersten Theil beigegebene Reglement, betreffend die Beschaffung der bei einer Mobilmachung zur Ausrüstung der Offiziere und Beamten gehörigen Pferde und die Verwendung der Beutepferde, das bisherige gleichnamige Reglement vom 5. April 1866 außer Kraft gesetzt worden ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 168/3. A. I. a.

Nr. 52.

Betrifft die Anmeldungspapiere Behufs Aufnahme der Offizier-Aspiranten in die Kriegsschulen.

Berlin, den 14. März 1869.

Zur Behebung von Zweifeln wird hierdurch bemerkt, daß für die Anmeldung von Offizier-Aspiranten Behufs Aufnahme in die Kriegsschulen nach wie vor, das durch die im Armee-Verordnungsblatt Nr. 5 pro 1867 abgedruckte Verfügung vom 22. Mai 1867 vorgeschriebene National und nicht das durch den Erlaß vom 13. Dezember 1868 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 30 pro 1868) bestimmte Formular für die Stammrollen, anzuwenden ist.

Für die Folge ist in der Rubrik 11 jenes Nationals auch stets zu vermerken, bis zu welcher Klasse der betreffenden Lehranstalt der Aspirant gelangt ist, um hierdurch beim Beginn des Kursus zur richtigen Beurtheilung der Schüler einen näheren Anhalt zu gewinnen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 562/2. A. 1. b.

Nr. 53.

Betrifft den Verlag des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege.

Berlin, den 19. Februar 1869.

Das durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. August 1868 genehmigte neue Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Kriege ist der Mittlerschen Sortiments-Buchhandlung (A. Bath) in Berlin, Schloßfreiheit Nr. 7, in Verlag gegeben und derselben dabei die Verpflichtung auferlegt worden, den Truppen und Behörden, welche sich direkt an sie wenden, das Exemplar zum Preise von zehn Silbergroschen zu verkaufen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Glogau.

No. 97/2. M. O. D. 1.

Nr. 54.

Betrifft eine Preis-Ermäßigung des Abonnements auf das Armee-Verordnungs-Blatt und des Verkaufes einzelner Nummern desselben.

Berlin, den 10. März 1869.

Der größere Absatz des Armee-Verordnungsblattes gestattet jetzt eine Ermäßigung des Preises desselben beim Abonnement und beim Einzelverkauf.

Demnach wird vom 1. April d. J. ab der vierteljährliche Pränumerations-Preis auf 15 Sgr. und der Verkaufspreis einzelner Nummern auf 1 Sgr. 4 Pf. pro Druckbogen ermäßigt.

Diese Preise gelten auch bei einem nachträglichen Abonnement auf frühere Jahrgänge resp. Quartale des qu. Blattes und beim Einzelverkauf früher erschienener Nummern desselben.

Das Abonnement kann, wie bisher, außerhalb bei den Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69 erfolgen und den Verkauf einzelner Nummern des Blattes bewirkt, wie früher, die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn hierselbst, Kochstraße Nr. 69.

Kriegs-Ministerium. Central-Abtheilung.
J. V.
Hartrott. v. Schwedler.

No. 537/2. K. M.

Digitized by Google

Nr. 55.

Betrifft den Nachlaß mehrerer während des Feldzuges im Jahre 1866 verstorbener Militairs.

Berlin, den 9. März 1869.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 31. Juli v. J., unter Nr. 215 des Armee-Verordnungsblattes pro 1868, — werden die Königlichen Truppentheile und Behörden um gefällige Mittheilung ergebenst ersucht, falls Ihnen inzwischen etwas über die muthmaßlichen Erben bekannt geworden ist. Die in jener Bekanntmachung namhaft gemachten Truppentheile wollen gefälligst jedenfalls eine bezügliche Anzeige hierher gelangen lassen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.

Grimm. Mand.

No. 696./1. 69. M. M. a.

Nr. 56.

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 4. März 1869.

Aus der zur Jubelfeier des 17. März 1863 dargebrachten, verzinslich angelegten Gabe eines ungenannten Patrioten im Betrage von 5000 Thlr. werden alljährlich circa 600 Thlr. zur Unterstützung von Veteranen — sowohl Offizieren als Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts — aus den Feldzügen von 1813/15 verwendet, und zwar was die letztgedachte Kategorie betrifft, in der Weise, daß 19 Individuen auf Lebensdauer je 24 Thlr. in halbjährlichen Raten à 12 Thlr. im März und September jeden Jahres erhalten.

Demgemäß sind gegenwärtig wieder an nachbenannte Veteranen.

1) Heinrich Aßmann zu Stettin.
2) Johann Gottfried Haftmann zu Thielitz, Kreis Görlitz.
3) Michael Richau zu Alt Christburg, Kreis Mohrungen.
4) Simon Laurinat zu Groß Lumpönen, Kreis Tilsit.
5) Georg Busse zu Conitz.
6) Martin Pommeranz zu Todtenhagen, Kreis Fürstenthum.
7) Joachim Friedrich Kagel zu Berlin.
8) Johann Samuel Eggert zu Berlinchen.
9) Johann Nagel aus Perleberg.
10) Adam Zipf aus Falken, Kreis Mühlhausen.
11) Georg Schulz zu Weidenhain, Kreis Torgau.
12) Johann Kalzer zu Wilhelmsfeld, Kreis Rothenburg.
13) Friedrich Klimpel zu Sierakowo, Kreis Kroeben.
14) Josepf Muschkowski zu Tschammer-Ellguth, Kreis Groß Strehlitz.
15) Joseph Strauch aus Nieder-Steine, Kreis Neurode.
16) August Krause zu Trebnitz.
17) Wilhelm Glubb zu Herdecke, Kreis Hagen.
18) Bernhard Fester zu Münster.
19) Christian Schröder zu Pelm, Kreis Dann.

Unterstützungen à 12 Thlr. mit zusammen 228 Thlr. bewilligt worden.

Indem das Kriegs-Ministerium Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt dasselbe, daß die Auszahlung der gedachten Beträge durch die Königlichen General-Kommandos erfolgt.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

Quedenfeldt. v. Kirchbach.

No. 81/3. 69. A. f. I.

Hierzu eine Beilage, enthaltend das Preis-Verzeichniß der Königlichen Staatsdruckerei, die für die Lazareth-Verwaltungen bestimmten Formulare betreffend.

Digitized by Google

Preis-Verzeichniß

der für die Lazareth-Verwaltungen bestimmten Formulare.

Vorbemerkung.

Die Bestellungen sind an das Formular-Magazin der Königlichen Staatsdruckerei zu richten und darin alle diejenigen Formulare, wofür die Kosten bei dem Krankenpflege-Fonds liquidirt werden sollen, hintereinander aufzuführen; ebenso die bei dem Arznei-Verpflegungskosten-Fonds zu berechnenden Druckfachen, aber getrennt von einander, damit danach hier gleich für die betreffenden beiden Fonds gesonderte Rechnungen ausgeschrieben werden können. Bei jedem einzelnen Formular muß die Littera und die laufende Nummer dieser Preisliste genau angegeben werden.

Durch das Reskript des Königlichen Kriegs-Ministeriums, Militair-Oekonomie-Departement, vom 11. März 1862 (50. 3. 62. M. O. D. 4) ist angeordnet worden, daß die Lazareth-Verwaltungen ihren Jahresbedarf aller erforderlichen Formulare möglichst mit einem Male und zwar in den Monaten Juni, Juli und August entnehmen sollen.

Durch die Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 20. Januar 1865 (914/10. 64. A. I.) (s. Militair-Wochenblatt de 1865 Seite 37) ist ferner bestimmt worden, daß die Anzahl 25 das geringste Quantum bildet, in welchem Formulare überhaupt zu beziehen sind, bei größeren Bestellungen aber die zu liefernde Anzahl durch 25 theilbar sein muß. Die Staatsdruckerei ist gezwungen, auf die Beachtung dieser Bestimmungen zu halten, und kann namentlich nur dann weniger als 25 Stück eines Formulars verabfolgen, wenn dies Quantum den einjährigen Bedarf übersteigt; die für solche Fälle zu entnehmende Anzahl muß aber durch 5 theilbar sein. Unter Stück werden ganze Bogen verstanden, auch wenn auf einem Bogen mehrere Exemplare des Formulars enthalten sind; gehört zu einem Formulare mehr als ein ganzer Bogen, so wird lediglich nach der Stückzahl gerechnet.

Etwaige Ausstellungen gegen die erfolgte Ausführung der Bestellungen, mögen sich dieselben auf die gelieferten Formulare resp. deren Umtausch, oder auf die mitgetheilten Kosten-Rechnungen beziehen, müssen innerhalb acht Tagen nach Empfang der Sendung dem Formular-Magazin bekannt gemacht werden, und können später eingehende Reklamationen unter keinen Umständen berücksichtigt werden.

Direkte Geldsendungen an die Staatsdruckerei-Kasse behufs Berichtigung der Kosten für gelieferte Druckfachen sollen nach §. 8 des Regulativs über die Porto-Freiheit in Militair-Staatsdienst-Angelegenheiten vom 21. Februar 1862 möglichst unterbleiben; die der Staatsdruckerei gebührenden Beträge werden vielmehr nach der Cirkular-Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministerii vom 30. April 1829 (Beilage 2 zum Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen) für Rechnung der Empfänger diesseits von der Königlichen General-Militair-Kasse eingezogen. Derartige Erhebungen erfolgen nach dem Schlusse jeden Kalender-Quartals. Machen unabweisbare Umstände es erforderlich, das Geld für empfangene Druckfachen sofort zu berichtigen, so ist die Benutzung der Post-Anweisungen unter portofreiem Rubrum für diesen Zweck zu empfehlen, es ist aber dabei der Absender sowie die Littera und Nummer der diesseitigen Kosten-Rechnung genau anzugeben. Solche Geldsendungen können unter allen Umständen aber nur bis zum Schlusse desjenigen Kalender-Quartals angenommen werden, in welchem die Lieferung der Druckfachen erfolgt ist. Gelder oder Post-Anweisungen, in welchen die oben bemerkten Angaben fehlen resp. unrichtig oder unvollständig sind, oder welche nach dem betreffenden Quartalsschluß eingehen, werden dem Absender auf seine Kosten zurückgeschickt.

Digitized by Google

Bezeichnung. Litt.	Lfde. Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 Stück. Thlr.	Sgr.	Pf.	25 Stück. Sgr.	Pf.
		a. Formulare aus dem Reglement für die Friedens-Lazarethe de 1852 resp. den dieselbe abändernden Verfügungen.					
B.	1	Instruktion für die Krankenwärter bei den Lazarethen (Oktavbücher) Beilage B.	40	20	—	61	—
"	2	Aerztliche Spezial-Krankenliste, Titel . . . . . " C.	3	20	—	5	6
"	3	Desgleichen, Einlagebogen	4	25	—	7	3
"	4	Journal-Blatt, 4 Stück pro Bogen . . . . . Beilage D.	4	20	—	7	—
"	5	Tägliche Kranken-Rapporte, 2 Stück pro Bogen . . . . " E.	4	25	—	7	3
"	6	Lazarethscheine, 4 Stück pro Bogen . . . . . " J.	4	20	—	7	—
"	7	Haupt-Krankenbuch, Titel . . . . . " K.	3	20	—	5	6
"	8	Desgleichen, Einlagebogen	4	25	—	7	3
"	9	Verhaltungsbefehle für Kranke . . . . . Beilage L.	6	—	—	9	—
"	10	Todten-Register . . . . . " Q.	4	25	—	7	3
"	11	Todtenscheine . . . . . " R.	4	25	—	7	3
"	12	Nachweisung der gereinigten und ausgebesserten Leib- und Bett-Wäsche Beilage T.	5	25	—	8	9
"	13	Diät-Tafel, 2 Stück pro Bogen . . . . . " W. 1.	4	25	—	7	3
"	14	Diät-Verordnung, 2 Stück pro Bogen . . . . . " W. 2./4.	3	20	—	5	6
"	15	Haupt-Diät-Verordnung . . . . . " W. 3.	5	20	—	8	6
"	16	Zusammenstellung der Diät-Verordnungen nach der Verfügung vom 19. Juni, 1854,	17	15	—	26	3
"	17	Nachweisung der gezahlten Löhnungs-Antheile, Titel . . Beilage Z.	4	25	—	7	3
"	18	Desgleichen, Einlagebogen	4	25	—	7	3
"	19	Kassen-Journal . . . . . Beilage A. A.	7	—	—	10	6
A.	2	Kassen-Abschluß . . . . . " A. A.	5	15	—	8	3
B.	20	Kassen-Manual, Einnahme . . . . . " B. B.	7	—	—	10	6
"	21	Desgleichen, Ausgabe an Krankenpflegekosten	7	—	—	10	6
"	22	Desgleichen, Ausgabe für Bau- und Utensilienkosten, Verfügung vom 2. März 64. (Nr. 1210. 2. 64. M. O. D. 4)	7	—	—	10	6
"	23	Desgleichen, Ausgabe an Arznei-Verpflegungskosten	7	—	—	10	6
"	24	Vorschuß-Conto . . . . . Beilage C. C.	7	—	—	10	6
"	25	Depositen-Conto . . . . . " D. D.	7	—	—	10	6
"	26	Manual über eingenommene Viktualien, Titelbogen mit Aufschrift " E. E.	5	25	—	8	9
"	27	Desgleichen, Einlagebogen	7	—	—	10	6
"	28	Desgleichen, Einlageknappen, 2 Stück pro Bogen	7	—	—	10	6
"	29	Manual über ausgegebene Viktualien, Titelbogen mit Aufschrift Beilage F. F.	5	25	—	8	9
"	30	Desgleichen, Einlagebogen	7	—	—	10	6
"	28	Desgleichen, Einlageklappen, 2 Stück pro Bogen	7	—	—	10	6
"	31	Manual über eingenommene und ausgegebene Viktualien (Abschluß), à Exemplar 1½ Bogen . . . . . Beilage G. G.	9	20	—	14	6
"	32	Quartals-Rechnung über Einnahme und Ausgabe an Feuerungs-Materialien à Exemplar 2 Bogen, nach der abgeänderten . . Beilage H. H.	14	—	—	21	—
"	33	Quartals-Rechnung über Einnahme und Ausgabe an Erleuchtungs-Materialien à Exemplar 2 Bogen, nach der abgeänderten . . Beilage J. J.	13	—	—	19	6
"	34	Manual über Einnahme und Ausgabe an Reinigungs-Materialien, Titel Beilage K. K.	4	25	—	7	3
"	35	Desgleichen, Einlagebogen	4	25	—	7	3

Digitized by Google

Bezeichnung. Litt.	Lfde. Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 | 25 Stück. Thl. Sgr. Pf. Sgr. Pf.
B.	36	Nachweisung über Einnahme und Ausgabe an Drucksachen und Schreibmaterialien, à Exemplar 2 Bogen . . . . . Beilage L. L.	10 20 — 16 —
"	37	Inventarien-Rechnung über die Oekonomie-Utensilien, mit Text, à Exemplar 16 Bogen . . . . . Beilage M. M.	90 5 — 135 3
"	38	Desgleichen, Einlagebogen ohne Text	4 25 — 7 3
"	39	Inventarien-Rechnung über die Apotheken-Utensilien für größere Lazarethe, mit Text, à Exemplar 6 Bogen . . . . . Beilage N. N.	30 — — 45 —
"	40	Desgleichen für kleine Lazarethe, mit Text, à Exemplar 3 Bogen . . . O. O.	15 — — 22 6
"	38	Desgleichen, Einlagebogen ohne Text zu B. 39 und B. 40	4 25 — 7 3
"	42	Korrespondenz-Journal mit 10 Theilungen pro Bogenseite . Beilage R. R.	4 25 — 7 3
"	43	Designation der bei den Lazarethen aufkommenden, dem Haupt-Einnahme-Etat der Militair-Verwaltung zufließenden Einnahmen . Schema 1.	4 25 — 7 3
"	44	Designation der Rück-Einnahmen für den Krankenpflege-Fonds . 2.	4 25 — 7 3
"	45	Quartals-Unterhaltungskosten-Rechnung für größere Lazarethe, Titelbogen, nach der abgeänderten . . . . . Beilage U. U.	4 25 — 7 3
"	46	Desgleichen, Einlagebogen	4 25 — 7 3
"	47	Zahlungs-Anweisungen für die Intendanturen zu diesen Quartals-Rechnungen .	5 15 — 8 3
"	48	Quartals-Unterhaltungskosten-Rechnungen für kleinere Lazarethe, Titelbogen, nach der abgeänderten . . . . . Beilage U. U.	4 25 — 7 3
"	46	Desgleichen, Einlagebogen	4 25 — 7 3
"	49	Monatliche Kranken-Rapporte, Titel . . . . . Beilage V. V.	5 25 — 8 9
"	50	Desgleichen, Einlagebogen	7 — — 10 6
"	51	Jahres-Rechnung über den Kranken- und Arzneipflege-Fonds, à Exemplar 2 Bogen Schema 5.	21 — — 31 6
"	52	Belegungs-Liste, Titel . . . . . Beilage C. C. C.	5 25 — 8 9
"	53	Desgleichen, Einlagebogen	7 — — 10 6
D.	36	Nachweisung der Gebäude und Grundstücke, Titel . . . . Beilage D. D. D.	5 — — 7 6
"	37	Desgleichen, Einlagebogen	5 — — 7 6
		b. Formulare aus der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln de 1859.	
B.	54	Quartal-Geldausgabe-Rechnung über die Kosten für Arzneien und Verbandmittel, für größere Lazarethe, Titelbogen, nach der abgeänderten Beilage L.	4 25 — 7 3
"	55	Desgleichen, Einlagebogen	4 25 — 7 3
"	56	Zahlungs-Anweisungen für die Intendanturen zu diesen Quartals-Rechnungen .	5 15 — 8 3
"	57	Quartals-Geldausgabe-Rechnung über die Kosten für Arzneien und Verbandmittel, für kleinere Lazarethe, Titelbogen, nach der abgeänderten Beilage L.	4 25 — 7 3
"	55	Desgleichen, Einlagebogen	4 25 — 7 3
"	58	Nachweisung der verschiedenen Rück-Einnahmen bei den Lazarethen, welche dem Fonds für Arzneien und Verbandmittel zu Gute gehen . Beilage M.	4 25 — 7 3
"	59	Tabellarische Berechnung von dem Bestande, Zugange und Abgange der Medikamente, Titel . . . . . Beilage N.	5 25 — 8 9
"	60	Desgleichen, Einlagebogen	7 — — 10 6
"	61	Berechnung der Verbandmittel . . . . . Beilage O.	4 25 — 7 3
"	62	Namentliches Verzeichniß der behandelten und verpflegten kranken Soldaten, Titel Beilage Q.	4 25 — 7 3
"	63	Desgleichen, Einlagebogen	4 25 — 7 3

Digitized by Google

Bezeichnung. Litt.	Lfde. Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 Stück. Thlr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
		c. Rapporte ꝛc. der Militair-Aerzte.					
B.	64	Monatlicher Kranken-Rapport der einzelnen Truppentheile und Lazarethe nach der Cirkular-Verfügung des Medizinalstabes der Armee vom 30. Juli 1844 und Anhang II. des Reglements für die Friedens-Lazarethe	5	25	—	8	9
„	65	Vierteljährlicher Medizinal-Bericht nach den Cirkular-Verfügungen vom 1. und 16. April 1862 à 2 Bogen	12	25	—	19	3
„	66	Monatlicher General-Rapport von den Kranken und Verwundeten eines Armee-Korps an die Korps-General-Aerzte nach der Cirkular-Verfügung vom 30. Juli 1844, Titelbogen	6	15	—	9	9
„	67	Desgleichen, Einlagebogen	6	15	—	9	9
„	68	Namentliche Liste der resp. vaccinirten und revaccinirten Soldaten nach der Cirkular-Verfügung vom 30. Juli 1844, Titelbogen	4	25	—	7	3
„	69	Desgleichen, Einlagebogen	4	25	—	7	3
„	70	Namentliche Liste der vaccinirten Soldatenkinder nach der Cirkular-Verfügung vom 30. Juli 1844, Titelbogen	4	25	—	7	3
„	71	Desgleichen, Einlagebogen	4	25	—	7	3
„	72	Jahres-Uebersicht der stattgehabten Baccinationen und Revaccinationen nach der Cirkular-Verfügung vom vom 30. Juli 1844	4	25	—	7	3
„	73	Namentliche Liste der kranken Soldaten-Frauen und Kinder nach der Cirkular-Verfügung vom 30. Juli 1844, Titelbogen	4	25	—	7	3
„	74	Desgleichen, Einlagebogen	4	25	—	7	3
„	75	Personal-Berichte für die Aerzte	12	15	—	18	9
		d. Verschiedene Formulare.					
B.	76	Liquidation über Kommunalsteuer-Zuschlag für konsumirtes Fleisch, welcher nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. August 1824 an die Truppen und Militair-Administrationen zurück zu gewähren ist, 2 Stück pro Bogen	5	5	—	7	9
„	77	Quittung über gezahlte Verpflegungskosten, 2 Stück pro Bogen	4	25	—	7	3
A.	12	Liquidation über Reisekosten und Tagegelder zu §. 304 nach dem von der Königlichen Ober-Rechnungskammer vorgeschriebenen allgemeinen Schema	4	10	—	6	6
„	17	Liquidation über Marschkompetenzen, Titelbogen . . . . . Schema F.	5	15	—	8	3
„	18	Desgleichen, Einlagebogen	5	15	—	8	3
„	45	Liquidation über gezahltes Brodgeld, 2 Stück pro Bogen, . . . Beilage 20.	5	15	—	8	3
„	47	Liquidation über gezahlte Marschkosten, Titelbogen, . . . Beilage 22.	5	15	—	8	3
„	48	Desgleichen, Einlagebogen	5	15	—	8	3
„	102	Militair-Paß . . . . . nach Schema 1.	9	—	—	13	6
„	103	Futterale zur Conservation der Pässe	4	10	—	6	6
„	104	Führungs-Atteste, 2 Stück pro Bogen . . . . . nach Schema 2.	5	15	—	8	3
„	105	Ueberweisungs-Nationale . . . . . 3.	13	—	—	19	6
„	103	Futterale zur Conservation der Ueberweisungs-Nationale	4	10	—	6	6
D.	38	Gebäude-Veränderungs-Nachweisung . . . . . Schema T.	5	—	—	7	6
„	39	Bau-Rechnung, Einnahme	5	—	—	7	6
„	40	Desgleichen, Ausgabe	5	—	—	7	6
„	44	Nachweisung Litt. A. über den Werth der Grundstücke und Gebäude nach der Verfügung vom 1. Februar 1862, Titelbogen	5	15	—	8	3
„	45	Desgleichen, Einlagebogen	5	15	—	8	3
„	46	Desgleichen, Litt. B. Titelbogen	4	15	—	6	9
„	47	Desgleichen, Einlagebogen	5	15	—	8	3

Königliche Staatsdruckerei.
Wedding.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. Berlin, den 30. März 1869. Nr. 6.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes zum Preise von 1 Sgr. 4 Pf. pro Druckbogen.

Nr. 57.

Betrifft die Anlegung der Gefreiten-Auszeichnung durch Militair-Krankenwärter nach dem Abschlusse der 2ten Kapitulation.

Berlin, den 16. März 1869.

Nachdem durch den Erlaß an die Königlichen General-Kommandos vom 1. September 1865 bestimmt worden ist, daß von den in jedem Armee-Korps-Bezirk vorhandenen Militair-Krankenwärtern alljährlich deren 6 zur Kapitulation zugelassen werden können und diesen für jedes Kapitulationsjahr (bis incl. des dritten) eine Zulage von monatlich 1 Thlr. zu gewähren ist, hat das Kriegs-Ministerium nichts dagegen zu erinnern, wenn den betreffenden militairischen Krankenwärtern nach Abschluß der zweiten Kapitulation allgemein die Anlegung der Gefreiten-Auszeichnung gestattet wird.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 61/3. A. I. b.

Nr. 58.

Betrifft die Landwehr-Dienstauszeichnung 1ster Klasse.

Berlin, den 18. März 1869.

Es sind erneut Gesuche eingegangen, in denen Offiziere, welche bereits vor längerer oder kürzerer Zeit aus dem Landwehr-Verhältniß ausgeschieden, auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. Juli pr. a. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 19 pro 1868) die nachträgliche Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung 1ster Klasse beantragen.

Seine Majestät der König haben in Folge diesfälligen Vortrages ausdrücklich zu genehmigen geruht, daß der beregten Allerhöchsten Kabinets-Ordre eine rückwirkende Kraft nicht beizulegen ist.

Demnach ist, wie das Kriegs-Ministerium unter Bezugnahme auf die diesseitige Verfügung vom 27. August pr. a. — 622/8 A. I. a. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 22 pro 1868) erneut bemerkt, auf Anträge der in Rede stehenden Art grundsätzlich und ausnahmslos ablehnend zu entscheiden.

Hierdurch finden zugleich die dem Kriegs-Ministerium noch vorliegenden bezüglichen Gesuche ihre Erledigung.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 372/3. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 59.

Betrifft die Berechnung der Dienstzeit derjenigen Offiziere, Militair-Beamten und Mannschaften, welche aus den im Jahre 1866 erworbenen Landestheilen oder aus Staaten des Norddeutschen Bundes in Königlich Preußische Dienste übernommen sind.

Berlin, den 22. März 1869.

Das Kriegs-Ministerium macht in Bezug auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1867, betreffend die Berechnung der Dienstzeit ꝛc. — Nr. 8 des Militair-Wochenblattes de 1867 Seite 92 sub Nr. 2122 — darauf aufmerksam, daß die Frage, ob im einzelnen Falle für den Betreffenden die Dienstjahre 1848, 49 und 50 als Feldzugs- oder Kriegsjahre anzusehen sind, lediglich nach den bezüglichen Preußischen allgemeinen Bestimmungen zu entscheiden ist.

In Gemäßheit des Artikels 57 seq. der Verfassung für den Norddeutschen Bund, des §. 17 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867, sowie der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 2. Januar 1868, betreffend die Pensions-Ansprüche ꝛc. — Nr. 9 des Armee-Verordnungs-Blattes de 1868 Seite 85 sub Nr. 85 — kommt für sämmtliche Offiziere, Militair-Beamten und Mannschaften, welche aus den vorerwähnten Landestheilen oder aus Staaten des Norddeutschen Bundes zu irgend einer Zeit in Preußischen Dienst übernommen sind, resp. in Zukunft übernommen werden, die betreffende vor ihrem Uebertritt zurückgelegte fremdherrliche Dienstzeit ebenso zur Anrechnung, als wenn dieselbe in Preußischen Diensten zurückgelegt wäre.

Die Feststellung der zur Berechnung zu ziehenden fremdherrlichen Dienstzeit findet nach den bezüglichen allgemeinen Preußischen Grundsätzen statt.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 690/2. A. I. a.

Nr. 60.

Betrifft die Kommandirungen zur Militair-Roßarzt-Schule.

Berlin, den 15. März 1869.

Vorgekommene Spezialfälle geben der unterzeichneten Abtheilung zu nachstehender Bemerkung Veranlassung:

Haben sich Mannschaften, welche nach vorgängiger Anmeldung zur Ausbildung in der Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule als Militair-Roßarzteleven-Aspiranten einberufen worden sind, in der Zeit zwischen der Anmeldung und der Einbeorderung in ihrer Führung wesentlich verschlechtert, so sieht die Abtheilung vor der Absendung derselben zur Militair-Roßarzt-Schule einer entsprechenden Mittheilung entgegen, um event. weitere Bestimmung treffen zu können.

In analoger Weise ist auch hinsichtlich solcher Mannschaften zu verfahren, welche nach Absolvirung des Kursus in der Lehrschmiede zu den Truppen zurückgekehrt sind und demnächst Behufs definitiver Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule als Eleve einbeordert werden, sich aber in der Zwischenzeit nicht zur Zufriedenheit der Vorgesetzten geführt haben.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

v. Karczewski. v. Brauchitsch.

No. 579/3. A. I. a.

Nr. 61.

Betrifft die Niederlegung der Kriegs-Stammlisten von den Stäben, Truppentheilen, Administrationen, ꝛc., welche im Jahre 1864 an dem Kriege gegen Dänemark Theil genommen haben.

Berlin, den 22. März 1869.

Unter Bezugnahme auf Passus 18 des kriegsministeriellen Erlasses vom 3. April 1865 (Militair-Wochenblatt Jahrgang 1865 Seite 143) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kriegs-Stammlisten aus dem Jahre 1864 wie nachstehend, niedergelegt sind.

Digitized by Google

I. Vom Garde-Korps, und zwar:

1) vom Stabe der kombinirten Garde-Infanterie-Diviſion . . . .
2) vom . . . . Garde-Infanterie-Brigade . . . .
3) vom . . . . Garde-Grenadier-Brigade . . . . } beim General-Kommando.
4) von zwei Diviſions-Geiſtlichen . . . . .
5) von . Diviſions-Auditeuren . . . . .
6) vom 3. Garde-Regiment zu Fuß . . . . . beim Truppentheil.
7) vom 4. . . . . desgl.
8) vom 3. Garde-Grenadier-Regiment (Königin Eliſabeth) . . . . desgl.
9) vom 4. . . . . (Königin) . . . . desgl.
10) vom Garde-Huſaren-Regiment . . . . . desgl.
11) von der 4pfdgen. Batterie } des Garde-Feld-Artillerie-Regiments . } beim Garde-Feld Artillerie-
12) von der 3. 6pfdgen. Batterie } Regiment.
13) von der 1. Feſtungs-Kompagnie } des Garde-Feſtungs-Artillerie-Re- } beim Garde-Feſtungs-Artillerie-
14) von der 2. Feſtungs-Kompagnie } giments . . . . } Regiment.
15) von der 1. Kompagnie des Garde-Pionier-Bataillons . . . . } beim Garde-Pionier-Bataillon.
16) von zwei Telegraphen-Abtheilungen . . . . .
17) von der Feld-Intendantur . . . . .
18) von der Kriegs-Kaſſe . . . . .
19) von dem Feld-Haupt-Proviant-Amt . . . . .
20) vom Feld-Bäckerei-Amt . . . . .
21) vom Stabe des Train-Bataillons . . . . .
22) von der Feld-Bäckerei-Kolonne . . . . .
23) vom Feld-Poſt-Amt . . . . . beim Garde-Train-Bataillon.
24) von der Krankenträger-Kompagnie . . . . .
25) vom Pferde-Depot . . . . .
26) vom Korps-General-Arzt . . . . .
27) vom Korps-Auditeur . . . . .
28) von der Intendantur-Abtheilung . . . . .
29) vom Feld-Proviant-Amt . . . . .
30) von der Feld-Poſt-Expedition . . . . .
31) von einem leichten Feld-Lazareth . . . . } bei der Intendantur des
32) von einem ſchweren Feld-Lazareth . . . . } Garde-Korps.

II. Vom 1. Armee-Korps.

1) Von der 1. Kompagnie des Oſtpreußiſchen Pionier-Bataillons Nr. 1 . . . beim Bataillon.

III. Vom 2. Armee-Korps.

1) Von der 1. Kompagnie des Pommerſchen Pionier-Bataillons Nr. 2 . . . beim Bataillon.

IV. Vom 3. Armee-Korps.

1) Vom Stabe des Ober-Kommandos der aliirten Armee . . . .
2) vom Stabe der 1. kombinirten Armee-Korps . . . . .
3) vom Stabe der 6. Infanterie-Diviſion . . . . .
4) vom Stabe der 11. Infanterie-Brigade . . . . .
5) vom Stabe der 12. Infanterie-Brigade . . . . .
6) vom Stabe der kombinirten Kavallerie-Diviſion . . . . .
7) vom Stabe der 6. Kavallerie-Brigade . . . . .
8) vom Stabe Stabe der 5. Infanterie-Diviſion . . . . .
9) vom Stabe der 9. Infanterie-Brigade . . . . . beim General-Kommando des
10) vom Stabe der 10. Infanterie-Brigade . . . . . 3ten Armee-Korps.
11) vom Stabe der kombinirten Artillerie-Brigade . . . . .
12) vom Stabe des kombinirten Feld-Artillerie-Regiments . . . .
13) vom Stabe des Train-Bataillons . . . . .
14) vom Korps-General-Arzt . . . . .
15) von den Auditeuren des kombinirten Armee-Korps inkl. der, der 13. Infanterie-Diviſion . . . . .
16) von den Auditeuren } der 5. Infanterie-Diviſion . . . .
17) von den Geiſtlichen }
18) vom Leib-Grenadier-Regiment (1. Brandenburgiſches) Nr. 8 . . . . . beim Truppentheil.
19) vom 1. Poſenſchen Infanterie-Regiment Nr. 18 . . . . . desgl.

Digitized by Google

20) vom 4. Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 24 . . . . . beim Truppentheil.
21) vom Brandenburgischen Füsilier-Regiment Nr. 35 . . . . . desgl.
22) vom 5. Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 48 . . . . . desgl.
23) vom 7. Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 60 . . . . . desgl.
24) vom 8. Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 64 . . . . . desgl.
25) vom Brandenburgischen Jäger Bataillon Nr. 3 . . . . . desgl.
26) vom Brandenburgischen Kürassier-Regiment (Kaiser Nikolaus I. von Rußland) Nr. 6 desgl.
27) vom Brandenburgischen Husaren-Regiment (Ziethensche Husaren) Nr. 3. . . desgl.
28) vom 2. Brandenburgischen Ulanen-Regiment Nr. 11 . . . . . desgl.
29) von der 3. Fuß-Abtheilung des Brandenburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 3 (General-Feldzeugmeister) . . . } beim Brandenburgischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 3 (General-Feldzeugmeister.)
30) von 12 Munitions-Kolonnen des vorgenannten Regiments . . } beim Brandenburgischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 3 (General-Feldzeugmeister).
31) von der 3. Kompagnie des Brandenburgischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 3 (General-Feldzeugmeister) . . . . } beim Brandenburgischen Pionier-Bataillon Nr. 3.
32) vom Brandenburgischen Pionier-Bataillon Nr. 3 nebst Schanzzeug-Kolonnen, Pontontrain und leichten Brücken-Train . .
33) von der Armee-Intendantur . . . . . } beim Train-Bataillon des 3. Armee-Korps.
34) vom Feld-Post-Amt . . . . . des kombinirten Armee-Korps.
35) von 5 Proviant-Kolonnen . . . . .
36) von 1 Feldbäckerei-Kolonne . . . . .
37) von 1 Pferde-Depot . . . . .
38) von der Feld-Intendantur . . . . .
39) von drei Feld-Intendantur-Abtheilungen . . . . .
40) von der Kriegs-Kasse . . . . .
41) vom Feld-Haupt-Proviant-Amt . . . . .
42) von drei Feld-Proviant-Aemtern . . . . .
43) vom Feldbäckerei-Amt . . . . .
44) vom Feld-Post-Amt . . . . .
45) von drei Feld-Post-Expeditionen . . . . .
46) von der Krankenträger-Kompagnie . . . . .
47) von der Intendantur-Abtheilung . . . . . der 5. Infanterie-Division.
48) von dem Feld-Proviant-Amt . . . . .
49) von der Feld-Post-Expedition . . . . .
50) von der Feld-Lazareth-Direktion . . . . . des kombinirten Armee-Korps. } bei der Intendantur des 3. Armee-Korps.
51) von zwei leichten Feld-Lazarethen . . . . .
52) von drei schweren Feld-Lazarethen . . . . .
53) vom 1. leichten Feld-Lazareth der 5. Infanterie-Division . . . } bei der Intendantur des 3. Armee-Korps.

V. Vom 4. Armee-Korps.

1) vom Westphälischen Dragoner-Regiment Nr. 7 . . . . . beim Truppentheil.
2) von der 2ten und 7ten Kompagnie des Magdeburgischen Festungs-Artillerie-Regiment Nr. 4 . . . . . } beim Magdeburgischen Festungs-Artillerie-Regiment Nr. 4.
3) von der 1sten Kompagnie des Magdeburgischen Pionier-Bataillons Nr. 4 } beim Magdeburgischen Pionier-Bataillon Nr. 4.

VI. Vom 5. Armee-Korps.

1) vom 6. Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 52 . . . . . beim Truppentheil.
2) von 1 Kompagnie des Niederschlesischen Pionier-Bataillons Nr. 5 } beim Niederschlesischen Pionier-Bataillon Nr. 5.
3) von den Kolonnen des Feld-Reserve-Munitions-Parks in Magdeburg soweit dieselben durch Offiziere und Mannschaften der 5. Artillerie-Brigade besetzt waren . . . . . } beim Niederschlesischen Festungs-Artillerie-Regiment Nr. 5.

VII. Vom 6. Armee-Korps.

1) vom Stabe der 21. Infanterie-Brigade . . . . . } beim General-Kommando.
2) von 1 Divisions-Auditeur derselben . . . . .
3) vom 1. Schlesischen Grenadier-Regiment Nr. 10 . . . . . beim Truppentheil.
4) vom 3. Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 50 . . . . . desgl.

Digitized by Google

5) von der 3. 6pfdgen Batterie des Schlesischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 6 . . . . . } beim Schlesischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 6.
6) von den Kolonnen des Feld-Reserve-Munitions-Parks in Magdeburg, soweit dieselben durch Offiziere und Mannschaften der 6. Artillerie-Brigade besetzt waren . . . . . }

7) von der 1sten Kompagnie des Schlesischen Pionier-Bataillons Nr. 6 . } beim Schlesischen Pionier-Bataillon Nr. 6.

VIII. Vom 7. Armee-Korps.

1) Vom Stabe des 2. kombinirten Armee-Korps . . . . . }
2) von der 13. Infanterie-Division . . . . . }
3) von der 25. Infanterie-Brigade . . . . . }
4) von der 26. Infanterie-Brigade . . . . . } beim General-Kommando.
5) von der 13. Kavallerie-Brigade . . . . . }
6) von den Auditeuren . . . . . }
7) von der Geistlichkeit . . . . . }
8) vom 1. Westphälischen Infanterie-Regiment Nr. 13 . . . . . beim Truppentheil.
9) vom 2. Westphälischen Infanterie-Regiment Nr. 15 (Prinz Friedrich der Niederlande) desgl.
10) vom 6. Westphälischen Infanterie-Regiment Nr. 55 . . . . . desgl.
11) vom Westphälischen Jäger-Bataillon Nr. 7 . . . . . desgl.
12) vom Westphälischen Kürassier-Regiment Nr. 4 . . . . . desgl.
13) vom 1. Westphälischen Husaren-Regiment Nr. 8 . . . . . desgl.
14) von der reitenden Abtheilung des Westphälischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 7 . . . . . } beim Stabe des Regiments.
15) von der 1. Fuß-Abtheilung } desselben Regiments . . . . . }
16) von 3 Munitions-Kolonnen }
17) vom Stabe der kombinirten Festungs-Artillerie-Abtheilung . . . } beim Stabe des Westphälischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 7.
18) von der 4. und 8. Kompagnie des Westphälischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 7 . . . . . }
19) von der 5. Kompagnie (immobil) des vorgenannten Regiments . . .
20) vom Westphälischen Pionier-Bataillon Nr. 7 nebst Schanzzeug-Kolonnen- und Ponton Train . . . . . } beim Bataillons-Stabe.
21) von der Feld-Intendantur-Abtheilung . . . . . } beim Westphälischen Train-Bataillon Nr. 7.
22) vom Feld-Proviant-Amt . . . . . }
23) von der Feld-Post-Expedition . . . . . }
24) von 1 leichten Feld-Lazareth . . . . . } bei der Korps-Intendantur.
25) von 1 schweren Feld-Lazareth . . . . . }

IX. Vom 8. Armee-Korps.

1) vom 5. Westphälischen Infanterie-Regiment Nr. 53 . . . . . beim Regiment.
2) von der 3ten Kompagnie des Rheinischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 8 . beim Stabe des Regiments.
3) von der 1sten Kompagnie des Rheinischen Pionier-Bataillons Nr. 8 beim Rheinischen Pionier-Bataillon Nr. 8.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
Quedenfeldt.

No. 1305/2. 69. A. f. I.

Nr. 62.

Betrifft den Bekleidungs-Etat für die in den Garnison-Lazarethen auszubildenden militairischen Krankenwärter.

Berlin, den 25. März 1869.

Nachdem der unterm 2. Juli 1852 für die in den Garnison-Lazarethen auszubildenden militairischen Krankenwärter angesetzte Etat durch die Verlängerung der Dienstzeit und durch die Abänderung fast sämmtlicher Etatspreise und Materialiensätze wesentliche Modifikationen erlitten hat, wird hierdurch eine neue Nachweisung der Etatspreise und Tragezeiten der Bekleidungs-Gegenstände der in Rede stehenden Mannschaften mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Nachweisung vom 1. April d. J. in Kraft tritt

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.
Grimm. Schubert.

No. 446/1. 69. M. M. A.

Digitized by Google

Nachweisung

der Etatspreise und Tragezeiten der Bekleidungsstücke für die in den Garnison-Lazarethen auszubildenden militairischen Krankenwärter.

Nummer.	Gegenstände.	Etatspreis im Einzelnen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Etatspreis im Ganzen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Tragezeit. Jahre.
1	**Dienstmütze**	—	—	—	—			2
	Grundtuch (wird aus dem Grundtuche zum Waffenrock entnommen) 3/16 Elle							
	1/32 Elle dunkelblaues Tuch zum Besatz (ebenfalls aus dem Waffenrock zu entnehmen.)							
	3/128 Elle kornblumblaues Tuch und zwar: 1/128 Elle zum Vorstoß des obern Randes, 1/128 Elle zum Vorstoß des untern Randes der dunkelblauen Einfassung und 1/128 Elle zum Vorstoß um den dunkelblauen Deckel, à 1 Thlr. 14 Sgr.	—	1	—				
	3/8 Elle graue Futterleinewand à 3 Sgr. 8 Pf.	—	1	5				
	Schirm	—	4	—				
	Kinnriemen	—	1	6				
	Kokarde	—	—	6				
	Macherlohn	—	3	6	—	11	11	
2	**Waffenrock**	—	—	—	—	—	—	2
	2 3/4 Ellen dunkelblaues Tuch Nr. I. à 1 Thlr. 13 Sgr. (inkl. 3/32 Elle zu Aermel-Aufschlägen.)	3	28	3				
	3/64 Elle kornblumenblaues Tuch und zwar: 1/64 Elle zum Vorstoß vorn herunter, 1/128 Elle zum Vorstoß an den Taschenleisten, 1/64 Elle zum Vorstoß um den Kragen und um die Aufschläge, 1/128 Elle zur Einfassung der Schulterklappen, à 1 Thlr. 14 Sgr.	—	2	1				
	9/128 Elle dunkelblaues Tuch zu den Schulterklappen, à 1 Thlr. 13 Sgr.	—	1	8				
	1/2 Elle gelbe Nummerschnur zu einem Paar Ziffern, à 4 Pf. (Beim Garde-Korps fällt die Bezeichnung auf den Schulterklappen weg, beim 10ten und 11ten Armee-Korps statt 1/2 = 1 Elle gelbe Nummerschnur = 4 Pf.)	—	—	2				
	3 1/8 Ellen graue Futterleinewand à 3 Sgr. 8 Pf.	—	11	6				
	1 Elle blaue Futterleinewand à 5 Sgr.	—	5	—				
	Macherlohn	—	15	—	5	3	8	
	Dazu:							
	1 2/3 Dutzend tombachene Knöpfe à 2 Sgr. 9 Pf.	—	4	7				
	1/6 Dutzend tombachene Taillenknöpfe à 8 Pf.	—	1	4	—	5	11	
					5	9	7	
3	**Drillichjacke**	—	—	—	—	—	—	2
	3 1/4 Ellen Drillich à 5 Sgr. 6 Pf.	—	17	11				
	Macherlohn	—	4	6				
					—	22	5	
5	**Tuchhosen**	—	—	—	—	—	—	1½
	1 15/16 Ellen grau melirtes Tuch Nr. I. à 1 Thlr. 6 Sgr.	2	9	9				
	9/128 Ellen ponceaurothes Tuch Nr. II. zum Vorstoß à 1 Thlr. 15 Sgr.	—	1	9				
	1 Elle graue Futterleinewand à 3 Sgr. 8 Pf.	—	3	8				
	Macherlohn	—	8	—	2	23	2	

Digitized by Google

Nummer.	Gegenstände.	Etatspreis im Einzelnen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Etatspreis im Ganzen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Tragezeit. Jahre.
5	Mantel	—	—	—	—	—	—	8
	5 7/16 Ellen grau meliertes Tuch Nr. I. à 1 Thlr. 6 Sgr.	6	15	9				
	1/64 Elle dunkelblaues Tuch Nr. I. zu den Kragenpatten à 1 Thlr. 13 Sgr.	—	—	8				
	8/128 Elle dunkelblaues Tuch Nr. I. zu den Schulterklappen à 1 Thlr. 13 Sgr.	—	1	8				
	4/128 Elle kornblumenblaues Tuch zur Einfassung der Schulterklappen à 1 Thlr. 14 Sgr.	—	—	4				
	3 1/4 Ellen graue Futterleinewand à 3 Sgr. 8 Pf.	—	11	11				
	1/8 Elle blaue Futterleinewand à 5 Sgr.	—	3	2				
	1/2 Elle gelbe Nummerschnur	—	—	2				
	(Beim Garde-Korps fällt die Bezeichnung auf den Schulterklappen weg, beim 10ten und 11ten Armee-Korps statt 1/2 = 1 Elle gelbe Nummerschnur = 4 Pf.)							
	Macherlohn	—	10	—	7	13	8	
	Dazu:							
	3/4 Dutzend messingene Knöpfe à 2 Sgr. 6 Pf.	—	—	—	—	1	11	
					7	15	7	
6	Graulleinene Hosen	—	—	—	—	22	6	1 1/2
7	Unterhosen	—	—	—	—	16	—	3/4
8	Halsbinde	—	—	—	—	4	—	3/4
9	Tuchhandschuhe, Paar	—	—	—	—	—	—	—
	13/64 Elle grau meliertes Tuch Nr. I. à 1 Thlr. 6 Sgr.	—	8	5				
	Macherlohn	—	1	3	—	9	8	
	Futter dazu:							
	1/2 Elle weißer Boy à 7 Sgr. 6 Pf.	—	—	—	—	3	9	
					—	13	5	
10	Stiefeln, Paar	—	—	—	2	—	—	1 1/2
11	Schuhe, Paar	—	—	—	1	13	9	1
12	Halbsohlen, Paar, inkl. für das Aufnähen	—	—	—	—	12	6	3/4
13	Hemde	—	—	—	—	20	—	1/2

Nr. 63.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse betreffend.

Berlin, den 27. März 1869.

Die für die verschiedenen Garnisonen pro 2tes Quartal 1869 bewilligten extraordinairen Verpflegungs-Zuschüsse betragen einschließlich des feststehend bewilligten Zuschußbetrages von 3 Pfennigen pro Kopf und Tag:

Digitized by Google

Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.
Garde-Korps:	
Berlin	13
Charlottenburg	15
Potsdam	15
I. Armee-Korps.	
Bartenstein	6
Braunsberg	7
Culm	8
Danzig mit Langfuhr	14
Drengfurth	3
D. Eylau	6
Elbing	11
Friedland a/A.	6
Goldap	3
Graudenz	10
Gumbinnen	5
Pr. Holland	7
Insterburg	3
Königsberg	12
Loetzen	5
Marienburg	9
Memel	11
Neustadt i/W.	7
Ortelsburg	3
Osterode	6
Pillau	13
Ragnit	4
Rastenburg	6
Riesenburg	9
Rosenberg	9
Pr. Stargard	11
Thorn	13
Tilsit	6
Wartenburg	7
Wehlau	5
II. Armee-Korps.	
Anklam	13
Belgard	7
Bromberg	11
Coerlin	6
Coeslin	10
Colberg	10
Conitz	9
D. Crone	5
Demmin	11
Garz a/O.	9
Gnesen	13
Greifenberg	9
Greifswald	11
Inowraclaw	9
Liebenwalde a/H.	13
Nakel	7
Naugard	7
Pasewalk	10
Pyritz	9
Schivelbein	6
Schneidemühl	6
Schlawe	6
Stargard	9
Stettin	12
Stolp	6
Stralsund	12
Swinemünde	11
Treptow a/R.	8
III. Armee-Korps.	
Angermünde	11
Beeskow	9
Brandenburg a/H.	13
Cottbus	11
Crossen	10
Cüstrin	12
Frankfurt a/O.	15
Friedeberg n/M.	8
Fürstenwalde	12
Friesack	12
Guben	11
Havelberg	12
Jüterbogk	11
Königsberg n/M.	13
Kyritz	12
Landsberg	11
Lübben	9
Nauen	12
Neustadt-Eberswalde	13
Oranienburg	11
Perleberg	13
Prenzlau	12
Rathenow	12
Neu-Ruppin	11
Schwedt a/O.	14
Soldin	9
Spandau	16
Sorau	8
Spremberg	10
Strausberg	14
Treuenbrietzen	12
Woldenberg	7
Wrietzen	12
Wusterhausen	14
Züllichau	10
IV. Armee-Korps.	
Altenburg	15
Aschersleben	13
Ballenstedt	15
Bernburg	12
Bitterfeld	11
Burg	13
Dessau	12
Dueben	10
Eisleben	10
Erfurt	13
Gardelegen	13
Gera	11
Graefenhainichen	12
Greiz	14
Halberstadt	15
Halle	13
Heiligenstadt	11
Kemberg	10
Festung Königstein	13
Langensalza	12
Magdeburg	16
Merseburg	15
Mühlhausen	8
Naumburg	15
Neuhaldensleben	11
Nordhausen	11
Quedlinburg	15
Rudolstadt	13
Salzwedel	11
Sangerhausen	10
Schoenebeck	13
Schmiedeberg	11
Sondershausen	10
Stendal	12
Tangermünde	13
Torgau	13
Weissenfels	11
Wittenberg	12
Zeitz	12
Zerbst	13
V. Armee-Korps.	
Beuthen a/O.	9
Bojanowo	7
Fraustadt	9
Freistadt	6
Glogau	9
Görlitz	11
Gostyn	7
Guhrau	8
Haynau	9
Herrnstadt	9
Hirschberg	10
Jauer	10
Kosten	11
Kozmin	7
Krotoschin	9
Lauban	10
Liegnitz	11
Lissa	9
Loewenberg	9
Löben	10
Militsch	9
Muskau	9
Neustadt a/W.	6
Neutomysl	10
Ostrowo	8
Poltwitz	10
Posen	13
Rawicz	9
Rogasen	9
Sagau	11
Samter	10
Schrimm	8
Sprottau	7
Sulau	9

Digitized by Google

für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.
Anrnhstadt . . .	8	Borken	11	Neuwied . . .	14	Goslar	13
Binzig	11	Bückeburg . . .	11	Saarbrücken . .	15	Göttingen . . .	13
Bonn	6	Cleve	15	Saarlouis . . .	15	Hameln	13
VI. Armee-Korps:		Detmold . . .	12	Siegburg . . .	18	Hannover . . .	13
Beruftadt . . .	6	Düsseldorf . . .	19	Sigmaringen . .	15	Heppens . . .	28
Beuthen O/S. .	7	Essen	15	Simmern . . .	13	Herzberg a/H. .	14
Breslau m. Gabitz	12	Geldern . . .	16	Trier	16	Hildesheim . .	13
Brieg	9	Graefrath . . .	14	St. Wendel . .	13	Lingen	14
Cosel	8	Hamm	13	Wetzlar	11	Lüneburg . . .	12
Creutzburg . . .	10	Herford	13	Burg Hohenzollern	18	Nienburg . . .	11
Freiburg . . .	10	Hoexter	13	IX. Armee-Korps.		Northeim . . .	14
Glatz	11	Iserlohn . . .	13	Altona	15	Osnabrück . . .	14
Gleiwitz . . .	6	Lippstadt . . .	12	Apenrade . . .	15	Oldenburg . . .	12
Oberglogau . .	9	Meschede . . .	14	Augustenburg . .	14	Verden	13
Grottkau . . .	7	Minden	13	Bremen	20	Wolfenbüttel . .	9
Neobschütz . . .	7	Münster . . .	11	Eckernförde . .	22	Wunstorf . . .	11
Neiße	4	Neuhaus . . .	11	Flensburg . . .	17	Uelzen	12
Münsterberg . .	10	Neuß	14	Geestemünde . .	13		
Ramslau . . .	9	Paderborn . . .	12	Glückstadt . . .	13	XI. Armee-Korps:	
Neisse	11	Soest	12	Hadersleben . .	14		
Neustadt O/S. .	8	Stadthagen . .	13	Hamburg . . .	17	Arolsen	11
Oels	9	Unna	12	Harburg . . .	15	Biebrich . . .	13
Ohlau	9	Warendorf . . .	11	Itzehoe	16	Cassel	11
Oppeln	8	Wesel	18	Kiel	18	Coburg	11
Neiß	7	Wiedenbrück . .	11	Lübeck	15	Diez	15
Ratibor	9	Werden	15	Mölln	15	Frankfurt a/M. .	16
Reichenbach . .	9			Neumünster . .	18	Fritzlar	13
Rosenberg . . .	7	VIII. Armee-Korps:		Oldesloe . . .	19	Fulda	12
Rybnick	7			Ploen	13	Gotha	11
Schweidnitz . .	11	Aachen	17	Ratzeburg . . .	17	Grebenstein . .	13
Strehlen . . .	10	Andernach . . .	13	Rendsburg . . .	15	Hanau	14
Sohrau O/Schl.	6	Bonn	18	Schleswig . . .	16	Hildburghausen .	11
Groß-Strehlitz .	7	Braunfels . . .	13	Sonderburg . .	14	Hofgeismar . .	14
Striegau . . .	9	Brühl	15	Stade	10	Homburg . . .	17
Tost	8	Coblenz	17	Wandsbeck . . .	17	Jena	11
Wohlau	7	Coeln	15	X. Armee-Korps:		Marburg . . .	14
Ziegenhals . . .	5	Deutz	15	Aurich	14	Meiningen . . .	11
		Ehrenbreitstein .	17	Blankenburg . .	15	Mengeringhausen.	11
VII. Armee-Korps:		Engers	14	Braunschweig . .	12	Nassau	14
		Erkelenz . . .	18	Burgdorf . . .	11	Rotenburg . . .	11
Altendorn . . .	13	Eupen	15	Celle	13	Weilburg . . .	15
Barmen . . .	14	Hechingen . . .	15	Cloppenburg . .	11	Weimar	11
Benrath . . .	21	Jülich	17	Einbeck	14	Wiesbaden . . .	14
Bielefeld . . .	12	Mainz	16	Emden	15		

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Koellner.

No. 879/3. M. O. D. 2.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. **Berlin, den 10. April 1869.** **Nr. 7.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes zum Preise von 1 Sgr. 4 Pf. pro Druckbogen.

Nr. 64.

Betrifft den Rang und die Uniform der Marine-Verwalter.

Auf Ihren Vortrag bestimme Ich: Den Marine-Verwaltern, welche im Sinne des Militair-Strafgesetzbuchs als Militair-Personen und in Bezug auf die Klassifikation zu den Unteren Marine- (Militair-) Beamten ohne bestimmten militairischen Rang gehören, ist fortan der Rang der Deckoffiziere beizulegen. Die Uniform der Marine-Verwalter wird demgemäß dahin geändert, daß dieselbe, statt des jetzigen silber- und blaudurchwirkten Portepees das silber- und schwarzdurchwirkte zu tragen haben, und daß die blauen Sammet-Aufschläge auf den Aermeln des Fracks, der blaue Sammet-Kragen auf Frack, Ueberrock, Jacke und Ueberzieher und der blaue Sammet auf dem Mützenrand in Fortfall kommt und in Stelle desselben Tuch von der Farbe der resp. Bekleidungsstücke tritt.

Berlin, den 5. März 1869.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An das Marine-Ministerium.

Berlin, den 4. April 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Der Kriegs- und Marine-Minister.
v. Roon.

No. 2290. C. A.

Nr. 65.

Betrifft die definitive Unterstellung der Artillerie-Brigaden unter die Artillerie-Inspektionen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Verfolg Meiner Ordre vom 23. Dezember 1867 nunmehr die nachstehende definitive Unterstellung der Artillerie-Brigaden, unter die Artillerie-Inspektionen.

Es gehören fortan:

a) zur 1ten (bisher 3ten) Artillerie-Inspektion zu Posen, die 1te, 5te und 6te Artillerie-Brigade;
b) zur 2ten Artillerie-Inspektion zu Berlin, die Garde-, 2te und 3te Artillerie-Brigade;
c) zur 3ten (bisher 1ten) Artillerie-Inspektion zu Hannover, die 4te, 9te und 10te Artillerie-Brigade;
d) zur 4ten Artillerie-Inspektion zu Coblenz, die 7te, 8te und 11te Artillerie-Brigade.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 25. März 1869.

gez. **Wilhelm.**
(ggez.) v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

Berlin, den 1. April 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß der bezügliche Ressort- und Garnison-Wechsel mit dem 10ten dieses Monats eintritt.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 1036/3. A. I. a.

Nr. 66.

Betrifft die Entlassung der Reserven pro 1869, die Einstellung der Rekruten pro 1869/70 und den Uebertritt der beiden ältesten Jahrgänge der Landwehr zum Landsturm im Herbst dieses Jahres.

Auf Grund des Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, bestimme Ich hierdurch Folgendes:

1) Die Entlassung der Reserven pro 1869 findet Statt:
   bei denjenigen Truppentheilen, welche an den Herbstübungen Theil nehmen, am ersten, spätestens zweiten Tage nach Beendigung der Uebungen resp. dem Wiedereintreffen in den Garnisonen,
   bei der Festungs-Artillerie am ersten, spätestens zweiten Tage nach Beendigung der Schießübungen, resp. dem Wiedereintreffen in den Garnisonen,
   bei den Train-Bataillonen (hinsichtlich der Mannschaften der Train-Stämme), den Landwehr-Bezirks-Kommandos ꝛc. zu einem von den General-Kommandos zu bestimmenden Termine.
   Die zur halbjährigen Ausbildung eingestellten Train-Mannschaften sind gegen den 1. November dieses, beziehungsweise den 1. Mai künftigen Jahres zu entlassen.
2) Zu den ad 1 angegebenen Terminen sind bei der Infanterie, den Jägern, der Artillerie, den Pionieren und den Train-Stämmen so viele Mannschaften zur Disposition der Truppentheile zu beurlauben, daß Rekruten in nachstehend bezeichneter Zahl eingestellt werden können. Die Beurlaubung von Oekonomie-Handwerkern zur Disposition der Truppentheile erfolgt jedoch erst zum 15. Oktober d. J.
3) Bei den einzelnen Truppentheilen sind pro 1869/70 Rekruten — einschließlich der auf den Etat in Anrechnung kommenden Freiwilligen — in folgender Zahl einzustellen.

A. Zum Dienst mit der Waffe.

a) bei jedem Bataillon der älteren Garde-Infanterie-Regimenter 220;
b) bei jedem Bataillon der im Jahre 1860 formirten 4 Garde-Infanterie-Regimenter 170;
c) bei jedem Bataillon der Linien-Infanterie-Regimenter 180;
d) bei dem Garde-Jäger- sowie dem Garde-Schützen-Bataillon 140 — 160;
   bei jedem Linien-Jäger-Bataillon 120 — 140;
e) bei den Kavallerie-Regimentern so viele, als nach Entlassung der Reserven zur Wiedererreichung des vollen Etats erforderlich sind;
f) bei jeder Fuß-Batterie 35;
   bei jeder reitenden Batterie 28;
   und bei jeder Festungs-Artillerie-Kompagnie 28;
g) bei jedem Pionier-Bataillon 160;
h) bei jedem Train-Bataillon eine durch die Train-Inspektion zu bezeichnende Zahl von Mannschaften zu dreijähriger Dienstzeit, so wie im Herbst dieses und im Frühjahr des nächsten Jahres je 78 Mann zu halbjähriger Ausbildung.

B. Oekonomie-Handwerker.

Bei sämmtlichen Truppentheilen nach dem durchschnittlichen Bedarf bei regelmäßigem dreijährigen Ersatz-Turnus.

Für den Fall, daß sich rücksichtlich einzelner Truppentheile eine Modifikation der vorstehenden Zahlen als erforderlich herausstellen sollte, ermächtige Ich das Kriegs-Ministerium, hierzu die Genehmigung zu ertheilen.

Digitized by Google

4) Von jeder Escadron der gesammten Kavallerie sind 3 Gemeine und von jeder Fußbatterie 2 Kanoniere in der Zeit vom 1. Oktober dieses bis 1. April k. J. zu beurlauben und die Stellen derselben offen zu lassen.
5) Ueber den Zeitpunkt für die Einstellung der unter 3 bezeichneten Rekruten behalte Ich Mir weitere Mittheilung vor.
6) Im Herbst dieses Jahres sind die beiden ältesten Jahrgänge der Landwehr zum Landsturm überzuführen und ihrer ferneren Dienstverpflichtung zu entheben.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 1. April 1869.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 7. April 1869.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen, sowie die Uebersichten nach Schema 2 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund nunmehr möglichst bald einzureichen sind.

Im Speziellen bestimmt das Kriegs-Ministerium Folgendes:

1) Mit der bevorstehenden Rekruten-Einstellung muß der regelmäßige Ersatz-Turnus wiederhergestellt sein, so daß bei der Garde-Infanterie, den Jägern, Pionieren und der reitenden Artillerie mit dem künftigen Jahre die Zahl der zur Disposition zu beurlaubenden Mannschaften auf das vorgeschriebene Maaß zurückgeführt ist.

Bei den Truppentheilen der Linien-Infanterie, der Fuß- und Festungs-Artillerie liegt es in der Absicht, für die Folge alljährlich die gleiche Rekrutenzahl, wie in vorstehender Allerhöchster Ordre unter 3 bestimmt worden, einzustellen.
2) Sollte rücksichtlich einzelner Truppentheile eine Modifikation der Rekrutenzahl erforderlich erscheinen, um den Uebergang in den vorberegten regelmäßigen Ersatz-Turnus zu ermöglichen, so wird der Einreichung etwaiger Anträge gleichzeitig mit den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen entgegengesehen.
3) Seitens der Kavallerie-Regimenter ist dahin zu wirken, daß die Freiwilligen sich möglichst zahlreich zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten. Es wird deshalb den Truppentheilen anempfohlen, bei Annahme der Freiwilligen letztere in entsprechender Weise auf die Vortheile aufmerksam zu machen, welche ihnen aus der Uebernahme der qu. Verpflichtung erwachsen.
4) Voraussichtlich wird die Einstellung der Rekruten bei den Garde-Truppen zu Fuß, der gesammten Kavallerie und reitenden Artillerie, sowie den Train-Bataillonen an den für das vergangene Jahr festgesetzten Terminen, bei den Linien-Truppen zu Fuß jedoch früher als im Vorjahre stattfinden.
5) Gelernte Jäger sowie 3 und 4 jährig Freiwillige aller Waffen dürfen von den Truppentheilen schon vor dem Haupteinstellungs-Termin der Rekruten, und zwar vom 1. Oktober dieses Jahres an, in Verpflegung genommen werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 69/4. A. I. a.

Nr. 67.

Betrifft das Ueberweisungs-Verfahren in Betreff der aus einem Landwehr-Bataillons-Bezirk in einen anderen verziehenden Reserve-Aerzte.

Ich bestimme hierdurch, daß Reserve-Aerzte, welche aus einem Landwehr-Bataillons-Bezirk in einen anderen verziehen, analog den für Reserve-Offiziere gegebenen Bestimmungen, von dem Landwehr-Bezirks-Kommando des früheren an das des neuen Aufenthalts-Ortes zu überweisen sind und, nach erfolgter Ueberweisung, zu den Reserve-Aerzten des neuen Bezirkes übertreten, ohne daß es hierzu ferner Meiner Genehmigung bedarf.

Digitized by Google

Die bezügliche Festsetzung des §. 24 der Verordnung vom 20. Februar 1868 über Organisation des Sanitäts-Korps wird dementsprechend modifizirt.

Berlin, den 1. April 1869.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 7. April 1869.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht, um danach in den betreffenden Fällen zu verfahren.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Podbielski.

No. 113/4. A. I. b.

Nr. 68.

Den Anzug der Husaren betreffend.

Berlin, den 1. April 1869.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß die Säbeltasche von den Husaren künftig so hoch getragen werden soll, daß der untere Rand dicht über der Kniekehle des Mannes abschneidet. Dies wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 532/3. 69. M. O. D. 3.

Nr. 69.

Betrifft die provisorische Verleihung der Berechtigung zur Ausstellung gültiger Qualifikations-Zeugnisse für den einjährig freiwilligen Militairdienst an nachbenannte höhere Privat-Lehranstalten.

Berlin, den 28. März 1869.

Im Einverständniß mit dem Kanzler des Norddeutschen Bundes werden die Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige hierdurch angewiesen, die von nachbenannten Privat-Lehranstalten, nämlich:

1) der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Scharrvogel zu Mainz,
2) der Handelsschule des Dr. Nägler zu Offenbach,
3) der von Grosheimschen Real-Schule zu Lübeck,
4) der Real-Schule von F. G. Petri ebendaselbst,
5) dem Erziehungs-Institut des Professors Schenk zu Friedrichsdorf bei Homburg v. d. H.,
6) der Handels-Schule der polytechnischen Gesellschaft zu Frankfurt a/M.,
7) den vereinigten Lehr- und Erziehungs-Anstalten des Dr. C. A. Hölbe zu Dresden,
8) der Handels-Schule zu Gera,

unter Mitunterschrift eines Regierungs-Kommissarius ausgestellten Zeugnisse über die bestandene Abgangs-Prüfung bis auf Weiteres als vollgültigen Nachweis der Qualifikation für den einjährig freiwilligen Militairdienst anzunehmen.

Der Kriegs-Minister.

Im Auftrage:

v. Podbielski.

Kriegs-Min. No. 541/3. A. 1. a.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Sulzer.

Min. d. Innern. I. M. I. 1189.

Digitized by Google

Nr. 70.

Betrifft die Ausfertigung der erdienten Civil-Versorgungs- und Civil-Anstellungsscheine.

Berlin, den 28. März 1869.

Das Kriegs-Ministerium sieht sich veranlaßt, die Königlichen Kommandos und Truppentheile darauf hinzuweisen, daß es den Festsetzungen der §§. 2, 15 und 19 des Reglements vom 16./20. Juni 1867, über die Civilversorgung der Militair-Personen nicht entspricht, wenn die Ausfertigung erworbener Civil-Versorgungsresp. Civil-Anstellungsscheine so lange beanstandet wird, bis die betreffende Person aus dem Dienste des stehenden Heeres, der Gendarmerie oder Schutzmannschaft ausscheidet.

Die zur Ausstellung der genannten Scheine kompetenten Behörden ꝛc. haben daher beim Eingehen bezüglicher Anträge der betheiligten Individuen oder ihrer vorgesetzten Dienstbehörden nur zu prüfen, ob allen im §. 2 a. a. O. gestellten Bedingungen ꝛc. entsprochen ist, demgemäß ihre Entscheidung zu treffen und event. den Schein der vorgesetzten Behörde des Inhabers zuzustellen.

Treten vor dem Ausscheiden eines Militairanwärters aus dem stehenden Heere, der Gendarmerie oder Schutzmannschaft Umstände ein, welche die fernere Berechtigung zum unveränderten Besitze des ertheilten Civil-Versorgungs-Scheines in Frage stellen können, so liegt es der entlassenden Behörde resp. dem Truppen-Kommando ob, nach Maßgabe der Bestimmungen im 6. Abschnitte des Reglements über die Entziehung des Scheines resp. den auf demselben anzubringenden bezüglichen Vermerk zu entscheiden.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 554/2. A. 1. b.

Nr. 71.

Betrifft den Empfang der täglichen Parole und der bezüglichen Befehle Seitens der Platz-Ingenieure.

Berlin, den 3. April 1869.

Es wird hiermit bestimmt, daß fortan Seitens der Platz-Ingenieure und Festungs-Bau-Direktoren Offiziere zum Parol-Empfang in den Parolkreis nicht zu entsenden sind.

Die Platz-Ingenieure ꝛc. haben vielmehr die tägliche Parole und die bezüglichen Befehle durch einen Wallmeister oder in dessen Vertretung durch einen Unteroffizier von der Kommandantur zu empfangen.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 327/2. A. I. a.

Nr. 72.

Betrifft die Einführung von Soldbüchern für Unteroffiziere und Gemeine.

Berlin, den 7. April 1869.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 8. Dezember pr. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 30 pro 1868 — wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das neue Soldbuch für Unteroffiziere und Gemeine bei der Königlichen Staatsdruckerei hergestellt worden ist. Die erforderlichen Probeexemplare dieses Soldbuches werden den Kommandobehörden, Truppentheilen ꝛc. zugehen.

Wie schon in jener Bekanntmachung erwähnt ist, soll der Gebrauch dieser Soldbücher nicht auf das Feld-Verhältniß beschränkt bleiben, sondern schon im Frieden stattfinden, damit der Uebergang aus dem letzteren in den Kriegszustand in dieser Beziehung keine Schwierigkeiten finde. Die qu. Soldbücher sind demnach bei eintretendem Bedarf bei sämmtlichen im Frieden bestehenden Truppentheilen, Instituten ꝛc. einzuführen.

Einstweilen haben jedoch die Festungs-Artillerie-Truppentheile und die Invaliden-Institute die bisherigen Abrechnungsbücher bis zur Aufräumung des diesfälligen Bestandes bei der Königlichen Staatsdruckerei

Digitized by Google

noch beizubehalten. Diese Truppentheile ꝛc. haben ihren Bedarf an Abrechnungsbüchern der bisherigen Art fortan ausschließlich von der Königlichen Staatsdruckerei zu entnehmen, damit auch bei ihnen die neuen Soldbücher so bald als möglich eingeführt werden können. Soweit die übrigen Truppentheile noch Vorräthe an Abrechnungsbüchern der bisherigen Probe besitzen, darf die Einführung der Soldbücher ebenfalls ausgesetzt bleiben, bis diese Vorräthe aufgebraucht sind.

Was den Gebrauch des neuen Soldbuches anlangt, so wird, insoweit sich dieser nicht schon aus den darin abgedruckten einschlägigen Bestimmungen des neuen Kriegsverpflegungs-Reglements vom 29. August v. J. ergiebt, Folgendes bemerkt:

Durch die den Probe-Exemplaren des Soldbuchs beigefügten, für ein Jahr ausreichenden Coupons, welche ihre Stelle hinter Seite 24 finden, soll das für die bisherigen Abrechnungsbücher vorgeschriebene zeitraubende und für das Feldverhältniß deshalb fast unausführbare Verfahren der Eintragung der gezahlten Löhnung beseitigt werden. Es ist deshalb sogleich bei der Löhnungszahlung der über die betreffende Decade lautende Coupon zu entfernen. Vorbereitet wird diese Manipulation von den Truppentheilen durch Einschneiden des Couponsbogens längs der horizontalen Linien bis zu der perforirten vertikalen Linie, so daß das Abreißen des betreffenden Coupons weiter keinen erheblichen Zeitverlust bei der Löhnungszahlung verursachen kann.

Da die Soldbücher die Eigenschaft von Urkunden haben, so kommt es vornehmlich darauf an, daß die Mannschaften mit der Wichtigkeit der Soldbücher gründlich bekannt gemacht und an eine sorgfältige Aufbewahrung und Behandlung derselben gewöhnt werden. Sollte es vorkommen, daß aus Versehen oder Fahrlässigkeit noch nicht fällige Coupons entfernt worden sind, so muß ein neuer Couponsbogen eingeheftet werden, welchem event. durch Kassiren der bereits fällig gewesenen Coupons die der Sachlage entsprechende Gestalt zu geben ist.

In die Soldbücher sind nie mehr Coupons, als für ein Jahr erforderlich, einzuheften. Wird während einer Ablommandirung die Erneuerung des Couponsbogens nöthig, so ist es Sache des Truppentheils, welcher die Löhnung zahlt, die rechtzeitige Erneuerung des Couponsbogens herbeizuführen.

Da die Soldbücher auch beim Abgang ins Lazareth als Ueberweisungs-Dokument zu dienen haben, so bedarf es fortan der Mitgabe der im §. 153 des Reglements für die Friedens-Lazarethe vorgeschriebenen Aufnahmescheine an Soldbuchinhaber nicht mehr. Bei der Zahlung des Löhnungsantheils von Seiten des Lazareths kommt das gleiche Verfahren zur Anwendung, wie bei der Zahlung der etatsmäßigen Löhnung. Erfolgt jedoch die Entlassung aus dem Lazareth im Laufe einer Decade, so ist der Coupon nicht von dem Lazareth zu entfernen, sondern vom Truppentheil, nachdem dieser den Mann mit der etatsmäßigen Löhnung für den Rest der Decade abgefunden hat. Das in dem Soldbuche enthaltene Formular zur Aufnahme ins Lazareth ist auf eine fünfmalige Aufnahme berechnet und wird daher für gewöhnlich während der dreijährigen Dienstzeit der Mannschaften ausreichen. Wo dies nicht der Fall sein sollte, sind in das Soldbuch Einlagebogen zur Fortsetzung des qu. Formulars einzuheften, welche von der Staatsdruckerei besonders vorräthig gehalten werden.

In Betreff der Ausfertigung und des Stempelns der Soldbücher gelten die diesfälligen Vorschriften der §§. 190 und 192 des Kriegs-Geldverpflegungs-Reglements auch schon für den Frieden.

Die Staatsdruckerei wird auch Futterale zu den Soldbüchern vorräthig halten. Es bleibt jedoch ganz dem Ermessen der Truppentheile überlassen, ob sie Futterale verwenden wollen oder nicht.

Die Soldbücher und deren einzelne Bestandtheile sind von der Staatsdruckerei unter nachstehender Bezeichnung und zu folgenden Preisen zu beziehen:

a) Die Soldbücher für Unteroffiziere und Gemeine unter Litt. A. Nr. 185 zum Preise von 8 Thlr. 5 Sgr. pro 500 Stück,
b) Die Couponsbogen dazu unter Litt. A. Nr. 186 zum Preise von 1 Thlr. pro 500 Stück,
c) Die Einlagebogen zur Fortsetzung des Formulars für die Lazareth-Aufnahmen unter Litt. A. Nr. 187 zum Preise von 5 Thlr. 15 Sgr. pro 500 Bogen.
(Ein Bogen reicht zur Ergänzung von 4 Büchern aus).
d) Die Futterale unter Litt. A. Nr. 103 zum Preise von 4 Thlr. 10 Sgr. pro 500 Stück.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 484/2. M. O. D. 1.

Digitized by Google

Nr. 73.

Betrifft den Verlag des neuen Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege.

Berlin, den 27. März 1869.

Das durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Februar d. J. genehmigte neue Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege ist der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) hierselbst in Verlag gegeben, welche die Verpflichtung übernommen hat, den Truppen und Behörden, die sich direkt an dieselbe wenden, das Exemplar zum Preise von 10 Sgr. verabfolgen zu lassen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Gericke.

No. 469/3. 69. M. O. D. 3.

Nr. 74.

Betrifft die Versendung des Armee-Verordnungs-Blattes.

Berlin, den 7. April 1869.

Damit bei der Versendung des Armee-Verordnungs-Blattes Dislokations-Veränderungen rechtzeitig Berücksichtigung finden können, werden die Militair-Behörden resp. Truppentheile wiederholt ersucht, bezüglich der Empfangnahme der zuständigen Exemplare des gedachten Blattes, vor eintretenden Dislokations-Veränderungen gefälligst dem Zeitungs-Debits-Komtoir zu Berlin direkt Mittheilung darüber zu machen, von wann ab die Versendung nach den resp. neuen Garnison-Orten stattzufinden hat.

Kriegs-Ministerium. Central-Abtheilung.

J. V.

Hartrott. v. Schwedler.

No. 388/4. K. M.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. **Berlin, den 24. April 1869.** **Nr. 8.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl des Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet.

Nr. 75.

Betrifft das Tragen der Hosen in den Stiefeln bei den Fuß-Truppen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

Den sämmtlichen Fuß-Truppen der Armee ist das Tragen der Hosen in den Stiefeln, *insoweit die Boden- und Witterungs-Verhältnisse* solches im Interesse der Gesundheit der Mannschaft und der Oekonomie geeignet erscheinen lassen, fortan gestattet:

1) bei entsprechenden Arbeitsdiensten,
2) bei den Felddienst-Uebungen bei der Garnison und auf allen Märschen,
3) bei den Feld-Manövern der größeren Uebungen,
4) beim Scheibenschießen, und ausnahmsweise,
5) im Dienste innerhalb der Garnison, falls es besonders befohlen wird.

Dagegen sind die Hosen bei allen sonstigen Dienstverrichtungen, in der Garnison und beim Exerzieren, endlich auch bei Besichtigungen außerhalb der Garnison, stets über den Stiefeln zu tragen.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 1. April 1869.

gez. **Wilhelm.**

(gez.) v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 17. April 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 302/4. A. I. a.

Nr. 76.

Betrifft die Bekleidung der Ersten und Zweiten Kommandeure der Garde-Landwehr- und der Garde-Grenadier-Landwehr-Bataillone, der Chefs der Provinzial-Landwehr-Infanterie-Regimenter, der Bezirks-Kommandeure und der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Ich bestimme im Anschluß an die Festsetzungen im §. 15 der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868, Folgendes:

Digitized by Google

1) Die Ersten und Zweiten Kommandeure der Garde-Landwehr-Bataillone tragen den Helm mit dem Garde-Adler mit einem weißen Stern auf der Brust desselben und auf diesem das Landwehrkreuz von gelbem Metall.
2) Die Ersten und Zweiten Kommandeure der Garde-Grenadier-Landwehr-Bataillone tragen den Helm mit dem Adler der Garde-Grenadier-Regimenter mit dem Landwehrkreuz von weißem Metall auf der Brust desselben.
3) Die Chefs der Provinzial-Landwehr-Infanterie-Regimenter und die Bezirks-Kommandeure tragen den Helm mit dem Wappenadler mit dem Namenszuge F. R. und dem Landwehrkreuz auf dem Adler, aber unterhalb des Namenszuges, so daß letzterer nicht verdeckt wird.
4) Die Offiziere des Beurlaubtenstandes der Garde-Landwehr und Garde-Grenadier-Landwehr-Infanterie haben, wenn sie bei der Einziehung zu einem Linien-Regiment oder zu einem Ersatz-Truppentheil den Helm tragen, zu diesem die ad 1. und 2. gedachte Dekoration anzulegen, während die Offiziere der Provinzial-Landwehr-Infanterie in diesem Falle den Wappen-Adler mit den ad 3. bezeichneten Abzeichen führen.
5) Die Garde-Landwehr-Kavallerie-Offiziere tragen an dem Helm den Garde-Adler mit einem weißen Stern auf der Brust desselben und auf diesem das Landwehrkreuz von gelbem Metall, die Provinzial-Landwehr-Kavallerie-Offiziere den Adler der Linien-Dragoner-Regimenter mit dem weißen Landwehrkreuz auf der Brust desselben nach den beikommenden Proben.
6) Das für die Kopfbedeckungen der Linientruppen vorgeschriebene Band mit der Inschrift: „Mit Gott für König und Vaterland" wird in den vorgedachten Fällen überall nicht angelegt.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 6. April 1869.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 10. April 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß Proben der erwähnten Helm-Dekorationen in kürzester Frist an die Königlichen General-Kommandos zur Verausgabung gelangen werden.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Stosch.

No. 123/4. 69. M. O. D. 3.

Nr. 77.

Die Bekleidung der Reserve-Offiziere betreffend.

Indem Ich dem Kriegs-Ministerium die beifolgenden Proben der mit dem Landwehr-Abzeichen versehenen Dekorationen zu den Kopfbedeckungen der Reserve-Offiziere zugehen lasse, bestimme Ich in Betreff der Anbringung dieses Abzeichens Folgendes:

1) Bei denjenigen Truppentheilen, welche den Adler mit dem Ordens-Stern oder mit dem Königlichen Namenszuge resp. F. R., oder mit einem Wappen auf der Brust des Adlers, an der Kopfbedeckung führen, tragen die Reserve-Offiziere das Landwehrkreuz auf dem Adler, aber unterhalb dieser Abzeichen, so daß letztere nicht verdeckt werden. — Die Reserve-Offiziere der Garde-Grenadier-Regimenter und der Linien-Dragoner-Regimenter führen das Landwehrkreuz auf der Brust des Adlers.
2) Bei denjenigen Garde-Truppen, welche allein den Gardestern an der Kopfbedeckung führen, ist das Landwehrkreuz auf dem Stern oberhalb der Inschrift suum cuique in der Weise anzubringen, daß die Strahlen des Sterns hervorragen.
3) Die Reserve-Offiziere des 1. Leib-Husaren-Regiments Nr. 1 und des 2. Leib-Husaren-Regiments Nr. 2

Digitized by Google

tragen das Landwehrkreuz in der Mitte des schwarzen Feldes des Nationale, die Reserve-Offiziere der übrigen Linien-Husaren-Regimenter vorn auf der Pelzmütze.

Bei Meinem Husaren-Regiment (1. Rheinischen) Nr. 7 wird von den Reserve-Offizieren der Königliche Namenszug auf dem Landwehrkreuz liegend getragen.

4) Das für die Kopfbedeckungen der Linientruppen vorgeschriebene Band mit der Inschrift: „Mit Gott für König und Vaterland" wird in den vorgedachten Fällen überall nicht angelegt.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 6. April 1869.

gez. **Wilhelm.**
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 10. April 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die bezüglichen Nachproben den Königlichen General-Kommandos binnen Kurzem zugehen werden.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Stosch.

No. 124/4. 69. M. O. D. 3.

Nr. 78.

Betrifft die Anmeldung von Militairtransporten bei den Eisenbahnverwaltungen.

Berlin, den 14. April 1869.

Die Bestimmungen in dem Alinea 5 der „Allgemeinen Bemerkungen" mit welchen die Instruktion für den Transport der Truppen und des Armee-Materials auf Eisenbahnen eröffnet wird, hat in neuester Zeit zu Mißverständnissen Veranlassung gegeben.

Es ist ein und derselbe Rekruten-Transport von mehreren der am angegebenen Orte bezeichneten Kommandobehörden ꝛc. bei den betreffenden Eisenbahnverwaltungen angemeldet und dadurch bei diesen der Irrthum hervorgerufen worden, daß es in dem speziellen Falle sich um die Beförderung mehrerer Transporte handele.

Um dergleichen Mißverständnissen für die Zukunft vorzubeugen, wird hierdurch festgesetzt, daß zu der Anmeldung von Militair-Transporten behufs der Beförderung auf Eisenbahnen, ausschließlich diejenige Kommandobehörde verpflichtet und berechtigt ist, welche den Zusammentritt des Transports anordnet.

Hierdurch wird die qu. Kommandobehörde nicht behindert, die vorstehend bezeichnete Verpflichtung und Berechtigung ausdrücklich an eine der im Alinea 5. der allegirten Instruktion genannten untergebenen Behörden oder Personen zu übertragen.

Die Anmeldung selbst hat nur bei derjenigen Eisenbahnverwaltung zu erfolgen, in deren Bereich der Einschiffungsort liegt. An diese zunächst betheiligte Bahnverwaltung ist gleichzeitig das Ansuchen zu richten, die erforderlichen Verabredungen mit den von dem Transporte berührten Anschlußbahnen zu treffen.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 606/3. A. I. b.

Digitized by Google

Nr. 79.

Betrifft die Aenderungen, welche in Folge der durch Allerhöchste Ordre vom 18. Februar c. genehmigten anderweiten Festsetzung der Etatsstärken der Handwerker-Abtheilungen bei den Ersatztruppen und bei der immobilen Artillerie in den bezüglichen Verpflegungs-Etats (Beilagen zum Mobilmachungs-Plan für das Norddeutsche Bundesheer) eintreten.

Berlin, den 5. April 1869.

In Folge der, dem Reglement über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege vom 18. Februar d. J. vorgedruckten Allerhöchsten Ordre von demselben Tage, in specie der dieser Allerhöchsten Ordre beigeschlossenen Nachweisung bezüglich Erhöhung resp. anderweiten Festsetzung der Etatsstärken der Handwerker-Abtheilungen bei den Ersatz- rc. Truppen treten in den bezüglichen Verpflegungs-Etats (Beilagen zum Mobilmachungs-Plan für das Norddeutsche Bundesheer) folgende Aenderungen ein:

	Rationen.	Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Betrag. Rl	Sgr.	Pf
I., Beilage Nr. 63. Seite 218.			rc.			
		3	Unteroffiziere als Zuschneider à 5 Thlr. . .	15	—	—
		100	Gemeine als Handwerker à 3 Thlr. . .	300	—	—
		106	Mann.			
			rc.			
		106	Zu allgemeinen Unkosten.	7	20	—
		106	Zur Waffen-Instandhaltung	1	16	—
			rc.			
			Summa für den Stab incl. Handwerker-Abtheilung	763	11	1
			(Nach dem Schluß der gedruckten Beilage folgt:) Bei denjenigen Armee-Korps, bei welchen im Frieden nur eine Festungs-Artillerie-Abtheilung besteht, ist Seite 218 dieser Beilagen in folgender Fassung maßgebend:			
			Uebertrag	362	20	1
			b. Für die Handwerker-Abtheilung.			
			I. Löhnung.			
		1	Sergeant oder Unteroffizier als Zahlmeister-Aspirant	12	—	—
			Derselbe erhält die Löhnung derjenigen Gehaltsklasse der Sergeanten oder Unteroffiziere der Artillerie, zu welcher er seiner Ancienneté nach gehört.			
		2	Sergeanten als Meister resp. Kapitaind'armes à 10 Thlr. 15 Sgr.	21	—	—
		2	Unteroffiziere als Zuschneider à 5 Thlr. . .	10	—	—
		54	Gemeine als Handwerker à 3 Thlr. . .	162	—	—
		59	Mann.			
			II. Zulagen.			
		1	Zahlmeister-Aspirant	5	—	—
		2	Sergeanten als Meister resp. Kapitaind'armes à 2 Thlr.	4	—	—

Digitized by Google

	Rationen.	Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Betrag. Rl	Sgr.	pf.
Noch I., Beilage Nr. 63. Seite 218.			III. Etats-Fonds-Pauschquanta.			
		59	Zu Allgemeinen Unkosten	4	10	—
			Zur Waffen-Instandhaltung	—	25	—
			Zu Schreibmaterialien und kleinen Ausgaben: den beiden Meistern resp. Kapitaind'armes à 1 Thlr.	2	—	—
			Summa für den Stab incl. Handwerker-Abtheilung	583	25	1
II., Beilage Nr. 65. Seite 222.			ꝛc.			
		200	Gemeine als Handwerker, und zwar: 110 Schneider und 90 Schuhmacher à 3 Thlr.	600	—	—
		210	Mann. Seite	5293	5	—
Seite 223.			Uebertrag	5293	5	—
			ꝛc.			
		210	1) Zu allgemeinen Unkosten	15	5	—
			2) Zur Waffen-Instandhaltung . . .	2	27	6
			ꝛc. Summa für das Ersatz-Bataillon incl. Handwerker-Abtheilung	5326	7	6
III., Beilage Nr. 66. Seite 226.			ꝛc.			
		63	Gemeine als Handwerker, und zwar: 35 Schneider und 28 Schuhmacher à 3 Thlr.	189	—	—
		67	Mann.			
			ꝛc.			
		67	1) Zu allgemeinen Unkosten	5	—	—
			2) Zur Waffen-Instandhaltung . . .	1	—	—
			ꝛc. Summa für die Ersatz-Kompagnie incl. Handwerker-Abtheilung	1370	5	—
IV., Beilage Nr. 67. Seite 230.			ꝛc.			
		54	Gemeine als Handwerker, und zwar: 30 Schneider und 24 Schuhmacher à 3 Thlr.	162	—	—
		59	Mann.			
			ꝛc.			
		58 excl. Sattler.	1) Zu allgemeinen Unkosten	4	10	—
			2) Zur Waffen-Instandhaltung . . .	—	25	—
			ꝛc. Summa für die Ersatz-Eskadron incl. Handwerker-Abtheilung	1882	22	6
V., Beilage Nr. 68. Seite 234.			ꝛc.			
		54	Gemeine als Handwerker, und zwar: 30 Schneider und 24 Schuhmacher à 3 Thlr.	162	—	—
		59	Mann. Seite	1490	10	—

Digitized by Google

	Rationen.	Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Betrag. Rl.	Sgr.	pf.
Noch V., Beilage Nr. 68. Seite 235.			Uebertrag	1490	10	—
			ꝛc.			
		58 excl. Sattler.	1) Zu allgemeinen Unkosten	4	10	—
			2) Zur Waffen-Instandhaltung . . .	—	25	—
			ꝛc.			
			Summa für die Ersatz-Eskadron des 1. Garde-Dragoner- resp. Garde-Husaren-Regiments incl. Handwerker-Abtheilung	1501	15	—
			Summa für die Ersatz-Eskadron des Garde-Kürassier-Regiments incl. Handwerker-Abtheilung	1508	25	—
VI., Beilage Nr. 69. Seite 238.			ꝛc.			
		54	Gemeine als Handwerker, und zwar: 30 Schneider und 24 Schuhmacher à 3 Thlr.	162	—	—
		59	Mann.			
			ꝛc.			
		58 excl. Sattler.	1) Zu allgemeinen Unkosten	4	10	—
			2) Zur Waffen-Instandhaltung . . .	—	25	—
			ꝛc.			
			Summa für die Ersatz-Eskadron incl. Handwerker-Abtheilung	1413	—	—
VII., Beilage Nr. 70. Seite 242.			ꝛc.			
		54	Gemeine als Handwerker, und zwar: 20 Schneider und 24 Schuhmacher à 3 Thlr.	162	—	—
		59	Mann.			
Seite 243.			Seite	1391	25	—
			Uebertrag	1391	25	—
			ꝛc.			
		58 excl. Sattler.	1) Zu allgemeinen Unkosten	4	10	—
			2) Zur Waffen-Instandhaltung . . .	—	25	—
			ꝛc.			
			Summa für die Ersatz-Eskadron eines Linien-Ulanen-, Dragoner- oder Husaren-Regiments incl. Handwerker-Abtheilung	1403	—	—
			Summa für die Ersatz-Eskadron eines Linien-Kürassier-Regiments incl. Handwerker-Abtheilung	1410	10	—
VIII., Beilage Nr. 71. Seite 246.			ꝛc.			
		200	Gemeine als Handwerker à 3 Thlr. . .	600	—	—
		211	Mann.			
			ꝛc.			
		210 excl. Sattler.	Zu allgemeinen Unkosten.	15	5	—
			Zur Waffen-Instandhaltung	2	27	6
			ꝛc.			
			Summa für den Stab incl. Handwerker-Abtheilung	1155	18	1

Digitized by Google

	Rationen.	Zahl.	Chargen und Kompetenzen.	Betrag. Rl	Sgr.	pf.
IX., Beilage Nr. 74. Seite 254.			2c.			
		54	Gemeine als Handwerker (30 Schneider, 24 Schuhmacher) à 3 Thlr.	162	—	—
		58	2c. 1) Allgemeine Unkosten . . . . . 2) Waffen-Reparaturgeld	4 —	10 25	— —
			2c. Summa für die Ersatz-Kompagnie incl. Handwerker-Abtheilung	1291	—	—
X., Beilage Nr. 75. Seite 258.			2c.			
		3	Sergeanten als Meister resp. Kapitaind'armes à 10 Thlr. 15 Sgr.	31	15	—
		3	Unteroffiziere als Zuschneider à 5 Thlr. .	15	—	—
		100	Gemeine als Handwerker (55 Schneider, 45 Schuhmacher) à 3 Thlr.	300	—	—
		106	Mann.			
			II. Zulagen.			
			3 Meister als solche und als Kapitaind'armes à 2 Thlr.	6	—	—
			III. Etats-Fonds-Pauschquanta.			
		106	Zu allgemeinen Unkosten.	7	20	—
			Zur Waffen-Instandhaltung	1	16	—
			Zu Schreibmaterialien und kleinen Ausgaben: den 3 Meistern resp. Kapitaind'armes à 1 Thlr.	3	—	—
			Summa für die Ersatz-Abtheilung incl. Handwerker-Abtheilung	3216	1	—

Die hiernach nothwendig werdende Berichtigung der qu. Verpflegungs-Etats ist Seitens der Kommando-Behörden, Truppentheile 2c. zu veranlassen.

Zu den, durch die Bemerkungen ad 1 und ad 3 der Eingangs gedachten Nachweisung vorgesehenen eventuellen weiteren Erhöhungen der Etatsstärken der bezüglichen Handwerker-Abtheilungen wird noch erwähnt, daß eintretenden Falls für die desfallsigen Etatserhöhungen die vorstehenden Berichtigungen den nöthigen Anhalt gewähren werden, bis auf die Positionen

1) zu allgemeinen Unkosten,
2) zur Waffen-Instandhaltung,

deren Erhöhung in Gemäßheit der Verfügung des Königlichen Militair-Oekonomie-Departements vom 28. Februar 1865 (Militair-Wochenblatt Nr. 10 pro 1865), und zwar

ad 1 mit 2 Sgr. 2 Pf.,
ad 2 mit 5 Pf.

pro Kopf und Monat zu bewirken bleibt.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 707/3. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 80.

Betrifft die verlängerte Dienstpflicht der Zöglinge auf einzelnen militairischen Berufs-Anstalten.

Berlin, den 8. April 1869.

Die verlängerte Dienstpflicht, welche aus der Staats-Fürsorge für die Zöglinge auf einzelnen militairischen Berufs-Anstalten entspringt, ist eine gesetzliche Auflage und sonach von der Kapitulation ihrem Wesen nach gänzlich verschieden.

Es steht daher einem solchen ehemaligen Zöglinge, der vom Unteroffizier zum Gemeinen degradirt worden, in diesem Verhältniß ein Anspruch auf die Löhnung eines Kapitulanten nicht zu.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 501/3. 69. M. O. D. 3.

Nr. 81.

Betrifft Veränderungen im Bestande der Norddeutschen Bundes-Telegraphen-Stationen pro I. Quartal 1869.

Berlin, den 13. April 1869.

Folgende von der General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes mitgetheilte Nachweisung über die im 1. Quartal d. J. vorgekommenen Veränderungen im Bestande der obenbezeichneten Telegraphen-Stationen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Neu errichtet wurden:

a. Selbstständige Telegraphen-Stationen:

1) Bremerhafen im Bremer Gebiet, mit vollem Tagesdienst,
2) Vegesack im Bremer Gebiet, mit beschränktem Tagesdienst,
3) Greiz im Fürstenthum Reuß, desgleichen.

b. Mit Post-Anstalten kombinirte Telegraphen-Stationen.

1) Reichenstein, Regierungs-Bezirk Breslau, mit beschränktem Tagesdienst,
2) Salzuflen, Fürstenthum Lippe-Detmold, desgleichen,
3) Allenstein, Regierungs-Bezirk Königsberg, desgleichen.

c. Privatpersonen zur Verwaltung übertragene Telegraphen-Stationen.

1) Märk. Friedland, Regierungs-Bezirk Marienwerder,
2) Schandau,
3) Lengenfeld im Voigtlande,
4) Marienberg,
5) Burgstädt,
} im Königreich Sachsen,
6) Müllrose,
7) Beeskow,
8) Baerwalde i. d. Neumark,
} Regierungs-Bezirk Fankfurt a/O.,
9) Lobsens, Regierungs-Bezirk Bromberg,
} mit beschränktem Tagesdienst.

II. Veränderungen der Dienststunden resp. der Klassifikation der Telegraphen-Stationen.

1) Aschersleben,
2) Stade,
3) Landeshut,
4) Naumburg,
5) Mülheim a/Rhein,
} bisher mit den Orts-Post-Anstalten kombinirte Stationen mit beschränktem Tagesdienst, sind jetzt selbstständige Stationen mit vollem Tagesdienst.

6) Weißenfels,
7) Grünberg i/Schl.,
} bisher mit den Orts-Post-Anstalten kombinirt, sind jetzt selbstständige Stationen, ohne Veränderung der bisherigen Dienststunden.

Digitized by Google

8) Filial-Station Blumenstr. 4/5 in Berlin,
9) Brandenburg a/H.,
10) Quedlinburg,
11) Dirschau,
12) Oels,
13) Schweidnitz,
14) Beuthen i/Oberschl.,

bisher mit den Orts-Post-Anstalten kombinirt, sind jetzt selbstständige Stationen, ohne Veränderung der bisherigen Dienststunden.

15) Saalfeld i/Sachsen-Meiningen,
16) Brunshausen,
17) Hagenow,

bisher mit Telegraphen-Beamten besetzt, werden jetzt durch Privat-Personen verwaltet.

18) Cleve,
19) Uelzen,
20) Fulda,
21) Bingen,

bisher mit beschränktem, jetzt mit vollem Tagesdienst.

22) Glückstadt, in den Wochentagen sind die Dienststunden bis 8 Uhr Abends verlängert.
23) Blankenhain,
24) Ems,

bisher nur periodisch, jetzt permanent im Betriebe.

25) Warnemünde, bisher im Winter mit beschränktem, im Sommer mit vollem Tagesdienst, hat jetzt permanent beschränkten Tagesdienst.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. Meidam.

No. 277/4. 69. A. III.

Nr. 82.

Gesetz, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend. Vom 7. April 1869.

Berlin, den 15. April 1869.

Der §. 14 des in No. 11. pro 1869 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes publizirten Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, lautet:

„Zur Durchführung der Absperrungsmaßregeln ist militairische Hülfe zu requiriren. Die Kommandobehörden haben den desfallsigen Requisitionen der kompetenten Verwaltungsbehörden im erforderlichen Umfange zu entsprechen.

Sämmtliche Mehrkosten, welche durch die geleistete militairische Hülfe gegen die reglementsmäßigen Kosten des Unterhalts der requirirten Truppen in der Garnison entstehen, fallen der Bundeskasse zur Last."

Solches wird hiermit noch besonders zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 464/4. A. I. a.

Nr. 83.

Betrifft die Löhnungs-Kompetenz der Behufs Erwerbung der Qualifikation als Reserve- oder Landwehr-Offiziere zu Linien-Truppen eingezogenen Gefreiten des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 15. April 1869.

Im Anschlusse an die Verfügung vom 7. März 1854 (conf. Nachtrag zum §. 41 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden) ist bestimmt worden, daß den Behufs Erwerbung der Qualifikation als Reserve- oder Landwehr-Offiziere zu Linien-Truppen eingezogenen Gefreiten des Beurlaubtenstandes in diesem Verhältniß nur die Gemeinen Löhnung zu gewähren ist.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 119/4. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. Berlin, den 12. Mai 1869. Nr. 9.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet.

Nr. 84.

Betrifft die diesjährigen Generalstabs-Uebungsreisen bei den Armee-Korps.

Mit Bezug auf Meine Ordre vom 30. April vorigen Jahres genehmige Ich, daß in diesem Jahre Generalstabs-Uebungsreisen bei dem Garde-Korps, dem 4ten, 5ten, 7ten, 8ten, 9ten, 10ten und 11ten Armee-Korps incl. der Großherzoglich Hessischen (25sten) Division, welche bei dem 11ten Armee-Korps Theil nimmt, abgehalten werden. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 22. April 1869.

gez. Wilhelm.

(ggez.) v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 27. April 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Podbielski.

No. 716/4. A. I. a.

Nr. 85.

Betrifft die Deckung der bei den Truppentheilen der Infanterie durch die außerterminliche Entlassung der im Sommer 1866 eingestellten Mannschaften entstehenden Manquements an Oekonomie-Handwerkern.

Berlin, den 25. April 1869.

Die Manquements, welche bei den Truppentheilen der Infanterie durch die außerterminliche Entlassung zur Reserve der im Sommer 1866 eingestellten Oekonomie-Handwerker entstehen, sind, soweit deren Deckung nicht durch Einbeorderung von Dispositions-Urlaubern der qu. Kategorie innerhalb der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. März cr. resp. die diesseitige Verfügung vom 15. ej. gezogenen Grenzen bewirkt werden kann, durch Einstellung von Rekruten zu decken.

Zu dem Behuf sind die Kreis-Ersatz-Kommissionen anzuweisen, den durch die Königlichen General-Kommandos zu repartirenden Bedarf aus der Zahl der beim Kreis-Ersatz-Geschäft zur Musterung gelangenden, nach Maßgabe des §. 33 der Militair-Ersatz-Instruktion zur Einstellung als Oekonomie-Handwerker geeigneten, Militairpflichtigen auszuheben und haben demnächst die Militair-Vorsitzenden der beregten Ersatz-Kommissionen gemäß §. 120 l. c. das Weitere bezüglich Absendung der Betreffenden an die Truppentheile zu veranlassen.

Seitens der General-Kommandos ist bei Mittheilung der Repartition gleichzeitig der Termin zu bestimmen, an welchem die qu. Rekruten bei ihren Truppentheilen einzutreffen haben.

Das Kriegs-Ministerium behält sich vor, diejenigen Maßnahmen seiner Zeit zu treffen, welche er-

Digitized by Google

forderlich erscheinen, um für die Zukunft einen regelmäßigen Ersatzturnus bezüglich der Oekonomie-Handwerker herbeizuführen.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 540/4. A. I. a.

Nr. 86.

Betrifft die Regelung des Geschäfts-Verkehrs der Landwehr-Bezirks-Kommandos mit dem Kommando der Flotten-Stamm-Division bezüglich der Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes der Bundes-Kriegs-Marine.

Berlin, den 29. April 1869.

In weiterer Ausführung des §. 30, 1. der Verordnung vom 4. Juli v. J., betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, wird hiermit hinsichts des Geschäfts-Verkehrs der Landwehr-Bezirks Kommandos mit dem Kommando der Flotten-Stamm-Division Nachstehendes angeordnet:

1) In die allmonatlich von den Landwehr-Bezirks-Kommandos an die Flotten-Stamm-Division event. einzureichenden Gesuchslisten sind vier Rubriken für die Bemerkungen der verschiedenen Instanzen aufzunehmen, und zwar:
   a) für die Bemerkungen des Landwehr-Bezirks Kommandos,
   b) " " " der Flotten-Stamm-Division,
   c) " " " der Marine-Station und
   d) " " " des Ober-Kommandos der Marine.

   Diese Listen sind der Flotten-Stamm-Division zum 20. jeden Monats zu übersenden.
2) Die Vorschlagslisten der auf Grund des §. 2 a. a. O. zur Dienstleistung zu kommandirenden Mannschaften der Reserve, bez. Seewehr sind der Flotten-Stamm-Division alljährlich zum 1. Februar einzureichen.
3) Zu dem nämlichen Termine findet alljährlich die Einreichung der nach §. 11 a. a. O. aufzustellenden Rangirungslisten an die Flotten-Stamm-Division statt.
4) In Analogie des §. 32, 8. a. a. O. haben die Landwehr-Bezirks-Kommandos über die Offiziere des Beurlaubtenstandes der Marine alljährlich zum 1. Januar Rangliſten-Auszüge und zum 1. Juli Veränderungen zu denselben an die Flotten-Stamm-Division einzusenden.
5) Bezüglich der nach §. 33 a. a. O. aufzustellenden Personalberichte bedarf es nur einer einmaligen Einreichung derselben an die Flotten-Stamm-Division. Alljährlich zum 1. Dezember haben die Bezirks-Kommandos demnächst von etwaigen im Laufe des Jahres eingetretenen Veränderungen der Flotten-Stamm-Division Mittheilung zu machen.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
v. Roon.

No. 261/4. A. I. a.

Nr. 87.

Betrifft Auflösung des Artillerie-Depots zu Trier und Umwandlung des Artillerie-Depots zu Wiesbaden in ein Filiale des Artillerie-Depots zu Mainz.

Berlin, den 20. April 1869.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 4. Mai 1868 Armee-Verordnungs-Blatt pro 1868 Nr. 14 sub Nr. 136 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wie Seine Majestät der König Allergnädigst zu befehlen geruhet haben, daß das Artillerie-Depot zu Trier zum 1. Juni cr. aufgelöst, und das Artillerie-Depot zu Wiesbaden zum 1. Juli cr. in ein Filiale des Artillerie-Depots zu Mainz umgewandelt wird.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung:
v. Podbielski. Willerding.

No. 499/4. A. K. D. II. a.

Nr. 88.

Betrifft Uebungs-Munition der Truppentheile.

Berlin, den 22. April 1869.

Hinsichtlich der Uebungs-Munition der Truppentheile wird Folgendes bestimmt:

Digitized by Google

1) Für jedes mit Zündnadel-Karabinern bewaffnete Kavallerie-Regiment werden fortan für 120 beste Schützen zu besonderen Uebungen pro Mann 15 Zündnadel-Karabiner-Patronen bewilligt. Der Uebungs-Munitions-Etat von 1861 sub. C. X. ad 2. wird hierdurch modifizirt.
2) Die den Mannschaften der Kavallerie, Artillerie und des Trains nach dem Wortlaut des Uebungs-Munitions-Etats resp. der hierauf bezüglichen besonderen Bestimmungen zu den Uebungen kompetirenden Kavallerie-Platzpatronen (zu Perkussions-Waffen) sind denselben in fertigem Zustande unentgeltlich zu verabfolgen.

   Werden aber fertige Kavallerie-Platzpatronen in Stelle des etatsmäßig festgesetzten losen Pulvers dazu verabfolgt, so ist für die zu diesen Patronen verwendeten Materialien an Papier und Bindfaden den betreffenden Artillerie-Depots der Etatspreis von 11 Sgr. 2 Pf. pro 1000 Patronen zu erstatten.

   Ob nach dieser Bestimmung bisher verfahren worden ist oder nicht, bleibt auf sich beruhen.
3) Zur Verpackung des von den Truppentheilen an die Artillerie-Depots abzuliefernden irregulairen Bleies dürfen normale Packgefäße, welche zur Verpackung von Pulver oder Patronen bestimmt sind, nicht benutzt werden. Läßt sich der Transport des von auswärtigen Truppentheilen abzuliefernden Bleies nicht bewirken, ohne dasselbe besonders zu verpacken, so haben dazu die Truppentheile von den Artillerie-Depots geeignete abnorme Packgefäße zu empfangen; jedoch dürfen durch die Versendung solcher Packgefäße den Artillerie-Depots keine besondere Kosten erwachsen.

   Die Kosten, welche dadurch entstanden sind, daß einzelne Truppentheile bisher nach dieser Bestimmung nicht verfahren haben, sind von den Artillerie-Depots zu übernehmen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung:
v. Podbielski. Willerding.

No. 120/3. 69. A. H. a.

Nr. 89.

Betrifft das rechtzeitige Eintreffen der zu den Kriegsschulen kommandirten Mannschaften bei denselben.

Berlin, den 23. April 1869.

Nach einer Mittheilung der Königlichen General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens ist verschiedentlich der Fall eingetreten, daß von Truppentheilen die zur Kriegs-Schule kommandirten Mannschaften nicht rechtzeitig eintrafen oder so lange ausblieben, bis die betreffende Direktion sich dieserhalb an das bezügliche General-Kommando wandte und von diesem die Remedur veranlaßt wurde.

Das unterzeichnete Departement nimmt hieraus Veranlassung, die Truppentheile auf die genaueste Beachtung der unter dem 12. September 1867 (318/9 A. I. a.) erlassenen desfallsigen Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Damit die Direktionen der Kriegs-Schulen sich indessen in der Lage befinden, etwaige dennoch eintretende Versäumnisse durch direkte Korrespondenz mit den Truppentheilen ohne Zeitverlust zu erledigen, werden die Königlichen General-Kommandos zugleich ersucht, der betreffenden Direktion die jedesmalige Vertheilungs-Liste der von den einzelnen Truppentheilen zu den Kriegsschulen zu kommandirenden Mannschaften, nachdem solche aufgestellt worden, mitzutheilen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 477/4. A. I. a.

Nr. 90.

Die Bekleidungs-Wirthschaft der Truppen während der Kriegsbereitschaft betreffend.

Berlin, den 26. April 1869.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche bezüglich der Vorschrift im §. 17 Alinea 3 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege gegenüber der Bestimmung im §. 1 Alinea 2 der Beilage Nr. 1 zu dem Reglement über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege zur Sprache gekommen sind, wird erläuternd bemerkt, wie die ersterwähnte Vorschrift, nach welcher bei stattfindender Formation der Ersatztruppen diese schon beim Eintritt der Kriegsbereitschaft die Oekonomie-Verwaltung des betreffenden Feld-Truppentheils zu übernehmen haben, dahin zu verstehen ist, daß in dem vorangegebenen Falle die Friedens-Bekleidungs-Kommissionen aufzulösen und die Geschäfte derselben von den nach §. 51 des Kriegs-Bekleidungs-Reglements zu bildenden Bekleidungs-Kommissionen der Ersatz-Truppen zu übernehmen sind.

Digitized by Google

Dagegen werden in Gemäßheit der Bestimmung im §. 1 Alinea 2 der Beilage Nr. 1 zu dem Kriegs-Geld-Verpflegungs-Reglement alle den Kassen-Kommissionen in Bezug auf das Bekleidungs-Wesen zufallenden Geschäfte, die Erhebung und Verrechnung der Bekleidungsgelder, die Ausführung der vorkommenden Zahlungen ꝛc. während der Kriegsbereitschaft unverändert von den Kassen-Kommissionen der betreffenden Feld-Truppen wahrgenommen, den Stämmen der Ersatz-Truppen mithin bis zum Eintritt der Mobilmachung weder eiserne Verpflegungs-Vorschüsse, noch Bekleidungs-Gelder resp. Vorschüsse angewiesen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 283/4. M. O. D. 3.

Nr. 91.
Berichtigung.

Berlin, den 26. April 1869.

In der Beilage C. zu dem durch das Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 3 pro 1869 publizirten Gesetz vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes sind zwei Druckfehler enthalten.

Es muß nämlich der dort unter Nr. 328 aufgeführte Ort nicht „Elpe" sondern „Elze" und der unter Nr. 1540 aufgeführte Ort nicht „Wiesen" sondern „Winsen a. d. Luhe" heißen.

Dieselben Druckfehler befinden sich in dem alphabetischen Verzeichniß der Städte und deren Servisklassen, welches dem Servis-Tarif vom 21. Dezember 1867 angehängt ist, indem auch dort sub Nr. 336 und 1561 die Orte Elpe resp. Wiesen anstatt der Orte Elze resp. Winsen a. d. Luhe aufgeführt sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. v. Bonin.

No. 455/4. M. O. D. 4.

Nr. 92.
Betrifft die Berechnung der für Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung an Offiziere ꝛc. maßgebenden Dienstzeit.

Berlin, den 27. April 1869.

Zur Behebung etwaiger Zweifel wird darauf aufmerksam gemacht, daß in der
„Nachweisung der zur ersten und zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Offiziere und Aerzte" (Schema 1 zur Verfügung vom 16. Juli pr. a. — 382/7. A. I. a. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 19 pro. 1868)
die Gesammt-Dienstzeit der betreffenden Offiziere ꝛc. bis ultimo September des laufenden Jahres zu berechnen ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 770/4. A. I. a.

Nr. 93.
Berichtigung.
Betrifft den Erlaß der unterzeichneten Abtheilung vom 22. März d. J. wegen Niederlegung der Kriegs-Stamm-Listen pro 1864 — mitgetheilt durch das Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 6 pro 1869.

Berlin, den 30. April 1869.

Das unter VI. „vom 5ten Armee-Korps" aufgeführte
6te Brandenburgische Infanterie-Regiment Nr. 52
gehört nicht hierher, sondern unter „IV. vom 3ten Armee-Korps".

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
Quedenfeldt.

No. 212/4. A. f. I.

Nr. 94.
Betrifft außerterminliche Einsendung von Gendarmerie-Expektanten-Listen.

Berlin, den 4. Mai 1869.

Mit Bezug auf die Bestimmungen vom 17. September 1838, 7. August und 11. Dezember 1857, betreffend die zum 1. Januar jeden Jahres einzusendenden Listen der Gendarmerie-Expektanten, wird hierdurch für

Digitized by Google

dieses Jahr zur Anmeldung von Unteroffizieren der Fußtruppen noch ein einmaliger außerordentlicher Termin auf den 1. Juli anberaumt.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. J. V. v. Buddenbrock.

No. 641/4. A. 1. b.

Nr. 95

Betrifft Berichtigung eines Schreibfehlers in dem kriegsministeriellen Erlasse vom 17. d. Mts.

Berlin, den 5. Mai 1869.

In dem kriegsministeriellen Erlaß vom 17. April d. J. — Nr. 682. 3. A. I. b. — über den Modus der Anmeldung der Artillerie-Expektanten für die Land-Gendarmerie muß es im zweiten Alinea „Bejahung" statt „Beziehung" heißen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. J. V. v. Buddenbrock.

No. 93/5. A. I. b.

Nr. 96.

Nachweisungen über die Dienstzeit der Roßärzte werden eingefordert.

Berlin, den 7. Mai 1869.

Die Königlichen Truppentheile der Kavallerie, Artillerie und des Trains werden ersucht, bis zum 15. Juni c. a. Nachweisungen über die Dienstzeit des roßärztlichen Personals — unter Benutzung des nachfolgenden Schemas — an die unterzeichnete Abtheilung einzureichen und zwar unter Beifügung der diesjährigen Anträge, betreffend den event. Abschluß von Kapitulationen mit Roßärzten resp. der hierauf bezüglichen Bakat-Anzeigen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Karczewski. v. Brauchitsch.

No. 227/5. A. I. a.

Nachweisung
über die Dienstzeit ꝛc. des roßärztlichen Personals bei dem N. N. Regiment (Bataillon).

Laufende Nr.	Charge.	Namen.	Hat vor Einstellung als Kurschmied resp. Unterroßarzt mit der Waffe gedient. Jahr.	Monat.	Als Kurschmied resp. Unterroßarzt eingestellt am:	Besuchte die Thierarzneischule. Semester.	Die gesetzliche Dienstverpflichtung resp. Kapitulation läuft ab am:	Mitgemachte Feldzüge.	Bemerkungen.
	a) Noch zum Dienst Verpflichtete.								
1	Unterroßarzt	N. N.	2 vor Besuch der Thierarzneischule.	4	1. Mai 1867.	7	30. Oktober 1873.	1864	ad 1. War wegen ungenügend bestandener Prüfung dem Truppentheil zeitweise als Beschlagschmied überwiesen.
			1 als Beschlagschmied.	2					
2	do.	N. N.	2	—	15. Oktober 1863.	8	14. Oktober 1872.	1864 1866	
3	do.	N. N.	3	8	1. November 1864.	6	30. Oktober 1870.	1866	
ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	
	b. Kapitulanten.								
4	Roßarzt	N. N.	3	—	1. November 1861.	6	30. Oktober 1869.	1864 1866	

(Datum. Unterschrift.)

Digitized by Google

Nr. 97.

Betrifft die Ernennung zum Stabs-Roßarzt.

Berlin, den 7. Mai 1869.

Unter Bezugnahme auf die diesseitigen Verfügungen vom 12. Februar 1861 — 422/2 A. I. — und 30. September 1866 — 1899/9. A. I. — werden die Königlichen Truppentheile der Kavallerie, Artillerie und des Trains darauf aufmerksam gemacht, daß zur Beförderung zu Stabs-Roßärzten fortan nur solche in allen Beziehungen qualifizirte Roßärzte einzugeben sind, welche sich durch Besuch der Lehrschmiede der Militair-Roßarztschule mit dem englischen Hufbeschlag nach der Graf Einsiedelschen Methode völlig vertraut gemacht haben.

Es wird in dieser Beziehung noch auf den diesseitigen Erlaß vom 25. November 1868 — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 28 pro 1868 — Bezug genommen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 226/5. A. I. a.

Nr. 98.

Betrifft Revisionen des Gesundheitszustandes und Hufbeschlages Königlicher Dienstpferde durch die Stabsroßärzte.

Berlin, den 13. April 1869.

Dem Königlichen General-Kommando beehrt sich das unterzeichnete Departement auf die Anfrage, betreffend die Befugniß der Regiments-Kommandeure der Kavallerie resp. Feld-Artillerie, den Stabs-Roßarzt des Regiments zur Revision des Gesundheits-Zustandes und Hufbeschlages des Pferdebestandes auf Staatskosten nach den auswärtigen Garnisonen zu entsenden, ganz ergebenst zu erwiedern, wie nach dem diesseitigen Erlaß vom 5. März 1853 Nr. 68/3 Passus 3 und 5 die beregte Befugniß den Regiments-Kommandeuren zweifelsohne zusteht. Die Zusammenziehungen der Regimenter zum Regiments-Exerziren resp. zu den Schießübungen und größeren Herbst-Uebungen werden indeß unter gewöhnlichen Verhältnissen hinreichende Gelegenheit bieten, um derartige Revisionen des gesammten Pferdestandes im Regimente auf Befehl resp. in Beisein des Regiments-Kommandeurs durch den Stabs-Roßarzt vornehmen zu lassen.

Zur Vermeidung unnützer Kosten für den Reisekostenfonds, Titel 43 des Militair-Ausgabe-Etats, ist daher daran festzuhalten, daß Revisionen der beregten Art in Zeiten, wo die Regimenter nicht vereinigt sind, Seitens der Regiments-Kommandeure nur dann anzuordnen bleiben, wenn die dienstliche Nothwendigkeit derselben durch besondere Verhältnisse, wie Auftreten bedenklicher Krankheitserscheinungen ꝛc. herbeigeführt ist. Hält der Regiments-Kommandeur außerdem noch, insbesondere zur Durchführung der englischen (Gräflich Einsiedelschen) Beschlagsmethode, häufigere Revisionen des Hufbeschlages ꝛc. durch den Stabs-Roßarzt für geboten, so sind event. die unvermeidlichen Kosten aus den disponiblen Mitteln des Hufbeschlag- und Pferdearznei-Gelder-Fonds zu bestreiten.

Gegen die Gewährung der zuständigen Reisekosten ꝛc. für den Seitens des nten Regiments erörterten Fall ist diesseits im Einverständniß mit dem Königlichen Militair-Oekonomie-Departement nichts zu erinnern.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

An das Königliche General-Kommando des nten Armee-Korps.

Berlin, den 8. Mai 1869.

Vorstehende, in einem Spezialfall erlassene Verfügung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 264/4. A. I. a.

Nr. 99.

Betrifft die Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig.

Berlin, den 29. April 1869.

In Gemäßheit der Urkunde über die zum Andenken des hochseligen Herzogs Leopold von Braunschweig errichtete wohlthätige Stiftung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 27. April, dem Todes-

Digitized by Google

tage des Herzogs, die diesjährige Gedächtnißfeier zu Frankfurt a/O stattgefunden hat, und bei dieser Gelegenheit 21 Kinder der Garnison- (Leopold-) Schule daselbst vollständig neu bekleidet worden sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung:
No. 631/4. A. I. b. v. Podbielski. v. Buddenbrock.

Nr. 100.

Verwaltungs-Uebersicht

über das Vermögen der Kronprinz-Stiftung und der Elberfelder Stiftung, gegründet zur Unterstützung der Invaliden aus dem Feldzuge von 1864 und der Hinterbliebenen der in jenem Kriege Gefallenen für den Zeitraum vom 1. März 1868 bis Ende Februar 1869.

Einnahmen.

Laut Verwaltungs-Uebersicht vom 19. Juni 1868 bestand ultimo Februar 1868

		baar	Dokumenten
I.	Das Vermögen der Kronprinz-Stiftung in . .	721 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf.	337,050 Thlr.
	Dazu: Einnahme bis ultimo Februar 1869.		
a)	Patriotische Gaben, incl. 2000 Thlr. Südbahn-Aktien, welche zur Zeit noch keine Zinsen tragen	6,222 . 21 . 8 .	2,000 .
b)	ein Legat des verstorbenen Bankiers Heinrich Simon von hier, welches unter dem Namen „Helenen-Stiftung" der Kronprinz-Stiftung als bleibendes Kapital einzuverleiben ist, und dessen Zinsen nach Maßgabe des Statuts für die letztere Verwendung finden	4,000 . — . — .	— .
c)	Zinsen von Dokumenten	15,806 . 26 . 3 .	— .
d)	Rückzahlungen auf das dem Gutsbesitzer Stadie geliehene Kapital von 10,000 Thlr.	1,000 . — . — .	— .
e)	4½ % Staats-Anleihe aus den Jahren 1864 und 1867 (eingewechselt für 3805 Thlr. 15 Sgr.) . .	— . — . — .	4,000 .
f)	aus der Elberfelder Stiftung hierher übertragen, zur Verwendung als Unterstützungen, bestimmte Zinsen, und zwar:		
	4½ % Staats-Anleihe aus dem Jahre 1864	— . — . — .	2,400 .
	4 % Niederschlesisch-Märkische Stamm-Aktien	— . — . — .	1,100 .
	baar	463 . 28 . 6 .	— .
	Summa der Einnahmen ultimo Februar 1869	28,214 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf.	346,550 Thlr.
		baar	Dokumenten
II.	Das Vermögen der Elberfelder Stiftung in . . .	173 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.	16,900 Thlr.
	Dazu: Einnahmen bis ultimo Februar 1869.		
a)	Zinsen von Dokumenten	819 . 20 . — .	— .
b)	aus dem Titel III. D. übernommene Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Stamm-Aktien . . .	— . — . — .	600 .
	Summa der Einnahmen ultimo Februar 1869	993 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf.	17,500 Thlr.

Ausgaben.

		baar	in Dokumenten
	I. Bei der Kronprinz-Stiftung.		
a)	Zur Disposition Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen, Zinsen pro 1868 von dem reservirten Kapital von 25,000 Thlr.	1,125 Thlr. — Sgr.	
b)	beim Erwerbe von 4000 Thlr. 4½ % Staats-Anleihe aus den Jahren 1864 und 1867 ausgegeben	3,805 . 15 .	
c)	an Renten und einmaligen Gaben und zwar:		
	aa) an Renten . . . . . 14,850 Thlr.		
	bb) an Bade-Unterstützungen . . . 2,707 .		
	cc) an einmaligen Unterstützungen . . 1,737 .		
		19,294 . —	
	Summa der Ausgaben ultimo Februar 1869	24,224 Thlr. 15 Sgr.	

Digitized by Google

II. Bei der Elberfelder Stiftung.

	baar	in Dokumenten
a) für die aus dem Titel III. D. übernommenen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Stamm-Aktien . . .	529 Thlr. 15 Sgr. — Pf.	
b) die bisher angesammelten, zur Verwendung als Unterstützungen bestimmten, bei der Kronprinz-Stiftung vereinnahmten Zinsen und zwar:		
4½ % Staats-Anleihe aus dem Jahre 1864 .	— . — . — .	2,400 Thlr.
4 % Niederschlesisch-Märkische Stamm-Aktien .	— . — . — .	1,100 .
baar	463 . 28 . 6 .	— .
Summa der Ausgaben ultimo Februar 1869	993 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf.	3,500 Thlr.

Rekapitulation.

a) Kronprinz-Stiftung

	baar	in Dokumenten
Einnahme	28,214 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf.	346,550 Thlr.
Ausgabe	24,224 . 15 . — .	—
Bestand ultimo Februar 1866 .	3,990 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf.	346,550 Thlr.

b) Elberfelder Stiftung

Einnahme	993 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf.	17,500 Thlr.
Ausgabe	993 . 13 . 6 .	3,500 .
Bestand ultimo Februar 1869 .	—	14,000 Thlr.

Die Zinsen der Elberfelder Stiftung werden bei der Kronprinz-Stiftung zur Gewährung von Unterstützungen verwendet.

Von der Kapitals-Verwendung der Kronprinz-Stiftung zur Gewährung von Renten sind ausgeschlossen,
außer den im §. 5 des Statuts gedachten . . . . . 25,000 Thlr.
nach spezieller Bestimmung der Geber resp. . . . . 11,844 .
und 4,000 .

Ferner ist von der Kapitals-Auflösung in 48 Jahren durch Rentenzahlung die Elberfelder Stiftung ausgeschlossen.

Berlin, den 2. Mai 1869.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

Quedenfeldt. v. Kirchbach.

No. 172/5. A. f. I.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. Berlin, den 31. Mai 1869. **Nr. 10.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet.

Nr. 101.

Betrifft Aenderung der Servissätze für einzelne Orte.

Auf Grund der Bestimmung im §. 19 des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 (Bundesgesetzblatt Seite 523) und nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes genehmige Ich hiermit im Namen des Norddeutschen Bundes, auf Ihren Bericht vom 24. d. Mts., daß vom 1. Januar 1869 ab die Festung Königstein aus der IVten in die IIIte Servisklasse, die Ortschaft Dom-Kietz bei Brandenburg aus der Vten in die IIte Servisklasse und der Flecken Wandsbeck aus der IIten in die Ite Servisklasse versetzt werden.

Dieser Erlaß ist durch das Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 26. April 1869.

gez. **Wilhelm.**

(ggez.) Gr. v. Bismark-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Berlin, den 20. Mai 1869.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. v. Bonin.

No. 607/5. M. O. D. 4.

Nr. 102.

Betrifft die Verleihung von Abzeichen an die besten Schützen der Artillerie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die Ordre vom 25. April 1850, die Verleihung eines Abzeichens auf der Uniform an die besten Schützen bei der Infanterie betreffend, künftig auch auf die Truppentheile der Artillerie analoge Anwendung finden darf und zwar mit der Maßgabe, daß die Regiments-Kommandeure ꝛc. ermächtigt werden, nach näherer Anweisung der General-Inspektion der Artillerie, alljährlich an einen Unteroffizier per Batterie resp. Kompagnie das gedachte Schützen-Abzeichen als Auszeichnung zu verleihen.

Berlin, den 13. Mai 1869.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

Berlin, den 18. Mai 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Stosch.

No. 272/5. 69. M. O. D. 3.

Nr. 103.

Betrifft die Bestellung von Amts-Kautionen.

Berlin, den 22. Mai 1869.

Unter Bezugnahme auf den §. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1860 wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautions-Wesens (Gesetzsammlung Seite 211) wird darauf hingewiesen, daß auf Grund der Gesetze vom 29. Februar 1868 (Gesetzsammlung S. 169) resp. vom 5. März 1869 (Gesetzsammlung S. 379) fortan auch die Partial-Obligationen des Nassauischen Domainen-Kassen-Anlehens vom 21. Juli 1837 und die Prämienscheine der Nassauischen Domanial-Prämien-Anleihe vom 14. August 1837, sowie die Obligationen über die Anleihen der vormaligen freien Stadt Frankfurt a/M. vom 9. April 1839, 2. Januar 1844, 12. Mai 1846, 30. November 1848, 2. November 1857 und 1. Februar 1858, zur Bestellung von Amts-Kautionen verwendet werden dürfen.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 204/4. 69. M. O. D. 1.

Nr. 104.

Betrifft den Dienstbetrieb bei dem Militair-Reit-Institut.

Berlin, den 25. Mai 1869.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. d. Mts. sind folgende Bestimmungen getroffen worden:

1) Dem ersten Direktor des Militair-Reit-Instituts ist die Befugniß beigelegt, den als Lehrer und respektive als Schüler bei dem Institut befindlichen Offizieren und den oberen Militair-Beamten desselben in dringlichen Fällen Urlaub bis zu fünf Tagen zu bewilligen. Zugleich ist der erste Direktor ermächtigt, event. Offiziere ꝛc. disziplinarisch mit Verweisen und mit einfachem Stubenarrest bis zu drei Tagen zu bestrafen. Beurlaubungen und Arreststrafen sind dem Chef zu melden.
2) Zu dem Etat des Militair-Reit-Instituts tritt ein Seconde- oder Premier-Lieutenant als zweiter Adjutant, welcher die Geschäfte in dem Büreau des ersten Direktors und die als untersuchungsführender Offizier zu besorgen hat, hinzu.
3) Mit dem Beginn des neuen Unterrichts-Kursus im Herbst d. J. wird ein Offizier als zweiter Turn- und Fechtlehrer zu dem Militair-Reit-Institut kommandirt werden.
4) Der neue Unterrichts-Kursus beginnt mit dem 1. November, und wird fortan dieses Datum für den Beginn des Jahreskursus bei dem Militair-Reit-Institut festgehalten werden. Bei der Reitschule für Offiziere dauert der Kursus demnächst nur eilf Monate. — Während des Monats Oktober dürfen alljährlich Beurlaubungen der Lehrer des Militair-Reit-Institutes eintreten, soweit es der Dienstbetrieb zuläßt.
5) Von den als Schüler kommandirten Offizieren werden für die Folge nur zwölf zum Verbleiben während eines zweiten Jahres bei dem Militair-Reit-Institut bestimmt.
6) Die ultimo September 1868 von dem Militair-Reit-Institut zu den Truppentheilen zurückgekehrten Unteroffiziere und Gefreiten dürfen die im §. 93 des Reglements über die Bekleidung der Truppen im Frieden vom 30. April 1868 bestimmten Abzeichen nunmehr anlegen. Für die Folge ist der Chef des Militair-Reit-Instituts ermächtigt, bei dem jedesmaligen Schluß des Unterrichts-Kursus über die Anlegung der beregten Abzeichen aller derjenigen Unteroffiziere und Gefreiten, welche sich während ihres Kommandos gut geführt haben, ohne Einholung besonderer Allerhöchster Genehmigung zu entscheiden.

Digitized by Google

Hierzu wird bemerkt, daß über die Ablösung der zur Zeit bei dem Militair-Reit-Institut als Schüler kommandirten Offiziere, Unteroffiziere und Gefreiten nähere Bestimmungen noch ergehen werden; doch haben die Truppen darauf zu rechnen, daß die kommandirten Offiziere ultimo September d. J., die Mannschaften ultimo Oktober zurückkehren, sofern nicht einzelne noch zu einem zweiten Jahreskursus bei dem Institut verbleiben.

Für den als zweiten Adjutanten zu dem Militair-Reit-Institut zu kommandirenden Offizier darf bei dem betreffenden Truppentheil ein Seconde-Lieutenant über den Etat einrangirt werden. Für den als zweiten Turn- und Fechtlehrer des Instituts zu bestimmenden Offizier hat dies nicht stattzufinden.

Wegen Anlegung der vorstehend ad 6 gedachten Abzeichen haben die betreffenden Truppentheile das Erforderliche zu veranlassen.

Der Kriegs- und Marine-Minister.

v. Roon.

No. 489/5. A. I. a.

Nr. 105.

Betrifft die für Ueberlassung von Dienstwohnungen an Staatsbeamte zu entrichtende Vergütung.

Berlin, den 27. Mai 1869.

Mit Bezug auf die in Nr. 20 des Armee-Verordnungs-Blattes vom Jahre 1868 mitgetheilte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Juni v. J., die für Ueberlassung von Dienstwohnungen an Staatsbeamte zu entrichtende Vergütung betreffend, wird zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bestimmt, daß bei Berechnung der nach Maßgabe des vorgedachten Allerhöchsten Erlasses von Beamten für Dienstwohnungen zu entrichtenden Miethe die Einwohnerzahl des betreffenden Ortes ausschließlich des Militairs zum Grunde zu legen ist.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 323/5. M. O. D. 4.

Nr. 106.

Betrifft die Nachweisungen der in der Reserve und Landwehr befindlichen, resp. der Ersatz-Reserve angehörigen Aerzte.

Berlin, den 25. Mai 1869.

Die diesseitige Verfügung vom 13. November 1857 — Nr. 596/10. A. I. —, wonach Seitens der Königlichen General-Kommandos dem Kriegs-Ministerium alljährlich Nachweisungen der im Reserve- und Landwehr-Verhältniß befindlichen, resp. der Ersatz-Reserve angehörigen Aerzte einzureichen waren, wird hiermit aufgehoben.

Dagegen sind die von den Landwehr-Bezirks-Kommandos zu dem bisherigen Termin aufzustellenden bezüglichen Nachweisungen fortan bei den Königlichen General-Kommandos durch die Korps-General-Aerzte einer sorgfältigen Vergleichung mit den dort zu führenden Listen zu unterziehen und etwaige Verschiedenheiten Beider aufzuklären, bez. zu beseitigen.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Podbielski.

No. 848/4. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 107.

Betrifft die Anweisung und Transferirung der Pensionen von Offizieren, Militair-Aerzten und Militair-Beamten.

Berlin, den 8. Mai 1869.

Es ist in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen, daß mit Pension aus dem Dienst geschiedenen Offizieren und Militair-Aerzten nicht bekannt gewesen, wohin sie sich behufs Erlangung der Pension zu wenden haben.

In Folge dessen wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Anweisung der den ausgeschiedenen Offizieren ꝛc. bewilligten Pensionen stets Seitens der unterzeichneten Abtheilung erfolgt und dieser daher von den Eingangs gedachten Militair-Personen bald nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst anzuzeigen ist, an welchem Orte sie die Pension zu beziehen wünschen.

Einer gleichen Anzeige an die unterzeichnete Abtheilung bedarf es ferner, wenn in Berlin wohnhafte, ausgeschiedene Offiziere, Militair-Aerzte und Militair-Beamte ihren Wohnsitz verlegen und daher die Pension nach einem anderen Ort beziehen wollen; wogegen die nicht in Berlin wohnhaften, bereits im Pensions-Genusse befindlichen Offiziere ꝛc. bei eintretendem Wohnortswechsel mit den Anträgen um Transferirung der Pension sich immer an diejenige Regierung zu wenden haben, aus deren Haupt-Kasse ihre Pension bisher gezahlt worden ist.

Die Königlichen Kommando-Behörden werden ergebenst ersucht, bei erfolgenden Pensionirungen die Betheiligten auf vorstehende Anordnung gefälligst hinweisen zu wollen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

Quedenfeldt. v. Kirchbach.

No. 344/5. A. f. I.

Nr. 108.

Betrifft die Einreichung der Nachweisungen von den bei der Militair-Bevölkerung vorkommenden Geburten, Trauungen und Sterbefällen.

Berlin, den 12. Mai 1869.

Im Anschluß an die Verfügung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 21. April 1867 und den Passus 10 des Erlasses der Ministerien des Krieges und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 29. Oktober 1868 — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 4 pro 1867 Nr. 44 resp. Nr. 27 pro 1868 Nr. 269 — wird Behufs Vereinfachung des Verfahrens bei Einreichung der Nachrichten von den bei der Militair-Bevölkerung vorkommenden Geburten, Trauungen und Sterbefällen bestimmt, daß in denjenigen Garnisonen, in welchen Truppentheile verschiedener Armee-Korps dislocirt sind, die bezüglichen Nachweisungen einheitlich für die gesammte Garnison aufzustellen und allein demjenigen General-Kommando einzureichen sind, zu dessen Korpsbezirk die betreffende Garnison gehört.

Ebendahin gelangen auch die bezüglichen Nachweisungen für diejenigen Individuen, welche nicht der evangelischen oder römisch-katholischen Kirche angehören und von den Truppentheilen selbst aufgestellt werden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Podbielski. v. Buddenbrock.

No. 376/4. A. I. b.

Nr. 109.

Betrifft die praktische Dienstleistung des Offizier-Personals der 4 älteren Kriegsschulen.

Berlin, den 15. Mai 1869.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. März 1868 und mit Rücksicht auf die aus den abgekürzten Lehrkursen hervorgegangenen erhöhten Anstrengungen wird das Offizier-Personal der Kriegsschulen zu

Digitized by Google

Potsdam, Erfurt, Neiſſe und Engers von der praktiſchen Dienſtleiſtung bei der Truppe, während der Unterrichtspauſe zwiſchen dem laufenden und dem nächſten Lehrkurſus, entbunden.

Kriegs-Miniſterium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 278/5. A. 1. b.

Nr. 110.

Betrifft die Penſionszuſchußkaſſe für die Muſikmeiſter des Königlich Preußiſchen Heeres.

Berlin, den 15. Mai 1869.

Mit Bezug auf die diesſeitigen Bekanntmachungen vom 6. März 1863 (93/2. A. I.) — Militair-Wochenblatt Nr. 11 pro 1863 — und vom 14. April 1864 (11/4. 64. A. I.) — Militair-Wochenblatt Nr. 18 pro 1864 —, betreffend die von der „Penſionszuſchußkaſſe für die Muſikmeiſter des Königlich Preußiſchen Heeres" beantragte Durchführung des Concertbetriebsplans B, nimmt das Departement wiederholt Veranlaſſung, den Königlichen Truppentheilen gegenüber zu befürworten, daß zur Förderung des von dem beregten Inſtitute angeſtrebten Zieles im Sinne der Eingangs erwähnten Bekanntmachung vom 6. März 1863 nach Möglichkeit hingewirkt werde.

Kriegs-Miniſterium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 628/3. A. I. a.

Nr. 111.

Betrifft die Notirung von Stabs-Roßärzten der Armee zur Anſtellung bei Remonte-Depots.

Berlin, den 20. Mai 1869.

Stabs-Roßärzte der Armee, welche zwölf Jahre gedient, das Examen als Thierarzt I. Klaſſe abgelegt haben und Willens ſind für den Fall des Bedarfs als Roßärzte bei einem Remonte-Depot einzutreten, werden hierdurch aufgefordert, Behufs der Notirung ihre diesfälligen Geſuche unter Vorlegung des Nationals, Führungs-Atteſtes und eines ſelbſt verfaßten Lebenslaufs, durch ihre vorgeſetzte Behörde an die unterzeichnete Abtheilung einzureichen.

Kriegs-Miniſterium. Abtheilung für das Remonte-Weſen.

v. Schön. Mentzel.

No. 189/5. R. A.

Nr. 112.

Betrifft die Feſtſtellung eines neuen Modells für Zündnadel-Pionier-Gewehre.

Berlin, den 21. Mai 1869.

Seine Majeſtät der König haben einem neuen Modell für Zündnadel-Pionier-Gewehre, unter der Bezeichnung:

„Zündnadel-Pionier-Gewehr m/69"

die Allerhöchſte Beſtätigung zu ertheilen und zugleich zu beſtimmen geruht, daß die nach dem bisherigen Modell gefertigten Zündnadel-Pionier-Gewehre:

„Zündnadel-Pionier-Gewehre u/m"

bezeichnet werden ſollen.

Kriegs-Miniſterium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Podbielski. Klatten.

No. 411/5. A. K. D. II. a.

Digitized by Google

Nr. 113.

Betrifft das Soldbuch für Unteroffiziere und Gemeine.

Berlin, den 22. Mai 1869.

Bei der jetzt erfolgenden neuen Auflage von dem Soldbuche für Unteroffiziere und Gemeine wird der demselben vorgedruckte bisherige Text auf Seite 15, Zeile 8 bis 10 folgende Fassung erhalten:

1 Jahr für	1	Paar	Stiefel	bei der Infanterie, den Jägern, Schützen, Pionieren, der Fuß-Artillerie und dem Train.
1½ „	1	„	Schuhe	
3 „	1	„	Alt-Brandenburgische Stiefel mit 1 Paar Vorschuhen	bei den Kürassieren.
1½ „	1	„	Schuhe	
1½ „	1	„	lange Stiefel	bei den Husaren.
1½ „	1	„	Schuhe	
1½ „	1	„	Kavallerie-Stiefel	bei der übrigen Kavallerie und der reitenden Artillerie
1½ „	1	„	Schuhe	

und von ½ Jahr für 1 Hemde.

Die bei der Staatsdruckerei vorliegenden Bestellungen von Truppentheilen der Kavallerie und reitenden Artillerie auf Soldbücher werden bereits aus der neuen Auflage effektuirt werden, wogegen an die Truppen der übrigen Waffen einstweilen noch Soldbücher der ersten Auflage bis zur Aufräumung des Bestandes zur Verausgabung kommen werden. Ein Umtausch von Soldbüchern der ersten Auflage gegen solche der neuen Auflage findet bei der Staatsdruckerei nicht statt.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Glogau.

No. 255/5. M. O. D. 1.

Nr. 114.

Betrifft die Nachweisungen der beim Departements-Ersatz-Geschäft brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen. — Schema 22 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund. —

Berlin, den 23. Mai 1869.

Bezüglich der, gemäß §. 111, 1. der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund, unmittelbar nach beendetem Departements-Ersatz-Geschäft Seitens der Infanterie-Brigade-Kommandos in den Bezirken des 1ten bis 11ten Armee-Korps an das Allgemeine Kriegs-Departement einzureichenden Nachweisungen der beim Departements-Ersatz-Geschäft brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen wird Nachstehendes bestimmt:

1) Das Schema 22 zur vorbezeichneten Ersatz-Instruktion erleidet folgende Modifikationen:
   a) In der Kolonne „Segelmacher" ist hinzuzusetzen „und Reepschläger",
   b) ferner statt: „Maschinisten" zu setzen: „Maschinisten-Applikanten", desgleichen
   c) statt „Maschinenbauer" „Eisenschmiede".
2) Die Zahl derjenigen Schiffszimmerleute,
   Segelmacher und Reepschläger,
   Maschinisten-Applikanten,
   Heizer und
   Eisenschmiede,
   welche nach Maaßgabe des §. 34 a. a. O. für die Werft-Division als einstellungsfähig befunden worden, ist in den bezüglichen Kolonnen oberhalb der schwarzen Zahlen mit rother Dinte derart anzugeben, daß die rothen Zahlen in den schwarzen mitenthalten sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 697/5. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 115.

Betrifft den Schluß des Kursus auf den Kriegsschulen zu Potsdam, Erfurt, Neiße und Engers.

Berlin, den 27. Mai 1869.

Der gegenwärtige Lehrkursus auf den vier Kriegsschulen zu Potsdam, Erfurt, Neisse und Engers wird am 12. August c. geschlossen werden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung:
v. Podbielski. v. Buddenbrock.

No. 575/5. A. I. b.

Nr. 116.

Die Feststellung und Vereinnahmung des Erlöses für verkaufte ausrangirte Militair-Dienstpferde betreffend.

Berlin, den 27. Mai 1869.

Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hat noch neuerlich bei Revision der Rechnungen der General-Militair-Kasse von den Titeln 39 und 40 für das Jahr 1867 vielfach zu erinnern gefunden, daß die bei den Auktions-Verhandlungen über den Verkauf ausrangirter Militair-Dienstpferde, befindlichen Insertionskosten-Rechnungen, nicht nach Vorschrift der diesseitigen Verfügungen vom 19. Mai 1857 und 9. Dezember 1861, ordnungsmäßig bescheinigt und daß häufig noch die Exemplare der betreffenden öffentlichen Blätter, den Belägen beigefügt worden sind.

Die Königlichen Intendanturen werden demnach wiederholt auf die sorgfältige Beachtung jener Bestimmungen aufmerksam gemacht und angewiesen, nicht nur die Auktions-Verhandlungen in calculo festzustellen, sondern auch die dazu gehörigen Insertionskosten-Rechnungen dahin zu bescheinigen, daß solche nach den als Publikations-Dokumente beigebrachten öffentlichen Blättern und den kontraktmäßigen oder sonst feststehenden Insertions-Gebühren-Sätzen revidirt worden sind.

Die als Belag beigebrachten Exemplare der öffentlichen Blätter sind zurück zu behalten und ferner nicht bei den Einnahme-Ordres zu belassen.

Die Vereinnahmung des Verkaufs-Erlöses für die ausrangirten Militair-Dienstpferde, ist auf die General-Militair-Kasse sub Titel 40 (ohne Benennung eines Abschnitts) und nicht auf die Korps-Zahlungsstellen anzuweisen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonteweſen.
v. Schön. v. Buddenbrock.

No. 255/5. R. A.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. Berlin, den 16. Juni 1869. Nr. 11.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet.

Nr. 117.

Betrifft das Begrüßen der Marine-Ingenieure aller Grade Seitens der Marine-Unteroffiziere und Mannschaften.

Auf Ihren Vortrag bestimme Ich, daß außer den nach Meiner Ordre vom 19. April 1862 Seitens der Marine-Unteroffiziere und Mannschaften zu begrüßenden Marine-Beamten auch die Marine-Ingenieure aller Grade, sofern sie in Uniform erscheinen, von den Marine-Unteroffizieren und Mannschaften vorschriftsmäßig zu grüßen sind; daß diese Beamten dagegen ihrerseits auch mit den Offizieren sich zu begrüßen haben, betrachte Ich als selbstverständlich.

Berlin, den 7. Mai 1869.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Roon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Berlin, den 10. Juni 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee nnd Marine gebracht.

Der Kriegs- und Marine-Minister.

v. Roon.

No. 867/5. A. I. a.

Nr. 118.

Betrifft eine Deklaration der Anmerkung zu §. 64, 1 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund.

Berlin, den 9. Juni 1869.

Dem zweiten Alinea der Anmerkung zu §. 64, 1. der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund wird hierdurch folgende Fassung gegeben:

Listen-Auszüge, resp. besondere, den bezüglichen Benachrichtigungsschreiben beigefügte Nachweisungen über die Verhältnisse der Militairpflichtigen sind von dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission unmittelbar unter dem zuletzt eingetragenen Namen zu unterschreiben und mit Angabe des Orts und des Datums der Ausfertigung zu versehen. Wenn Auszüge ꝛc. eingehen, ohne, wie vorstehend angegeben, ordnungsmäßig abgeschlossen zu sein, so sind sie dem betreffenden Civil-Vorsitzenden zur nachträglichen Vervollständigung zurückzusenden.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.
B. K. A. 5280.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
v. Roon.
A. H. M. 630/. I. a.

Digitized by Google

Nr. 119.

Betrifft Deklaration des §. 36 Passus 1 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. vom 5. September 1867.

Berlin, den 1. Juni 1869.

Die Fassung des §. 36 Passus 1 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. vom 5. September 1867 hat zu der Annahme Veranlassung gegeben, daß diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche auf Grund des §. 20 l. c. unter Dispensation von den Uebungen, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Fall einer Mobilmachung überseeischen Urlaub erhalten haben, nicht in der Heimaths-Kontrolle zu führen sind.

Mit Bezug hierauf bemerkt das Kriegs-Ministerium, daß die Mannschaften vorberegter Kategorie gleich allen übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche, ohne auszuwandern, ihren Wohnort oder Aufenthaltsort außerhalb des Bundesgebietes nehmen, der Heimaths-Kontrole zu überweisen und in solcher fortzuführen sind.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:
v. Poddielski.

No. 945/5. A. I. a.

Nr. 120.

Betrifft die Beförderung von Truppen ꝛc. auf der Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen.

Berlin, den 26. Mai 1869.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 21. Oktober 1863 (Militair-Wochenblatt Nr. 44) vom 3. Dezember 1866 (Militair-Wochenblatt Nr. 50) und vom 6. August 1868 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 21) wird in Nachstehendem ein dritter Nachtrag zu dem Vertrage vom 3/21 Oktober 1863 wegen der Beförderung von Truppen ꝛc. auf der Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stosch. Koellner.

No. 426/5. 69. M. O. D. 2.

3ter Nachtrag
zu
dem Vertrage zwischen dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium und dem Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft vom 3/21. Oktober 1863 wegen der Beförderung von Truppen-Kommandos und Militair-Effekten auf der Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen.

Der unterm 3/21. Oktober 1863 wegen der Beförderung von Truppen-Kommandos und Militair-Effekten auf der Berlin-Stettiner Eisenbahn abgeschlossene Vertrag findet vom Tage der Betriebseröffnung der Bahnstrecke Coeslin-Stolp, auch auf die Stationen dieser Bahn sowie für die Strecke Straßburg-Preußisch-Mecklenburgische Landesgrenze Anwendung.

Die Entfernungen der Stationsorte und die für die Beförderung von Militair-Personen in IIIter Wagenklasse zu zahlenden Fahrpreise ergiebt der angeheftete Tarif.

Beilage.

Berlin, den 26. Mai 1869
L. S.
Kriegs-Ministerium,
Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Koellner.

Stettin, den 5. Mai 1869.
L. S.
Direktorium
der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft.
Benke. Stein.

Nr. 121.

Betrifft die Beschaffung von Entlassungs-Anzügen für in das Beurlaubten-Verhältniß übertretende militairische Krankenwärter.

Berlin, den 29. Mai 1869.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 25. März c. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 6 pro 1869), durch welchen die Tragezeit der Waffenröcke, Hosen ꝛc. für die militairischen Krankenwärter verlängert worden ist, wird

Digitized by Google

hierdurch bestimmt, daß in solchen Fällen, wo die aus einem Lazareth zu entlassenden und in das Beurlaubten-Verhältniß übertretenden militairischen Krankenwärter mit einem Entlassungs-Anzuge aus den Beständen des Lazareths nicht versehen werden können, dergleichen Anzüge je nach Bedarf von Linien-Truppentheilen der Garnison gegen Erstattung des Taxwerthes auf Rechnung des Krankenpflegefonds beschafft werden dürfen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.

J. V.

v. Stückradt. Schubert.

No. 670/5. M. M. A.

Nr. 122.

Betrifft die vormals Herzoglich Nassauische Unteroffizier-Wittwen- und Waisen-Kasse.

Berlin, den 1. Juni 1869.

In Folge des Gesetzes vom 20. April 1869, betreffend die Schließung der vormals Herzoglich Nassauischen Unteroffizier-Wittwen- und Waisen-Kasse, deren Verwaltung und die Verwendung ihres Vermögens (Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten Seite 623), ist die Verwaltung des genannten Instituts der Königlichen Regierung zu Wiesbaden übertragen worden und sind die Kassen-Angelegenheiten an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse in Wiesbaden übergegangen. Anträge in Sachen der qu. Anstalt sind demnach nicht mehr an die unterzeichnete General-Direktion resp. an die Militair-Wittwen-Kasse hierselbst, sondern an die vorbezeichnete Königliche Regierung, beziehungsweise an deren Haupt-Kasse zu richten.

General-Direktion der Königlich Preußischen Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt.

Glogau. Hammer.

No. 208/5. 69. W.

Nr. 123.

Betrifft eine anderweite Fassung des Passus 20 der den Militair-Pässen der Bundes-Kriegs-Marine vorgedruckten Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 2. Juni 1869.

Dem Passus 20 der den Militair-Pässen der Bundes-Kriegs-Marine vorgedruckten Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes ist nachstehende Fassung zu geben:

20) Die Flotten-Stamm-Division und die Maschinen-Kompagnie der Werft-Division beurlauben keine Mannschaften zur Disposition; die in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte von den vorbezeichneten Marinetheilen vor beendeter dreijähriger Dienstzeit entlassenen Mannschaften treten zur Reserve über.

Dies wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Podbielski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 197/5. A. I. a.

Nr. 124.

Betrifft die Dislokation des 2ten Bataillons 1sten Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 31.

Berlin, den 3. Juni 1869.

Das 2te Bataillon des 1sten Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 31. wird am 1. Juli cr. von Weissenfels nach Erfurt in Garnison verlegt.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Podbielski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 51/6. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 125.

Betrifft die Einstellung der Rekruten pro 1869/70 in die Flotten-Stamm-Division und die Werft-Division.

Berlin, den 5. Juni 1869.

Nach Mittheilung des Königlichen Marine-Ministeriums erfolgt die Einstellung der Rekruten pro 1869/70 in die Flotten-Stamm-Division und die Werft-Division am 1. Februar fut., zu welchem Termin die qu. Rekruten den Kommandos vorberegter Marinetheile um 11 Uhr Vormittags in Kiel zu überweisen sind.

Die General-Kommandos, in deren Bezirk Musterungen der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen stattfinden, werden ersucht, die Aufstellung bez. Bekanntmachung der Geschäftspläne der Marine-Ersatz-Kommissionen baldmöglichst zu veranlassen, und gemäß §. 114 der Militair-Ersatz-Instruktion dieselben nach vollzogener Bestätigung dem Marine-Ministerium abschriftlich zu übersenden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Podbielski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 109/6. A. I. a.

Nr. 126.

Betrifft die Leitung des Marschwesens in den einzelnen Bundesstaaten.

Berlin, den 8. Juni 1869.

Zu Nr. 19 des Verzeichnisses der in den einzelnen Buudesstaaten mit Leitung des Marschwesens beauftragten Verwaltungs-Behörden (pag. 59 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1869) sind folgende Aenderungen eingetreten:

Lauf. Nr.	Bundesstaat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten steht zu	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maßgabe der Marschrouten wird vermittelt
19	Freie und Hanse-Stadt Lübeck.	der Militair-Kommission des Senates in Lübeck.	1) für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte: durch die Einquartierungs-Kommission für die Stadt; 2) für die Landbezirke und das Städtchen Travemünde: durch die Ortsvorstände beziehentlich die daselbst etwa ernannten Spezial-Kommissare.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Koellner.

No. 42/6. M. O. D. 2.

Nr. 127.

Betrifft die Gewährung der Erfrischungs-Zuschüsse bei Eisenbahn- ꝛc. Fahrten.

Berlin, den 8. Juni 1869.

Zur Behebung von Zweifeln wird bemerkt, daß im Friedens-, wie im mobilen Verhältniß die Gewährung der Erfrischungs-Zuschüsse an die Mannschaften bei Eisenbahn- ꝛc. Fahrten den erläuternden Festsetzungen im §. 34 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege vom 4. Juli 1867 gemäß zu erfolgen hat. Die bezüglichen Bestimmungen in dem Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden, in dem Reglement über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten ꝛc. resp. in den dazu ergangenen Abänderungen, und in der Instruktion für den Transport der Truppen ꝛc. auf Eisenbahnen sind demgemäß dahin zu ergänzen, daß

für jede Fahrt über 15 bis 31 Stunden Dauer ein Erfrischungszuschuß von 5 Sgr. pro Kopf,
" " " " 31 bis 39 " " " " " " 7½ " " "
" " " " 39 bis 47 " " " " " " 10 " " "

zu gewähren ist.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Koellner.

No. 291/6. M. O. D. 2.

Digitized by Google

Zwischen	Preuß.-Meckl. Grenze				Schübben-Zanow				Garwitz			
	Entfernung.	pro Person bis zu 300 Mann		pro Person über 300 Mann		Entfernung.	pro Person bis zu 300 Mann		pro Person über 300 Mann		Entfernung.	pro P bis zu 300 Mann	
	Meilen.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	Meilen.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	Meilen.	thlr.	sgr.	pf.
Berlin	20,37	1	3	—	—	25	6	42,05	2	11	—	1	22	7	44,63	2	15	—
Bernau	17,72	—	28	—	—	22	2	39,04	2	6	—	1	18	10	41,62	2	10	—
Biesenthal	16,35	—	26	—	—	20	6	37,67	2	3	—	1	17	2	40,25	2	8	—
Neustadt E/W.	14,37	—	23	—	—	18	—	36,05	2	1	—	1	15	1	38,63	2	5	—
Chorin	13,10	—	21	—	—	16	5	34,42	1	28	—	1	13	1	37,00	2	3	—
Angermünde	11,37	—	18	—	—	14	3	32,69	1	26	—	1	10	11	35,27	2	—	—
*Passow	A 13,86	—	23	—	—	17	4	30,20	1	21	—	1	7	9	32,78	1	25	—
*Tafelow	S 13,40	—	22	—	—	16	9	28,86	1	18	—	1	6	1	31,41	1	23	—
*Tantow	S 11,86	—	19	—	—	14	10	27,32	1	16	—	1	4	2	29,80	1	20	—
Stettin	8,76	—	14	—	—	11	—	24,22	1	11	—	1	—	4	26,80	1	15	—
Damm	10,12	—	17	—	—	12	8	22,86	1	8	—	—	28	7	25,41	1	13	—
Carolinenhorst	11,79	—	19	—	—	14	9	21,19	1	5	—	—	26	6	23,77	1	10	—
Stargard	13,42	—	22	—	—	16	10	19,56	1	3	—	—	24	6	22,14	1	7	—
Niederfinow	15,98	—	25	—	—	20	—	37,30	2	3	—	1	16	8	39,88	2	7	—
Falkenberg	16,48	—	26	—	—	20	8	37,80	2	3	—	1	17	3	40,38	2	8	—
Freienwalde a/O.	17,23	—	27	—	—	21	7	38,60	2	5	—	1	18	3	41,23	2	9	—
Wriezen	18,74	1	—	—	—	23	5	40,05	2	7	—	1	20	1	42,63	2	12	—
Trampke	15,68	—	26	—	—	19	8	17,30	—	29	—	—	21	8	19,88	1	4	—
Freienwalde i/P.	17,12	—	28	—	—	21	5	15,86	—	27	—	—	19	10	18,44	1	1	—
Wangerin	19,39	1	2	—	—	24	3	13,59	—	23	—	—	17	—	16,17	—	27	—
Labes	20,96	1	5	—	—	26	3	12,00	—	20	—	—	15	—	14,58	—	25	—
Schivelbein	23,85	1	9	—	—	29	10	9,13	—	15	—	—	11	5	11,71	—	20	—
Gr. Rambin	25,96	1	13	—	1	2	6	7,02	—	12	—	—	8	10	9,60	—	16	—
Belgard	28,16	1	17	—	1	5	3	4,82	—	8	—	—	6	1	7,40	—	13	—
Rassow	29,55	1	19	—	1	7	—	3,43	—	6	—	—	4	4	6,01	—	10	—
Cöslin	31,43	1	22	—	1	9	4	1,55	—	3	—	—	2	—	4,13	—	7	—
Cörlin	29,23	1	18	—	1	6	7	5,89	—	10	—	—	7	5	8,47	—	14	—
Fritzow	30,25	1	20	—	1	7	10	7,01	—	12	—	—	8	10	9,59	—	16	—
Degow	31,40	1	22	—	1	9	3	8,06	—	14	—	—	10	1	10,64	—	18	—
Colberg	32,95	1	25	—	1	11	3	9,61	—	16	—	—	12	1	12,19	—	21	—
Fäslitzer-Zanow	33,61	1	26	—	1	12	10	4,67	—	8	—	—	5	10	31,19	1	22	—
Ferdinandshof	5,58	—	10	—	—	7	—	32,16	1	23	—	1	10	3	34,74	1	28	—
Borkenfriede	6,52	—	11	—	—	8	2	33,10	1	24	—	1	11	5	35,68	1	29	—
Ducherow	7,30	—	12	—	—	9	2	33,88	1	26	—	1	12	5	36,46	2	—	—
Anclam	8,91	—	15	—	—	11	2	35,49	1	28	—	1	14	5	38,07	2	3	—
Züssow	11,11	—	18	—	—	13	11	37,69	2	1	—	1	17	2	40,27	2	6	—
Greifswald	13,16	—	21	—	—	16	10	40,04	2	5	—	1	20	1	42,62	2	9	—
Miltzow	15,62	—	25	—	—	19	7	42,20	2	8	—	1	22	9	44,78	2	12	—
Stralsund	17,57	—	28	—	—	22	—	44,10	2	11	—	1	25	2	46,73	2	15	—
Buddenhagen	12,47	—	20	—	—	15	8	39,05	2	3	—	1	18	10	41,63	2	8	—
Wolgast	13,18	—	21	—	—	16	11	40,06	2	5	—	1	20	1	42,64	2	9	—
Löcknitz	5,47	—	9	—	—	6	11	27,51	1	16	—	1	4	5	30,09	1	20	—
Grambow	6,79	—	11	—	—	8	6	26,19	1	14	—	1	2	9	28,77	1	18	—
Straßburg	0,70	—	1	—	—	—	11	32,28	1	23	—	1	10	5	34,86	1	28	—
Landesgrenze	—	—	—	—	—	—	—	32,98	1	25	—	1	11	3	35,56	1	29	—

* Bei den Stationen, für welche sich mehrere Beförderungswege darbieten, ist die direkte Tour

Digitized by Google

r Eisenbahn.

r if

Personen in 3ter Wagenklas
nburgischer Landesgrenze un
nstrecke Cöslin=Stolp.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. **Berlin, den 29. Juni 1869.** **Nr. 12.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet.
Für die das Quartierleistungs-Gesetz enthaltende Nr. 3 de 1869 ist jedoch der Preis pro Exemplar auf 5 Sgr. ermäßigt.

Nr. 128.

Gesetz, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869, vom 4. Juli 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Kontrole des gesammten Bundeshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Bundesgeldern, über Zugang und Abgang von Bundeseigenthum und über die Verwaltung der Bundesschulden wird für die Jahre 1867, 1868 und 1869 von der Preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung:

„Rechnungshof des Norddeutschen Bundes“

geführt.

§. 2.

Die Ober-Rechnungskammer wird zu diesem Zweck (§. 1) durch eine auf Grund näherer Bestimmung des Bundesrathes eintretende Vermehrung ihrer Mitglieder nach Bedürfniß verstärkt. Die hierdurch neu hinzutretenden Mitglieder werden vom Bundesrathe gewählt und vom Bundes-Präsidium angestellt.

§. 3.

Die Ober-Rechnungskammer führt die nach §. 1 dieses Gesetzes ihr obliegende Kontrole nach Maßgabe derjenigen Vorschriften, welche für ihre Wirksamkeit als Preußische Rechnungs-Revisions-Behörde gegenwärtig gelten. Dieselben Rechte und Pflichten, welche ihr in dieser letzteren Eigenschaft den Preußischen Behörden und Beamten gegenüber beigelegt sind, stehen ihr in ihrer Eigenschaft als Rechnungshof des Norddeutschen Bundes den Bundesbehörden und Beamten gegenüber zu.

§. 4.

Als Rechnungshof des Norddeutschen Bundes hat die Ober-Rechnungskammer die Rechnungen des Bundeskanzler-Amts und des Reichstages vom 1. Juli 1867 ab, die Rechnungen der Bundes-Militair-Verwaltung von demjenigen Zeitpunkt ab, mit welchem die betreffenden Kontingente auf den Bundes-Etat getreten sind, und die sonstigen Rechnungen vom 1. Januar 1868 ab ihrer Revision zu unterziehen.

§. 5.

Eine Instruktion für die Ober-Rechnungskammer als Rechnungshof des Norddeutschen Bundes erläßt der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesrathe.

Diese Instruktion wird dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentritt mitgetheilt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

Berlin, den 25. Juni 1869.

Vorstehendes Gesetz wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß nach der in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes unterm 28. Mai d. J. emanirten Instruktion der Rechnungshof des Norddeutschen Bundes die ihm übertragene Geschäfts-Verwaltung nach Maßgabe der für die Königlich Preußische Ober-Rechnungskammer Allerhöchst erlassenen Instruktion vom 18. Dezember 1824, sowie der zur Ergänzung u. s. w. der letzteren später ergangenen Bestimmungen zu führen hat.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

v. Podbielski.

No. 106/6. M. O. D. 1.

Nr. 129.

Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, wie folgt:

§. 1.

Wähler für den Reichstag des Norddeutschen Bundes ist jeder Norddeutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat.

§. 2.

Für Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen solange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

§. 3.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;
2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallit-Verfahrens;
3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
4) Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt, oder durch Begnadigung erlassen ist.

§. 4.

Wählbar zum Abgeordneten ist im ganzen Bundesgebiete jeder Norddeutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen in dem §. 3 von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

§. 5.

In jedem Bundesstaate wird auf durchschnittlich 100,000 Seelen derjenigen Bevölkerungszahl, welche den Wahlen zum verfassunggebenden Reichstage zu Grunde gelegen hat, Ein Abgeordneter gewählt. Ein Ueberschuß von mindestens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung eines Bundesstaates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet. In einem Bundesstaate, dessen Bevölkerung 100,000 Seelen nicht erreicht, wird Ein Abgeordneter gewählt.

Demnach beträgt die Zahl der Abgeordneten 297 und kommen auf Preußen 235, Sachsen 23, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 6, Sachsen-Weimar 3, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 3, Braunschweig 3, Sachsen-Meiningen 2, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Koburg-Gotha 2, Anhalt 2, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß ältere Linie 1, Reuß jüngere Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lauenburg 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 3.

Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten in Folge der steigenden Bevölkerung wird durch das Gesetz bestimmt.

Digitized by Google

§. 6.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt.

Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke getheilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen, sofern nicht bei volkreichen Ortsgemeinden eine Unterabtheilung erforderlich wird.

Mit Ausschluß der Exklaven müssen die Wahlkreise, sowie die Wahlbezirke räumlich abgegrenzt und thunlichst abgerundet sein.

Ein Bundesgesetz wird die Abgrenzung der Wahlkreise bestimmen. Bis dahin sind die gegenwärtigen Wahlkreise beizubehalten, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Zeit nicht örtlich abgegrenzt und zu einem räumlich zusammenhängenden Bezirke abgerundet sind. Diese müssen zum Zwecke der nächsten allgemeinen Wahlen gemäß der Vorschrift des dritten Absatzes gebildet werden.

§. 7.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben, oder, im Falle eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke getheilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

§. 8.

In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb Eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahlliste nicht.

§. 9.

Die Wahlhandlung, sowie die Ermittelung des Wahlergebnisses, sind öffentlich.

Die Funktion der Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen ist ein unentgeltliches Ehrenamt und kann nur von Personen ausgeübt werden, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

§. 10.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§. 11.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

§. 12.

Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 13.

Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Reichstages allein der Vorstand des Wahlbezirkes nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Die ungültigen Stimmzettel sind zum Zwecke der Prüfung durch den Reichstag dem Wahlprotokoll beizufügen. Die gültig befundenen bewahrt der Vorsteher der Wahlhandlung in dem Wahlbezirke so lange versiegelt, bis der Reichstag die Wahl definitiv gültig erklärt hat.

§. 14.

Die allgemeinen Wahlen sind im ganzen Bundesgebiete an dem von dem Bundespräsidium bestimmten Tage vorzunehmen.

Digitized by Google

§. 15.

Der Bundesrath ordnet das Wahlverfahren, soweit dasselbe nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, durch ein einheitliches, für das ganze Bundesgebiet gültiges Wahlreglement.

Dasselbe kann nur unter Zustimmung des Reichstages abgeändert werden.

§. 16.

Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen und für die Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von den Bundesstaaten, alle übrigen Kosten werden von den Gemeinden getragen.

§. 17.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie über die Ueberwachung derselben bleiben unberührt.

§. 18.

Das gegenwärtige Gesetz tritt bei der ersten nach dessen Verkündigung stattfindenden Neuwahl des Reichstages in Kraft. Von dem nämlichen Zeitpunkte an verlieren alle bisherigen Wahlgesetze für den Reichstag nebst den dazu erlassenen Ausführungsgesetzen, Verordnungen und Reglements ihre Gültigkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 31. Mai 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Berlin, den 18. Juni 1869.

Das vorstehende Wahlgesetz wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 442/6. A. I. b.

Nr. 130.

Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes: Vom 5. Juni 1869.

Berlin, den 19. Juni 1869.

Nachstehender Auszug aus dem — in Nr. 16 pro 1869 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes publizirten — Gesetze vom 5. Juni 1869, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes wird hiermit noch besonders zur Kenntniß der Armee gebracht:

§. 2.

In reinen Bundesdienst-Angelegenheiten werden Postsendungen jeder Art innerhalb des Norddeutschen Postgebietes portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Bundesbehörde abgeschickt oder an eine Bundesbehörde gerichtet sind und die äußere Beschaffenheit, sowie das Gewicht der Sendungen den von der Bundes-Postverwaltung in dieser Beziehung zu erlassenden besonderen Bestimmungen entspricht.

Alle in Bundesrathssachen, sowie in Militair- und Marine-Angelegenheiten, als reinen Bundesdienst-Angelegenheiten, im Norddeutschen Postgebiete bisher allgemein bestandenen Portofreiheiten werden aufrecht erhalten.

§. 3.

Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebietes finden die vorstehenden Bestimmungen (§. 2) keine Anwendung; die Portofreiheit dieser Sendungen richtet sich nach den betreffenden Postverträgen.

Auf Stadtpostsendungen erstreckt sich die Portofreiheit nicht.

§. 5.

Die Porto-Vergünstigungen, welche den Personen des Militairstandes und denen der Bundes-Kriegsmarine bewilligt sind, werden einstweilen aufrecht erhalten. Dem Bundespräsidium bleibt es vorbehalten, diese Porto-Vergünstigungen aufzuheben oder einzuschränken.

Digitized by Google

§. 6.

Alle übrigen, bisher bestandenen Portofreiheiten und Porto-Ermäßigungen werden aufgehoben. Für die Aufhebung, beziehungsweise Einschränkung der Portofreiheiten wird aus der Bundes-Postkasse insoweit Entschädigung geleistet, als dies mit Rücksicht auf die den Portobefreiungen etwa zu Grunde liegenden lästigen Privatrechtstitel nach den Landesgesetzen nothwendig ist.

§. 11.

Der Bundes-Postverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, mit Staatsbehörden Abkommen dahin zu treffen, daß von den Behörden an Stelle der Porto- und beziehungsweise Gebührenbeträge für die einzelnen Sendungen Aversionalsummen an die Bundes-Postverwaltung gezahlt werden.

§. 12.

Portofreiheiten, welche auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Eine streckenweise portofreie Beförderung findet bei den in den §§. 2, 4 und 5 erwähnten Sendungen von und nach dem Auslande nicht statt. Ausländisches Porto wird in keinem Falle von der Bundes-Postkasse getragen.

§. 14.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1870 in Kraft.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung:
v. Podbielski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 257. A. I. a.

Nr. 131.

Betrifft die Gehalts-Ascension der Regiments- und Bataillons-Tambours bis in das Sergeanten-Gehalt zweiter Klasse.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die Regiments- und Bataillons-Tambours fortan nach ihrer Anciennetät bis in das Sergeanten-Gehalt 2ter Klasse aufrücken dürfen und daß der Etat dementsprechend geregelt werde. Zugleich bestimme Ich, daß künftig den Regiments- und Bataillons-Tambours bei ihrer Beförderung zum Sergeanten die Bezeichnung „überzählig" nicht mehr beigelegt werden und diese Bezeichnung für die bereits zu überzähligen Sergeanten Beförderten, wegfallen soll.

Schloß Babelsberg, den 11. Juni 1869.

gez. Wilhelm.
ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 18. Juni 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß dieselbe Betreffs der Gehalts-Ascension mit dem 1. Juli c. a. in Kraft zu treten hat.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 430/6. A. I. a.

Nr. 132.

Betreffend die durch Aufhebung der Fürstlich Waldeckschen Regierung nothwendig gewordene anderweite Bestimmung der Ministerial-Instanz in Militair-Ersatz-Angelegenheiten und der Ersatz-Behörden III. Instanz für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, sowie des Civil-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der 42sten Infanterie-Brigade für die genannten Fürstenthümer.

Nachdem die unter dem Namen „Fürstlich Waldeckschе Regierung" bisher bestandene Behörde durch die Allerhöchste Ordre vom 25. Januar d. J. aufgehoben worden ist, beschließt das Staats-Ministerium mit Bezug auf die Anmerkungen ad §. 15 1 und 2 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund

Digitized by Google

vom 26. März 1868, in Gemäßheit des Artikels VI. des Acceſſions-Vertrages zwiſchen Preußen und Waldeck-Pyrmont vom 18. Juli 1867 (Geſ.-Samml. für die Preußiſchen Staaten de 1868 S. 1. — Fürſtlich Waldeckſches Regierungsblatt de 1867 S. 133) und auf Grund der Beſtimmung ad 1 der allegirten Allerhöchſten Ordre, wie folgt:

1) Für die Militair-Erſatz-Angelegenheiten in den Fürſtenthümern Waldeck und Pyrmont treten als Miniſterial-Inſtanz an Stelle des Königlich Preußiſchen Kriegs-Miniſteriums und der Fürſtlich Waldeckſchen Regierung die Königlich Preußiſchen Miniſterien des Krieges und des Innern.
2) Die Funktionen der Erſatz-Behörden III. Inſtanz, welche bisher von dem General-Kommando des 11ten Armee-Korps in Gemeinſchaft mit der Fürſtlich Waldeckſchen Regierung Abtheilung des Innern wahrgenommen worden ſind, werden auf das gedachte General-Kommando und das Ober-Präſidium zu Caſſel übertragen.
3) Als Civil-Vorſitzender der Departements-Erſatz-Kommiſſion im Bezirke der 42ſten Infanterie-Brigade hat für die genannten Fürſtenthümer der gemäß Artikel V. des Acceſſions-Vertrages vom 18. Juli 1867 ernannte Landes-Direktor zu fungiren.

Berlin, den 28. Mai 1869.

Königliches Staats-Miniſterium.

(gez.) Grf. v. Bismarck. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon. v. Mühler. v. Selchow
zugleich für den Herrn Handels-Miniſter.
Gr. Eulenburg. Leonhardt.

Beſchluß. St. M. 1556.

Berlin, den 16. Juni 1869.

Vorſtehender Staats-Miniſterial-Beſchluß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht

Der Kriegs-Miniſter.
Im Auftrage:
v. Podbielski.
Kriegs-Min. 625/6. A. 1. a.

Der Miniſter des Innern.
Im Auftrage:
Sulzer.
Min. d. Innern. I. M. J. No. 2295.

Nr. 133.

Betrifft Ueberweiſung der Garde-Rekruten.

Berlin, den 20. Juni 1869.

Es wird hiermit beſtimmt, daß die in §. 120, 3 der Militair-Erſatz-Inſtruktion bezeichneten National-Liſten der für die Garde ausgehobenen und in Berlin zu geſtellenden Rekruten, Brigadeweiſe zuſammengeſtellt, Seitens der Infanterie-Brigade-Kommandos dem General-Kommando des Garde-Korps einzureichen ſind.

Dem entſprechend haben auch die betreffenden Brigade-Kommandos die National-Liſten der nach Hannover reſp. Breslau und Coblenz für die dort garniſonirenden Garde-Truppentheile zu geſtellenden Rekruten den bezüglichen Regiments-Kommandos zu überſenden.

Kriegs-Miniſterium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 536/6. A. I. a.

Nr. 134.

Betrifft die Liſten der mit Inaktivitäts-Gehalt ausgeſchiedenen Offiziere ꝛc.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Die durch kriegsminiſteriellen Erlaß vom 7. April 1866 (Nr. 331/2. A. 1.) angeordnete alljährliche Einreichung von Liſten der mit Inaktivitäts-Gehalt ausgeſchiedenen Offiziere ꝛc. iſt ferner nicht erforderlich.

Kriegs-Miniſterium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Podbielski. Bronſart v. Schellendorff.

No. 444/4. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 135.

Betrifft die Aufbewahrung der Kriegs-Stamm-Listen der Bundes-Kriegs-Marine pro 1864 und 1866.

Berlin, den 15. Juni 1869.

Nr.	Marine-Theil.	Für den Feldzug gegen Dänemark.	Für den Feldzug gegen Oesterreich.	Wird aufbewahrt bei
1	Stab Sr. Königl. Hoheit des Oberbefehlshabers der in Dienst gestellt gewesenen See-Streitkräfte.	1864	vacat	dem Königlichen Ober-Kommando der Marine in Berlin.
2	Flotten-Stamm-Division	1864	1866	dem Kommando der Flotten-Stamm-Division in Kiel.
3	Werft-Division.	1864	1866	dem Kommando der Werft-Division in Kiel.
4	See-Bataillon.	1864	1866	dem Kommando des See-Bataillons in Kiel.
5	See-Artillerie.	1864	vacat	dem Kommando der See-Artillerie in Kiel.
6	Marine-Intendantur:			
	a) der am 3. April 1864 eröffneten und am 7. August 1864 aufgelösten Kriegs-Intendantur	1864	vacat	der Marine-Intendantur in Berlin.
	b) des am 8. Januar 1864 eröffneten und am 6. September 1864 aufgelösten Kantonnements (Feld-Lazareths) der Marine zu Osternothhafen bei Swinemünde.	1864	vacat	

Diese Uebersicht der Kriegs-Stamm-Listen der Bundes-Kriegs-Marine wird hiermit in Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre laut §. 18 des kriegsministeriellen Erlasses vom 3. April 1865 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle Rückfragen über einzelne Personen ꝛc. in Zukunft ohne Umwege an die betreffenden Stellen zu richten sind.

Marine-Ministerium.
Jachmann.

No. 5637. C. A.

Nr. 136.

Betrifft die bei der Loosung im Jahre 1868 gezogenen höchsten Loos-Nummern ꝛc.

Berlin, den 15. Juni 1869.

Nach eingegangener Meldung der 12ten Infanterie-Brigade hat dort bei Anfertigung der tabellarischen Zusammenstellung der bei der Loosung im Jahre 1868 gezogenen höchsten Loos-Nummern und der festgestellten Abschluß-Nummern eine Verwechslung der Kreise Ost- und West-Havelland stattgefunden. Demgemäß ist in der diesseits aufgestellten „Tabellarischen Uebersicht" in der Rubrik: „Kreise resp. Loosungs-Bezirke" zu setzen:

statt Ost-Havelland „West-Havelland" und
„ West-Havelland „Ost-Havelland".

Dies wird behufs Berichtigung der beregten Uebersicht hiermit bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V. J. V.
v. Podbielski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 97/6. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 137.

Betrifft das Einlöthen von neuen Laufmundstücken bei Zündnadelwaffen.

Berlin, den 19. Juni 1869.

Unter Hinweis auf
Seite 77 Alinea 1 des Leitfadens zum Unterricht in der Kenntniß und Behandlung des Zündnadelgewehrs m/41, m/60 und m/62,
Seite 58 resp. Seite 60 Alinea 2 des gleichen Leitfadens für den Zündnadel-Karabiner m/57,
Seite 69 Alinea 4 des gleichen Leitfadens für das Zündnadel-Pionier-Gewehr,
wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei nöthig werdendem Einlöthen neuer Laufmundstücke in Zündnadel-Waffen, das neu einzustellende Laufmundstück stets von eben solchem Material gefertigt sein muß, wie es der betreffende Lauf enthält, demnach in stählerne Läufe Laufmundstücke von Stahl, in eiserne Läufe solche von Eisen einzustellen sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung:
v. Podbielski. Willerding.

No. 435/6. A. K. D. II. a.

Nr. 138.

Betrifft die Kommandirungen zum Militair-Reit-Institut.

Berlin, den 18. Juni 1869.

Unter Bezugnahme auf die mittelst diesseitiger Verfügung vom 3. September 1867 Nr. 640/8 67 A. 1. a. ausgegebenen „Bestimmungen, betreffend die Kommandirung der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften zum Militair-Reit-Institut" vom 26. August 1867 wird Folgendes zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht:

1) Den kommandirten Mannschaften, die Offizier-Burschen mit eingeschlossen, sind gehörig ausgefüllte Marschrouten mitzugeben. Da die kommandirten Offiziere Reisekosten erhalten, so sind dieselben in den Marschrouten nicht als Kommandoführer anzugeben; dagegen sind ihre Pferde in dieselben aufzunehmen.
2) In den Marschrouten ist der den kommandirten Mannschaften gezahlte Vorschuß anzugeben, und ist dieser in nicht höherem Betrage, als erforderlich, zu gewähren.
3) In den Verpflegungslisten ist zu bemerken, bis zu welchem Tage die Kommandirten mit den verschiedenen Kompetenzen beim Truppentheil abgefunden sind, ebenso die den Kommandirten Seitens des Truppentheils etwa bewilligte besondere Zulage, falls deren Zahlung Seitens des Instituts für Rechnung des Truppentheils erfolgen soll.
4) Die Truppentheile haben genaue Maße der Kommandirten mit Rücksicht auf etwaigen Umtausch ꝛc. der Bekleidungsstücke zurückzubehalten.
5) Die den kommandirten Mannschaften mitgegebene 2te und 3te Garnitur Bekleidungsstücke muß durchaus gut und brauchbar sein.
6) Die Kommandirten sind rechtzeitig in Marsch zu setzen, so daß sie am 31. Oktober (die Pferdepfleger am 30. September) bestimmt in Hannover eintreffen.
7) Die Ueberweisungspapiere der kommandirten Offiziere und Mannschaften müssen spätestens am 15. Oktober, die der abzugebenden Pferdepfleger ebenso am 15. September dem Institut zugehen.
8) Die nach den Bekleidungs-Uebersichten direkt an das Institut zu überschickenden Bekleidungsstücke für kommandirte Mannschaften müssen am 28. Oktober spätestens eingehen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Podbielski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 321/6. A. I. a.

Nr. 139.

Betrifft Abänderungen der Organisation des Etappenwesens zur Zeit des Krieges vom 2. Mai 1867.

Berlin, den 21. Juni 1869.

In Folge einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. April c. sind in den Bestimmungen der „Organisation des Etappenwesens zur Zeit des Krieges vom 2. Mai 1867" einige Abänderungen nothwendig geworden.

Digitized by Google

Das Kriegs-Ministerium wird den Militairbehörden eine gedruckte Zusammenstellung dieser Abänderungen in der gleichen Anzahl von Exemplaren, in welcher das gedachte Reglement selbst nach Maaßgabe des Vertheilungs-Plans vom 18. Juni pr. — Nr. 360/6 A. I. b. — zur Verausgabung gekommen ist, ohne weiteres Anschreiben zugehen lassen.

Nach Eingang der betreffenden Sendungen ist jedem der vorhandenen Exemplare der vorbezeichneten „Organisation ꝛc." ein Exemplar der bezüglichen Abänderungen beizufügen, auch der Text der ersteren selbst entsprechend zu berichtigen.

Ueber die erfolgte Correktur wird seitens der Königlichen General-Kommandos einer gefälligen Mittheilung zum 1. August c. entgegengesehen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung:
v. Podbielski. v. Buddenbrock.

No. 103/6. A. 1. b.

Nr. 140.

Betrifft die Vergütigungs-Sätze für Brod und Fourage pro II. Semester 1869.

Berlin, den 22. Juni 1869.

In dem Zeitraume vom 1. Juli bis Ende Dezember 1869 sind als Garnison-Brodgeld, sowie für nicht abgehobene tarifmäßige Fourage, ferner für gegen Entgeld gewährte übertarifmäßige Rationen und Rationstheile; endlich für überhobene Brod- und Fourage-Beträge, letztere mit dem verordneten Zuschuß von 25 %, zu vergütigen.

Nach dem Natural-Verpflegungs-Reglement für den Frieden:

Für die tägliche				Für die monatliche									Für einzelne Fouragetheile								
leichte		schwere		leichte			mittlere			schwere			pro 100 Pfd. Hafer.			pro 100 Pfd. Heu.			pro 100 Pfd. Stroh.		
Brod-Portion.				Fourageration.																	
Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.
1	1½	1	6	9	15	—	10	—	—	10	15	—	2	18	3	1	—	7	—	23	2

pro Brod 1½ Sgr.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Koellner.

No. 552/6. 69. M. O. D. 2.

Nr. 141.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse betreffend.

Berlin, den 25. Juni 1869.

Die für die verschiedenen Garnisonen pro 3tes Quartal 1869 bewilligten extraordinairen Verpflegungs-Zuschüsse betragen, einschließlich des feststehend bewilligten Zuschußbetrages von 3 Pfennigen pro Kopf und Tag:

Digitized by Google

Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.
Garde-Korps:	
Berlin	13
Charlottenburg	15
Potsdam	15
I. Armee-Korps.	
Bartenstein	7
Braunsberg	6
Culm	8
Danzig mit Langfuhr	14
Drengfurth	4
D. Eylau	6
Elbing	11
Friedland a/A.	6
Goldap	5
Graudenz	10
Gumbinnen	5
Pr. Holland	7
Insterburg	3
Königsberg	12
Loetzen	7
Marienburg	9
Memel	10
Neustadt i/W.	6
Ortelsburg	4
Osterode	6
Pillau	11
Ragnit	5
Rastenburg	5
Riesenburg	9
Rosenberg	9
Pr. Stargard	11
Thorn	13
Tilsit	6
Wartenburg	7
Wehlau	5
II. Armee-Korps.	
Anklam	13
Belgard	7
Bromberg	11
Coerlin	6
Coeslin	10
Colberg	10
Conitz	9
D. Crone	5
Demmin	10
Garz a/O.	9
Gnesen	12
Greifenberg	9
Greifswald	11
Inowraclaw	9
Liebenwalde a/H.	13
Nakel	7
Naugard	7
Pasewalk	10
Pyritz	9
Schivelbein	6
Schneidemühl	6
Schlawe	7
Stargard	9
Stettin	12
Stolp	6
Stralsund	12
Swinemünde	10
Treptow a/R.	8
III. Armee-Korps.	
Angermünde	11
Beeskow	9
Brandenburg a/H.	13
Cottbus	12
Crossen	10
Cüstrin	12
Frankfurt a/O.	17
Friedeberg n/M.	8
Fürstenwalde	10
Friesack	12
Guben	11
Havelberg	11
Jüterbogk	11
Königsberg n/M.	13
Kyritz	10
Landsberg	11
Lübben	10
Nauen	12
Neustadt-Eberswalde	12
Oranienburg	11
Perleberg	13
Prenzlau	12
Rathenow	12
Neu-Ruppin	11
Schwedt a/O.	14
Soldin	9
Spandau	16
Soran	9
Spremberg	10
Treuenbrietzen	12
Woldenberg	7
Wrietzen	12
Wusterhausen	14
Züllichau	9
IV. Armee-Korps.	
Altenburg	15
Aschersleben	13
Ballenstedt	15
Bernburg	13
Bitterfeld	11
Burg	13
Dessau	12
Dueben	10
Eisleben	10
Erfurt	13
Gardelegen	14
Gera	11
Graefenhainichen	11
Greiz	13
Halberstadt	14
Halle	14
Heiligenstadt	13
Kemberg	10
Festung Königstein	15
Langensalza	12
Magdeburg	16
Merseburg	14
Mühlhausen	11
Naumburg	15
Neuhaldensleben	11
Nordhausen	11
Quedlinburg	15
Rudolstadt	13
Salzwedel	11
Sangerhausen	10
Schoenebeck	13
Schmiedeberg	10
Sondershausen	10
Stendal	12
Tangermünde	14
Torgau	13
Weissenfels	11
Wittenberg	12
Zeitz	13
Zerbst	13
V. Armee-Korps.	
Beuthen a/O.	9
Bojanowo	7
Fraustadt	9
Freistadt	7
Glogau	9
Görlitz	11
Gostyn	9
Guhrau	9
Haynau	9
Herrnstadt	8
Hirschberg	10
Jauer	10
Kosten	10
Kozmin	8
Krotoschin	8
Lauban	10
Liegnitz	11
Lissa	9
Loewenberg	9
Lüben	10
Militsch	9
Muskau	12
Neustadt a/W.	6
Neutomysl	8
Ostrowo	7
Pleschen	14
Polkwitz	9
Posen	13
Rawicz	9
Rogasen	10
Sagan	11
Samter	10
Schrimm	6
Sprottau	9
Sulau	9

Digitized by Google

Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.
Unruhstadt	7	Borken	12	Neuwied	13	Goslar	13
Winzig	11	Bückeburg	14	Saarbrücken	15	Göttingen	13
Zduny	6	Cleve	14	Saarlouis	15	Hameln	12
VI. Armee-Korps.		Detmold	11	Siegburg	18	Hannover	13
Bernstadt	7	Düsseldorf	19	Sigmaringen	15	Heppens	28
Beuthen O/S.	6	Essen	14	Simmern	13	Herzberg a/H.	14
Breslau m. Gabitz	12	Geldern	16	Trier	16	Hildesheim	13
Brieg	9	Graefrath	14	St. Wendel	13	Lingen	14
Cosel	7	Hamm	13	Wetzlar	10	Lüneburg	12
Creutzburg	9	Herford	13	Burg Hohenzollern	18	Nienburg	11
Freiburg	11	Hoexter	13	IX. Armee-Korps.		Northeim	14
Glatz	11	Iserlohn	13	Altona	16	Osnabrück	14
Gleiwitz	7	Lippstadt	12	Apenrade	17	Oldenburg	12
Oberglogau	9	Meschede	14	Augustenburg	14	Verden	13
Grottkau	8	Minden	13	Bremen	20	Wolfenbüttel	10
Leobschütz	7	Münster	12	Eckernförde	21	Wunstorf	12
Lublinitz	5	Neuhaus	11	Flensburg	20	Uelzen	12
Münsterberg	10	Neuß	15	Geestemünde	14	XI. Armee-Korps:	
Namslau	9	Paderborn	12	Glückstadt	13	Arolsen	12
Neisse	11	Soest	13	Hadersleben	15	Biebrich	16
Neustadt O/S.	8	Stadthagen	13	Hamburg	17	Cassel	14
Oels	9	Unna	14	Harburg	15	Coburg	12
Ohlau	9	Warendorf	11	Itzehoe	18	Diez	15
Oppeln	9	Wesel	17	Kiel	18	Eisenach	10
Pleß	6	Wiedenbrück	11	Lübeck	17	Frankfurt a/M.	16
Ratibor	9	Werden	14	Mölln	16	Fritzlar	12
Reichenbach	9	Warburg	10	Neumünster	19	Fulda	13
Rosenberg	6	VIII. Armee-Korps:		Oldesloe	23	Gotha	10
Rybnick	7	Aachen	18	Ploen	13	Grebenstein	13
Schweidnitz	9	Andernach	13	Ratzeburg	16	Hanau	14
Strehlen	9	Bonn	18	Rendsburg	15	Hersfeld	12
Sohrau O/Schl.	6	Braunfels	13	Schleswig	19	Hildburghausen	11
Groß-Strehlitz	8	Brühl	14	Sonderburg	14	Hofgeismar	13
Striegau	9	Coblenz	17	Stade	13	Homburg	17
Tost	8	Coeln	14	Wandsbeck	17	Jena	17
Wohlau	7	Deutz	14	X. Armee-Korps.		Marburg	11
Ziegenhals	3	Ehrenbreitstein	14	Aurich	14	Meiningen	14
VII. Armee-Korps:		Engers	17	Blankenburg	14	Mengeringhausen	11
Attendorn	13	Erkelenz	18	Braunschweig	13	Nassau	12
Barmen	14	Eupen	15	Burgdorf	12	Rotenburg	14
Benroth	21	Hechingen	15	Celle	12	Weilburg	9
Bielefeld	12	Jülich	15	Cloppenburg	11	Weimar	16
		Mainz	16	Einbeck	14	Wiesbaden	12
			15	Emden	15		14

Kriegs-Ministerium. v. Stosch.

Militair-Oekonomie-Departement. Koellner.

No. 972/6. M. O. D. 2.

Digitized by Google

Nr. 142.

Betrifft die Kommandirung etatsmäßiger Stabsoffiziere der Kavallerie zum Militair-Reit-Institut.

Berlin, den 25. Juni 1869.

Mit Bezug auf den kriegsministeriellen Erlaß vom 8. Mai 1868 Nr. 68/5 A. I. a. — Nr. 14 des Armee-Verordnungs-Blattes de 1868 Seite 113 sub Nr. 135 — werden die Kavallerie-Regimenter darauf hingewiesen, daß die Personal-Papiere des betreffenden kommandirten Stabs-Offiziers vor Antritt des Kommandos an den Chef des Militair-Reit-Instituts zu übersenden sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Podbielski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 321/6. A. I. a.

Nr. 143.

Betrifft Tabellen, enthaltend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der in Preußen bisher gültigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte.

Berlin, den 20. Juni 1869.

Von den vorbezeichneten, in der Gesetzsammlung Nr. 43 pag. 746 ff. publizirten Tabellen sind Separatabdrücke veranstaltet worden, welche von der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei hierselbst an Behörden, die sich dieserhalb an sie wenden, zum Preise von drei Silbergroschen das Exemplar abgegeben werden.

Kriegs-Ministerium. Central-Abtheilung.
J. V.
Hartrott. v. Schwedler.

No. 950/6. K. M.

Nr. 144.

Betrifft Formulare zu Kompagnie-Nationalen.

Berlin, den 15. Juni 1869.

Mit Genehmigung des Königlichen Kriegs-Ministeriums werden die früher unter Litt. A. Nr. 130 im Formular-Magazin der Staatsdruckerei vorräthig gehaltenen sogenannten Kompagnie-Nationale zum Gebrauch der Truppentheile in Fällen, in denen es sich nicht um Ueberweisungen im Sinne der kriegsministeriellen Verfügung vom 13. Dezember v. Js. (Armee-Verordnungs-Blatt de 1868 Seite 242) handelt, auch ferner von dem Formular-Magazin und zwar unter der neuen Bezeichnung

Litt. A. Nr. 113

für den Preis von 4 Thlr. 10 Sgr. pro 500 Bogen à 2 Stück vorräthig gehalten werden.

Bemerkt wird, daß das Schema für beregte Kompagnie-Nationale neuerdings in Folge höherer Anordnung durch Streichung einer Rubrik und durch anderweite Modifikationen noch mehr vereinfacht worden ist, und daß diese Veränderungen bei der nächsten Druckauflage dieses Formulars berücksichtigt werden sollen.

Königliche Staats-Druckerei.

Nr. 145.

Betrifft Formulare zu Militair-Päßen und Ueberweisungs-Nationalen.

Berlin, den 8. Juni 1869.

Die für die Bundes-Kriegs-Marine bestimmten Militair-Päße und Ueberweisungs-Nationale werden im Formular-Magazin der Staats-Druckerei unter folgenden Bezeichnungen ꝛc. vorräthig gehalten:

unter Litt. A. Nr. 183 die Militair-Päße zum Preise von 14 Thlr. 25 Sgr. pro 500 Stück;
„ „ „ „ 184 die Ueberweisungs-Nationale zum Preise von 21 Thlr. 15 Sgr. pro 500 Stück.

Dabei wird bemerkt, daß beide Formulare so eingerichtet sind, daß zum Schutze derselben die unter Litt. A. Nr. 103 vorräthigen Futterale zum Preise von 4 Thlr. 10 Sgr. pro 500 Stück verwendet werden können.

Königliche Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. Berlin, den 21. Juli 1869. Nr. 13.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet.
Für die das Quartierleistungs-Gesetz enthaltende Nr. 3 de 1869 ist jedoch der Preis pro Exemplar auf 5 Sgr. ermäßigt.

Nr. 146.

Betrifft die Feststellung einer anderweiten Zeitdauer für das Kommando von Offizieren zu anderen Waffen nach absolvirtem 3. Cötus der Kriegs-Akademie.

Unter Modifikation Meiner Ordre vom 24. Juli 1862 bestimme Ich, daß für diejenigen Offiziere, welche nach Absolvirung des 3. Cötus der Kriegs-Akademie zu anderen Waffen kommandirt werden, dieses Kommando vom 1. Februar des, der Beendigung des Kursus auf der genannten Anstalt folgenden, Jahres bis ultimo September desselben Jahres währen soll. Sie haben hiernach das Weitre zu veranlassen, auch der General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens, sowie dem Chef des Generalstabes der Armee von vorstehendem Erlasse Mittheilung zu machen.

Schloß Babelsberg, den 24. Juni 1869.

gez. **Wilhelm.**

An den Kriegs-Minister.

Berlin, den 30. Juni 1869.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß dieselbe sofort in Kraft tritt.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 686/6. A. I. b.

Nr. 147.

Betrifft die anderweite Benennung des 1. Ostpreußischen Grenadier-Regiments Nr. 1 Kronprinz.

Ich will dem 1. Ostpreußischen Grenadier-Regiment Nr. 1 Kronprinz, welches am 3. Juli d. J. den Jahrestag seiner Errichtung feiert, einen erneuten Beweis Meines Königlichen Wohlwollens geben, indem Ich hierdurch bestimme, daß dasselbe zur Erinnerung an seinen zeitigen Chef, den Kronprinzen Meinen Sohn, fortan den Namen „Grenadier-Regiment Kronprinz (1. Ostpreußisches) Nr. 1" führen soll. — Das General-Kommando des 1. Armee-Korps habe Ich beauftragt, vorstehende Bestimmung an dem genannten Tage bekannt zu machen.

Berlin, den 30. Juni 1869.

(gez.) **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

Berlin, den 13. Juli 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 224/7. A. I. a.

Nr. 148.

Bekleidungs-Abzeichen der in Generals-Stellungen beförderten Obersten betreffend.

Im Verfolg Meiner Ordre vom 31. Juli 1860 bestimme Ich hierdurch, daß diejenigen Obersten, welche vorschriftsmäßig den Helm resp. den Czapka mit dem vergoldeten Garde-Adler tragen, wenn sie in Generals-Stellungen befördert werden und demzufolge den Generals-Helm, resp. den entsprechenden Czapka anlegen, unter Beibehaltung der vergoldeten Beschläge am Helm resp. Czapka, den Adler in Silber zu tragen haben. Das Kriegsministerium hat diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Schloß Babelsberg, den 6. Juli 1869.

gez. **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 13. Juli 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 164/7. M. O. D. 3.

Nr. 149.

Betrifft die definitive Bestätigung der bei dem Kriegs-Ministerium versuchsweise errichteten Militair-Medizinal-Abtheilung.

Nachdem sich die durch Meine Ordres vom 2. Juli und 24. September 1868 angeordnete versuchsweise Errichtung einer Militair-Medizinal-Abtheilung beim Kriegs-Ministerium, nach Ihrem Vortrage, als zweckmäßig bewährt hat, will Ich diese Organisation nunmehr als eine definitive hierdurch bestätigen.

Schloß Babelsberg, den 8. Juli 1869.

gez. **Wilhelm.**

ggez. v. Roon.

An den Kriegs-Minister.

Berlin, den 16. Juli 1869.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 28. September v. J. — Armee-Verordnungsblatt pro 1868 Nr. 24 — mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem vorallegirten Erlasse erwähnte Geschäfts-Ordnung für die Militair-Medizinal-Abtheilung auch ferner unverändert in Gültigkeit bleibt.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 446/7. K. M.

Nr. 150.

Betrifft die Berichtigung eines Druckfehlers in §. 188 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund.

Berlin, den 3. Juli 1869.

In Zeile 7 des §. 188, 1. der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund muß es statt: „§. 50 ad 3" heißen: „§. 50 ad 4."

Digitized by Google

Demnach gehört zur Kompetenz des Ober-Präsidiums ꝛc., in dessen Bezirk der Reklamirte ausgehoben worden ist, nur die Beurtheilung derjenigen Reklamationsfälle, in welchen die bezüglichen Reklamationen von den Ersatz-Behörden vor Einstellung der Reklamirten den Vorschriften gemäß bereits abgelehnt worden sind.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Im Auftrage.
Delbrück.
B. K. A. 7401.

Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage.
v. Podbielski.
Kr. Min. 649/5. A. I. a.

Nr. 151.

Betrifft die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve 1. Klasse.

Berlin, den 12. Juli 1869.

Es bestehen — wie zu unserer Kenntniß gekommen — Zweifel darüber, in welchem Konkurrenzjahre die in §. 48, 3 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund bezeichneten Kategorien Militairpflichtiger der 1. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen werden dürfen.

Zur Beseitigung beregter Zweifel verweisen wir auf die §§. 2 ad 3, 43 ad 10, 36 ad 2 und 36 ad 4 l. c., wonach einzig und allein die an letztangezogener Stelle bezeichneten Militairpflichtigen, welche an einem der im §. 19 der Instruktion für Militair-Aerzte angegebenen unheilbaren Fehler leiden und in Folge dessen nicht vollkommen dienstbrauchbar sind, ohne Rücksicht darauf, in welchem Konkurrenzjahre sie stehen, vom Militairdienst für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, mithin auch schon im ersten resp. zweiten Konkurrenzjahre der 1. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen werden dürfen. Alle anderen nach Maßgabe Eingangs gedachter Bestimmung für die 1. Klasse der Ersatz-Reserve geeigneten Militairpflichtigen dürfen dagegen erst im dritten Konkurrenzjahre vom Militairdienst im Frieden entbunden, resp. der Ersatz-Reserve, bez. der 1. Klasse derselben überwiesen werden.

Militairpflichtigen, welche nach Vorstehendem vorzeitig der 1. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen worden sind, werden daher, falls sie nicht etwa inzwischen das 3. Konkurrenzjahr bereits überschritten haben, die ihnen behändigten Ersatz-Reserve-Scheine I. abzunehmen und erstere so zu behandeln sein, als ob sie auf ein Jahr zurückgestellt worden sind.

Den Ersatzbehörden ist hierbei billige Rücksichtnahme auf solche Militairpflichtige gestattet, die nach Behändigung des qu. Scheines und im guten Glauben, ihren militairischen Verpflichtungen für den Frieden nachgekommen zu sein, ihren Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets genommen haben.

Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage:
v. Podbielski.
Kriegs-Min. 50/7. A. I. a.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Bitter.
Min. d. Innern. I. M. J. No. 2659.

Nr. 152.

Betrifft die freie Ausübung der ärztlichen Praxis Seitens der außerhalb ihres Heimathsstaates stationirten Militair-Aerzte der Bundes-Armee.

Berlin, den 28. Juni 1869.

Nach einer Mittheilung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 14. Mai d. J. ist in der Sitzung des Bundesrathes vom 23. April d. J. das unter den Bundesregierungen erzielte Einverständniß dahin konstatirt worden, daß den außerhalb ihres Heimathsstaates stationirten Militair-Aerzten der Bundes-Armee die freie Ausübung der ärztlichen Praxis insoweit gestattet sein soll, als sie die Qualifikation und Berechtigung dazu in ihrem heimathlichen Staate erworben haben.

Vorausgesetzt wird dabei, daß die betreffenden Aerzte den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften rücksichtlich der Ausübung der ärztlichen Praxis unterworfen, sowie zur Entrichtung der gesetzlichen

Digitized by Google

Steuern und Abgaben von dem Einkommen aus ihrer civilärztlichen Praxis verpflichtet sind und den Nachweis der im Heimathsstaate erlangten Qualifikation und Berechtigung zu erbringen haben.

Diese Befugniß soll auch den ihrer allgemeinen Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst genügenden Aerzten zustehen, weil nur solche Aerzte in die Norddeutsche Armee als einjährig freiwillige Aerzte eintreten können, welche die vollständige Qualifikation zur ärztlichen Praxis erlangt haben.

Eine Ausnahme in der letztgedachten Beziehung bilden die Eleven der militairärztlichen Bildungs-Anstalten, welche bei ihrer Einstellung in die Armee als Unterärzte in der Regel die Staats-Prüfung noch nicht absolvirt haben.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 623/5. M. M. A.

Nr. 153.

Betrifft die Emanirung neuer Bestimmungen für die Aufnahme von Knaben in das Königlich Preußische Kadettenkorps.

Berlin, den 1. Juli 1869.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Februar d. J. haben Seine Majestät der König Allergnädigst geruht, die bisher gültigen Bestimmungen für die Aufnahme von Knaben in das Kadetten-Korps aufzuheben und zugleich das Kriegs-Ministerium zu beauftragen, nach Allerhöchst gegebenen Grundsätzen, die betreffenden Bestimmungen neu zu emaniren.

Dies wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die neue Zusammenstellung der Bedingungen, unter welchen Knaben Aufnahme in dem Königlichen Kadetten-Korps finden können, als besondere Beilage dieser Nummer des Armee-Verordnungsblattes beigefügt, auch für Militair-Behörden, Truppentheile und Institute zu dem Preise von 1 Sgr. 3 Pf. in der Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn hierselbst, Kochstraße Nr. 69, käuflich zu haben sind.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 744/6. A. I. b.

Nr. 154.

Aufruf.

Betrifft den Beitritt zum Preußischen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

Berlin, den 13. Juli 1869.

Mit Bezug auf den früheren Aufruf vom 26. Februar v. J. — (Armee-Verordnungs-Blatt pro 1868 Seite 75) — bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Armee, daß Seine Majestät der König dem Central-Komité des Preußischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger erneut das lebhafte Interesse für die weitere Fortbildung des Vereins an den Tag gelegt und die Erwartung auszusprechen geruht haben, nunmehr recht bald in allen Theilen der Monarchie das Vereins-Netz vervollständigt und die Zweig-Vereine während recht langer Zeit auch in erfolgreicher Friedens-Thätigkeit zu sehen.

Hierin wird die Armee eine neue Anregung finden, der Weiterentwickelung des Vereins möglichst förderlich zu sein.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
v. Roon.

No. 580/6. M. M. A.

Digitized by Google

Nr. 155.

Betrifft die anderweite Festsetzung des Beginns des ersten Kursus der Artillerie-Schießschule pro 1869/70.

Berlin, den 16. Juli 1869.

Auf den bezüglichen Vorschlag der Königlichen General-Inspektion der Artillerie hat das Kriegs-Ministerium den Beginn des ersten Kursus der Artillerie-Schießschule pro 1869/70 auf den 16. September d. J. und demgemäß die Dauer desselben bis ultimo Januar 1870 festgesetzt.

Solches wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht mit dem Bemerken, daß die für Absolvirung des zweiten Kursus der qu. Schießschule im Passus 9b des Organisations-Planes für dieselbe vom 4. Juli 1867 angegebene Zeit hierdurch nicht alterirt wird.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 305/7. A. I. a.

Nr. 156.

Betrifft die Einführung des neuen Expeditions-Verfahrens für Militairs auf mehreren Privat-Eisenbahnen.

Berlin, den 1. Juli 1869.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist das im §. 9 des Bundes-Reglements vom 3. Juli v. J. vorgeschriebene und auf den Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen bereits eingeführte Expeditions-Verfahren für Militairs nunmehr auch auf folgenden Privatbahnen zur Einführung gekommen, nämlich:

auf der Ostpreußischen Südbahn,
der Tilsit-Insterburger Eisenbahn,
der Thüringischen Eisenbahn,
der Schleswigschen Eisenbahn,
der Altona-Kieler Eisenbahn,
der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahn,
der Lübeck-Büchener Eisenbahn, und zugleich im Verkehr derselben mit der Berlin-Hamburger Bahn,
der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn im Lokal-Verkehr, wie im Verkehr mit den Stationen der Magdeburg-Leipziger, Braunschweigischen, Berlin-Anhaltischen und Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn,
der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn im Lokal-Verkehr, wie im Verkehr mit der Magdeburg-Halberstädter, Magdeburg-Leipziger und Halle-Casseler Bahn,
der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn im Lokal-Verkehr, wie im Verkehr mit der Magdeburg-Halberstädter, Magdeburg-Leipziger und Halle-Casseler Bahn,
der Magdeburg-Leipziger und Halle-Casseler Eisenbahn im Lokal-Verkehr, wie im Verkehr mit der Magdeburg-Halberstädter, Magdeburg-Wittenberger, Berlin-Potsdam-Magdeburger und Berlin-Anhaltischen Eisenbahn,
der Berlin-Hamburger Eisenbahn im Lokal-Verkehr, wie im Verkehr mit der Lübeck-Büchener Eisenbahn, event. auch mit allen Nachbarbahnen, sofern letztere das gemachte Anerbieten acceptiren,
der Niederschlesischen Zweigbahn im Lokal-Verkehr, wie im direkten Verkehr nach denjenigen Stationen der Niederschlesisch-Märkischen und Oberschlesischen Eisenbahn, nach welchen bereits direkte Personen-Expedition besteht,
der Neisse-Brieger Eisenbahn im Lokal-Verkehr, wie im Verkehr mit der Oberschlesischen und Wilhelmsbahn,
der Berlin-Görlitzer,
der Rechten-Oderufer Eisenbahn und
der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Koellner.

No. 988/6. M. O. D. 2.

Digitized by Google

Nr. 157.

Betrifft die Errichtung einer Unteroffizierschule in Weißenfels.

Berlin, den 8. Juli 1869.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27. März c. a. die Errichtung einer vierten Unteroffizierschule und zwar in Weißenfels zu befehlen, auch gleichzeitig zu bestimmen geruht, daß die Formation beregter Unteroffizierschule im Herbst dieses Jahres stattzufinden hat.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 182/7. A. I. a.

Nr. 158.

Betrifft die Anmeldung von Freiwilligen für die Unteroffizierschulen.

Berlin, den 14. Juli 1869.

Das Departement sieht sich veranlaßt, an die Landwehr-Bezirks-Kommandos erneut die Aufforderung zu richten, auf Sicherstellung eines ausreichenden und entsprechenden Ersatzes für die Unteroffizierschulen durch größtmögliche Verbreitung der

„Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen eingestellt zu werden wünschen",

sowie in anderweiter geeigneter Weise hinzuwirken.

Es wird in dieser Beziehung noch auf die diesseitige Verfügung vom 11. Mai 1861 — 253/5 A. I. — und auf die des Kriegs-Ministeriums vom 17. April 1866 — 574/4 A. I. — Bezug genommen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 72/7. A. I. a.

Nr. 159.

Verlegung des Stabes der 17. Kavallerie-Brigade.

Berlin, den 15. Juli 1869.

In Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 22. v. Mts. ist der Stab der 17. Kavallerie-Brigade am 4. d. Mts. von Kiel nach Schwerin verlegt worden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 342/7. A. I. a.

Nr. 160.

Veränderungen im Bestande der Norddeutschen Bundes-Telegraphen-Stationen pro II. Quartal 1869.

Berlin, den 13. Juli 1869.

Folgende von der General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes mitgetheilte Nachweisung über die im II. Quartal d. J. vorgekommenen Veränderungen im Bestande der oben bezeichneten Telegraphen-Stationen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Neu errichtet wurden:

a) Selbstständige Telegraphen-Stationen.

1) Berlin, Filial-Station, Kommandantenstraße 77/79,
2) " " " Oranienstraße 42, } mit vollem Tagesdienst.
3) Nenndorf, Regierungsbezirk Cassel, mit beschränktem Tagesdienst; (für die Dauer des Sommers).

Digitized by Google

b) Mit Post-Anstalten kombinirte Telegraphen-Stationen.

1) Rolandseck, Regierungsbezirk Koblenz, mit beschränktem Tagesdienst,
2) Eilsen, Fürstenthum Schaumburg-Lippe, mit beschränktem Tagesdienst; (für die Dauer des Sommers),
3) Westerland (auf der Insel Sylt) mit beschränktem Tagesdienst; (während der Zeit vom 16. Juni bis 30. September alljährlich).

c) Privat-Personen zur Verwaltung übertragene Telegraphen-Stationen.

1) Gröningen, Regierungsbezirk Magdeburg,
2) Schwanebeck, " "
3) Dermbach, Großherzogth. Sachsen-Weimar,

} mit beschränktem Tagesdienst.

II. Veränderungen der Dienststunden resp. der Klassifikation der Stationen:

1) Colberg,
2) Kattowitz,
3) Greifswald,
4) Pleschen,

} bisher mit den Orts-Post-Anstalten kombinirt, in selbstständige Stationen umgewandelt.

5) Berlin, Filial-Station Landsberger Straße Nr. 89.,
6) Rheine,
7) Solingen,
8) Paderborn,

} bisher mit den Orts-Post-Anstalten kombinirt und mit beschränktem Tagesdienst, sind jetzt selbstständig und haben vollen Tagesdienst.

9) Witten,
10) Mühlberg a. d. Elbe, bisher mit der Orts-Post-Anstalt kombinirt, wird jetzt von einer Privatperson verwaltet.
11) Detmold,
12) Lemgo,

} bisher selbstständige Stationen, sind jetzt mit den Orts-Post-Anstalten kombinirt.

13) Fredderwardersiel,
14) Warnemünde,
15) Nordhorn,

} bisher mit Telegraphen-Beamten besetzt, werden jetzt von Privatpersonen verwaltet.

16) Hungen, früher von einer Privatperson verwaltet, ist jetzt mit der Orts-Post-Anstalt kombinirt.
17) Hechingen,
18) Eisleben,
19) Neustadt a. d. Orla,
20) Marburg,
21) Greiz,

} bisher mit beschränktem, jetzt mit vollem Tagesdienst.

22) Berka a. d. Ilm, bisher nur während der jedesmaligen Sommer-Saison im Betriebe, ist nunmehr dauernd mit beschränktem Tagesdienst eröffnet.
23) Liebenstein,
24) Ems,

} bisher nur mit beschränktem Tagesdienst, haben während der Bade-Saison vollen Tagesdienst.

25) Kiel, bisher mit permanentem Dienst (Tag und Nacht), hat jetzt nur halben Nachtdienst (von 6 Uhr Morgens bis 12 Uhr Nachts).
26) Oberhof, bisher nur in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September eröffnet, ist pro 1869 schon am 1. Mai eröffnet.
27) Langenschwalbach,
28) Schlangenbad,
29) Soden,

} haben während der Bade-Saison erweiterte Dienststunden.

30) Doberan,
31) Heiligendamm,

} bisher während der Bade-Saison mit vollem Tagesdienst, haben jetzt nur während des Monats August, resp. während der Dauer des Hoflagers vollen Tagesdienst, die übrige Zeit der Saison beschränkten Tagesdienst.

III. Geschlossen wurden:

1) Berlin, Filial-Station Sebastianstraße 78.
2) " " Wilhelmsstraße 21.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. Meydam.

Digitized by Google

Nr. 161.

Betrifft die Vervollständigung eines Preisverzeichnisses.

Berlin, den 17. Juli 1869.

In dem „Preisverzeichnisse von den reglementsmäßigen einzelnen Seitengewehr- und Lanzen-Theilen beim Verkauf an die Truppen pro 1869" ist die Pos. 16 „Lanze" durch nachstehende Preis-Angaben für die Lanzenbeschläge neuer Konstruktion zu vervollständigen:

	August u. Albert Schnitzler.			P. D. Lüneschloß.			A. Werth.			W. Schmolz u. Comp.			F. W. Höller.			P. A. Rauh.			Clemen und Jung.			F. u. H. Neuhaus.			F. Höfster.			F. A. Hermes.			Weyersberg u. Stamm.		
	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.	thl.	sgr.	pf.
Lanzenschuh neuer Konstruktion.	—	8	—	—	8	—	—	7	8	—	8	—	—	7	6	—	8	—	—	8	—	—	7	6	—	8	—	—	7	9	—	7	6
Lanzenspitze mit abgerundetem Lappen.	—	16	6	—	16	6	—	15	4	—	16	—	—	15	6	—	15	6	—	16	—	—	16	—	—	16	6	—	16	6	—	15	9

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung:

v. Podbielski. Willerding.

No. 578/6. 69. A. II. a.

Nr. 162.

Wittwenkassen-Angelegenheit.

Berlin, den 8. Juli 1869.

Der Umstand, daß immer noch vielfach die Berechnungen der halbjährlich abzuführenden Beiträge zur Militair-Wittwen-Kasse irrthümlich an die unterzeichnete General-Direktion eingesandt werden, giebt Veranlassung, die im Armee-Verordnungsblatte pro 1867 Seite 14 enthaltene Bekanntmachung vom 25. März 1867 hierdurch in Erinnerung zu bringen.

General-Direktion der Königlich Preußischen Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt.

Hammer.

No. 98/7. W.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die „Bestimmungen für die Aufnahme von Knaben in das Königlich Preußische Kadetten-Korps.

Digitized by Google

Bestimmungen
für
die Aufnahme von Knaben in das Königlich Preußische Kadetten-Korps.

Beilage zu Nr. 13 des Armee-Verordnungs-Blattes für 1869.

Angaben über die allgemeine Organisation des Kadetten-Korps.

§. 1.

Das Kadetten-Korps hat den Zweck, den Söhnen von Offizieren unter den weiterhin angegebenen Bedingungen die Mittel, sowie den Söhnen aller Klassen von Staatsangehörigen die Gelegenheit zur Erziehung und Ausbildung, und zwar mit vorherrschender Rücksicht auf den Kriegsdienst, zu gewähren. Sein Hauptzweck ist demnach, eine Pflanzschule für das Offizier-Korps des Heeres zu sein.

Das Korps besteht gegenwärtig aus zwei, der Formation und den pädagogischen Einrichtungen nach verschiedenen, dem jedesmaligen Alter der Zöglinge entsprechend organisirten Abtheilungen:

A. Aus den 6 Voranstalten (Kadettenhäusern) zu Culm, Potsdam, Wahlstatt, Bensberg, Ploen und Oranienstein mit den Lehrklassen Sexta, Quinta, Quarta, Tertia, für Zöglinge in dem Alter von 10—15 Jahren.

B. Aus der Central-Anstalt, dem Kadettenhause zu Berlin, mit den Lehrklassen Sekunda und Prima, einer Ober-Prima und Selekta, in welchen beiden letzteren die unmittelbare Berufsbildung beginnt, für Zöglinge zwischen 15 und 18 Jahren.

Die Klassen von Sexta bis Prima korrespondiren im Allgemeinen mit den entsprechenden Klassen einer Realschule 1ster Ordnung*).

§. 2.

Eintheilung der Zöglinge in Königliche Kadetten und Pensionaire.

Das Kadetten-Korps enthält etatsmäßige „Königliche" Stellen und gewährt auch außerdem „Pensionaires" Aufnahme.

Die Zöglinge beider Kategorien empfangen Unterhalt, Bekleidung, Erziehung und Unterricht incl. der Lehrmittel. Sie werden nach Beendigung der betreffenden Unterrichtskurse, je nach dem Grade ihrer erworbenen Kenntnisse und ihrer Führung, Seiner Majestät dem Könige zur Einstellung in das Heer, entweder als Offiziere, als Portepeefähnriche oder als Gemeine in Vorschlag gebracht.

1) Zur Aufnahme der etatsmäßigen Kadetten sind Stellen mit einem jährlichen Erziehungsbeitrage zu 30, 60 und 100 Thlr. bestimmt.

2) Als Pensionaire können so viele Zöglinge aufgenommen werden, als die Räumlichkeiten nach erfolgter Aufnahme der etatsmäßigen Kadetten zulassen. Die jährliche Pension beträgt 260 Thaler; kann jedoch für die Söhne solcher Offiziere, welche eine Anwartschaft auf etatsmäßige Stellen nicht haben, unter Umständen von 260 Thlr. auf 150 Thlr. ermäßigt werden.

Ausländer können nur dann, wenn ihre Aufnahme ohne Beeinträchtigung der Inländer**) möglich ist, auf Grund einer besonderen Allerhöchsten Genehmigung und gegen Zahlung einer jährlichen Pension von 360 Thlrn. aufgenommen werden.

---

*) Anmerkung. Die aus dem Kadettenhause zu Berlin nach mindestens einjährigem Aufenthalte in demselben entlassenen jungen Leute sind zum Dienste als einjährig Freiwillige, ohne weiteres Examen berechtigt. (Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868. §. 154 sub 2. g.)

**) Anmerkung. Als Inländer im Sinne der Bestimmung des §. 2 sind nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 24. Oktober 1867 zu betrachten: Die Söhne der Unterthanen sämmtlicher Staaten des Norddeutschen

Digitized by Google

Besondere Bestimmungen.

I. Königliche Kadetten.

§. 3.

Bestimmungen über die Anwartschaft zur Aufnahme in etatsmäßige Stellen.

Auf die Wohlthat der Aufnahme in etatsmäßige Stellen haben, die Erfüllung der in nachstehendem §. 7 enthaltenen Bedingungen vorausgesetzt, eine Anwartschaft:

A. Im Bereiche des Offizierstandes:

1) Die Söhne vor dem Feinde gebliebener oder durch eine unmittelbar im Dienst erlittene Beschädigung invalide gewordener Offiziere des stehenden Heeres (Landarmee und Marine), der Gendarmerie und des Beurlaubtenstandes;
2) die Söhne aktiver Offiziere des stehenden Heeres (Landarmee und Marine), sowie der Gendarmerie;
3) die Söhne pensionirter gut gedienter Offiziere des stehenden Heeres (Landarmee und Marine), der Gendarmerie und des Beurlaubtenstandes;
4) die Söhne gut gedienter ohne Pensions-Berechtigung verstorbener Offiziere des stehenden Heeres (Landarmee und Marine), der Gendarmerie und des Beurlaubtenstandes in dem Falle, daß die Väter einem Feldzuge beigewohnt haben;
5) die Söhne nur mit dem Offizier-Charakter beliehener, nicht patentirter Offiziere, wenn letztere eine Dienstzeit von 25 Jahren im stehenden Heere erreicht haben.

Demnächst, insofern Stellen offen sind:

B. Im Bereiche des Unteroffizierstandes:

1) Die Söhne solcher Unteroffiziere des stehenden Heeres (Landarmee und Marine) und des Beurlaubtenstandes, welche entweder vor dem Feinde geblieben, oder in Folge von Verwundungen, welche sie im Dienste erlitten haben, auf Grund des §. 13 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 eine Verstümmelungs-Zulage beziehen *);
2) die Söhne von Unteroffizieren, welche mindestens 25 Jahre im stehenden Heere (Landarmee und Marine) gut gedient haben.

C. Im Bereiche des Civilstandes:

die Söhne derjenigen Preußen, welche sich durch besondere, mit persönlicher Gefahr verbundene Einzelhandlungen Verdienste um den Staat erworben haben.

§. 4.

Die Angehörigen derjenigen Bundesstaaten, mit welchen Preußen besondere Militair-Konventionen abgeschlossen hat, nämlich: der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar und Oldenburg, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg und Anhalt, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer und jüngerer Linie, Lippe und Schaumburg-Lippe, sowie der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg, werden für die Dauer des Bestehens dieser Konventionen bezüglich der Anwartschaft auf Aufnahme ihrer Söhne in etatsmäßige Stellen des Kadetten-Korps, den Preußischen Staatsangehörigen gleichgestellt.

Bundes und des Großherzogthums Hessen, letztere für die Dauer des Bestehens der Militair-Konvention vom 7. April 1867.

Für die Aufnahme einer Anzahl junger Badener in das Königlich Preußische Kadetten-Korps ist bis auf Weiteres lediglich die Konvention vom 6. März 1868 maßgebend.

*) Anmerkung: §. 13. des Gesetzes vom 6. Juli 1865, betreffend die Versorgung der Invaliden, lautet im Auszuge:

Invaliden erhalten, ohne Unterschied der Charge, eine Pensions-Zulage, wenn sie erblindet sind, einen der beiden Arme, Hände oder Füße verloren haben, oder an gänzlicher Lähmung eines der bezeichneten Glieder leiden.

Digitized by Google

Den Söhnen der Unterthanen des Herzogthums Braunschweig wird nach Maßgabe der §§. 2. und 3. dieser Bestimmungen Anwartschaft auf eine verhältnißmäßige Zahl etatsmäßiger Stellen und auf Stellen mit einer ermäßigten Pension von jährlich 150 Thlrn. im Kadetten-Korps verliehen.

§. 5.

Für alle aufzunehmenden Zöglinge besteht die Bedingung, daß sie einer legitimen Ehe entsprossen, sind, und für die Söhne der Offiziere des stehenden Heeres (Landarmee und Marine), der Gendarmerie und des Pensionsstandes außerdem die Bedingung, daß diese Ehe schon während der aktiven Dienstzeit der Väter bestanden hat; bei den Offizieren des Beurlaubtenstandes und den Unteroffizieren aber, daß die Söhne zu derjenigen Zeit bereits geboren waren, als die Väter ihre Anwartschaft auf die Aufnahme erworben haben.

Das Dienstverhältniß in den Invalidenhäusern und Invaliden-Kompagnien, welches als Versorgung betrachtet wird, kommt bei Feststellung der Anwartschaft nicht in Anrechnung.

Bei Verleihung der Anwartschaft auf etatsmäßige Stellen wird das Einkommen der Eltern resp. das Vermögen der Kinder in Betracht gezogen.

§. 6.

Anmeldung zur Aufnahme in das Kadetten-Korps.

a) Anmelde-Termin.

Die Anmeldung zu den etatsmäßigen Stellen des Kadetten-Korps erfolgt zwischen dem 8. und 9. Lebensjahre der Knaben.

Da der Andrang zu diesen Stellen groß, der jährliche Abgang aus ihnen aber verhältnißmäßig nur gering zu sein pflegt, so ist es rathsam, den bezeichneten Termin genau einzuhalten, weil in dem entgegengesetzten Falle, bei sonst gleichen Verhältnissen, zu spät angemeldete allen zur vorgeschriebenen Zeit notirten Expektanten nachstehen und dadurch in den Fall kommen können, ganz unberücksichtigt bleiben zu müssen.

b) Behörde, bei welcher die Anmeldung stattfindet.

Alle Anmeldungen von Knaben, deren Aufnahme in das Kadetten-Korps gewünscht wird, sind an das Kommando des Kadetten-Korps zu Berlin zu richten.

Dieselben erfolgen mittelst einfachen portopflichtigen Anschreibens unter Beifügung des Taufzeugnisses (stempelfrei) und eines Nationals nach Anlage A., deren Rubriken zur Vermeidung von Rückfragen und sonstigen Weiterungen mit der größten Genauigkeit auszufüllen sind. Unrichtige Angaben haben die Nichtberücksichtigung des Antrages zur Folge.

Die einzureichenden Nationale müssen von kompetenter Seite attestirt und von denjenigen amtlichen Zeugnissen begleitet sein, welche die Anwartschaft zur Aufnahme begründen. Da nach den, aus diesen Papieren ersichtlichen Einnahmen der Eltern resp. dem Vermögen der Kinder der Erziehungsbeitrag festgesetzt, ermäßigt oder erhöht wird, so ist es erforderlich, daß Veränderungen, welche in den angegebenen Einkünften nach Einsendung des Nationales eintreten, von der Zeit ab, wo der angemeldete Knabe 9 Jahre alt wird, bis zu dessen Eintritt in die Armee sofort dem Kommando des Kadetten-Korps mitgetheilt werden. Die Unterlassung dieser Mittheilungen kann unter Umständen den Verlust der Anwartschaft auf etatsmäßige Stellen bewirken.

Befinden sich gleichzeitig mehrere Brüder in etatsmäßigen Stellen oder in Pensionairstellen mit 150 Thlrn. jährlichem Erziehungsbeitrage, so kann für jeden folgenden Sohn die Herabsetzung auf einen Erziehungsbeitrag niederer Stufe beantragt werden, falls der Antragsteller besondere Gründe für Gewährung dieser Wohlthat geltend machen kann.

c) Kommission zur Prüfung der Anmeldungen.

Zur Prüfung und Feststellung der Anwartschaft, sowie zur Vertheilung der einzuberufenden angemeldeten Expektanten in die einzelnen Zahlungs-Kategorien ist die „Kommission zur Aufnahme von Knaben in das Kadetten-Korps" eingesetzt.

Ihr Vorsitzender ist der jedesmalige General-Inspekteur des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens.

Mitglieder sind:

1) ein Delegirter des Kriegs-Ministeriums und

Digitized by Google

2) ein Delegirter des Kultus-Ministeriums,
3) der Kommandeur des Kadetten-Korps (zugleich ausführendes Mitglied der Kommission),
4) der Kommandeur des Berliner Kadettenhauses.

§. 7.

Aufnahme.

Die Aufnahme von Knaben in die einzelnen Kategorien der etatsmäßigen Stellen des Kadetten-Korps, sowie die etwaige Versetzung aus einer Zahlungs-Kategorie in eine andere, erfolgt, auf Grund der Vorschläge der Aufnahme-Kommission, durch Allerhöchste Entscheidung.

Die Einberufung der Expektanten in die neu zu besetzenden Stellen geschieht durch den Kommandeur des Kadetten-Korps in der Regel alljährlich nur einmal, und zwar zum Beginn des Kursus zu Anfang des Monats Mai, aus der Zahl derjenigen notirten Knaben, deren Aufnahme in die etatsmäßigen Stellen Allerhöchsten Orts genehmigt worden, nach Maßgabe der entstehenden Vakanzen, wobei der Grad der Anwartschaft entscheidend wird.

Die aufzunehmenden Zöglinge müssen bei der Aufnahme das zehnte Lebensjahr vollendet und das fünfzehnte noch nicht überschritten haben, auch die zur Aufnahme erforderliche körperliche und geistige Entwickelung, sowie die erforderliche wissenschaftliche Ausbildung besitzen.

Expektanten, die bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre wegen Mangels an vakanten Stellen nicht einberufen werden konnten, werden von der Liste gestrichen.

II. Pensionaire.

§. 8.

Anmeldung.

Die Anmeldung derjenigen Knaben, welche nur als Pensionaire aufgenommen werden können, erfolgt ebenfalls bei dem Kommando des Kadetten-Korps zu Berlin.

Da auch die Aufnahme von Knaben als Pensionaire nur zwischen dem vollendeten zehnten und fünfzehnten Lebensjahre zulässig ist, und ihre Zahl durch die vorhandenen Räumlichkeiten bedingt wird, so kann die Anmeldung erst von dem vollendeten neunten Lebensjahre ab erfolgen.

Dem die Anmeldung betreffenden Anschreiben an das Kommando des Kadetten-Korps ist für jeden Knaben ein Nationale nach Anlage B., deren Rubriken mit Genauigkeit auszufüllen sind, und das Taufzeugniß (stempelfrei) beizulegen.

Anlage B.

Diejenigen Offiziere des stehenden Heeres (Landarmee und Marine), sowie der Gendarmerie, welchen nach dem Schlußsatze des §. 5. die Anwartschaft auf eine etatsmäßige Stelle nicht hat verliehen werden können, die jedoch die Aufnahme eines Sohnes in eine Pensionairstelle wünschen und eine Ermäßigung der Pension von 260 auf 150 Thaler beantragen, müssen Behufs Prüfung ihrer Einnahmen dem Anschreiben für jeden angemeldeten Knaben, statt des hier bezeichneten, ein Nationale nach dem Schema der Anlage A. beifügen, und solches von ihrer zuständigen Behörde attestiren lassen.

Auch sind von ihnen alle nach erfolgter Anmeldung in ihren oder den Vermögensverhältnissen der Knaben eingetretenen Veränderungen dem Kommandeur des Kadetten-Korps anzuzeigen (cf. §. 6b.)

§. 9.

Aufnahme.

Zur Aufnahme in die Pensionairstellen des Kadetten-Korps können alle legitimen Söhne der Staatsangehörigen sämmtlicher Staaten des Norddeutschen Bundes und, für die Dauer der am 7. April 1867 mit dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Militair-Konvention, auch die Söhne derjenigen Angehörigen dieses Staates, welche nicht zum Norddeutschen Bunde gehören, gelangen.

Die Einberufung der dazu notirten Expektanten in die vakanten Stellen erfolgt durch den Kommandeur des Kadetten-Korps im Namen der Aufnahme-Kommission, und zwar der Regel nach alljährlich zum Beginn des Kursus, Anfang des Monats Mai.

Die Vertheilung der Pensionaire auf die verschiedenen Institute bleibt dem Kommandeur des Kadetten-Korps vorbehalten, wobei im Allgemeinen die Rücksicht auf die Lage des Wohnortes der Eltern maßgebend ist.

§. 10.

Hospitanten.

Zur Theilnahme an dem wissenschaftlichen Unterrichte der verschiedenen Provinzial-Kadettenhäuser können, soweit dies die Räumlichkeiten gestatten, auch Hospitanten zugelassen werden, insofern dieselben das 10.

Digitized by Google

Jahr erreicht, das 14. noch nicht überschritten haben, und ein jährliches Schulgeld von 20 Thalern entrichten.

Die Söhne der Offiziere, Erzieher, Lehrer und Beamten des betreffenden Instituts sind von der Erlegung des Schulgeldes befreit.

Ueber die Annahme von Hospitanten entscheidet der Kommandeur des Kadetten-Korps.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 11.

Beim Eintreffen der Neuaufzunehmenden im Kadetten-Korps werden dieselben zuerst ärztlich untersucht.

Wenn sich bei dieser Untersuchung ergiebt, daß die Knaben mit solchen körperlichen Fehlern behaftet sind, die später ihren Eintritt in die Armee verhindern würden, so werden sie ihren Angehörigen auf deren Kosten zurückgesandt.

§. 12.
Wissenschaftliche Anforderungen.

Nachdem die körperliche Befähigung zum Eintritt festgestellt ist, folgt die Prüfung der wissenschaftlichen Reife. Die in dieser Beziehung gestellten Anforderungen weist der Lehrplan des Kadetten-Korps speziell nach, welchen das Kommando desselben, bei Benachrichtigung von der erfolgten Notirung in der Expektanten-Liste mittheilt.

Knaben, die den an sie gestellten Anforderungen bei der Eintrittsprüfung nicht genügen, werden ihren Angehörigen, und zwar gleichfalls auf deren Kosten, unverzüglich zurückgeschickt. Dieselben haben sich also vor der Absendung der einberufenen Expektanten zu versichern, ob diese die verlangte wissenschaftliche Ausbildung besitzen.

§. 13.
Reisevergütigung.

Den für etatsmäßige Stellen einberufenen Expektanten wird eine Reisevergütigung gewährt. Die Einberufungsordre enthält darüber das Nähere.

§. 14.
Mitzubringende Atteste.

Die zur Aufnahme in das Kadetten-Korps einberufenen Knaben haben bei ihrer Ankunft in dem betreffenden Kadettenhause dem Kommandeur desselben die Zeugnisse über den Erfolg ihres früheren Unterrichts, den Impfschein und ein von einem oberen Militair-Arzte oder Kreisphysikus ausgestelltes ärztliches Attest vorzulegen, welches dem Arzt der Anstalt als Anhalt für seine Untersuchung der körperlichen Tüchtigkeit des Aufzunehmenden dient.

§. 15.
Einzahlung der Erziehungsbeiträge und Pensionen ꝛc.

Die Erziehungsbeiträge und Pensionen von den in das Kadetten-Korps aufgenommenen Knaben werden in halbjährigen Raten zum 1. Mai und 1. November jedes Jahres praenumerando und portofrei an die Kasse des Kadettenhauses in Berlin eingesandt; für alle diejenigen Zöglinge jedoch, deren Väter ein Einkommen aus Preußischen Staatskassen beziehen, wird die Abführung dieser Beträge an die vorgenannte Kasse durch die Königliche General-Militair-Kasse für Rechnung des betreffenden Einzahlers bewirkt. Nur die Erlegung der ersten Rate eines Erziehungs-Beitrages oder einer Pension, berechnet vom Monat der Aufnahme incl. bis zum nächsten Zahlungstermine, geschieht unmittelbar an die Kasse der Anstalt, in welche der Knabe aufgenommen wird.

Für die Hospitanten ist das Schulgeld ebenfalls in halbjährigen Raten und praenumerando, jedoch jedes Mal an die betreffende Institutskasse selbst, einzuzahlen.

Die Zahlungen der Erziehungsbeiträge, Pensionen und Schulgelder erfolgen unter allen Umständen für den vollen Monat, vom Tage des Eintritts bis zum definitiven Ausscheiden eines Zöglings oder Hospitanten, ohne Rücksicht auf vorherige Beurlaubungen oder Versäumnisse. Die nicht pünktliche Einzahlung der Geldbeiträge hat die sofortige Entlassung des betreffenden Zöglings zur Folge.

Berlin, den 26. Juni 1869.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

Digitized by Google

Anlage A.

Zur Beachtung. 1) Die in den Rubriken enthaltenen Fragen sind vollständig zu beantworten und von dem Vater oder Vormunde des Knaben zu unterschreiben.
2) Veränderungen, die sich nach Einsendung dieses Nationals in den Verhältnissen des Vaters ergeben, sind, da sie bei der Annahme des Knaben berücksichtigt werden, nachträglich anzuzeigen.

Nationale des . . . . . .

des Knaben.	Vor- und Zuname (Rennname ist zu unterstreichen).		
	Datum, Monat, Jahr der Geburt.		
	Geburtsort und Kreis.		
	Ob derselbe noch lebt oder wann er gestorben ist.		
	Angabe seiner Charge, seines Amtes als Staatsdiener oder seines bürgerlichen Berufes.		
Verhältnisse des Vaters.	Datum des Eintritts	a) in das stehende Heer, Benennung des Truppentheils, in dem er steht oder gestanden hat; b) in die Landwehr.	
	Datum des Offizier-Patents	a) im stehenden Heere; b) in der Landwehr.	
		c) Datum des Dimissions-Patents.	
		d) Ob mit Pension verabschiedet.	
	Dauer der Dienstzeit	a) im stehenden Heere; b) in der Landwehr. — wobei die Kampagne-Jahre einfach zu rechnen sind.	
	Datum des Eintritts in den Civildienst und in welcher Amtswürde.		
	Aus dem Civildienst getreten und in welcher Amtswürde.		
	Dauer der Dienstzeit im Civil.		
	Spezielle Angabe besonderer Verhältnisse im Militair-, im Civildienste, oder in anderen Berufsthätigkeiten.		
	Welche Feldzüge derselbe mitgemacht, und welche Auszeichnungen und Wunden er erhalten hat.		
	Ob die etwanige Invalidität unmittelbar in Folge einer Verwundung eingetreten ist. Beilage:		
	Konfession des Vaters. Soll der Knabe in einer anderen Konfession, als in der des Vaters erzogen werden, so ist dies besonders zu bemerken und eine schriftliche Erklärung beider Eltern oder der vormundschaftlichen Behörde darüber beizubringen.		

Digitized by Google

Anderweite Familien-Verhältnisse.	a) Geburtsname der Mutter des Knaben und Datum der Verheirathung. b) Ob die Verheirathung noch während der aktiven Dienstzeit des Vaters geschah.		
	c) Wohnort der Eltern oder des Vormundes des angemeldeten Knaben, nebst Angabe des Kreises.		
	d) Anzahl der Kinder.	Söhne.	
		Töchter.	
	e) Von den Söhnen sind:	im Militairdienst (Angabe der Charge).	
		im Civildienste (Würde) und anderen Lebensverhältnissen.	
		bereits im Kadetten-Korps erzogen. Angabe des gezahlten Erziehungsbeitrages.	
		Gegenwärtig noch im Kadetten-Korps. Anstalt. Erziehungs-Beitrag.	
		bereits zur Aufnahme notirt.	
Ob und für welche Kinder etwa Erziehungsgelder aus Staats- oder anderen Kassen gezahlt werden. Betrag der Erziehungs-Beihülfe.			
Ob der Vater oder die Mutter des Knaben Gehalt oder Pension aus Staats- oder anderen Kassen beziehen, in welchem Betrage und aus welchen Kassen.			
Ob das Gesuch gerichtet ist auf die Aufnahme als Königlicher Zögling mit dem jährlichen Erziehungsbeitrage von 30 Thlrn., 60 Thlrn. oder 100 Thlrn., oder mit einer Pension von 150 Thlrn.			
Mit welchem Alter und in welche Anstalt die Aufnahme gewünscht wird.			
Worauf sich der Anspruch der Aufnahme als Königlicher Zögling gründet. Diese Angaben sind durch Atteste zu belegen.			
Ob der Vater, die Mutter oder der Knabe selbst Vermögen besitzen. Angabe des Betrages desselben. Bescheinigte Angabe der Einkommensteuerstufe.			

den .... ten ..... 18..

Unterschrift
des Vaters oder des Vormundes.

Durch die vorgesetzte Behörde des Antragstellers oder durch den Magistrat seines Wohnortes, bezüglich durch den Landrath des Kreises, ist die Glaubhaftigkeit der vorstehenden Angaben zu bescheinigen.

Falsche Angaben in diesem National haben die Nichtberücksichtigung des angemeldeten Knaben zur Folge.

(Unterschrift und Amtssiegel.)

Digitized by Google

Anlage B.

Nationale des

des Knaben.	Vor- und Zuname (Rennname ist zu unterstreichen).	
	Datum, Monat und Jahr der Geburt.	
	Geburtsort und Kreis.	
	Welchen Unterricht der Knabe bis dahin gehabt hat und wie weit er in demselben vorgeschritten ist.	
Verhältnisse des Vaters.	Ob derselbe noch lebt, oder wann er gestorben ist. Angabe seiner Charge oder seines Amtes als Staatsdiener, oder seines bürgerlichen Berufes.	
	Datum des Eintritts { in den Militairdienst. / in den Civildienst.	
	Datum des Ausscheidens { aus dem Militairdienst. / aus dem Civildienst.	
	Dauer der Dienstzeit { im Militairverhältniß. / im Civilverhätniß.	
	Specielle Angabe besonderer Verhältnisse, es sei im Militair- oder Civildienste, oder in anderen Berufsthätigkeiten. (Angabe, bei welchem Truppentheil er gestanden.)	
	Welche Feldzüge derselbe mitgemacht und welche Auszeichnungen und Wunden er darin erhalten hat. Angabe anderweiter Auszeichnungen.	
	Konfession des Vaters. Soll der Knabe in einer anderen Konfession als in der des Vaters erzogen werden, so ist dies besonders zu bemerken, und eine schriftliche Erklärung beider Eltern, oder der vormundschaftlichen Behörde, darüber beizufügen.	
Weitere Familien-Verhältnisse.	a) Geburtsname der Mutter des Knaben und Datum der Verheirathung.	
	b) Wohnort der Eltern oder des Vormundes des angemeldeten Knaben nebst Angabe des Kreises.	
	c) Anzahl der Kinder { Söhne. / Töchter.	
	d) Von den Söhnen sind: in Militairdienst. (Angabe der Charge).	
	d) Von den Söhnen sind: im Civildienst (Würde) und anderen Lebensverhältnissen.	
	d) Von den Söhnen sind: bereits im Kadetten-Korps erzogen. Angabe des gezahlten Erziehungs-Beitrags.	
	d) Von den Söhnen sind: gegenwärtig noch im Kadetten-Korps. Anstalt. Erziehungsbeitrag.	
	d) Von den Söhnen sind: bereits zur Aufnahme notirt.	
Mit welchem Alter und in welche Anstalt die Aufnahme gewünscht wird.		

den . . ten . . . . . 18 . .

Unterschrift
des Vaters oder des Vormundes.

Berlin, Druck von E. S. Mittler u. Sohn, Wilhelmstraße 122.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. Berlin, den 11. August 1869. Nr. 14.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet.
Für die das Quartierleistungs-Gesetz enthaltende Nr. 3 de 1869 ist jedoch der Preis pro Exemplar auf 5 Sgr. ermäßigt.

Nr. 163.

Rang-Verhältnisse der vor dem 20. Februar 1868 aus der Armee geschiedenen Aerzte betreffend.

Im Verfolg Meiner Ordre vom 20. Februar 1868 bestimme Ich in Bezug auf die Rang-Verhältnisse der vor dem Erlaß dieser Ordre aus der Armee geschiedenen Aerzte noch Nachstehendes: Sofern die Verleihung eines höheren Ranges nicht ausdrücklich ausgesprochen worden ist, haben

1) die General-Aerzte außer Diensten den Rang als Oberstlieutenant,
2) die Oberstabs-Aerzte außer Diensten den Rang als Hauptmann,
3) die Stabs-Aerzte außer Diensten den Rang als Hauptmann,
4) die Assistenz-Aerzte außer Diensten den Rang als Sekonde-Lieutenant.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche bekannt zu machen.

Ems, den 17. Juli 1869.

(gez.) **Wilhelm.**

An das Kriegs-Ministerium. (gez.) v. Roon.

Berlin, den 23. Juli 1869

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 444/7. A. I. b.

Nr. 164.

Betrifft die Vertretung der kommandirenden Generale während ihrer Abwesenheit oder Erkrankung.

Ein zu Meiner Kenntniß gekommener Spezialfall veranlaßt Mich, unter Bezugnahme auf die Ordres vom 1. November 1855 und 23. Februar 1860, darauf hinzuweisen, daß die Entscheidung über Vertretung eines abwesenden oder erkrankten kommandirenden Generals, insofern die Fortführung der Geschäfte nicht durch den betreffenden Chef des Generalstabes erfolgen kann, Meiner Bestimmung vorbehalten bleiben muß. Gleichzeitig bestimme Ich hiermit, daß kommandirende Generale, welche einen längeren Urlaub nachsuchen, mit dem betreffenden Gesuch stets angeben sollen, ob sie die Heranziehung des ältesten Divisions-Kommandeurs zu ihrer Vertretung erforderlich erachten.

Sie haben diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

Ems, den 31. Juli 1869.

An den Kriegs-Minister. gez. **Wilhelm.**

Digitized by Google

Berlin, den 6. August 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 44/8. A. I. a.

Nr. 165.

Die Helmprobe für Auditeure, Intendantur-Beamte, sowie für Civil- und Feld-Beamte der Militair-Verwaltung betreffend.

Berlin, den 25. Juli 1869.

Es ist in Frage gekommen, welcher Helmprobe Auditeure, Intendantur-Beamte, sowie Civil- und Feld-Beamte der Militair-Verwaltung sich zu bedienen haben.

Zur Behebung dieses Zweifels wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für die genannten dem Truppen-Verbande nicht angehörigen Beamten die alte Helmprobe mit Hinterschiene, vierblätteriger Unterlage der Helmspitze und eckigem Vorderschirme maßgebend ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 400/7. 69. M. O. D. 3.

Nr. 166.

Betrifft die Sonderung der Aerzte (mit Offizierrang) des Beurlaubtenstandes im Reserve- resp. Landwehr-Aerzte.

Berlin, den 28. Juli 1869.

Das Kriegs-Ministerium nimmt Veranlassung darauf aufmerksam zu machen, daß der Verordnung, betreffend die Dienst-Verhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868, eine rückwirkende Kraft nicht beizulegen ist. Demnach sind Aerzte, welche bereits vor Erlaß gedachter Verordnung zu Assistenz- ꝛc. Aerzten der Landwehr befördert, resp. in dieser Eigenschaft der letzteren überwiesen waren, auch ferner als Aerzte der Landwehr zu führen, sofern sie nicht ihre Rückversetzung zur Reserve nachsuchen.

In letzterem Falle ist nach Analogie der Bestimmungen zur Ausführung vorberegter Verordnung — Passus 3 — zu verfahren.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 279/7. A. I. a.

Nr. 167.

Klassensteuer-Angelegenheit.

Berlin, den 31. Juli 1869.

Es ist in neuerer Zeit häufig vorgekommen, daß Offiziere und Militair-Beamte für einen rückliegenden Zeitraum nachträglich zur Entrichtung der Klassensteuer herangezogen sind, weil die Steuer-Veranlagungs-Behörden sich nicht in der Lage befanden, die Zu- und Abgänge der steuerpflichtigen Militair-Personen — namentlich derjenigen, welche in Kasernen wohnen — mit völliger Sicherheit zu kontroliren. Zur Abstellung der dadurch entstehenden Unzuträglichkeiten bestimmt das Kriegs-Ministerium, im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister, daß fortan der betreffenden Steuer-Veranlagungs-Behörde (Magistrat resp. Kreis-Landrath ꝛc.) von jeder Veränderung, namentlich von den Zu- und Abgängen, unter den steuerpflichtigen Offizieren und Militair-Beamten durch den Garnison-Aeltesten, beziehungsweise die Kommandantur, wo solche

Digitized by Google

besteht, rechtzeitig Mittheilung gemacht werde, zu welchem Behufe dem Garnison-Aeltesten resp. der Kommandantur von den am Orte befindlichen Kommando-Behörden, Truppentheilen und Administrationen die bezüglichen Notizen zuzustellen sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 443/7. A. I. b.

Nr. 168.

Betrifft die noch im reserve- oder landwehrpflichtigen Alter befindlichen Marine-Zahlmeister bez. Verwalter.

Berlin, den 21. Juli 1869.

Die aus dem Unteroffizierstande der Armee hervorgegangenen, noch im reserve- oder landwehrpflichtigen Alter befindlichen Marine-Zahlmeister, bez. Verwalter, treten fortan außer Kontrole der Landwehr-Behörden und sind demnach in den Stammlisten der Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu löschen.

Dies wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 233/7. A. I. a.

Nr. 169.

Betrifft Vermehrung der Zahl der als einjährig Freiwillige anzustellenden Pharmazeuten.

Berlin, den 25. Juli 1869.

Vom 1. Oktober d. J. ab sind bei den Dispensir-Anstalten der Garnison-Lazarethe zu

Berlin,
Königsberg,
Magdeburg und
Hannover statt 3 je 4

und bei den Garnison-Lazarethen zu

Breslau und
Münster statt 2 je 3

einjährig freiwillige Pharmazeuten zuzulassen.

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß hiernach die Anlage 2 zu §. 173 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund zu berichtigen ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 454/7. A. I. a.

Nr. 170

Anerkennung höherer Lehr-Anstalten als Gymnasien resp. Realschulen erster Ordnung.

Berlin, den 2. August 1869.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist
das Progymnasium zu Charlottenburg unter dem 3. Februar d. J. als Gymnasium,
das Progymnasium zu Schneidemühl unter dem 9. März d. J. als Gymnasium,

Digitized by Google

die Realschule zweiter Ordnung zu Osnabrück unterm 7. Mai d. J. als Realschule erster Ordnung und die höhere Bürgerschule zu Leer unter dem 8. Mai d. J. als Realschule erster Ordnung anerkannt worden.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung:
v. Podbielski. v. Buddenbrock.

No. 624/7. A. I. b.

Nr. 171.

Betrifft die bei der Loosung im Jahre 1868 gezogenen höchsten Loos-Nummern ꝛc.

Berlin, den 5. August 1869.

Nach eingegangener Meldung der 5. Infanterie-Brigade hat dort bei Anfertigung der tabellarischen Zusammenstellung der im Jahre 1868 gezogenen höchsten Loos-Nummern und der festgestellten Abschluß-Nummern eine irrthümliche Angabe hinsichts des Kreises

„Anclam"

stattgefunden.

Die Abschlußnummer beregten Kreises beträgt danach nicht 129, sondern 94.

Dies wird hierdurch zur Berichtigung der diesseits aufgestellten „Tabellarischen Uebersicht" bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 10/8. A. I. a.

Nr. 172.

Betreffend die Entfernungen zwischen den Stationsorten auf den verschiedenen Dampfboot-Coursen im Preußischen Staate und in benachbarten Staaten.

Berlin, den 30. Juli 1869.

In der Beilage wird eine amtlich festgestellte Nachweisung der Entfernungen zwischen den Stationsorten auf den verschiedenen Dampfboot-Coursen im Preußischen Staate und in benachbarten Staaten mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in Nr. 33 des Militair-Wochenblattes pro 1865 publicirte gleichartige Nachweisung sub Pos. F. 8 eine Berichtigung erfahren hat.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
In Vertretung:
Gericke. Koellner.

No. 601/7. M. O. D. 2.

Nr. 173.

Betrifft Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheiten.

Berlin, den 8. Juli 1869.

In ergänzender Erläuterung des §. 1 der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Juli 1865 (einige Abänderungen des Reglements für die Offizier-Wittwen-Kasse vom 3. März 1792 betreffend) vom 26. September 1865 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu den in diesem §. als zum Beitritt verpflichtet speziell bezeichneten Personen auch noch diejenigen Personen des Soldatenstandes zu

Digitized by Google

zählen sind, welche in der durch Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1862 (Gesetzsammlung Seite 224) verordneten Klassifikation der zum Preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militairpersonen unter Titel A aufgeführt stehen, insofern sie ein Diensteinkommen von mehr als 250 Thlr. jährlich beziehen, welches vor dem Jahre 1868 pensionsbeitragspflichtig gewesen sein würde. Zu diesen Personen gehören beispielsweise die Wallmeister, sowie die Zeugfeldwebel und die Zeugsergeanten. Wird ein Wallmeister zum Fortifikations-Büreau-Assistenten ernannt, so bleibt für ihn die ihm als Wallmeister obgelegene Pflicht, der Militair-Wittwen-Kasse beizutreten, in dem neuen Dienstverhältnisse bestehen. Die Fortifikations-Büreau-Assistenten, welche nicht aus dem Stande der Wallmeister, sondern aus dem der Pionier-Avancirten direkt hervorgegangen, sind zum Beitritt zu der gedachten Kasse weder verpflichtet noch berechtigt.

General-Direktion der Königlich Preußischen Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt.
Hammer.

No. 97/7. 69. W.

Nr. 174.

Betrifft Formulare für die Lazareth-Verwaltungen.

Berlin, den 2. August 1869.

Bei der Königlichen Staatsdruckerei sind die älteren Formulare zu den Rechnungen der Lazareth-Verwaltungen über Oekonomie- ꝛc. Utensilien nunmehr aufgeräumt, und ist der Druck einer neuen Auflage nach dem neuen Schema bewerkstelligt. Diese Formulare Litt. B. Nr. 37 kommen vom 1. Juli d. J. ab zum Preise von 62 Thlr. für 500 Exemplare an die Lazareth-Kommissionen zur Abgabe.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.
Grimm. Mand.

No. 913/7. M. M. A.

Nr. 175.

Bekanntmachung.

Wohlthätigkeit.

Der hierselbst im Jahre 1820 verstorbene Mäkler Leffmann David hat in einem Nachtrage zu seinem im Jahre 1815 errichteten Testamente für hilfsbedürftige, in den Feldzügen von 1813/15 erblindete Krieger ein Legat von jährlich

„Zweihundert Thalern"

aus der Masse, so lange solche dauern wird, ausgesetzt, und es ist dieses Legat, wie bisher alljährlich geschehen, auch in diesem Jahre zur Zahlung gelangt, wodurch 50 erblindete Invaliden mit einem Betrage von je 4 Thlrn. haben berücksichtigt werden können.

Das Kriegsministerium fühlt sich gedrungen, dieses Aktes wahrhaft patriotischer Gesinnung des Testators auf's Neue öffentliche Erwähnung zu thun.

Berlin, den 14. Juli 1869.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
Quedenfeldt.

No. 633. 7. 69. A. f. I.

Nr. 176.

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 28. Juli 1869.

Dem Kriegs-Ministerium sind von zwei ungenannten Patrioten Geldgeschenke zugegangen, und zwar von einem derselben ein solches im Betrage von 500 Thlrn. mit dem Wunsche: dasselbe am

Digitized by Google

4. Juni d. J. an 50 würdige und bedürftige Invaliden aus den Feldzügen von 1864 und 1866 in Raten à 10 Thlr. zu vertheilen;

von dem andern im Betrage von 20 Thlrn. unter dem Anheimstellen, dasselbe zum Besten von Invaliden zu verwenden.

Diesen Wünschen ist Seitens der unterzeichneten Abtheilung dadurch entsprochen worden, daß mit der ersterwähnten Summe, aus dem Bereiche

des Garde-Korps

1) der ehemalige Grenadier Johann Neveu zu Corschenbruch,
2) " " Sergeant Zarnoth zu Berlin,
3) " " Füsilier Martin Neumann zu Deutsch Crone,
4) " " Grenadier Röhrich zu Klein-Teuplitz,

des 1. Armee-Korps

5) der Invalide Wilhelm Dobbroch zu Rastenburg,
6) " " Franz Thomaschewski zu Thyman,
7) " " Mathias Beidatsch zu Rosenberg W./Pr.,
8) " " August Raabe zu Insterburg,

des 2. Armee-Korps

9) der Invalide Karl Gaede zu Naugard,
10) " " Josef Knitler zu Stobno,
11) " " August Hermann Friedrich Neumann zu Schmarsow,
12) " " Johann Lewandowski zu Wirsitz,

des 3. Armee-Korps

13) der Invalide Christian Hannusch zu Cottbus,
14) " " Julius Beyer zu Guben,
15) " " Heinrich Gottlieb Sasse zu Blumberg,
16) " " Zietlow zu Plagow,
17) " " Heinrich Liethke zu Pritzwalk,
18) " " Wilhelm Wilke zu Berlin,
19) " " Anton Hensel zu Freienwalde a/O,

des 4. Armee-Korps

20) der Invalide Unteroffizier Huet zu Perver,
21) " " Andreas Conrad Borsch zu Veltheim,
22) " " Andreas Bode zu Neuhaldensleben,
23) " " August Meltzer zu Magdeburg,
24) " " Wilhelm Otto zu Halle a/S,
25) " " Friedrich Kliem zu Bitterfeld,
26) " " Unteroffizier Johann Friedrich Karl Behrendt zu Aschersleben,
27) " " Johann Karl Hund zu Oberröblingen,
28) " " Georg Richard Hentrich zu Mühlhausen,
29) " " Wilhelm Schroeder zu Nordhausen,
30) " " Ludwig zu Querfurt,
31) " " Karl Friedrich Oelzner zu Muschwitz,

des 5. Armee-Korps

32) der Invalide Friedrich Freitag zu Rawicz,
33) " " August Daniel zu Görlitz,
34) " " August Fritsch zu Jauer,
35) " " Felix Pawlety zu Rogasen,

Digitized by Google

des 6. Armee-Korps

36) der Invalide Karl Mittwoch zu Brieg,
37) „ „ August Bunke zu Canth,
38) „ „ Johann Pilot zu Joschnin,
39) „ „ Ignatz Steiner zu Leschnitz,

des 7. Armee-Korps

40) der Invalide Friedrich Wilhelm Klei zu Sieker,
41) „ „ Josef Anton Pott zu Ohnhausen,
42) „ „ Brockhoff zu Beckum,
43) „ „ Johann Heinrich Jüttermann zu Borken,
44) „ „ Theodor Wellmann zu Been,
45) „ „ August Ernestus zu Barmen,
46) „ „ August Nieland zu Schwelm,

des 8. Armee-Korps

47) der Invalide Andreas Waiy zu Coblenz,
48) „ „ Mathias Bayam zu Cöln,
49) „ „ Peter Schön zu St. Wendel,
50) „ „ Lorenz Josef Breuer zu Hergenrath

und mit der zweitbemerkten Summe

1) die Ehefrau des Veteranen Heinrich Berndt zu Colberg mit 10 Thlrn.,
2) der Veteran B. Hoppe zu Boellenerfehn mit 5 Thlrn. und
3) die Wittwe des Invaliden Müller, Johanne geborne Böhnel zu Breslau mit 5 Thlrn.

berücksichtigt worden sind.

Die unterzeichnete Abtheilung nimmt hierbei Veranlassung, diese Akte der Wohlthätigkeit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

Quedenfeldt. v. Sacken.

No. 1157/7. A. f. I.

Druckfehler-Berichtigung.

In einzelnen irrthümlich mit zur Verausgabung gekommenen Exemplaren der Nr. 5 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1869 fehlen Seite 83, Zeile 20 von oben hinter „15 Zündnadel-Patronen" die Worte „und 10 Zündnadel-Platz-Patronen", was behufs der Berichtigung nachrichtlich vermerkt wird.

Hierzu als Beilage eine

Nachweisung der Entfernungen zwischen den Stations-Orten auf den verschiedenen Dampfboot-Coursen im Preußischen Staate und in benachbarten Staaten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nachweisung

der

Entfernungen zwischen den Stations-Orten auf den verschiedenen Dampfboot-Coursen im Preußischen Staate und in benachbarten Staaten.

Inhalts-Verzeichniß.

A. Dampfboot-Course auf dem **Rhein**, der **Mosel** und dem **Neckar**

1) zwischen Straßburg und Mainz,
2) " Mainz " Coblenz,
3) " Coblenz " Cöln,
4) " Cöln " Emmerich,
5) zwischen Emmerich und Rotterdam,
6) " Coblenz " Trier,
7) " Heilbronn " Heidelberg.

B. Dampfboot-Course auf der **Weser** und **Hunte**

1) zwischen Hann. Münden und Bremen,
2) " Bremen " Bremerhafen,
3) " Bremen " Oldenburg.

C. Dampfboot-Course auf der **Elbe**

1) zwischen Dresden, Leitmeritz und Obristwi,
2) " Dresden, Riesa und Torgau,
3) zwischen Magdeburg und Hamburg,
4) " Hamburg, Stade und Cuxhaven.

D. Dampfboot-Course auf der **Oder**, der **Peene**, dem **Stettiner Haff** und den **Stralsunder Binnengewässern**; ferner von **Stettin** und **Stralsund** aus **seewärts**

1) zwischen Frankfurt a/O. u. Stettin,
2) " Stettin und Greiffenhagen,
3) " Stettin, Anclam, Demmin und Malchin,
4) " Stettin und Neuwarp,
5) " Stettin " Stepenitz,
6) zwischen Stettin und Cammin,
7) " Stettin " Swinemünde,
8) " Swinemünde u. Stralsund,
9) " Swinemünde " Greifswald,
10) " Swinemünde " Königsberg i. Pr.,
11) zwischen Swinemünde u. Kopenhagen,
12) " Stralsund " Ralswick,
13) " Stralsund u. Wieck a/Dars,
14) " Greifswald und Lauterbach,
15) " Stralsund " Malmoe.

E. Dampfboot-Course zwischen **Kiel**, **Flensburg**, **Lübeck** einerseits und **Kopenhagen**, **Korsoer** und **Malmoe** andererseits

1) zwischen Kiel und Korsoer,
2) " Kiel " Kopenhagen,
3) " Flensburg und Korsoer,
4) zwischen Lübeck und Korsoer,
5) " Lübeck u. Kopenhagen direkt,
6) zwischen Lübeck und Kopenhagen per Malmoe.

F. Dampfboot-Course auf der **Weichsel**, dem **Elbing** und **Pregel**, der **Memel**, dem **frischen Haff**, dem **kurischen Haff** und ferner von **Danzig** und **Königsberg i. Pr.** aus seewärts

1) zwischen Danzig und Neufahrwasser,
2) " Danzig " Elbing,
3) " Danzig, Pillau und Königsberg,
4) " Elbing und Königsberg,
5) " Elbing " Kahlberg,
6) zwischen Elbing und Alt-Dollstadt,
7) " Königsberg und Memel per Tapiau,
8) " Königsberg (Tranzbeck) und Memel,
9) " Königsberg und Wehlau,
10) zwischen Königsberg und Tilsit,
11) " Tilsit und Memel,
12) " Tilsit " Kowno.

G. Dampfboot-Course auf der **Donau**

1) zwischen Donauwörth und Wien,
2) " Wien, Gallacz und Sulina.

Digitized by Google

Stationen.	Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
A. 1. Straßburg — Mainz		
von Straßburg	—	—
nach Freistädt	2,07	2,07
Iffetzheim	3,70	5,77
Lauterburg	1,99	7,76
Neuburg	0,58	8,34
Daxlanden	0,68	9,02
Knielingen	0,38	9,40
Germersheim	2,90	12,30
Philipsburg	0,75	13,05
Speyer	1,38	14,43
Mannheim	3,50	17,93
Frankenthal	0,72	18,65
Worms	1,59	20,44
Rheindürkheim	1,02	21,46
Hamm	0,92	22,38
Gernsheim	0,52	22,90
Oppenheim	2,45	25,35
Nierstein	0,20	25,55
Ginsheim	1,32	26,87
Mainz	0,85	27,72
A. 2. Mainz — Coblenz		
von Mainz	—	—
nach Biebrich	0,60	0,60
Walluf	0,66	1,26
Eltville	0,43	1,69
Oestrich	0,92	2,61
Geisenheim	0,71	3,32
Rüdesheim	0,46	3,78
Bingen	0,22	4,00
Heimbach	1,45	5,45
Lorch	0,08	5,53
Bacharach	0,40	5,93
Caub	0,45	6,38
Oberwesel	0,49	6,87
St. Goar	0,83	7,70
Hirzenach	0,83	8,53
Camp	0,83	9,36
Boppard	0,24	9,60
Niederspay	1,16	10,76
Lahnstein	0,72	11,48
Capellen	0,09	11,57
Coblenz	0,87	12,44
A. 3. Coblenz — Cöln		
von Coblenz	—	—
nach Engers	1,20	1,20
Urmitz	0,25	1,45
Neuwied	0,70	2,15
Andernach	0,65	2,80
Leutesdorf	0,20	3,00
Brohl	0,78	3,78
Breisig	0,43	4,21
Linz	0,83	5,04
Remagen	0,52	5,56
Unkel	0,37	5,93
Rolandseck	0,47	6,40
Königswinter	0,68	7,08
Plittersdorf	0,45	7,53
Obercassel	0,17	7,70
Bonn	0,68	8,38
Mondorf	0,67	9,05
Widdig	0,50	9,55
Wesseling	0,77	10,32
Sürth	0,66	10,98
Porz	0,50	11,48
Cöln	1,27	12,75
A. 4. Cöln — Emmerich		
von Cöln	—	—
nach Mülheim	0,55	0,55
Hittorf	1,85	2,40
Worringen	0,47	2,87
Zons	1,08	3,95
Grimmlinghausen	2,33	6,28
Düsseldorf	1,22	7,50
Kaiserswerth	1,50	9,00
Uerdingen	1,19	10,19
Duisburg	1,48	11,67
Ruhrort	0,68	12,35
Orsoy	1,63	13,98
Rheinberg	1,41	15,39
Wesel	1,44	16,83
Xanten	1,34	18,17
Rees	1,65	19,82
Grieth	0,98	20,80
Emmerich	1,02	21,82

Digitized by Google

Stationen.	Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
A. 5. Emmerich — Rotterdam		
a) per Arnheim		
von Emmerich	—	—
nach Lobith	1,28	1,28
Pannerden (Scheide zwischen Rhein und Waal)	0,75	2,03
Arnheim	2,07	4,10
(von Arnheim über die Scheide bis Nymwegen 4,17 Meilen)		
Heteren	1,46	5,56
Wageningen	0,76	6,32
Rhenen	1,33	7,65
Amerongen	1,11	8,76
Wyk	1,44	10,20
Beusichem	0,76	10,96
Kuilenburg	0,82	11,78
Breeswyck	1,43	13,21
Vianen	0,05	13,26
Ameyden	1,52	14,78
Schoonhoven	1,20	15,98
Lekkerkerk	1,76	17,74
Krimpen	0,52	18,26
Rotterdam	1,45	19,71
b) per Nymwegen		
von Emmerich	—	—
nach Lobith	1,28	1,28
Pannerden (Scheide zwischen Rhein und Waal)	0,75	2,03
Nymwegen	2,10	4,13
(von Nymwegen über die Scheide bis Arnheim 4,17 Meilen.)		
Druiden	2,56	6,69
Leuwen	0,79	7,48
Thiel	0,75	8,23
Rossum	1,60	9,83
Bommel	1,05	10,88
Zuilichem	1,02	11,90
Brakel	0,35	12,25
Gorinchem	1,23	13,48
Hardinxveld	0,77	14,25
Giesendam	0,61	14,86
Dordrecht	1,48	16,34
Yſſelmonde	1,84	18,18
Rotterdam	0,66	18,84

Stationen.	Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
A. 6. Coblenz — Trier		
von Coblenz	—	—
nach Ley	1,00	1,00
Winningen	0,50	1,50
Niederfell od. Gondorf	0,75	2,25
Alken	0,75	3,00
Brodenbach	0,25	3,25
Hatzenport	0,25	3,50
Moselkern	0,75	4,25
Carden	0,75	5,00
Treis	0,25	5,25
Clotten	1,00	6,25
Cochem	0,50	6,75
Beilstein	1,25	8,00
Mesenich	0,75	8,75
Ediger	0,75	9,50
Alf od. Bulley	1,25	10,75
Zell	0,75	11,50
Pünderich	0,75	12,25
Reil	0,50	12,75
Enkirch	0,75	13,50
Trarbach od. Traben	0,50	14,00
Croef	0,75	14,75
Uerzig	1,00	15,75
Zeltingen	0,50	16,25
Berncastel	0,75	17,00
Lieser	0,50	17,50
Kesten	0,75	18,25
Piesport	1,25	19,50
Neumagen	0,50	20,00
Trittenheim	0,50	20,50
Leiwen	0,25	20,75
Mehring	1,75	22,50
Schweich	1,00	23,50
Trier	2,00	25,50
A. 7. Heilbronn — Heidelberg		
von Heilbronn	—	—
nach Neckarsulm	0,75	0,75
Jagstfeld	0,75	1,50
Wimpfen	0,25	1,75
Gundelsheim	1,00	2,75
Hafsmersheim	0,50	3,25
Neckarelz	1,00	4,25
Neckargerach	1,50	5,75
Eberbach	1,50	7,25

Digitized by Google

Stationen.	Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
von Eberbach . . . Transport	—	7,25
nach Hirschhorn	1,25	8,50
Neckarsteinach	1,25	9,75
Neckargemünd	0,50	10,25
Heidelberg	1,25	11,50
B. 1. Hann. Münden — Bremen		
von Hann. Münden	—	—
nach Beckerhagen	1,63	1,63
Bodenfelde	2,87	4,50
Carlshafen	1,50	6,00
Beverungen	1,12	7,12
Höxter	2,00	9,12
Holzminden	1,63	10,75
Polle	1,66	12,41
Bodenwerder	2,42	14,83
Grohnde	1,48	16,31
Hameln	1,70	18,01
Fischbeck	0,95	18,96
Oldendorf	0,60	19,56
Rinteln	2,20	21,76
Erder	2,00	23,76
Blotho	0,80	24,56
Rehme	0,95	25,51
Porta	1,05	26,56
Minden	0,70	27,26
Petershagen	1,55	28,81
Schlüsselburg	2,85	31,66
Stolzenau	0,82	32,48
Nienburg	3,30	35,78
Drackenburg	1,38	37,16
Hoya	2,90	40,06
Bremen	9,05	49,11
B. 2 Bremen — Bremerhafen		
von Bremen	—	—
nach Vegesack	2,37	2,37
Brake	3,09	5,46
Bremerhafen	3,80	9,26
B. 3. Bremen — Oldenburg		
von Bremen	—	—
nach Vegesack	2,37	2,37
Lienen	2,02	4,39
Oldenburg	3,69	8,08

Stationen.	Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
C. 1. Dresden — Leitmeritz — Obristwi		
von Dresden	—	—
nach Loschwitz	0,8	0,8
Wachwitz	0,3	1,1
Laubegast	0,2	1,3
Pillnitz	0,4	1,7
Pirna	1,2	2,9
Wehlen	1,0	3,9
Rathen	0,4	4,3
Königstein	0,8	5,1
Schandau	0,8	5,9
Schmilka	0,8	6,7
Herrnskretschen	0,3	7,0
Sächs. Grenze, linkes Ufer .	0,3	7,3
Niedergrund	0,3	7,6
Tetschen	1,1	8,7
Aussig	3,6	12,3
Lobositz	2,8	15,1
Leitmeritz	0,8	15,9
Raudnitz	2,2	18,1
Melnik	3,0	21,1
Obristwi	1,7	22,8
C. 2. Dresden — Riesa — Torgau		
von Dresden	—	—
nach Briesnitz	0,9	0,9
Kötzschenbroda	0,8	1,7
Niederwarthe	0,2	1,9
Gauernitz	0,5	2,4
Scharfenberg	0,3	2,7
Meißen	0,8	3,5
Niedermuschütz	1,2	4,7
Diesbar	0,3	5,0
Hirschstein	0,4	5,4
Merschwitz	0,2	5,6
Nünchritz	0,6	6,2
Riesa	0,8	7,0
Strehla	1,0	8,0
Sächs.-Preuß. Grenze . . .	0,8	8,8
Mühlberg	0,9	9,7
Belgern	1,9	11,6
Torgau	2,4	14,0

Digitized by Google

Stationen.	Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
C. 3. Magdeburg — Hamburg		
von Magdeburg	—	—
nach Rogätz	3,30	3,30
Bittkau	2,80	6,10
Tangermünde	2,35	8,45
Arneburg	2,00	10,45
Sandau	1,80	12,25
Havelberg	0,75	13,00
Werben	1,00	14,00
Wittenberge	3,50	17,50
Schnackenburg	3,00	20,50
Lenzen	1,25	21,75
Dömitz	3,25	25,00
Hitzacker	2,62	27,62
Bleckede	4,13	31,75
Boitzenburg	1,25	33,00
Lauenburg	1,50	34,50
Hamburg	8,00	42,50
C. 4. Hamburg — Stade — Cuxhaven		
von Hamburg	—	—
nach Blankenese	1,0	1,0
Schulau	1,0	2,0
Lühe	1,5	3,5
Twielensleth	1,0	4,5
Brunshausen (Stade)	0,5	5,0
Krautsand	2,0	7,0
Freiburg	2,0	9,0
Boesch	1,0	10,0
Bransbüttel	1,0	11,0
Oste (Neuhaus)	1,0	12,0
Cuxhaven	3,0	15,0
D. 1. Frankfurt — Stettin		
von Frankfurt a/O.	—	—
nach Lebus	1,50	1,50
Göritz	1,75	3,25
Cüstrin	1,75	5,00
Reitz	2,25	7,25
Zellin	1,25	8,50
Güstebiese	0,62	9,12
Zäckeritzer Fähre	0,75	9,87
Glietzener Fähre	1,50	11,37
Bellinchen	1,63	13,00
von Bellinchen . . . Transport	—	13,00
nach Kriewen	1,75	14,75
Schwedt	1,25	16,00
Fiddichow	1,50	17,50
Garz	1,50	19,00
Stettin	4,00	23,00
D. 2. Stettin — Greiffenhagen	—	3,00
D. 3. Stettin — Anclam — Demmin — Malchin		
von Stettin	—	—
nach Ueckermünde	9,00	9,00
Usedom	2,25	11,25
Anclam	2,50	13,75
Jarmen	3,50	17,25
Loitz	2,50	19,75
Demmin	1,75	21,50
Malchin	4,00	25,50
D. 4. Stettin — Neuwarp		
von Stettin	—	—
nach Pölitz	2,50	2,50
Jasenitz	0,75	3,25
Neuwarp	4,75	8,00
D. 5. Stettin — Stepenitz	—	3,75
D. 6. Stettin — Cammin		
von Stettin	—	—
nach Wollin	7,25	7,25
Cammin	2,75	10,00
D. 7. Stettin — Swinemünde	—	10,00
D. 8. Swinemünde — Stralsund		
von Swinemünde	—	—
nach Lauterbach (Putbus)	10,50	10,50
Stralsund	5,75	16,25
(von Swinemünde nach Stralsund direkt 13,64 Meilen.)		
D. 9. Swinemünde — Greifswald	—	11,54

Digitized by Google

Stationen.	Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
D. 10. Swinemünde — Königsberg i/Pr.		
von Swinemünde	—	—
nach Pillau	53,23	53,23
Königsberg i/Pr.	6,00	59,23
D. 11. Swinemünde — Kopenhagen	—	32,9
D. 12. Stralsund — Ralswieck		
von Stralsund	—	—
nach Schaprode	3,12	3,12
Wittower Fähre	1,50	4,62
Breege	1,50	6,12
Polchow	1,63	7,75
Ralswieck	1,00	8,75
(Von Stralsund nach Polchow direkt 7,13 Meilen.)		
(Von Stralsund nach Ralswieck direkt 7,75 Meilen.)		
D. 13. Stralsund — Wieck a/Dars		
a) über Zingst direkt		
von Stralsund	—	—
nach Zingst direkt	6,00	6,00
Wieck a/Dars	1,00	7,00
b) über Barth und Zingst		
von Stralsund	—	—
nach Barth	5,50	5,50
Zingst	1,25	6,75
Wieck a/Dars	1,00	7,75
D. 14. Greifswald — Lauterbach	—	4,27
D. 15. Stralsund — Malmoe	—	22,25
E. 1. Kiel — Korsoer	—	18,00
E. 2. Kiel — Kopenhagen	—	38,00
E. 3. Flensburg — Korsoer	—	20,5
E. 4. Lübeck — Korsoer	—	20,00
E. 5. Lübeck — Kopenhagen direkt	—	36,00
E. 6. Lübeck — Kopenhagen per Malmoe		
von Lübeck	—	—
nach Malmoe	35,00	35,00
Kopenhagen	4,00	39,00
F. 1. Danzig — Neufahrwasser	—	1,00
F. 2. Danzig — Elbing		
von Danzig	—	—
nach Neumünsterberg	3,75	3,75
Tiegenhof	1,50	5,25
Elbing	4,50	9,75
F. 3. Danzig — Königsberg i/Pr. über See		
von Danzig	—	—
nach Pillau	12,25	12,25
Königsberg i/Pr.	6,00	18,25
F. 4. Elbing — Königsberg i/Pr.		
von Elbing	—	—
nach Frauenburg	4,75	4,75
Pillau	4,50	9,25
Königsberg i/Pr.	6,00	15,25
F. 5. Elbing — Kahlberg	—	3,75
F. 6. Elbing — Alt-Dollstädt	—	2,75
F. 7. Königsberg — Memel per Tapiau		
von Königsberg i/Pr.	—	—
nach Tapiau	6,00	6,00
Labiau	5,00	11,00
Memel	13,00	24,00
F. 8. Königsberg (Cranzbeck) — Memel		
von Cranzbeck	—	—
nach Memel	—	13,75

Digitized by Google

Stationen.	Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
F. 9. Königsberg — Wehlau		
von Königsberg i/Pr.	—	—
nach Tapiau	6,00	6,00
Wehlau	2,00	8,00
F. 10. Königsberg — Tilsit		
von Königsberg i/Pr.	—	—
nach Tapiau	6,00	6,00
Labiau	5,00	11,00
Remonien per Haff	3,25	14,25
Seckenburg	1,50	15,75
Lappienen	0,50	16,25
Stopen	1,25	17,50
Tilsit	3,50	21,00
F. 11. Tilsit — Memel		
von Tilsit	—	—
nach Kaukehmen	4,00	4,00
Ruß	3,00	7,00
Memel	9,00	16,00
F. 12. Tilsit — Kowno		
von Tilsit	—	—
nach Ragnit	1,87	1,87
Trappönen (Wirschwill)	3,25	5,12
Schmalleningken (Russ. Grenze)	1,88	7,00
Georgenburg	2,00	9,00
Gilgundischken	2,00	11,00
Willohnen	3,00	14,00
Szeredniek	1,00	15,00
Wilki	3,00	18,00
Sapiesischken	2,50	20,50
Kowno	2,50	23,00
G. 1. Donauwörth — Wien		
von Donauwörth	—	—
nach Neuburg	5,50	5,50
Ingolstadt	2,50	8,00
Kelheim	6,00	14,00
Regensburg	5,00	19,00
Straubing	7,50	26,50
Deggendorf	5,00	31,50
Hofkirchen	4,00	35,50
Bilshofen	0,50	36,00
Passau	3,50	39,50

Stationen.	Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
von Passau . . . Transport	—	39,50
nach Obernzell	2,50	42,00
Engelhartszell	1,50	43,50
Wesenufer	1,50	45,00
Obermichl	1,50	46,50
Aschach	2,50	49,00
Linz	3,50	52,50
Mauthausen	3,00	55,50
Wallsee	2,50	58,00
Grein	2,25	60,25
Ybbs	2,25	62,50
Marbach	1,25	63,75
Pöchlarn	0,50	64,25
Mookl	1,25	65,50
Spitz	2,25	67,75
Stein	2,00	69,75
Traismauer	2,25	72,00
Zwentendorf	1,75	73,75
Tuln	1,50	75,25
Greifenstein	2,25	77,50
Korneuburg	1,00	78,50
Nußdorf	1,00	79,50
Wien (Kaisermühlen)	1,00	80,50
G. 2. Wien — Gallacz — Sulina		
von Wien	—	—
nach Hainburg	6,50	6,50
Theben	0,50	7,00
Preßburg	1,50	8,50
Körtvelyes	3,87	12,37
Asvany	3,38	15,75
Gönyo	4,25	20,00
(von Gönyo bis Raab Seitencours, 2,5 Meilen)		
Comorn, N.-Szöny	2,87	22,87
Almas	2,13	25,00
Mocs	1,00	26,00
Piszke	0,87	26,87
Gran	2,50	29,37
Szobb	1,25	30,62
Maros	2,00	32,62
Waitzen	2,00	34,62
Pesth	4,38	39,00
Ercseny	4,37	43,37
Adony	1,88	45,25

Digitized by Google

Stationen.	Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
von Adony . . . . Transport	—	45,25
nach Szalk	2,50	47,75
Földvar	2,37	50,12
Paks	4,75	54,87
Kalocsa	1,50	56,37
Tolna	3,38	59,75
Baja	7,00	66,75
Bata	1,63	68,38
Mohács	2,62	71,00
Bezdan	3,63	74,63
Apathin	5,25	79,88
Draueck	2,62	82,50
(von Draueck bis Essegg Seitencours 2,5 Meilen		
Gombos	2,25	84,75
Dalya	2,00	86,75
Bukovar	2,37	89,12
Illok	5,50	94,62
Palanka	0,25	94,87
Cserevitz, Futtack	3,00	97,87
Neusatz	2,25	100,12
Carlowitz	1,88	102,00
Slancament	5,00	107,00
Tittel	2,00	109,00
Semlin, Belgrad	3,00	112,00
Pancsova	2,50	114,50
Kubin	6,12	120,62
Bastasch	4,88	125,50
Moldova	4,00	129,50
Drencova	3,00	132,50

Stationen.	Entfernung im Einzelnen. Meilen.	Entfernung im Ganzen. Meilen.
von Drencova . . . Transport	—	132,50
nach Islasz	0,37	132,87
Svinitza	2,63	135,50
Orsova	4,50	140,00
Guravoja	1,87	141,87
Turn-Severin	0,13	142,00
Radujevatz	8,37	150,37
Csetate	6,25	156,62
Calafat-Widdin	2,00	158,62
Lom-Palanka	7,50	166,12
Piquet-Dreava	6,00	172,12
Islas	5,00	177,12
Nicopoli, T. Mogurelle . .	3,75	180,87
Sistow	7,25	188,12
Rustzuk, Giurgewo	7,50	195,62
Oltenitza, Tuturkan	6,63	202,25
Silistria	8,38	210,63
Cernavoda	9,00	219,63
Hirsova	6,00	225,63
Braila	10,25	235,88
Gallacz	2,00	237,88
Reni	2,50	240,38
Asalsia	3,00	243,38
Tultscha	6,00	249,38
(von Tultscha bis Ismail Seitencours, 2,87 Meilen)		
Sulina	14,25	263,63
(von Sulina bis Odessa 22,5 Meilen)		

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. **Berlin, den 4. September 1869.** **Nr. 15.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet.
Für die das Quartierleistungs-Gesetz enthaltende Nr. 3 de 1869 ist jedoch der Preis pro Exemplar auf 5 Sgr. ermäßigt.

Nr. 177.

Betrifft Abänderung der §§. 3 12 und 13 der Instruktion für die Inspektion der Gewehr-Fabriken vom 29. Januar 1857.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die Abänderung der Instruktion für die Inspektion der Gewehr-Fabriken vom 29. Januar 1857 in folgenden Punkten:

1) Im §. 3 fallen die beiden ersten Zeilen aus, und ist dafür zu setzen:
„Dem Inspekteur der Gewehr-Fabriken, welcher im Range eines Regiments-Kommandeurs, und Falls er General ist, in dem eines Brigade-Kommandeurs steht, sind beigegeben."

2) Im §. 12 kommt der 1. Absatz in Fortfall, und ist dafür zu setzen:
„Der Inspekteur hat über die zur Inspektion selbst und zu den Lokal-Verwaltungen gehörigen und kommandirten Personen des Soldatenstandes die Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs resp. desjenigen höheren Befehlshabers, dem er im Range gleichsteht. Bei der Ausübung dieser Strafgewalt kommen die Bestimmungen der Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867 in Anwendung."

3) In dem, die Urlaubsbefugniß des Inspekteurs betreffenden §. 13 ist am Schlusse des 1. Absatzes hinzuzufügen:
„resp. desjenigen höheren Befehlshabers, dem er im Range gleichsteht."

Coblenz, den 10. August 1869.

Wilhelm.

v. Roon.

An das Kriegs- und Marine-Ministerium.

Berlin, den 19. August 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 294/8. A. 2. a.

Digitized by Google

Nr. 178.

Betrifft die Kommandeur-Stelle des Berliner Kadettenhauses.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich aus Anlaß der Vergrößerung des Kadettenhauses zu Berlin die Kommandeur-Stelle desselben etatsmäßig zu der eines Regiments-Kommandeurs erheben.

Homburg, den 16. August 1869.

Wilhelm.
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 24. August 1869

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 437/8. A. I. b.

Nr. 179.

Betrifft Tapezierung von Wohn- ꝛc. Räumen in Kasernen und militairfiskalischen Gebäuden.

Berlin, den 11. August 1869.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens im Ressort der Militairverwaltung wird genehmigt, daß fortan sowohl die in Kasernen und anderen militairfiskalischen Gebäuden belegenen Wohnungen von Offizieren, denen keine Repräsentationspflicht obliegt, wie die Wohnungen der Militairbeamten und die Offizier-Speise-Anstalten — letztere mit Ausschluß der Wohnungen für Oekonomen resp. Köchinnen — wenn es gewünscht wird, für Rechnung des Militairfonds tapeziert werden dürfen, sofern letzteren die Kosten des als nothwendig anerkannten Neu-Anstrichs zur Last fallen.

Bedingung hierbei ist jedoch, daß für die Tapezierung der qu. Räume in keinem Falle mehr als durchschnittlich 2 Thlr. pro □R. inkl. aller Nebenkosten aufgewendet werden und daß eine Erneuerung der Tapeten für Rechnung des Militair-Etats im Allgemeinen erst nach Ablauf eines neunjährigen Zeitraums stattfinden darf.

Bei dieser Preisbemessung ist angenommen worden, daß nicht auf Makulatur geklebt wird, sondern die Wände nur geleimt und die Ecken mit Bandstreifen versehen werden.

Einer Genehmigung der einzelnen Departements resp. Abtheilungen des Kriegs-Ministerii zur Ausführung der in den vorangegebenen Grenzen beabsichtigten Tapezierung bedarf es fernerhin nur in dem Falle, wenn eine Abweichung von dem neunjährigen Turnus ausnahmsweise nothwendig werden sollte.

Der Kriegs-Minister.
v. Roon.

No. 198/7. M. O. D. 4.

Nr. 180.

Betrifft die Leitung des Marschwesens in den einzelnen Bundesstaaten.

Berlin, den 13. August 1869.

Zu Nr. 10b. des Verzeichnisses der in den einzelnen Bundesstaaten mit Leitung des Marschwesens beauftragten Verwaltungs-Behörden (pag. 59 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1869) wird bekannt gemacht, daß in Folge der Regulirung der Justizamts- und Verwaltungs-Bezirke im Herzogthum Gotha durch Gesetz vom 21. Juni d. J. die bisherigen Justizämter Nazza und Volkenroda, welchen ebenso wie den Herzoglichen Landraths-Aemtern die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten im gedachten Herzogthum zustand, aufgehoben worden sind, und der Bezirk des bisherigen Justizamts Nazza in Bezug auf die innere Verwaltung dem Bezirke des Landrathsamts Waltershausen, der Bezirk des bisherigen Justizamtes Volkenroda in gleicher Beziehung dem Bezirke des Landrathsamts Gotha zugetheilt ist.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Koellner.

No. 163/8. M. O. D. 2.

Digitized by Google

Nr. 181.

Betrifft die Gewährung von Fuhrkosten für Fortschaffung der Bezirksfeldwebel und Gefreiten bei den Kontrolversammlungen, sowie für die Reisen der ersteren in die Bataillons-Stabsquartiere Behufs Vergleichung der Stammlisten.

Berlin, den 17. August 1869.

Hinsichtlich der Gewährung von Fuhrkosten für die Fortschaffung der Bezirksfeldwebel und Gefreiten bei den Kontrolversammlungen wird, unter Aufhebung aller bisherigen bezüglichen Vorschriften hierdurch bestimmt, daß den gedachten Mannschaften die wirklich entstandenen Fuhrkosten stets erstattet werden dürfen, wenn die zum Dienste bei den Kontrolversammlungen zurückgelegten Entfernungen an einem Tage zusammengenommen über 2 Meilen betragen, wogegen für die Wege bis einschließlich 2 Meilen eine Vergütung nicht zu zahlen ist. Da wo Eisenbahn- resp. Post-Verbindung existirt, ist diese zu benutzen; hat unter besonderen Umständen davon abgegangen werden müssen, so sind in der bezüglichen Liquidation von dem Bezirks-Kommando die maßgebenden Gründe ausdrücklich anzugeben. Die Infanterie-Brigade- resp. Landwehr-Bezirks-Kommandos haben schon bei Feststellung der Pläne zur Abhaltung des Kontrolgeschäfts darauf zu rücksichtigen, daß die gedachten Kommunikationsmittel möglichst ausgenutzt werden können, auch ist es Sache der Letzteren, darüber zu wachen, daß die Bezirksfeldwebel rechtzeitig und in zweckentsprechender Weise für die Beschaffung der nothwendigen Privatfuhren zu möglichst billigen Preisen Sorge tragen. Zu dem Behuf müssen künftig die den Infanterie-Brigade-Kommandos auf Grund des §. 45 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr- ꝛc. Behörden vom 5. September 1867 zur Bestätigung einzureichenden Pläne bezüglich der Entfernungen über 2 Meilen bereits die Angabe enthalten, auf welchem Wege, resp. bei Benutzung von Privatfuhren mit welchem Kostenaufwand, die Beförderung der Feldwebel ꝛc. in Aussicht genommen ist.

Für die Reisen der Bezirksfeldwebel in das Bataillons-Stabsquartier Behufs Vergleichung der Stammlisten (§. 31 ad 4 der vorallegirten Verordnung vom 5. September 1867) wird die Erstattung der wirklich entstandenen Fuhrkosten, ohne Rücksicht auf die Entfernung, hierdnrch genehmigt.

Die Requisition von Vorspann ist sowohl bei den Reisen zu den Kontrolversammlungen, als auch bei den zuletzt gedachten Reisen in das Bataillons-Stabsquartier nicht statthaft, und muß den betreffenden Mannschaften für die Zukunft auf das Strengste untersagt werden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Koellner.

No. 388/8. M. O. D. 3.

Nr. 182.

Betrifft die Anmeldung von Mannschaften zur Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule.

Berlin, den 19. August 1869.

Unter Hinweis auf die in Nr. 21 des Armee-Verordnungs-Blattes de 1867 Seite 152 bis 155 sub Nr. 210 publizirten „Bestimmungen über die Aufnahme der in der Königlichen Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin auf Staatskosten zu Militair-Roßärzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven" werden die Truppentheile aller Waffen hierdurch ergebenst ersucht, sämmtliche Mannschaften, welche in die Militair-Roßarzt-Schule aufgenommen zu werden wünschen, unter Einreichung der vorgeschriebenen Papiere bis spätestens den 10. Oktober cr. bei der unterzeichneten Abtheilung anzumelden.

Die nächste Einberufung der Militair-Roßarzt-Eleven-Aspiranten zur Absolvirung des Kursus in der Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule wird zum 1. Januar 1870 erfolgen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Karczewski. v. Brauchitsch.

No. 455/8. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 183.

Betrifft die Ausfertigung von Civil-Versorgungs- und Civil-Anstellungs-Scheinen.

Berlin, den 23. August 1869.

Die unterm 28. März d. J. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 7, Seite 103, Jahrgang 1869 — bezüglich der Ausfertigung des Civil-Versorgungs- und Civil-Anstellungs-Scheines erlassene Bestimmung bezieht sich auch auf die gemäß §. 5 des Gesetzes vom 6. Juli 1865, Alinea 2 nach längerer als 18jähriger Dienstzeit zum Civil-Versorgungs-Schein berechtigten Personen des Soldatenstandes.

Die Scheine derselben sind nach dem Schema Anlage B. 1 zu §. 14 des Reglements über die Civil-Versorgung vom 16./20. Juni 1867 auszustellen und von den Vorgesetzten (Kompagnie-, Eskadrons-, Batterie-Chefs) zu asserviren, dem Inhaber jedoch auf Verlangen behufs Bewerbung um eine Anstellung jederzeit auszuhändigen. Bei etwaigem späteren Ausscheiden desselben aus dem aktiven Dienst als Invalide mit Pension ist der Umtausch gegen einen nach dem Schema der Anlage B. 2 des vorgedachten Reglements auszufertigenden Schein zu veranlassen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
Quedenfeldt. v. Blücher.

No. 469/8. 69. A. f. I.

Nr. 184.

Betrifft die Reduzirung des Lehr-Infanterie-Bataillons in diesem Jahre auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie.

Berlin, den 25. August 1869.

Es ist bestimmt worden, daß die Reduzirung des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie in diesem Jahre am 16. September stattzufinden hat.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V. J. V.
v. Karczewski. v. Brauchitsch.

No. 688/8. A. I. a.

Nr. 185.

Betrifft die Einführung des neuen Expeditions-Verfahrens für Militairs auf Privat-Eisenbahnen.

Berlin, den 1. September 1869.

In Verfolg des diesseitigen Erlasses vom 1. Juli c. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 13) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das neue Expeditions-Verfahren für Militairs nunmehr auch auf der Rheinischen Eisenbahn, sowie im Norddeutschen Eisenbahn-Verbande, zu welchem die Verwaltungen der Cöln-Mindener, Hannoverschen, Braunschweigischen, Magdeburg-Halberstädter, Berlin-Potsdam-Magdeburger, Magdeburg-Leipziger und Leipzig-Dresdener Eisenbahn gehören, ferner im Preußisch-Braunschweigischen Eisenbahn-Verbande, welcher die Bergisch-Märkische, Westphälische, Braunschweigische, Magdeburg-Halberstädter, Berlin-Potsdam-Magdeburger und Berlin-Stettiner Eisenbahn umfaßt, eingeführt worden ist.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 524/8 69. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. Berlin, den 29. September 1869. **Nr. 16.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet.
Für die das Quartierleistungs-Gesetz enthaltende Nr. 3 de 1869 ist jedoch der Preis pro Exemplar auf 5 Sgr. ermäßigt.

Nr. 186.

Betrifft den Amts-Charakter der katholischen Militairgeistlichen.

Auf Ihren Bericht vom 27. d. Mts. will Ich hiermit genehmigen, daß für die ein selbstständiges Seelsorgeramt bekleidenden katholischen Militairgeistlichen der Amts-Charakter als „Divisionspfarrer" resp. „Garnisonpfarrer" fortan in Anwendung gebracht, für die bloßen Hülfsseelsorger aber ihre bisherige Bezeichnung als Militairkapläne beibehalten werde.

Berlin, den 31. August 1869.

Wilhelm.

Für den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten:
Leonhardt.

v. Roon.

An den Kriegs-Minister und den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Berlin, den 11. September 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Der Kriegs-Minister.
v. Roon.

No. 149/9. A. I. b.

Nr. 187.

Betrifft die Wiederverleihung aberkannter, resp. in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangener Kriegs-Denkmünzen und sonstiger Dekorationen.

Auf den Bericht vom 31. Juli d. J. bestimme Ich:

1) daß die in der Ordre vom 18. März 1839, so wie im §. 39 Theil I des Strafgesetzbuches für das Heer enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Wiederverleihung aberkannter resp. in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangener Dekorationen auf
   die Krönungs-Medaille.
   die Kriegs-Denkmünze von 1864,
   das Düppeler Sturmkreuz,
   das Alsener Kreuz so wie
   das Erinnerungskreuz für den Feldzug 1866
   nicht Anwendung finden.
2) daß Anträge auf Wiederverleihung dieser Ehrenzeichen nur dann gestellt werden dürfen, wenn die betreffende Person sich während eines Zeitraums, doppelt so lang, als die erkannte Freiheitsstrafe, mindestens

Digitized by Google

aber während eines Zeitraums von zehn Jahren seit Verbüßung der Freiheitsstrafe vorwurfsfrei und ehrenhaft betragen hat.

3) daß bei Anträgen auf Wiederverleihung der Hohenzollernschen Denkmünze, der Dienstauszeichnung 1., 2., und 3. Klasse, sowie der Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Klasse, soweit sie sich auf Personen beziehen, welchen nach Veröffentlichung dieser Meiner Ordre die qu. Dekorationen aberkannt werden resp. in Folge gerichtlicher Erkenntnisse verloren gehen, gleichfalls nach Maßgabe der für die neueren Dekorationen im Passus 1 und 2 gegebenen Bestimmungen zu verfahren ist;

4) daß Betreffs der im Passus 1 und 3 bezeichneten Dekorationen Anträge auf Wiederverleihung an solche Personen, welche durch Verurtheilung die bürgerliche Ehre verloren hatten und wieder in den Genuß derselben eingesetzt sind, nur dann vorgelegt werden dürfen, wenn die betreffenden Individuen während eines Zeitraums von zehn Jahren nach Wiedererlangung der bürgerlichen Ehre durch fortgesetzt gute Führung den Beweis geliefert haben, daß ihre moralische Besserung Festigkeit gewonnen hat.

Ich überlasse dem Staats-Ministerium hiernach das Weitere zu verfügen.

Homburg, den 1. September 1869.

Wilhelm.

v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Berlin, den 21. September 1869

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit folgenden Bemerkungen zur Kenntniß der Armee gebracht:

1) Da die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. März 1839 auf die im Passus 1 der vorstehenden Allerhöchsten Ordre bezeichneten fünf Dekorationen nicht Anwendung findet, so wird durch die Allerhöchsten Ortes ausgesprochene Rehabilitirung, — Zurückversetzung in die 1. Klasse des Soldatenstandes — das Recht zur Wiederanlegung der aberkannten, resp. in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangenen vorberegten Dekorationen nicht miterlangt. Es ist dazu vielmehr die ausdrückliche Allerhöchste Wiederverleihung erforderlich, welche nur durch einen besonderen, nach Maßgabe der im Passus 2 der vorstehenden Allerhöchsten Ordre enthaltenen Festsetzung zulässigen Antrag nachgesucht werden darf.

Dies gilt auch für alle die Personen, denen bereits vor Erlaß der vorstehenden Allerhöchsten Ordre eine der mehrberegten Dekorationen aberkannt, resp. in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangen ist. Dabei begründet es keinen Unterschied, ob der Betreffende gegenwärtig bereits rehabilitirt ist oder nicht.

Um Zweifeln vorzubeugen wird nochmals hervorgehoben, daß alle diejenigen, welche durch Erkenntniß die sub 1 der Allerhöchsten Ordre vom 1. d. Mts. bezeichneten Dekorationen verloren haben, das Recht, dieselben wieder anzulegen, erst nach Ablauf der im Passus 2 der vorstehenden Allerhöchsten Ordre normirten Fristen auf besonderen Antrag durch ausdrückliche Allerhöchste Wiederverleihung erwerben können.

2) Personen, welchen in Zukunft die Hohenzollernsche Denkmünze, die Dienstauszeichnung 1ster, 2ter und 3ter Klasse oder die Landwehr-Dienstauszeichnung 2ter Klasse aberkannt wird, resp. in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren geht, erlangen ebenfalls durch die bloße Zurückversetzung in die 1ste Klasse des Soldatenstandes das Recht zur Anlegung der verlorenen Dekorationen nicht wieder. Sie können dies Recht lediglich durch ausdrückliche Allerhöchste Wiederverleihung zurückerhalten, welche mittelst besonderen, nur nach Maßgabe der sub 2 der vorstehenden Allerhöchsten Ordre enthaltenen Festsetzungen zulässigen Antrages nachzusuchen ist.

3) Anträge der vorstehend sub 1 und 2 beregten Art auf Wiederverleihung aberkannter, resp. in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangener Dekorationen, welche überhaupt nicht häufig, namentlich für Mannschaften des stehenden Heeres selten vorkommen werden, sind für Soldaten nach den für Rehabilitirungs-Gesuche geltenden Bestimmungen abzufassen und zugleich mit diesen, jedoch getrennt davon einzureichen. Die Ueberschrift resp. die Bezeichnung der Rubrik 3 des vorgeschriebenen Schemas ist beziehentlich in: „Vorschläge der N.N. Division zur Wieder-Verleihung aberkannter, resp. in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangener Dekorationen“ und in: „Namen der Wiederzubeleihenden“ abzuändern. In der Rubrik „Bemerkungen“ sind die Dekorationen, deren Wiederverleihung erbeten wird, näher anzugeben.

Entsprechende Anträge für Militairbeamte resp. Civil-Beamte der Militair-Verwaltung sind in jedem besondern Fall auf dem Instanzen-Wege an das Kriegs-Ministerium einzureichen.

Kriegs-Ministerium.

No. 163/9. A. I. a. v. Roon.

Digitized by Google

Nr. 188.

Betrifft die Aufnahme eines Vermerks in die Rechnungen oder Quartal- ꝛc. Liquidationen hinsichtlich des Pensions-Bezuges der zur Beschäftigung herangezogenen resp. definitiv angestellten Inhaber von Civil-Versorgungs-Scheinen.

Potsdam, den 2. August 1869.

Zur Erleichterung der diesseitigen Controle sowie zur Vermeidung der sonst bei der Rechnungs-Revision in jedem einzelnen bezüglichen Falle dieserhalb erforderlich werdenden Rückfrage erscheint es wünschenswerth, daß, gleichwie dies bereits für das Ressort der Bundes-Post- und Telegraphen-Verwaltung unter 2e Seite 12 der Instruktion über die Rechnungslegung der Ober-Post-Kassen im Norddeutschen Postgebiete angeordnet ist, fortan auch hinsichtlich der bei allen übrigen auf dem Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes stehenden Behörden oder Kassen ꝛc. zur Beschäftigung herangezogenen resp. definitiv angestellten Inhabern von Versorgungs-Scheinen, in welchen denselben zugleich der eventuelle Genuß einer Militair-Invaliden-Pension zugesichert ist, stets im Text der betreffenden Rechnungen oder Quartal- ꝛc. Liquidationen selbst und zwar da, wo zum ersten Male zur Justificirung des, derartigen Militair-Invaliden zu gewährenden bezüglichen Dienst-Einkommens die Vorlegung des Civil-Versorgungs-Scheins als Rechnungsbelag erfolgt (§. 22 der Allerhöchsten Instruktion für die Preußische Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. Dezember 1824) — nach vorgängiger genauer Information — eine Angabe darüber aufgenommen wird, ob und event. aus welcher Kasse, bis zu welchem Zeitpunkte und in welchem Betrage der Versorgungsberechtigte eine Militair-Invaliden-Pension bezogen hat.

Euer Excellenz erlauben wir uns demzufolge ganz ergebenst zu ersuchen, hiernach sowohl in Betreff der bei den Königlichen Ministerien des Krieges und der Marine selbst, als auch hinsichtlich aller bei den zum Ressort der Militair- und der Marine-Verwaltung gehörigen Behörden und Kassen ꝛc. zur Annahme resp. Anstellung gelangenden Militair-Invaliden in Zukunft geneigtest verfahren lassen zu wollen.

Rechnungshof des Norddeutschen Bundes.
Stünzner.

An des Königlichen Staats-, Kriegs- und Marine-Ministers, General der Infanterie, Herrn von Roon Excellenz zu Berlin.

Berlin, den 8. September 1869.

Vorstehendes Schreiben wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, um danach in den betreffenden Fällen zu verfahren.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Stosch.

No. 457/8. M. O. D. 4.

Nr. 189.

Betrifft die zur Militair-Medizinal-Abtheilung im Kriegs-Ministerium kommandirten Lazareth-Gehülfen und deren Verpflegung.

Berlin, den 25. August 1869.

Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die Stellen der zur Dienstleistung bei der Militair-Medizinal-Abtheilung im Kriegs-Ministerium kommandirten Lazareth-Gehülfen bei den resp. Truppentheilen anderweit besetzt werden dürfen.

Beregte Lazareth-Gehülfen verbleiben jedoch in der Verpflegung ihrer Truppentheile und rücken, nach Maßgabe ihrer Dienstzeit, in die höheren Gehälter und Chargen auf.

Ihre Verpflegung beim Truppentheil hat über den Etat stattzufinden.

Kriegs-Ministerium. J. V. v. Karczewski.
Allgemeines Kriegs-Departement. J. V. v. Brauchitsch.

No. 369/8. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 190.

Betrifft die Vorschüsse zur Verpflegung der Rekruten- und Reservisten-Transporte.

Berlin, den 4. September 1869.

Durch die §§. 124 u. f. des Reglements über Verpflegung der Rekruten, Reservisten ꝛc. ist zwar bestimmt worden, wie bei Ueberweisung der nöthigen Gelder an die Führer der Rekruten- und Reservisten-Transporte verfahren werden solle.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben indessen hinreichende Beweise dafür geliefert, daß bei der qu. Ueberweisung nicht mit der erforderlichen Genauigkeit und Sorgfalt zu Werke gegangen, und daß es namentlich auch zu häufig unterlassen worden ist, die Führer zur sofortigen Ablieferung der nicht verwendeten Geldbestände und zur schleunigen Rechnungslegung resp. zur Abgabe der Ausgabe-Beläge an den rechnungslegenden Truppentheil anzuhalten, wodurch die Staatskasse nicht unerhebliche Verluste erlitten hat.

Es wird deshalb den Truppentheilen, welche dergleichen Kommandos entsenden, sowie den Intendanturen, welche eventualiter die Vorschüsse anzuweisen haben, erneut zur Pflicht gemacht, den Geldbedarf, welcher sich übrigens gegenwärtig nach allgemeiner Stundung der Eisenbahn-Fahrkosten erheblich geringer stellen wird, aufs Genaueste zu berechnen und so die Mitgabe überschießender Gelder nach Möglichkeit zu vermeiden, sodann aber den Transportführern anzubefehlen, die nach Ausführung des Kommandos etwa doch noch erübrigten Geldbestände und, falls sie nicht selbst Rechnung zu legen haben, ebenso die sämmtlichen Beläge sofort und spätestens binnen 24 Stunden nach ihrer Rückkehr an den Truppentheil abzuliefern, demnächst aber ungesäumt Rechnung zu legen.

Die Intendanturen haben ihrerseits mehr, als bisher geschehen, auf die prompte Abwickelung der offen stehenden Vorschüsse zu halten und nöthigenfalls die Vermittelung der vorgesetzten Militairbehörden dafür in Anspruch zu nehmen, daß dergleichen Vorschüsse nicht monatelang offen bleiben und in den Kassen-Abschlüssen wiederholt als solche nachgewiesen werden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V.
Gericke.

No. 530/8. M. O. D. 3.

Nr. 191.

Betrifft die Gewährung von Reisekosten resp. Tagegeldern an Offiziere des Beurlaubtenstandes für Dienstleistungen beim Kontrol- resp. Kreis-Ersatz-Geschäft.

Berlin, den 14. September 1869.

Zur Behebung von Zweifeln hinsichtlich der Gewährung von Reisekosten resp. Tagegeldern an Offiziere des Beurlaubtenstandes für Dienstleistungen beim Kontrol- resp. Kreis-Ersatz-Geschäft wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Mit Ausnahme der Landwehr-Kompagnieführer sind die Offiziere des Beurlaubtenstandes nur an denjenigen Orten, an welchen sie sich bestimmungsmäßig zur Kontrole zu gestellen haben, verpflichtet, Kontrol-Versammlungen ohne Gewährung von Tage- resp. Reisegeldern abzuhalten.

   Werden gedachte Offiziere dagegen zur Abhaltung von Kontrol-Versammlungen an anderen als den vorbezeichneten Orten, resp. Landwehr-Offiziere zur Abhaltung von Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen der Reserven kommandirt, so gebühren ihnen für die Dauer des Kommandos die chargenmäßigen Tagegelder und für sämmtliche während desselben zurückgelegte Entfernungen die regulativmäßigen Reisekosten, wobei es gleichgültig ist, ob sie den qu. Dienst innerhalb ihres eigenen oder eines anderen Kompagnie-Bezirks thun.

2) Werden Offiziere des Beurlaubtenstandes zu Dienstleistungen beim Kreis-Ersatz-Geschäft herangezogen, was nach §. 68. 1. der Militair-Ersatz-Instruktion nur geschehen darf, wenn Linien-Offiziere nicht verfügbar sind, so kompetiren denselben gleichfalls die regulativmäßigen Tagegelder resp. Reisekosten, die ersteren auch am Wohnorte.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
In Vertretung: In Vertretung:
v. Bonin. Barrenzki.

No. 492/8. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 192.

Betrifft die Termine zum Verkauf ausrangirter Militair-Dienstpferde.

Berlin, den 15. September 1869.

Im Interesse der Staats-Kasse und des allgemeinen Verkehrs empfiehlt es sich, die Termine zum Verkauf ausrangirter Militair-Dienstpferde, mit Umgehung der israelitischen Sonn- und Festtage anzuberaumen.

Die resp. Truppentheile ꝛc. wollen diese Bestimmung für die Zukunft beachten.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
Abtheilungs-Chef abwesend. v. Buddenbrock.

No. 147/9. R A.

Nr. 193.

Betrifft Dislokationen.

Berlin, den 16. September 1869.

Zum 1. Oktober d. J. finden nachbezeichnete Dislokations-Veränderungen statt:

Es werden verlegt:

beim 9ten Armee-Korps:

der Stab des Schleswigschen Infanterie-Regiments Nr. 84 von Flensburg nach Schleswig;

beim 10ten Armee-Korps:

die 3. Eskadron des Oldenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 19 von Oldenburg nach Cloppenburg, während für die 5te Eskadron dieses Regiments Oldenburg als Garnison bestimmt worden ist;

die 1ste Eskadron des 1sten Hannoverschen Ulanen-Regiments Nr. 13 von Burgdorf nach Hannover;

die 3te und 4te Eskadron des Braunschweigischen Husaren-Regiments Nr. 17 von Wolffenbüttel nach Braunschweig;

die 6te 6pfündige (Braunschweigische) Batterie des Hannoverschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10 von Braunschweig nach Wolffenbüttel.

Ferner sind:

beim 11ten Armee-Korps,

und zwar bei der Großherzoglich Hessischen (25ten) Division

folgende Dislokations-Veränderungen eingetreten:

das 1ste Reiter-Regiment (Garde-Chevauxlegers-Regiment) garnisonirt mit dem Stabe, der 2ten, 3ten und 4ten Eskadron in Babenhausen, mit der 1sten (Leib-) und 5ten Eskadron in Butzbach; dagegen

das ganze 2te Reiter-Regiment (Leib-Chevauxlegers-Regiment) in Darmstadt.

Endlich ist

beim 4ten Armee-Korps:

Buckau bei Magdeburg für die dort untergebrachte 6te 6pfündige Batterie des Magdeburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 4 als Garnison bestimmt worden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V. J. V.

No. 196/9. A. I. a. v. Karczewski. v. Schmieden.

Nr. 194.

Betrifft die Bekleidung der dem hiesigen Kadettenhause überwiesenen Spielleute.

Berlin, den 23. September 1869.

Es ist zur Sprache gekommen, daß Seitens einzelner Truppentheile den Spielleuten, die nach kriegsministerieller Verfügung vom 4. April 1857 dem hiesigen Kadettenhause zur vollständigen Ableistung ihrer Dienstpflicht überwiesen werden, mehrere Anzüge mitgegeben worden sind.

Da die qu. Mannschaften bei dem Kadettenhause die vollständige Bekleidung erhalten, auch aus dem Etat der Truppen vollkommen ausscheiden, so sind dieselben in Zukunft mit Bekleidungs-Gegenständen nur für die Reise hierher zu versehen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung: In Vertretung:

No. 369/9. A. I. b. v. Karczewski. v. Buddenbrock.

Digitized by Google

Nr. 195.

Betrifft verkaufte ausrangirte Militairdienstpferde ꝛc.

Berlin, den 23. September 1869.

Die sämmtlichen Königlichen Kavallerie- und Feld-Artillerie-Regimenter, das Königliche Militair-Reit-Institut, die Artillerie-Schieß-Schule und die Train-Bataillone werden hierdurch veranlaßt, der unterzeichneten Abtheilung schleunigst eine Angabe über die Zahl der im Laufe dieses Jahres vom 1. Januar bis ult. September c. verkauften ausrangirten Militair-Dienstpferde, sowie der Fohlen und Pferde-Kadaver und des dafür erzielten Erlöses per Kouvert einzusenden.

Sollten noch im Laufe des Monats Oktober Pferde zur Ausrangirung gelangen, so ist die Anzahl derselben am Schlusse der Nachweisung nachrichtlich anzugeben.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonteweſen.
Abtheilungs-Chef abwesend. v. Buddenbrock.

No. 191/9. 69. R. A.

Nr. 196.

Betrifft die Handwerksstuben-Kompetenz der mit den Bekleidungs-Kommissionen nicht an demselben Orte in Garnison stehenden Kompagnien und Eskadrons.

Berlin, den 22. September 1869.

Die Bestimmung zu 1 im §. 3 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Handwerksstuben ꝛc. wird hierdurch dahin modifizirt, daß vom 1. Januar 1870 ab jeder mit der betreffenden Bekleidungs-Kommission nicht an demselben Orte in Garnison stehenden Kompagnie oder Eskadron zur Ausführung der Reparaturen ihrer Montirungs-, Leder- und Reitzeugstücke eine Handwerksstube gewährt werden darf, sofern die betreffende Kompagnie oder Eskadron nicht kasernirt ist.

Im Fall der Kasernirung vorgedachter Kompagnien und Eskadrons sind die Flickarbeiter in den Kasernenstuben mit unterzubringen, resp. die bezüglichen Arbeiten in letzteren zu bewirken.

Die Handwerksstuben-Kompetenz für die Batterien resp. Kompagnien der Artillerie, wie solche durch die Verfügung vom 2. November 1860 normirt worden ist, erleidet hierdurch keine Aenderung.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. v. Bonin.

No. 147/9. M. O. D. 4.

Nr. 197.

Berichtigungen zur Rang- und Quartierliste der Armee und Marine pro 1869.

Berlin, den 6. September 1869.

S. 127. Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment Nr. 2: Die Majors à la suite. v. Notz und v. Ziegler rangiren in der hier angegebenen Reihenfolge.

S. 390 u. 393. 9. Artillerie-Brigade: Major v. Quitzow steht nicht bei der Festungs-, sondern bei der Feld-Artillerie, resp. beim Schleswig-Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 9.

S. 776. See-Bataillon: Die hierher versetzten Premier-Lieutenants Freiherr v. Meerscheidt-Hüllessem und Alt rangiren: ersterer vor Prem.-Lt. v. Lübbers, letzterer vor Prem.-Lt. Graf v. Schweinitz.

Geheime Kriegs-Kanzlei.
J. V.
v. Haugwitz.

1344/69. G. K. K.

Nr. 198.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse betreffend.

Berlin, den 26. September 1869.

Die für die verschiedenen Garnisonen pro 4tes Quartal 1869 bewilligten extraordinairen Verpflegungs-Zuschüsse betragen, einschließlich des feststehend bewilligten Zuschuß-Betrages von 3 Pfennigen pro Kopf und Tag:

Digitized by Google

Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.
Garde-Korps:		Conitz	10	Prenzlau	12	Schmiedeberg	11
Berlin	14	D. Crone	5	Rathenow	13	Sondershausen	13
Charlottenburg	15	Demmin	10	Neu-Ruppin	12	Stendal	13
Potsdam	15	Garz a/O.	9	Schwedt a/O.	14	Tangermünde	14
		Gnesen	13	Soldin	10	Torgau	13
I. Armee-Korps.		Greifenberg	9	Spandau	16	Weissenfels	11
		Greifswald	11	Soran	10	Wittenberg	14
Bartenstein	7	Inowraclaw	10	Spremberg	14	Zeitz	13
Braunsberg	7	Liebenwalde a/H.	13	Treuenbrietzen	12	Zerbst	14
Culm	9	Nakel	8	Woldenberg	8		
Danzig mit Langfuhr	15	Naugard	7	Wriezen	13	**V. Armee-Korps.**	
Drengfurth	6	Pasewalk	10	Wusterhausen	14		
D. Eylau	8	Schivelbein	6	Züllichau	10	Beuthen a/O.	9
Elbing	11	Schneidemühl	7			Bojanowo	8
Friedland a/A.	7	Schlawe	7	**IV. Armee-Korps.**		Fraustadt	9
Goldap	5	Stargard	9			Freistadt	7
Graudenz	10	Stettin	12	Altenburg	15	Glogau	11
Gumbinnen	6	Stolp	8	Aschersleben	14	Görlitz	11
Pr. Holland	8	Stralsund	12	Ballenstedt	15	Gostyn	9
Insterburg	3	Swinemünde	11	Bernburg	13	Guhrau	7
Königsberg	12	Treptow a/R.	8	Bitterfeld	11	Hahnau	9
Lotzen	7			Burg	13	Herrnstadt	9
Marienburg	11	**III. Armee-Korps.**		Dessau	13	Hirschberg	11
Memel	9			Dueben	12	Jauer	10
Neustadt i/W.	7	Angermünde	12	Eisleben	11	Kosten	11
Ortelsburg	8	Beeskow	9	Erfurt	14	Kozmin	8
Osterode	7	Brandenburg a/H.	13	Gardelegen	14	Krotoschin	9
Pillau	12	Cottbus	14	Gera	11	Lauban	10
Ragnit	5	Crossen	10	Graefenhainichen	12	Liegnitz	11
Rastenburg	6	Cüstrin	13	Greiz	13	Lissa	8
Riesenburg	10	Frankfurt a/O.	17	Halberstadt	15	Loewenberg	10
Rosenberg	9	Friedeberg n/M.	8	Halle	14	Lüben	10
Pr. Stargard	12	Fürstenwalde	11	Heiligenstadt	14	Militsch	9
Thorn	14	Friesack	12	Kemberg	11	Muskau	11
Tilsit	6	Guben	12	Festung Königstein	15	Neustadt a/W.	8
Wartenburg	7	Havelberg	11	Langensalza	13	Neutomysl	9
Wehlau	6	Jüterbogk	11	Magdeburg	17	Ostrowo	8
		Königsberg n/M.	13	Merseburg	15	Pleschen	12
II. Armee-Korps.		Kyritz	12	Mühlhausen	13	Poltwitz	9
		Landsberg	12	Naumburg	15	Posen	13
Anklam	13	Lübben	10	Neuhaldensleben	11	Rawicz	10
Belgard	7	Nauen	12	Nordhausen	11	Rogasen	8
Bromberg	11	Neustadt-Eberswalde	12	Quedlinburg	15	Sagan	11
Coerlin	7			Rudolstadt	15	Samter	10
Coeslin	10	Oranienburg	12	Salzwedel	12	Schrimm	8
Colberg	10	Perleberg	13	Sangerhausen	12	Sprottau	10
				Schoenebeck	13	Sulau	9

Digitized by Google

Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.
Unruhstadt	9
Winzig	11
Zduny	6
VI. Armee-Korps.	
Bernstadt	6
Beuthen O/S.	7
Breslau	11
Brieg	10
Cosel	8
Creutzburg	10
Freiburg	10
Glatz	12
Gleiwitz	7
Oberglogau	9
Grottkau	7
Grottschütz	7
Lublinitz	5
Münsterberg	11
Namslau	8
Neisse	12
Neustadt O/S.	8
Oels	9
Ohlau	10
Oppeln	9
Pleß	7
Ratibor	8
Reichenbach	9
Rosenberg	7
Rybnick	7
Schweidnitz	10
Strehlen	10
Sohrau O/Schl.	8
Groß-Strehlitz	7
Striegau	9
Tost	8
Wohlau	7
Ziegenhals	3
VII. Armee-Korps:	
Attendorn	13
Barmen	14
Benrath	19
Bielefeld	13
Borken	12
Bückeburg	14
Cleve	17
Detmold	13
Düsseldorf	19
Essen	14
Geldern	16
Graefrath	14
Hamm	13
Herford	14
Hoexter	13
Iserlohn	13
Lippstadt	13
Meschede	14
Minden	13
Münster	12
Neuhaus	11
Neuß	14
Paderborn	12
Soest	13
Stadthagen	13
Unna	15
Warendorf	12
Wesel	17
Wiedenbrück	11
Werden	17
Warburg	11
Bochum	14
VIII. Armee-Korps:	
Aachen	19
Andernach	13
Bonn	19
Braunfels	14
Brühl	15
Coblenz	17
Coeln	15
Deutz	15
Ehrenbreitstein	17
Engers	14
Erkelenz	17
Eupen	17
Hechingen	16
Jülich	16
Mainz	14
Neuwied	14
Saarbrücken	16
Saarlouis	15
Siegburg	19
Sigmaringen	16
Simmern	13
Trier	16
St. Wendel	13
Wetzlar	11
Burg Hohenzollern	19
IX. Armee-Korps.	
Altona	15
Apenrade	16
Augustenburg	15
Bremen	20
Eckernförde	20
Flensburg	18
Geestemünde	14
Glückstadt	12
Hadersleben	14
Hamburg	18
Harburg	15
Itzehoe	19
Kiel	18
Lübeck	16
Mölln	17
Neumünster	17
Oldesloe	15
Ploen	13
Ratzeburg	17
Rendsburg	16
Schleswig	17
Sonderburg	15
Stade	14
Wandsbeck	17
X. Armee-Korps.	
Aurich	15
Blankenburg	15
Braunschweig	13
Celle	12
Cloppenburg	11
Einbeck	14
Emden	15
Goslar	14
Göttingen	14
Hameln	13
Hannover	13
Heppens	20
Herzberg a/H.	14
Hildesheim	13
Lingen	14
Lüneburg	12
Nienburg	11
Northeim	14
Osnabrück	15
Oldenburg	12
Verden	13
Wolfenbüttel	10
Wunstorf	14
Uelzen	12
XI. Armee-Korps:	
Arolsen	13
Biebrich	16
Cassel	15
Coburg	14
Diez	15
Eisenach	13
Frankfurt a/M.	16
Fritzlar	14
Fulda	13
Gotha	11
Grebenstein	13
Hanau	16
Hersfeld	13
Hildburghausen	12
Hofgeismar	13
Homburg	16
Jena	10
Marburg	14
Meiningen	13
Nassau	15
Rotenburg	10
Weilburg	17
Weimar	15
Wiesbaden	14

Kriegs-Ministerium.
v. Stosch.

Militair-Oekonomie-Departement.
Koellner.

No. 679/9. M. O. D. 2.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. Berlin, den 23. Oktober 1869. Nr. 17.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet.
Für die das Quartierleistungs-Gesetz enthaltende Nr. 3 de 1869 ist jedoch der Preis pro Exemplar auf 5 Sgr. ermäßigt

Nr. 199.

Betrifft die Einsetzung einer eigenen Depot-Verwaltung bei der Artillerie-Prüfungs-Kommission.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich bei der Artillerie-Prüfungs-Kommission die Einsetzung einer eigenen Depot-Verwaltung, bestehend aus einem etatsmäßigen Mitgliede der Kommission, welches der Präses derselben zu bestimmen hat, als Vorstand, einem Zeugoffizier als administratives Mitglied, und dem nöthigen Unter-Personal. Dieses Zeug-Personal ist aus dem Gesammt Etat des Zeug-Personals ohne Ersatz zu entnehmen. Zugleich bestimme Ich, daß diese Verwaltung die Benennung „Depot-Verwaltung der Artillerie-Prüfungs-Kommission" zu führen und am 1. Januar 1870 in Funktion zu treten hat.

Baden-Baden den 4. Oktober 1869.

Wilhelm.

v. Roon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Berlin, den 20. Oktober 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 316/10. A. 2. a.

Nr. 200.

Betrifft die anderweite Benennung der in die Unteroffizier-Schulen eingestellten Freiwilligen.

Berlin, den 9. Oktober 1869.

Seine Majestät der König haben zu bestimmen geruht, daß den in die Unteroffizier-Schulen eingestellten jungen Leuten an Stelle der bisherigen Bezeichnung „Zögling" fortan die Bezeichnung „Füsilier, Gefreiter der Unteroffizier-Schule N. N." zu geben ist, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Podbielski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 162/10. A. K. D. I. a.

Digitized by Google

Nr. 201.

Betrifft die Aufnahme von Neustadt bei Magdeburg in die Reihe der Garnison-Orte.

Berlin, den 9. Oktober 1869

Allerhöchster Bestimmung Seiner Majestät des Königs zufolge ist Neustadt bei Magdeburg für das dort untergebrachte Magdeburgische Train-Bataillon Nr. 4 fortan als Garnison anzusehen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Podbielski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 640/9. A. I. a.

Nr. 202.

Betrifft die vorschußweise Zahlung von Reisegeld an zur Uebung einberufene Wehrleute.

Es kommt nicht selten vor, daß zur Uebung einberufenen Wehrleuten, welche die ihnen zustehenden Meilengelder bestimmungsmäßig erst beim Truppentheil zu empfangen haben, weil sie gänzlich von Mitteln entblößt sind, die gedachten Kompetenzen schon Seitens der Ortsbehörden ꝛc. vorschußweise gewährt werden.

Um etwaigen Doppelzahlungen vorzubeugen, erscheint es nothwendig, daß in solchen Fällen Seitens der Ortsbehörden die erfolgte Zahlung der Meilengelder auf der Einberufungs-Ordre des Empfängers kurz vermerkt werde.

Euer ꝛc. ersuchen wir ergebenst, die betreffenden Behörden Ihres Ressorts dementsprechend gefälligst mit Anweisung versehen zu wollen.

Berlin den 7. Oktober 1869.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Frhr. v. d. Heydt. Bitter.

An sämmtliche Herren Ober-Präsidenten.

Berlin, den 20. Oktober 1869.

Vorstehender Erlaß wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß unter der vorstehend als „Meilengelder" bezeichneten Kompetenz, gemäß der Allerhöchsten Ordre vom 12. Dezember 1867 und des diesseitigen Erlasses vom 29. September 1868 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 205) das Reisegeld der Reservisten zu verstehen ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 218/10. 69. M. O. D. 3.

Nr. 203.

Betrifft die Bewerbungen von Militair-Anwärtern um Anstellung im Civildienst.

Berlin, den 20. Oktober 1869.

Während dem Kriegs-Ministerium fortlaufend eine nicht geringe Anzahl von Gesuchen versorgungs- und anstellungsberechtigter Militair-Personen zugeht, welche um irgend eine Anstellung im Civildienste bitten, kommt es ebenso häufig zur diesseitigen Kenntniß, daß Civilbehörden genöthigt sind, in Ermangelung von Militair-Anwärtern, vakante Stellen an Nichtberechtigte zu vergeben.

Digitized by Google

Aus diesen Thatsachen ergiebt sich, daß die Militair-Anwärter immer noch nicht in erheblichem Maße von der Berechtigung Gebrauch machen, durch die vorgesetzten Dienstbehörden, namentlich die Landwehr-Bezirks-Kommandos, sich für bestimmte Stellen oder Kategorien von Stellen notiren zu lassen.

Demgemäß finden sich derartige Posten des Staats- und Kommunaldienstes lange Zeit von Unberechtigten besetzt, obwohl in der That stets und namentlich auch im Augenblicke Vakanzen in genügender Zahl vorhanden sind, um die Mehrzahl der berechtigten Anwärter unterbringen zu können.

Es ist nicht zu verkennen, daß eine bedeutende Zahl der niedrig besoldeten Unterbeamtenposten für die Militair-Anwärter kein ihre Existenz sicherstellendes Einkommen gewährt. Indeß können auch solche Posten um deswillen eine angemessene Versorgung oftmals bieten, weil neben dem Einkommen aus demselben die Verwundungszulagen jedenfalls, die Invalidenpensionen aber so lange fortgewährt werden, bis Diensteinkommen und Pension zusammen den Doppelbetrag der letzteren erreichen.

Das Kriegs-Ministerium muß annehmen, daß sowohl diese Verhältnisse, als die Bestimmung, daß die Landwehr-Bezirks-Kommandos verpflichtet sind, die Bewerbungen der Militair-Anwärter durch Aufnahme in die einzureichenden Anwärterlisten zu unterstützen, den in der Heimath lebenden früheren, betreffenden Militairpersonen nicht genügend bekannt sind.

Es beauftragt daher die sämmtlichen Kommando-Behörden und Truppentheile, darauf Bedacht zu nehmen, daß sofort die oben erwähnte Sachlage in möglichst ausgedehnter Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde, damit schon zu dem bevorstehendem Termine, am 1. Dezember c., die Wirkung dieses Erlasses eintrete.

Die Landwehr-Bezirks-Kommandos werden zu dem beregten Zwecke sich in erfolgreicher Weise der Bezirksfeldwebel und der Kreisblätter bedienen können; es wird aber besonders darauf hinzuweisen sein, daß nur Anmeldungen von Berechtigten, — Militair-Anwärtern — zur Notirung in die Anwärter-Listen führen können, da erfahrungsmäßig immer noch der Irrthum weit verbreitet ist, daß ein jeder Soldat, der sich während seiner dreijährigen Dienstzeit gut geführt hat — namentlich aber bei etwaiger Theilnahme an einem Feldzuge — Ansprüche auf Civil-Anstellung erworben habe.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 61/9. K. M.

Nr. 204.

Betrifft Uebungs-Munition.

Berlin, den 7. Oktober 1869.

Die resp. Königlichen Kommando-Behörden und Truppentheile werden unter Bezugnahme auf die Festsetzungen im Etat für die jährliche Uebungs-Munition, von 1861, auf die Vorschrift über die Verwaltung der Uebungs-Munition vom 10. Februar 1863, sowie auf den an die Königlichen General-Kommandos gerichteten diesseitigen Erlaß vom 28. Juli 1868 ersucht, darauf Bedacht zu nehmen, daß nach demselben Orte jährlich nur ein Transport mit Uebungs-Munition zu gehen braucht und die Transporte für Orte auf derselben Tour thunlichst kombinirt, demnach also Transporte von Munitions-Gegenständen, namentlich in geringen Quantitäten, möglichst vermindert werden.

Die Artillerie-Depots und anderen Militair-Behörden, welche Munitions-Gegenstände zu verabfolgen resp. zu versenden haben, sind angewiesen, sich mit den empfangenden Behörden, Truppentheilen und Instituten im Sinne des Vorstehenden zu vereinbaren.

Zugleich wird aus ökonomischen Rücksichten allgemein bestimmt, daß zur Begleitung von Transporten mit Uebungs-Munition nach anderen Orten in der Regel nur Gemeine, unter Führung von sachverständigen, zuverlässigen Unteroffizieren, und nur bei besonderen Veranlassungen ausnahmsweise auch noch Offiziere zu kommandiren sind. Der §. 3 der erwähnten Vorschrift über die Verwaltung der Uebungs-Munition wird hierdurch modifizirt.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung:
v. Podbielski. Willerding.

No. 622/8. A. II. a.

Digitized by Google

Nr. 205.

Veränderungen im Bestande der Norddeutschen Bundes-Telegraphen-Stationen pro III. Quartal 1869.

Berlin, den 9. Oktober 1869.

Folgende von der General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes mitgetheilte Nachweisung über die im 3. Quartal d. J. vorgekommenen Veränderungen im Bestande der oben bezeichneten Telegraphen-Stationen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Neu errichtet wurden:

a) Selbstständige Telegraphen-Stationen.

1) Wilhelmshöhe bei Cassel, Schloß-Station mit vollem Tagesdienst.

b) Mit den Orts-Post-Anstalten kombinirte Telegraphen-Stationen.

1) Greußen in Schwarzburg-Sondershausen,
2) Jugenheim in Hessen-Darmstadt,

} mit beschränktem Tagesdienst.

c) Von Communen verwaltete Telegraphen-Stationen.

1) Giebichenstein, Reg.-Bez. Merseburg,
2) Glauzig im Herzogthum Anhalt,

} mit beschränktem Tagesdienst.

d) Privatpersonen zur Verwaltung übertragene Stationen.

1) Lindow, Regierungs-Bezirk Potsdam,
2) Neuenburg, Regierungs-Bezirk Marienwerder,
3) Oldesloe,
4) Wandsbeck,

} Provinz Schleswig-Holstein,

5) Allstedt,
6) Buttstedt,

} in Sachsen-Weimar,

7) Ovelgönne in Oldenburg,

} mit beschränktem Tagesdienst.

II. Veränderungen der Dienststunden, resp. der Klassifikation der Stationen.

1) Schneeberg,
2) Meißen,

} bisher mit beschränktem, jetzt mit vollem Tagesdienst,

3) Teterow, bisher mit einem Telegraphenbeamten besetzt, und
4) Leißnig, früher mit der Orts-Post-Anstalt kombinirt, werden jetzt durch Privatpersonen verwaltet.
5) Station Heppens führt jetzt den Namen „Wilhelmshaven."

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. Meydam.

No. 208/10. 69. A. III.

Nr. 206.

Betrifft die Beförderung der Invaliden zu ermäßigten Fahrpreisen.

Berlin, den 12. Oktober 1869.

In dem Reglement vom 1. Mai 1861, sowie in dem Bundes-Reglement vom 3. Juli pr. sind unter den, auf den Eisenbahnen zu ermäßigten Fahrpreisen zu befördernden Militair-Personen die Invaliden nicht erwähnt worden.

Da jedoch kein Grund vorliegt, für die Beförderung der Letzteren höhere Fahrpreise zu erheben, als für Rekruten und Reservisten, so sind die Königlichen Eisenbahn-Direktionen Seitens des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten veranlaßt worden, die Invaliden sowohl bei der Einstellung in

Digitized by Google

Invaliden-Institute, wie bei der Entlassung aus denselben, sofern die Transportkosten aus Militairfonds gezahlt werden, unter den im §. 9 des Reglements festgesetzten Bedingungen zu dem Satze ad 2 b im §. 7 zu befördern. Bei Beurlaubungen in die Heimath werden die Invaliden gegen Vorzeigung des Urlaubspasses zu dem Satze von 1 Sgr. pro Person und Meile befördert werden.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V. J. V.
v. Bonin. Barrentzki.

No. 167/10. M. O. D. 3.

Nr. 207.

Betrifft die den höheren Truppenbefehlshabern zu gewährende Vergütigung für Zurücklegung der Entfernung der einzelnen Garnisonorte von den Exerzier- und resp. Schießplätzen.

Berlin, den 16. Oktober 1869.

Nach den bisherigen Bestimmungen war den höheren Truppenbefehlshabern auf ihren Inspizirungsreisen für Zurücklegung der Entfernung der einzelnen Garnisonorte von den Exerzier- und resp. Schießplätzen eine Entschädigung nicht zu gewähren.

In Folge mehrfacher Anträge wird jedoch hierdurch genehmigt, daß von jetzt ab die den höheren Truppenbefehlshabern bei Zurücklegung der gedachten Entfernungen nachweislich erwachsenen Fuhrkosten zur Erstattung angewiesen werden dürfen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V. J. V.
v. Bonin. Barrentzki.

No. 339/9. 69. M. O. D. 3.

Nr. 208.

Betrifft die Anmeldung von Mannschaften zur Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule.

Berlin, den 18. Oktober 1869.

Die Truppentheile sämmtlicher Waffen werden hierdurch ergebenst ersucht, diejenigen Mannschaften des jüngst eingestellten Ersatzes sowie älterer Jahrgänge, welche in die Militair-Roßarzt Schule aufgenommen zu werden wünschen, nach Maßgabe der in Nr. 21 des Armee-Verordnungs-Blattes de 1867 publizirten kriegsministeriellen Bestimmungen vom 3. Dezember ej. und unter Einreichung der dort vorgeschriebenen Papiere bis spätestens den 10. Februar fut. bei der unterzeichneten Abtheilung anzumelden.

Die Einberufung der betreffenden Mannschaften zur Absolvirung des Kursus in der Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule wird demnächst zum 1. April fut. erfolgen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
J. V.
Bronsart v. Schellendorff. v. Brauchitsch.

No. 499/10. A. I. a.

Nr. 209.

Betrifft Wohlthätigkeit.

Berlin, den 4. September 1869.

Aus der zur Jubelfeier des 17. März 1863 dargebrachten, verzinslich angelegten Gabe eines ungenannten Patrioten im Betrage von 5000 Thlrn. werden alljährlich circa 600 Thlr. zur Unterstützung von Veteranen — sowohl Offizieren als Personen des Soldaten-Standes vom Feldwebel abwärts — aus den Feldzügen von 1813/15 verwendet, und zwar, was die letztgedachte Kategorie betrifft, in der Weise, daß 19 Individuen auf Lebensdauer je 24 Thlr. in halbjährigen Raten à 12 Thlr. im März und September jeden Jahres erhalten.

Digitized by Google

Demgemäß sind gegenwärtig wieder an nachbenannte Veteranen

1) Heinrich Aßmann zu Stettin,
2) Johann Gottfried Hoffmann zu Thielitz Kreis Görlitz,
3) Michael Richau zu Alt-Christburg Kreis Mohrungen,
4) Simon Laurinat zu Groß-Lumpoenen Kreis Tilsit,
5) Georg Busse zu Conitz,
6) Martin Pommeranz zu Todtenhagen Kreis Fürstenthum,
7) Joachim Friedrich Kagel zu Berlin,
8) Johann Samuel Eggert zu Berlinchen,
9) Johann Nagel zu Perleberg,
10) Adam Zipf aus Falken Kreis Mühlhausen,
11) Georg Schulz zu Weidenhain Kreis Torgau,
12) Johann Balzer zu Wilhelmsfeld Kreis Rothenburg,
13) Friedrich Klimpel zu Serakowo Kreis Kroeben,
14) Joseph Muschkowski zu Tschammer-Eilguth Kreis Groß Strelitz,
15) August Krause zu Trebnitz,
16) Gottfried Ducksch zu Senitz Kreis Nimptsch,
17) Wilhelm Glubb zu Herdecke Kreis Hagen,
18) Bernhardt Fester zu Münster,
19) Jakob Müller zu Wittlich,

Unterstützungen à 12 Thlr. mit zusammen 228 Thlr. bewilligt worden.

Indem das Kriegs-Ministerium Vorstehendes zur Kenntniß bringt, bemerkt dasselbe, daß die Auszahlung der gedachten Beträge durch die Königlichen General-Kommandos erfolgt.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

Quedenfeldt. v. Kirchbach.

No. 1100/8. 69. A. f. I.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. **Berlin, den 10. November 1869.** **Nr. 18.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet.
Für die das Quartierleistungs-Gesetz enthaltende Nr. 3 de 1869 ist jedoch der Preis pro Exemplar auf 5 Sgr. ermäßigt

Nr. 210.

Betrifft den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden bezüglich Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit.

Berlin, den 5. November 1869.

In Nachstehendem werden

1) der Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden, betreffend Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit vom 25. Mai 1869,
2) die mit Ratifikation vorberegten Vertrages gleichzeitig genehmigte Ausführungs-Uebereinkunft,
3) die Landwehr-Bezirks-Eintheilung des Großherzogthums Baden,
4) das Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten des Großherzogthums Baden, welchen die Berechtigung zur Ausstellung von Qualifikations-Zeugnissen für den einjährig freiwilligen Militairdienst zusteht,

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 870/10. A. K. D. I. a.

1) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden, betreffend Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit. Vom 25. Mai 1869.

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes und des Großherzogthums Hessen einerseits und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden andererseits, geleitet von dem Wunsche, den beiderseitigen Staatsangehörigen die Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht zu erleichtern, haben, in Erwägung der Uebereinstimmung, welche bezüglich der Verpflichtung zum Kriegsdienste, der Ersatzaushebung, der Bewaffnung und der Ausbildung der Truppen zwischen dem Norddeutschen Bunde und Baden im Allgemeinen bereits besteht, beziehungsweise in der Herstellung begriffen ist, den Abschluß eines Vertrages über die Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit beschlossen und für diesen Zweck Bevollmächtigte ernannt und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Obersten und Abtheilungs-Chef im Kriegs-Ministerium Carl v. Karczewski und Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath und vortragenden Rath im Bundeskanzleramt Robert Victor v. Puttkamer,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Hans Freiherrn von Türckheim und zu dessen Unterstützung Allerhöchstihren Hauptmann Heinrich Seyb,

Digitized by Google

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen ist.

Artikel 1.

Badische Staats-Angehörige sind berechtigt, innerhalb des Bundesgebiets und Angehörige des Norddeutschen Bundes in Baden sich der Musterung zu unterziehen.

Die Entscheidungen der musternden Ersatz- (Aushebungs-) Behörde, sowie die darüber ordnungsmäßig ausgestellten Ausweise, haben die gleiche Geltung, als wenn die Gestellung vor die heimathliche Ersatz- (Aushebungs-)Behörde erfolgt wäre.

Artikel 2.

Es steht Badischen Staatsangehörigen frei, im Norddeutschen Bunde, bez. Angehörigen des letzteren im Großherzogthum Baden ihre aktive Militairdienstpflicht mit der Wirkung abzuleisten, daß sie damit der Verpflichtung zum aktiven Dienst in ihrem Heimathstaat genügen.

Dieselben werden dabei in allen militairischen Beziehungen wie eigene Landesangehörige behandelt.

Artikel 3.

Die im Vorstehenden (Artikel 1 und 2) erwähnten Berechtigungen finden auch Anwendung auf das Großherzogthum Hessen, südlich des Main, dergestalt, daß Angehörige des letzteren in Baden und Badische Staatsangehörige im Großherzogthum Hessen, südlich des Main, sich der Musterung unterziehen, beziehungsweise ihre Militairdienstpflicht ableisten dürfen.

Artikel 4.

Die Musterung derjenigen Militairpflichtigen, welche von der Berechtigung des Artikel 1 Gebrauch machen, erfolgt nach Maßgabe der bezüglichen Gesetze und Verordnungen desjenigen der kontrahirenden Theile, vor dessen Ersatz- (Aushebungs-) Behörde dieselben sich stellen.

Gesuche um Zurückstellung oder Befreiung vom Militairdienst bleiben jedoch stets der Entscheidung der heimathlichen Ersatz- (Aushebungs-) Behörde vorbehalten.

Desgleichen steht letzterer die definitive Entscheidung über solche Angehörige des Norddeutschen Bundes beziehungsweise des Großherzogthums Hessen südlich des Main zu, die zwar nicht zum Waffendienst, jedoch zu sonstigen militairischen Dienstleistungen fähig sind, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen.

Artikel 5.

Während der Dienstzeit unterliegt jeder Militairpflichtige den Militairstrafgesetzen desjenigen der kontrahirenden Theile, in welchem er dient.

Deserteure, welche in ihrem Heimathstaat betreten werden, sind daselbst wegen der Desertion sowohl, als etwaiger anderer damit zusammenhängender militairischer Vergehen nach den Gesetzen des Heimathstaates zu bestrafen.

Artikel 6.

Nach vollendeter aktiver Dienstzeit erfolgt der Uebertritt zur Reserve des Heimathstaates.

Artikel 7.

Ein Ersatz der durch Einstellung eines Militairpflichtigen auf Grund des Artikel 2 gegenwärtigen Vertrages entstehenden Kosten Seitens des Heimathstaates findet nicht statt.

Nach Maßgabe der Gesetzgebung desjenigen Staates, in welchem die Dienstpflicht abgeleistet wird, werden auch etwaige Invalidenpensions-Ansprüche geregelt.

Ebenso fällt die Zahlung der Pension dem vorbezeichneten Staate zur Last, ohne Rücksicht darauf, ob der Invalide in der Folgezeit seinen Wohnsitz in das Gebiet des anderen der beiden kontrahirenden Staaten verlegt.

Artikel 8.

Die zur Ausführung dieses Vertrages erforderlichen Bestimmungen bleiben besonderer Vereinbarung zwischen dem Bundespräsidium und der Großherzoglich Badischen Regierung vorbehalten.

Artikel 9.

Gegenwärtiger Vertrag soll baldmöglichst ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens bis zum 31. Oktober c. in Berlin bewirkt werden.

Derselbe soll vorläufig bis zum 1. Oktober 1870 gelten und vom gedachten Zeitpunkte ab weiter von Jahr zu Jahr verbindlich bleiben, sofern nicht einer der kontrahirenden Theile dem andern sechs Monate vorher die Absicht kund giebt, den Vertrag aufzuheben.

Für den Fall der Mobilmachung eines oder beider der kontrahirenden Theile tritt für die Dauer derselben der gegenwärtige Vertrag außer Kraft.

Digitized by Google

Es behält derselbe jedoch im Fall der Aufkündigung sowohl, als der Mobilmachung, für diejenigen Militairpflichtigen, welche auf Grund der im Artikel 2 gewährten Berechtigung zur Zeit der Aufkündigung, beziehungsweise Mobilmachung bereits in Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht begriffen sind, bis zur Vollendung der letzteren seine Geltung.

So geschehen Berlin, den 25. Mai 1869.

v. Karczewski.	v. Puttkamer.	v. Türckheim.	Seyb.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

2) Ausführungs-Uebereinkunft zu dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden, betreffend die Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit.

§. 1.

Fortdauer der heimathlichen Kontrole und Ueberweisung der Militairpflichtigen an die Ersatz- (Aushebungs) Behörde des Gestellungs-Ortes.

Die Verpflichtung der Militairpflichtigen sowohl als ihrer Eltern', Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren bezüglich Meldung zur Stammrolle (Ortsliste) ihres heimathlichen Aushebungs-Bezirks*) wird durch den Vertrag in keiner Weise alterirt.

§. 2.

Wer von der im Artikel 1 des Vertrages gewährten Berechtigung Gebrauch zu machen wünscht, hat (eventuell durch Vermittelung der vorbezeichneten Personen) gleichzeitig mit der Meldung zur Stammrolle (Ortsliste) seine Absicht der heimathlichen Ersatz- (Aushebungs-) Behörde schriftlich anzuzeigen und dabei diejenige Ersatz- (Aushebungs-) Behörde zu bezeichnen, vor welche er sich zur Musterung zu stellen wünscht.

§. 3.

Es erfolgt alsdann Seitens der heimathlichen Behörde die Ueberweisung des Militairpflichtigen mittelst Auszuges aus der alphabetischen (Bezirks-) Liste und auf Grund dessen die Uebertragung in die Aushebungslisten des Gestellungs-Bezirks.

Hierbei sind eventuell die gegen den Militairpflichtigen ergangenen gerichtlichen Erkenntnisse mitzutheilen.

Gleichzeitig hat die heimathliche Behörde den betreffenden Militairpflichtigen zu benachrichtigen, daß seine Ueberweisung stattgefunden hat.

§. 4.

Wenn sich Militairpflichtige im Musterungs- beziehungsweise Aushebungs-Termine (Tagfahrt) ohne zuvorige Ueberweisung melden so bleibt es dem Ermessen der Ersatz- (Aushebungs-) Behörde überlassen, ob sie sich veranlaßt sieht, dergleichen Militairpflichtige abzufertigen, vorausgesetzt, daß die Identität derselben unzweifelhaft festgestellt worden ist.

§. 5.

Ueber das Ergebniß der Musterung eines Militairpflichtigen hat die musternde Behörde sofort der heimathlichen Mittheilung zu machen.

Militairpflichtige in Betreff deren Artikel 4 des Vertrages die definitive Entscheidung der heimathlichen Ersatz- (Aushebungs-) Behörde vorbehält, sind an letztere zu verweisen. Handelt es sich hierbei um solche Angehörige des Norddeutschen Bundes beziehentlich des Großherzogthums Hessen südlich des Main, welche zwar nicht zum Waffendienst, jedoch zu sonstigen militairischen Dienstleistungen herangezogen werden können, so sind die Betreffenden anzuweisen, sich zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß vor die heimathliche, eventuell die nächste Ersatz-Behörde des Norddeutschen Bundes beziehungsweise des Großherzogthums Hessen südlich des Main zu stellen.

---

*) Als heimathlicher Aushebungs-Bezirk im Sinne dieses Paragraphen und der folgenden ist anzusehen:

in erster Linie derjenige Aushebungs-Bezirk, in welchem der Betreffende im Inlande sein gesetzliches Domizil hat,

demnächst beim Mangel eines solchen der Aushebungsbezirk des Geburtsorts,

endlich in Fällen, in denen letzterer nicht im Inlande liegt derjenige Aushebungsbezirk, dessen Behörde dem Militairpflichtigen (seinem Familienhaupt) zuletzt einen Paß oder Heimathsschein ertheilt hat.

Digitized by Google

§. 6.

Auf Grund dieser Mittheilung dürfen die im Ausland gemusterten Militairpflichtigen aus den Stammrollen (Ortslisten) und den alphabetischen (Bezirks-) Listen des heimathlichen Aushebungsbezirks nur dann gestrichen werden, wenn sie nach Ausweis der fraglichen Benachrichtigung eine definitive Entscheidung über ihr Militairverhältniß empfangen haben. Trifft dies nicht zu, so ist nur der Inhalt gedachter Benachrichtigungen in die Listen einzutragen, ohne daß die Streichung der Namen stattfinden darf.

In den Listen des Gestellungs-Bezirks erfolgt die Streichung

a) wenn über den Militairpflichtigen definitiv entschieden ist, sofort;
b) andernfalls, sobald derselbe erklärt oder auf andere Weise zur Kenntniß gelangt, daß er nicht beabsichtigt, sich nochmals in dem fraglichen Bezirk zur Musterung zu stellen.

§. 7.

Ist der Militairpflichtige für dienstbrauchbar befunden worden, so erfolgt seine Heranziehung zum Dienst nach Maßgabe seiner Loosnummer*) beziehungsweise der sonstigen bezüglichen Bestimmungen Seitens der heimathlichen Ersatz- (Aushebungs-) Behörde, nöthigenfalls durch Vermittelung derjenigen des Gestellungs-Ortes.

§. 8.

Ableistung der Militairpflicht u. Benachrichtigung über den Diensteintritt an die heimathlichen Ersatz- (Aushebungs-) Behörden.

Erklärt der Militairpflichtige jedoch im Musterungs-Termin oder später, auch von der im Artikel 2 des Vertrages gewährten Berechtigung Gebrauch machen zu wollen, so wird er eventuell zur Loosung im Gestellungsbezirk zugelassen, beziehungsweise in diesem zum Dienst ausgehoben.

Mit Behändigung der Einberufungs-Ordre erlischt die Befugniß der Militairpflichtigen die vorerwähnte Berechtigung in Anspruch zu nehmen.

Von der erfolgten Einstellung zum Dienst ist die heimathliche Ersatz- (Aushebungs-) Behörde durch die des Gestellungsbezirks in Kenntniß zu setzen.

§. 9.

Die Berechtigung zur Ableistung der Militairdienstpflicht (Artikel 2 des Vertrages) erstreckt sich auch auf den freiwilligen Eintritt.

§. 10.

Der Truppentheil hat von der Einstellung eines Freiwilligen der heimathlichen Ersatz- (Aushebungs-) Behörde sofort Mittheilung zu machen.

§. 11.

Nachweis der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst.

Die von den Prüfungs-Kommissionen des einen der kontrahirenden Theile ausgestellten Berechtigungsscheine zum einjährigen Dienst gelten auch für das Gebiet des anderen Theils.

Desgleichen sollen die Zeugnisse solcher Lehr-Anstalten, welchen im Gebiet des einen Theils die Berechtigung zusteht, daß ihre Schüler auf Grund der von denselben ausgestellten Zeugnisse die Qualification zum einjährigen Dienst erhalten, auch in dem des anderen Theils Geltung haben und die Prüfungs-Kommissionen des letzteren gehalten sein, auf Grund jener die nachgesuchte Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst zu ertheilen.

Der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Examen ist nach Maßgabe der Bestimmungen desjenigen Staates zu führen, dem die betreffende Prüfungs-Kommission angehört.

§. 12.

Verfahren bei Entlassung: a. vor beendeter Dienstzeit.

Bei Entlassung eines Mannes vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz (Aushebungs-) Behörden überweist der Truppentheil denselben an das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Bezirk der Betreffende seinen Wohnsitz nimmt.

Letzteres setzt das heimathliche Landwehr-Bezirks-Kommando von der Entlassung in Kenntniß und macht seiner Zeit über die endgültige Entscheidung der Ersatz- (Aushebungs-) Behörde dorthin Mittheilung.

Anträge auf vorzeitige Entlassung wegen häuslicher ꝛc. Verhältnisse sind von der heimathlichen Behörde an den betreffenden Truppentheil zu richten, wonächst letzterer dieselben derjenigen Behörde, welche event. die Entlassung verfügt, zur Entscheidung vorzulegen hat.

---

*) Eventuell ist für ihn nachträglich zu loosen.

Digitized by Google

§. 13.

b. nach vollendeter Dienstzeit bei der Fahne.

Nach vollendeter gesetzlicher Dienstzeit bei der Fahne findet der Uebertritt zur Reserve des Heimathstaates und zwar unter sofortiger Ueberweisung an dasjenige Bezirks-Kommando statt, in dessen Bezirk der Betreffende entlassen wird, beziehungsweise in dessen Heimaths-Kontrole er tritt.

§. 14.

Verfahren bezüglich der Badischen Staatsangehörigen, welche ihre Dienstpflicht ableisten wollen, sind der Marine-Ersatz-Kommission im Bereich der 33. Infanterie-Brigade zu Kiel mittelst namentlicher Nachweisung (nach anliegendem Schema A.) und unter Beifügung ihrer Schiffspapiere ꝛc. zu überweisen.

A.

Gedachte Kommission hat über die event. persönliche Gestellung des Militairpflichtigen Bestimmung zu treffen.

§. 15.

Reisecompetenz bei der Entlassung.

Bei der Entlassung von der Fahne steht den Mannschaften nur die Reise-Kompetenz bis zu dem Aushebungsorte beziehungsweise demjenigen Orte zu, von dem aus sie sich zum freiwilligen Eintritt gemeldet haben.

§. 16.

Mittheilung der Loos- und Abschlußnummern.

B.

Seitens des Großherzoglich Badischen Kriegs-Ministeriums wird zum 1. März jeden Jahres dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium (nach anliegendem Schema B.) eine Nachweisung der in den einzelnen Aushebungs-Bezirken des Großherzogthums im Vorjahre gezogenen höchsten Loosnummern und der festgestellten Abschlußnummern zugehen.

Das letztberegte Kriegs-Ministerium wird dieselben in eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungs-Bezirke der kontrahirenden Theile zusammentragen lassen und solche demnächst dem Großherzoglich Badischen Kriegs-Ministerium in einer entsprechenden Zahl von Exemplaren zustellen.

§. 17.

Form der Eidesleistung u. Bestimmung über das Tragen der Kokarden.

Bei der Einstellung in das stehende Heer (Flotte) leistet jeder Militairpflichtige seinem Landesherrn in der vorgeschriebenen Form den Fahneneid, wobei dem Betreffenden zu Protokoll zu eröffnen ist, daß der geleistete Eid die Verpflichtung einschließe,

a) für Angehörige des Norddeutschen Bundes, welche in Baden dienen, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden.

b) für Badische Staatsangehörige, welche im Bundesheer (Flotte), beziehungsweise in Großherzoglich Hessischen Truppentheilen dienen, Seiner Majestät dem Könige von Preußen, als Kriegsherrn beziehungsweise Bundesfeldherrn treue Dienste zu leisten, Allerhöchst dessen Nutzen und Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden.

Das bezügliche Protokoll hat der Betreffende zu unterschreiben.

§. 18.

Die betreffenden Mannschaften tragen außer der Kokarde des Truppentheils, in welchem sie dienen, diejenige des Heimathstaates.

§. 19.

Schlußbestimmungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden der betheiligten Staaten sind verpflichtet, allen Requisitionen, welche in Folge des gegenwärtigen Vertrages in Bezug auf das Militair-Ersatz-Wesen, beziehungsweise die Kontrole der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, an dieselben ergehen, bereitwilligst Folge zu geben.

Die dieserhalb erforderliche Korrespondenz wird direkt geführt und bleibt die gegenseitige Mittheilung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung vorbehalten.

§. 20.

Das Königlich Preußische beziehungsweise das Großherzoglich Badische Kriegs-Ministerium werden sich gegenseitig über etwaige Abänderungen der gegenwärtigen Wehr-Gesetzgebung, sowie der bezüglichen im Verordnungswege erlassenen Bestimmungen Mittheilung machen.

Digitized by Google

Schema A.

Vorstellungs-Liste

der der Marine-Ersatz-Kommission vorzustellenden Militairpflichtigen des (Kreises . . . . . .) pro 18 . .

Laufende Nr.	Zunamen und Vornamen.	Nummer der Loosungsliste.	Nummer der Restantenliste.	Ort der Aushebung.	Ort und Kreis der Geburt.	Domicil-Ort und Kreis.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.	Religion.	Gewerbe.	Größe Fuß.	Zoll.	Strich.	Frühere Entscheidungen, Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen ꝛc.	Vorschlag der Aushebungs-Behörde und Motivirung desselben.	Entscheidung der Marine-Ersatz-Kommission.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Schema B.

Tabellarische Zusammenstellung
der
bei der Loosung im Jahre 18 . . gezogenen höchsten Loosnummern und der festgestellten Abschlußnummern.

Kreise beziehungsweise Aushebungs-Bezirke.	Höchste Nummer.	Abschluß-Nummer.	Bemerkungen.
Kreis B.	1325.	1265.	
Kreis A. I. Bezirk.	208.	189.	
Kreis B. II. Bezirk.	180.	175.	
Kreis T.	402.	386.	
Aushebungsbezirk Z.	460.	460.	Zurückgegriffen auf Nr. 420. der Disponiblen des Jahrgangs 18 . .

3. Landwehr-Bezirks-Eintheilung des Großherzogthums Baden.

Infanterie-Brigade.	Landwehr-Bataillon.	Landwehr-Kompagnie.	Aemter.	Kreis.	Sitz des Brigade-Kommandos.
I.	1. Mosbach.	1. (Tauberbischofsheim)	Tauberbischofsheim Wertheim	Mosbach.	Mannheim.
		2. (Buchen)	Buchen Walldürn		
		3. (Osterburken)	Adelsheim Boxberg		
		4. (Mosbach)	Mosbach Eberbach		
	2. Heidelberg.	1. (Heidelberg)	Stadt Heidelberg Wiesloch	Heidelbeg.	Mannheim.
		2. (Heidelberg)	Heidelberg (ohne Stadt)		
		3. (Mannheim)	Stadt Mannheim	Mannheim.	
		4. (Weinheim)	Mannheim (ohne Stadt) Weinheim		

Digitized by Google

Infanterie-Brigade.	Landwehr-Bataillon.	Landwehr-Kompagnie.	Aemter.	Kreis.	Sitz des Brigade-Kommandos.
II.	3. Bruchsal.	1. (Sinsheim)	Sinsheim.	Heidelberg.	Rastatt.
		2. (Bretten)	Eppingen.	Heidelberg.	
			Bretten.	Karlsruhe.	
		3. (Philippsburg)	Schwetzingen.	Mannheim.	
			Vom Amt Bruchsal das Amtsgericht Philippsburg		
		4. (Bruchsal)	Bruchsal (ohne Amtsgericht Philippsburg)	Karlsruhe.	
	4. Karlsruhe.	1. (Durlach)	Durlach.	Karlsruhe.	Rastatt.
			Ettlingen.		
		2. (Pforzheim)	Pforzheim.		
		3. (Karlsruhe)	Stadt Karlsruhe.		
		4. (Karlsruhe)	Karlsruhe (ohne Stadt).		
	5. Rastatt.	1. (Rastatt)	Rastatt.	Baden.	Rastatt.
		2. (Baden)	Gernsbach.		
			Baden.		
		3. (Bühl)	Bühl.		
		4. (Achern)	Achern.		
			Oberkirch.	Offenburg.	
	6. Offenburg.	1. (Offenburg)	Offenburg.	Offenburg.	Rastatt.
		2. (Kork)	Kork.		
		3. (Haßlach)	Wolfach.		
			Gengenbach.		
		4. (Lahr)	Lahr.		
			Ettenheim.	Freiburg.	
III.	7. Freiburg.	1. (Kenzingen)	Kenzingen.	Freiburg.	Freiburg.
		2. (Emmendingen)	Emmendingen.		
			Waldkirch.		
		3. (Breisach)	Breisach.		
		4. (Freiburg)	Freiburg.		
	8. Lörrach.	1. (Staufen)	Staufen.	Freiburg.	Freiburg.
		2. (Müllheim)	Müllheim.		
		3. (Lörrach)	Lörrach.	Lörrach.	
		4. (Schopfheim)	Schönau. Schopfheim.		
			Säckingen.	Waldshut.	
	9. Donaueschingen.	1. (Villingen)	Triberg.	Villingen.	Freiburg.
			Villingen.		
			Donaueschingen.		
		2. (Donaueschingen)	Neustadt.	Freiburg.	
		3. (Bonndorf)	St. Blasien. Bonndorf.		
		4. (Waldshut)	Waldshut.	Waldshut.	
			Jestetten.		
	10. Stockach.	1. (Engen)	Engen.	Konstanz.	Freiburg.
		2. (Stockach)	Stockach.		
			Meßkirch.		
		3. (Ueberlingen)	Ueberlingen.		
			Pfullendorf.		
		4. (Radolfzell)	Radolfzell.		
			Konstanz.		

Digitized by Google

4. Verzeichniß

derjenigen höheren Lehranstalten des Großherzogthums Baden, welchen die Berechtigung zur Ausstellung von Qualifikations-Zeugnissen für den einjährig freiwilligen Militairdienst zusteht.

a. Lyceen.

1) Lyceum in Carlsruhe,
2) " " Constanz,
3) " " Freiburg,
4) " " Heidelberg,
5) " " Mannheim,
6) " " Rastatt,
7) " " Werthheim.

b. Gymnasien.

1) Gymnasium in Bruchsal,
2) " " Donaueschingen,
3) " " Lahr,
4) " " Offenburg,
5) " " Tauberbischofsheim.

c. Realgymnasien.

1) Realgymnasium in Carlsruhe,
2) " " Pforzheim,
3) " " Mannheim.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. **Berlin, den 20. November 1869.** **Nr. 19.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet.
Für die das Quartierleistungs-Gesetz enthaltende Nr. 3 de 1869 ist jedoch der Preis pro Exemplar auf 5 Sgr. ermäßigt

Nr. 211.

Betrifft den Wegfall des Mantelsackes bei den mit Packtaschen ausgerüsteten Feld-Batterien.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß der Mantelsack bei allen denjenigen Batterien der Feld-Artillerie, welche mit Packtaschen bereits ausgerüstet sind, resp. im Laufe der Zeit ausgerüstet werden, in Wegfall kommen kann. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 8. Juli 1869.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

Berlin, den 29. Oktober 1869.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 778/10. A. 2. a.

Nr. 212.

Betrifft Bekleidungs-Angelegenheiten.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß der für die Offiziere des Brandenburgischen Husaren-Regiments (Zietensche Husaren) Nr. 3 vorgeschriebene blaue Interims-Attila in gleicher Weise auch von den Offizieren des Pommerschen Husaren-Regiments (Blüchersche Husaren) Nr. 5 getragen werden darf. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Baden-Baden den 16. Oktober 1869.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

Berlin, den 28. Oktober 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 464/10. 69. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 213.

Betrifft die Beerdigungskosten der gegen Bezahlung in Garnison-Lazarethe aufgenommenen Personen.

Berlin, den 28. Oktober 1869.

Die im §. 369 des Lazareth-Reglements bisher ausnahmsweise nachgegebene Uebernahme von Beerdigungskosten für die in Garnison-Lazarethen verstorbenen Büchsenmacher, Wallmeister und Küster auf den Krankenpflegefonds, welcher dazu nicht dotirt ist, darf fernerhin nicht mehr stattfinden.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 512/10. M. M. A.

Nr. 214.

Betrifft die Einführung der preußischen Normen über Civil-Versorgung ꝛc. der Militair-Personen im ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes.

Berlin, den 14. November 1869.

Die Verhandlungen im Bundesrathe des Norddeutschen Bundes
über die Einführung der Preußischen Normen wegen Civil-Versorgung ꝛc. der Militair-Personen für das gesammte Bundesgebiet
haben auf der Grundlage des betreffenden Preußischen Reglements vom 16/20. Juni 1867 zur allgemeinen Annahme der nachstehenden Grundsätze geführt.

I. 1) Jeder, der seit dem 1. Juli 1867 die Militair-Anwärterschaft erlangt hat, ist in Betreff des Anspruchs auf Versorgung im Civildienste in jedem Bundesstaate als Inländer zu behandeln.

2) Die Erwerbung der Eigenschaft als Militair-Anwärter ist für alle Militair-Personen der Bundesarmee von der Erfüllung derselben Bedingungen abhängig (§. 2 des Reglements vom 16/20. Juni 1867).

3) Der Ausweis als Militair-Anwärter erfolgt durch ein im ganzen Bundesgebiet nach demselben Schema von der zuständigen Militair-Behörde auszufertigendes Legitimationspapier — Civil-Versorgungsschein, Civil-Anstellungsschein, bedingten Civil-Versorgungsschein — (§. 14 a. a. O.).

4) Die Inhaber des Civil-Versorgungsscheines haben unter den Bewerbern um eine bestimmte Stelle den Vorzug vor den Inhabern des Civil-Anstellungsscheines.

Es wird hierdurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Besetzung einer in einem Bundesstaate eröffneten Stelle die mit einem Civil-Anstellungsscheine versehenen Angehörigen dieses Bundesstaats oder seines Kontingents vorzugsweise berücksichtigt werden.*

5) Die Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Staatsbehörden, einschließlich der der Verwaltung beziehungsweise Aufsicht des Bundes unterstellten Dienstzweige, namentlich also auch bei der Post- und Telegraphen-Verwaltung, jedoch ausschließlich des Forstdienstes, werden entweder ausschließlich oder zur Hälfte mit Militair-Anwärtern besetzt.

6) Von beiderlei Arten von Stellen werden Verzeichnisse aufgestellt und dem Bundeskanzler-Amte mitgetheilt.

7) Der Nachweis der Qualifikation des Militair-Anwärters für die von ihm beanspruchte Stelle nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften kann unbedingt verlangt werden (§. 3 a. a. O.).

8) Vor der Besetzung einer den Militair-Anwärtern vorbehaltenen Stelle mit Nichtberechtigten wird das betreffende General-Kommando zur Namhaftmachung von berechtigten Bewerbern aufgefordert (§. 21 a. a. O.).

9) Alljährlich wird dem Bundeskanzler-Amte die Zahl der mit Militair-Anwärtern besetzten Stellen mitgetheilt.

10) Wo nach den bisherigen Grundsätzen beziehentlich besonderen Verabredungen Militair-Personen, auf andere als die im Reglement vom 16/20. Juni 1867 bezeichnete Weise Aussicht auf Civil-Anstellung eröffnet war, werden zu Gunsten solcher Ansprüche die erforderlichen Uebergangsbestimmungen getroffen.

II. Die Einführung der hinsichtlich Belassung und Einziehung resp. Wiedergewährung der Militairpension der im Civildienste angestellten oder beschäftigten Militair-Invaliden, in Preußen bestehenden Bestimmungen (Staatsministerialbeschluß vom 30. Mai 1844) in den übrigen Bundesstaaten, wird als eine nothwendige

Digitized by Google

Konsequenz der Annahme gleichmäßiger Grundsätze über die Civilversorgung anerkannt und demgemäß, vorbehaltlich der etwa erforderlichen landständischen Zustimmung Seitens der Bundes-Regierungen beschlossen.

Indem das Kriegs-Ministerium den Königlichen Militair-Behörden und Truppentheilen hiervon Kenntniß giebt, fügt es zu dem Vorstehenden folgende Erläuterungen hinzu:

ad I. 1, 2 und 10.

1) An Militair-Personen außerpreußischer Bundesstaaten, welche vor dem 1. Juli 1867 die Militair-Anwärterschaft erworben haben, sind Civilversorgungs- resp. Anstellungs-Scheine nicht zu verabfolgen. Diese Personen fallen vielmehr in die Kategorie der sub 10 genannten, für welche Seitens der einzelnen Regierungen besondere Uebergangsbestimmungen ergehen werden.
2) Dasselbe gilt von denjenigen Militair-Personen außerpreußischer Staaten, welche Inhalts der einzelnen Militair-Konventionen von der Civil-Anstellung in Preußen ausgeschlossen worden sind.
3) Sonach kann von anderen als den vorstehend sub 2 bezeichneten Individuen seit dem 1. Juli 1867 eine Militairanwärterschaft nur erlangt sein:
   a) durch Erfüllung der in den einzelnen Bundesstaaten früher maßgebenden Bedingungen,
   b) durch die Erfüllung der im §. 2 des Reglements vom 16/20. Juni 1867 gestellten Anforderungen.

Die sub a bezeichnete Kategorie von Militair-Personen hat einen Anspruch auf Anstellung bei den Staatsbehörden aller Bundesstaaten nicht erworben, weil hierzu die Erfüllung der im Preußischen Reglement vorgeschriebenen Anforderungen unerläßlich ist (cfr. I. Nr. 2).

Diesen Individuen ist daher ein Civil-Anstellungs-Schein zwar zu verabfolgen, auf demselben indeß zu vermerken, daß der Schein nur zur Anstellung bei den Bundesbehörden und den Behörden des Heimathsstaates berechtige.

Was die vorstehend sub b bezeichneten Militair-Personen betrifft, so ist denselben ein Civil-Anstellungs- resp. Civil-Versorgungs-Schein auszufertigen, welcher die Aussicht resp. den Anspruch auf Verwendung im Civildienste sowohl der Bundesbehörden als der Staatsbehörden aller Bundesstaaten verleiht.

Demgemäß sind diejenigen Scheine, welche bisher an solche Personen verausgabt sind und nur eine territorial beschränkte Gültigkeit haben, umzutauschen.

ad I. 4.

Durch das 2. Alinea dieses Passus ist es gestattet, den Inhabern des Civil-Anstellungs-Scheines, sofern sie Angehörige des eigenen Staates sind, den Vorzug vor denjenigen Inhabern des Civil-Versorgungs-Scheines zu geben, die einem anderen Bundesstaate angehören.

Dieser Grundsatz ist auch für die Preußischen Militair-Anwärter von Wichtigkeit, wird deshalb hier besonders hervorgehoben, resp. den Militair-Behörden zur Beachtung mitgetheilt.

ad II.

Bei Aufstellung der Invaliden-Listen sind nunmehr in Rubrik 19 die Anstellungen resp. Beschäftigungen der Militair-Anwärter in den Bundesstaaten ebenso aufzuführen, wie dies bisher bei Anstellungen ꝛc. im Civildienste der Preußischen Behörden geschehen ist.

Die Intendanturen haben dergleichen Anstellungen resp. Beschäftigungen demnächst in den Pensions-Zugangs-Nachweisungen ersichtlich zu machen.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 341/10. A. I. b.

Nr. 215.

Betrifft die Anerkennung der Abgangs-Zeugnisse von Privat-Lehr-Anstalten als gültiger Qualifikations-Zeugnisse für den einjährig freiwilligen Militairdienst.

Berlin den 18. November 1869.

Die Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige werden hierdurch angewiesen, als vollgültigen Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation für den einjährig freiwilligen Militairdienst solche Abgangs-Zeugnisse von Privat-Lehranstalten anzuerkennen, auf denen der bei der Prüfung anwesende Regierungs-Kommissarius amtlich bescheinigt hat, daß und unter welchem Datum der betreffenden Privat-Lehr-Anstalt die im §. 154, 4

Digitized by Google

der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vorgesehene provisorische Vergünstigung für den einjährig freiwilligen Dienst gültige Zeugnisse auszustellen, verliehen worden ist.

Der Kriegs- und Marine-Minister. Der Minister des Innern.
In Vertretung:
v. Roon. Bitter.

No. 121/11. A. I. a.

Nr. 216.

Betrifft die Kosten für die Reisen und Märsche zu den topographischen Vermessungen und zur Landes-Triangulation.

Berlin, den 12. Oktober 1869.

Zur Behebung von Zweifeln wird bekannt gemacht,

1) daß die Kosten für die Reisen der von den Truppen zu den topographischen Vermessungen kommandirten Offiziere resp. nach Berlin und dem Vermessungsbezirke und zurück von dem allgemeinen Reisekosten-Fonds (Titel 43 des Militair-Etats), sowie die Kosten für die Märsche ꝛc. der zu den vorgedachten Vermessungen als Instrumententräger kommandirten Mannschaften von der Garnison nach den Vermessungsbezirken und zurück von dem Natural-Verpflegungs- und resp. allgemeinen Reisekosten-Fonds (Titel 23 und 43 des Militair-Etats) getragen werden, und
2) daß die Kosten für die Reisen der zu den Landes-Triangulations-Arbeiten kommandirten Offiziere nach den Vermessungs-Bezirken und zurück, ebenso wie die Kosten für die Märsche ꝛc. der zu den beregten Arbeiten als Instrumententräger resp. Heliotropisten kommandirten Mannschaften von der Garnison nach den Vermessungs-Bezirken und zurück, von dem Landes-Triangulations-Fonds zu tragen und bei dem Büreau der Landes-Triangulation zu liquidiren sind.

Die unter 1 und 2 erwähnten Mannschaften erhalten für die Dauer ihres Kommandos (die ersteren jedoch mit Ausschluß der Tage der vorgedachten Märsche, für welche die Marschverpflegung gewährt wird) neben der ihnen für Rechnung der betreffenden Vermessungs-Fonds bewilligten Zulage die Garnison-Verpflegungs-Gebührnisse für Rechnung des Natural-Verpflegungs-Fonds.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V.
v. Bonin. Glogau.

No. 372/9. M. O. D. 1.

Nr. 217.

Betrifft die Gehalts-Kompetenz der Stabshornisten bei den Pionier-Bataillonen.

Berlin, den 15. Oktober 1869.

Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die Stabshornisten bei den Pionier-Bataillonen nicht, wie im §. 39 des Geldverpflegungs-Reglements hinsichtlich der früheren Stabshornisten der Artillerie bestimmt war, unter gewissen Voraussetzungen bis in das Unteroffizier-Gehalt 1. Klasse aufrücken dürfen, sondern in Gemäßheit ihrer Rangstellung gleich wie die Stabshornisten der Jäger, den im Etat für sie ausgeworfenen feststehenden Löhnungssatz zu beziehen haben.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V. J. V.
v. Bonin. Barrętzki.

No. 243/10. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 218.

Betrifft Ueberlassung von Uebungs-Munition gegen Bezahlung.

Berlin, den 25. Oktober 1869.

Im Interesse der Ausbildung der resp. Truppentheile im Felddienst wird genehmigt, daß fortan auch Zündnadel-Platzpatronen oder die Materialien dazu von den Artillerie-Depots an die Truppentheile gegen Bezahlung oder gegen Ablieferung von wiedergefundenen Bleigeschossen — unter analogen Bedingungen und Rücksichten, welche hinsichtlich der Ueberlassung von scharfen Patronen oder Materialien zu diesen im Etat für die jährliche Uebungs-Munition, Passus 8a der Allgemeinen Bestimmungen ad A vorgeschrieben sind, — verabfolgt werden dürfen.

Bei der Kosten-Berechnung sind folgende Preissätze maßgebend:

Zündnadel-Platzpatronen	3 Thlr.	20 Sgr.	— Pf.	pro 1000 Stück,
Exerzier-Zündspiegel	1 "	21 "	— "	" 1000 "
rothe Patronenhülsen	— "	18 "	9 "	" 1000 "
Pulver der minder guten Sorte .	16 "	— "	— "	" Centner.

Für 1 Ctr. wiedergefundene Bleigeschosse (4½ Thlr.) werden als Aequivalent gewährt:
1227 Zündnadel-Platzpatronen.

Empfangen die Truppentheile gegen Abgabe von Blei an Stelle von fertigen Platzpatronen Materialien zu dergleichen, so sind bei der Berechnung der bezüglichen Quantitäten die vorstehenden Preissätze ebenfalls maßgebend.

Der erwähnte Passus 8a sowie Passus B. 6. des Uebungs-Munitions-Etats ist hiernach zu vervollständigen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung:
v. Podbielski. Willerding.

No. 477/10 A. II. a.

Nr. 219.

Betrifft die Reise-Kompetenzen der bei einer Mobilmachung in die Armee versetzten Kadetten.

Berlin, den 28. Oktober 1869.

Den Kadetten, welche bei einer Mobilmachung in die Armee versetzt werden, gebühren die regulativmäßigen Reisekosten und Tagegelder, und zwar nach der ihnen ertheilten Charge, sobald die Reise während der Kriegsbereitschaft, d. i. in der Zeit vom Tage der befohlenen Mobilmachung bis zu dem Allerhöchst bestimmten Tage des Eintritts des Feldetats ausgeführt wird. Erfolgt der Uebertritt der Kadetten in die Armee nach dem zuletzt gedachten Zeitpunkte, so erhalten dieselben nur die wirklich entstandenen Fahrkosten vergütigt.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V. J. V.
v. Bonin. v. Barretzki.

No. 487/10. M. 3.

Nr. 220.

Betrifft die Ersatzbedarfs-Nachweisungen.

Berlin, den 1. November 1869.

In Betreff der nach Schema 1 zu §. 16 der Militair-Ersatz-Instruktion dem Kriegs-Ministerium einzureichenden Ersatzbedarfs-Nachweisungen wird das Nachstehende bemerkt:

Digitized by Google

1) Die Ueberschrift der Rubrik: „Hiervon kommen in Abrechnung ꝛc." ist bis auf Weiteres, wie folgt, zu formuliren:
   Hiervon kommen in Abrechnung angemeldete und zur Einstellung engagirte Freiwillige (einjährig Freiwillige jedoch nur bis zur Höhe von 5 per Kompagnie ꝛc.) eventuell auch solche, deren Engagement bis zum Ersatz-Einstellungs-Termine nach den gemachten Erfahrungen mit Sicherheit vorauszusehen ist.
2) Rücksichtlich der Zutheilung von Handwerkern (mit der Waffe) sind nur die besonderen Wünsche derjenigen Truppentheile anzugeben, welche ihren Ersatz aus anderen Korpsbezirken erhalten.
3) Der Bedarf sämmtlicher Unteroffizier-Schulen findet Aufnahme in der Ersatzbedarfs-Nachweisung des Garde-Korps.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Podbielski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 8/11. A. I. a.

Nr. 221.

Betrifft die Anweisung der gestundeten Eisenbahnfahrgelder.

Berlin, den 6. November 1869.

Es sind Zweifel darüber entstanden, welche Intendanturen, als zur Anweisung der gestundeten Eisenbahnfahrgelder verpflichtet, in den Requisitionsscheinen bezeichnet werden sollen.

In Folge dessen wird hierdurch bestimmt, daß bis auf Weiteres von den Truppentheilen bei Entsendung von Mannschaften diejenige Intendantur als die anweisende Behörde in den Requisitionsscheinen anzugeben ist, bei welcher die bezüglichen Marschverpflegungs-Liquidationen zur Anweisung gelangen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

J. V. J. V.

v. Bonin Barrętzki.

No. 300/10. M. O. D. 3.

Nr. 222.

Betrifft die Dislokation des Stabes 4. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 51.

Berlin, den 13. November 1869.

Der Stab des 4. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 51 wird Allerhöchster Bestimmung zufolge am 1. Januar k. J. von Breslau nach Brieg verlegt.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Podbielski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 804/10. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 223.

Betrifft die Verlängerung des fünfmonatlichen Sommer-Lehr-Kursus für die zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Gemeinen auf den Zeitraum von sechs Monaten.

Berlin, den 18. November 1869.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Oktober cr. ist bestimmt worden, daß das Kommando der alljährlich zum Sommer-Lehrkursus bei der Militair-Schieß-Schule einzuberordernden Gemeinen vom Jahr 1870 ab wieder mit dem 1. April zu beginnen und, gleich dem Kommando der zu dem gedachten Kursus einzuberordernden Offiziere und Unteroffiziere, einen Zeitraum von sechs Monaten zu umfassen hat.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Podbielski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 803/10. A. I. a.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. Berlin, den 11. Dezember 1869. Nr. 20.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet.
Für die das Quartierleistungs-Gesetz enthaltende Nr. 3 de 1869 ist jedoch der Preis pro Exemplar auf 5 Sgr. ermäßigt

Nr. 224.

Betrifft den Amts-Charakter der evangelischen Militairgeistlichen.

Auf Ihren Bericht vom 23. d. Mts. genehmige Ich, daß für die evangelischen Militairgeistlichen je nach ihrer Stellung der Amts-Charakter als „Militair-Oberpfarrer, Divisionspfarrer, Garnisonpfarrer, Marinepfarrer, Kadettenpfarrer" in allen amtlichen Kundgebungen fortan zur Anwendung gebracht werde.

Berlin den 24. November 1869.

Wilhelm.

v. Roon. v. Mühler.

An die Minister des Krieges und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Berlin, den 29. November 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Podbielski.

No. 680/11. A. I. b.

Nr. 225.

Betrifft den Ausfall der Winter-Uebungen pro 1870 derjenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zu den Sommer-Uebungen nicht herangezogen werden.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß pro 1870 Winter-Uebungen der dazu verpflichteten Mannschaften des Beurlaubtenstandes, mit Rücksicht auf die verstärkten Winter-Uebungen des vergangenen Jahres, nicht stattzufinden haben.

Berlin, den 2. Dezember 1869.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

Berlin, den 6. Dezember 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 78/12. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 226.

Betrifft die Requisition von Marschrouten im Herzogthum Braunschweig.

Berlin den 11. November 1869.

Nach Mittheilung des Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Staatsministeriums sind die Requisitionen wegen Ertheilung von Marschrouten bei dem Marsche von Truppentheilen und Kommandos durch die Herzoglichen Lande bis jetzt stets an das genannte Staatsministerium gerichtet worden.

In Folge dessen wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach Beilage B. der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während der Friedenszeit, vom 31. Dezember 1868 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 3 pro 1869) die Ausstellung von Marschrouten im Herzogthum Braunschweig durch die Herzoglichen Kreis-Direktionen zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Gandersheim, Holzminden und Blankenburg erfolgt und daß daher die desfallsigen Requisitionen direkt an diese Behörden und nicht an das Herzogliche Staatsministerium zu richten sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V.
v. Bonin. Koellner.

No. 108/11. M. O. D. 2.

Nr. 227.

Betrifft die Angabe der Eisenbahntour in den Requisitionsscheinen.

Berlin, den 17. November 1869.

Nach einer Mittheilung des Direktoriums der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft sind in letzterer Zeit bei der Beförderung von Militair-Personen nach Stationen der westlichen Anschlußbahnen vielfach Unregelmäßigkeiten dadurch hervorgerufen, daß in den Requisitionsscheinen, auf Grund deren die Beförderung gegen Stundung der Fahrgelder zu erfolgen hat, niemals angegeben ist, über welche Route die Beförderung stattzufinden hat.

Die Truppentheile ꝛc. werden hierdurch veranlaßt, in den Fällen, wo die Beförderung über verschiedene Routen erfolgen kann, wie z. B. von Berlin nach Aachen, wohin 4 Wege führen, und zwar

über Holzminden — Mühlheim a/R. — Cöln,
über Holzminden — Düsseldorf — Neuß,
über Hannover — Cöln, und
über Ruhrort — Crefeld — Gladbach,

in den Requisitionsscheinen stets anzugeben, über welche Route die betreffenden Militairpersonen zu expediren sind. Im Allgemeinen gilt als Grundsatz, daß die Beförderung auf dem billigsten Wege stattfinden muß. Hat aus dienstlichen Gründen hiervon abgewichen werden müssen, so ist derjenigen Intendantur, welcher die Anweisung der Eisenbahnfahrkosten obliegt, unter Angabe der Gründe Mittheilung davon zu machen. Den Eisenbahn-Verwaltungen müssen unter allen Umständen die Fahrkosten für diejenige Tour gewährt werden, auf welcher die Beförderung wirklich stattgefunden hat. Sind durch Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmung Mehrkosten entstanden, so sind dieselben von dem betreffenden Truppentheil ꝛc. wieder einzuziehen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V. J. V.
v. Bonin. Barretzki.

No. 568/10. M. O. D. 3.

Nr. 228.

Betrifft die Besetzung der Unterbeamtenstellen bei verschiedenen Privat-Eisenbahnen durch Militair-Anwärter.

Berlin, den 18. November 1869.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des Herrn Handels-Ministers die Verpflichtung,

Digitized by Google

die anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten — mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden — vorzugsweise aus den mit Civil-Anstellungsberechtigung entlassenen Militairpersonen zu wählen, sofern diese Personen das fünf und dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben,

folgenden Eisenbahn-Gesellschaften seit ihrer Begründung obliegt:

der Tilsit-Insterburger,
„ Ostpreußischen Südbahn,
„ Berlin-Görlitzer,
„ Rechte Oderufer,
„ Märkisch-Posener,
„ Nordhausen-Erfurter,
„ Cottbus-Großenhainer,
„ Crefeld-Kreis-Kempener Industriebahn,
„ Halle-Sorau-Gubener,
„ Broelthaler, und
„ Hannover-Altenbeckener.

Die gleiche Verpflichtung ist nachträglich auferlegt worden, und zwar:

im vollen Umfange:

der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft für das ganze, seit dem Jahre 1864 erweiterte Unternehmen,

der Berlin-Potsdam-Magdeburger für die Magdeburg-Helmstedter Bahn;

nur hinsichtlich der Streckenbeamten:

der Magdeburg-Leipziger für die Halle-Casseler, und
„ Thüringischen für die Gotha-Leinefelder Bahn.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 97/11. A. I. b.

Nr. 229.

Betrifft das Verfahren bei Bestellungen von Lanzenbeschlägen.

Berlin, den 19. November 1869.

Unter Bezugnahme auf den Erloß vom 2. April d. J. No. 768/3. A. K. D. II. a. wird den betheiligten Truppentheilen und Behörden bekannt gemacht, daß der in Solingen vorhanden gewesene Vorrath an Lanzenspitzen alter Konstruktion absorbirt ist, an Lanzenschuhen aber noch prpr: 10,000 Stück behufs des Verkaufs disponibel sind.

Demnach sind von jetzt ab nur noch die Bestellungen auf Lanzenschuhe an den in Solingen stationirten Revisions-Offizier zu richten, bei Bestellungen von Lanzenspitzen dagegen das für Waffentheilbestellungen allgemein übliche Verfahren zu beobachten.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
M. F. b.
v. Podbielski. Willerding.

No. 391/11 A. II. a.

Nr. 230.

Betrifft vakante Unterbeamten-Stellen im Ressort des Marine-Ministeriums.

Berlin, den 19. November 1869.

Im diesseitigen Ressort sind noch einige Unterbeamtenstellen, welche für Militair-Anwärter reservirt werden und zu denen sich bisher Berechtigte nicht gemeldet haben, zu besetzen, und zwar:

Digitized by Google

a) bei der Marine-Intendantur zu Berlin 1 erster Kanzlist (als Kanzleivorsteher), mit 350—400 Thlr. jährl. Remuneration, sowie 3 Kanzlistenstellen mit Schreibgebühren zwischen 250 und 300 Thlr. jährlich.
b) bei der Marineschule zu Kiel 2 Haus- und Klassendienerstellen,
c) bei dem Marine-Lazareth zu Kiel 1 Oberkrankenwärter-, 5 Krankenwärter- und 1 Hausknechtsstelle,
d) bei der Hafenbaudirektion zu Kiel 1 Bauaufseher-, 1 Kanzlistenstelle mit resp. 35 und 30 Thlr. Remuneration monatlich und 1 Baubotenstelle, letztere mit Tagelohn von 22½ Sgr.
e) bei der Hafenbau-Kommission zu Wilhelmshaven 1 Hülfsaufseherstelle gegen 1 Thlr. Diäten.

Die Königlichen Bezirks-Kommandos werden hiermit ersucht, gemäß der Kriegs-Ministerial-Verfügung vom 20. Oktober cr. (A.-V.-Bl. Nr. 17 de 1869) für die größtmöglichste Verbreitung dieser Bekanntmachung in ihren Bezirken Sorge tragen zu wollen.

Marine-Ministerium.
Jachmann.

No. 10,583. C. A.

Nr. 231.

Betrifft die Beförderung von Invaliden auf der Friedrich-Franz-Eisenbahn.

Berlin, den 22. November 1869.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Finanz-Ministerium die Direktion der Friedrich-Franz- (Staats-) Eisenbahn angewiesen hat, der diesseitigen Bestimmung vom 12. Oktober cr. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 17), die Beförderung von Invaliden zu ermäßigten Fahrpreisen betreffend, Folge zu geben.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V. J. V.
v. Bonin. Barretzki.

No. 323/11. M. O. D. 3.

Nr. 232.

Betrifft die Aufhebung des §. 34 des mit dem Verwaltungs-Rath der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages.

Berlin, den 23. November 1869.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der §. 34 des mit dem Verwaltungs-Rath der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft unterm 27. Juli/16 August 1861 abgeschlossenen Vertrages (Beilage zu Nr. 39 des Militair-Wochenblattes pro 28. September 1861) aufgehoben ist. Es bleibt künftig lediglich dem Ermessen der Militair Verwaltung überlassen, zu den Truppen- ꝛc. Beförderungen auch Konkurrenzbahnen der Hessischen Ludwigs-Bahn zu benutzen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V. J. V.
v. Bonin. Barretzki.

No. 437/11. M. O. D. 3.

Nr. 233.

Betrifft die Einführung des neuen Expeditions-Verfahrens für Militairs auf der Berra-Eisenbahn.

Berlin, den 24. November 1869.

Mit Bezug auf die diesseitigen Erlasse vom 1. Juli und 1. September cr. (Armee-Verordnungs-Blatt

Digitized by Google

Nr. 13 und 15) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das neue Expeditions-Verfahren für Militairs auch auf der Werra-Eisenbahn zur Einführung gekommen ist.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V. J. V.
Koellner. Barretzki.

No. 408/11. M. O. D. 3.

Nr. 234.

Betrifft das Offizier-Tischgeld bei den Ersatz- und Besatzungs-Truppen.

Berlin, den 25. November 1869.

Unter Bezugnahme auf §. 20 des II. Theils des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Lieutenants, welche mit Kompagnie-, Eskadrons- oder Batterieführer-Stellen beliehen sind und eine monatliche Dienstzulage von 20 Thlr. empfangen, einen antheiligen Anspruch auf das in den Verpflegungs-Etats der Ersatz- und Besatzungs Truppen ausgeworfene Offizier-Tischgeld nicht haben.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V. J. V.
Koellner. Barretzki.

No. 423/11. M. O. D. 3.

Nr. 235.

Betrifft die von den Landwehr-Bezirks-Kommandos zu den festgestellten Terminen einzureichenden Personalberichte.

Berlin, den 27. November 1869.

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel wird bemerkt, daß die Landwehr-Bezirks-Kommandos nur über die Offiziere des Beurlaubtenstandes Personal-Berichte zu den festgesetzten zweijährlichen Terminen einzureichen haben, es dagegen der Vorlage derartiger Berichte über die Aerzte des Beurlaubtenstandes nicht bedarf.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Podbielski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 265/11. A. I. a.

Nr. 236.

Betrifft die bei der Loosung im Jahre 1868 gezogenen höchsten Loos-Nummern ꝛc.

Berlin, den 27. November 1869.

Nach neuerlicher Prüfung der Abschluß-Nummern Seitens der Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der 6. Infanterie-Brigade ist die Abschluß-Nummer

pro 1868 im Kreise Usedom-Wollin auf Nr. 152 — Jahrgang 1848, und zwar bei Nr. 307 als höchster Loos-Nummer

festgestellt worden.

In der diesseits aufgestellten tabellarischen Uebersicht der bei der Loosung im Jahre 1868 gezogenen höchsten Loos-Nummern und der festgestellten Abschluß-Nummern ist mithin die Seite 19 bei Usedom-Wollin

Digitized by Google

in beiden Rubriken „Höchste“ und „Abschluß-Nummer“ angegebene Zahl „296“ durch die Zahlen „307“ resp. „152“ zu ersetzen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Podbielski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 550/11. A. I. a.

Nr. 237.

Betrifft die Berichtigung einer Instruktion und Bestimmung über die Verwerthung des alten Messings aus Artillerie-Material.

Berlin, den 27. November 1869.

In dem §. 72 der Instruktion für die Regiments-Kommandos der Festungs-Artillerie in Bezug auf die ihnen als Provinzial-Behörden des Kriegs-Ministeriums obliegenden Dienstverrichtungen, sub 5, sind hinter: Messing, die Worte „in Gewehrtheilen“ einzuschalten.

Zugleich wird bestimmt, daß das alte Messing aus Artillerie-Material, welches sich in den Artillerie-Depots ansammelt, bei Gelegenheit anderweiter Auktionen an Ort und Stelle meistbietend zu verkaufen ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
M. F. b.
v. Podbielski. Willerding.

No. 118/11. A. K. D. II. a.

Nr. 238

Betrifft eine Berichtigung des Etats der Gewehr-Munition für die Kriegs-Chargirung vom April 1868.

Berlin, den 2. Dezember 1869.

Im Anschluß an die unterm 30. Oktober cr. mit No. 132/8 A. II. a. emanirten, durch den Fortfall der Explosions-Patronen bedingten Aenderungen zu dem eben erwähnten Etat, sind sub A 8 f. desselben (Ausrüstung einer Infanterie-Munitions-Kolonne) die Zeile 1 (Zündnadel-Patronen) ausgeworfenen Zahlen „400,400“ und „487,760“ zu streichen und dafür zu setzen: „404,040“ resp. 491,400“: Zeile 2, 6 und 8 aber ganz zu streichen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V. M. F. b.
v. Karczewski. Willerding.

No. 681/11. 69. A. II. a.

Nr. 239.

Betrifft die Formulare zu den Ab- und Zugangs-Kontrolen für ein Landwehr-Bezirks-Kommando ꝛc.

Berlin, den 2. Dezember 1869.

Die Formulare zu den Ab- und Zugangs-Kontrolen für die Landwehr-Bezirks-Kommandos und resp. Landwehr-Kompagnien — Schema 8 und 9 zur Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. vom 5. September 1867 — werden für die Folge nicht mehr auf einem Bogen vereinigt, sondern in getrennter Form bei der Königlichen Staatsdruckerei vorräthig gehalten werden. Dieselben sind unter der Bezeichnung:

Litt. A. Nr. 153. Abgangs-Kontrole für ein Landwehr-Bezirks-Kommando,
Litt. A. Nr. 154. Zugangs-Kontrole für ein Landwehr-Bezirks-Kommando,
Litt. A. Nr. 155. Abgangs-Kontrole für eine Landwehr-Kompagnie,
Litt. A. Nr. 156. Zugangs-Kontrole für eine Landwehr-Kompagnie.

zum Preise von 4 Thlr. 20 Sgr. pro 500 Bogen zu beziehen.

Digitized by Google

Dies wird unter Bezugnahme auf den Anhang zu vorberegter Verordnung, Seite LXVIII mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die dort geführten bisherigen Titelbogen als entbehrlich wegfallen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Karczewski. v. Brauchitsch.

No. 784/11. A. I. a.

Nr. 240.

Betrifft Haftpflicht des Militair-Fiskus bei Transporten von Munitions-Gegenständen mittelst der Eisenbahn.

Berlin, den 7. Dezember 1869.

Alle Militair-Behörden und Militair-Institute, welche für das Norddeutsche Bundes-Heer Pulver, Pulver-Munition und sonstige militairische Munitions-Gegenstände mittelst der Eisenbahn — gleichviel, ob auf einer Staats- oder Privat-Eisenbahn — zu versenden haben, sind ermächtigt worden, den betreffenden Eisenbahn-Verwaltungen bei eintretender Versendung resp. auf Verlangen schon vorher, im Auftrage des betreffenden Kriegs-Ministeriums eine schriftliche Erklärung ein für alle Male darüber auszufertigen:

„daß Militair-Fiskus die Gefahr des Transports der bezeichneten Munitions-Gegenstände trägt und sich zum Ersatz des, den Eisenbahn-Verwaltungen oder anderen Personen durch solche Transporte etwa erwachsenden Schadens verpflichtet, welcher nicht erweislich durch ein grobes Versehen der leitenden Eisenbahn-Verwaltung selbst entsteht."

Dies wird hierdurch mit dem Hinzufügen allgemein bekannt gemacht, daß — wenn Versendungen von Munitions-Gegenständen direkt durch Truppentheile bewirkt werden, — von diesen die vorbezeichnete schriftliche Erklärung ebenfalls auszufertigen ist.

Das Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft hat auf den in Rede stehenden Revers der versendenden Militair-Behörden ꝛc. verzichtet, und die demselben durch das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bekannt gemachte bezügliche Erklärung des Kriegs-Ministeriums für ausreichend erachtet.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V. M. F. b.
v. Karczewski. Willerding.

No. 672/11. A. II. a.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. Berlin, den 14. Dezember 1869. Nr. 21.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet.
Für die das Quartierleistungs-Gesetz enthaltende Nr. 3 de 1869 ist jedoch der Preis pro Exemplar auf 5 Sgr. ermäßigt

Nr. 241.

Betrifft die Beförderung von Truppen ꝛc. auf der Taunus-Eisenbahn.

Berlin, den 5. November 1869.

In Nachstehendem wird der zwischen der Königlichen Intendantur des 8 Armee-Korps und dem Verwaltungs-Rath der Taunus-Eisenbahn unterm 19/23 Oktober cr. wegen Beförderung von Truppen ꝛc. abgeschlossene Vertrag zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V. J. V.
v. Bonin. Barretzki.

No 75/11. 69. M. O. D. 3.

Vertrag.

Zwischen dem Verwaltungs-Rathe der Taunus-Eisenbahn-Gesellschaft zu Frankfurt a/M. und der Königlich Preußischen Intendantur des 8. Armee-Korps zu Coblenz ist unter Konkurrenz des Königlichen Gouvernements zu Mainz und unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium zu Berlin wegen Beförderung der Truppen, Militair-Effekten und sonstiger Armee-Bedürfnisse der Norddeutschen Bundes-Armee und der Armee der süddeutschen Staaten auf den unter der Verwaltung der genannten Eisenbahn-Behörde befindlichen Bahnstrecken nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Der Verwaltungs-Rath der Taunus-Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet sich gleich nach der Bestätigung dieses Vertrages die nachstehend aufgeführten, zur Truppenbeförderung erforderlichen Einrichtungen auf dem Bahnhofe zu Castel auf eigene Kosten und nach näherer Anweisung des Königlichen Gouvernements der Festung Mainz herstellen zu lassen:

a) Eine zweite feststehende Rampe und eine von dieser direkt in das Hauptgeleise auf dem Bahnhofe führende Zweigstrecke;
b) Vermehrung der Fahrgeleise auf dem Bahnhofe um zwei Parallel-Geleise;
c) Verbreiterung des äußeren Ganges zwischen den Geleisen und dem Stacketzaune am Exerzierplatze um vier Fuß;
d) Verlegung der an der äußeren Grenze am Exerzierplatze liegenden Weichenstelle und Einrichtung derselben, daß sie die Truppen beim Einsteigen nicht hindert;
e) Sind zum Verladen von Fahrzeugen eine ausreichende Anzahl Ponts—volants bereit zu halten.

§. 2.

Die genannte Eisenbahn-Verwaltung übernimmt, soweit es ihre Betriebskräfte gestatten, die Beförderung von Truppen und Militair-Personen, einschließlich der Gensdarmen und eventuell der Kriegs-Gefangenen, Pferden, Fahrzeugen, Geschützen, Munition und sonstigen Armee-Bedürfnissen der Norddeutschen Bundes-Armee und der Armee der süddeutschen Staaten für die im §. 8 festgesetzten Fahrpreise.

Digitized by Google

§. 3.

Die Beförderung darf nur in solcher Weise stattfinden, daß dadurch die fahrplanmäßigen, für den Personen-Transport bestimmten Züge nicht verzögert oder unterbrochen werden

Durch diese Bestimmung wird jedoch dem Artikel 47 der Bundesverfassung nicht derogirt, nach welchem die Eisenbahn-Verwaltungen den Anforderungen der Bundesbehörden zum Zwecke der Vertheidigung des Bundesgebiets unweigerlich Folge zu leisten haben.

§. 4.

Die Eisenbahn-Verwaltung hat darüber, wann die Beförderung stattfinden kann, allein zu bestimmen, jedoch liegt derselben ob, die bezüglichen Anträge der Militair-Befehlshaber und Truppenführer hierbei thunlichst zu berücksichtigen.

Die Beförderung in Kourier-, Eil- und Schnellzügen kann nicht gefordert werden, und ist nur ausnahmsweise in ganz dringlichen Fällen für einzelne Militair-Personen und kleine Kommandos zulässig, soweit der disponible Raum und die Stärke der Züge es gestatten. In diesen Fällen sind aber die für die übrigen Reisenden geltenden tarifmäßigen Fahrpreise und zwar sogleich bei Lösung des Fahrbillets zu entrichten.

§. 5.

Der Beurtheilung der Eisenbahn-Verwaltung bleibt überlassen, ob die Beförderung mit den fahrplanmäßigen Zügen oder mit Extrazügen stattfinden soll. Erachtet jedoch der Führer eines Truppen-Kommandos, sei es nach eigener Ansicht oder auf Anweisung seines Vorgesetzten aus militairischen Gründen die Beförderung mit einem Extrazuge für nothwendig, so muß die Eisenbahn-Verwaltung diesem Verlangen Folge geben, indem alsdann der Führer des Truppen-Kommandos seinen Vorgesetzten gegenüber die Nothwendigkeit seines Verlangens zu vertreten hat.

§. 6.

Das Ein- und Ausladen der Pferde, Fahrzeuge, Geschütze, Effekten ꝛc. geschieht unter Leitung der Bahnhofs-Verwaltung durch Militair-Mannschaften; die zu diesem Zwecke erforderlichen baulichen Anlagen und Betriebs-Geräthe hat die Eisenbahn-Verwaltung auf ihre Kosten herstellen zu lassen.

§. 7.

Die Anmeldung der Militair-Transporte muß so zeitig geschehen, daß es möglich ist, die zum Transport erforderlichen Fahrzeuge nach der Abgangs Station zu befördern.

§. 8.

Die für den Transport aus Militairfonds zu zahlende Vergütigung beträgt:

1) für Offiziere und in gleichem Range stehende Militair-Beamten:
pro Mann und Meile . . . . . 2,7 Sgr.

2) für Mannschaften vom Feldwebel abwärts resp. Unterbeamten incl. Gendarmen, Rekruten, Reservisten und Landwehrmänner, Beurlaubte und endlich für die Zöglinge des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg und die auf Rechnung dieses Instituts dem katholischen Waisenhause zu Erfurt überwiesenen katholischen Militairknaben, sowie für die Zöglinge der Königlichen Kadetten-Anstalten für alle Reisen zur Aufnahme in diese Anstalten und Institute, bei ihrer Entlassung aus denselben und bei den Urlaubsreisen:
pro Mann und Meile . . . . . 1 Sgr.
(Die Zöglinge des Königlichen großen Militair-Waisenhauses zu Potsdam und der Filialen desselben haben völlig freie Fahrt auf allen deutschen Eisenbahnen).

3) für verwundete oder kranke Militair-Personen auf von dem Militair gestellte Matratzen in bedeckten Güterwagen einschließlich der in diesen mitbeförderten Begleiter:
15 Sgr. pro Achse und Meile.

4) für ein Pferd 10 Sgr. pro Meile und Pferd,
" zwei Pferde à 7½ " dito
" drei " à 6 " dito
" vier " und darüber à 4½ " dito

wenn von der Eisenbahn-Verwaltung gewöhnliche Vieh- oder Güterwagen zum Transport gestellt werden.

Wird die Gestellung solcher Fahrzeuge, welche mit Einrichtungen zum Transporte von Luxus-Pferden versehen sind, verlangt, so kommen die im übrigen Verkehr für Pferde-Transporte geltenden tarifmäßigen Sätze zur Erhebung.

5) für jeden 4rädrigen beladenen oder unbeladenen Bagage- oder Munitionswagen, sowie für jedes beladene oder unbeladene Hacket und sonstige Fahrzeug der Ponton- und der leichten Feldbrücken-Train- und Schanzzeug-Kolonne und für jeden Wagen der Feldequipage der Pionir-Bataillone, sowie für jeden Telegraphen- Stations- und Requisiten-Wagen:
20 Sgr. pro Meile,

Digitized by Google

für jedes unbespannte Geschütz excl. der Mörser in ihren Lafseten — nebst Zubehör bis zum Gewicht von 41 Centner ohne Rücksicht auf seine Dimension

20 Sgr. pro Meile,

und für jedes Geschütz nebst Ausrüstung über 41 Centner Gewicht

25 Sgr. pro Meile;

6) für jeden zweirädrigen beladenen oder unbeladenen Karren

10 Sgr. pro Meile;

7) für Armee-Bedürfnisse jeglicher Art, welche zu einer zu transportirenden Truppen-Abtheilung unmittelbar gehören, den Satz von

5 Pfennigen pro Centner und Meile:

8) für andere Güter der Militair-Verwaltung, welche als solche mittelst eines, von der versendenden Militair-Behörde auszustellenden, mit deren Dienstsiegel beglaubigten und dem Frachtbriefe beizufügenden Requisitionsscheines legitimirt sein müssen, den gewöhnlichen Tarifsatz, jedoch kommt da, wo derselbe sich höher berechnet, als 5 Pfennige pro Centner und Meile, nur dieser Satz zur Erhebung, auch wird für Geschützröhre, sowie für Mörser in ihren Lafseten und für Eisen-Munition — mit Ausschluß geladener Hohlmunition — bei ganzen Wagenladungen stets nur der Steinkohlen-Frachtsatz berechnet.

Für die als Eilgut aufgegebenen Militair-Effekten sind die allgemeinen Tarifsätze maßgebend;

9) werden vier- oder zweirädrige Fahrzeuge in zerlegtem Zustande resp. in ihren einzelnen Theilen derart zum Transport übergeben, daß dadurch nur der für das Volumen absolut erforderliche Raum in Anspruch genommen wird, so werden die Frachtkosten für diese Fahrzeugtheile nach Pos. 8 dem Gewichte nach berechnet;

10) für Extrazüge, welche auf ausdrückliche Anordnung des Königlichen Kriegs-Ministeriums oder eines hierzu autorisirten Befehlshabers gestellt werden, wird, wenn das nach Vorstehendem berechnete Fahrgeld weniger als 10 Thaler pro Meile beträgt, dieser Satz pro Meile entrichtet und beträgt die Entfernung, auf welche der Extrazug gestellt wird, weniger als zwei Meilen, so wird wenigstens an Gesammtkosten der Betrag von 20 Thalern vergütet.

§. 9.

Jedem Offizier, sowie jedem einzelnen entlassenen oder beurlaubten Soldaten vom Feldwebel abwärts incl. Gendarmen und den im vorstehenden Paragraphen sub 2 bezeichneten Zöglingen ist die freie Mitnahme von 50 Pfd. Reisegepäck gestattet. Auch sind das Gepäck und die Waffen, welche der mit der Eisenbahn zu transportirende Soldat auf dem Fußmarsche bei sich führt, desgleichen die Sättel und das Geschirr der zu transportirenden Pferde, frei.

Für die Mannschaften werden Personen-Wagen III. Klasse, für die Offiziere Koupées der höheren Klassen und zwar, für Offiziere vom Major einschließlich aufwärts Koupées I. Klasse, für die übrigen Offiziere Koupées II. Klasse gestellt.

Sollten die disponiblen Wagen III. Klasse nicht ausreichen, so werden etwa vorhandene Wagen IV. Klasse oder auch verdeckte Güterwagen, beide mit Sitzen, gestellt.

In einem Koupée der Personen-Wagen III. Klasse müssen 10 Personen und in einem Koupée II. Klasse 8 Personen Platz nehmen.

Beim Transport kriegsmäßig ausgerüsteter Truppen auf längeren Touren sind jedoch auf jede einfache Querbank der Personen-Wagen III. Klasse und der zum Militair-Transport eingerichteten Güterwagen nur dann mehr als 4 Mann zu placiren, wenn an der Decke und den Seitenwänden des Wagens besondere Vorrichtungen zur Unterbringung der Torniſter ꝛc. vorhanden sind.

§. 10.

Die Entfernungen der Stationsorte werden nach dem beiliegenden Meilenzeiger, Anlage A., berechnet.

Die nur 0,58 Meilen lange Strecke Castel—Curve wird wegen der durch den Uebergang auf die Königliche Nassauische Bahn bei der Biebrich'er Curve entstehenden Kosten, bei allen Beförderungen von Castel direkt nach der Biebrich'er Curve resp. umgekehrt stets als eine volle Meile berechnet.

Die Fahrgelder der Offiziere und Mannschaften eines Transports sind genau nach dem Meilenzeiger und den im §. 8 sub 1 und 2 normirten Sätzen zu berechnen und die Schlußsumme auf ganze Silbergroschen derart abzurunden, daß Beträge unter einem halben Silbergroschen fortgelassen und von einem halben Silbergroschen ab als voll gerechnet werden.

Eine gleiche Abrundung der Gesammtkosten findet auch bei den Transportkosten ad Pos. 3, 4, 5 und 6 des §. 8 statt.

Die Ermittelung des Gewichts jeder Sendung von Militair-Effekten und Armee-Bedürfnissen geschieht nach dem Zoll-Centner à 100 Pfd. Sendungen unter einem halben Centner werden für einen halben Centner gerechnet, bei schwereren Sendungen gilt jedes angefangene Zehntel vom Centner für ein volles Zehntel.

Digitized by Google

Bei Berechnung der für solche Sendungen zu erhebenden Fracht findet eine Abrundung der Beträge in der Weise statt, daß bei dem ermittelten Frachtgeld für einen Centner Bruchpfennige unter ein halb gar nicht, von ½ und darüber für voll, und bei Berechnung der Fracht für die ganze Sendung auf einem Frachtbrief die Beträge unter einem halben Silbergroschen gar nicht, von ½ Silbergroschen ab aber für einen ganzen Silbergroschen gerechnet werden. Stellt sich der Frachtbetrag für das zu einem Frachtbriefe gehörige Gut geringer als 3 Silbergroschen, so kommt dieser Minimalsatz zur Erhebung.

In Betreff der Erhebung von Wiegegebühren und sonstigen neben dem reglementsmäßigen Frachtgelde etwa zu berechnenden Nebenkosten finden die Bestimmungen der veröffentlichten Betriebs-Reglements und Tarife Anwendung.

§. 11.

Die nach den Festsetzungen der §§. 8 bis 10 zu erlegenden Fahrgelder für Kommandos und einzelne kommandirte Mannschaften werden stets gestundet, eine Baarzahlung findet also nur statt bei der Beförderung nicht kommandirter Offiziere und Mannschaften; zu Letzteren gehören die im §. 8 sub 2 genannten Rekruten und Reservisten, soweit sie nicht zu Transporten vereinigt sind, die Beurlaubten und die daselbst genannten, nicht zur freien Fahrt berechtigten Zöglinge.

Alle Truppentheile, Kommandos und einzelne Mannschaften, welche mit der Taunus-Eisenbahn zu ermäßigten Preisen befördert werden sollen, müssen als Kommandirte mit einem vom Kommandeur des Truppentheils oder von der vorgesetzten Dienstbehörde in allen seinen Theilen genau und übereinstimmend ausgefüllten und mit einem Dienstsiegel versehenen Requisitions-Scheine nach anliegendem Formulare B. versehen sein.

Der Eisenbahn-Expedient trennt die Abschnitte 2 und 3 von dem Requisitions-Scheine, stempelt dieselben für den zu benutzenden Zug ab, versieht sie mit Namens-Unterschrift und händigt sie dem Truppenführer, beziehungsweise dem expedirten Soldaten aus, der Abschnitt 2 dient als Fahrbillet und wird auf der letzten Station vor der Zielstation von dem betreffenden Eisenbahn-Beamten abgenommen. Der Abschnitt 3 wird der Militair-Behörde übermittelt.

Bei durchgehenden Transporten von Truppen, Pferden und Heeresbedürfnissen, welche der Taunusbahn von benachbarten Bahnen zur Weiterbeförderung zugeführt werden, bedarf es keines besonderen Requisitions-Scheines für die Strecke der Taunusbahn und genügt hierfür die Vorzeigung der von der Ausgangsstation ausgestellten Transport- resp. Legitimationspapiere auf die Uebergangsstation der Taunusbahn.

Die auf Grund des Abschnitts 1 von der Eisenbahnverwaltung über die gestundeten Fahrkosten aufzustellende Liquidation wird bei derjenigen Intendantur eingereicht, welche dafür bei Ausstellung des Requisitionsscheines dem Formulare entsprechend bestimmt ist.

Sollte eine Bestimmung hierüber nicht getroffen sein, so wird das Fahrgeld bei der Intendantur 11. Armee-Korps zu Cassel liquidirt. Die Zahlung erfolgt kosten- und stempelfrei an die Hauptkasse der Bahn-Verwaltung.

Wegen der Baarzahlung durch kleinere Kommandos cfr. den Schlußpassus des §. 4.

§. 12.

Es bleibt der Eisenbahn-Verwaltung überlassen, die Expedition derjenigen Militair-Personen, welche nach dem Eingange des vorstehenden Paragraphen zur Baarzahlung der Fahrkosten verpflichtet sind und welche keine Requisitionsscheine, sondern ihre Einberufungs-Ordres, die Entlassungsscheine ꝛc. an der Expedition vorzuzeigen haben, durch gewöhnliche Personen-Billets zu bewirken, welchen die im anliegenden Tarif Beilage C. festgestellten, nach §. 8 unter Zugrundelegung des Meilenzeigers berechneten und auf volle Silbergroschen abgerundeten Sätze aufzudrucken sind.

Für die Beförderung von uniformirten Militairs, welche nicht im Besitze der vorerwähnten Legitimations-Papiere sind, kommt statt der Tarif-Beilage C. die folgende Preisermäßigung gegen Baarzahlung der gelösten Billets zur Anwendung.

Es werden nämlich befördert:

Offiziere in I. Klasse gegen Lösung eines gewöhnlichen Billets II. Klasse; Offiziere in II. Klasse gegen Lösung eines gewöhnlichen Billets III. Klasse, Mannschaften vom Feldwebel abwärts incl. Gendarmen in III. Klasse gegen Lösung eines für Unerwachsene gültigen sogenannten Halbpreis-Billets dieser Klasse, welche letztere Vergünstigung für Mannschaften während der Sommermonate Mai, Juni, Juli, August und September nur für Wochentage beansprucht werden kann.

§. 13.

Hinsichtlich der Versendung von Pulver und Munition auf der Taunus-Eisenbahn gelten die Bestimmungen des als Beilage D. beigefügten Reglements wegen Beförderung von Pulver, Pulver-Munition und sonstigen militairischen Munitionsgegenständen auf Eisenbahnen.

Die Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet sich, etwaige nachträgliche Abänderungen und Ergänzungen zu diesem Reglement auch für sich bindend zu erachten. Die Militair-Verwaltung trägt die Gefahr der in

Digitized by Google

solcher Weise beförderten Effekten und ersetzt allen nicht erweislich durch ein grobes Versehen der leitenden Eisenbahn-Verwaltung selbst entstehenden Schaden, welcher der Eisenbahn-Verwaltung oder anderen Personen durch die Beförderung militairischer Munition erwächst.

§. 14.

Beschädigungen, welche sonst bei Beförderung des Militairs oder Militair-Effekten vorkommen, werden von der Eisenbahn-Verwaltung ersetzt, ausgenommen, wenn die Verluste und Beschädigungen durch das eigene Verschulden des Militairs herbeigeführt oder die erweisliche Folge eines unabwendbaren Zufalles oder unvorhergesehener Naturereignisse sind.

Alle etwaigen Beschädigungen, mögen dieselben an Militair-Effekten vorkommen und von der Eisenbahn-Verwaltung zu tragen oder vom Militair verursacht sein und Letzterem der Ersatz obliegen, müssen gleich nach der Ankunft der betreffenden Züge, beziehungsweise Ausgabe der beförderten Effekten, angemeldet und Seitens der Eisenbahn-Verwaltung und militairischer Seits festgestellt und attestirt werden.

§. 15.

Auf alle Transporte von Militair-Personen und Effekten, deren Beförderung nicht für Rechnung der Militair-Verwaltung stattfindet, kommen im Allgemeinen nicht die besonderen Bestimmungen dieses Vertrages, sondern lediglich die für die Taunus-Eisenbahn geltenden allgemeinen Betriebs-Reglements und Tarife zur Anwendung.

§. 16.

Den Kontrol-Beamten der Eisenbahn-Verwaltung, namentlich den Zugführern und Schaffnern, muß nicht nur das gelöste Fahrbillet, sondern auch die abgestempelte Einberufungs-Ordre, der Entlassungsschein ꝛc. vorgezeigt werden.

Es wird angenommen, daß der Zug, welcher auf einer Einberufungs-Ordre ꝛc. abgestempelt, vollständig benutzt ist, so daß der Inhaber in der Richtung bis zu der Station, wohin der abgestempelte Zug bestimmt gewesen, zu einer ferneren Fahrt zu ermäßigtem Preise nicht mehr zugelassen werden kann.

§. 17.

In allen Fällen, für welche dieser Vertrag keine Bestimmungen enthält, sind die allgemeinen reglementarischen und Tarif-Vorschriften der Eisenbahn maßgebend.

Der gegenwärtige Vertrag ist auf unbestimmte Zeit mit dem Vorbehalte einer gegenseitigen dreimonatlichen Kündigung abgeschlossen.

Frankfurt a/M., den 23. Oktbr. 1869.

Der Verwaltungs-Rath der Taunus-Eisenbahn.
(L. S.) G. Schubius. Dr. Hartmann.

Coblenz, den 19. Oktbr. 1869.

Königliche Intendantur des 8ten Armee-Korps.
(L. S.) Sulzer. v. Heising.

Anlage D.

Reglement
wegen Beförderung von Pulver, Pulver-Munition und sonstigen militairischen Munitions-Gegenständen auf Eisenbahnen.

§. 1.

Allgemeines. Pulver, sowie Pulver-Munition (Munitions-Gegenstände in denen Pulver enthalten ist) dürfen auf den Eisenbahnen nur befördert werden:

1) in den Taschen oder Tornistern der Militair-Mannschaften, oder
2) in den zum Transporte der Munition besonders eingerichteten militairischen Kriegsfahrzeugen, oder
3) in geeigneten Packgefäßen.

Für den Eisenbahntransport von Zündungen (Zündhütchen, Zündschrauben, Zündspiegel, Zünder, Zündlichte, Schlagröhren, Stoppinen ꝛc.) sowie von gefüllten Hülsen zu Raketen und dergleichen, ist erforderlich, daß dieselben in geeigneter Weise verpackt sind.

Der Transport der bei Beseitigung von Eisstopfungen in Anwendung kommenden gefüllten Sprengbüchsen und des zur Füllung der leeren Büchsen erforderlichen Pulvers ist nach den für Transporte von Pulver und Pulver-Munition geltenden Vorschriften zulässig. In sehr dringlichen Fällen dürfen aber dergleichen Transporte unter Aufsicht militairischer Commandos auch mit den zur Personenbeförderung bestimmten Zügen bewirkt werden.

Alsdann ist jedoch zur Unterbringung der Sprengbüchsen resp. des dazugehörigen Pulvers und der Zündungen ein besonderer Wagen oder wenigstens eine gesonderte Abtheilung eines Wagens zu wählen, in welche andere Personen oder Sachen nicht aufgenommen werden dürfen.

Digitized by Google

§. 2.

Die Militair-Verwaltung trägt die Gefahr der im §. 1 bezeichneten Transporte von Pulver, Pulver-Munition und sonstigen militairischen Munitions-Gegenständen, und ersetzt allen nicht erweislich durch ein grobes Versehen der leitenden Eisenbahn-Verwaltung selbst entstehenden Schaden, welcher der Eisenbahn-Verwaltung oder anderen Personen durch diese Transporte erwächst.

§. 3.

Die Bahnhofs- und Fahrbeamten haben darauf zu achten, daß die Bestimmungen dieses Reglements, soweit solche ihre Thätigkeit und Mitwirkung angehen, zur pünktlichen Ausführung gelangen.

Unterlassungen und Zuwiderhandlungen, welche von ihnen auf der Seite der Militairbehörden und Truppen wahrgenommen werden möchten, haben sie zu melden.

§. 4.

Bevor Truppen und Munitions-Gegenstände eines fremden Staats zur Beförderung angenommen werden, muß den betreffenden Eisenbahn-Beamten durch ihre vorgesetzte Behörde erst bekannt gemacht worden sein, daß die betreffende Staatsverwaltung sich ein für alle Male damit einverstanden erklärt habe, die Bestimmungen dieses Reglements befolgen zu lassen.

§. 5.

Transporte von Pulver und Pulver-Munition überhaupt.

Damit von der Eisenbahn-Verwaltung die für die Beförderung ihrerseits erforderlichen Maßregeln getroffen werden können, haben die absendenden Militair-Behörden oder Truppentheile die Requisition zum Transport von Truppen, Kriegsfahrzeugen oder Packgefäßen mit Pulver oder Pulver-Munition auf der Eisenbahn stets zeitig und zwar schriftlich zu bewirken und darin ausdrücklich die Worte „mit Pulver resp: Pulver-Munition" anzugeben, sowie ob diese Gegenstände von Mannschaften in Taschen oder Tornistern selbst mitgeführt werden, oder in Kriegsfahrzeugen oder Packgefäßen zur Versendung gelangen.

Durch die Worte „mit Pulver resp. Pulver-Munition" will die Militair-Verwaltung bezeugen lassen, daß nicht nur bei der Verpackung derselben in die Kriegsfahrzeuge oder Packgefäße die vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln angewendet worden seien, resp. bei der Beladung der Eisenbahnwagen, sowie beim Abladen werden beachtet werden, sondern auch ihre Behörden und Truppen angewiesen sind, den Bestimmungen dieses Reglements zu folgen.

§. 6.

In Betreff der Zeit der Absendung der Pulver und Pulver-Munitions-Transporte haben sich die absendenden Militair-Behörden oder Truppentheile mit der Eisenbahn-Verwaltung, auf deren Linie die Absendung erfolgt, in Verbindung zu setzen.

Kriegsfahrzeuge und Packgefäße, welche Pulver- und Pulver-Munition enthalten, dürfen nicht eher auf den Bahnhöfen zugelassen werden, bis mit ihrer Verladung auf die Eisenbahnwagen der Anfang gemacht werden kann. Dieser Anfang der Verladung darf nur dann vor sich gehen, wenn unmittelbar nach ihrer Beendigung auch der Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, erfolgen kann.

§. 7.

Das Beladen der Eisenbahnwagen mit Pulver oder Pulver-Munition, sowie das Entladen, geschieht durch Militair-Mannschaften resp. unter militairischer Leitung; der Transport dieser Wagen von und nach den Zügen dagegen durch die Arbeitskräfte der Eisenbahn-Verwaltungen. Beim Auf- und Abladen der Kriegsfahrzeuge resp. beim Ein- und Ausladen der Pulver- oder Pulver-Munitions-Collis ist die Hülfe der damit vertrauten Beamten und Leute der Eisenbahnen nicht von der Hand zu weisen.

Es darf das Verladen des Pulvers und der Pulver-Munition niemals von den Güterböden oder Güterperrons aus geschehen, vielmehr muß dasselbe ebenso wie das Abladen auf möglichst abgelegenen Seitensträngen bewirkt werden.

Bis zur Vollendung der Verladung und bis zum Abgange des Zuges sollen die betreffenden Fahrzeuge durch Militairposten bewacht werden.

§. 8.

Der Transport der Eisenbahnwagen mit Pulver oder Pulver-Munition von und nach den Zügen, wie überhaupt das Rangiren der Züge mit Pulver- und Pulver-Munitions-Wagen darf mittelst der Locomotivkraft nur dann geschehen, wenn zwischen Locomotive und Pulver- oder Pulver-Munitions-Wagen sich mindestens 4 andere Wagen befinden. Fährt eine Locomotive bei Wagen vorüber, die mit Pulver oder Pulver-Munition beladen sind, so müssen an derselben die Feuerthür und die Aschklappe geschlossen auch darf das Blaserohr nicht verengt sein.

Digitized by Google

§. 9.

Die Eisenbahnwagen, auf welchen Pulver- oder Pulver-Munition enthaltende Kriegsfahrzeuge oder Packgefäße sich befinden, sind unter sich und mit dem vorausgehenden und dem nachfolgenden Wagen fest zu verkuppeln und an das der Locomotive entgegengesetzte Ende des Zuges zu stellen; es müssen denselben jedoch mindestens 4 nicht mit Pulver, Pulver-Munition oder Feuersgefahr erzeugenden Gegenständen beladene Eisenbahnwagen voraufgehen und 3 dergleichen (der Gepäckwagen würde bei dem Umsetzen auf einer Kopfstation der vierte sein —) folgen. Der am Schlusse des Zuges befindliche Wagen muß mit einer Bremse versehen und dieselbe bedient sein.

§. 10.

In die reinen Personenzüge sollen niemals Kriegsfahrzeuge oder Packgefäße mit Pulver oder Pulver-Munition aufgenommen werden. Auf denjenigen Eisenbahnen, auf welchen keine reinen Güterzüge gehen, sondern die Güterzüge stets in Verbindung mit Personenbeförderung verkehren, darf Pulver und Pulver-Munition in Kriegsfahrzeugen oder Packgefäßen mit solchen gemischten Zügen in der Regel nicht befördert werden.

Für größere Transporte müssen die absendenden Militairbehörden und Truppentheile Extrazüge requiriren. Geschieht die Beförderung des Pulvers und der Pulver-Munition nicht in Extrazügen, sondern in den gewöhnlichen Güterzügen und ausnahmsweise mit den gemischten Zügen, so dürfen denselben nicht mehr als je 8 mit Pulver oder Pulver-Munition beladene Achsen beigegeben werden.

Es ist untersagt, von den Bremsen Gebrauch zu machen, mit welchen die zum Pulver- und Pulver-Munitions-Transport benutzten Eisenbahnwagen oder der nachfolgende resp. vorangehende Wagen etwa versehen sind.

§. 11.

Jedem Transport mit Pulver und Pulver-Munition in Kriegsfahrzeugen oder Packgefäßen wird ein angemessenes Militair-Commando zur Begleitung resp. Bewachung beigegeben.

§. 12.

Ein Umpacken der mit Pulver oder Pulver-Munition beladenen Eisenbahnwagen darf nur in dem Falle und unter Beachtung der festgesetzten Vorsichtsmaßregeln geschehen, wenn es unumgänglich nöthig ist.

Die Begleitungs-Mannschaften haben auf denjenigen Stationen, auf welchen ein Anhalten des Zuges stattfindet, die mit Kriegsfahrzeugen oder Packgefäßen beladenen Eisenbahnwagen zu revidiren und danach zu sehen, ob die Verladung resp. Verpackung irgendwie mangelhaft geworden ist.

Vorgefundene Mängel sind sofort abzustellen.

§. 13.

Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet:

a) die sämmtlichen auf der Tour belegenen Zwischen-Stationen von dem Abgange resp. Eintreffen eines Pulver- oder Pulver-Munitions-Transports rechtzeitig zu benachrichtigen und dafür zu sorgen, daß jeder unnöthige Aufenthalt, sowie alle Gefahr herbeiführenden Ursachen, soweit sie nicht durch die Natur des Eisenbahnbetriebes bedingt sind, auf denselben beseitigt werden, ebenso

b) die in gefährdeter Nähe der Auf- und Ablade-Stationen befindlichen Nachbarbahnen von dem stattfindenden Verladen resp. Abladen zur Vermeidung einer Gefährdung ihres Betriebes in Kenntniß zu setzen.

§. 14.

Die an den Bestimmungsorten anlangenden Transporte mit Pulver oder Pulver-Munition müssen durch die betheiligten Militair-Behörden und Truppentheile ungesäumt in Empfang genommen und von den Bahnhöfen entfernt werden. Es ist deshalb der betreffenden Kommandantur oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, dem Empfänger selbst zur Einleitung der nothwendigen Vorkehrungen von der wahrscheinlichen Ankunftszeit des Transports mindestens 12 Stunden vorher, nöthigenfalls durch den Bahn-Telegraphen Nachricht zu geben.

Die angekommenen Transporte mit Pulver und Pulver-Munition sind solange, bis sie vom Bahnhofe entfernt werden, von Militairposten zu bewachen.

§. 15.

Transporte von Pulver und Pulver-Munition

Mannschaften, welche Pulver oder Pulver-Munition in den Taschen oder Tornistern selbst transportiren, sollen in demselben Wagen, oder in einzelnen Wagen-Abtheilungen, welche ihnen — soweit es angeht — allein zu überlassen sind, zusammen befördert werden. Ist es nicht

Digitized by Google

durch Militair-Mannschaften selbst in den Taschen und Tornistern oder in Kriegsfahrzeugen.

zu vermeiden, solche Mannschaften mit anderen Reisenden in demselben Raume zusammenzusetzen, so darf weder von den Soldaten, noch von diesen Reisenden geraucht werden, auch dürfen sie nicht während des Transports zu irgend einem Zweck Feuerschwamm, Reibzündgegenstände oder sonstigen Zündstoff anzünden.

§. 16.

Die Militair-Behörden resp. Truppentheile haben dafür zu sorgen, daß die mit Pulver und Pulver-Munition beladenen Kriegsfahrzeuge, stets sorgfältig verschlossen sind.

Die aufgeladenen Fahrzeuge sind unter Beihülfe der Eisenbahn-Beamten auf den Eisenbahnwagen gut und sicher zu befestigen, die Räder durch vorgelegtes Kreuzholz zu hemmen und die Deichseln — wenn sie weiter als für Eisenbahn-Transporte zulässig über die Kopffläche des Wagens hervorstehen — abzunehmen.

Auf unbedeckten Eisenbahnwagen sind Strohunterlagen, Futter, überhaupt alle leicht Feuer fangenden Gegenstände von den Kriegsfahrzeugen zu entfernen und in bedeckten Güterwagen unterzubringen, wenn zum Bedecken der Kriegsfahrzeuge nicht brandsichere Decken vorhanden sind.

§. 17.

Jedem mit Pulver oder Pulver-Munition in Kriegsfahrzeugen beladenen Eisenbahnwagen wird ein Mann des Begleit-Commandos zur Beaufsichtigung zugetheilt und demselben auf offenen Wagen ein Eimer mit Wasser beigegeben, um etwa auf den Wagen fallende Funken sofort löschen zu können.

Die bei den zu befördernden, mit Pulver und Pulver-Munition beladenen Kriegsfahrzeugen befindlichen Soldaten dürfen während des Transportes auf der Eisenbahn nicht rauchen, auch nicht zu irgend einem Zwecke Feuerschwamm, Reibzündgegenstände oder sonstigen Zündstoff anzünden.

Die Eisenbahnbeamten haben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß dieses Verbot beachtet werde. Wenn sie eine Verbotwidrigkeit wahrnehmen, haben sie dem militairischen Vorgesetzten der Mannschaften davon Anzeige zu machen.

Die Eisenbahn-Beamten, welche sich bei den mit Pulver oder Pulver-Munition in Kriegsfahrzeugen beladenen Eisenbahnwagen befinden, dürfen ebenfalls nicht rauchen.

§. 18.

Transporte von Pulver und Pulver-Munition in Packgefäßen.

Korn-Pulver muß in leinenen, Mehl-Pulver in ledernen Säcken verpackt sein und sich mit denselben in Pulvertonnen befinden. Prismatisches Pulver wird in den für dasselbe besonders eingerichteten Kasten versendet. Die Pulver-Munition muß ebenfalls in Tonnen oder in geeigneten Kisten oder Kasten verpackt sein.

Die absendenden Militair-Behörden oder Truppentheile haben mit aller Strenge und unter eigener Verantwortlichkeit darauf zu halten, daß die verwendeten Packgefäße — Pulvertonnen, Pulversäcke, Patronenkasten, Transportkasten ꝛc. — von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit, dicht, fest und dauerhaft sind, sowie daß die Gegenstände fest und mit der äußersten Sorgfalt verpackt werden. Das Gewicht eines Pulver- oder Pulver-Munitions-Collis darf $2^{3}/_{4}$ Centner nicht übersteigen. Jedes Colli muß mit dem Zeichen oder Stempel der absendenden Militair-Behörde oder des betreffenden Truppentheils versehen sein, welcher die Verpackung bewirkt hat.

§. 19.

Zur Beförderung von Pulver und Pulver-Munition in Packgefäßen werden nur geschlossene Verdeckwagen mit elastischen Stoß- und Zugapparaten und feuersicherer Verdachung gewählt, deren Thüren, so wie die etwa vorhandenen Fenster verschließbar sind.

§. 20.

Auf den Boden der Eisenbahnwagen, so wie zwischen jede Lage der Kollis werden Haardecken gelegt, so daß niemals Holz auf Holz oder auf Metall zu liegen kommt.

Die zum Transport von Pulver und Pulver-Munition verwendeten Tonnen dürfen in den Eisenbahnwagen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen, welche unter den, im Uebrigen ausschließlich zur festen Lagerung der Pulver- und Pulver-Munitions-Kollis zu verwendenden Haardecken anzubringen sind, gegen jede rollende Bewegung geschützt werden.

Die Haardecken und Holzunterlagen liefert die Militair-Verwaltung und empfängt dieselben zurück.

Es dürfen niemals mehr wie drei Lagen Pulver- und Pulver-Munitions-Kolli übereinandergelegt, und die Eisenbahnwagen nur bis zu zwei Drittheil ihrer normirten Tragfähigkeit belastet werden.

In den mit Pulver oder Pulver-Munition in Packgefäßen beladenen Wagen dürfen andere Ladungen niemals aufgenommen werden.

Digitized by Google

§. 21.

Die Mannschaften des Begleit-Kommandos dürfen auf den mit Pulver resp. Pulver-Munition in Packgefäßen beladenen Wagen selbst nicht untergebracht werden. Es ist sowohl diesen Mannschaften als auch dem Zugpersonale ausdrücklich untersagt, während des Transportes die mit Pulver oder Pulver-Munition beladenen Wagen unnöthiger Weise zu besteigen.

Eine Ausnahme findet nur in dem Fall statt, wenn sich auf den Haltepunkten bei der Revision der Wagen (§. 12) oder durch andere Wahrnehmungen der dringende Verdacht einer Beschädigung des Inhalts ergeben sollte.

§. 22.

Transport von Zündungen ꝛc.

1) Die Zündungen, gefüllten Hülsen zu Raketen und dergleichen (§. 1) müssen in Tonnen, Kisten oder Kasten von höchstens 12 Kubikfuß Rauminhalt verpackt, diese Packgefäße ebenfalls von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit dicht, fest und dauerhaft sein. Die Verpackung muß sorgfältig und dergestalt ausgeführt sein, daß der innere Raum der Packgefäße völlig ausgefüllt ist.

   Das gefüllte Packgefäß muß äußerlich mit der Bezeichnung: „Zündungen" event. „Zündspiegel" resp. „Raketenhülsen" versehen sein und darf das Gewicht von 2¾ Centner nicht übersteigen.

   Die Verantwortlichkeit für die strenge Durchführung der bestehenden Vorschriften über die Verpackung dieser Munitions-Gegenstände tragen die absendenden Militair-Behörden resp. Truppentheile.

2) Jede Militair-Behörde resp. jeder Truppentheil ist berechtigt, nach derselben Richtung täglich Eine Sendung, welche aber Eine Wagenladung von 100 Centner nicht übersteigen darf, auch denselben Bestimmungsort haben muß, zur Beförderung aufzugeben. Wenn die Ladung weniger als 100 Centner beträgt, so ist die Eisenbahn-Verwaltung berechtigt, bis zu diesem Gewichte auch andere Colli, welche jedoch weder leicht feuerfangende oder feuerverursachende Stoffe enthalten dürfen, noch durch ihre Schwere die Zündungen ꝛc. enthaltenden Packgefäße beschädigen könnten, in denselben Wagen laden zu lassen.

3) Die Ablieferung dieser mindestens 24 Stunden vorher anzumeldenden Sendungen erfolgt unmittelbar vor der Verladung.

   Die betreffende Militair-Behörde resp. der Truppentheil des Versandtortes hat dafür Sorge zu tragen, daß der Empfänger von der Ankunft solcher Sendungen rechtzeitig, erforderlichen Falls auf telegraphischem Wege benachrichtigt wird.

4) Zum Transport sind nur bedeckte Güterwagen mit feuersicherer Bedachung und besonderer Verschlußvorrichtung zu wählen, zu welcher der Packmeister den Schlüssel in Verwahrung zu nehmen hat.

   Jeder dieser Wagen muß durch eine Tafel auf jeder Langseite mit der Aufschrift „Militairische Munitions-Gegenstände" deutlich erkennbar bezeichnet sein.

   Etwa an den Wagen befindliche Bremsen dürfen nicht besetzt werden.

5) Das Be- und Entladen der Wagen erfolgt entweder unter militairischer Aufsicht oder es übernimmt die absendende Militair-Behörde resp. der absendende Truppentheil die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die Arbeiten von anderen sachkundigen Personen geleitet oder ausgeführt werden.

6) Seitens der betreffenden Eisenbahn-Verwaltung ist dafür Sorge zu tragen, daß das Be- und Entladen der Wagen nicht an den Güterböden, sondern auf abgelegenen Seitensträngen erfolgt.

   Wenn beim Uebergange auf eine Anschlußbahn der betreffende Wagen nicht sogleich weiter befördert werden kann, so ist derselbe bis zum Abgange des nächsten Zuges gleichfalls auf einem Seitenstrange aufzustellen.

7) Die Beförderung der mit Zündungen ꝛc. beladenen Wagen erfolgt ohne Begleitung von Militair-Mannschaften mit den Güter- und Chemikalien-Zügen event. auf Bahnen, auf welchen reine Güter- und Chemikalien-Züge nicht koursiren, nöthigenfalls mit den gemischten Zügen.

8) Die mit dergleichen Sendungen beladenen Wagen müssen derartig in die Züge eingestellt werden, daß mindestens 4 Wagen voraufgehen und 3 Wagen folgen.

9) Dem Zugführer ist Seitens der Abgangs-Station offene Ordre mitzugeben, welche derselbe jedem Stations-Vorsteher vorzuzeigen hat, damit Letzterer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln beim Rangiren ꝛc. anordnen kann.

10) Die an den Bestimmungsorten anlangenden Transporte mit Zündungen ꝛc. müssen durch die betheiligten Militair-Behörden und Truppentheile ungesäumt in Empfang genommen resp. von den Bahnhöfen entfernt werden.

Digitized by Google

1.

Anerkenntniß
für die Eisenbahn-Verwaltung
über erfolgte Beförderung des nachstehend bezeichneten Militair-Transports.

Truppentheil . . . . . .
Das Fahrgeld ist zu liquidiren bei der Intendantur des . . ten Armee-Corps
am . . ten . . . . . 18 . . sind befördert von . . . . . nach . . . . . .
mittelst gewöhnlichen (Extra-) Zuges.

Stabsoffiziere.	Offiziere.	Commandirte.	Ersatzmannschaften	Pferde.	Unbespannte Geschütze nebst Zubehör		Vierrädrige Wagen nebst Zubehör		Zweirädrige Wagen.	Effekten.	Geldbetrag.		
					bis 41 Ctr.	über 41 Ctr.	bis 41 Ctr.	über 41 Ctr.		Ctr.	Thlr.	Sgr.	Pf.

Buchstäblich _____

gestundet.

Daß die vorstehenden Angaben richtig, und daß der noch zu ermittelnde Geldbetrag von der Eisenbahn-Verwaltung gestundet ist, bescheinigt.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Unterschrift und Dienstsiegel der absendenden Militair-Behörde.)

Truppentheil . .
. . . . . .

Fo

von . . . . .
nach . . . . .

Stabsoffi
Offiziere.
Command
Ersatz-M
Pferde.
unbespann
bes
vierrädrige
desg
zweirädrig
Centner G

. . . . den .

(Datumstempel

(Unterschrift de

Dieses Billet
und wird von de
Station an den
ist nur dann gülti
tumstempel der
versehen ist.

Digitized by Google

Beilage B.

3.

Anerkenntniß für die Militair-Verwaltung.

Truppentheil . . . . . .
Am . . ten . . . . . 18 . . sind befördert von . . . . . .
nach . . . . . mittelst gewöhnlichen (Extra-) Zuges.

Stabs-offiziere.	Offiziere.	Commandirte.	Ersatzmannschaften.	Pferde.	Unbespannte Geschütze nebst Zubehör		Vierrädriger Wagen nebst Zubehör		Zweirädrige Wagen.	Effekten.
					bis 41 Ctr.	über 41 Ctr.	bis 41 Ctr.	über 41 Ctr.		Ctr.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

(Datumstempel der Billet-Expedition.)

(Unterschrift des expedirenden Beamten.)

Dieses Billet erhält der Truppenführer. Dasselbe bekommt die Gültigkeit als Belag nur durch den Stempel der Abgangs-Billet-Expedition.

Digitized by Google

Anlage A.

Meilenzeiger der Taunus-Eisenbahn.

Von und nach	Höchst	Soden	Hattersheim	Flörsheim	Hochheim	Castel	Curve	Biebrich	Wiesbaden
Frankfurt a/M. . .	1,18	2,08	1,97	2,89	3,75	4,43	5,01	5,18	5,56
Höchst	0,90	0,79	1,72	2,57	3,25	3,83	4,00	4,38
Soden	1,69	2,62	3,47	4,15	4,73	4,90	5,28
Hattersheim	0,92	1,78	2,46	3,04	3,21	3,59
Flörsheim	0,86	1,54	2,12	2,29	2,67
Hochheim	0,68	1,26	1,43	1,81
Castel	0,58*	0,75	1,13
Curve	0,17	0,55
Biebrich	0,73

* Die Entfernung von Castel nach Curve (0,58 Meilen) wird bei allen Beförderungen von Castel direkt nach der Biebricher Curve und umgekehrt stets als eine volle Meile berechnet.

Anlage C.

Tarif
für im Dienst einzeln reisende Offiziere und Mannschaften ad §. 12 des Vertrages.

Von und nach	Höchst		Soden		Hattersheim		Flörsheim		Hochheim		Castel		Curve		Biebrich		Wiesbaden		Bemerkungen
	Offiziere	Mannschaften	Offiziere	Mannschaften	Offiziere	Mannschaften	Offiziere	Mannschaften	Offiziere	Mannschaften	Offiziere	Mannschaften	Offiziere	Mannschaften	Offiziere	Mannschaften	Offiziere	Mannschaften	
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	
Frankfurt a/M.	3	1	6	2	5	2	8	3	10	4	12	4	14	5	14	5	15	6	
Höchst	3	1	2	1	5	2	7	3	9	3	10	4	10	4	12	4	
Soden	5	2	7	3	9	3	11	4	13	5	13	5	14	5	
Hattersheim	3	1	5	2	7	2	9	3	9	3	10	4	
Flörsheim	2	1	4	2	6	2	6	2	7	3	
Hochheim	2	1	4	1	4	1	5	2	
Castel	2	1	2	1	3	1	
Curve	1	1	1	1	
Biebrich	2	1	

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

3. Jahrgang. Berlin, den 29. Dezember 1869. Nr. 22.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet.
Für die das Quartierleistungs-Gesetz enthaltende Nr. 3 de 1869 ist jedoch der Preis pro Exemplar auf 5 Sgr. ermäßigt

Nr. 242.

Betrifft den Dienstbetrieb bei der Kavallerie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß für die Folge die Winter-Dienstperioden bei den Kavallerie-Regimentern ohne Rücksicht auf den fürderhin üblich gewesenen Beginn der Exerzirzeit, lediglich nach Maßgabe der vollendeten Detail-Ausbildung von Mann und Pferd zum Abschluß zu bringen sind. Zwar will Ich gestatten, daß die in einer Garnison vereinigten Linien-Kavallerie-Regimenter vom Monat Juli ab dann und wann im Regiment exerziren, grundsätzlich haben aber die Regiments-Uebungen der Linien-Kavallerie-Regimenter erst in Verbindung mit den Herbst-Uebungen stattzufinden. Inspizirungen der Kavallerie-Regimenter sind denfalls erst im Herbste vorzunehmen, und die Ausbildungs-Perioden der Kavallerie durch Besichtigungen icht zu unterbrechen oder zu stören. Ueber die Regiments ꝛc.-Uebungen der Garde-Kavallerie, werde Ich ährlich besonders verfügen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 16 Dezember 1869.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Roon.

Berlin, den 20. Dezember 1869.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

o. 471/12. A. I. a.

Nr. 243.

etrifft den Zeitpunkt der Besetzung der nach Entlassung der Reserven vakanten Gefreiten- ꝛc. Stellen bei der Infanterie.

Berlin, den 14. Dezember 1869.

ur Vermeidung von Etatsüberschreitungen bei den Truppentheilen der Infanterie bestimmt das Kriegs-Minierium hierdurch, daß die bei denselben durch Entlassung der Reserven vakant werdenden Gefreiten- und Unteroffizierstellen erst dann durch Beförderung zu besetzen sind, wenn diesen Truppentheilen Mittheilung geworden, ie viele von den zur Ueberweisung gelangenden Mannschaften der Unteroffizier-Schulen als Gefreite resp. nteroffiziere bei ihnen einzustellen sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

o. 56/12. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 244.

Betrifft das Tragen des schwarzen Ueberrocks Seitens der Zeugfeldwebel.

Berlin, den 21. Dezember 1869.

Es ist der Antrag gestellt worden, über das Tragen des schwarzen Ueberrockes Seitens der Zeugfeldwebel eine allgemeine Bestimmung zu treffen, um mißbräuchliche Gewohnheiten abzustellen.

In Folge dessen wird hierdurch zur Nachachtung allgemein bekannt gemacht, daß die Zeugfeldwebel vom 1. Januar 1871 ab den schwarzen Ueberrock auf der Straße und an öffentlichen Orten nicht mehr tragen dürfen.

Während des Jahres 1870 wird das Auftragen des qu. Bekleidungsstückes auf der Straße ꝛc., über das Jahr 1870 hinaus aber nur noch im Büreau gestattet.

Kriegs-Ministerium.

No. 191/11. A. II. a. v. Roon.

Nr. 245.

Betrifft die Zeitschrift „Kriegerheil."

Berlin, den 25. Dezember 1869.

Das Kriegs-Ministerium hat auch pro 1870 auf 100 Exemplare der Zeitschrift „Kriegerheil" — Organ der deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger — abonnirt und veranlaßt, daß davon wieder wie in den beiden Vorjahren,

jedem Königlichen General-Kommando,
den militairärztlichen Bildungs-Anstalten,
jeder Korps-Intendantur,
jedem Korps-General-Arzte und
jedem der größeren Militair-Lazarethe

ein Exemplar, und zwar jetzt durch das Zeitungs-Debits-Comtoir, unentgeldlich zugeht.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Behörden ꝛc. gebracht.

Kriegs-Ministerium.

No. 1572/11. K. M. v. Roon.

Nr. 246.

Betrifft Reise-Kompetenzen versetzter Portepeefähnriche.

Berlin, den 3. Dezember 1869.

Die kriegsministerielle Verfügung vom 12. September 1867, nach welcher Offizieren und Aerzten, welche bei Versetzungen zu anderen Truppentheilen sich zunächst in das Regiments-Stabsquartier zu begeben und dem Kommandeur des neuen Truppentheils vorzustellen haben, um bei der Meldung die weitere Bestimmung über ihre Garnison entgegen nehmen zu können, für den etwa nöthigen Umweg, wenn die Versetzung nicht auf eigenen Antrag erfolgt ist, die regulativmäßigen Reisekosten zu gewähren sind, findet auch auf Portepeefähnriche, welchen bei ihrer Versetzung ihre künftige Garnison nicht bekannt ist, allgemeine Anwendung.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

J. V. J. V.

No. 27/12. M. O D. 3. v. Bonin. Barretzki.

Nr. 247

Betrifft die Gestellung von Vorspann-Reitpferden für einjährig freiwillige resp. Unter-Aerzte bei Vertretung von Stabsärzten.

Berlin, den 7. Dezember 1869.

Den einjährig freiwilligen resp. Unter-Aerzten darf bei Vertretung von Stabsärzten ebenso wie diesen ein Vorspann-Reitpferd auf Märschen gewährt werden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

J. V. J. V.

No. 105/12. M. O. D. 3. Gericke. Barretzki.

Digitized by Google

Nr. 248.

Betrifft die Vertheilung von 58 Exemplaren der Militair-Literatur-Zeitung für 1870.

Berlin, den 10. Dezember 1869.

Das Kriegs-Ministerium hat auch für das Jahr 1870 auf eine Anzahl von Exemplaren der Militair-Literatur-Zeitung subskribirt, deren Uebermittelung an die betreffenden Behörden ꝛc. direkt durch die Verlags-Buchhandlung nach Maßgabe des nachstehenden Vertheilungsplans erfolgen wird:

		Ort.	Exemplare.
	A. Lieferung durch die Post.		
1	Kadettenhaus	Potsdam	1
2	do.	Culm	1
3	do.	Wahlstatt	1
4	do.	Bensberg	1
5	do.	Oranienstein	1
6	do.	Ploen	1
7	Kriegs-Schule	Potsdam	2
8	do.	Erfurt	2
9	do.	Neiße	2
10	do.	Engers	2
11	do.	Cassel	2
12	do.	Hannover	2
13	Unteroffizier-Schule	Potsdam	1
14	do.	Jülich	1
15	do.	Bieberich	1
16	Militair-Reit-Institut	Hannover	3
17	Militair-Schieß-Schule	Spandau	2
18	Lehr-Infanterie-Bataillon	Potsdam	1
19	Divisions-Bibliothek der 1. Division	Königsberg i/Pr.	1
20	do. „ 2. do.	Danzig	1
21	do. „ 3. do.	Stettin	1
22	do. „ 4. do.	Bromberg	1
23	do. „ 5. do.	Frankfurt a O.	1
24	do. „ 6. do.	Brandenburg	1
25	do. „ 7. do.	Magdeburg	1
26	do. „ 9. do.	Glogau	1
27	do. „ 10. do.	Posen	1
28	do. „ 11. do.	Breslau	1
29	do. „ 13. do.	Münster	1
30	do. „ 14. do.	Düsseldorf	1
31	do. „ 15. do.	Cöln	1
32	do. „ 18. do.	Flensburg	1
33	Kommandantur und Bibliothek	Mainz	1
			= 42
	B. Direkte Lieferung in Berlin.		
1	General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens	—	1
2	Ober-Militair-Examinations-Kommission	—	1
3	Kriegs-Akademie	—	6
4	Vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule	—	3
5	Artillerie-Schieß-Schule	—	1
6	Kadetten-Korps	—	2
7	Central-Turn-Anstalt	—	1
8	Ober-Feuerwerker-Schule	—	1
			= 16
		Zusammen	58

Digitized by Google

Ueber den Empfang und die Inventarisirung der hiernach zu liefernden Exemplare sind von den Empfängern Anerkenntnisse auszustellen und dem Militair-Oekonomie-Departement am Jahresschluß einzusenden.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung B.
v. Hartmann. v. Buddenbrock.

No. 133/12. A. I. b.

Nr. 249.

Betrifft die arzneiliche Verpflegung revierkranker Mannschaften.

Berlin, den 13. Dezember 1869.

Im Anschlusse an den unter Nr. 211 des Armee-Verordnungs-Blattes vom 5. Dezember 1867 publizirten Erlaß des Königlichen Militair-Oekonomie-Departements wird hierdurch bestimmt, daß die für revierkranke Mannschaften der in jenem Erlasse näher bezeichneten Staaten erforderlichen Medikamente von den zur Behandlung requirirten Militair-Aerzten für Rechnung der betreffenden Garnison-Lazarethe aus Civil-Apotheken zu verschreiben, und von den Intendanturen unter Beifügung der Rezepte nach den Tax-Preisen zur Liquidation zu bringen sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.
Grimm. Schubert.

No. 530/11. /M. M. A.

Nr. 250.

Betrifft die Entlassung von Mannschaften der Kavallerie zur Reserve des Trains.

Berlin, den 15. Dezember 1869.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 25. Juli 1862 die Verwendung der überschießenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Kavallerie betreffend — Militair-Wochenblatt de 1862 Nr. 31, S. 227 sub Nr. 1329 — ad 1, sowie auf den §. 8 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. vom 5. September 1867, wird bestimmt, daß die Kavallerie-Regimenter in den Militair-Pässen resp. Ueberweisungs-Nationalen derjenigen Gefreiten und Gemeinen, welche sie zur Reserve des Trains entlassen, dies auf Seite 10 resp. Seite 4 durch Einschaltung der Worte „des Trains" zwischen den im Paß ꝛc.-Schema gedruckten Worten „zur Reserve" und „entlassen" anzugeben haben.

Außerdem ist in den Militair-Pässen ꝛc. derjenigen Unteroffiziere und Gefreiten, welche gemäß Allerhöchster Kabinets-Ordres vom 20. Juni 1850 und 27 Juli 1858 resp. der diesseitigen an sämmtliche Königliche General-Kommandos gerichteten Verfügung vom 23. Oktober 1868 428/10 A. I. a. im Traindienst ausgebildet sind, dies Seite 12 resp. 6 durch die Bemerkung „im Traindienst ausgebildet" anzuführen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 310/11. A. I. a.

Nr. 251.

Betrifft die Anerkennung höherer Lehranstalten als Gymnasien resp. Realschulen erster Ordnung.

Berlin, den 15. Dezember 1869.

Nach einer Mittheilung des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sind:

1) die Realschule erster Ordnung zu Wittstock unter dem 20. August 1869 als Gymnasium,
2) die Realschule in Iserlohn unterm 21. Oktober 1869,
3) die Reallassen des Gymnasiums zu Rendsburg unter dem 25. Oktober 1869 als Realschulen erster Ordnung anerkannt, auch ist
4) auf Grund einer besonderen Uebereinkunft vom 19. August 1869 das Großherzoglich Oldenburgische Gymnasium in Eutin hinsichtlich der Wirkung aller von demselben ausgestellten Zeugnisse den Preußischen Gymnasien gleichgestellt worden.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 310/12. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 252.

Betrifft die Vergütigungssätze für Brod- und Fourage pro I. Semester 1870.

Berlin, den 24. Dezember 1869.

In dem Zeitraume vom 1. Januar bis Ende Juni 1870 sind bei dem Norddeutschen Bundesheere als Garnison-Brodgeld, sowie für nicht abgehobene tarifmäßige Fourage, ferner für gegen Entgeld gewährte übertarifmäßige Rationen und Nationstheile; endlich für überhobene Brod- und Fourage-Beträge, letztere mit dem verordneten Zuschuß von 25 %, nach den von den resp. Kriegs-Ministerien ꝛc. erfolgten Festsetzungen, zu vergüten.

Nach dem Natural-Verpflegungs-Reglement für den Frieden:

	Für die tägliche				Für die monatliche								Für einzelne Fouragetheile								
	leichte		schwere		leichte			mittlere			schwere			pro 100 Pfd. Hafer.			pro 100 Pfd. Heu.			pro 100 Pfd. Stroh.		
	Brod-Portion.				Fourageration.																	
	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Pfd	Sgr.	pf.	Pfd	Sgr.	pf.	Pfd	Sgr.	pf.	Pfd	Sgr.	pf.	Pfd	Sgr.	pf.	Pfd	Sgr.	pf.
I. Preußische Armee u. die unter Preußischer Verwaltung stehenden Contingente.	1	1½	1	6	9	15	—	10	—	—	10	15	—	2	19	2	1	1	—	—	21	8
	4 Sgr. 6 Pf. pro Brod à 5 Pfd. 18 Lth.																					
II. Großherzoglich Hessische Division.	Die ad I. aufgeführten Vergütigungssätze.																					
III. 12. (Königlich Sächsisches) Armee-Corps.	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
	1	½	1	4	8	21	—	9	6	—	9	21	—	2	8	—	1	10	—	—	20	—
	4 Ngr. 2 Pf. pro Brod (auf 4 resp. 3 Tage).													pro Dresdener Scheffel.								
IV. Großherzoglich Mecklenburgisches Contingent.	Schill.	Pf.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch	Pf.
	1	9	2	4	9	3	—	9	33	—	10	15	—	2	32	4	—	35	7	—	36	1
	8 Schill. 9 Pf. pro Brod à 7 Pfd.																					

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

No. 408/12. M. O. D. 2. v. Stosch. Koellner.

Nr. 253.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse betreffend.

Berlin, den 23. Dezember 1869

Die für die verschiedenen Garnisonen der Armee des Norddeutschen Bundes sowie der Großherzoglich Hessischen Division pro 1. Quartal 1870 bewilligten extraordinairen Verpflegungs-Zuschüsse betragen, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, nach den von den resp. Kriegs-Ministerien ꝛc. erfolgten Festsetzungen:

Digitized by Google

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.
Garde-Korps:	Preuß. Pfennige.		Preuß. Pfennige.		Preuß. Pfennige.		Preuß. Pfennige.
Berlin	14	D. Crone . . .	5	Rathenow . . .	12	Stendal . . .	12
Charlottenburg .	15	Demmin . . .	9	Neu-Ruppin . .	11	Tangermünde . .	14
Potsdam . . .	15	Garz a/O. . .	9	Schwedt a/O. .	13	Torgau	13
		Gnesen	12	Soldin	10	Weissenfels . .	11
I. Armee-Korps.		Greifenberg . .	9	Spandau . . .	15	Wittenberg . .	14
		Greifswald . .	11	Sorau	10	Zeitz	13
Bartenstein . .	6	Inowraclaw . .	8	Spremberg . .	11	Zerbst	14
Braunsberg . .	7	Liebenwalde a/H.	12	Treuenbrietzen .	12		
Culm	7	Nakel	7	Woldenberg . .	7	V. Armee-Korps.	
Danzig	15	Naugard . . .	7	Wrietzen . . .	13		
Drengfurth . .	3	Pasewalk . . .	9	Wusterhausen . .	14	Beuthen a/O. .	10
D. Eylau . . .	6	Pyritz	8	Züllichau . . .	10	Bojanowo . . .	7
Elbing	10	Schivelbein . .	6			Fraustadt . . .	9
Friedland a/A. .	5	Schneidemühl . .	7	IV. Armee-Korps.		Freistadt . . .	7
Goldap	3	Schlawe . . .	7			Glogau	10
Graudenz . . .	9	Stargard . . .	10	Altenburg . . .	15	Görlitz	10
Gumbinnen . .	4	Stettin	12	Aschersleben . .	13	Gostyn	9
Pr. Holland . .	7	Stolp	8	Ballenstedt . .	15	Guhrau	8
Insterburg . . .	3	Stralsund . . .	12	Bernburg . . .	13	Haynau	9
Königsberg . .	12	Swinemünde . .	10	Bitterfeld . . .	11	Herrnstadt . . .	8
Loetzen	6	Treptow a/R. .	8	Burg	13	Hirschberg . . .	10
Marienburg . .	9			Dessau	13	Jauer	11
Memel	9	III. Armee-Korps.		Dueben	12	Kosten	10
Neustadt i/W. .	7			Eisleben . . .	12	Kozmin	8
Ortelsburg . .	6	Angermünde . .	11	Erfurt	14	Krotoschin . . .	9
Osterode . . .	6	Beeskow . . .	9	Gardelegen . .	13	Lauban	10
Pillau	12	Brandenburg a/H.	13	Gera	12	Liegnitz	11
Ragnit	4	Cottbus	13	Graefenhainichen .	12	Lissa	8
Rastenburg . .	5	Crossen	10	Greiz	13	Loewenberg . .	10
Riesenburg . .	9	Cüstrin	13	Halberstadt . .	15	Lüben	9
Rosenberg . . .	7	Frankfurt a/O. .	16	Halle	15	Militsch . . .	9
Pr. Stargard .	11	Friedeberg n/M.	8	Heiligenstadt . .	13	Muskau	10
Thorn	12	Fürstenwalde . .	10	Kemberg . . .	10	Neustadt a/W. .	8
Tilsit	5	Friesack	12	Langensalza . .	13	Neutomysl . . .	9
Wartenburg . .	6	Guben	13	Magdeburg . .	17	Ostrowo . . .	7
Wehlau	5	Havelberg . . .	12	Merseburg . . .	15	Pleschen . . .	13
		Jüterbogk . . .	12	Mühlhausen . .	12	Polkwitz . . .	9
		Königsberg n/M.	13	Naumburg . . .	15	Posen	15
II. Armee-Korps.		Kyritz	12	Neuhaldensleben .	11	Rawicz	9
		Landsberg . . .	13	Nordhausen . .	11	Rogasen . . .	7
Anklam	11	Lübben	10	Quedlinburg . .	15	Sagan	10
Belgard . . .	7	Nauen	12	Rudolstadt . . .	14	Samter	9
Bromberg . . .	11	Neustadt-Eberswalde . . .	12	Salzwedel . . .	12	Schrimm . . .	7
Coerlin	7			Sangerhausen .	11	Sprottau . . .	9
Coeslin	10	Oranienburg . .	11	Schoenebeck . .	13	Sulau	9
Colberg	10	Perleberg . . .	13	Schmiedeberg . .	13	Unruhstadt . . .	10
Conitz	9	Prenzlau . . .	11	Sondershausen .	12	Winzig	10

Digitized by Google

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer. Preuß. Pfennige.
Zduny	6
VI. Armee-Korps.	
Bernstadt	6
Beuthen O/S.	9
Breslau	11
Brieg	9
Cosel	8
Creutzburg	10
Freiburg	10
Glatz	12
Gleiwitz	7
Oberglogau	7
Grottkau	6
Leobschütz	8
Lublinitz	4
Münsterberg	10
Namslau	7
Neisse	11
Neustadt O/S.	8
Oels	9
Ohlau	9
Oppeln	8
Pleß	9
Ratibor	10
Reichenbach	8
Rosenberg	9
Rybnick	7
Schweidnitz	9
Strehlen	9
Sohrau O/Schl.	7
Groß-Strehlitz	8
Striegau	9
Tost	9
Wohlau	7
Ziegenhals	5
VII. Armee-Korps:	
Attendorn	13
Barmen	14
Benrath	18
Bielefeld	11
Bochum	14
Borken	11
Bückeburg	14
Cleve	17
Detmold	13
Düsseldorf	19
Essen	14
Geldern	16
Graefrath	14
Hamm	13
Herford	13
Hoexter	13
Iserlohn	12
Lippstadt	13
Meschede	14
Minden	13
Münster	11
Neuhaus	11
Neuß	15
Paderborn	12
Soest	13
Stadthagen	13
Unna	15
Warburg	11
Warendorf	11
Wesel	18
Wiedenbrück	11
Werden	16
VIII. Armee-Korps:	
Aachen	19
Andernach	13
Bonn	18
Braunfels	14
Brühl	15
Coblenz	17
Coeln	15
Deutz	15
Ehrenbreitstein	17
Engers	14
Erkelenz	18
Enpen	17
Hechingen	17
Jülich	17
Mainz	16
Neuwied	14
Saarbrücken	15
Saarlouis	15
Siegburg	18
Sigmaringen	17
Simmern	13
Trier	16
St. Wendel	13
Wetzlar	13
Burg Hohenzollern	20
IX. Armee-Korps. inkl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.	
Altona	16
Apenrade	14
Augustenburg	16
Bremen	20
Eckernförde	19
Flensburg	16
Geestemünde	14
Glückstadt	12
Hadersleben	13
Hamburg	17
Harburg	14
Itzehoe	18
Kiel	19
Lübeck	16
Mölln	18
Neumünster	16
Oldesloe	16
Ploen	13
Preetz	14
Ratzeburg	16
Rendsburg	14
Schleswig	15
Sonderburg	15
Stade	13
Wandsbeck	16
	Mecklenb. Schill.
Bützow	$1^5/_6$
Doemitz	$1^5/_{12}$
Ludwigslust	$1^2/_3$
Parchim	$1^2/_3$
Rostock	$1^5/_{12}$
Schwerin	$1^3/_4$
Wismar	$1^1/_2$
	Preuß. Pfennige.
X. Armee-Korps.	
Aurich	14
Blankenburg	15
Braunschweig	13
Celle	12
Cloppenburg	11
Einbeck	13
Emden	15
Goslar	13
Göttingen	13
Hameln	13
Hannover	13
Herzberg a/H.	14
Hildesheim	11
Lingen	14
Lüneburg	12
Nienburg	11
Northeim	14
Osnabrück	14
Oldenburg	11
Verden	13
Wolfenbüttel	10
Wunstorf	14
Uelzen	12
XI. Armee-Korps: inkl. Großherzoglich Hessische Division.	
Arolsen	13
Biebrich	16
Cassel	15
Coburg	13
Diez	15
Eisenach	11
Frankfurt a/M.	17
Fritzlar	14
Fulda	14
Gotha	11
Grebenstein	13
Hanau	16
Herefeld	13
Hildburghausen	12
Hofgeismar	13
Homburg	17
Jena	11
Marburg	14
Meiningen	12
Nassau	14
Rotenburg	10
Weilburg	16
Weimar	15

Digitized by Google

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige. Sächs. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Sächsische Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Sächsische Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Sächsische Pfennige.
Wiesbaden . .	14	Bautzen. . . .	9	Marienberg . .	10	Zittau	8
	Hessische Kreuzer.	Borna	10	Meißen	11	Zschopau . . .	10
Babenhausen . .	3	Chemnitz . . .	11	Oelsnitz . . .	11	Zwickau . . .	11
Butzbach . . .	2½	Doebeln. . . .	11	Oschatz . . .	10		
Darmstadt . . .	3½	Dresden . . .	11	Pegau	10		
Friedberg . . .	3¼	Freiberg . . .	11	Pirna	10		
Gießen	3¼	Geithain . . .	10	Plauen	11		
Offenbach . . .	3½	Glauchau . . .	12	Radeberg . . .	11		
Worms	3½	Grimma . . .	12	Riesa	10		
		Großenhain . .	9	Roschlitz . . .	11		
XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.	Sächsische Pfennige.	Komenz	9	Rosswein . . .	10		
		Festung Königstein	10	Schneeberg . .	11		
		Lausigk	10	Waldheim . . .	11		
Annaberg . . .	10	Leipzig	12	Wurzen . . .	11		

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

No. 703/12. M. O. D. 2. Koellner. v. Stosch.

Nr. 254.

Betrifft Ausführungs-Bestimmungen in Bezug auf das Gesetz vom 5. Juni 1869 über die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes.

Berlin, den 18. Dezember 1869.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes v. 5. Juni 1869 (conf: Bekanntmachung in Nr. 12. des Armee-Verordnungsblattes pro 1869 Nr. 130.) ist von Seiten des General-Postamts des Norddeutschen Bundes unterm 15. Dezember d. J. ein als besondere Beilage hierbeigegebenes Regulativ für die Postanstalten erlassen worden.

Es wird hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß gedachtes Regulativ mit dem 1. Januar 1870 in Kraft tritt.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 430/12. A. I. b.

Nr. 255.

Betrifft die Portopflichtigkeit der Sendungen der Staatsdruckerei an Truppen und Militair-Verwaltungen.

Berlin, den 16. Dezember 1869.

Nach §. 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1869, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, werden vom 1. Januar l. J. ab nur diejenigen Sendungen portofrei befördert, welche reine Bundes-Dienstangelegenheiten betreffen, und von einer Bundesbehörde abgeschickt oder an eine solche gerichtet sind.

Da die Postsendungen der Staatsdruckerei an Bundesbehörden nicht als Sendungen in reiner Bundes-Angelegenheiten angesehen werden, indem sie sich auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb der Staatsdruckerei beziehen, so unterliegen dieselben vom 1. Januar 1870 ab der Portozahlung.

Digitized by Google

Die Druckarbeiten der Staatsdruckerei für die Bundes-Truppen und Militair-Administrationen können unter diesen Umständen für die Folge von hier aus nicht mehr portofrei befördert, die Portobeträge für alle diesseitige Sendungen, ohne alle Ausnahme, müssen vielmehr von den gedachten Empfängern getragen werden.

Alle diesseitige Sendungen werden daher vom 1. Januar f. ab unfrankirt mit der Bezeichnung „portopflichtige Dienstsache" abgelassen werden, während die Truppen und Militair-Administrationen alle ihre Sendungen der Staatsdruckerei ohne Portobelastung zustellen müssen. Mit Porto behaftete Sendungen kann die Staatsdruckerei nicht annehmen und wird solche daher ohne Weiteres zurücksenden, oder das ausgelegte Porto von den Absendern wieder einziehen.

Um die Portokosten für größere Sendungen möglichst zu ermäßigen, wird übrigens diesseits darauf Bedacht genommen werden, in derartigen Fällen solche Sendungeu als Frachtstücke per Eisenbahn zu verladen und werden die geehrten Besteller ersucht, hinsichtlich der Zusendung ihrer Aufträge gleich event. bestimmte Anweisungen zu ertheilen.

Königliche Staats-Druckerei.

Hierzu eine Beilage.

Digitized by Google

Digitized by Google

6te Compagnie 3ten Ostpreußischen Gren. Regiments Nr 4

Regulativ

über

die Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiete.

(Ausführungsbestimmungen in Bezug auf das Gesetz vom 5 Juni 1869 betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Bundesgesetzblatt S. 141.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Regulativ

über die Portofreiheiten im norddeutschen Postgebiet

A. Portofreiheiten für Sendungen innerhalb des norddeutschen Postgebietes

Artikel 1

Die regierenden Fürsten des Norddeutschen Bundes, deren Ehemalinnen und Wittwen verbleibt die Befreiung von Portogebühren in dem bisherigen Umfange.

Die genannten allerhöchsten Herrschaften gemessen dieser in persönlichen Angelegenheiten u. in Angelegenheiten Allerhöchst ihrer Vermögensverwaltung unbeschränkte Porto u. Gebührenfreiheit für abgehende und ankommende Postsendungen innerhalb des norddeutschen Postgebiets.

Diese Portofreiheit begreift sich nicht allein auf diejenigen Sendungen, welche von den allerhöchsten Herrschaften persönlich abgesendet werden oder unter allerhöchstderen persönlicher Adresse eingehen, sondern auch auf solche Sendungen, welche die Hausministerien (resp. die mit den betreffenden Funktionen beauftragten Centralstellen) der von denselben ressortirenden Verwaltungen ferner die Hofstaaten u. Adjudantur, des Civil u. Militärcabinet, sowie die sonstigen mit diesen Sendungen betrauten Dienststellen in Angelegenheiten der allerhöchsten Herrschaften ablassen oder empfangen.

Die desfallsigen Sendungen soweit sie von den Hausministerien abgelassen werden, müssen, um von den Postanstalten als portofrei erkannt werden zu können, mit dem Dienstsiegel verschlossen und mit der Bezeichnung „Kgl. Angelegenheit", großherz. Angelegenheit u. s. w. oder Militärie versehen sein.

Bei Fahrpostsendungen zwischen den hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebiets wird nur das Porto für die außerhalb des norddeutschen Postgebiets liegenden Strecken in Ansatz gebracht.

Digitized by Google

Artikel 2.

In reinen Bundesdienstangelegenheiten werden Postsendungen jeder Art innerhalb des norddeutschen Postgebiets portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Bundesbehörde abgeschickt oder an eine Bundesbehörde gerichtet sind. Den Bundesbehörden werden solche Beamte gleichgerichtet, welche eine solche Behörde vertreten.

Zur Anerkennung dieser Portofreiheit durch die Postanstalten ist erforderlich, daß die Sendungen:

a) mit amtlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind

b) auf der Adresse mit dem Portofreiheitsvermerk Militaria, Marinesache, Postsache, Telegraphensache, Zollvereinssache und in allen übrigen Fällen mit dem Vermerk Bundesdienstsache versehen.

Von dem Erforderniß des Verschlusses mittelst eines amtlichen Siegels oder Stempels ist nur dann abzusehen, wenn der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Bundesbeamter oder eine activa Militärperson ist, sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet u. auf der Adresse unter dem Portofreiheitsvermerk „die Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens u. Beisetzung des Amtscharakters bescheinigt.

Das Gewicht einer portofreien Sendung in Brief oder ähnlicher Form soll in der Regel über ein halbes Pfund nicht hinausgehen.

Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die zur Post gegebenen portofreien gewöhnlichen Postsendungen das Gewicht von 20 ℔ per Stück, deren übrigens mehrere von solchem Einzelgewicht zu einer Adresse gehören können, nicht überschreiten.

Bei gewöhnlichen Paketen, welche von einer absendenden Stelle an denselben Adressaten aufgegeben werden u. nicht aus Schachtel, Akten, Listen, Tabellen, Rechnungen sondern anderen Gegenständen bestehen, darf jedoch für jede abgehende Post das Gewicht von zusammen 20 ℔ nicht überstiegen werden, widrigenfalls Mehrgewicht der Portozahlung unterliegt.

Digitized by Google

Artikel 3

Als reine Bundesdienstsache im Sinne des Artikels 1 sind diejenigen Sendungen nicht zu betrachten, welche sich auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen.

Artikel 4.

Diejenigen von Bundesbehörden oder die Stelle solcher Behörden vertretenden einzelnen Beamten abgesandten oder an sie eingehenden Sendungen, welche ein Privatinteresse ganz oder theilweise betreffen werden nur dann als reine Bundesdienstsache angesehen wenn sie lediglich durch den Verkehr zwischen Bundesverwaltungsbehörden veranlaßt sind.

Artikel 5.

In Bundesrathssachen werden diejenigen Briefe portofrei befördert, welche die Bevollmächtigten in Berlin zur Post befern, als Bundesrathssache bezeichnen oder zur Beglaubigung dieses Vermerks entweder mit ihrer Namensunterschrift versehen oder mit ihrem Dienstsiegel verschließen. Ebenso sind diejenigen Briefe, welche an die Bevollmächtigten zum Bundesrathe aus andern Orten des Norddeutschen Postgebiets unter der Bezeichnung Bundesrathssache nach Berlin abgesandt werden, portofrei zu befördern.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden entsprechend auf Sendungen in Zollbundesrathssachen Anwendung.

Artikel 6.

Sendungen, welche von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes ausgehen oder an den Reichstag gerichtet, werden in Betreff der portofreien Beförderung der Sendungen von u. an Bundesbehörden gleichbehandelt. Die von dem Reichstag abgehenden Sendungen müssen als Reichstagsangelegenheit bezeichnet u. mit dem Siegel d. Reichstags verschlossen sein. Die Bestimmungen dieses Artikels finden entsprechend auf Sendungen in Angelegenheit des Zollparlaments Anwendung.

Artikel 7.

In Militair u. Marinesachen genießen alle diejenigen Sendungen Portofreiheit, welche reine Bundesdienstangelegenheiten betreffen.

Digitized by Google

und den Kunstbauern Kunst oder Schmiedearbeiten und Schlosserei der selbst
fabrizierten Maschinen angefertigt werden oder werden
sein angefertigt. Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht
Bestellungen der Landbauern in Milchkühe & Kuhmaschinen
dann abhängig ist, dass die Landbauern von Schmiedearbeiten abgesondert
oder von Schmiedearbeiten getrennt sind; andernfalls genügen in diesen
Regelungsfällen nicht die Landbauern von & von Kunstbauern Bestellungen

Artikel 8

Als Landbauern in Milchkühe & Kuhmaschinen, welche auf Bestellung
Auftrag haben, sind nicht folgende anzusehen

1) die Vereinigung & Gesellschaften, welche durch nicht angelernte
Milchmaschinen oder Milchmaschinen von ihren Arbeiter
oder Kunstbauern überwiegend oder Arbeitsmaschinen betrieben sind

2) Gesellschaften der Milchkühe & Kuhmaschinen

a) für Milchmaschinenbetrieb von Schmiedearbeitsmaschinen & Bestellungen
b) für Schmiedearbeitsmaschinen von Milchmaschinen
c) für die von Schmiedearbeitsmaschinen betriebenen Milchkühe
d) für die Anstalten der Milchkühe bei dem Major oder Kunstbauern
e) für landwirtschaftliche Arbeiten oder Kunst, welche nicht Milchkühe
oder Schmiedearbeitsmaschinen
f) Landbauern mit Milchkühe & Kuhmaschinen Kunstbauern

a) falsche freiherrn Artikeln von der Landwirtschaft durch Vereinigung der Milchmaschinenbetriebe
b) falsche mittelbaren Kühen und Kuhmaschinen von Kühen
zu Kuh Kuhmaschinen, durch Vermittlung der Arbeitsmaschinen
oder einer Kunstmaschinenbetrieben
c) in Schmiedearbeitsmaschinen:
a) die von Schmiedearbeitsmaschinen von Milchkühe & Kuhmaschinen
den gewöhnlichen Betrieb der Schmiedearbeitsmaschinen
b) Schmiedearbeitsmaschinen bei dem Betrieb von einer
Milchkühe Kunstbauern oder Schmiedearbeitsmaschinen
d) in Einrichtung & Kuhmaschinen
a) Einrichtungen von Kunstbauern Schmiedearbeitsmaschinen

Digitized by Google

Staaten werden nur insoweit portofrei befördert als sie nach den betreffenden Staatsverträgen oder Conventionen vollständig portofrei von dem Aufgabeort bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind.

Eine Streckenweise portofreie Beförderung findet bei den in Artikeln 2, 4. 10 dieses Regulativs erwähnten Sendungen nach und von dem Auslande nicht statt, dagegen sind die nach Artikel 1 dieses Regulativs innerhalb des nordd. Postgebiets portofrei zu befördernden Sendungen in Angelegenheiten der regierenden Fürsten des Norddeutschen Bundes deren Gemahlinnen u. Wittwen auch dann von Entrichtg des nordd. Portos resp. des auf die auf norddeutsche Strecken fallenden Portos freizulassen wenn ihnen auf dem betreffenden Gebiet die Portofreiheit nicht zugestanden ist.

Ausländisches Porto wird in keinem Falle von der norddeutschen Postkasse getragen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 12.

Wird eine portopflichtige Mittheilg einer portofreien Sendung hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand einem portofreien hinzugefügt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheitsvermerk nicht versehen werden.

Artikel 13

Auch für die nach den Artikeln 2. 4. 11 portofreien Sendungen müssen folgende Gebühren entrichtet werden.

1) die Insinuationsgebühr für Schreiben (Insinuationsdocumente)

2) die Gebühr für Bestellg der von weiterher eingehenden Parkete ohne Werthdeclarative u. Sendungen mit declarirtem Werthe sowie für Bestellung der baarauszugebenden Beträge zu den von weiterher eingehenden Postanweisungen innerhalb des Ortsbestellbezirks des Bestimmungs Postanstalt

3) die Gebühr für Sendungen, deren Einlieferung bei der Annahmestelle der Postanstalt oder durch die im Ortsbestellbezirk

Digitized by Google

die Aufgabepostanstalt gerichtet sind – gleichviel ob die Sendungen von der Post abgeholt oder durch die Ortsbriefträger bestellt werden

4) die Expreßbestellgebühr

Artikel 14.

Unter Geldsendungen im Sinne dieses Regulativs sind zugleich die im Wege der Postanweisung stattfindenden Uebermachungen von Geldern zu verstehen. Die Weiteren können im Verkehr zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Teilen des norddeutschen Postgebiets Postanweisungen portofrei vorkommen, weil die Gebühr dafür ausschließlich zur norddeutschen Postkasse flosse, während eigentliche Geldsendungen in diesem ~~Falle~~ Verkehr ganz oder im Fall des §1 streckenweise portopflichtig wären

Artikel 15.

Bei jeder Sendung, für welche die portofreie Beförderung in Anspruch genommen wird, ist zu prüfen

a) ob dieselbe nach ihrer Bezeichnung, Verschließung und sonstigen Einrichtung zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung liegt stets der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Findet sich ein Mangel in dieser äußeren Beschaffenheit u. läßt sich derselbe nicht sofort durch mündliche Rücksprache beseitigen, so ist die Sendung unverzögert abzusenden, jedoch als portopflichtig zu behandeln und der Grund hiervon auf der Adresse zu bezeichnen z. B. öffentliches Siegel fehlt. Bei Briefen ist in solchen Fällen außer dem Porto das Zuschlagporto wie bei Unfrankirten Briefen anzusetzen

b) ob dem Absender resp. Adressaten Portofreiheit überhaupt zusteht und ob die Sendung nach ihrem Gegenstand (als Brief, Packet, Geldsendung etc.) sowie nach ihrem Inhalt, soweit auf denselben aus der Adresse überhaupt geschlossen werden kann, zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung liegt derjenigen Postanstalt ob, in deren Bezirk

Digitized by Google

die zur portofreien Beförderung berechtigte Behörde ihren Sitz hat; bei Sendungen deren Absender zu der betreffenden Portofreiheit berechtigt ist, hat die Postanstalt des Aufgabeortes, bei Sendungen deren Empfänger lediglich zu der betreffenden Portofreiheit berechtigt ist, die Postanstalt des Bestimmungsortes diese Controle zu üben.

Ergeben sich bei dieser Prüfung begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der portofreien Bezeichnung, so ist die Sendung mit Vermerk bis zur näheren Begründung der Portofreiheit zu versehen und wie oben als portopflichtig zu behandeln, damit die Behörde und andere Beteiligte nicht unnöthig belästigt werden, haben die Vorsteher der Postanstalt darauf zu achten, daß jener Vermerk möglichst nur von solchen Beamten angewendet wird, welche hinreichende Erfahrung im Dienst besitzen und mit den Orts- und Personalverhältnissen ausreichend bekannt sind.

Artikel 16.

Jeder Postbeamte ist verpflichtet, die zu seiner amtlichen Kenntniß gelangten Fälle von Mißbräuchen der Portofreiheit zur Anzeige zu bringen, um die Bestrafung des Absenders auf Grund des § 30 Nro 3 des Gesetzes über das Postwesen des norddeutschen Bundes vom 2 Nov. 1867 und vorkommenden Falls die disciplinarische Rüge gegen die betreffenden Absender zu ermöglichen.

Artikel 17.

Wird die Portofreiheit einer ausbezahlten Sendung:

a) durch Vorzeigen des Inhalts oder

b) durch Bezeichnung des Absenders und beschämigte Angabe des Inhalts auf dem Couvert oder

c) in sonst glaubhafter Weise

nachträglich dargethan, so wird das von dem Adressaten ersetzte Porto demselben erstattet. Doch erfolgt diese Erstattung

en Rückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.
Das Couvert oder die beglaubigten Abschriften desselben ist als
g der Entlassungskarte beizufügen.

Artikel 18.

Portofreiheit der Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollern
Landen und andern Theilen des norddeutschen Postgebiets
nach denselben Bestimmungen zu beurtheilen wie die
Portofreiheit der Fahrpostsendungen zwischen dem norddeutschen
gebiete einerseits und Baden oder Bayern oder Wirtem-
g andererseits (Vergl. Art. 11)
gen der Postanweisungen im Verkehre zwischen den Hohenzol-
schen Lande und andern Theilen des norddeutschen Postge-
s wird auf Artikel 14 Bezug genommen.
Berlin den 15 Dezember 1869

General-Post-Amt des Norddeutschen Bundes
von Philippsborn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

Vierter Jahrgang.

1870.

(Hierzu ein Inhalts-Verzeichniß.)

Berlin 1870.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung.
(Kochstraße 69).

Digitized by Google

Gen 265.70

HARVARD COLLEGE LIBRARY
BY EXCHANGE
FEB 7 1939

Inhalts-Verzeichniß.

Abkürzungen.

A. K. O. soll heißen: Allerhöchste Kabinets-Ordre.
K. M. soll heißen: Kriegs-Ministerium.
A. K. D. soll heißen: Allgemeines Kriegs-Departement.
M. Ö. D. soll heißen: Militair-Oekonomie-Departement.
K. M. C. A. soll heißen: Kriegs-Ministerium, Central-Abtheilung.
A. f. J. soll heißen: Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.
K. M. R. A. soll heißen: Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
M. M. A. soll heißen: Kriegs-Ministerium, Militair-Medicinal-Abtheilung.
29/1. 70. soll heißen: 29. Januar 1870 (analog bei allen Daten).

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
		I. Organisation der Armee.		
		a) Allgemeine Angelegenheiten.		
A. K. O. 30/12. 69. K. M. 10/1. 70.	8	Bestimmungen in Betreff der persönlichen und Einkommens-Verhältnisse der Wallmeister	2	5
A. K. O. 15/12. 69. K. M. 29/1. 70.	16	Einführung der in den älteren Landestheilen bestehenden Vorschriften über militairische Pulver-Transporte in den neuen Landestheilen	3	15
A. K. O. 22/4. 70. K. M. 1/5. 70.	70	Verleihung der gerichtsherrlichen Rechte und der Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs an die Kommandeure der nicht im Regiments-Verbande befindlichen Festungs-Artillerie-Abtheilungen	8	57
A. K. O. 24/4. 70.	72	Anstellung eines Stabsoffiziers bei dem Berliner Kadettenhause	8	58
A. K. O. 9/6. 70. K. M. 24/6. 70.	109	Aenderung der Benennung der Feld-Fuß-Batterien	11	79
A. K. O. 11/6. 70. K. M. 29/6. 70.	119	Die Auflösung der Artillerie-Werkstatt zu Neiße	12	91
A. K. O. 19/7. 70. K. M. 20/7. 70.	138	Regelung der Militair-Rechtspflege in Kriegszeiten und Verfahren gegen Ausländer in den Fällen des §. 18 Nr. 4 Thlr. II. des Militair-Strafgesetzbuches	13	108
A. K. O. 10/8. 70. K. M. 15/8. 70.	157	Bezeichnung der, in Gemäßheit der Allerhöchst unter dem 17. Juli c. bestätigten Ordre de bataille formirten Landwehr-Divisionen, Brigaden und Regimenter	15	126
A. K. O. 28/10. 70. K. M. 9/11. 70.	219	Armee-Befehl	21	167
A. K. O. 16/11. 70. K. M. 25/11. 70.	225	Bezeichnung des aus den vier Bataillonen des 2. Magdeburgischen Landwehr-Regiments Nr. 27 und des 4. Magdeburgischen Landwehr-Regiments Nr. 67 kombinirten Landwehr-Regiments	22	173
		b) Angelegenheiten der Offiziere ꝛc. und deren Ergänzung.		
A. K. O. 17/2. 70. K. M. 22/2. 70.	27	Galla-Beinkleider der Offiziere der Landwehr-Kavallerie	4	24

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
K. M. 11 3. 70.	40	Anzug der Landwehr-Kavallerie-Offiziere	5	37
M. O. D. 14 3. 70.	47	Telegramme in Urlaubs-Angelegenheiten der Offiziere	5	39
A. K. O. 10 3. 70. K. M. 22 3. 70.	51	Die Abkürzung des laufenden und Einschaltung eines zweiten abgekürzten Lehr-Kursus auf einer der vier älteren Kriegsschulen	6	41
M. M. A. 23 3. 70.	56	Reglement für die zur Beförderung zum Ober-Stabsarzt nothwendige spezifisch militairärztliche Prüfung (nebst Beilage)	6	44
M. M. A. 20 4. 70.	76	Verpflichtung der Garnison- und Ober-Militair-Aerzte bei den militairischen Instituten zur unentgeldlichen Behandlung von Offizieren und Militair-Beamten	8	59
A. K. O. 5 5. 70. K. M. 22 5. 70.	83	Aufhebung der, den §. 3 Passus 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Oktober 1861 über Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres suspendirenden Bestimmungen	9	65
A. K. O. 15 5. 70.	89	Anmeldung von Offizier-Aspiranten zur Kriegsschule in Potsdam	9	68
M. O. D. 23 5. 70.	99	Rationssätze der Reserve- und Landwehr-Offiziere der Kavallerie	10	73
A. K. O. 25 5. 70.	100	Zweites Verzeichniß der nicht preußischen Lehr-Anstalten, deren vollgültige Abiturienten-Zeugnisse von der Ablegung der Portepeefähnrichs-Prüfung entbinden	10	74
A. K. O. 12 7. 70. K. M. 15 7. 70.	124	Gala-Anzug der Train-Offiziere	13	99
K. M. 28 7. 70.	142	Eintritt auf Beförderung während des mobilen Verhältnisses der Armee	14	118
A. K. O. 26/7. 70.	150	Abhaltung der Prüfungen zum Offizier während des mobilen Zustandes der Armee	14	122
A. K. O. 5 8. 70. M. M. A. 5 8. 70.	162	Anstellung, Kompetenzen und Uniform der für die Dauer des Krieges zur Verwendung gelangenden Civilärzte, sowie der aus dem aktiven Sanitätsdienst ausgeschiedenen Aerzte	16	129
		c) Ergänzung des Heeres.		
Kanzler des Nordd. Bundes und K. M. 31 12. 69.	1	Betrifft das Verfahren mit den, nach dem 1. Januar 1870 in das militairpflichtige Alter tretenden Studirenden der Theologie ꝛc. bezüglich der Ableistung ihrer Militairdienstpflicht	1	1
K. M 18 1. 70.	10	Die Heranziehung der Einwohner der Unterharzischen Kommunion-Gebiets zum Militairdienste betreffend	2	9
K. M. 15 2. 70.	29	Einberufung der im Landwehr-Bataillons-Stabsquartier wohnhaften Heerespflichtigen	4	25
K. M 31 3. 70.	61	Loos- und Abschlußnummern, deren tabellarische Zusammenstellung betreffend	7	51
A. K. O. 9/4. 70.	62	Einjährig Freiwillige. Schema für die Erläuterungen zur Uebersicht in Bezug auf die zur Entlassung gekommenen ꝛc. einjährig Freiwilligen	7	51
K. M. Min. d. Inn. 21 4. 70.	77	Zöglinge der Provinzial-Gewerbeschulen — deren bedingte Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst	8	60
K. M. 5 5. 70.	79	Theilnahme von Stabsoffizieren des Garde-Korps am diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäft	8	63
K M. 21 5. 70.	92	Höchste Loos- und Abschluß-Nummern im Großherzogthum Baden pro 1869	9	69
Kanzler des Nordd. Bundes und Kr.- u. Mar.-M. in. 9/6. 70.	95	Deklaration des §. 51 3c der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868	10	72
A. K. O. 31 5. 70.	102	Anerkennung höherer Lehr-Anstalten als Gymnasien resp. Realschulen 1. Ordnung	10	75
A. K. O 10 6. 70.	108	Mittheilung über Einstellung drei- und vierjährig Freiwilliger	10	77
Kanzler des Nordd. Bundes, Kr.- u Mar. Min 21/6. 70.	110	Zurückstellung der in Rußland befindlichen Norddeutschen Militairpflichtigen bis zu dem in ihrem dritten Konkurrenz-Jahre stattfindenden Departements-Ersatzgeschäfte	11	79
A K O. 18 6. 70.	114	Höchste Loos-Nummer des Kreises Freystadt pro 1869	11	82
A. K O. 17/6. 70.	120	Anwendung des Metermaaßes beim Militair-Ersatzgeschäft	12	91
Kanzler des Nordd. Bundes, Kr.-Min. 29 6. 70.				

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
K. M. 17/7. 70.	127	Einstellung Freiwilliger in die Ersatz-Truppentheile — Verhältniß der zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute während der Dauer des mobilen Zustandes der Armee — Annahme von Kapitulanten und Freiwilligen für die Dauer des Krieges	13	100
Kanzler des Nordd. Bundes, Kr.- u. Mar.-Min. 18/7. 70.	128	Ausstands-Bewilligung an einjährig Freiwillige, sowie Zurückstellung Militairpflichtiger während der Dauer des mobilen Zustandes der Armee . .	13	101
K. M. Min. des Innern 19/7. 70.	130	Verbot der Ertheilung von Entlassungs-Urkunden und Auslandspässen an Personen im militairdienstpflichtigen Alter	13	102
K. M. 28/7. 70.	143	Komplettirung der Ersatz-Truppentheile	14	118
K. M. Min. des Innern 29/7. 70.	159	Heranziehung militairpflichtiger Mediziner der älteren Semester zum militairärztlichen Dienst	15	128
Kanzler des Nordd. Bundes K. M. 1/11. 70. u. 8/12. 70.	207/242	Ersatzgeschäft pro 1871	20 23	156 182
Kanzler des Nordd. Bundes K. M. 2/11. 70.	208	Ausstands-Bewilligung an zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte .	20	157
		d) Landwehr-Angelegenheiten.		
A. K. O. 17/2. 70. K. M. 22/2. 70.	26	Entlassung der Reserven im Herbst dieses Jahres, Rekrutenquote pro 1870/71 und Uebertritt der beiden ältesten Jahrgänge der Landwehr zum Landsturm im Herbst dieses Jahres	4	23
K. M. 27/2. 70.	37	Beförderung zu Unteroffizieren der dem Stande der Gemeinen angehörenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich zur Verwendung im Feld-Magazindienst geeignet gezeigt haben	5	33
A. K. O. 2/3. 70.	44	Listenführung bei den Landwehr-Behörden; — Löschung der Mannschaften in den Stammlisten, welche wegen unerlaubten Auswanderns resp. wegen Desertion in contumaciam verurtheilt sind	5	38
K. M. 28/5. 70.	98	Veränderung in der Landwehr-Bezirks-Eintheilung des Großherzogthums Baden	10	73
K. M. Min. d. Inn. 19/7. 70.	130	Verbot der Ertheilung von Entlassungs-Urkunden und Auslands-Pässen ꝛc. an Personen im militairdienstpflichtigen Alter	13	102
K. M. 20/7. 70.	132	Zurückstellung der von den Regierungen ꝛc. als unentbehrlich bezeichneten Landräthe, Landrathsamts-Verweser ꝛc. von der Einberufung zum Militairdienst resp. Wiederentlassung schon einberufener	13	103
K. M. 5/7. 70.	133	Reisegeld der zu den Uebungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes	13	103
K. M. 7/8. 70.	145	Rücktritt der als Adjutanten bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos fungirenden Linien-Offiziere zu ihren Truppentheilen	14	119
A. K. O. 14/9. 70.	186	Die diesjährigen Herbst-Control-Versammlungen	17	140
A. K. O. 28/9. 70.	191	Dauer der Dienstverpflichtung im Kriege	18	145
K. M. 23/11. 70. Min. d. Inn. 27/11. 70.	228	Ertheilung von Auslandspässen, Paßkarten und Heimathscheinen an solche ersatz-, reserve-, land- und seewehrpflichtige Personen, welche im Auslande ein Domizil haben	22	174
A. K. O. 12/11. 70.	231	Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes pro 2. Semester 1870	22	176
		e) Orden und Ehrenzeichen.		
A. K. O. 5/11. 70. K. M. 17/11. 70.	224	Ersatz im Feldzuge verloren gegangener Preußischer Orden	22	173
		f) Dislokationen.		
A. K. O. 3/1. 70.	6	Dislokation des Stabes der 36. Infanterie-Brigade	1	4

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. K. D. 2/4. 70.	67	Dislokations-Veränderungen beim 8. und 10. Armee-Korps	7	56
A. K. D. 3/6. 70.	105	Dislokations-Veränderung der 6. 6pfge. Batterie des Hessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 11	10	76
A. K. D. 29/8. 70.	174	Dislokation der Ersatztruppen aller Waffen (mit Beilage, enthaltend ein Dislokations-Tableau der Ersatztruppen aller Waffen)	16	135
K. M. 10/9. 70.	179	Erforderte Anzeigen über Dislokations-Veränderungen	17	138
A. K. D. 12/9. 70.	185	Aenderungen in der Dislokation der Ersatztruppen aller Waffen	17	140
A. K. D. 28/9. 70.	192	Verlegung des stellvertretenden General-Kommandos ꝛc. des 9. Armee-Korps nach Altona	18	145
A. K. D. 11/10. 70.	200	Dislokations-Veränderungen der Besatzungs- und Ersatz-Truppentheile	19	152
A. K. D. 11/10. 70.	201	Dislokation der Ersatz-Truppen aller Waffen des Norddeutschen Bundesheeres (mit Beilage 2, enthaltend das Dislokations-Tableau der Ersatztruppen aller Waffen des Norddeutschen Bundesheeres)	19 u. Beilage	154
		II. Invaliden-Pensions-, Verabschiedungs-, Civil-Versorgungs-, Unterstützungs- und Wohlthätigkeits-Angelegenheiten.		
Mar.-Min. 5/1. 70.	7	Vacante Unterbeamten-Stellen im Ressort des Marine-Ministeriums	1	4
A. K. D. 11/1. 70.	11	Temporair Invalide des Garde-Korps, deren direkte Ueberweisung an die heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommandos	2	9
Kr. M. Min. f. d. landw. Angelegenheiten. Min. d. Inn. Fin. Min. 4/12. 70.	38	Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen	5	33
K. M. 28/2. 70.	50	Verlängerung der Probedienstzeit als Telegraphist	6	41
A. K. O. 7/3. 70. K. M. 16/3. 70.				
K. M. 7/4. 70.	63	Deklaration der §§. 6 b und 37 des Civil-Anstellungs-Reglements vom 16/20. Juni 1867	7	54
K. M. 20/4. 70.	75	Anwendung des §. 4 des Reglements über die Civil-Versorgung ꝛc. vom 16/20. Juni 1867	8	59
A. K. O. 3/3. 70. K. M. 3/5. 70.	78	Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militair-Personen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen vom 3. März 1870	8	60
A. K. D. 28/5. 70.	101	Verfahren bei Aufstellung der Eingaben über die Temporair-Invaliden des Garde-Korps	10	74
A. f. J. 1/6. 70.	116	Verwaltungs-Uebersicht über das Vermögen der Kronprinz-Stiftung, und der Elberfelder Stiftung, gegründet zur Unterstützung der Invaliden aus dem Feldzuge von 1864 und der Hinterbliebenen der in jenem Kriege Gefallenen, für den Zeitraum vom 1. März 1869 bis Ende Februar 1870	11	84
A. K. D. 6/7 70.	122	Vacante Stellen, welche durch versorgungsberechtigte Militair-Anwärter zu besetzen sind	12	96
K. M. 2/7. 70.	123	Bestimmungen über die Anwendung des Reglements vom 16/20. Juni 1867 wegen Civilversorgung der Militair-Personen	12	96
A. f. J. 29/8. 70.	182	Abänderungen des §. 22 der Instruktion über die Anerkennung der Invaliden vom 3. August 1865 mit Bezug auf das Gesetz vom 6. Juli 1865	17	139
K. M. 15/10. 70.	194	Aufruf, betreffend die deutsche Invaliden-Stiftung	19	149
A. f. J. 4/11. 70.	221	Einführung eines Anhanges zu der Instruktion betreffend die Anerkennung der Invaliden vom 3. August 1865	21	172
A. f. J. 12/11. 70.	232	Versorgung hinterbliebener Kinder von im jetzigen Kriege gebliebenen Offizieren und Mannschaften	22	177
Fin. Min. K. M. 23/11. 70	240	Abänderung des §. 20 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Korps	23	181

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. f. J. 3/12. 70.	244	Behandlung der Gesuche um Wittwen-Unterstützung und Kinder-Erziehungsbeihülfen	23	184
		Wohlthätigkeit.		
A. f. J. 3/1. 70.	15	Geschenke für Invalide	2	12
A. f. J. 5/3. 70.	48	Stiftung eines ungenannten Patrioten	5	39
A. f. J. 12/7. 70.	139	Legat des verstorbenen Maklers Leffmann David für Invalide	13	115
A. f. J. 12/11. 70.	238	Unterstützung für Invalide	22	180
		III. Dienst-Angelegenheiten der Truppen, Geschäftsführung.		
K. M. 28/12. 69.	2	Betrifft das Kommando zum nächstjährigen Unterrichts-Kursus für Unteroffiziere auf der Central-Turn-Anstalt	1	1
A. K. O. 8/1. 70.	9	Abänderung des §. 37 der allgemeinen Geschäfts-Ordnung für die Fortifikations-		
K. M. 14/1. 70.		und Artillerie-Bauten in den Festungen vom 20. November 1862	2	8
A. K. O. 18/1. 70.	13	Militair-Päße, Ersatz-Reserve-Scheine und Seewehr-Päße; die Schemas für dieselben betreffend	2	11
K. M. 28/1. 70.	18	Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung pro 1870	3	17
A. K. O. 27/1. 70.	21	Hufbeschlag; — die Besorgung desselben durch die Roßärzte	3	20
A. K. O. 29/1. 70.	25	Stammlisten-Formulare betreffend	3	22
A. K. O. 18/2. 70.	31	Schieß-Berichte ꝛc. Einreichung derselben	4	29
A. K. O. 24/2. 70.	34	Militair-Schießschule. Bestimmungen für die Kommandirungen ꝛc. zu derselben (nebst Beilage)	4	29
A. K. O. 3/3. 70.	36	Die diesjährigen Truppen-Uebungen	5	31
K. M. 14/3. 70.				
A. K. O. 1/4. 70.	59	Generalstabs-Uebungsreisen im laufenden Jahre	7	50
K. M. 7/4. 70.				
K. M. 18/4. 70.	73	Ausfüllung der Rubrik „Datum des Patents" in den Rang- und Quartierlisten der Truppen, bezüglich der Militair-Aerzte	8	58
K. M. 20/4. 70.	74	Verhütung von Unglücksfällen beim Baden, Schwimmen ꝛc.	8	58
A. f. J. 23/4. 70.	81	Fortgesetzte ärztliche Beobachtung der wegen kontagiöser Augenkrankheit entlassenen Mannschaften	8	64
A. K. O. 18/5. 70.	91	Behandlung nicht dienstlicher Cirkulare in Ansehung des Post-Portos	9	68
K. M. 9/6. 70.	96	Verbot der unbefugten Vornahme ärztlicher Funktionen Seitens der Militair-Personen	10	72
A. K. O. 28/5. 70.	101	Verfahren bei Aufstellung der Eingaben über die Temporair-Invaliden des Garde-Korps	10	74
A. K. O. 1/6. 70.	103	Ausführung des Waffen-Reparatur-Geschäfts bei der Kavallerie, — Revision der Waffen bei detachirten Eskadrons	10	75
A. K. O. 7/6. 70.	106	Ausrüstung der zu den Unteroffizier-Schulen kommandirten Offizierburschen	10	76
A. K. O. 10/6. 70.	112	Mitgabe des Soldbuchs bei der Versetzung von Mannschaften	11	80
K. M. 27/6. 70.	113	Uebersicht der Vertheilung des Kommandos an Mannschaften und Pferden zu den Kriegsschulen	11	80
K. M. 21/6. 70.	115	Schluß der laufenden Kriegsschul-Kurse	11	83
K. M. 26/7. 70.	141	Berechnung der Dienstzeit derjenigen Eleven der militairärztlichen Bildungs-Anstalten, welche während des Feldzuges von 1866 auf dem Kriegsschauplatz vorübergehend verwendet worden sind	14	117
K. M. 8/8. 70.	146	Benutzung der Staats-Telegraphen zur Dienst-Korrespondenz	14	119
K. M. 8/8. 70.	147	Geschäfts-Verkehr der Truppen mit dem Kriegsministerium	14	120
A. K. O. 9/8. 70.	156	Instanzenweg für die Allerhöchsten Orts vorzulegenden Eingaben der Truppen ꝛc.		
K. M. 15/8. 70.		während der Dauer des mobilen Verhältnisses	15	125
A. K. O. 16/8. 70.	161	Einsendung der Rapporte	15	128
A. K. O. 9/8. 70.	163	Einreichung von Chargen-Beförderungs-Vorschlägen während des mobilen Verhältnisses der Armee	16	130
K. M. 15/8. 70.				
K. M. 23/8. 70.	164	Benachrichtigung der Post-Anstalten Seitens der Truppen beim Wechsel der Standorte, resp. beim Uebertritt in einen anderen Truppenverband	16	130
K. M. 26/8. 70.	166	Anfertigung von Kriegs-Stammlisten	16	131
A. K. O. 18/8. 70.	168	Pulver- und Pulver-Munitions-Transporte mittelst Eisenbahnen	16	133

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes. Seite.
K. M. C. A. 10 9. 70.	183	Abholung des Armee-Verordnungsblattes von den Orts-Post-Anstalten	17 135
A. K. D. 29/9. 70.	193	Uebersicht, betreffend die Zeitperiode vom 1. Oktober v. bis ult. September d. J.	18 145
K. M. 2 10. 70.	195	Einsendung namentlicher Listen an die Geheime Kriegs-Kanzlei bezüglich der zu Reserve- und Landwehr-Offizieren, resp. zu Portepeefähnrichen des stehenden Heeres beförderten Individuen	19 146
K. M. 12 10. 70.	196	Nachweisungen über die Zusammensetzung der Ersatz-Truppentheile (nebst Beilage)	19 150
A. K. O. 18 10. 70.	205	Einreichung der Qualifikations-Berichte	20 156
K. M. 28 10. 70.			
K. M. 27 10. 70.	206	Ueberweisung der aus Reserve-Lazarethen zur Entlassung gelangenden felddienstfähigen Mannschaften derjenigen mobilen Reserve-Kavallerie-Regimenter, welche die feindliche Grenze überschritten haben	20 156
A. K. D. 26 10. 70.	210	Nähere Bezeichnung der Etappen-Behörden zu Berlin in dienstlichen Schreiben und Telegrammen an dieselben	20 157
K. M. 22 11. 70.	227	Ueberweisung der sich freiwillig zum Sanitätsdienst meldenden Mannschaften in die Lazarethe	22 170
K. M. 24 11. 70.	229	Nachweisungen über die Zusammensetzung der Ersatz-Truppentheile	22 170
A. K. D. 10/12. 70.	245	Fortfall des Waffen-Rapports pro 1870	23 183
		IV. Militair-Administration.	
Gen. Dir. d. Milit. Wittw. Pens. Anst. 24/12. 69.	4	Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheit.	1
K. M. 29 3. 70.	54	Umtausch von Schuldverschreibungen älterer Preußischer 4 und 4½ prozentiger Staats-Anleihen gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staats-Anleihe	6
K. M. 2 6. 70.	104	Umtausch von Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen von 1856, 1867 C und 1868 A gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe	10
A. K. O. 23 7. 70.	140	Erweiterung der Befugniß zum Beitritt zur Militair-Wittwenkasse in Folge der jetzigen Mobilmachung	14
M. D. D. 25 7. 70.			
K. M. 24 8. 70.	165	Etatisirung eines Oekonomie-Offiziers bei der Ersatz-Abtheilung eines Train-Bataillons	16
K. M. 21/11. 70.	226	Bedingungen für die Mitnahme der wollenen Decken Seitens der Kriegsgefangenen aus ihren Depots zu den Privat-Arbeitsstellen	22
		V. Haushalt des Heeres und der Militair-Administration.	
		a) Kassen- und Geldverpflegungs-Angelegenheiten.	
A. K. D. 29/12. 69.	5	Berichtigung einzelner Truppen-Verpflegungs-Etats für das Jahr 1870	1
A. K. O. 7 4. 70.	69	Künftige Zahlung und Verrechnung von Kompetenzen, welche vor Eintritt einer Mobilmachung verabschiedeten Offizieren beim Beginn des Feldetats aus dem Friedens-Verhältniß noch zustehen	8
M. D. D. 13 4. 70.			
K. M. 25 5. 70.	97	Kassen-Verkehr bei den Truppen und bei den Lokal-Verwaltungen im Ressort des Kriegs-Ministeriums	10
K. M. 5 7. 70.	133	Reisegeld der zu den Uebungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes	13
M. D. D. 18 7. 70.	135	Errichtung der General-Kriegs-Kasse für die Norddeutsche Bundes-Armee	13
M. D. D. 5/8. 70.	152	Einstellung der Erhebung der klassifizirten Einkommensteuer von den mobil gemachten Offizieren und Militair-Beamten, soweit die Steuer von dem Militair-Diensteinkommen veranlagt ist	14
M. M. A. 21 7. 70.	158	Gehalts-Kompetenzen der beim Eintritt der Mobilmachung als Unterärzte in Assistenz-Arztstellen verwendeten einjährig freiwilligen Aerzte, der dienstpflichtigen Aerzte und Mediziner	15
A. K. D. 22 8. 70.	172	Fortgewährung der Friedenszulage für den Schlosser bei den augmentirten Festungs-Artillerie-Kompagnien	16

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. K. O. 26/8. 70. K. M. 3/9. 70.	177	Gewährung des Reisegeldes an die bei der Mobilmachung einbeorderten Mannschaften der Reserve und Landwehr	17	137
K. M. 11/9. 70.	180	Dienstleistung und Kompetenzen der Volontair-Pharmaceuten während der Mobilmachung	17	138
K. M. 17/9. 70.	181	Zulage für den Oekonomie-Offizier bei den Kommandos der immobilen Artillerie	17	139
M. O. D. 12/10. 70.	202	Die Verpflegung der in Privatpflege befindlichen Rekonvalescenten der mobilen Armee	19	154
M. O. D. 5/11. 70.	223	Erstattung von Marschkompetenzen, welche an einberufene Heerespflichtige vorschußweise gezahlt sind	21	172
K. M. 3/12. 70.	241	Gewährung der Tagegelder an die nach dem Kriegsschauplatz entsendeten immobilen Offiziere, Beamten und Personen des Zeug- und Festungs-Bauwesens	23	182
		b) Natural-Verpflegungs-Angelegenheiten.		
M. O. D. 19/1. 70.	14	Nachtrag zu den in Nr. 22 pro 1869 dieses Blattes bekannt gemachten Vergütungssätzen für Brot und Fourage pro 1. Semester, sowie der extraordinairen Verpflegungs-Zuschüsse pro 1. Quartal 1870	2	11
M. O. D. 5/2. 70.	24	Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1869 verabreichten Naturalien	3	21
M. O. D. 28/3. 70.	57	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse pro 2. Quartal 1870	6	44
M. O. D. 23/5. 70.	99	Rationssätze der Reserve- und Landwehr-Offiziere der Kavallerie	10	73
M. O. D. 23/6. 70.	117	Vergütungssätze für Brot und Fourage und Vergütungs-Preis für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro II. Semester 1870	11	85
M. O. D. 24/6. 70.	118	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse pro 3. Quartal 1870	11	86
M. O. D. 19/9. 70.	189	Desgleichen pro 4. Quartal c.	18	141
M. O. D. 4/10. 70.	199	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse für die Garnison-Orte der Großherzoglich Hessischen Division pro 4. Quartal 1870	19	151
M. O. D. 27/10. 70.	214	Desgleichen für die Garnisonen im Bereiche des 1., 4. und 7. Armee-Korps, sowie für die Garnisonen Breslau, Neisse, Cosel und Glatz pro November 1870	20	160
M. O. D. 24/11. 70.	230	Desgleichen für dieselben Garnisonen pro Dezember 1870	22	175
		c) Reise- und Transport-Angelegenheiten.		
M. O. D. 14/12. 69.	3	Die Eisenbahn-Beförderung der Burschen der nur für ihre Person abkommandirten Lieutenants sowie der Burschen versetzter Offiziere für den Rückmarsch	1	2
A. K. O. 15/12. 69. K. M. 29/1. 70.	16	Einführung der in den älteren Landestheilen bestehenden Vorschriften über militairische Pulver-Transporte in den neuen Landestheilen	3	15
M. O. D. 24/1. 70.	19	Berechnung der Umzugskosten bei Versetzungen, wenn die kürzeste Tour zum Theil durch das Ausland geht	3	18
M. O. D. 2/2. 70.	22	Zahlung der Meilengelder an die Offizierdienste thuenden Feldwebel der zur Abwehr der Rinderpest verwendeten Truppentheile	3	20
M. O. D. 3/2. 70.	23	Beförderung von Militairpersonen auf der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn	3	21
M. O. D. 8/2. 70.	30	Vergütungssätze für Militair-Transporte auf den zum Norddeutschen Eisenbahn-Verbande gehörigen Bahnen	4	25
M. O. D. 21/2. 70.	32	Reisekosten-Vergütung bei Kommandos für Offiziere, welche mehr als eine Fourage-Ration beziehen	4	29
M. O. D. 23/2. 70.	33	Gewährung von Reisekosten an Offiziere 2c. beim Ausscheiden aus dem Dienste	4	29
M. O. D. 22/2. 70.	41	Bewilligung der Reisekosten für die von Offizieren auszuführenden Reisen nach Berlin Behufs Absolvirung des mündlichen Examens für die höhere Intendantur-Carriere	5	38
M. O. D. 28/2. 70.	42	Eisenbahn-Transport der Reserve- resp. Landw.-Offiziere der Kavallerie Dienstpferde der	5	38
M. O. D. 1/3. 70.	43	Liquidirung des Meilengeldes von 5 Sgr. für die Mitnahme dienstfreier Burschen	5	38
M. O. D. 4/3. 70.	45	Gewährung der Tagegelder an die zur Abhaltung der Kontrol-Versammlungen kommandirten Linien-Offiziere für die Tage des Aufenthalts an den Stations-Orten	5	39

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. K. O. 15/3. 70.	55	Nachtrag zum Regulativ über die Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiete vom 15. Dezember 1869	6	44
A. K. O. 1/4. 70. K. M. 7 4. 70.	60	Gewährung der Reise und Umzugskosten an die aus dem Liniendienst zur Disposition gestellten und gleichzeitig mit einer etatsmäßigen Stelle betrauten Offiziere	7	50
M. O. D. 31/3. 70.	65	Reise-Kompetenzen der Aerzte des Beurlaubtenstandes für die Reisen behufs Dienstleistung bei einem Lazareth oder Truppentheil	7	65
M. O. D. 30/4. 70.	82	Beförderung von Rekruten und Reservisten, sowie beurlaubter Mannschaften auf den Schleswig-Holsteinschen Eisenbahnen	8	64
K. M. 23/5. 70.	85	Gewährung der Reisekosten bei Dienstreisen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen	9	66
M. O. D. 2/5. 70.	86	Gewährung der Umzugskosten an die zum großen Generalstabe kommandirten Offiziere	9	66
M. O. D. 4/5. 70.	87	Anweisung der gestundeten Eisenbahn-Fahrgelder	9	67
M. O. D. 8/6. 70.	111	Einführung des Bundes-Reglements vom 3. Juli 1868 auf den Mecklenburgischen Staatsbahnen	11	80
A. K. O. 5/7. 70.	121	Abänderungen des Regulativs über die Truppen-Transportmittel und deren Befrachtung	12	93
K. M. 18/7. 70.	129	Reisekosten-Vergütigung (beim Antritt von Feldstellen und im mobilen Verhältniß)	13	101
K. M. 19/7. 70.	131	Kommission für Militair-Transporte auf Eisenbahnen	13	102
M. O. D. 26/7. 70.	149	Zuständigkeit der Kosten-Vergütung für die Beförderung von Dienstpferden einzeln versetzter oder kommandirter Offiziere durch die Eisenbahn	14	121
M. M. A. 30/7. 70.	151	Reisekosten-Vergütigung an nicht dienstpflichtige Aerzte	14	122
M. O. D. 10/8. 70.	153	Direkte Expedition der Militair-Transporte für die Stationen der Breslau-, Schweidnitz-, Freiburger- und der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn	14	124
M. O. D. 11/8. 70.	160	Reisekosten und Tagegelder für Dienstreisen der Bundes-Beamten	15	128
A. K. O. 18/8. 70.	168	Pulver- und Pulver-Munitions-Transporte mittelst Eisenbahnen	16	133
M. O. D. 23/9. 70.	187	Meilenzeiger der Köln-Mindener Eisenbahn (nebst Beilage)	18 u. Beilage	141
M. O. D. 26/9. 70.	197	Beförderung von Truppen ꝛc. auf der Bahnstrecke Stolp-Danzig	19 u. Beilage	151
M. O. D. 13/10. 70.	203	Vorzeigung der Eisenbahn-Requisitionsscheine bei der Billet-Expedition	19	154
M. O. D. 17/10. 70.	209	Zahlung der vollen tarifmäßigen Kosten für den Eisenbahn-Transport der von Offizieren außerhalb ihrer Garnison angekauften Dienstpferde	20	157
A. K. O. 26/10. 70.	213	Die Unzulässigkeit, Privatpäckereien an Offiziere ꝛc. als Militair-Dienstsendungen abzusenden	20	160
M. O. D. 31/10. 70.	216	Annahme des Reglements für die Beförderung von Truppen ꝛc. auf den Staats-Eisenbahnen Seitens des Verwaltungsraths der Bayerischen Ostbahnen und der Direktion der phälzischen Eisenbahnen	20	165
M. O. D. 15/11. 70.	233	Berichtigung eines Druckfehlers in dem Reglement über die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen ꝛc.	22	177
M. O. D. 23/11. 70.	236	Meilenzeiger der Großherzoglichen Friedrich-Franz Eisenbahnen resp. der Berlin-Stettiner Eisenbahn	22	178
M. O. D. 26/11. 70.	237	Verzeichniß derjenigen Preußischen Eisenbahn-Verwaltungen, welche das Bundes-Reglement für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Eisenbahnen eingeführt haben	22	179
K. M. 3/12. 70.	241	Gewährung der Tagegelder an die nach dem Kriegsschauplatz entsendeten immobilen Offiziere, Beamten und Personen des Zeug- und Festungs-Bauwesens	23	182
M. O. D. 29/11. 70.	243	Portopflichtigkeit der Briefe der Marketender	23	183
		d) Bekleidungs- und Ausrüstungs-Angelegenheiten.		
A. K. O. 3/2. 70. K. M. 12/2. 70.	17	Festsetzung der Grad-Abzeichen für einzelne Beamten-Klassen der Militair-Verwaltung	3	16
M. O. D. 25/1. 70.	20	Abänderungen resp. Berichtigungen der Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden und im Kriege	3	19
A. K. O. 17/2. 70. K. M. 22/2. 70.	27	Gala-Beinkleider der Offiziere der Landwehr-Kavallerie	4	24

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
K. M. 11/3. 70.	40	Anzug der Landwehr-Kavallerie-Offiziere	5	37
K. O. 17/3. 70.	52	Einführung des dunkelblaumelirten Hosentuchs bei den sämmtlichen Fußtruppen	6	42
K. M. 29/3. 70.				
K. O. D. 14/3. 70.	53	Helm-Dekoration der aus dem Oldenburgischen Kontingent gebildeten Truppentheile	6	43
K. O. 24/3. 70.	58	Bekleidung der Dragoner und Ulanen	7	49
K. M. 6/4. 70.				
K. M. 20/4. 70.	71	Bekleidungs-Abzeichen des Westphälischen Kürassier-Regiments Nr. 7	8	58
K. O. 19/5. 70.	84	Die Einführung der neuen Bein- und Fußbekleidung bei der Artillerie und dem Train ꝛc.	9	65
K. M. 23/5. 70.				
K. O. 9/6. 70.	94	Beinbekleidung der Husaren	10	71
K. M. 13/6. 70.				
K. D. 7/6. 70.	106	Ausrüstung der zu den Unteroffizier-Schulen kommandirten Offizierburschen	10	76
K. O. 12/7. 70.	124	Galla-Anzug der Train-Offiziere	13	99
K. M. 15/7. 70.				
K. O. 18/7. 70.	125	Anzug der mit Zahlmeister-Feldstellen beliehenen Zahlmeister-Aspiranten	13	99
K. M. 19/7. 70.				
K. O. 18/7. 70.	126	Einführung der Stallhose als Feld-Bekleidungsstück	13	100
K. M. 19/7. 70.				
K. O. 19/7. 70.	137	Feld-Uniform für Civilbeamte des Kriegsministeriums	13	105
K. M. 20/7. 70.				
K. O. D. 24/9. 70.	188	Verbrauchs-Entschädigung für dunkelblaumelirte Hosen bei den Fußtruppen	18	141
		e) Servis- und Garnison-Verwaltungs-Angelegenheiten.		
K. M. 9/4. 70.	64	Befreiung der Dienstwohnungs-Inhaber von der Entrichtung des Schornsteinfegergeldes	7	54
K. O. D. 22/4. 70.	80	Servis-Entrichtung für die in Königlichen Ställen untergebrachten Pferde rationsberechtigter Offiziere und Beamten	8	63
K. O. D. 20/8. 70.	170	Die Beifügung einer besonderen Vertikal-Kolonne zu den Servis-Liquidationen der Truppen, in welcher die Zahl der aus Reih und Glied gestellten Offizierburschen resp. Diener übersichtlich nachzuweisen ist	16	133
		f) Lazareth- und Kranken-Wesen.		
K. M. 9/3. 70.	39	Aufenthalt der Burschen der wachhabenden Aerzte in den Lazarethen	5	37
K. M. A. 5/4. 70.	68	Berechnung der Kosten für Druck-Formulare und Schreibmaterialien im Lazareth-Haushalt	7	56
K. M. 23/4. 70.	81	Fortgesetzte ärztliche Beobachtung der wegen kontagiöser Augenkrankheit entlassenen Mannschaften	7	64
K. M. 9/6. 70.	96	Verbot der unbefugten Vornahme ärztlicher Funktionen Seitens der Militair-Personen	10	72
K. M. 26/7. 70.	141	Berechnung der Dienstzeit derjenigen Eleven der militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten, welche während des Feldzuges 1866 auf dem Kriegs-Schauplatz vorübergehend verwendet worden sind	14	117
K. A. 12/8. 70.	167	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung von Vereins- und Privat-Lazarethen	16	132
K. O. 25/8. 70.	176	Verstärkung des Lazareth-Reserve-Personals durch Civilärzte und deren Kompetenzen, Abänderung der in der Beilage 42 der Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde für kontraktlich zu engagirende Civilärzte festsetzten Entschädigungssätze, sowie Bewilligung der letzteren für die bei immobilen Truppen ꝛc. kontraktlich engagirten Civilärzte	17	137
K. M. 29/9. 70.				
K. M. 12/10. 70.	202	Die Verpflegung der in Privatpflege befindlichen Rekonvaleszenten der mobilen Armee	19	154
K. M. 27/10. 70.	206	Ueberweisung der aus Reserve-Lazarethen zur Entlassung gelangenden feldienstfähigen Mannschaften derjenigen mobilen Reserve-Kavallerie-Regimenter, welche die feindliche Grenze überschritten haben	20	156
K. A. 26/10. 70.	212	Anerbietungen zur unentgeltlichen Aufnahme von Rekonvaleszenten	20	159

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes. Seite.
A. K. D. 2/11. 70.	218	Instradirung der aus den Bayerischen Lazarethen als geheilt, resp. aus der Rekonvaleszenten-Anstalt zu Friesdorf bei Ansbach als Rekonvaleszenten entlassenen Soldaten der Norddeutschen Bundes-Armee	20
K. M. 22 11. 70.	227	Ueberweisung der sich freiwillig zum Sanitätsdienst meldenden Mannschaften in die Lazarethe	22
A. K. D. 25 11. 70.	235	Instradirung der aus den Norddeutschen Lazarethen als Rekonvaleszenten entlassenen Soldaten der Süddeutschen Truppen	22
K. M. 12/11. 70.	239	Entscheidung über Gesuche Angehöriger von verwundeten und erkrankten Militair-Personen um Uebergabe derselben aus den Lazarethen in ihre Privatpflege resp um Ueberführung solcher Personen in näher gelegene Lazarethe	23
		g) Remonte-Angelegenheiten.	
K. M. A. A. 31 3. 70.	66	Rechnungs-Erinnerungen über den Titel 40 des Militair-Etats	1
K. M. A. A. 16 5. 70.	90	Anstellung von Stabs-Roßärzten der Armee bei den Remonte-Depots	9
K. M. A. A. 8/6. 70.	107	Beschaffung des Koppelzeuges	10
K. M. A. A. 17/7. 70.	134	Die diesjährigen Remonte-Kommandos	13
K. M. 29/7. 70.	144	Vergütung der vom Lande gestellten Mobilmachungspferde für das Norddeutsche Bundesheer	14
K. M. A. A. 20 8. 70.	169	Beim Verkaufe ausrangirter Dienstpferde dürfen sich die Roßärzte nicht betheiligen	16
K. M. A. A. 26/8. 70.	173	Liquidation der Vergütung für die vom Lande angehobenen Mobilmachungspferde	16
K. M. A. A. 10 9. 70.	184	Vereinnahmung der Erlöse für ausrangirte Militair-Dienstpferde	17
		h) Telegraphen-Wesen.	
A. K. D. 13/1. 70.	12	Veränderungen im Bestande der Norddeutschen Bundes-Telegraphen-Stationen pro 4. Quartal 1869	2
M. O. D. 14 3. 70.	47	Telegramme in Urlaubs-Angelegenheiten der Offiziere	5
A. K. O. 7/3 70.	50	Verlängerung der Probedienstzeit als Telegraphist	6
K. M. 16/3. 70.			
A. K. D. 9/5. 70.	88	Veränderungen im Bestande der Norddeutschen Bundes-Telegraphen-Stationen pro 1. Quartal 1870	9
K. M. 8/8. 70.	146	Benutzung der Staats-Telegraphen zur Dienst-Korrespondenz	14
A. K. D. 24/7. 70.	148	Veränderungen im Bestande der Norddeutschen Bundes-Telegraphen-Stationen pro 2. Quartal 1870	14
A. K. D 26/10. 70.	211	Veränderungen im Bestande der Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Bundes pro 3 Quartal 1870	20
		i) Sonstige Militair-Haushalts-Angelegenheiten.	
A. K. D. 25 2. 70.	35	Abänderungen resp. Berichtigungen der Vorschrift für die Verwaltung des Feld- und Uebungs-Materials der Artillerie und der der Artillerie-Truppe hierzu gewährten Fonds	4
M. O. D. 11/3. 70.	46	Preise der Artillerie-Werkstatt Danzig für Sattelböcke mit eisernen resp. Gußstahl Zwieseln für Kavallerie	5
A. K. D. 19 7. 70.	136	Maschinen-Hufeisen	13
M. O. D. 22/8. 70.	171	Preise der Artillerie-Werkstatt Danzig für Sattelböcke mit gußstählernen Zwieseln	16
K. M. 26 8. 70.	178	Stempelpflichtigkeit der, von der Militair-Verwaltung mit außerpreußischen Staatsangehörigen außerhalb Preußens geschlossenen und zu erfüllenden Lieferungs-Verträge	17
A. K. D. 28 9. 70.	198	Aversum der Büchsenmacher, wenn der Dienstantritt nicht am 1. eines Monats erfolgt	19
A. K. D. 4/11. 70.	222	Berichtigung zum Preis-Verzeichniß von den reglementsmäßigen einzelnen Seitengewehr- und Lanzentheilen, beim Verkauf an die Truppen pro 1870	21
		VI. Marine-Angelegenheiten.	
Mar. Min. 5/1. 70.	7	Vacante Unterbeamten-Stellen im Ressort des Marine-Ministeriums	1

Digitized by Google

mm.	Nr. der Verfügung	Inhalt.	Nr. des Blattes	Seite.
16/2. 70.	28	Uniform der Marine-Aerzte	4	25
10. 70.	204	Amtsbefugnisse des Marine-Stations-Chefs zu Wilhelmshaven	20	155
10. 70.				
		VII. Miscellaneen.		
		a) Nachfragen ꝛc.		
4 5. 70.	93	Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig	9	70
30 8. 70.	175	Einstellung des August Schickinger aus Pest	16	135
26 9. 70.	190	Die Etablirung eines besonderen Nachweisungs-Bureaus für kriegsgefangene französische Offiziere	18	144
29/10. 70.	215	Recherchen nach dem Verbleib französischer Offiziere	20	162
1 11. 70.	217	Ermittelung des Barons Andreas Banffy	20	165
3 11. 70.	220	Recherchen nach dem Verbleib französischer Offiziere	21	168
19 11. 70.	234	Aufgefundene Orden ꝛc.	22	177
		b) Bücher, Zeitschriften, Anzeigen ꝛc.		
druckerei 2. 70.	49	Formulare zu Pässen für die Bundes-Kriegs-Marine	5	40
feldbe.	—	Preis-Verzeichniß von den für den Fall einer Mobilmachung resp eines Krieges zum Gebrauch für die Truppen vorgeschriebenen, mit Litt. F. bezeichneten Formularen	13	Beil.
5 8. 70.	154	Bekanntmachung, betreffend die Signatur und den Preis der Formulare zu den Stärke-Rapporten für die Ersatz- und Besatzungs-Truppen	14	124
8 8. 70.	155	Bekanntmachung, betreffend das Preis-Verzeichniß zu den mit Littr. A bezeichneten Formularen (mit Beilage)	14	124
		Notiz, wonach während der Dauer des mobilen Verhältnisses das Armee-Verordnungs-Blatt nur zur Aufnahme von Bestimmungen für immobile Truppen verwendet werden wird	13	116
		Druckfehler-Berichtigung.		
		Zur Verfügung des A. K. D. vom 9/4. 70. — einjährige Freiwillige betreffend — Armee-Verordn. Blatt Nr. 7 pro 1870 S. 51	8	64
		Zur Verfügung des K. M. R. A vom 26 8. 70. — betreffend die Liquidation der Vergütung für die vom Lande ausgehobenen Mobilmachungspferde — Armee-Verordn. Blatt Nr. 16 pro 1870 S. 135	17	140

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. Berlin, den 11. Januar 1870. Nr. 1.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 1

Betrifft das Verfahren mit den nach dem 1. Januar 1870 in das militairpflichtige Alter tretenden Studirenden der Theologie ꝛc. bezüglich Ableistung ihrer Militairdienstpflicht

Berlin, den 31. Dezember 1869.

Unter Bezugnahme auf Passus 3 der Verordnung zur Ausführung der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 wird hiermit bestimmt, daß die über Zurückstellung und eventuelle Befreiung der Theologen vom Militairdienst in Anlage 3 bezeichneter Instruktion zusammengestellten Bestimmungen vom 1. Januar 1870 ab nur noch auf diejenigen Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie bez. katholischen Priester-Amts-Kandidaten zur Anwendung gelangen dürfen, welche bereits vor gedachtem Termin in das militairpflichtige Alter getreten sind.

Dagegen darf eine Zurückstellung solcher Individuen in Rede stehender Kategorieen, deren Militairpflicht erst mit dem 1. Januar 1870 oder später beginnt, Seitens der Ersatz-Behörden nur auf Grund der §§. 44[1] bez. 159[2] der Militair-Ersatz-Instruktion stattfinden, während weiter gehende Anträge auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Dienst gemäß §§. 42 und 159[1] l. c. der Entscheidung der Ministerial-Instanz vorbehalten bleiben.

Der Kriegs- und Marine-Minister. Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
J. V.
v. Roon. Delbrück.

Kr. Min. 364/12. A. I. a. Bundes-K.-Amt 15971.

Nr. 2.

Betrifft das Kommando zum nächstjährigen Unterrichts-Kursus für Unteroffiziere auf der Central-Turn-Anstalt.

Berlin, den 28. Dezember 1869.

Bezüglich des Kommandos zum nächstjährigen dreimonatlichen Unterrichts-Kursus für Unteroffiziere auf der Central-Turn-Anstalt wird hierdurch Folgendes festgesetzt:

Es haben zu kommandiren:

1) jedes Infanterie-Regt. des Garde-Korps, 1. bis incl. 11. Armee-Korps einen Unteroffizier 114 Unteroffiziere,
2) jede der vier Unteroffizier-Schulen zwei . . . . . 8 do.
3) das Garde-Jäger- und das Garde-Schützen-Bataillon, sowie die Linien-Jäger-Bataillone Nr. 1 bis 11 und Nr. 14, zusammen . . . . . 5 do.

Latus 127 Unteroffiziere,

Digitized by Google

	Transport	127	Unteroffiziere,
4) die Kavallerie-Regimenter des Garde-Korps, 1ten, 7ten, 8ten, 9ten, 10ten und 11ten Armee-Korps zwei Unteroffiziere per Armee-Korps, die des 2ten, 3ten, 4ten, 5ten und 6ten Armee-Korps einen Unteroffizier per Armee-Korps	19	do.	
5) die Artillerie-Truppen des Garde-Korps und 1ten bis 11ten Armee-Korps zusammen	7	do.	
6) das Garde-Pionier-Bataillon und die Linien-Pionier-Bataillone Nr. 1 bis 11 zusammen	4	do.	
7) die vier Waffen der Großherzoglich Hessischen (25sten) Division zusammen . .	4	do.	und
8) das See-Bataillon	1	do.	
Summa der Kommandirten:	162	Unteroffiziere.	

Die Kommandirung der vorstehend ad 3, 5 und 6 aufgeführten Unteroffiziere ist Seitens der Inspektion der Jäger und Schützen, resp. von den General-Inspektionen der Artillerie und des Ingenieur-Korps ꝛc., sowie die Kommandirung der ad 7 gedachten Unteroffiziere, Seitens des General Kommandos 11. Armee-Korps zu veranlassen. Von der erfolgten Kommandirung haben die genannten Kommando-Behörden jedoch den betreffenden General-Kommandos, Behufs Mittheilung an die Korps-Intendanturen, Nachricht zu geben.

Der Beginn des Unterrichts-Kursus ist auf Freitag den 1. April und dessen Schluß auf Donnerstag den 30. Juni k. J. festgesetzt worden.

Sämmtliche Kommandirten haben sich bereits am Donnerstag den 31. März k. J. Vormittags 11 Uhr bei dem Unterrichts-Dirigenten der Central-Turn-Anstalt, Hauptmann von Waldow à la suite des Garde-Jäger-Bataillons, im Unterrichts-Gebäude, Scharnhorststraße Nr. 1 zu melden.

Im Uebrigen bleiben betreffs des in Rede stehenden Kommandos die unter dem 31. August 1867 (899/8 A. I. a.) mitgetheilten „Bemerkungen, resp. Bestimmungen ꝛc." maßgebend, auf deren genaueste Beachtung die Truppen hinzuweisen sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 687/12. A. I. a.

Nr. 3.

Betrifft die Eisenbahn-Beförderung der Burschen der nur für ihre Person abkommandirten Lieutenants, sowie der Burschen versetzter Offiziere für den Rückmarsch.

Berlin, den 14. Dezember 1869.

Unter Modifikation der Bestimmungen im §. 41 und 42a alinea 2 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden wird den Burschen der nur für ihre Person abkommandirten Lieutenants, so wie den Burschen versetzter Offiziere für den Rückmarsch, in so weit sie mit der Eisenbahn befördert werden können, für alle Fälle die marschmäßige Benutzung derselben gestattet, und sind ihnen demgemäß Marschrouten und Requisitionsscheine zu ertheilen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V. J. V.
Gericke. Barretzki.

No. 292/12. M. O. D. 3.

Nr. 4.

Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheit.

Berlin, den 24. Dezember 1869

In den §§. 3, 9 und 10 der Kriegsministeriellen Instruktion vom 26. September 1865 zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Juli desselben Jahres, einige Abänderungen des Reglements für die Offizier-Wittwen-Kasse vom 3. März 1792 betreffend, ist verordnet, daß in gewissen Fällen zur Ermäßigung der bei der Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt zu versichernden oder versicherten Pensionen sowie zum gänzlichen Austritte aus dieser Anstalt die zustimmenden Erklärungen der betreffenden Ehefrauen in der für die Bürgschaften der Frauen vorgeschriebenen Form abzugeben sind.

Nachdem diese Form durch das Gesetz, betreffend:
„die Aufhebung der besonderen, bei Interzessionen der Frauen geltenden Vorschriften"

Digitized by Google

vom 1. Dezember 1869 (Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten Nr. 68 pro 1869) aufgehoben worden ist, wird hierdurch bekannt gemacht, daß fortan jene Erklärungen der Ehefrauen genügen, wenn die Unterschriften der letzteren durch einen zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten öffentlichen Beamten, unter Beidrückung dieses Dienstsiegels, beglaubigt werden.

General-Direktion der Königlich Preußischen Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt.
Glogau. Hammer.

No. 332/12. 69. W.

Nr. 5.

Betrifft die Berichtigung einzelner Truppen-Verpflegungs-Etats für das Jahr 1870.

Berlin, den 29. Dezember 1869.

Von den zur Ausgabe gelangten Verpflegungs-Etats der Truppen für das Jahr 1870 sind die nachstehend bezeichneten in den gleichfalls benannten Positionen wie folgt zu ergänzen resp. abzuändern:

1) Stab des 1. Garde-Regiments zu Fuß.
   Abschnitt II. Zulagen.
   In der Kolonne „Bleibt zu zahlen" fehlen die Beträge
   für den Adjutanten mit . . . . . 6 Thlr.
   für den Regimentsschreiber mit . . . . . 3 Thlr.
2) Lehr-Infanterie-Bataillon.
   a) Abschnitt I. Löhnung. b). für die sechsmonatliche Uebungszeit.
   Der bei der Position „528 Gemeine" vor der Linie ausgeworfene Jahresbetrag von „8352 Thlr." ist in „9504 Thlr." abzuändern.
   b) Bemerkung 3. am Schlusse des Etats.
   Das vorletzte Wort in Alinea drei „nicht" muß „mit" (veranschlagt) heißen.
3) Ein Jäger-Bataillon.
   Abschnitt III. 2. Waffen-Reparatur-Geld.
   Vor der Linie nicht „37" Mann à 5 pf. sondern „33" Mann à 5 pf.
4) Militair-Schießschule.
   Abschnitt III. 2. Waffen-Reparatur-Geld, 4. Scheibengelder ꝛc.
   In der letzten Zeile der Erläuterungen zu diesen Positionen muß es nicht heißen Etatstitel „53", sondern „51".
5) Regiment der Gardes du Corps
   a) Abschnitt I. Löhnung
   Bei der Position „1 Zahlmeister" fehlt in der Kolonne „Rationen" die Zahl „1".
   b) Abschnitt II. Zulagen
   Für 11 Quartiermeister à 1 Thlr. 25 sgr. sind nicht, wie ausgeworfen „20" Thlr. sondern „20 Thlr. 5 sgr." zahlbar.
6) Ein Linien Dragoner- resp. Husaren-Regiment.
   Abschnitt I. Löhnung. Kolonne „Mann"
   Seite und Uebertrag stellt sich nicht auf „91", sondern nur auf „76" Mann.
7) Ein Linien Ulanen-Regiment.
   Der Uebertrag auf Seite 3 beträgt nicht „4300 Thlr.", sondern „4300 Thlr. 10 sgr."
8) Militair-Reit-Institut.
   Abschnitt C. Seite 3. „Außerdem Kommandirte"
   In der Kolonne „Mann" ist der Position „Gefreite" die Zahl „163" statt „103" vorzutragen.
9) Eine reitende Batterie.
   Seite 2. Kolonne „Mann"
   a) Die undeutlich abgedruckte Zahl der Gefreiten beträgt „8".
   b) Auch fehlt unter der Position „62 Kanoniere" die Summe der Mannschaften mit „90 Mann".
10) Eine Festungs-Kompagnie.
   Abschnitt V. 1. Geschütz-Reparatur-Geld
   Der vor der Linie ausgeworfene Einheitssatz beträgt nicht „5 Thlr. 15 sgr.", sondern nur „5 Thlr. 5 sgr."

Digitized by Google

11) Artillerie-Schieß-Schule.
a) Abschnitt I. Löhnung. 2. Wechselndes Kommando.
Statt: „26 Hauptleute oder Lieutenants"
ist, nach Maßgabe der unter II. 4 und 5 ausgeworfenen Zulage-Beträge, zu setzen:
„26. 13 Hauptleute und 13 Lieutenants"
b) Anmerkung 4. Alinea 2. Zeile 2.
zwischen den Worten
„Bundes-Armee" und „Großherzoglich" ꝛc. fehlt das Wort „gehörigen".

12) Garde- und Linien-Train-Bataillon.
a) Seite 2 am Schlusse „Hiervon ab"
1) Die allgemeinen Unkosten für einen Mann betragen nicht „3 Thlr. 3 sgr.", sondern nur „3 sgr."
2) Auch fehlt der Einheitssatz des pro. Kopf abzusetzenden Betrages vor der Linie mit „3 Thlr. 19 sgr. 2 pf."
b) Seite 3. Berechnung der Kompetenzen eines Unteroffiziers.
Das Waffen-Reparatur-Geld stellt sich nicht auf „1 sgr. 2 pf., sondern auf „1 sgr. 9 pf.", die Summa nicht auf „6 Thlr. 19 sgr. 2 pf.", sondern „6 Thlr. 19 sgr. 9 pf."

13) Landwehr-Bezirks Kommando Cöln.
Abschnitt III. 2. Waffen-Reparatur-Geld.
Dasselbe beträgt für 7 Mann à 5 pf. nicht „2 sgr. 10 pf." sondern „2 sgr. 11 pf."
Vor der Linie fehlt bei dieser Position der Summa-Strich.

14) Landwehr-Bezirks-Kommandos Gera und Schleswig.
Abschnitt III. 1. Allgemeine Unkosten.
Es sind nicht „1 Thlr. 15 sgr.", sondern „1 Thlr. 15 sgr. 6 pf." zahlbar.

15) Landwehr-Bezirks-Kommandos Dessau und Eisenach.
Seite 1 und 2.
In der Kolonne „Bleibt zu zahlen" muß „Seite" und „Uebertrag" lauten „82 Thlr. 15 sgr." statt „64 Thlr. 15 sgr.". —

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 763/12. A. I. a.

Nr. 6.

Betrifft die Dislokation des Stabes der 36. Infanterie-Brigade.

Berlin, den 3. Januar 1870.

Der Stab der 36. Infanterie-Brigade ist am 1. d. M. von Flensburg nach Rendsburg verlegt worden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

Nr. 7.

Betrifft vakante Unterbeamten-Stellen im Ressort des Marine-Ministeriums.

Berlin, den 5. Januar 1870.

Unter Hinweis auf die an dieser Stelle erfolgte Veröffentlichung vom 19. November a. pr. Nr. 10583 in Nr. 20 des Armee-Verordnungs-Blattes vom 11. Dezember 1869 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anmeldungen zu den ausgebotenen Unter-Beamtenstellen, für Militair-Anwärter reservirt, so zahlreich eingegangen sind, um fernere Anmeldungen unnöthig zu machen.

Marine-Ministerium.
In Vertretung
Henk. v. Boehn.

No. 12720 V. P.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. Berlin, den 25. Januar 1870. Nr. 2.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 8

Bestimmungen in Betreff der persönlichen und Einkommens-Verhältnisse der Wallmeister.

Berlin, den 10. Januar 1870.

Die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre und deren Anlage:

Ich genehmige die anbei zurückgehenden Bestimmungen in Betreff der persönlichen und Einkommens-Verhältnisse der Wallmeister und hat das Kriegs-Ministerium das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 30. Dezember 1869.

Wilhelm.
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Bestimmungen
in Betreff der persönlichen und Einkommens-Verhältnisse der Wallmeister.

1) Die Wallmeister gehören zu den Personen des Soldatenstandes und zwar zu denjenigen Unteroffizieren, welche das Portepee tragen, und sind wie diese der Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung der Armee und den Militair-Strafgesetzen unterworfen.

Hieraus ergiebt sich die Stellung der Wallmeister in der Armee und die Unterordnung derselben unter die militairische Disciplin und Gerichtsbarkeit.

2) In allen Angelegenheiten, welche persönliche oder Einkommens-Verhältnisse betreffen, haben sich die Wallmeister zunächst an den Platz-Ingenieur, Festungs-Bau-Direktor resp. an den die Funktionen desselben ausübenden Ingenieur-Offizier zu wenden.

Die höheren Instanzen für den Wallmeister sind der Kommandant (Gouverneur) des Platzes; — ist für letzteren eine Kommandantur nicht eingesetzt, der betreffende Festungs-Inspekteur; — und das Allgemeine Kriegs-Departement.

3) Die Dienstobliegenheiten der Wallmeister gehen aus den allgemeinen Geschäftsordnungen für die Fortifikations- und Artillerie-Bauten in den Festungen und für die Festungs-Bau-Kassen vom 20. November 1862 und 10. Dezember 1863 und aus den in den Festungen vorhandenen Detail-Instruktionen hervor.

Mit dem Inhalt dieser Bestimmungen müssen sich die Wallmeister aufs Genaueste bekannt machen, weil sie für alle Verstöße gegen dieselben und für deren Folgen auch dann verantwortlich bleiben, wenn sie nicht wider besseres Wissen, sondern nur aus Unkenntniß oder mangelhafter Handhabung der Bestimmungen fehlen.

4) Außer den monatlich praenumerando zur Zahlung gelangenden etatsmäßigen Gehältern empfangen die Wallmeister Servis und Brot nach den für die Armee geltenden Vorschriften.

Digitized by Google

Die feste monatliche Zulage, welche die lediglich für den Terrainaufnahmedienst angestellten Wallmeister zu beziehen haben, wird praenumerando gezahlt, und in Urlaubs-, Krankheits- und Arrestfällen so lange fortgewährt, als eine Gehaltszahlung überhaupt stattfindet. Die übrigen Zulagen während des Friedens, deren Höhe in jedem einzelnen Falle von dem Allgemeinen Kriegs-Departement den Umständen entsprechend bestimmt wird, werden nach den für die Armee geltenden Vorschriften tageweise berechnet und monatlich postnumerando gezahlt. Für die Gewährung der Armirungszulage ist der §. 8 der Beilage 1. zu §. 52 — Pag. 94 — des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Kriege maßgebend.

In Stelle des Natural-Brotes können die Wallmeister, wenn sie es vorziehen, das Garnison-Brotgeld empfangen.

Wenn eine Gewährung von Familien-Broten gegen Bezahlung von 2½ Sgr. pro. Stück an die Unteroffiziere ꝛc. des stehenden Heeres nachgegeben wird, so participiren auch die Wallmeister daran, und zwar mit 4 Broten für die Frau und 2 Broten für jedes Kind unter 14 Jahren monatlich.

Auf Verpflegungs-Zuschüsse, und auf Marschverpflegung beim Ausscheiden aus dem Dienste ꝛc. haben Wallmeister keinen Anspruch.

Zum Benefiz des freien Schulunterrichts auf Kosten des Militair-Fonds für ihre schulpflichtigen Kinder beiderlei Geschlechts sind die Wallmeister unter denjenigen Bedingungen berechtigt, welche in der unterm 27. September 1834 erlassenen Instruktion zur Ausführung der sich auf den Schulunterricht der Militairkinder beziehenden Bestimmungen der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 enthalten sind.

Dienstwohnungen. 5) Auf Gewährung von Dienstwohnungen haben die Wallmeister keinen unbedingten Anspruch; sie sind aber verpflichtet, die ihnen überwiesenen Dienstwohnungen nach den näheren Festsetzungen des Allgemeinen Kriegs-Departements zu benutzen und haben, sofern diese Festsetzungen nichts anderes besagen, während der Benutzungszeit nur auf ein Drittheil des jährlichen tarifmäßigen Personal-Servis-Betrages ihrer Garnison Anspruch. Wird die Dienstwohnung wieder entzogen, so wird vom Tage der Räumung ab der volle tarifmäßige Servis unter Anrechnung des für den laufenden Monat bereits empfangenen Servistheils gewährt.

Die Instandhaltung der Dienstwohnungen erfolgt nach Maßgabe der Geschäftsordnung für das Garnison-Bauwesen und der Erläuterungen zu derselben.

Für durch eigene Schuld oder durch Fahrlässigkeit herbeigeführte Beschädigung der inne habenden Wohnung ist der Wallmeister nach den allgemeinen Landesgesetzen aufzukommen verpflichtet, in so weit solche im Wege der Execution aus seinem Vermögen zu erlangen ist. Ein Abzug von seinem Gehalt darf ihm, in Gemäßheit der Bestimmungen des Militair-Strafgesetzbuches, zu diesem Behufe nicht gemacht werden.

Gehaltsabzüge. 6) Bei Berechnung von Gehaltsabzügen, solche mögen Folge einer Beurlaubung, einer Dienstsuspension, oder für die Dauer eines Festungsarrestes zu erleiden sein, werden von dem baaren Wallmeister-Gehalt, die Wittwenkassenbeiträge vorweg in Abzug gebracht, und es sind dann von dem Reste des Jahresgehalts auf je volle 50 Thlr. täglich 2 Sgr. einzubehalten.

Im Falle der völligen Freisprechung des vom Dienst suspensirt gewesenen Wallmeisters erfolgt die Nachzahlung des entzogenen Gehaltstheils.

Die Gehaltsabzüge sind, sobald sie feststehen, von der Kommandantur (dem Gouvernement, beziehungsweise der Festungs-Inspektion) dem Allgemeinen Kriegs-Departement spätestens gegen Mitte Dezember des Rechnungsjahres zur Einziehung zu offeriren.

Bekleidung. 7) Die Bekleidung haben sich die Wallmeister nach Maßgabe der unterm 21. Januar 1868 emanirten Bekleidungs-Vorschrift und deren Ergänzungen aus eigenen Mitteln selbst zu beschaffen.

Heirathe-Consens. 8) Zur Verheirathung bedürfen die Wallmeister des Consenses der Kommandantur (des Gouvernements beziehungsweise der Festungs-Inspektion.)

Vor Ertheilung des Consenses ist von dem Garnison-Auditeur, in Ermanglung desselben von dem Platz-Ingenieur oder Festungs-Bau-Direktor, oder dem die Funktionen desselben ausübenden Ingenieur-Offizier, mit dem Brautpaar eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher beide Theile erklären, davon in Kenntniß gesetzt zu sein, daß der Wallmeister auch nach erfolgter Verheirathung in Rücksicht auf seine Militair-Verhältnisse fortdauernd, gleich einem Unverheiratheten behandelt werden würde, und daß sie — die Braut — demzufolge auf Unterstützungen Seitens des Staats, weder bei Lebzeiten des Mannes, noch nach dessen Tode irgend welchen Anspruch habe.

Digitized by Google

9) Die Wallmeister sind der Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt beizutreten verpflichtet, und zwar, wenn sie zur Zeit der Anstellung bereits verheirathet sind, im ersten Aufnahmetermin (1. Januar oder 1. Juli) nach der Anstellung, und wenn sie sich nach erfolgter Anstellung verheirathen, im ersten Aufnahmetermin nach Schließung des Ehebundes.

10) Der Platz-Ingenieur oder Festungs-Bau-Direktor oder der denselben vertretende Ingenieur-Offizier kann Wallmeister auf 14 Tage, und der Kommandant (Gouverneur beziehungsweise Festungs-Inspekteur) nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 2. April 1868 beurlauben, wenn hinsichtlich der Zulässigkeit des Urlaubs und einer kostenfreien Vertretung keinerlei Bedenken obwalten. Anderenfalls ist die Genehmigung des Urlaubs ohne Rücksicht auf dessen Zeitdauer beim Allgemeinen Kriegs-Departement nachzusuchen.

In Betreff der Gehalts-Kompetenzen finden die durch das Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden für die Offiziere ꝛc. gegebenen bezüglichen Bestimmungen Anwendung. Wegen eines event. Gehaltsabzuges siehe Pos. 6.

11) Dienstreisen der Wallmeister werden nur vom Allgemeinen Kriegs-Departement angeordnet und es werden dann die Reisekosten und Tagegelder nach Maßgabe des Reisekosten-Regulativs vom 28. Dezember 1848 und den dazu gegebenen Erläuterungen gewährt. Bei Versetzungen tritt noch die regulativmäßige Umzugs-Entschädigung hinzu. Auf die chargenmäßigen Reisekosten, Tagegelder und Umzugs-Entschädigung haben auch diejenigen Exspektanten Anspruch, welche bei ihrer Einberufung in den Wallmeisterdienst sich im aktiven Militairdienste befinden. Befindet sich der einberufene Exspektant nicht mehr im aktiven Militairdienst und werden vom Allgemeinen Kriegs-Departement demselben ausnahmsweise die chargenmäßigen Reisekosten, Tagegelder und Umzugs-Entschädigung bewilligt, so gilt der Ort, an welchem der Exspektant zur Zeit der Einberufung seinen Wohnsitz hat, als Garnisonort.

12) Erkrankte Wallmeister haben die Berechtigung der freien ärztlichen Behandlung durch die von Amts wegen hierzu verpflichteten Militairärzte, auch erhalten sie für sich und ihre Familien — Kinder bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre — den Bedarf an Arzneien, Verbandmitteln, Bruchbändern ꝛc. auf Kosten des Abschnitts II. A. Tit. XVIII. des Festungs-Dotirungsfonds oder, wo ein solcher nicht existirt, auf Kosten des Tit. II. des extraordinairen Fortifikations-Baufonds nach den sub III. 1 bis 6 des kriegsministeriellen Circularschreibens vom 10. Oktober 1828 aufgestellten Grundsätzen.

Finden Wallmeister im Militair-Lazareth Aufnahme, so haben sie aus ihrem unverkürzt zu empfangenden Einkommen den für Beköstigung, Wäsche, Feuerung und Erleuchtung auf 7 Sgr. pro Tag festgesetzten Durchschnittskosten-Betrag an die Lazarethkasse zu entrichten. Letztere empfängt für Arznei pro Mann und Tag 1 Sgr. aus der Festungs-Dotirungskasse, welche den Betrag beim Abschnitt II. A. Tit. XVIII. verrechnet.

Besuchen Wallmeister auf militairärztliche Verordnung Heilquellen, so beziehen dieselben während der Kurzeit ihr Einkommen unverkürzt fort und erhalten von der Korps-Intendantur auf Antrag der Kommandantur (des Gouvernements beziehungsweise der Festungs-Inspektion) eine nach Maßgabe des Erlasses vom 30. Dezember 1867 bemessene Reisekosten-Vergütigung von 3 Sgr. 6 Pf. pro. Meile Eisenbahn und von 6 Sgr. 6 Pf. pro Meile Landweg zur Reise nach dem Kurorte und zur Rückkehr in die Garnison angewiesen.

Zur Beschaffung eines wohnlichen Unterkommens am Kurorte und zur Deckung der Mehrkosten, welche die Lebensweise am Kurorte gegen die am Garnison-Orte mit sich führt, gewährt auf Antrag der Kommandantur (des Gouvernements beziehungsweise der Festungs-Inspektion) das Allgemeine Kriegs-Departement eine mäßige Beihülfe.

Ausgaben, welche dem Wallmeister dadurch erwachsen, daß ihm am Kurorte bei Badekuren Brunnen, Molken ꝛc. und bei Brunnenkuren Bäder, Medikamente ꝛc. ärztlich verordnet worden sind und ihm nicht unentgeldlich haben verabfolgt beziehungsweise gestattet werden können, werden auf Grund quittirter Rechnungen der Bade-Direktion, des Badearztes ꝛc. auf den Abschnitt II. A. Tit. XVIII. des Dotirungsfonds resp. Tit. II. des extraordinairen Fortifikations-Baufonds übernommen.

13) Stirbt ein Wallmeister, so kommen hinsichtlich der Gnadenbewilligungen für die Hinterbliebenen die in dem Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden enthaltenen Bestimmungen wegen der Gehaltszahlungen in Sterbefällen der Offiziere und Militairärzte in Anwendung.

Wenn Wallmeister erweislich in Dürftigkeit sterben, so trägt der Festungsbau-Fonds — Abschnitt II. A. Tit. XVIII. des Dotirungs- oder Tit. II. des extraordinairen Fortifikationsbau-Fonds — ausnahmsweise die Beerdigungskosten. Für die Höhe der Beerdigungskosten sind die §§. 358 und folgende des Lazareth-Reglements vom 5. Juli 1852 maßgebend.

Digitized by Google

Die Unterbringung verbliebener Waisen in das Potsdamsche große Militair-Waisenhaus oder die Bewilligung eines Pflegegeldes für dieselben erfolgt nach Maßgabe der Bekanntmachung des genannten Waisenhauses vom 18. Juni 1859 — Militair-Wochenblatt pro. 1859 Seite 170. —

Pensionirung. 14) Die Wallmeister unterliegen in Bezug auf Entlassung wegen Invalidität den für die Armee geltenden Grundsätzen mit folgenden Modifikationen:

a) bis zur Erreichung einer 15jährigen Dienstzeit sind für sie bei Beurtheilung der Versorgungs-Ansprüche die Detail-Bestimmungen der Invaliden-Versorgungs-Gesetze vom 6. Juli 1865 und 9. Februar 1867 maßgebend. Die Wallmeister haben dann gleiche Berechtigung wie die Feldwebel.

b) bei einer 15jährigen und längeren Dienstzeit wird die Höhe der Pension nach den Abstufungen und Sätzen des Civil-Pensions-Reglements vom 30. April 1825 und den Ergänzungen desselben bemessen. Alsdann kommt bei Berechnung der Dienstjahre ebenfalls die gesammte nach Vollendung des 17. Lebensjahres zurückgelegte Militair-Dienstzeit in Ansatz und bedarf es dann zur Erlangung der Pension nur der vom betreffenden Platz-Ingenieur und Garnison-Stabsarzt abzugebenden Bescheinigung, daß der Wallmeister für seinen Beruf körperlich oder geistig unbrauchbar geworden ist.

c) der Versorgungs- resp. Pensions-Antrag wird von der Kommandantur (dem Gouvernement beziehungsweise der Festungs-Inspektion) formirt und zwar in den Fällen sub a. mittelst Invaliden-Liste nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 56 der kriegsministeriellen Instruktion vom 3. August 1865, in den Fällen ad b. mittelst Vorschlags-Liste nach Maßgabe des unterm 18. März 1829 bestimmten Formulars.

Die Vorlage erfolgt sub a. an das General-Kommando, sub b. an das Allgemeine Kriegs-Departement.

d) Dem Wallmeister wird bei seiner Versetzung in den Ruhestand das etatsmäßige Einkommen noch für diejenigen drei Monate fortgezahlt, welche auf den Monat folgen, in welchem er den Antrag um Pensionirung gestellt hat oder ihm die Nothwendigkeit seiner Pensionirung von der Kommandantur (dem Gouvernement beziehungsweise der Festungsinspektion) bekannt gemacht worden ist. Wünscht der Wallmeister vor Ablauf der dreimonatlichen Frist aus dem Dienste zu scheiden, so ist der von ihm selbst gewählte Termin für den Ablauf des Gehalts-Bezuges und den Beginn der bewilligten Pensionszahlung maßgebend.

e) Zur Forttragung der Wallmeister-Uniform nach erfolgter Pensionirung mit den durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. November 1833 vorgeschriebenen Abzeichen bedarf es der Genehmigung des Allgemeinen Kriegs-Departements. Der diesfällige Antrag ist stets mit der Einreichung der Pensionirungs-Vorschlagsliste zu verbinden.

Anstellungs-berechtigung im Civildienst. 15) Wallmeister, welche vor ihrer Ernennung als solche, bei der Truppe die Versorgungs- oder Anstellungsberechtigung im Civil-Subaltern- und Unterbeamten-Dienste noch nicht erworben haben, erhalten den Civil-Anstellungsschein erst nach einer Gesammtdienstzeit von 15 Jahren. Behufs des Uebertritts in den Civildienst findet niemals eine Kommandirung, sondern nur eine 6-monatliche Beurlaubung statt, welche den sub 6 vorgeschriebenen Gehaltsabzug zur Folge hat.

Berlin, den 20. Dezember 1869.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 30/1. A. III.

Nr. 9.

Abänderung des §. 37 der allgemeinen Geschäfts-Ordnung für die Fortifikations- und Artillerie-Bauten in den Festungen vom 20. November 1862.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die Abänderung des §. 37 der allgemeinen Geschäfts-Ordnung für die Fortifikations- und Artillerie-Bauten in den Festungen vom 20. November 1862 dahin, daß der Festungs-Inspekteur die Prüfung der ihm vom Platz-Ingenieur eingereichten Kontrakte, nach Maßgabe der allgemeinen und administrativen Grundsätze, sowie des Stempelgesetzes, zu bewirken, und die Prüfung in rechtlicher Beziehung durch den betreffenden Korps-Auditeur herbeizuführen hat. Die Pionier-Inspekteure

Digitized by Google

haben dagegen die Prüfung der Kontrakte über Brückentrain- und Feldtelegraphen-Bauten in rechtlicher Beziehung durch den ihnen vom Kriegs-Ministerium bezeichneten Korps-Auditeur zu bewirken. Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 8. Januar 1870.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

Berlin, den 14. Januar 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Anfang des Alinea 2 des vorallegirten §. 37 nunmehr lautet:

Die abgeschlossenen Kontrakte nebst den ihnen zum Grunde liegenden Submissions- oder Lizitations-Verhandlungen, Offerten 2c. reicht der Platz-Ingenieur dem Festungs-Inspekteur ein, welcher die Prüfung der Kontrakte nach Maßgabe der allgemeinen und administrativen Grundsätze, so wie des Stempelgesetzes in seinem Büreau bewirken läßt, sodann solche in rechtlicher Beziehung durch den betreffenden Korps-Auditeur herbeiführt, und später die Kontrakte mittelst der von ihm zu vollziehenden Klausel „vorstehender Kontrakt wird hierdurch bestätigt" approbirt.

Die Inspekteure der 1., 2., 3. und 4. Pionier-Inspektion haben sich wegen Prüfung der Kontrakte über Leistungen zu den Brückentrain- und Feldtelegraphen-Bauten in rechtlicher Beziehung resp. an den Korps-Auditeur des 3., 5., 8. und 4. Armee-Korps zu wenden.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 274/1. A. III.

Nr. 10.

Die Heranziehung der Einwohner des Unterharzischen Kommuniongebiets zum Militairdienste betreffend.

Berlin, den 18. Januar 1870.

Nach erfolgter Vereinbarung mit dem Herrn Kanzler des Norddeutschen Bundes und dem Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgischen Staats-Ministerium ist behufs künftiger Heranziehung der Bewohner des sogenannten Unterharzischen Kommuniongebiets zum Militairdienste die Anordnung getroffen, daß von beregtem Gebiet die beiden Hüttenwerke Herzog Juliushütte und die Frau Sophienhütte dem Aushebungs-Bezirk Gandersheim, das Kommunion-Gebiet bei Oker dem Aushebungsbezirk Wolfenbüttel, und das Gebiet bei Goslar dem gleichnamigen Preußischen Aushebungs-Bezirk zugetheilt werden.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage
v. Podbielski.

Kr. Min. No. 756/12. A. I. a.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
Bitter.

Min. d. Inn. I. M. J. 186.

Nr. 11.

Temporair-Invalide des Garde-Korps, deren directe Ueberweisung an die heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Berlin, den 11. Januar 1870.

Im Interesse der Geschäftsvereinfachung wird hiermit bestimmt, daß die Temporair-Invaliden des Garde-Korps für die Folge direct den heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommandos zu überweisen sind.

Hinsichtlich der weiteren Entscheidung über die Versorgungs-Ansprüche der in Rede stehenden Invaliden tritt hiedurch in dem bisherigen Ressort-Verhältniß keine Aenderung ein.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 29/1. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 12.

Veränderungen im Bestande der Norddeutschen Bundes-Telegraphen-Stationen pro IV. Quartal 1869.

Berlin, den 13. Januar 1870.

Folgende von der General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes mitgetheilte Nachweisung über die im 4. Quartal 1869 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der oben bezeichneten Telegraphen-Stationen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Neu errichtet wurden:

a. selbstständige Telegraphen-Stationen:

1) Festung Königstein, Königr. Sachsen, Militair-Telegraphen-Station, welche zugleich zur Annahme von Privat-Depeschen ermächtigt und als Filiale der Telegraphen-Station Stadt Königstein anzusehen ist.

b. Privatpersonen zur Verwaltung übertragene Telegraphen-Stationen:

1) Beelitz, Reg. Bezirk Potsdam,
2) Gudensberg, Reg. Bezirk Cassel,
3) Mehlsack, Reg. Bezirk Königsberg i./Pr.,
4) Ochtrup, Reg. Bezirk Münster,
5) Warstein, Reg. Bezirk Arnsberg,
6) Stadt Königstein, Königr. Sachsen,
7) Zschoppau, do.
8) Lübz, Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin,
9) Malchow, do.
10) Plau, do.
11) Roebel, do.
12) Sternberg, do.
13) Warin, do.

} mit beschränktem Tagesdienst.

c. Von Kommunen verwaltete und unterhaltene Telegraphen-Stationen:

1) Duisburg — Hochfeld, Reg. Bez. Düsseldorf mit vollem Tagesdienst,
2) Gescher, Reg. Bez. Münster mit beschränktem Tagesdienst,
3) Cainsdorf, Königr. Sachsen do.

II. Geschlossen wurden:

1) Schloß Callenberg,
2) Bad Doberan,
3) „ Heiligendamm,
4) Schloß Hammelshayn,
5) „ Pillnitz,
6) „ Reinhardtsbrunn,

} die Telegraphen-Stationen daselbst sind für das Jahr 1869 wieder geschlossen.

III. Veränderungen der Dienststunden, resp. der Klassifikation.

1) Stadt Charlottenburg, früher eine mit der Orts-Postanstalt kombinirte Telegraphenstation mit beschränktem Tagesdienst, ist jetzt selbstständig mit vollem Tagesdienst.
2) Kreuz
3) Mühlheim a./Ruhr

} bisher mit den Orts-Postanstalten kombinirt, sind jetzt selbstständige Stationen.

4) Bad Ems
5) „ Kösen
6) „ Liebenstein

} haben jetzt beschränkten Tagesdienst,

7) Kiel, beginnt jetzt den Dienst um 7 Uhr, anstatt wie bisher um 6 Uhr Vormittags,
8) Neustadt i./Oberschl., bisher mit beschränktem Tagesdienst hat jetzt erweiterte Dienststunden (von 7 resp. 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags; Sonntags jedoch wird der Vormittags-Dienst um 9 Uhr geschlossen).
9) Königshütte führt jetzt den Namen: Stadt Königshütte.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
M. F. d.
v. Podbielski. v. Wangenheim.

No. 279/1. A. III.

Digitized by Google

Nr. 13.

Militair-Päſſe, Erſatz-Reſerve-Scheine und Seewehr-Päſſe; die Schemas für dieſelben betreffend.

Berlin, den 18. Januar 1870.

Die Beſtimmung in §. 7 des Reglements über Verpflegung der Rekruten, Reſerviſten ꝛc. vom 5. Oktober 1854, wonach die Urlaubs-Päſſe einen Vermerk hinſichtlich der Marſch-Kompetenzen, Benutzung der Eiſenbahn ꝛc. enthalten ſollen, iſt durch das neue mittelſt kriegsminiſteriellen Erlaſſes vom 6. Juni 1867 — Armee-Verordnungs-Blatt pro 1867 Seite 44 — beziehungsweiſe durch §. 8 der Verordnung, betreffend die Organiſation der Landwehr-Behörden ꝛc. vom 5. September 1867 eingeführte Schema für Militairpäſſe nicht aufgehoben.

Auch iſt hinſichtlich des den entlaſſenen Mannſchaften mitgegebenen Anzuges ein Vermerk im Paß erforderlich.

Es wird daher hiermit beſtimmt, daß die Päſſe der dieſſeitigen Verfügung vom 4. Juli 1862 — Militair-Wochenblatt pro 1862 Seite 208 — entſprechend zu vervollſtändigen ſind. Der Verbrauch der vorhandenen Paß-Formulare iſt auch ferner geſtattet, und zur Vervollſtändigung ſolcher Exemplare Seitens der Königlichen Staats-Druckerei ein bezüglicher Einlagebogen hergeſtellt worden.

Außerdem iſt bei Neuanfertigung von Militairpäſſen die bisherige Faſſung des erſten Satzes in Alinea 3 des Paſſus 9 der den Päſſen vorgedruckten Beſtimmungen in Folge des Regulativs über die Portofreiheiten im Norddeutſchen Poſtgebiete vom 15. v. M. u. J. in nachſtehender Weiſe zu verändern:

„Gehen die Meldungen durch die Poſt, ſo werden ſie innerhalb des Gebiets des Norddeutſchen Bundes portofrei befördert, inſofern die Schreiben mit der Rubrik „Militaria“ verſehen und offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizeibehörde verſendet werden“

Da die Bezeichnung: „Landwehr-Meldeſache“ gänzlich in Wegfall gekommen iſt, bedürfen auch die Schemata 6 und 7 zu §. 48 der Militair-Erſatz-Inſtruktion vom 26. März 1868 — Erſatz-Reſerve-Schein I und Seewehr-Paß ꝛc. — einer entſprechenden Abänderung, welche bei Neuanfertigung Seitens der Königlichen Staats-Druckerei berückſichtigt werden wird.

Die Königlichen Truppentheile, beziehungsweiſe die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben dem Vorſtehenden gemäß die zur Reſerve zu entlaſſenden, beziehungsweiſe die im Beurlaubtenſtande befindlichen Mannſchaften, letztere bei Gelegenheit der Kontrolverſammlungen, entſprechend zu inſtruiren.

Die vorhandenen Exemplare der vorberegten Militairpapiere dürfen aufgebraucht werden.

Bei der Königlichen Staats-Druckerei werden die vervollſtändigten Päſſe zum bisherigen Preiſe von 9 Thlr. pro 500 Stück und die oben beregten Einlagebogen, und zwar in Bogen à acht Stück, alſo zur Vervollſtändigung von acht Päſſen, zum Preiſe von 5 Thlr. 15 Sgr. für 500 ganze Bogen — unter der Bezeichnung Litt. A Nr. 33 — vorräthig gehalten werden.

Kriegs-Miniſterium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 235/1. A. I. a.

Nr. 14.

Nachtrag

zu den in Nr. 22 pro 1869 dieſes Blattes bekannt gemachten Vergütigungs-Sätzen für Brot und Fourage pro 1ſtes Semeſter, ſowie der extraordinairen Verpflegungs-Zuſchüſſe pro 1ſtes Quartal 1870.

Berlin, den 19. Januar 1870.

Auf Antarg des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzſchen Militair-Kollegiums werden die von letzterem für das zugehörige Kontingent feſtgeſtellten Vergütigungsſätze nachſtehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die unter Nr. 252 sub IV. bekannt gemachten Vergütigungsſätze nur für das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinſche Kontingent gelten.

Digitized by Google

	Für die tägliche				Für die monatliche									Für einzelne Fouragetheile								
	leichte		schwere		leichte			mittlere			schwere			pro 100 Pfd. Hafer.			pro 100 Pfd. Heu.			pro 100 Pfd. Stroh.		
	Brod-Portion.				Fourageration.																	
	Schill.	Pf.	Schill.	Pf.	Thlr.	Schill.	Pf.	Thlr.	Schill.	Pf.	Thlr.	Schill.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.
V. Großherzoglich Mecklenb.-Strelitzsches Kontingent.	1	7	2	1	9	8	—	9	39	—	10	21	—	2	39	7	—	28	10	—	34	—
	6 Schill. 4 Pf. pro Brod à 5 Pfd. 18 Lth.																					
IX. Armee-Corps.	Neustrelitz, extraordinairer Verpflegungs-Zuschuß einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, pro Mann und Tag $1^{7}/_{12}$ Mecklenburg. Schillinge.																					

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

No. 450/1. M. O. D. 2. v. Stosch. Koellner.

Nr. 15.

Wohlthätigkeit. (Geschenke für Invalide.)

Berlin, den 3. Januar 1870.

Aus den am 1. Januar dieses Jahres fällig gewesenen Zinsen der, bei Gelegenheit der Allerhöchsten 50jährigen Dienstjubelfeier Seiner Majestät des Königs gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des eisernen Kreuzes ꝛc. vom Feldwebel abwärts ist, nachdem des Königs Majestät auf den Vorschlag des Kriegs-Ministeriums die nachbenannten Invaliden zum Empfange der qu. Unterstützung auszuersehen geruhet haben, jedem derselben durch Vermittelung der Königlichen General-Kommandos ein Geldgeschenk von 20 Thlr. überwiesen worden, und zwar:

1) dem Matthias Mangen aus Cöln,
2) " Johann Egedius Genten aus Burg Kreis Malmedy,
3) " Carl Ludwig Weber zu Berlin,
4) " Robert Winkler zu Berlin,
5) " August Lemcke zu Wolfshagen Kreis Rastenburg,
6) " Otto August Klewer zu Braunsberg,
7) " Johann Friedrich Ronke (Bonke) aus Knievenbruch Kreis Neustadt,
8) " Christian Friedrich Boettcher zu Liebenwalde,
9) " Karl Kosse zu Frankfurt a./O.,
10) " Johann Lietz zu Cüstrin,
11) " August Radeboldt zu Prenzlau,
12) " August Rocktäschel zu Carzig Kreis Soldin,
13) " Friedrich Julius Guse zu Mehrenthin Kreis Friedeberg,
14) " Adolf Weyrauch zu Spremberg,
15) " Ferdinand Mueller zu Magdeburg,
16) " Friedrich Johann Eduard Wölfermann zu Merseburg,
17) " Heinrich Louis Seeber zu Querfurt,
18) " Friedrich Traugott Steuer zu Kauxdorf,
19) " Johann Wilhelm Hübner zu Posen,

Digitized by Google

20) dem Constantin Suppert zu Posen,
21) " Johann Wojkowski zu Ciosna Kreis Wreschen,
22) " Friedrich August Standtke zu Thauer Kreis Steinau,
23) " Bruno Langer zu Breslau,
24) " August Wilde zu Bischwitz Kreis Trebnitz,
25) " Johann Bernhard Jasper zu Münster,
26) " Johann Wilhelm Mueller zu Düsseldorf,
27) " Friedrich Ludwig Middendorf zu Wesel,
28) " August Krieckhaus zu Schallbruch,
29) " Bernhard Anton Nienhaus zu Essen,
30) " Friedrich Martin Peter Gottfried Stabenow zu Muehlheim Kreis Siegburg,
31) " Peter Hubert Simons zu Eschweiler Kreis Aachen,
32) " Johann Friedrich Wilhelm Taube zu Trier.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
Quedenfeldt. v. Kirchbach.

No. 934/11. 69. A. f. I.

Zur Nachricht. Mit der nächsten Nummer wird ein Inhalts-Verzeichniß des dritten Jahrganges dieses Blattes ausgegeben werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. Berlin, den 16. Februar 1870. Nr. 3.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 16.

Einführung der in den älteren Landestheilen bestehenden Vorschriften über militairische Pulver-Transporte in den neuen Landestheilen.

Auf den Bericht vom 3. Dezember d. J. will Ich genehmigen, daß die landesherrlich erlassenen oder genehmigten, in der Provinz Schleswig-Holstein, sowie in den zu dem Kurfürstenthum Hessen und dem Herzogthum Nassau gehörig gewesenen Landestheilen noch bestehenden Polizei-Vorschriften über militairische Pulversendungen außer Kraft gesetzt und durch die in den älteren Landestheilen bestehenden Polizei-Vorschriften über militairische Pulvertransporte ersetzt werden.

Berlin, den 15. Dezember 1869.

gez. Wilhelm.

ggz. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

An die Minister des Krieges, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und des Innern.

Berlin, den 29. Januar 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit folgenden Bemerkungen zur Kenntniß der Armee und Marine gebracht.

Abweichend von den bezüglichen Festsetzungen in der nunmehr allgemein geltenden „Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren" vom 12. April 1852 mit zugehörigen Nachträgen bleiben bei etwaigen militairischen Pulvertransporten durch den Kreis Biedenkopf des Regierungs-Bezirks Wiesbaden die Bestimmungen, welche nachstehend im Allgemeinen erwähnt sind, auch künftig in Geltung:

A. Transporte zu Lande.

1) Pulver in Menge von 20 Pfd. und weniger muß stets in einen Sack gefüllt werden.
2) An dem Fuhrwerk soll sich die Aufschrift „Pulver" befinden.
3) Auf dem Transport sollen die Wagen wenigstens 200 Fuß von einander entfernt bleiben.
4) Bei eintretendem Gewitter haben sich die Pulver-Transporte wenigstens 4000 Fuß von Gebäuden entfernt zu halten.

B. Transporte zu Wasser.

5) Pulver darf nicht auf den gewöhnlichen Schiffsanlanden, sondern nur in einer Entfernung von mindestens 1000 Fuß von Gebäuden verladen werden und dürfen die mit Pulver beladenen Schiffe nur in derselben Entfernung von Gebäuden anlegen.
6) Die Verladung von Pulver auf Schiffen gleichzeitig mit anderen Gütern ist verboten.

Die spezielleren Bestimmungen, welche, statt der bezüglichen Festsetzungen in der Vorschrift vom 12. April 1852, für den Kreis Biedenkopf Geltung behalten, sind in den Artikeln 157 und 158 des Polizei-

Digitized by Google

Strafgesetzes für das Großherzogthum Hessen vom 30. Oktober 1855 (Großherzoglich Hessisches Regierungs-Blatt 1855 Seite 482 ff.) angegeben.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
v. Roon.

No. 706/12 69. A. II a.

Nr. 17.

Festsetzung der Grad-Abzeichen für einzelne Beamten-Klassen der Militair-Verwaltung.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich die in der anliegenden Nachweisung für verschiedene Beamten-Chargen in der Militair-Verwaltung vorgeschlagenen Grad-Abzeichen genehmigen, mit der Maßgabe, daß von allen Militair-Beamten und Civil-Beamten der Militair-Verwaltung die Rosetten in Zukunft auf den Epaulettenhaltern getragen werden sollen. — Zugleich bestimme Ich, daß die in der gedachten Nachweisung aufgeführten Intendantur-Subaltern-Beamten künftig die Epauletts resp. Achselstücke mit Futter von dunkelblauem Sammet anzulegen haben, während diese Abzeichen von den Intendanten, Intendantur-Räthen, Assessoren und Referendarien mit Futter von karmoisinrothem Tuche zu tragen sind. Diejenigen nur während einer mobilen Periode aus dem Civil-Verhältniß oder Unteroffizier-Stande als Beamte in den Dienst der Militair-Verwaltung tretenden Personen, welche mit Assistenten-Stellen beliehen werden, sind auch fernerhin zur Anlegung von Epauletten resp. Achselstücken nicht berechtigt. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 3. Februar 1870.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

Nachweisung
der Grad-Abzeichen für einzelne Beamten-Klassen der Militair-Verwaltung.

Nr.	Verwaltungszweig.	Epaulettenhalter			Bemerkungen.
		mit 2 Rosetten.	mit 1 Rosette.	ohne Rosette.	
1	Intendantur.	Sekretaire und Registratoren mit dem Charakter als Rechnungs- resp. Kanzleirath.	Sekretaire und Registratoren.	Expedienten und Kalkulatoren bei den Feld- und Provinzial-Intendanturen, Friedens-Assistenten.	In Kriegsperioden haben die in den Feldstellen bestätigten Friedensbeamten die ihrem Feld-Amts-Charakter entsprechende Uniformen anzulegen. Der Rücktritt in das Friedens-Verhältniß bedingt zugleich die Wiederanlegung der ihnen als Friedensbeamte zustehenden Uniform resp. Abzeichen.
2	Magazin-Verwaltung.	Proviantmeister.	Kontroleure bei den Friedens-Proviant-Aemtern, Reserve- und Feld-Magazin-Rendanten.	Feld-Magazin-Kontroleure, Depot-Magazin-Verwalter, Friedens-Assistenten.	
3	Garnison-Verwaltung.	Garnison-Verwaltungs-Direktoren, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektoren mit dem Charakter als Rechnungsrath.	Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektoren, Garnison-Verwaltungs-Inspektoren und die alleinstehenden Kasernen-Inspektoren, die Rendanten der Invalidenhäuser.	Alle übrigen Kasernen-Inspektoren.	
4	Militair-Medizinal-Abtheilung.	Lazareth-Ober-Inspektoren mit dem Charakter als Rechnungsrath.	Lazareth-Ober-Inspektoren und die alleinstehenden Lazareth-Inspektoren bei den Frie-	Alle übrigen Lazareth-Inspektoren, Feld-Lazareth-Rendanten, Feld-Apotheker.	

Digitized by Google

Nr.	Verwaltungszweig.	Epaulettenhalter			Bemerkungen.
		mit 2 Rosetten.	mit 1 Rosette.	ohne Rosette.	
			dens-Lazarethen, die Feld-Lazareth-Inspektoren, die Korps-, Stabs- und die Feld-Stabs-Apotheker.		
5	Montirungs-Depots.	Rendanten.	Controleure.	Assistenten.	
6	Feld-Kriegs-Kasse.	Kriegszahlmeister.	Kassirer.	Buchhalter.	
7	Generalstab der Armee.	Registrator in der Kanzlei des Chefs des Stabes u. Ingenieur-Geographen mit dem Charakter als Rechnungs- resp. Kanzlei-Rath.	Registrator in der Kanzlei des Chefs des Stabes, Ingenieur-Geographen.	—	
8	Fortifikation.	Sekretaire mit dem Charakter als Rechnungs-Rath.	Sekretaire.	Assistenten.	
9	Auditoriat.	Aktuare mit dem Charakter als Rechnungs-Rath.	Aktuare.	—	

Berlin, den 3. Februar 1870.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
v. Roon.

Berlin, den 12. Februar 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerken publicirt, daß die Intendantur-Beamten und Zahlmeister, welche nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. April 1867 berechtigt sind, wenn sie Behufs Beiwohnung von Feld-Manövern, oder im Falle eines Ausmarsches bei in Aussicht stehenden kriegerischen Verwickelungen ihre Garnison verlassen, an Stelle der Epaulettes Achselstücke anzulegen, letztere unter den Epaulettenhaltern (Passanten) zu tragen haben.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 136/2. M. O. D. 3.

Nr. 18.
Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung pro 1870.

Berlin, den 28. Januar 1870.

Mit Bezug auf die diesseitigen Festsetzungen vom 28. Januar v. J. (605/1 A. I. a.) im Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 2 de 1869 wird in Betreff der Zusammensetzung des Lehr-Infanterie-Bataillons pro 1870 hierdurch Folgendes bestimmt.

Digitized by Google

Es sind zu kommandiren:
zur Uebung pro 1870. Darunter zum Stamm 1870/71.

A. Offiziere:

vom 1. Armee-Korps:	—	Hptm.	1	Pr.-Lt.	—	Sec.-Lt.		—	Hptm.	—	Pr.-Lt.	—	Sec.-Lt.
„ 2. „	1	„	—	„	—	„		—	„	—	„	—	„
„ 3. „	—	„	—	„	1	„		—	„	—	„	—	„
„ 4. „	—	„	—	„	1	„		—	„	—	„	—	„
„ 5. „	—	„	—	„	1	„		—	„	—	„	—	„
„ 6. „	1	„	—	„	1	„		—	„	—	„	1	„
„ 7. „	1	„	—	„	—	„		1	„	—	„	—	„
„ 8. „	—	„	1	„	1	„		—	„	1	„	—	„
„ 9. „	—	„	—	„	1	„		—	„	—	„	1	„
„ 10. „	—	„	—	„	1	„		—	„	—	„	—	„
„ 11. „ (inkl. Großh. Hessische (25.) Divis.)	—	„	—	„	2	(inkl. 1 Großh. Hess.)		—	„	—	„	—	„
vom 12. (Königl. Sächs.) Armee-Korps	—	„	1	„	1	Sec.-Lt.		—	„	—	„	—	„
Summa	3	Hptl.	3	Pr.-Lts.	10	S. Lts.		1	Hptm.	1	Pr.-Lt.	2	Sec.-Lts.

B. Mannschaften.

vom 1. Armee-Korps:	3	Unt.	2	Spiell.	(1 Tamb. u. 1 Horn'st)	40	Gem.	1	Unteroff.	1	Spielm.	(Horn.)	8 Gem.
„ 2. „	3	„	2	„	(1 Tamb. u. 1 Horn'st)	40	„	1	„	1	„	(Horn.)	8 „
„ 3. „	4	„	2	„	(1 Tamb. u. 1 Horn'st)	44	„	1	„	1	„	(Horn.)	10 „
„ 4. „	4	„	2	„	(1 Tamb. u. 1 Horn'st)	50	„	2	„	1	„	(Horn.)	10 „
„ 5. „	3	„	1	„	(Tambour)	40	„	1	„	—	„		8 „
„ 6. „	3	„	1	„	(Tambour)	40	„	1	„	—	„		8 „
„ 7. „	3	„	1	„	(Tambour)	40	„	1	„	—	„		8 „
„ 8. „	4	„	1	„	(Tambour)	60	„	2	„	—	„		12 „
„ 9. „	4	„	1	„	(Tambour)	44	„	1	„	1	„	(Tamb.)	10 „
„ 10. „	3	„	1	„	(Tambour)	40	„	1	„	1	„	(Tamb.)	8 „
„ 11. „ (inkl. Großh. Hess (25.) Div.)	4	„	1	„	(Tambour)	52	„	2	„	1	„	(Tamb.)	12 „
vom 12. (Königl. Sächs.) Armee-Korps	2	„	1	„	(Tambour)	38	„	2	„	1	„	(Tamb.)	10 „
Summa	40	Unt.	16	Spiell. u.		528	Gem.	16	Unt.	8	Spielleute u.		112 Gem.

Bemerkt wird hierbei noch ausdrücklich, daß in der Zahl der zur Uebung zu kommandirenden Offiziere und Mannschaften die zum Stamm 1870/71 designirten Offiziere und Mannschaften inbegriffen sind.

Der Zusammentritt des Lehr-Infanterie-Bataillons findet in diesem Jahre am 20. April statt.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 525/1. A. I. a.

Nr. 19.

Berechnung der Umzugskosten bei Versetzungen, wenn die kürzeste Tour zum Theil durch das Ausland geht.

Berlin, den 24. Januar 1870.

Zur Erledigung der Frage, ob bei Versetzungen die Umzugskosten nach der kürzesten Tour auch dann zu berechnen sind, wenn dieselbe zum Theil durch das Ausland geht, ist bestimmt worden, daß bei Versetzungen

Digitized by Google

von Offizieren und anderen Militairpersonen, sowie von Beamten in derartigen Fällen die Transportkosten-Vergütung zu berechnen ist nach dem kürzesten Wege, auf welchem innerhalb des Gebiets des Norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins der neue Bestimmungsort sich erreichen läßt.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 480/1. M. O. D. 3.

Nr. 20.

Abänderungen resp. Berichtigungen der Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden und im Kriege.

Berlin, den 25. Januar 1870.

A. Reglement für den Frieden.

1) Seite 3. In der Anmerkung 1 zu §. 4 muß es statt: „Garde-Unteroffizier-Kompagnie" — „Schloß-Garde-Kompagnie" heißen.
2) Die Ausfallbatterien der Festungen werden beim Eintritt einer Mobilmachung aus den Reserve-Fuß-Batterien gebildet, und ist daher über die bisher bei der Festungs-Artillerie bereit gehaltene Bekleidung und Ausrüstung derselben anderweit disponirt worden.
   Es sind deshalb:
   §. 8 Seite 10/11: die Worte: „Für die berittenen Mannschaften ꝛc." — bis „Reithose etatsmäßig",
   §. 14 Seite 23: 18te Zeile von oben die Worte: „die berittenen Mannschaften ꝛc." — bis „Sporen etatsmäßig,"
   §. 138 ad a, Seite 111: die Worte: „sowie die Reithosen ꝛc." — bis „Festungs-Artillerie"
   zu streichen.
3) Seite 25 Zeile 18/19 von oben sind die Worte: „sowie der Train-Begleitungs-Eskadrons" und Tabelle I Seite 235 resp. 236/37 die Worte „und Train-Begleitungs-Eskadrons"
   zu streichen.
4) Seite 25 und Tabelle I, Seite 235 sind Patrontasche, Pistonleder und Pistolentasche als etatsmäßige Ausrüstungsstücke für Unteroffiziere und Gemeine der Krankenträger-Kompagnien nachzutragen
5) Seite 27 ist zu §. 15 als Anmerkung 3 hinzuzufügen: Für die Trainsoldaten der Ulanen treten als etatsmäßiges Ausrüstungsstück die Epauletts hinzu.
6) Tabelle I, Seite 231 „Brodbeutel"
   sind bei
   B. Train der Truppen und C. Trainsoldaten / der nicht regimentirten Offiziere u. Beamten } die Worte: „Nur für unberittene Pferdewärter" zu streichen,
7) Tabelle II, Seite 302 „Signal-Instrumente." In Folge Uebertritts der bisherigen 3. Kompagnie der Feuerwerks-Abtheilung als „Versuchs-Kompagnie" zur Artillerie-Schießschule ist das Pauschquantum zur Instandhaltung der Signal-Instrumente
   für die Feuerwerks-Abtheilung auf 1 Thlr. 15 Sgr.,
   und für die Artillerie-Schießschule auf 3 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.
   festgesetzt worden.

B. Reglement für den Krieg.

8) Den Pionieren ist gestattet worden, künftig statt 2, nur 1 Paar leinene Hosen, die Arbeitshosen, in's Feld mitzunehmen.
   Es kommen daher die in Beilage 1 Seite 64 als etatsmäßig für das Feld aufgeführten 2ten (weiß) leinenen Hosen der Feld-Kompagnien und Detachements, sowie der Feld-Telegraphen-Abtheilungen und Feld-Eisenbahn-Kompagnien in Wegfall und ist der bei den Pionier-Bataillonen vorhandene Kontobestand an weißleinenen Hosen für die Kriegs-Augmentation der Feldquote auf das Anrechnungs-Konto zu übertragen.
9) Beilage 1 Seite 82/83 ist unter d. 2 und 4 die Pistolentasche als etatsmäßiges Ausrüstungsstück für die Unteroffiziere und Gemeinen der Krankenträger-Kompagnien nachzutragen.

Digitized by Google

10) Beilage 1 Seite 83 Unter B „Train der Truppen" ist am Rande folgende Bemerkung nachzutragen: ad 2, 3b und 5. Für die Trainsoldaten bei den Ulanen-Regimentern treten als etatsmäßiges Ausrüstungsstück die Epauletts hinzu.
11) Beilage 1, Seite 84/86. In der Anmerkung zu VIII „Oekonomie-Handwerker" ist hinter „Feldflaschen" einzuschalten: „Kuiraſſe."
12) Beilage 1 Seite 86/87 ist am Rande folgende Bemerkung nachzutragen:
ad VIII 1 Für die Oekonomie-Handwerker bei den Ulanen-Regimentern treten als etatsmäßiges Ausrüstungsstück die Epauletts hinzu.
13) Beilage 1, Seite 89 sind unter E Nr. 12 — 16 Kameradschafts-Kochapparate als für jede Fuß- oder reitende Ersatz-Batterie etatsmäßig nachzutragen; ebenso ist auf Beilage 5, Seite 104 unter II Nr. 6 der Betrag von 16 Thlr. als monatliches Pauschquantum zur Unterhaltung der Kameradschafts-Kochapparate für die Ersatz-Abtheilung eines Feld-Artillerie-Regiments nachzutragen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 567/12. M. O. D. 3.

Nr. 21.

Hufbeschlag; — die Besorgung desselben durch die Roßärzte.

Berlin, den 27. Januar 1870

Es ist zur Kenntniß des Departements gekommen, daß einzelne Kavallerie- ꝛc. Truppentheile die Roßärzte von der Besorgung des Hufbeschlages ausgeschlossen und bezügliche Kontrakte mit den in der Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule ausgebildeten Beschlagschmieden resp. mit ehemals Hannoverschen oder Kurhessischen Fahnenschmieden abgeschlossen haben.

Dies Verfahren entspricht den Bestimmungen sub 8 und 9 des kriegsministeriellen Erlasses vom 7. Juni 1868 Nr. 39/6 A I. a. betreffend die Ausbildung von Beschlagschmieden für die Truppen in der Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule — Armee-Verordnungs-Blatt de 1868 Nr. 16 — nicht unbedingt. Es ist daher nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn es dem Truppentheil an einem in der Ausführung des Hufbeschlages gewandten und zuverlässigen Roßarzt fehlt.

Für solche Fälle weist das Departement auf seine Verfügung vom 23. November 1868 — Armee-Verordnungs-Blatt de 1868 Nr. 28 — die Kommandirung von Roßärzten zur Lehrschmiede der Militair-Roßarztschule betreffend, hiermit wiederholt hin.

Zugleich wird bemerkt, wie es im wohlverstandenen Interesse der Truppentheile liegt, soweit es die Mittel des Hufbeschlag-Geld-Fonds irgend gestatten, die Roßärzte rücksichtlich der Besorgung des Hufbeschlages kontraktlich so zu stellen, daß sie diese als eine Erwerbsquelle ansehen können.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 384/12. A. I. a.

Nr. 22.

Zahlung der Meilengelder an die Offizierdienste thuenden Feldwebel der zur Abwehr der Rinderpest verwendeten Truppentheile.

Berlin, den 2. Februar 1870.

Mit Zustimmung des Herrn Bundeskanzlers ist genehmigt worden, daß denjenigen Feldwebeln, welche bei den zur Abwehr der Rinderpest verwendeten Truppentheilen Offizierdienste verrichten und in dieser Eigenschaft die Wachen und Posten zu revidiren, so wie den Patrouillengang zu beaufsichtigen haben, gleich den Offizieren, die unter diesen Umständen zu gewährenden Meilengelder aus dem Extraordinario des Bundes gezahlt werden dürfen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 710/1. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 23.

Beförderung von Militairpersonen auf der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn

Berlin, den 3. Februar 1870

Die Beförderung derjenigen Militairpersonen, welche nicht mit Requisitionsscheinen versehen sind und daher das Fahrgeld sofort zu bezahlen haben, erfolgt auf der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn fortan in nachstehender Weise:

1) Die in Uniform reisenden Militairpersonen vom Feldwebel abwärts, sowie die bereits eingekleideten Zöglinge der Kadetten-Anstalten erhalten ohne jede weitere Legitimation gegen Erlegung von 1 Sgr. pro Meile Fahrbillets von der Billetkasse.
2) Die nicht uniformirten Militairpersonen haben sowohl bei Lösung der Billets, als auch den betreffenden Fahrbeamten ihre Legitimations-Papiere vorzuzeigen.
3) Im Lokalverkehr zwischen Berlin und Potsdam sind, sofern auf die Preisermäßigung von 1 Sgr. Anspruch zu erheben ist, die Legitimationspapiere eine Stunde vor Abgang des Zuges dem Bahnhofs-Vorstande Behufs Ausfertigung eines Legitimationsscheins vorzulegen. Nur gegen Hingabe dieses Scheines ertheilt die Billetkasse Billets zu 1 Sgr. pro Meile.

Können diese Förmlichkeiten nicht beachtet werden, so wird nach 1 und 2 verfahren, alsdann ist aber eine Pauschvergütung von 5 Sgr. zu zahlen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 557/1. M. O. D. 3.

Nr. 24.

Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1869 verabreichten Naturalien.

Berlin, den 5. Februar 1870.

Nach den in Gemäßheit des §. 156 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegs-Ministerium zugegangenen Berichten der Königlichen General-Kommandos sind im Jahre 1869 im Ganzen 22 Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verausgabten Naturalien erhoben worden, und zwar:

beim	1.	Armee-Korps	3,
"	3.	"	3,
"	5.	"	1,
"	7.	"	1,
"	8.	"	1,
"	9.	"	2,
"	10.	"	3,
"	11.	"	8.
		zusammen	22.

Von diesen Beschwerden sind bei der kommissarischen Untersuchung 8 gegen die Truppen entschieden, 13 aber für ganz und 1 für theilweise begründet erachtet.

In allen den Fällen, in welchen die gemachten Ausstellungen als gerechtfertigt anerkannt worden sind, ist theils in gutem Material, theils in Gelde sofort Ersatz geleistet.

Die Korps-Intendanturen haben die betreffenden Lieferanten auf die genaue Innehaltung der kontraktlich übernommenen Verpflichtungen ernstlich verwiesen, in 2 Fällen gegen dieselben Konventional-Strafen verhängt, in 2 Fällen auch die abgeschlossenen Verträge gelöst und die Lieferung für Rechnung der bezüglichen Unternehmer anderweit vergeben.

Ein Magazin-Rendant, welcher sich die Verausgabung mangelhaften Naturals hat zu Schulden kommen lassen, ist im Disziplinar-Wege mit Versetzung und Tragung der Kosten bestraft worden.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Koellner.

No. 119/2. M. O. D. 2.

Digitized by Google

Nr. 25.
Stammlisten-Formulare betreffend.

Berlin, den 29. Januar 1870.

In dem Stammlisten-Schema 6 zur Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. vom 5. September 1867 — ist die Rubrik 26 „Hat den Anspruch auf die Dienstauszeichnung verwirkt“ entbehrlich und bei Neuanfertigung von Formularen wegzulassen.

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Zahl der Rubriken in der Stammliste sich hiernach von 29 auf 28 verringert

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Karczewski. v. Brauchitsch.

No. 732/1. A. I. a.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. Berlin, den 1. März 1870. Nr. 4.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 26.

Entlassung der Reserven im Herbst dieses Jahres, Rekrutenquote pro 1870/71, und Uebertritt der beiden ältesten Jahrgänge der Landwehr zum Landsturm im Herbst dieses Jahres.

Auf Grund des Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 stimme Ich hierdurch Folgendes:

1) Die Entlassung der Reserven pro 1870 findet bei denjenigen Truppentheilen, welche an den Herbstübungen Theil nehmen, am ersten, spätestens zweiten Tage nach Beendigung der Uebungen resp. dem Wiedereintreffen in den Garnisonen, bei der Festungs-Artillerie am ersten, spätestens zweiten Tage nach Beendigung der Schießübungen, resp. dem Wiedereintreffen in den Garnisonen, bei der Feuerwerks-Abtheilung am 15. September dieses Jahres, bei den Train-Bataillonen (hinsichtlich der Mannschaften der Trainstämme) den Landwehr-Bezirks-Kommandos ꝛc. zu einem von den General-Kommandos zu bestimmenden Termine statt. Die zur halbjährigen Ausbildung eingestellten Train-Mannschaften sind gegen den 1. November dieses, beziehungsweise den 1. Mai künftigen Jahres zu entlassen.

2) Zu den ad 1 angegebenen Terminen sind bei der Infanterie, den Jägern, der Artillerie, den Pionieren und den Trainstämmen nur so viele Mannschaften zur Disposition der Truppentheile zu beurlauben, daß Rekruten in der unter 3 bezeichneten Zahl eingestellt werden können.

   Die Beurlaubung von Oekonomie-Handwerkern zur Disposition der Truppentheile erfolgt jedoch erst am 15. Oktober dieses Jahres.

3) Bei den einzelnen Truppentheilen sind pro 1870/71 Rekruten — einschließlich der auf den Etat in Anrechnung kommenden Freiwilligen — in folgender Zahl einzustellen:

   A. Zum Dienst mit der Waffe:

   a) bei jedem Bataillon der älteren Garde-Infanterie-Regimenter 210;
   b) bei jedem Bataillon der im Jahre 1860 formirten 4 Garde-Infanterie-Regimenter . . 170;
   c) bei jedem Bataillon der Linien-Infanterie-Regimenter 175;
   d) bei dem Garde-Jäger-, dem Garde-Schützen-, sowie jedem Linien-Jäger-Bataillon so viele, als nach Entlassung der Reserven und Beurlaubung der vorgeschriebenen Zahl von Mannschaften zur Disposition zur Erreichung des Etats erforderlich sind;
   e) bei den Kavallerie-Regimentern ebenfalls so viele, als nach Entlassung der Reserven zur Erreichung des Etats erforderlich sind;
   f) bei jeder Fuß-Batterie 35,
      bei jeder reitenden Batterie 25,
      und bei jeder Festungs-Kompagnie 28;
   g) bei jedem Pionier-Bataillon 150;

Digitized by Google

b) bei jedem Train-Bataillon eine durch die Train-Inspektion zu bezeichnende Zahl von Mannschaften zu dreijähriger Dienstzeit, sowie im Herbst dieses und im Frühjahr des nächsten Jahres je 78 Mann zu halbjähriger Ausbildung.

B. Oekonomie-Handwerker.

Bei sämmtlichen Truppentheilen nach dem durch den dreijährigen Turnus bestimmten durchschnittlichen Bedarf.

Für den Fall, daß rücksichtlich einzelner Truppentheile eine Modifikation der vorstehenden Zahlen nothwendig werden sollte, ermächtige Ich das Kriegs-Ministerium, hierzu die Genehmigung zu ertheilen.

4) Im Herbst dieses Jahres sind die beiden ältesten Jahrgänge der Landwehr zum Landsturm überzuführen und ihrer ferneren Dienstverpflichtung zu entheben.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 17. Februar 1870.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Roon.

Berlin, den 22. Februar 1870.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß der Einsendung der Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen, sowie der Uebersichten nach Schema 2 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund, zu dem im §. 16 derselben Instruktion vorgesehenen Termin entgegengesehen wird.

In Erläuterung der eben mitgetheilten Allerhöchsten Ordre bestimmt das Kriegs-Ministerium Folgendes:

1) Sollte rücksichtlich einzelner Truppentheile noch eine Modifikation der ad 3 der Allerhöchsten Ordre bestimmten Rekrutenzahl erforderlich erscheinen, so sind die bezüglichen Anträge gleichzeitig mit den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen einzureichen.

2) Auf die in den diesjährigen Friedens-Verpflegungs-Etats, beziehungsweise in dem diesseitigen, an sämmtliche Königliche General-Kommandos gerichteten Erlasse vom 17. August 1869 (280/8. A. 1. a.), für die Dauer der sechs Wintermonate vorgesehenen Marquements beziehungsweise Beurlaubungen von drei bez. zwei Mann per Escadron und Fußbatterie, wird noch ausdrücklich aufmerksam gemacht.

3) Gelernte Jäger, sowie drei- und vierjährig Freiwillige aller Waffen dürfen bei den Truppentheilen vom 1. Oktober d. J. an in Verpflegung genommen werden.

Rücksichtlich der Termine zur Einstellung der übrigen Rekruten werden die Bestimmungen nachfolgen.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 492/2. 70. A. I. a.

Nr. 27.

Galla-Beinkleider der Offiziere der Landwehr-Kavallerie.

Ich bestimme hierdurch, daß die Offiziere der Landwehr-Kavallerie, wenn sie bei Festlichkeiten erscheinen, für welche für die Offiziere der Galla-Anzug vorgeschrieben ist, dunkelblaue Beinkleider mit goldenen Streifen, letztere nach der beiliegenden Probe, anzulegen haben.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 17. Februar 1870.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Roon.

Berlin, den 22. Februar 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß Proben der goldenen Streifen den Königlichen General-Kommandos durch das Militair-Oekonomie-Departement zugehen werden.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Stosch.

Digitized by Google

Nr. 28.

Uniform der Marine-Aerzte.

Berlin, den 16. Februar 1870.

Seine Majestät der König haben zu bestimmen geruht, daß die Aerzte der Marine ihre bisherige Uniform beibehalten, daß jedoch, in Stelle der bisherigen blauen Tuchfelder in den Epauletten und des darin befindlichen goldenen Ankers, Felder von blauem Sammet mit dem goldenen Aeskulapstabe und, in Stelle der bisherigen Achselstücke, die Feld-Achselstücke des Sanitäts-Korps getragen werden sollen.

Ferner ist im Anschlusse an diese Allerhöchste Bestimmung, von Seiner Exellenz dem Herrn Kriegs- und Marine-Minister angeordnet worden, daß die Marine-Unterärzte sowie die einjährig freiwilligen Aerzte der Marine, mit Ausnahme des Mantels, die, für die übrigen Marine-Aerzte vorgeschriebenen Uniformstücke zu tragen haben, mit der Abweichung jedoch, daß, an Stelle der Epauletten auf dem Frack und an Stelle der Achselstücke auf dem Ueberrocke und der Jacke, auf diesen sämmtlichen Kleidungsstücken die, für die Unterärzte, beziehungsweise einjährig freiwilligen Aerzte, der Armee vorgeschriebenen, Achselklappen von dunkelblauem Tuche mit silberner Einfassungstresse und einem goldenen Aeskulapstabe resp. mit der schwarz-weiß wollenen Einfassungsschnur anzulegen sind.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Marine-Ministerium.

No. 1599. IV. Jachmann.

Nr. 29

Einberufung der im Landwehr-Bataillons-Stabsquartier wohnhaften Heerespflichtigen.

Berlin, den 15. Februar 1870.

Damit nicht den im Landwehr-Bataillons-Stabsquartier wohnhaften, zur Ableistung ihrer Militairpflicht einberufenen und demnächst einzeln zu den Truppentheilen zu entsendenden Heerespflichtigen unnöthigerweise die Kompetenzen für einen Liegetag (§. 23 des Reglements über Verpflegung der Rekruten ꝛc.) gewährt zu werden brauchen, sind dieselben in der Regel erst für den Tag des Abmarsches zum Truppentheil und nur, wenn besondere Umstände es erheischen, zum Tage zuvor einzubeordern.

Kriegs-Ministerium.

No. 101/2. 70. M. O. D. 3. v. Roon.

Nr. 30.

Vergütigungssätze für Militair-Transporte auf den zum Norddeutschen Eisenbahn-Verbande gehörigen Bahnen.

Berlin, den 8. Februar 1870.

Die in den Verträgen mit den in Beilage zu Nr. 20 des Militair-Wochenblattes vom 19. Mai 1866 genannten Verwaltungen des Norddeutschen Eisenbahn-Verbandes festgestellten Sätze haben nur noch für die Köln-Mindener und Magdeburg-Leipziger Bahn Gültigkeit. Für die Strecken der Hannoverschen, Braunschweigischen, Magdeburg-Halberstädter und Berlin-Potsdam Magdeburger Bahn kommen statt der vorgedachten Fahrpreise die auf den Staatsbahnen geltenden Sätze seit Dezember v. J. sowohl im Lokal-Verkehr als auch im Verkehr des Norddeutschen Eisenbahn-Verbandes in Anwendung.

Die der Fahrgeld-Berechnung für die zuletzt gedachten Bahnen zu Grunde zu legenden Entfernungen ergeben sich aus den anliegenden Meilenzeigern.

Für die übrigen Verbandsbahnen bleiben die bisherigen Meilenzeiger maßgebend.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

No. 59/2. 70. M. O. D. 3. v. Stosch. Gericke.

Meilenzeiger.

a. Hannoversche Staatsbahn.

(In Hannoverschen Meilen.)

1. Strecke Hannover-Braunschweig.

Hannover-Misburg	1,1	Meilen
" Lehrte	2,2	"
" Hämelerwald	3,5	"
Hannover-Peine	4,8	Meilen
" Vechelde	6,3	"
" Braunschweig	8,2	"

2. Strecke Lehrte-Harburg.

Lehrte-Burgdorf	1,1	Meilen
" Ehlershausen	2,3	"

Digitized by Google

Lehrte-Celle	3,7	Meilen
" Eschede	6,1	"
" Unterlüß	7,7	"
" Suderburg	9,3	"
" Uelzen	10,8	"
" Bevensen	12,5	"
" Bienenbüttel	13,8	"
" Lüneburg	15,5	"
" Bardowieck	16,3	"
" Winsen	18,1	"
" Stelle	19,1	"
" Harburg	20,8	"

3. Strecke Lüneburg-Hohnstorf.

Lüneburg-Adendorf	0,6	Meilen
" Echem	1,7	"
" Hohnstorf	2,2	"

4. Strecke Lehrte-Hildesheim-Nordstemmen.

Lehrte-Sehnde	0,9	Meilen
" Algermissen	1,9	"
" Harsum	2,5	"
" Hildesheim	3,3	"
" Nordstemmen	4,9	"

5. Strecke Hannover-Cassel.

Hannover-Wülfel	0,9	Meilen
" Rethen	1,6	"
" Sarstedt	2,5	"
" Nordstemmen	3,6	"
" Elze	4,4	"
" Banteln	5,3	"
" Alfeld	6,7	"
" Freden	7,9	"
" Kreiensen	9,3	"
" Salzderhelden-Einbeck	10,4	"
" Northeim	11,9	"
" Nörten	13,2	"
" Bovenden	13,8	"
" Göttingen	14,6	"
" Dransfeld	16,7	"
" Münden	19,2	"
" Cassel	22,4	"

6. Strecke Göttingen-Arenshausen.

Göttingen-Obernjesa	1,2	Meilen
" Friedland	1,8	"
" Arenshausen	2,7	"

7. Strecke Northeim-Nordhausen.

Northeim-Catlenburg	1,2	Meilen
" Hattorf	2,7	"
" Herzberg	3,7	"
" Scharzfeld-Lauterberg	4,4	"
" Osterhagen	5,4	"
" Tettenborn-Sachsa	6,1	"
" Walkenried	6,7	"
Northeim-Ellrich	7,3	Meilen
" Niedersachswerfen	8,4	"
" Nordhausen	9,3	"

8. Strecke Hannover-Minden.

Hannover-Seelze	1,6	Meilen
" Wunstorf	2,9	"
" Haste	3,8	"
" Lindhorst	4,8	"
" Stadthagen	5,8	"
" Kirchhorsten	6,6	"
" Bückeburg	7,4	"
" Minden	8,7	"

9. Strecke Wunstorf-Bremen.

Wunstorf-Neustadt	1,3	Meilen
" Hagen	2,5	"
" Linsburg	3,3	"
" Nienburg	4,5	"
" Rohrsen	5,4	"
" Eystrup	6,7	"
" Dörverden	7,6	"
" Verden	8,8	"
" Langwedel	9,7	"
" Achim	11,3	"
" Sebaldsbrück	12,8	"
" Bremen	13,6	"

10. Strecke Bremen-Geestemünde (Bremerhaven).

Bremen-Oslebshausen	1,0	Meilen
" Burg-Lesum	1,5	"
" Ritterhude	2,1	"
" Osterholz-Scharmbeck	2,8	"
" Oldenbüttel	3,8	"
" Stubben	5,6	"
" Loxstedt	7,3	"
" Geestemünde (Bremerhaven)	8,3	"

11. Strecke Burg-Lesum-Vegesack (Grohn-).

Burg-Lesum-St. Magnus	0,4	Meilen
" Vegesack (Grohn-)	0,8	"

12. Strecke Minden-Rheine.

Minden-Porta	0,7	Meilen
" Rehme (Oynhausen)	2,0	"
" Löhne	2,8	"
" Kirchlengern	3,4	"
" Bünde	4,1	"
" Bruchmühlen	5,3	"
" Melle	6,3	"
" Wissingen	7,8	"
" Osnabrück	9,2	"
" Belpe	11,2	"
" Ibbenbüren	12,6	"
" Hörstel	13,9	"
" Rheine	15,5	"

Digitized by Google

b. Herzoglich Braunschweigische Eisenbahnen.

(Im Braunschweigischen Meilen.)

Grenze bei Bechelde	Bechelde	Braunschweig	Wolfenbüttel	Jerxheim	Vegerslehen	Ofleben	Helmstedt	Schöningen	Esbeck	Marienborn	Grenze bei Hohenwarsleben
Grenze b. Bechelde	0,6	2,3	4,1	6,5	8,1	10,2	11,2	8,2	9,0	10,2	11,1
Bechelde	1,7	3,5	5,9	7,5	9,6	10,3	8,3	9,0	9,0	7,6	10,5
Braunschweig	1,3	4,0	5,6	7,2	9,0	10,3	6,4	7,1	7,1	8,6	10,5
Wolfenbüttel		2,4	4,0	6,1	7,9	9,0	4,7	5,5	6,1	7,0	8,9
Schöppenstedt		1,6	3,7	5,9	2,1	3,2	5,0	2,8	3,7	4,6	6,5
Jerxheim		2,0	3,3	0,8	1,2	3,3	3,0	1,2	2,1	3,1	3,1
Vegerslehen		1,3	2,7	3,3	1,1	2,1	3,1	2,1	3,2	5,2	5,2
Osterweddingen			1,4	2,7	3,4	5,4	6,4	3,4	4,5	6,5	6,3
Oschersleben				1,4	2,8	4,8	5,8	2,8	3,9	5,9	5,7
Hadmersleben				0,4	1,5	3,5	4,5	1,5	2,5	4,5	4,3
Esbeck					0,6	2,7	3,7	0,9	1,6	3,6	3,4
Marienborn						2,1	3,3	0,9	1,2	3,2	3,0
Hohenwarsleben							1,2	2,1	2,9	5,0	4,8
Barleben								0,9	1,7	3,8	3,6
Magdeburg									0,8	2,9	2,7
Buckau										2,1	1,9
Biederitz											2,0
Zerbst											

Braunschweigische Bahnstrecken:

Bienenburg-Ilsenburg	1,1
Harzburg	4,0
Salzgitter	0,6
Ringelheim	0,9
Vatterode	1,9
Steinlah	1,9
Gandersheim	0,8
Kreiensen	1,3
Northeim	1,9
Nienover	1,9
Stadtoldendorf	2,9
Holzminden	0,3

Digitized by Google

c. Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn.

	Biendorf.	Bernburg.	Güsten.	Staßfurt.	Aschersleben.	Frose.	Eimsleben	Ballenstedt.	Nachterstedt.	Gatersleben.	Wegeleben.	Ditfurth.	Quedlinburg.	Reinstedt.	Thale.	Bienenburg.*)	Wasserleben.	Heudeber.	Halberstadt.	Nienhagen.	Crottorf.	Oschersleben.	Hadmersleben.	Blumenberg.	Langenweddingen.	Dodendorf.	Magdeburg.
Cöthen	1,8	2,7	4,3	5,2	5,9	6,9	8,0	8,7	7,2	7,8	9,1	9,7	10,6	11,4	11,9	14,9	13,2	12,1	10,2	11,5	11,9	12,9	13,9	15,2	15,9	16,6	18,0
Biendorf	1,3	2,9	3,8	4,1	5,4	6,3	7,3	5,8	6,4	7,7	8,3	9,2	10,0	10,5	13,5	11,8	10,7	8,8	10,1	10,5	11,5	12,4	13,8	14,5	15,2	16,5	
Bernburg	1,6	2,6	3,2	4,2	5,3	6,0	4,5	5,1	6,4	7,0	8,0	8,7	9,2	12,3	10,5	9,5	7,5	8,9	9,2	10,2	11,2	12,5	13,2	13,9	15,3		
Güsten	1,0	1,6	2,6	3,7	4,1	2,9	3,5	4,8	5,4	6,3	7,1	7,6	10,7	8,9	7,9	5,9	7,3	7,6	8,6	9,6	10,9	11,6	12,3	13,7			
Staßfurt	2,3	3,5	4,6	5,3	3,9	4,5	5,8	6,4	7,3	8,1	8,6	11,6	9,9	8,8	6,4	8,2	8,6	9,6	10,5	11,9	12,5	13,2	14,6				
Aschersleben	1,0	2,1	2,9	1,4	2,0	3,3	3,9	4,8	5,6	6,1	9,1	7,4	6,3	4,4	5,7	6,1	7,1	8,0	9,4	10,1	10,8	12,1					
Frose	1,1	1,9	0,4	1,0	2,3	2,9	3,8	4,6	5,1	8,1	6,4	5,3	3,1	4,7	5,1	6,1	7,0	8,4	9,1	9,8	11,1						
Eimsleben	0,8	1,5	2,1	3,1	4,0	4,9	5,7	6,2	9,2	7,5	6,4	4,5	5,8	6,2	7,2	8,1	9,3	10,2	10,9	12,2							
Ballenstedt	2,2	2,8	4,1	4,7	5,6	6,4	6,4	9,8	8,2	7,1	5,2	6,6	6,9	7,9	8,9	10,2	10,9	11,6	13,0								
Nachterstedt	0,6	1,9	2,5	3,1	4,2	4,7	7,8	6,0	5,0	3,0	1,4	4,7	5,7	6,7	8,0	8,7	9,4	10,8									
Gatersleben	1,3	1,9	2,8	3,6	4,1	7,3	5,4	4,4	2,4	3,8	4,1	5,1	6,1	7,1	8,1	8,8	10,2										
Wegeleben	0,6	1,5	2,3	2,8	5,9	4,1	3,1	1,1	2,5	2,9	3,8	4,8	6,1	6,8	7,5	8,9											
Ditfurth	0,9	1,5	2,2	6,5	4,7	3,7	1,7	3,1	3,4	4,4	5,4	6,7	7,1	8,1	9,5												
Quedlinburg	0,8	1,3	7,4	5,6	4,6	2,6	4,0	4,3	5,3	6,3	7,6	8,3	9,0	10,4													
Reinstedt	0,5	8,2	6,4	5,4	3,4	4,8	5,1	6,1	7,1	8,4	9,1	9,8	11,2														
Thale	8,7	6,9	5,9	3,9	5,3	5,6	6,6	7,6	8,9	9,6	10,3	11,7															
Bienenburg*)	1,8	2,9	4,8	6,1	6,5	7,5	8,1	9,8	10,5	11,1	12,5																
Wasserleben	1,1	3,0	4,1	4,7	5,7	6,7	8,0	8,7	9,4	10,8																	
Heudeber	2,0	3,3	3,7	4,7	5,6	7,0	7,6	8,3	9,7																		
Halberstadt	1,4	1,7	2,7	3,7	5,0	5,7	6,4	7,8																			
Nienhagen	0,4	1,4	2,4	3,7	4,4	5,1	6,5																				
Crottorf	1,0	2,0	3,3	4,0	4,7	6,1																					
Oschersleben	1,0	2,3	3,0	3,7	5,1																						
Hadmersleben	1,4	2,1	2,8	4,1																							
Blumenberg	0,7	1,4	2,8																								
Langenweddingen	0,7	2,1																									
Dodendorf	1,4																										

*) Den für Bienenburg angegebenen Entfernungen ist für die dortige Verbindungsbahn noch 0,1 Meile hinzuzurechnen.

d. Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn.

von Magdeburg nach	Burg	4,3	Meilen	von Magdeburg nach	Groß-Kreutz	13,8	Meilen
" " "	Güsen	5,8	"	" " "	Werder	15,2	"
" " "	Genthin	7,8	"	" " "	Potsdam	16,5	"
" " "	Wusterwitz	9,8	"	" " "	Zehlendorf	18,4	"
" " "	Brandenburg	11,8	"	" " "	Berlin	20,0	"

Nr. 31.

Schieß-Berichte ꝛc. Einreichung derselben.

Berlin den 18. Februar 1870.

In Folge Allerhöchster Bestimmung sind die Schießberichte der Truppen ꝛc. fortan bereits zum 30. November eines jeden Jahres an Seine Majestät den König einzureichen, wonach das Weitere zu veranlassen ersucht wird.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 498/1. A. I. a.

Nr. 32.

Reisekosten-Vergütung bei Kommandos für Offiziere, welche mehr als eine Fourage-Ration beziehen.

Berlin, den 21. Februar 1870.

Es ist bestimmt worden, daß der Passus 3 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. August 1864, nach welchem Offiziere, welche mehr als eine Fourage Ration beziehen, bei Dienstreisen, bei welchen der in einer Entfernung von 3 Meilen um den Garnison-Ort zu ziehende Kreis überschritten wird, Meilengeld zu empfangen haben, unter Aufhebung der hierauf bezüglichen beschränkenden Verfügungen künftig auf alle Kommandofälle Anwendung finden soll.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 300/2. M. O. D. 3.

Nr. 33.

Gewährung von Reisekosten an Offiziere ꝛc. beim Ausscheiden aus dem Dienste.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Den aus dem aktiven Dienste scheidenden Offizieren und oberen Militair-Beamten, welche außerhalb des Norddeutschen Bundesgebiets garnisoniren oder stationirt sind, werden von jetzt ab die chargenmäßigen Reisekosten — ohne Tagegelder — nur für die Reise bis zum nächsten Garnison-Orte des Bundesgebiets gewährt.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 422/2. M. O. D. 3.

Nr. 34.

Militair-Schieß-Schule. Bestimmungen für die Kommandirungen ꝛc. zu derselben.

Berlin, den 24. Februar 1870.

Die in der Zusammenstellung vom März 1868 — Armee-Verordnungsblatt Nr. 8 de 1868 — bezüglich der Kommandirungen ꝛc. zur Militair-Schieß-Schule enthaltenen Bestimmungen haben inzwischen mehrfache Modifikationen erfahren.

Digitized by Google

Diese Modifikationen sind in der anliegenden, nunmehr und zwar bereits für die diesjährigen Kommandirungen in Kraft tretenden „Zusammenstellung der für die Kommandirungen ꝛc. zur Militair-Schieß-Schule maßgebenden Bestimmungen, Februar 1870" berücksichtigt worden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 638/2. A. I. a.

Nr. 35.

Abänderungen resp. Berichtigungen der Vorschrift für die Verwaltung des Feld- und Uebungs-Materials der Artillerie und der der Artillerie-Truppe hierzu gewährten Fonds.

Berlin, den 25. Februar 1870.

1) Seite 49 Zeile 2 von oben muß es statt: „Halftern mit Stricken" — „Halftern mit Ketten" heißen.
2) Seite 52 Zeile 18 von unten ist statt des Wortes: „exkl." — „inkl." zu setzen.
3) Seite 57 Zeile 4 von unten (Bandgelenke) ist in der Vertikalspalte „6 Pfdge Batterie 1" die Zahl „1" zu streichen und dafür „4" zu setzen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
M. F. b.
v. Podbielski. Willerding.

No. 374/2. 70. A. II. a.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zu Nr. 4 des Armee-Verordnungs-Blatts 1870.

Zusammenstellung

der für die Kommandirungen ꝛc. zur Militair-Schieß-Schule maßgebenden Bestimmungen.
Februar 1870.

I. Zweck der Militair-Schieß-Schule.

Die Militair-Schieß-Schule hat den Zweck:

a) die in der Armee eingeführten Handfeuerwaffen und die dazu gehörige Munition in konstruktiver und technischer Beziehung einem immer höheren Grade der Vervollkommnung entgegen zu führen;
b) die bei anderen Armeen eingeführten und zur Einführung gelangenden neuen Waffenkonstruktionen ꝛc. zu prüfen, um die beachtenswerthen Einrichtungen des Auslandes kennen zu lernen und der diesseitigen Armee eine nähere Uebersicht der Wirkung derjenigen Waffen zu verschaffen, welche derselben dermaleinst gegenüberstehen könnten;
c) Vorschläge zur Verbesserung unserer Waffen oder neue Erfindungen im Gebiete des Waffenwesens zu beurtheilen und event. praktisch zu prüfen, und endlich
d) Schießlehrer für die Armee heranzubilden und eine gründliche Kenntniß der Hand-Feuerwaffen, ihrer Eigenthümlichkeiten und Leistungsfähigkeit Behufs Erzielung einer mehr konservirenden Behandlung und richtigen Führung derselben im Ernstgebrauch zu verbreiten.

II. Ressort-Verhältnisse.

In technischer Beziehung steht die Militair-Schieß-Schule ausschließlich unter dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Kriegs-Ministeriums; in disziplinarischer und administrativer Beziehung ist sie dem General-Kommando des III. Armee-Korps untergeordnet.

III. Zusammensetzung.

1. Stamm nebst Unterpersonal.

Der Stamm der Militair-Schieß-Schule besteht aus:

a) einem Stabsoffizier als Direktor,
b) vier Hauptleuten als etatsmäßigen Direktions-Mitgliedern,
c) acht aus dem Etat der Truppentheile zur Dienstleistung als Assistenten kommandirten Premier-Lieutenants,
d) einem aus dem Etat der Truppentheile als Adjutant kommandirten Lieutenant,
e) einem Zahlmeister,
f) einem technischen Beamten,
g) vier Feldwebeln,
h) zwei Sergeanten 1ster Gehaltsklasse,
i) drei Sergeanten 2ter Gehaltsklasse und
k) zwei Unteroffizieren 3ter Gehaltsklasse

als Waffenmeister, Scheibenstand-Aufseher, Scheibenmeister, Laboratorien-Aufseher, so wie als Registrator, Schreiber und Zahlmeister-Aspirant (der Zahlmeister-Aspirant wird von den Truppentheilen des III. Armee-Korps gestellt und befindet sich beim Stamm auf unbestimmte Zeit kommandirt).

2. Kommandirte.

Zur Militair-Schieß-Schule werden außerdem kommandirt:

a) 4 Lieutenants auf ½ Jahr als Hülfslehrer, und zwar aus der Zahl derjenigen Offiziere, welche bereits früher einem Lehrkursus der Militair-Schieß-Schule beigewohnt haben,
b) 61 Lieutenants auf ½ Jahr, und zwar von je zwei Infanterie-Regimentern resp. von je sechs Jäger-Bataillonen einer,

Digitized by Google

c) 14 Unteroffiziere auf 1 Jahr, von jedem Armee-Korps einer, und von sämmtlichen Jäger-Bataillonen zusammen einer,
d) 121 Unteroffiziere auf ½ Jahr, von jedem Infanterie-Regiment einer, und annähernd von je drei Jäger-Bataillonen einer,
e) 2 Spielleute auf 1 Jahr,
f) 2 Spielleute auf ½ Jahr,
g) 121 Gefreite oder Gemeine auf 1 Jahr, von jedem Infanterie-Regiment und annähernd von je drei Jäger-Bataillonen einer,
h) 240 Gefreite oder Gemeine auf ½ Jahr, von jedem Infanterie-Regiment und annähernd von je drei Jäger-Bataillonen zwei,
i) 2 Gemeine als Tischler auf 1 Jahr,
k) 2 Gemeine als Tischler auf ½ Jahr,
l) 3 Oekonomie-Handwerker auf 1 Jahr,
m) 5 Oekonomie Handwerker auf ½ Jahr,
n) 15 Gemeine als Offizier-Burschen auf 1 Jahr (incl. 1 für den Zahlmeister),
o) 65 Gemeine als Offizier-Burschen auf ½ Jahr.

3. Zusammentritt.

Der Zusammentritt der Militair-Schieß-Schule zu dem Sommer-Lehrkursus erfolgt am 1. April, die Reduktion derselben auf die etatsmäßige Winterstärke ult. September

Die zur Militair-Schieß-Schule alljährlich zu kommandirenden Offiziere und Mannschaften zerfallen hiernach in zwei verschiedene Kategorien und zwar:
a) in diejenigen, welche nur den Sommer-Lehrkursus durchmachen und
b) in solche, welche nach absolvirtem Sommer-Lehrkursus noch auf weitere 6 Monate als Winterstamm bei der Militair-Schieß-Schule verbleiben.

Das Kommando zu dem Cursus ad a hat den obenstehend unter I. d aufgeführten Zweck der Heranbildung von Schießlehrern ꝛc.

Der ad b gedachte Winterstamm, welcher den Zeitraum vom 1. Oktober bis ult. März des folgenden Jahres umfaßt, wird aus der Zahl der zur Sommerperiode Kommandirten, unter regelmäßiger Abwechselung der Regimenter, zurückbehalten. Derselbe wird zur Ausführung von Versuchen ꝛc. verwendet, hat auch die vorkommenden Arbeiten, als: Reinigen der Versuchswaffen, Instandsetzung der Scheiben, Anfertigung von Munition ꝛc. auszuführen.

Die Kommandirten des Winterstammes verbleiben demnächst als Lehrer ꝛc. während des nächstjährigen Sommer-Lehrkursus bei der Militair-Schieß-Schule, so daß mithin die Gesammtdauer ihres Kommandos 1 Jahr 6 Monate beträgt.

IV. Auswahl der zu kommandirenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften.

Die zum Sommer-Lehrkursus zu kommandirenden Offiziere sind womöglich aus der Zahl derjenigen älteren Lieutenants auszuwählen, deren Beförderung zum Kompagnie-Chef in nicht zu ferner Aussicht steht. Im Uebrigen ist bei Auswahl der zur Militair-Schieß-Schule zu Kommandirenden namentlich darauf zu rücksichtigen, daß zur Ausbildung eines tüchtigen Schießlehrers und gewandten Schützen hauptsächliche Erfordernisse sind: gute Augen, hinlängliche Körperkraft, vollständige Ausbildung im Exerzitium, Intelligenz und Gewandtheit.

Die Truppentheile haben kurz vor dem Abgang der Kommandirten dieselben ärztlich untersuchen zu lassen, damit nur Kommandirte von kräftiger Körper-Konstition und vollständiger Gesundheit bei der Militair-Schieß-Schule eintreffen.

Im eigenen Interesse der Truppentheile liegt es, nur solche Mannschaften zur Militair-Schieß-Schule zu kommandiren, von deren Ausbildung als Schießlehrer sie Nutzen ziehen können, mithin nicht solche Mannschaften, welche nach Beendigung ihres Kommandos zur Entlassung gelangen.

Die Auswahl der Unteroffiziere und Mannschaften für den Winterstamm ist innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen Sache des Direktors der Militair-Schieß-Schule. Derselbe hat dabei vorzugsweise auf Schießfertigkeit, dagegen auf Innehaltung eines bestimmten Turnus nur in soweit zu rücksichtigen, als dies unbeschadet des Zwecks geschehen kann.

V. Beförderung der kommandirten Mannschaften zu höherer Charge.

Die Truppentheile sind berechtigt, die zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Mannschaften im Laufe ihres Kommandos zu Gefreiten, resp. zu Unteroffizieren und zu Sergeanten zu befördern. Es sollen

Digitized by Google

diese Beförderungen indessen nur unter Berücksichtigung der bezüglichen Urtheile der Direktion der Militair-Schieß-Schule stattfinden, damit vermieden werde, daß Leute in höhere Chargen aufrücken, welche sich bei der Militair-Schieß-Schule nicht bewährt haben. Das betreffende Regiment hat sich zu dem Ende zuvor mit der Direktion der Militair-Schieß-Schule in Verbindung zu setzen.

Mit dem bezüglichen Benachrichtigungs-Schreiben an die genannte Direktion über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargen-Abzeichen (Tressen und Auszeichnungsknöpfe) für den Beförderten einzusenden.

VI. Ueberweisungspapiere.

Die Regiments-Kommandeure haben, und zwar an den Direktor der Militair-Schieß-Schule direkt, die Personal- und Qualifikations-Berichte über die zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Offiziere, sowie den Rangliſten-Auszug derſelben, einzusenden. Nach Beendigung des Kommandos hat der genannte Direktor ein Urtheil über die betreffenden Offiziere abzugeben und solches auf dem Instanzenwege durch das Allgemeine Kriegs-Departement des Kriegs-Ministeriums und das betreffende General-Kommando an die resp. Regiments-Kommandeure gelangen zu lassen.

Von jedem kommandirten Unteroffizier oder Gemeinen ist nach Maßgabe der anliegenden Schemas an die Direktion der Militair-Schieß-Schule einzusenden:

a) das Nationale, aus welchem der monatliche Gehaltssatz, sowie die Führung des Betreffenden und die etwa erlittenen Strafen ersichtlich sein müssen;
b) ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke;
c) eine namentliche Nachweisung, aus welcher die Kompetenzen eines jeden Kommandirten in Bezug auf Klein-Montirungs-Stücke (Vergütigung der Unteroffiziere für das 3. Paar Stiefeln), Sohlenaufnähegeld ꝛc., für die Dauer des Kommandos sich ergeben.

Die letztbezeichnete Eingabe ist in duplo zu machen; das eine Exemplar derſelben bleibt als Ausweis bei der Militair-Schieß-Schule, das andere wird von derſelben, mit Quittung versehen, dem betreffenden Regiment zurückgesandt. Mit dieser Nachweisung zugleich ist der bezügliche Geldbetrag der Direktion der Militair-Schieß-Schule per Post-Anweisung zu übersenden;

d) das Gewehr-Nationale.

Die sämmtlichen, vorstehend aufgeführten Papiere ꝛc. sind derart abzusenden, daß sie spätestens den 15. März bei der Direktion der Militair-Schieß-Schule eintreffen.

VII. Bekleidung und Ausrüstung.

Jedem Kommandirten sind vom Truppentheil an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken mitzugeben:

2 Feldmützen,
3 Waffenröcke (1 Parade-, 1 Sonntags- und 1 Dienstrock),
2 Drillichjacken (dem Unteroffizier 1 Drillichrock),
3 Halsbinden,
3 Paar Tuchhosen,
2 Paar weißleinene Hosen,
2 Paar Drillichhosen,
1 Mantel,
1 Paar Tuchhandschuhe (dem Unteroffizier 2 Paar lederne Handschuhe),
1 Paar Ohrenklappen,
1 Helm mit Zubehör (ohne Haarbusch, da dieser bei der Militair-Schieß-Schule nicht angelegt wird),
1 Tornister mit Zubehör (derselbe muß so eingerichtet sein, daß das Kochgeschirr sowohl hinten, als auch oben angeschnallt werden kann),
1 Mantelriemen,
1 Leibriemen mit Schloß,
1 Brodbeutel,
2 Säbeltroddeln,
2 Patronentaschen,
2 Gewehr-Riemen,
1 Visir-Kappe,
1 Korn-Kappe,
2 Patronenbüchsen,
1 Blechbüchse zu den Reservetheilen,
1 Fettbüchse,

Digitized by Google

1 Kochgeschirr,
1 Paar Kochgeschirr-Riemen,
1 Reisbeutel,
1 Salzbeutel,
4 Lederplättchen,
3 Paar Stiefel resp. Schuhe (darunter ein Paar neue),
2 Paar Sohlen nebst Aufnähelohn,
3 Hemden (darunter ein neues),
2 Paar Unterhosen,
1 Feldflasche,
1 Gewehr,
1 Kammerreiniger,
1 Nadelrohrreiniger,
1 Schraubenzieher,
1 Mündungsdeckel,
2 Reserve-Nadeln,
1 Seitengewehr,
1 Abrechnungsbuch,
1 Gesangbuch,
1 Schießbuch,
dem Spielmann das bezügliche Instrument nebst Zubehör (darunter zwei Schurzfelle für den Tambour).

Für jeden beim Stamm verbleibenden Mann ist außerdem noch für den nächstjährigen Sommer-Lehrkursus erforderlich:

1 Paar neue Tuchhosen,
1 Garnitur neuer Waffenrock-Besätze mit Einlage, so wie das nöthige Aufnähelohn von 2½ Sgr.,
1 Paar Stiefel,
1 Paar Sohlen nebst Aufnähelohn und
1 Hemde.

Ferner ist zur Instandhaltung der Bekleidungs-Gegenstände ein Quantum von blauem und grauem Tuch, so wie etwas Futterleinewand als Flickmaterial, an die Direktion der Militair-Schieß-Schule einzusenden.

Die Truppentheile haben darauf zu achten, daß die zur Militair-Schieß-Schule Kommandirten mit vollkommen guter Fußbekleidung versehen sind, da dieselbe in Folge der eigenthümlichen Dienstverhältnisse daselbst bedeutend leidet.

Sämmtliche Sachen sind mit dem Namen des betreffenden Kommandirten zu versehen.

VIII. Uebersendung der Parade-Sachen ꝛc.

Der Marsch der Mannschaften zur Militair-Schieß-Schule erfolgt im Dienst- (dem 3.) Anzuge, so wie mit vollständiger Ausrüstung und Bewaffnung. Die übrigen zu verpackenden Gegenstände müssen regimenterweise, in einem Packgefäß verpackt, so zeitig abgesandt werden, daß dieselben spätestens am 15. März bei der Militair-Schieß Schule eintreffen. Diesen Gegenständen sind zugleich die nach der bezüglichen Festsetzung unter VII für die Stamm-Mannschaften erforderlichen Kleidungsstücke ꝛc. beizufügen. Die Frachtkosten werden von der Militair-Schieß-Schule gezahlt und demnächst liquidirt.

Privat-Effekten der Kommandirten dürfen nicht verpackt werden.

Die Packgefäße bleiben bis zur Auflösung des Sommer-Lehr-Kommandos bei der Militair-Schieß-Schule asservirt und werden demnächst zur Rücksendung der Sachen benutzt.

IX. Marsch-Angelegenheiten.

Die Kommandirten müssen am 1. April bis spätestens 2 Uhr Nachmittags, event. Tags zuvor in Spandau eintreffen.

Die Kosten für den Marsch von der Garnison, resp. dem Sammelpunkt bis nach Spandau werden von der Militair-Schieß-Schule liquidirt. Die Kommandoführer haben deshalb der letzteren hierüber Rechnung zu legen.

X. Geldverpflegung.

Die Gehälter der obenstehend unter III. 1. c und d aufgeführten Offiziere werden bei den resp Truppentheilen als erspart berechnet.

Digitized by Google

Die zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Offiziere und Mannschaften erhalten Gehalt resp. Löhnung vom 1. April ab aus dem Etat der Militair-Schieß-Schule. Die resp. Gehälter und Löhnungen werden für die Dauer des Kommandos bei den betreffenden Truppentheilen als erspart berechnet.

Die als Hülfslehrer zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Offiziere erhalten aus dem Etat derselben eine monatliche Zulage von zwölf Thalern incl. zwei Thaler Tischgeld. Die übrigen Offiziere beziehen eine monatliche Zulage von acht Thalern incl. zwei Thaler Tischgeld, Unteroffiziere und Mannschaften einschließlich der Tischler, neben sämmtlichen Kompetenzen, eine solche von zwei Thalern für den Unteroffizier und von einem Thaler für den Gemeinen aus dem Etat der Militair-Schieß-Schule; — für Oekonomie-Handwerker und Offizier-Burschen wird eine Zulage nicht gewährt.

Der Direktion der Militair-Schieß-Schule ist jedes Aufrücken der Kommandirten in eine höhere Gehalts-Klasse, unter Angabe des Tages, von welchem ab die höhere Löhnung zahlbar ist, mitzutheilen.

Mittheilungen der Truppentheile über Gehalts-Abzüge der Offiziere sind der Direktion, unter Angabe der zu den verschiedenen Fonds zu leistenden Beiträge, spätestens bis zum 15. März zu machen. Denjenigen Offizieren, über welche die bezügliche Mittheilung bis zu dem gedachten Zeitpunkt nicht erfolgt ist, wird von Seiten der Militair-Schieß-Schule für den folgenden Monat nur der bestimmungsmäßige Abzug zur Kleiderkasse gemacht.

Die angesammelten Gehalts-Abzüge werden nach der letzten Gehaltszahlung bei der Militair-Schieß-Schule von letzterer an die betreffenden Truppentheile abgeführt.

XI. Offizier- ꝛc. Burschen.

Die Offizier- ꝛc. Burschen stehen außer Reih' und Glied, sie werden jedoch zu den Schieß-Uebungen der Militair-Schieß-Schule in entsprechender Weise herangezogen und sind analog den übrigen zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Mannschaften auszurüsten.

Hiernach findet die Bestimmung vom 4. August 1868 — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 21 de 1868 — auf die zur Militair-Schieß Schule kommandirten Burschen keine Anwendung.

Die Munition für die Offizier- ꝛc. Burschen ist von der Militair-Schieß-Schule zu liquidiren.

Digitized by Google

Nati
der vom nten Regiment zur Militair-

1	2	3	4	5	6		7			8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
Nr.	Kompagnie.	Charge.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.	Größe.		Vaterland.			Religion.	Stand, Gewerbe und eigenes Vermögen.	Datum der Vereidigung.	Tag des Eintritts in die Verpflegung.	Stand des Vaters und dessen Vermögen.	Frühere Dienstverhältnisse	Datum und Art der Einstellung bei der Kompagnie.	Mitgemachte Feldzüge.	Blessirt und bei welcher Gelegenheit.	Ehrenzeichen.
					Zoll.	Strich.	1) Geburtsort. 2) Aufenthaltsort.	Kreis.	Regierungs-Bezirk.										

Verzeich
der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ꝛc. der vom nten Regiment

Laufende Nr.	Kompagnie.	Charge.	Namen.	A. Groß-Montirungsstücke.										B. Ausrüstungs-							
				Mützen.	Waffenröcke.	Drillichröcke für Unteroffiziere.	Drillichjacken.	Halsbinden.	Tuchhosen.	Leinene Hosen.	Drillichhosen.	Mäntel.	Tuchhandschuhe.	Lederne Handschuhe	Ohrenklappen.	Helm mit Zubehör. Tornister mit Zubehör.	Mantelriemen.	Leibriemen mit Schloß.	Brodbeutel.	Säbeltroddel.	Patronentaschen, Paar.	Gewehrriemen.	Pistolappen.	Kornklappen.	Patronenbüchsen, Paar.	Blechbüchsen zu den Reservepatronen.

a l e
Schieß-Schule kommandirten Mannschaften.

Schema a.

19.	20		21	22	23	24		25
Verheirathet und Datum der Verheirathung.	Kinder.		Datum der Kapitulation.	Datum der Beförderung.	Führung und erlittene Strafen.	Nächste Verwandte.		Bemerkungen.
	Söhne.	Töchter.				Name.	Aufenthaltsort.	
								Hier ist anzugeben, wann und von wem dem Betreffenden die Kriegs-Artikel vorgelesen worden sind, in welcher Schieß-Klasse sich derselbe befindet, welches Gehalt er monatlich bezieht, sowie ob der Betreffende zur Uebungsperiode oder zum Stamm der Militair-Schieß-Schule kommandirt worden ist.

Ort und Datum.
Unterschrift.

ß
Militair-Schieß-Schule kommandirten Mannschaften.

Schema b.

ücke.					C. Klein-Montirungs-Stücke.					D. Armatur-Stücke.							E. Signal-Instrumente.				F. Außerdem.			Bemerkungen.
Kochgeschirre.	Kochgeschirre-Riemen, Paar.	Reisbeutel.	Salzbeutel.	Lederplättchen.	Stiefeln resp. Schuhe.	Sohlen.	Hemden.	Unterhosen.	Feldflasche.	Zündnadel Gewehr M	Kammer-Reiniger.	Nadelrohr-Reiniger.	Schraubenzieher.	Mündungsdeckel.	Reservenadeln.	Seitengewehr M	Trommel mit Stöcken.	Kniefell.	Trommelriemen.	Trommelscheere mit Schlaufe.	Abrechnungsbuch.	Gesangbuch.	Schießbuch.	
																								In diesem Verzeichniß sind für jeden Kommandirten auf 3 Horizontal-Linien die Bekleidungs- ꝛc. Stücke, und zwar auf der 1sten Linie die Gesammtanzahl der Stücke, auf der 2ten diejenigen, welche der Betreffende bei sich führt und auf der 3ten diejenigen, welche der Militär-Schießschule verpackt zugesandt werden, aufzuführen.

Ort und Datum.
Unterschrift.

Digitized by Google

Schema c.

Nachweisung

der Fälligkeits-Termine der Klein-Montirungsstücke für die vom nten Regiment zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Mannschaften.

Nr.	Kompagnie.	Charge.	Namen.	Datum der Fälligkeits-Termine.			Erhält			In Gelde.			Bemerkungen.
				Tag.	Monat.	Jahr.	Stiefeln resp. Schuhe. Paar.	Sohlen. Paar.	Hemden. Stück.	Thlr.	Sgr.	Pf.	

Ort und Datum.
Unterschrift.

Schema d.

Gewehr-National

der vom nten Bataillon nten Regiments zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Mannschaften.

Laufende Nr.	Kompagnie.	Charge.	Namen.	Gewehr Nr.	Jahrgang.	Kaliber.	Visir.	Korn.	Lauf.	Hülse.	Abzugsfeder.	Kammer.	Knopf.	Nadelrohr.	Sperrfeder.	Schlößchen.	Nadelbolzen.	Nadel.	Spiralfeder.	Bajonett.	Entladestock.	Schaft.	Garnitur.	Zubehör.

Ort und Datum.
Unterschrift.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. Berlin, den 16. März 1870. Nr. 5.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 36.

Die diesjährigen Truppen-Uebungen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Betreff der diesjährigen Truppen-Uebungen Folgendes:

1) Hinsichtlich der Uebungen des Garde-Korps hat das General-Kommando Vorschläge einzureichen. Das 3te Garde-Regiment zu Fuß, das 3te Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth und das 4te Garde-Grenadier-Regiment Königin haben resp. bei dem 10ten, 6ten und 8ten Armee-Korps an den Brigade- und Divisions-Uebungen Theil zu nehmen. Welchen Linien-Brigaden, resp. Divisionen diese Regimenter zuzutheilen sind, ist Seitens der betreffenden Provinzial-General-Kommandos zu bestimmen. Das 3te Garde-Regiment zu Fuß ist demnächst auch zu den Korps-Uebungen des 10ten Armee Korps zuzuziehen.
2) Das 9te und 10te Armee-Korps sollen jedes für sich große Herbst-Uebungen vor Mir abhalten. In Beziehung auf die Zeit und die Orte der Uebungen will Ich nähere Vorschläge erwarten. Der Ausfall, welcher an der Etatsstärke der sämmtlichen, an den beregten Herbst-Uebungen Theil nehmenden Truppentheile des 9ten und 10ten Armee-Korps, so wie des 3ten Garde-Regiments zu Fuß durch die Zahl der Kranken und Kommandirten (incl. Wacht-Kommandos) entsteht, ist durch Einziehung von Reserven derart zu decken, daß die Truppentheile in der vollen Etatsstärke zu den Uebungen abrücken können. Das Detail dieser Maßregel hat das Kriegs-Ministerium zu regeln. Zu den Herbst-Uebungen des 10. Armee Korps ist eine Feldtelegraphen-Abtheilung heranzuziehen.
3) Bei den übrigen Armee-Korps, welche nicht vor Mir Revue haben, sollen die Divisionen, unter Theilnahme der gesammten disponiblen Feld-Artillerie, Herbst-Uebungen abhalten. Diesen Uebungen ist die Zeiteintheilung zu Grunde zu legen, wie solche in den Ordres vom 27. Februar 1845 und resp. 28. Januar 1869 vorgeschrieben worden; jedoch genehmige Ich, daß auch während der für die Manöver in der ganzen Division bestimmten ersten dreitägigen Periode Quartierwechsel resp. Bivaks stattfinden dürfen. An den elftägigen Uebungen einer jeden Division hat eine entsprechende Abtheilung des Trainbataillons Theil zu nehmen. Die Zeiteintheilung ist in der Art zu treffen, daß diese Uebungen, sowie diejenigen des Garde-Korps, spätestens bis zum 15. September beendet sind.
4) Die Regiments-Uebungen der Linien-Kavallerie sind im Sinne Meiner Ordre vom 16. Dezember v. J. abzuhalten.
5) Im Monat August soll in Graudenz eine Mineur-Uebung, unter Betheiligung der Mineur-Kompagnien des Garde-Pionierbataillons, Ostpreußischen Pionierbataillons Nr. 1, Pommerschen Pionierbataillons Nr. 2, Brandenburgischen Pionierbataillons Nr. 3, Niederschlesischen Pionierbataillons Nr. 5 und Schlesischen Pionierbataillons Nr. 6, sowie je einer kombinirten Sappeur-Kompagnie des Garde-Pionierbataillons und Ostpreußischen Pionierbataillons Nr. 1, stattfinden.

Digitized by Google

6) Bei den Infanterie-Regimentern des 3., 4., 5. und 6. Armee-Korps, exclusive des Schleswig-Holsteinschen Füsilier-Regiments Nr. 86, haben nach Anordnung der General-Kommandos im Monat Mai oder Juni Reserven bis zur Stärke von 160 Köpfen per Bataillon auf die Dauer von 14 Tagen zu üben. Ingleichen sind nach nähererer Bestimmung der Inspektion der Jäger und Schützen, bei dem Rheinischen Jäger-Bataillon Nr. 8 und Hessischen Jäger-Bataillon Nr. 11, die im Bezirk des 11. Armee-Korps vorhandenen, noch nicht bei einem preußischen Jägerbataillon geübten Mannschaften des Beurlaubtenstandes der vormals Hessischen und Nassauischen Jäger-Bataillone bis zu einer Maximalstärke von 150 Köpfen per Bataillon, ferner bei dem Garde-Jäger- und Garde-Schützenbataillon je 50, bei jedem der Provinzial-Jäger-Bataillone Nr. 1 bis 7 dagegen 100 Mann aus dem Beurlaubtenstande während eines Zeitraums von vier Wochen zur Uebung einzuziehen. Endlich haben bei den Truppentheilen der Feld- und Festungs-Artillerie, sowie bei den Pionier- und Trainbataillonen des 3., 4., 5. und 6. Armee-Korps, während eines Zeitraums von 14 Tagen Einziehungen von Reserven zu Uebungszwecken bis zur Stärke von 30 Köpfen per Fußbatterie, 20 Köpfen per reitende Batterie und Festungs-Kompagnie und 160 Köpfen per Pionier- und Trainbataillon stattzufinden. Der Zeitpunkt dieser Uebungen, sowie die näheren Modalitäten derselben, sind von der General-Inspektion der Artillerie resp. des Ingenieur-Korps und der Festungen, sowie von der Train-Inspektion, zu bestimmen.

7) Die Bataillone des 1ten und 2ten Garde Landwehr Regiments, sowie die Provinzial-Landwehr-Bataillone des 1ten und 2ten Armee-Korps haben auf die Dauer von acht Tagen in den Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartieren Uebungen abzuhalten. Zu diesen, nach dem Ermessen der General-Kommandos im Monat Mai oder Juni, in je zwei Kompagnien abzuhaltenden Uebungen sind pro Bataillon 250 Köpfe exclusive Stamm heranzuziehen.

8) Beim 1ten, 2ten, 5ten und 6ten Armee-Korps haben Uebungen der im Krankenträger-Dienst ausgebildeten Reserve-Mannschaften in der Stärke von einem Sanitäts-Detachement per Armee-Korps auf die Dauer von 16 Tagen stattzufinden. Diese Uebungen sollen 6 Tage vor Beginn der alljährlich beim Train-Bataillon abzuhaltenden 10tägigen practischen Uebung der Mannschaften des Dienststandes ihren Anfang nehmen.

9) Offiziere und Offizieraspiranten des Beurlaubtenstandes sind nach Maßgabe der bezüglichen Festsetzungen der Verordnung, betreffend die Verhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868 zu Uebungen bei Truppentheilen der Linie heranzuziehen. Eine Anrechnung auf den Etat hat jedoch nicht stattzufinden.

Berlin, den 3. März 1870.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Roon.

Berlin, den 14. März 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht und gleichzeitig bemerkt, resp. bestimmt:

I. ad. 2. Die Vorschläge über Zeit und Ort der großen Herbst-Uebungen sind dem Kriegs-Ministerium bis zum 10. Mai d. J. einzureichen.

Die zur Deckung des Ausfalls an der Etatsstärke der an den qu. Uebungen theilnehmenden Truppentheile einzuziehenden Reservisten sind derart einzubeordern, daß sie sechs Tage vor dem Beginn des Regiments-Exerzirens, resp. vor dem Ausmarsch der Truppen zu den größeren Uebungen aus ihren Garnisonen eintreffen.

Bezüglich der Bezirke, aus denen die bezeichneten Truppen zu kompletiren sind, wird an die betreffenden General-Kommandos besonders verfügt werden.

ad 3. Von den Train-Bataillonen ist nicht mehr als die Hälfte des etatsmäßigen Pferdebestandes und eine entsprechende Anzahl von Mannschaften zu den Divisions-Uebungen heranzuziehen.

ad 6. Hinsichtlich Auswahl ꝛc. der zur Uebung zu beorderuden Reservisten wird auf die §§. 50 und 52 bis 54 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867, Bezug genommen.

An Uebungs-Munition werden 15 Zündnadel-Patronen und 10 Zündnadel-Platz-Patronen, an Scheibengeldern zwei Silbergroschen pro Kopf der eingezogenen Infanterie- und Pionier-Reserven gewährt.

ad 7. Die Spezial-Bestimmungen hinsichtlich der Uebungen der Landwehr-Infanterie sind im Sinne der §§. 52 bis 55 der vorallegirten Verordnung zu treffen.

Digitized by Google

Wegen Ueberweisung des Bedarfs an Waffen haben sich die Landwehr-Bezirks-Kommandos mit den betreffenden Artillerie-Depots in Verbindung zu setzen, welchen bezügliche Weisung zugehen wird.

An Uebungs-Munition und Scheibengeldern werden der Landwehr dieselben Sätze bewilligt, wie solche ad 6 für die Uebungen der Reserven festgesetzt worden sind.

II. Die vorgeschriebenen Entwürfe zu den diesjährigen Herbst-Uebungen, einschließlich derjenigen zu den großen Herbst-Uebungen, sind — womöglich in Verbindung mit den bezüglichen Kosten-Anschlägen, von deren Fertigstellung die Absendung der Manöver-Entwürfe event. jedoch nicht abhängig zu machen ist — bis spätestens zum 15. Juni an das Kriegs-Ministerium einzureichen.

In den Kosten-Anschlägen sind diejenigen Manöverkosten besonders ersichtlich zu machen, welche entstehen würden, wenn den Truppen, wie in den letzten Jahren geschehen, ausnahmsweise wieder auf die ganze Dauer der Divisions-Uebungen die große Viktualienportion bewilligt werden sollte.

Bei Aufstellung der Entwürfe ist, insoweit nicht besondere Gründe dies nothwendig erscheinen lassen, von der Ansetzung eines Ruhetages nach beendetem Manöver abzusehen.

III. Die General-Kommandos derjenigen Armee-Korps, bei welchen Uebungen von Reserve- und Landwehr-Mannschaften angeordnet sind, haben bis zum 15. Oktober zu berichten, ob, resp. zu welchen Bemerkungen jene Uebungen Veranlassung gegeben haben.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 230/3. A. I. a.

Nr. 37.

Beförderung zu Unteroffizieren der dem Stande der Gemeinen angehörenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich zur Verwendung im Feld-Magazindienst geeignet gezeigt haben.

Berlin, den 27. Februar 1870.

Die dem Stande der Gemeinen angehörenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. März v. J. resp. des diesseitigen Erlasses vom 18. desselben Monats und Jahres (No. 407/3. M. O. D. 2,) Behufs Verwendung im Feld-Magazindienst, eine sechswöchentliche Uebung bei den Proviantämtern durchgemacht und sich bei guter Führung für beregten Zweck geeignet gezeigt haben, können auf den Antrag der Korps-Intendantur durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos, — soweit diese Mannschaften der Garde angehören durch die Garde-Landwehr-Bataillone — zu Unteroffizieren befördert werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 193/2. A. I. a.

Nr. 38.

Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen.

Berlin den 4. Februar 1870.

Verschiedene Zweifel, welche in neuerer Zeit bei Anwendung der durch unseren Cirkular-Erlaß vom 25. April 1865 ertheilten Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen hervorgetreten sind, machen es erforderlich, einzelnen Bestimmungen dieses Erlasses Erläuterungen und Ergänzungen hinzuzufügen. Bei dem Umfange dieser Zusätze erscheint es der Uebersichtlichkeit wegen wünschenswerth, eine neue Redaktion des bezeichneten Erlasses vorzunehmen.

Wir setzen daher den Cirkular-Erlaß vom 25. April 1865 (Minist. Blatt S. 104.) hierdurch außer Kraft und bestimmen, daß fortan folgende Vorschriften zu befolgen sind:

I. Um kontroliren zu können, daß die Rechte der Forstversorgungs-Berechtigten bei allen dazu geeigneten Kommunal- und Instituten-Forststellen und in jedem einzelnen Erledigungsfalle gehörig berücksichtigt werden, hat:

1) die Königliche Regierung (Landdrostei) von allen Kommunal- und Instituten-Forststellen Ihres Bezirks auf Grund der darüber von den Gemeinde- ꝛc. Behörden einzufordernden Angaben eine Nachweisung aufstellen zu lassen, welche den Umfang des zu jeder Stelle gehörigen Forst-Areals,

Digitized by Google

die Funktionen des Stellen-Inhabers und sein gegenwärtiges, sowie, falls Normal-Etats für die Besoldungen aufgestellt sind, das hierdurch bestimmte Normal-Diensteinkommen der Stelle einschließlich etwaiger Emolumente und deren Geldwerth ersichtlich macht.

2) die Kommunal- ꝛc. Behörden haben sowohl von jeder Veränderung in dem Einkommen einer Forststelle, als von dem Eingehen oder der neuen Kreirung einer solchen der vorgesetzten Königlichen Regierung (Landdrostei) unaufgefordert und ungesäumt Anzeige zu machen.

3) Gleiche Anzeige ist von jeder Personal-Veränderung bei den Kommunal- und Instituten-Forststellen zu leisten, also ebensowohl von jeder eintretenden Vakanz, als von der Wiederbesetzung, und zwar von der letzteren, unter Angabe des dem künftigen Stelleninhaber bewilligten Diensteinkommens, nicht etwa erst dann, wenn der Neuberufene die Stelle angetreten hat, sondern sofort, nachdem über die Berufung Beschluß gefaßt ist.

4) Die Königliche Regierung (Landdrostei) ist ebenso befugt als verpflichtet, solchen Veränderungen des mit Kommunal- und Instituten-Forststellen verbundenen Einkommens, welche lediglich auf eine Umgehung der Vorschriften sub II und III abzielen, entgegen zu treten.

5) Uebrigens aber sind rücksichtlich der Befugnisse der Aufsichts-Behörden in Betreff der Besoldung der Kommunal- und Instituten-Forstbeamten lediglich die allgemeinen gesetzlichen und die etwa bestehenden ortsverfassungsmäßigen Vorschriften maßgebend.

II. Bei der Besetzung der Kommunal- und Instituten-Forststellen sind rücksichtlich der dazu zu wählenden Anwärter folgende Grundsätze zu beobachten:

1) Für diejenigen Stellen, mit denen ein Jahreseinkommen von mehr als 370 Thlr. einschließlich des Werths der Emolumente verbunden ist, oder für welche nach dem Anerkenntnisse der Königlichen Regierung (Landdrostei) (nachstehend sub 3) trotz eines hinter jenem Betrage zurückbleibenden Einkommens eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters erforderlich ist, haben die Forstversorgungs-Berechtigten nur dann einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung, wenn sie die für die Stelle erforderliche Befähigung in gleichem Maße besitzen, als die übrigen Bewerber um dieselbe.

2) Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von weniger als 120 Thlr. einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben die Anwärter des Jäger-Korps keinen ausschließlichen Anspruch. Die Inhaber des Forstversorgungs-Scheins können aber bei Besetzung dieser Stellen mit den Inhabern des Civil-Versorgungs-Scheines konkurriren und berücksichtigt werden, wenn sie erklären, durch Verleihung einer solchen Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.

Sofern sich zu solchen Stellen qualifizirte Forstversorgungs Berechtigte oder Reservejäger der Klasse A melden, empfiehlt es sich, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, da sie die Befähigung besitzen, auf das Holzdiebstahls-Gesetz vereidigt zu werden und die Befugniß zum Waffengebrauch zu erlangen.

3) Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von 120 bis 370 Thlr. einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, steht den Militair-Anwärtern des Jäger-Korps ein ausschließlicher Anspruch zu (§. 1 des Regulativs vom 1. Dezember 1864.)

Ausnahmen in der Richtung, daß Forststellen mit einem Einkommen von nicht über 370 Thlr. als solche zu betrachten sind, deren Inhaber eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters haben müssen und die daher den Forstversorgungs-Berechtigten nicht ausschließlich zustehen, darf die Königliche Regierung zwar unter ganz besonderen Umständen gestatten, hat dann aber auch ebenso wie bei einer über 370 Thlr. hinausgehenden Dotation darauf zu halten, daß dergleichen Stellen wirklich mit höher qualifizirten Forstbeamten besetzt werden.

III. Für die Besetzung der sub II 3 bezeichneten, den Anwärtern des Jäger Korps zustehenden Stellen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1) Diese Stellen zerfallen in 3 Klassen, je nachdem sie a, mindestens 270 Thlr. oder b, von 180 bis 270 Thlr. oder c, unter 180 Thlr. Jahreseinkommen gewähren.

a) Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von mindestens 270 Thlr. inkl. des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

α) zunächst die Inhabee des unbeschränkten Forstversorgungsscheines (welcher bis 1864 auf weißem, von da ab auf grünlichem Papier ausgefertigt wird.) §. 26 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 und

Digitized by Google

β) nur in dem Falle, daß Anwärter dieser Klasse nicht vorhanden sind, die schon länger als 10 Jahre im Militair dienenden Reservejäger der Klasse A I und die Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheines, (welcher auf röthlichem Papier ausgefertigt wird. §. 43 des Regulativs vom 1. Dezember 1864.) Die Bewerber aus der Zahl der Reserve-Jäger der Klasse A I müssen jedoch zurückstehen gegen solche Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheines, welche früher als jene in das Jäger-Korps eingetreten sind. (§. 26 ibidem.)

Dem Reservejäger der Klasse A I, welcher eine solche Stelle erhält, wird nach Ablauf der 12jährigen Dienstzeit zwar noch der unbeschränkte Forstversorgungsschein zuerkannt, dieser Schein darf jedoch, da der Versorgungs-Anspruch im Voraus erfüllt ist, nur der betreffenden Königlichen Regierung zur weiteren Benutzung als Rechnungsbelag nach §. 35 alinea 2 des Regulativs ausgehändigt werden.

b) Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von 180 bis 270 Thlr. inkl. des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

α) zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheines, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch definitive Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, nach diesen

β) die Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheines, sowie die länger als 10 Jahre dienenden Reservejäger der Klasse A I, letztere jedoch nur, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, und sofern nicht Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheines konkurriren, welche früher als sie in das Jägerkorps eingetreten sind. (§§. 26, 43 und 45 des Regulativs vom 1. Dezember 1864.) Will der Reservejäger der Klasse A I die Abfindungs-Erklärung nicht abgeben, so ist seine Bewerbung als ungeschehen zu betrachten und darf zu einer Anstellung nicht führen.

Erfolgt die Anstellung eines Reservejägers der Klasse A I, so ist derselbe nach der Bestimmung in dem §. 26. al. 2 des Regulativs und des zusätzlichen Erlasses zu derselben vom 10. Februar 1869 zu behandeln, resp. wird ihm der beschränkte Forstversorgungs-Schein mit der Maßgabe ertheilt, daß dieser Schein nach erfolgter lebenslänglicher Anstellung der Regierung als Rechnungsbelag nach §. 47 al. 2 des Regulativs zu übersenden ist.

c) Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von 120 bis 180 Thlr. einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben die Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheines einen ausschließlichen Anspruch.

2) Den Kommunal- und Instituten-Behörden bleibt es jedoch auch unbenommen, ihre Wahl auf bereits anderwärts definitiv angestellte Königliche, Kommunal- oder Instituten-Forstbeamte zu richten, so weit dieselben nach denjenigen Versorgungs Ansprüchen, auf Grund deren sie ihre bisherige definitive Anstellung erlangten, als für die zu besetzende Stelle berechtigt anerkannt werden können.

3) Die Kommunal- und Instituten-Behörden können sowohl Feststellung der Qualifikation der anzustellenden Anwärter, als auch einen der definitiven Anstellung vorhergehenden jedoch längstens einjährigen Probedienst beanspruchen, und zwar ganz nach denselben Vorschriften, welche in dieser Beziehung bei Anstellung ꝛc. der Anwärter des Jäger-Korps im Königlichen Forstdienste bestehen. (§§. 24, 31, 32 und 45 des Regulativs.)

Hinsichtlich der Entlassung eines auf Probe angestellten Anwärters sind die Bestimmungen des §. 33 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 maßgebend.

4) Jede Erledigung einer Stelle im Kommunal- und Instituten-Forstdienste, auf welche nach Vorstehendem den Anwärtern des Jäger-Korps ein ausschließlicher Anspruch zusteht, ist durch Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes der Königlichen Regierung (Landdrostei) und den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Zeitungen resp. Kommunal- und Kreisblättern mit Angabe des Diensteinkommens und Stellung einer dreimonatlichen Frist, zur Kenntniß der Anwärter Behufs Bewerbung um dieselbe zu bringen. (§. 44 des Regulativs.) Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist von der betreffenden Kommunal- resp. Instituten-Behörde br. w. sowohl der Königlichen Regierung (Landdrostei) bei Erstattung der vorstehend unter I 3 vorgeschriebenen Anzeige, als auch der Königlichen Inspektion der Jäger und Schützen zur eventuellen weiteren Mittheilung an die berechtigten Anwärter unter dem portofreien Rubrum „Militair-Dienstsache" zu übersenden.

Digitized by Google

Betrifft die Bekanntmachung eine Stelle mit einem jährlichen Diensteinkommen von mindestens 270 Thlr. inkl. des Werthes der Emolumente, so hat die Königliche Regierung (beziehungsweise Landdrostei durch Vermittelung der Finanz-Direktion) von den ältesten, auf Ihrer Anwärter-Liste verzeichneten Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungs-Scheines, welche für die Stelle geeignet zu erachten sind, vier Anwärter aufzufordern, sich um die Stelle zu bewerben. (§. 29 des Regulativs.) Wird dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so ist diese Unterlassung als Ablehnung einer offerirten Stelle zu behandeln und demgemäß wegen Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche von der Königlichen Regierung (Finanz-Direktion) zu veranlassen. (§§. 30 und 34 des Regulativs.)

Uebrigens hat auch von jeder Ablehnung einer offerirten Stelle Seitens eines Forstversorgungs-Berechtigten die betreffende Kommunal- und Instituten-Behörde der Königlichen Regierung (Landdrostei) Anzeige zu machen und letztere darauf wegen der Absetzung von der Forstversorgungs-Liste das Erforderliche wahrzunehmen. (§§. 30 und 34 des Regulativs.)

5) Unter den sich meldenden berechtigten Bewerbern, gegen deren Qualifikation kein begründeter Einwand sich erheben läßt, steht den Kommunal- und Instituten-Behörden die freie Wahl dergestalt zu, daß sie bei Bewerbung mehrerer Klassen von Berechtigten (Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungs-Scheines — Inhaber des beschränkten Forstversorgungs-Scheines — und Reserve-Jäger der Klasse A I von 10- und mehrjähriger Dienstzeit) nur verpflichtet sind, einem aus derjenigen Klasse den Vorzug zu geben, welche vorstehend unter 1a und b nach α und β als die näher berechtigte bezeichnet ist.

6) Von der getroffenen Wahl hat die Kommunal- und Instituten-Behörde der Königlichen Regierung (Landdrostei,) wie sub I. 3. vorstehend angeordnet ist, sofort Anzeige zu machen, das Wahl-Protokoll beizufügen und dabei zugleich anzugeben, welche Anwärter jeder der vorbezeichneten 3 Klassen überhaupt sich beworben haben. Diejenigen Bewerber, aus deren Attesten resp. den etwa hinsichtlich derselben angestellten weiteren Recherchen eine mangelhafte dienstliche oder moralische Führung oder entschiedener Mangel an der erforderlichen forsttechnischen Qualifikation sich ergiebt, und gegen deren Anstellung deshalb gegründete Bedenken geltend gemacht werden können, sind von der Kommunal- und Instituten-Behörde unter ausführlicher Darlegung der zur Kenntniß gekommenen Thatsachen und unter Beifügung des Forstversorgungsscheins der Königlichen Regiernng (Landdrostei) besonders namhaft zu machen. (§. 45 des Regulativs.)

7) Sollte der Fall eintreten, daß sich berechtigte Anwärter mit der erforderlichen Geschäftsbildung auf die vorschriftsmäßig erfolgte Bekanntmachung innerhalb der auf mindestens drei Monate nach Publikation derselben zu stellenden Frist nicht melden, und auch von der Königlichen Regierung (Landdrostei und Finanz-Direktion) oder der Inspektion der Jäger und Schützen nicht zur Wahl gestellt werden, so sind etwaige Bewerbungen jüngerer, auf Forstversorgung dienender Jäger sowohl der Klasse A. I. als A. II. zu berücksichtigen. (§. 45 des Regulativs.)

Die lebenslängliche Anstellung eines Reservejägers der Klasse A. I. darf jedoch nur dann erfolgen, wenn er die Erklärung bei der Bewerbung um die Stelle abgiebt, durch diese Anstellung seine Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Ein solcher Jäger ist dann in die Klasse A. II. zu versetzen. Giebt er diese Erklärung nicht ab, so kann die Stelle, wenn nicht in anderer zulässiger Weise ihre Verwaltung sicher zu stellen, und die Kommunal- oder Institutenbehörde damit einverstanden ist, demselben zwar einstweilen übertragen werden; sie muß aber spätestens nach Ablauf eines Jahres von Neuem nach der Vorschrift gegenwärtigen Erlasses ausgeboten werden.

Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen zu 7 definitiv angestellten, der Klasse A. II. angehörigen Reservejäger werden nach Ablauf der 10jährigen summarischen Dienstzeit zum beschränkten Forstversorgungsschein anerkannt, obwohl ihr Versorgungsanspruch durch die stattgehabte Anstellung im Voraus erfüllt ist, der betreffende Schein ist aber der Königlichen Regierung zur Benutzung als Rechnungsbelag nach §. 47 al. 2. des Regulativs zu übersenden.

Die Besetzung einer Kommunal- oder Instituten-Forststelle mit einem Bewerber, welcher nicht zu den vorstehend unter 1 und 2 als berechtigt bezeichneten Anwärtern gehört, ist bezüglich der Stellen c, unter 180 Thlr. nur mit Genehmigung der Königlichen Regierung (Landdrostei) bezüglich der Stellen a und b von 180 Thlr. und mehr nur mit, durch die Königliche Regierung (Landdrostei) einzuholender Genehmigung des Kriegsministeriums und des betreffenden Ressort-Ministeriums zulässig.

Digitized by Google

8) Wegen der über die erfolgte Anstellung im Kommunal- resp. Instituten-Forstdienste der Inspektion der Jäger und Schützen von der Königlichen Regierung (Landdrostei und Finanzdirektion) einzureichenden Jahresnachweisungen ꝛc. wird auf die desfallsigen Vorschriften des Regulativs vom 1. Dezember 1864 insbesondere auf den Inhalt der §§. 52 und 54 zur pünktlichen Nachachtung verwiesen.

Die Königliche Regierung hat hiernach unter Publikation der vorstehenden Verfügung durch das Amtsblatt, die betreffenden Unterbehörden Ihres Bezirks mit Anweisung zu versehen, und denselben die genaueste Befolgung der ertheilten Vorschriften zur Pflicht zu machen. Zu diesem Behufe ist ein Abdruck der das vorstehende Reskript enthaltenden und publicirenden Amtsblatt-Bekanntmachung auch noch jeder Kommune und Institute Ihres Bezirks, bei welcher resp. welchem Kommunalforststellen bestehen, in einem besonderen Exemplare zuzufertigen.

Der Kriegs-Minister. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister

v. Roon. v. Selchow. Graf zu Eulenburg. Camphausen.

An sämmtliche Königl. Regierungen (exkl. Sigmaringen), Landdrosteien und Finanz-Direktion in Hannover.

K. M. 516/11 69. M. f. d. l. A. 13,979. M. d. J. I. B. 452. F. M. II. b 1966/70.

Berlin, den 28. Februar 1850.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch auch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 516/11. K. M.

Nr. 39.

Aufenthalt der Burschen der wachhabenden Aerzte in den Lazarethen.

Berlin, den 9. März 1870.

Zur Begegnung vorkommender Zweifel wird bestimmt, daß den Burschen derjenigen Assistenz-Aerzte, welche als wachhabende Aerzte in den Garnison-Lazarethen fungiren, Wohnung in letzteren nicht gewährt werden kann. Damit diese Burschen aber während des Tages in der Nähe der betreffenden Aerzte anwesend sein können, haben die Lazareth-Kommissionen jenen eine Lokalität zum Aufenthalt während der Tageszeit anzuweisen. Es wird sich dazu in der Regel das Zimmer der militairischen Krankenwärter eignen. — Die betreffenden Leute stehen für jene Zeit selbstverständlich unter der Ordnung des Lazareths. Etwaige Strafanträge sind von den Lazareth-Kommissionen an die betreffenden Truppentheile zu richten.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Podbielski.

No. 340/2. M. M. A.

Nr. 40.

Anzug der Landwehr-Kavallerie-Offiziere.

Berlin, den 11. März 1870.

Nach pass. 8 der Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868 ist den zur Zeit des Erlasses dieser Verordnung vorhandenen Landwehr-Offizieren — vorbehaltlich der Bestimmung eines Endtermins — gestattet worden, ihre bisherigen Uniformen aufzutragen.

Hinsichtlich der Offiziere der gesammten Landwehr-Kavallerie wird der Endtermin für die vorgedachte Erlaubniß hierdurch auf den 31. Dezember 1871 festgesetzt und haben dieselben demnach vom 1. Januar 1872 ab allgemein die im §. 15 ad 2 der erwähnten Verordnung bezeichnete Uniform und Ausrüstung anzulegen.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 557/2. M. 3.

Digitized by Google

Nr. 41.

Bewilligung der Reisekosten für die von Offizieren auszuführenden Reisen nach Berlin Behufs Absolvirung des mündlichen Examens für die höhere Intendantur-Carriere.

Berlin, den 22. Februar 1870.

Den zur Dienstleistung bei den Intendanturen Behufs Ausbildung im höheren Intendantur-Dienst kommandirten Offizieren werden für die Reise nach Berlin zur Absolvirung des mündlichen Examens die regulativmäßigen Reisekosten bewilligt. Tagegelder werden nicht gewährt.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

No. 307/2. M. O. D. 3. v. Stosch. Gericke.

Nr. 42.

Eisenbahntransport der Dienstpferde der Reserve- resp. Landwehr-Offiziere der Kavallerie.

Berlin, den 28. Februar 1870.

Die Reserve- resp. Landwehr-Offiziere der Kavallerie sind verpflichtet, die Kosten des Transports ihrer Dienstpferde nach der Garnison des Truppentheils, zu dem sie im Friedensverhältniß einberufen sind, resp. zurück nach ihrem Wohnorte aus eigenen Mitteln zu tragen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

J. V.

v. Stosch. Barrenzki.

No. 518/2. M. O. D. 3.

Nr. 43.

Liquidirung des Meilengeldes von 5 Sgr. für die Mitnahme dienstfreier Burschen.

Berlin, den 1. März 1870.

Das Meilengeld von 5 Sgr., welches die Offiziere bis zum Hauptmann und Rittmeister incl. abwärts nach §. 1. des Reisekosten-Regulativs für die Armee vom 28. Dezember 1848 resp. nach Nr. 4 der Allerhöchsten Ordre vom 4. August 1864 für die Mitnahme eines Dieners resp. für Heranziehung desselben nach dem Bestimmungsorte liquidiren können, ist auch für den Fall zu gewähren, wenn ein dienstfreier Bursche mitgenommen resp. herangezogen wird. Dies gilt für alle diejenigen Offiziere vom Hauptmann und Rittmeister aufwärts, welchen nach der Allerhöchsten Ordre vom 20. August 1857 dergleichen Burschen aus Reih und Glied gestellt werden.

Neben dieser Vergütigung competirt den Burschen der vorgedachten einzeln kommandirten oder versetzten Offiziere nach §. 42a des Natural-Verpflegungs-Reglements noch die Garnison-Verpflegung.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

J. V.

v. Stosch. Barrenzki.

No. 561/2. M. O. D. 3

Nr. 44.

Listenführung bei den Landwehrbehörden; — Löschung der Mannschaften in den Stammlisten, welche wegen unerlaubten Auswanderns resp. wegen Desertion in contumaciam verurtheilt sind.

Berlin, den 2. März 1870.

In Bezug auf §. 41, 1d der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden ꝛc. vom 5. September 1867, demgemäß Mannschaften in den Stammlisten zu löschen sind, wenn sie die Eigenschaft als Preuße verlieren, erklärt sich das Departement auf ergangene Anfrage damit einverstanden, daß Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche wegen unerlaubten Auswanderns resp. wegen Desertion in contumaciam verurtheilt sind, sogleich nach beendetem gerichtlichen Verfahren in den Stammlisten gestrichen werden. Dagegen bleiben diese Mannschaften in besonders anzulegenden Hülfslisten so lange fortzuführen, bis sie die betreffende Staats-Angehörigkeit verloren haben.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 460/2. A. I. a. v. Podbielski. v. Karczewski.

Digitized by Google

Nr. 45.

Gewährung der Tagegelder an die zur Abhaltung der Kontrol-Versammlungen kommandirten Linien-Offiziere für die Tage des Aufenthaltes an den Stationsorten.

Berlin, den 4. März 1870.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 19. Oktober 1860 wird darauf aufmerksam gemacht, daß den zur Abhaltung der Kontrol-Versammlungen kommandirten Linien-Offizieren für die Tage des Aufenthaltes an den Stationsorten die Tagegelder nur dann zu gewähren sind, wenn ihnen Naturalquartier, worauf sie nach §. 33 des Servis-Reglements vom 20. Februar 1868 Anspruch haben, nicht gewährt worden ist.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 26/3. M. O. D. 3.

Nr. 46.

Preise der Artillerie-Werkstatt Danzig für Sattelböcke mit eisernen resp. Gußstahl-Zwieseln für Kavallerie.

Berlin, den 11. März 1870.

Auf Wunsch der Artillerie-Werkstatt zu Danzig werden die Kavallerie-Regimenter darauf aufmerksam gemacht daß aus derselben Sattelböcke mit eisernen Zwieseln auch fernerhin zum Preise von 3 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf. inkl. Generalkosten, bezogen werden können. — Auch werden in jener Werkstatt Gußstahl-Zwiesel angefertigt und betragen die Kosten eines Sattelbockes mit solchen Zwieseln 4 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf., die der Gußstahl-Zwiesel 2 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 179/3. M. 3.

Nr. 47.

Telegramme in Urlaubs-Angelegenheiten der Offiziere.

Berlin, den 14. März 1870.

Telegramme in Urlaubs-Angelegenheiten der Offiziere werden nicht gebührenfrei befördert und dürfen daher auch nicht als Dienst-Depeschen bezeichnet werden. Bei Eintritt der Nothwendigkeit derartiger Depeschen sind die hierdurch entstehenden Kosten von demjenigen einzuziehen, der den Urlaub nachsucht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 100/3. M. O. D. 3.

Nr. 48.

Wohlthätigkeit. Stiftung eines ungenannten Patrioten.

Berlin, den 5. März 1870.

Aus den Zinsen der von einem ungenannten Patrioten gegründeten Stiftung, deren Kapital aus 1050 Thlr. in zinstragenden Papieren besteht, werden nach dem Wunsche desselben alljährlich am Geburtstage Seiner Majestät des Königs 10 hilfsbedürftige Veteranen der Feldzüge von 1813/15 beschenkt.

In diesem Jahre sind die Veteranen

Johann Lentz zu Plaschken, Kreis Tilsit,
Albert Bischof zu Groß Damerau, Kreis Allenstein,
Karl Hering zu Eckertshof, Kreis Insterburg,
David Lothar zu Billerbeck, Kreis Pyritz,
Karl Spielmann zu Bromberg und
Johann Friedrich Bietz zu Schievelbein,

Digitized by Google

Jacob Ertelt zu Glogau, Kreis Glogau,
Anton Berger aus Neusalz, Kreis Freystadt,
Joseph Bartsch aus Nieder-Hannsdorf, Kreis Glatz,
Johann Paul Wollny aus Lubetzko, Kreis Lublinitz

mit einem Geldgeschenk von je 4 Thlr. bedacht worden; die Behändigung desselben an die Genannten erfolgt durch Vermittelung der betreffenden Königlichen General-Kommandos.

Das Kriegs-Ministerium bringt dies mit dem Ausdruck des Dankes für den ungenannten Geber hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
Quedenfeldt. v. Blücher.

No. 272/3 A. f. I.

Nr. 49.

Formulare zu Päßen für die Bundes-Kriegs-Marine.

Berlin, den 17. Februar 1870.

Die durch die Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums, Allgemeines Kriegs-Departement, vom 18. Januar d. J. (235/1. A. I. a.) — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 11 — vorgeschriebenen Abänderungen für die Militair-Päße sind von dem Marine-Ministerium auch für die Päße der Bundes-Kriegs-Marine als maßgebend anerkannt worden.

Die Formulare zu diesen Päßen für die Bundes-Kriegs-Marine werden daher, wie hierdurch in Folge Anweisung des Marine-Ministeriums bekannt gemacht wird, für die Folge jenen Anordnungen entsprechend eingerichtet werden.

Königliche Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. Berlin, den 31. März 1870. Nr. 6.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 50.

Verlängerung der Probedienstzeit als Telegraphist.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 28. Februar cr. genehmige Ich die Ergänzung des §. 28 des Reglements über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts, vom 16/20. Juni 1867 in der Weise, daß die Probedienstzeit als Telegraphist auf ein Jahr festgesetzt wird.

Berlin, den 7. März 1870.

Wilhelm.

Grf. v. Bismark. v. Roon.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes und den Kriegs-Minister.

Berlin, den 16. März 1870.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Podbielski.

No. 268/3. A. I. b.

Nr. 51.

Die Abkürzung des laufenden und Einschaltung eines zweiten abgekürzten Lehrkursus auf einer der 4 älteren Kriegsschulen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, in Rücksicht darauf, daß eine erhebliche Anzahl von Offizier-Aspiranten bei der allgemeinen Festhaltung der normalen Dauer der Kriegsschul-Kurse, in ihrem Aufsteigen und in ihrer wissenschaftlichen Berufsbildung wesentlich aufgehalten werden würde, hierdurch Folgendes:

1) An einer der 4 älteren Kriegs-Schulen ist der laufende Lehrkursus im Juni dieses Jahres zu schließen, und vier Wochen darauf ein siebenmonatlicher neuer Lehrkursus zu eröffnen, dem am 1. April 1871 ein achtmonatlicher Kursus zu folgen hat.

   Damit tritt diese vom Kriegs-Ministerium zu bestimmende Kriegsschule in die Reihe derjenigen, bei welchen der normale Lehrkursus vom 1. März bis ultimo November jedes Jahres zu währen hat.

2) Die Offizier-Prüfung der gegenwärtig zu der gedachten Kriegs-Schule kommandirten und der in den siebenmonatlichen Lehrkursus bei derselben eintretenden Offizier-Aspiranten ist seiner Zeit vor dem Lehrer-Kollegium dieser Anstalt nach den von der General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens zu ertheilenden Detail-Bestimmungen abzuhalten. Behufs der erforderlichen Kontrole hat der

Digitized by Google

Präses der Ober-Militair-Examinations-Kommission mit 2—3 Mitgliedern derselben den Offizier-Prüfungen beizuwohnen.

Auch verbleibt der Ober-Militair-Examinations-Kommission die Superrevision der abgehaltenen Prüfungen und die Extrahirung der Reifezeugnisse.

3) die kommandirten Offiziere sowie der Direktor und die Lehrer der gedachten, vom Kriegs-Ministerium zu bestimmenden Kriegs-Schule werden, bis zur Eröffnung des normalen Kursus vom 1. März 1872 von der in §. 18 der Bestimmungen vom 21 Juli 1859 über Organisation der Kriegsschulen festgesetzten praktischen Dienstleistung bei der Truppe entbunden.

Hiernach ist das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 10. März 1870.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Roon.

Berlin, den 22. März 1870.

Indem die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre zur Kenntniß der Armee gebracht wird, bemerkt das Kriegs-Ministerium, daß

1) die Kriegsschule zu Potsdam für die in Rede stehende Maßregel bestimmt worden ist, und daß
2) zu dem abgekürzten Kursus auf dieser Kriegs-Schule, der spätestens am 1. August d. J. beginnen wird, rechtzeitig bei der General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens zunächst nur diejenigen Aspiranten anzumelden sind, welche zur Aufnahme am 1. März cr. bereits vollberechtigt waren, aber wegen beschränkten Raumes von dem Eintritte in die Kriegsschulen ausgeschlossen werden mußten.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

Nr. 426/3. A. K. R. I. b.

Nr. 52.

Einführung des dunkelblaumelirten Hosentuchs bei den sämmtlichen Fußtruppen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß das durch Meine Ordre vom 21. Juli 1867 für die Husaren genehmigte dunkelblaumelirte Hosentuch vom 1. Januar 1870 ab auch bei sämmtlichen Fußtruppen, an Stelle des graumelirten Tuches, eingeführt werden soll. Die Tragezeit der dunkelblaumelirten Hosen ist für die letztgenannten Truppentheile versuchsweise auf 14½ Monate zu normiren. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 17. März 1870.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Roon.

Berlin, den 29. März 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Farbe der Tuchhosen für die Offiziere der Fußtruppen unverändert bleibt.

Die Etatssätze der dunkelblaumelirten Hosen betragen:

a) für 10zöllige Mannschaften.

2 31/32	Ellen dunkelblaumelirtes Tuch à 1 Thlr. 14 Sgr. . .	2	Thlr.	29	Sgr.	4½ Pf.
5/128	„ ponceau Tuch zum Vorstoß à 1 Thlr. 15 Sgr. .	—	„	1	„	9 „
1	Elle Futterleinen	—	„	3	„	8 „
	Macherlohn	—	„	8	„	— „
	Summa	3	Thlr.	12	Sgr.	9½ Pf.

b) für 8zöllige Mannschaften.

1 63/64	Ellen dunkelblaumelirtes Tuch à 1 Thlr. 14 Sgr. . .	2	Thlr.	27	Sgr.	3¾ Pf.
5/128	„ ponceau Tuch zum Vorstoß à 1 Thlr. 15 Sgr. .	—	„	1	„	9 „
1	Elle Futterleinen	—	„	3	„	8 „
	Macherlohn	—	„	8	„	— „
	Summa	3	Thlr.	10	Sgr.	8¾ Pf.

Digitized by Google

c) für 6zöllige Mannschaften.

$1^{13}/_{16}$	Ellen dunkelblaumelirtes Tuch à 1 Thlr. 14 Sgr. . .	2	Thlr.	25	Sgr.	3	Pf.
$^{5}/_{128}$	= ponceau Tuch zum Vorstoß à 1 Thlr. 15 Sgr. .	—	=	1	=	9	=
1	= Futterleinen	—	=	3	=	8	=
	Macherlohn	—	=	8	=	—	=
	Summa	3	Thlr.	8	Sgr.	8	Pf.

und sind die hiernach zu gewährenden Jahres-Entschädigungs-Sätze mit

2 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf. für 10zöllige Mannschaften,
2 = 23 = 4 = = 8 = =
2 = 21 = 8 = = 6 = =

vom 1. Januar 1871 ab anzuweisen.

Es wird indeß in das Ermessen der betreffenden Truppentheile gestellt, auch die etwa pro 1869 noch zu beschaffenden Hosen von dunkelblaumelirtem Tuche anfertigen zu lassen, sofern der Militair-Verwaltung hierdurch keine Mehrkosten erwachsen.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 631/3. M. O. D. 3.

Nr. 53.

Helmdekoration der aus dem Oldenburgischen Kontingent gebildeten Truppentheile.

Berlin, den 14. März 1870.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3. d. Mts. zu genehmigen geruht, daß die aus dem Oldenburgischen Kontingente gebildeten Truppentheile die Helmdekoration mit dem Landes-Wappen anlegen.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 272/3. M. O. D. 3.

Nr. 54.

Umtausch von Schuldverschreibungen älterer Preußischer 4 und 4½prozentiger Staatsanleihen gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staats-Anleihe.

Berlin, den 29. März 1870.

Unter Bezugnahme auf die, durch den Staatsanzeiger Nr. 55 pro 1870, durch die Amtsblätter und sonstige geeignete Zeitschriften veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 3. März 1870,

betreffend den Umtausch von Schuldverschreibungen älterer Preußischer 4 und 4½prozentiger Staats-Anleihen gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staats-Anleihe,

wird hierdurch bekannt gemacht, daß, nach weiterer Anordnung des Herrn Finanz-Ministers, die Beamten, welche Kautionen bestellt haben, um die für den Umtausch bewilligte Prämie zu erhalten, innerhalb der festgesetzten Präklusiv-Frist (bis 23. April 1870) unter Einreichung der in ihren Händen befindlichen Coupons zu den von ihnen als Kaution hinterlegten Schuldverschreibungen die bestimmte Erklärung abzugeben haben, daß sie die Letzteren gegen Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe umzutauschen wünschen.

Zugleich werden diejenigen Truppen, welche zu milden Zwecken bestimmte Fonds verwalten und den Umtausch der etwa vorhandenen älteren Verschreibungen in die der konsolidirten Anleihe ihrem Interesse vor-

Digitized by Google

zugsweise entsprechend finden dürften, auf die oben erwähnte Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 3. März d. J. noch besondes hingewiesen.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 467/3. M. O. D. 1.

Nr. 55.

Nachtrag zum Regulativ über die Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiete vom 15. Dezember 1869.

Berlin, den 15. März 1870.

Die Postanstalten des Norddeutschen Bundes sind nach einer Mittheilung des Herrn Bundeskanzlers allgemein ermächtigt worden, fortan in Militair- und Marine-Angelegenheiten

1) auch Sendungen von und an Kommunal-Behörden, sowie Sendungen der Kommunal-Behörden untereinander, und
2) Sendungen, welche unter der Adresse der magistratualischen Garnison-Verwaltungen aufgeliefert werden, portofrei zu befördern, falls die Sendungen im Uebrigen den Festsetzungen des „Regulativs über die Portofreiheiten im Norddeutschen Postgebiete vom 15. Dezember 1869" (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 22 pro 1869) insbesondere der Voraussetzung im Artikel 7 desselben entsprechen.

Diese Erweiterung der bezüglichen Vorschrift wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 325/3. A. I. b.

Nr. 56.

Reglement für die zur Beförderung zum Oberstabsarzt nothwendige spezifisch militairärztliche Prüfung.

Berlin, den 23. März 1870.

Der Nummer 6 des Armee-Verordnungs-Blattes liegt das Reglement für die zur Beförderung zum Oberstabsarzt nothwendige spezifisch militairärztliche Prüfung bei.

Solches wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß einzelne Exemplare des Reglements durch die Königliche Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn zum Preise von Sechs Pfennigen zu beziehen sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.
Grimm. v. Stückradt.

No. 754/3. M. M. A.

Nr. 57.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse pro 2. Quartal 1870.

Berlin, den 28. März 1870.

Die für die verschiedenen Garnisonen der Armee des Norddeutschen Bundes, sowie der Großherzoglich Hessischen Division pro 2. Quartal 1870 bewilligten extraordinairen Verpflegungs-Zuschüsse betragen, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, nach den von den resp. Kriegs-Ministerien ꝛc. erfolgten Festsetzungen:

Digitized by Google

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.
Garde-Korps:	Preuß. Pfennige.
Berlin	13
Charlottenburg	14
Potsdam	15
I. Armee-Korps.	
Bartenstein	6
Braunsberg	8
Culm	6
Danzig	14
Drengfurth	4
D. Eylau	5
Elbing	10
Friedland a/A.	4
Goldap	5
Graudenz	8
Gumbinnen	5
Pr. Holland	7
Insterburg	4
Königsberg	12
Loetzen	9
Marienburg	9
Memel	9
Neustadt i/W.	6
Ortelsburg	3
Osterode	6
Pillau	12
Ragnit	4
Rastenburg	5
Riesenburg	10
Rosenberg	7
Pr. Stargard	11
Thorn	12
Tilsit	5
Wartenburg	6
Wehlau	5
II. Armee-Korps.	
Anklam	10
Belgard	6
Bromberg	10
Coerlin	6
Coeslin	11
Colberg	10
Conitz	9
D. Crone	6
Demmin	9
Garz a/O.	8
Gnesen	12
Greifenberg	9
Greifswald	10
Inowraclaw	7
Liebenwalde a/H.	12
Nakel	7
Naugard	6
Pasewalk	9
Pyritz	8
Schivelbein	6
Schneidemühl	7
Schlawe	7
Stargard	8
Stettin	12
Stolp	8
Stralsund	11
Swinemünde	10
Treptow a/R.	8
III. Armee-Korps.	
Angermünde	11
Beeskow	9
Brandenburg a/H.	13
Cottbus	11
Crossen	10
Cüstrin	13
Frankfurt a/O.	17
Friedeberg n/M.	7
Fürstenwalde	10
Friesack	11
Guben	11
Havelberg	12
Jüterbogk	12
Königsberg n/M.	13
Kyritz	12
Landsberg	13
Lübben	10
Nauen	12
Neustadt-Eberswalde	12
Oranienburg	11
Perleberg	12
Prenzlau	11
Rathenow	13
Neu-Ruppin	11
Schwedt a/O.	13
Soldin	9
Spandau	15
Sorau	10
Spremberg	10
Teltow	14
Treuenbrietzen	12
Woldenberg	7
Wrietzen	13
Wusterhausen	14
Züllichau	10
IV. Armee-Korps.	
Altenburg	16
Aschersleben	13
Ballenstedt	15
Bernburg	13
Bitterfeld	11
Burg	13
Dessau	13
Dueben	12
Eisleben	12
Erfurt	14
Gardelegen	13
Gera	13
Graefenhainichen	12
Greiz	13
Halberstadt	14
Halle	15
Heiligenstadt	13
Kemberg	10
Langensalza	13
Magdeburg	18
Merseburg	15
Mühlhausen	13
Naumburg	15
Neuhaldensleben	11
Nordhausen	12
Quedlinburg	15
Rudolstadt	14
Salzwedel	12
Sangerhausen	11
Schoenebeck	13
Schmiedeberg	12
Sondershausen	13
Stendal	12
Tangermünde	13
Torgau	12
Weissenfels	11
Wittenberg	14
Zeitz	12
Zerbst	14
V. Armee-Korps.	
Beuthen a/O.	9
Bojanowo	7
Fraustadt	9
Freistadt	7
Glogau	9
Görlitz	10
Gostyn	7
Guhrau	8
Haynau	9
Herrnstadt	8
Hirschberg	10
Jauer	11
Kosten	10
Kozmin	8
Krotoschin	9
Lauban	9
Liegnitz	11
Lissa	8
Loewenberg	9
Lüben	9
Militsch	9
Muskau	10
Neustadt a/W.	8
Neutomysl	9
Ostrowo	9
Pleschen	11
Polkwitz	9
Posen	15
Rawicz	9
Rogasen	7
Sagan	12
Samter	9
Schrimm	7
Sprottau	8
Sulau	9
Unruhstadt	10
Winzig	9

Digitized by Google

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.
	Preuß. Pfennige.		Preuß. Pfennige.		Preuß. Pfennige.		Preuß. Pfennige.
Zduny	6	Düsseldorf . . .	19	St. Wendel . .	13	Cloppenburg . .	11
VI. Armee-Korps.		Essen	14	Wetzlar	15	Einbeck . . .	13
Bernstadt . . .	6	Geldern	16	Burg Hohenzollern	19	Emden	14
Beuthen O/S. .	10	Graefrath . . .	14			Goslar	13
Breslau . . .	10	Hamm	13	IX. Armee-Korps.		Göttingen . . .	13
Brieg	9	Herford	13	inkl. Großherzoglich		Hameln	13
Cosel	7	Hoexter	13	Mecklenb. Konting.		Hannover . . .	13
Creutzburg . .	10	Iserlohn . . .	13			Herzberg a/H. .	14
Freiburg . . .	10	Lippstadt . . .	13	Altona	17	Hildesheim. . .	12
Glatz	11	Meschede . . .	14	Apenrade . . .	13	Lingen	13
Gleiwitz . . .	7	Minden	13	Augustenburg . .	16	Lüneburg . . .	12
Oberglogau . .	6	Münster . . .	11	Bremen . . .	20	Nienburg . . .	11
Grottkau . . .	6	Neuhaus . . .	11	Eckernförde . .	19	Northeim . . .	14
Leobschütz . . .	7	Neuß	14	Flensburg . . .	18	Osnabrück . . .	14
Lublinitz . . .	6	Paderborn . . .	12	Geestemünde . .	13	Oldenburg . . .	11
Münsterberg . .	11	Soest	13	Glückstadt . . .	13	Verden	13
Namslau . . .	7	Stadthagen . .	13	Hadersleben . .	14	Wolfenbüttel . .	9
Neisse	11	Unna	15	Hamburg . . .	17	Wunstorf . . .	14
Neustadt O/S. .	8	Warburg . . .	11	Harburg . . .	14	Uelzen	12
Oels	10	Warendorf . . .	11	Itzehoe	18	Wilhelmshaven .	13
Ohlau	9	Wesel	18	Kiel	17		
Oppeln	8	Wiedenbrück . .	11	Lübeck	15	XI. Armee-Korps:	
Pleß	9	Werden	16	Mölln	17	inkl. Großherzoglich Hessische Division.	
Ratibor . . .	9			Neumünster . .	16		
Reichenbach . .	8	VIII. Armee-Korps:		Oldesloe . . .	17		
Rosenberg . . .	8			Ploen	12	Arolsen	13
Rybnick . . .	7	Aachen	19	Ratzeburg . . .	16	Biebrich . . .	16
Schweidnitz . .	9	Andernach . . .	13	Rendsburg . .	14	Cassel	15
Strehlen . . .	9	Boun	18	Schleswig . . .	16	Coburg	13
Sohrau O/Schl.	9	Brühl	15	Sonderburg . .	16	Diez	15
Groß-Strehlitz .	8	Coblenz . . .	17	Stade	13	Eisenach . . .	12
Striegau . . .	9	Coeln	15	Wandsbeck . . .	17	Frankfurt a/M. .	17
Tost	9	Deutz	15		Mecklenb. Schill.	Fritzlar	14
Wohlau . . .	7	Ehrenbreitstein .	17	Bützow	1 2/3	Fulda	13
Ziegenhals . .	5	Engers	14	Doemitz . . .	1 1/2	Gotha	11
		Erkelenz . . .	18	Ludwigslust . .	1 2/3	Grebenstein . .	14
VII. Armee-Korps:		Eupen	17	Neu-Strelitz . .	1 1/2	Hanau	16
		Hechingen . . .	16	Parchim. . . .	1 3/4	Hersfeld . . .	13
Attendorn . . .	13	Jülich	18	Rostock	1 1/2	Hildburghausen .	12
Barmen . . .	14	Mainz	16	Schwerin . . .	1 2/3	Hofgeismar . .	13
Benrath . . .	18	Neuwied	14	Wismar. . . .	1 1/2	Homburg . . .	17
Bielefeld . . .	9	Saarbrücken . .	14			Jena	11
Bochum	14	Saarlouis . . .	15	X. Armee-Korps.	Preuß. Pfennige.	Marburg . . .	14
Borken	11	Siegburg . . .	18	Aurich	13	Meiningen . . .	13
Bückeburg . . .	14	Sigmaringen . .	16	Blankenburg . .	14	Nassau	14
Cleve	17	Simmern . . .	13	Braunschweig . .	13	Rotenburg . . .	10
Detmold . . .	13	Trier	16	Celle	12	Weilburg . . .	16

Digitized by Google

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schil. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.
	Preuß. Pfennige.		Sächsische Pfennige.		Sächsische Pfennige.		Sächsische Pfennige.
Weimar . . .	14	Bautzen	9	Marienberg . .	10	Zittau	7
Wiesbaden . .	14	Borna	10	Meißen	10	Zschopau . . .	10
	Hessische Kreuzer.	Chemnitz . . .	10	Oelsnitz . . .	11	Zwickau . . .	11
Babenhausen . .	3	Doebeln. . . .	11	Oschatz	11		
Butzbach . . .	$2^3/_4$	Dresden . . .	10	Pegau	10		
Darmstadt . . .	$3^1/_2$	Freiberg . . .	11	Pirna	9		
Friedberg . . .	$3^1/_4$	Geithain . . .	10	Plauen	11		
Gießen	3	Glauchau . . .	13	Radeberg . . .	10		
Offenbach . . .	$3^1/_2$	Grimma . . .	12	Riesa	10		
Worms	$3^1/_2$	Großenhain . .	10	Roschlitz . . .	11		
XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.		Kamenz	8	Roßwein . . .	10		
		Festung Königstein	9	Schneeberg . .	12		
	Sächsische Pfennige.	Lausigk	11	Waldheim . . .	11		
Annaberg . . .	10	Leipzig	12	Wurzen . . .	10		

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

No. 691/3. M. O. D. 2. v. Stosch. Koellner.

Hierzu eine Beilage.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 6 des Armee-Verordnungs-Blatts 1870.

Reglement

für die

durch die Allerhöchste Verordnung vom 20. Februar 1868 befohlene specifisch militairärztliche Prüfung.

§. 1.

Nach §. 22 der Verordnung vom 20. Februar 1868 ist zur Beförderung zum Oberstabsarzt für die Stabsärzte sowohl des Dienststandes als auch des beurlaubten Standes die Ablegung einer specifisch militairärztlichen Prüfung nothwendig.

§. 2.

Der Generalstabsarzt der Armee kommandirt zu dieser Prüfung die Stabsärzte des aktiven Dienststandes in einer dem Bedürfnisse der Beförderung entsprechenden Zahl nach der Ancienneté.

§. 3.

Nach derselben Norm werden die Stabsärzte des beurlaubten Standes zur Ablegung der Prüfung aufgefordert.

§. 4.

Spätestens 14 Tage nach erhaltener Zuschrift hat der Betreffende sich zu erklären, ob er sich der Prüfung unterziehen will. Ein Ablehnen wird dem dauernden Verzichte auf die Beförderung gleich geachtet.

§. 5.

Machen zwingende, d. h. außer dem Willen des Examinanden liegende Gründe die rechtzeitige Prüfung unmöglich, so entscheidet der Generalstabsarzt der Armee über die Einberufung zu einem späteren Termine und soll event. dem Betreffenden seine Ancienneté bei der Beförderung gewahrt bleiben.

§. 6.

Die Prüfung geschieht in Berlin vor einer Commission, unter dem Vorsitze des Generalstabsarztes der Armee resp. des ältesten ärztlichen Referenten in der Militair-Medicinalabtheilung des Kriegs-Ministeriums. Die Commissionsmitglieder werden aus den Referenten der Militair-Medicinalabtheilung, den Docenten der medecinisch-chirurgischen Akademie für das Militair und den Ober-Militairärzten der Garnison Berlin durch den Generalstabsarzt der Armee dem Kriegs- und Marine-Minister vorgeschlagen und auf dessen Anordnung berufen.

§. 7.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Theile.

§. 8.

Für die schriftliche Prüfung werden zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen geliefert, zu welchen die Aufgaben aus den einzelnen Disciplinen der Kriegsheilkunde: Kriegschirurgie, Militairhygiene, Militair-Sanitäts- und Rekrutirungsstatistik ꝛc. ꝛc. und aus der Verwaltung des Militair-Medicinalwesens gewählt werden.

Digitized by Google

§. 9.

Hat der Examinand schon vor Ablegung der Prüfung eine militairärztliche analoge literarische Leistung aufzuweisen, so kann ihm nach dem Gutachten der Commission die Anfertigung einer Arbeit erlassen werden.

§. 10.

Aus den von der Commission für jeden Prüfungstermin gestellten Aufgaben trifft der Vorsitzende die Auswahl und gehen dieselben dem Examinanden durch die Militair-Medicinalabtheilung auf dem Instanzenwege zu.

§. 11.

Für die Bearbeitung jeder Aufgabe wird ein Zeitraum von 3 Monaten gestellt, nach deren Ablauf die betreffende Arbeit an die Militair-Medicinalabtheilung direkt eingereicht wird. In der Regel findet die Bearbeitung in den Wintermonaten statt.

§. 12.

In gehörig motivirten Fällen, die auf dem Instanzenwege dem Generalstabsarzt vorzutragen sind, kann eine Nachfrist gewährt werden.

§. 13.

Die Arbeiten müssen mit dem an Eidesstatt abzugebenden Vermerk versehen sein, daß sie, abgesehen von den literarischen Hülfsmitteln, deren Benutzung an dem betreffenden Orte der Arbeit jedesmal speciell anzugeben ist, ohne fremde Beihülfe vom Verfasser angefertigt worden sind. Der Präses der Commission überweist die Arbeiten 2 Commissionsmitgliedern als Referenten und Correferenten zur Prüfung, mit deren Censur dieselben demnächst bei den übrigen Mitgliedern zur Durchsicht circuliren.

§. 14.

Sind die schriftlichen Arbeiten ganz oder theilweise ungenügend ausgefallen, so entscheidet die Kommission, ob dem Examinanden ein oder zwei neue Themata zur Bearbeitung zu geben sind. Bei nochmals ungenügendem Ausfall derselben ist der Examinand auch ohne mündliche Prüfung ein für alle Male abzuweisen.

§. 15.

Sind die Arbeiten probemäßig befunden worden, so erhält der Examinand den Befehl, sich an einem von der Prüfungs-Commission zu bestimmenden Termine behufs Ablegung der mündlichen und praktischen Prüfung zu stellen.

§. 16.

Der mündliche Theil der Prüfung erstreckt sich auf die im §. 8 für die schriftlichen Arbeiten benannten Gebiete und außerdem auf die allgemeine Kenntniß der Organisation und der Verwaltung in der Armee.

§. 17.

In der praktischen Prüfung hat der Examinand:

1) drei größere Operationen, namentlich eine Gefäßunterbindung, eine Resektion und eine Amputation an der Leiche auszuführen, und geht denselben eine kurze anatomische Demonstration der Gegend voraus, in welcher sich die Operation zu bewegen hat.

   Im Falle des Mißlingens einer oder mehrerer Operationen hat der Examinand das Recht, sich eine 4. Operation zu wählen.

2) eine Untersuchung auf Dienstuntauglichkeit, Invalidität oder Simulation vorzunehmen, welcher sofort die Abfassung eines vorschriftmäßigen Attestes resp. Gutachtens folgt.

§. 18.

Ueber jeden Prüfungsabschnitt geben die Examinatoren gesonderte Urtheile ab.

Digitized by Google

§. 19.

Nach dem Ergebniß derselben bestimmt die Commission mit Stimmenmehrheit oder bei Stimmengleichheit durch Entscheidung des Präses, ob der Examinand vorzüglich gut, sehr gut, gut oder nicht bestanden, oder ob derselbe einen Abschnitt der mündlichen oder praktischen Prüfung zu wiederholen hat.

§. 20.

Ueber den Ausfall der Prüfung erhält der Examinand sogleich nach Beendigung derselben nach Feststellung des allgemeinen Urtheils, eine vorläufige Mittheilung Seitens des Präses der Commission.

§. 21.

Nach Abschluß der Prüfung gehen sämmtliche bezügliche Schriftstücke mit dem speciellen Prüfungsvotum der Militair-Medicinalabtheilung des Kriegs-Ministeriums zu, und fertigt dieselbe den dienstlichen Ausweis über den Ausfall des Examens dem Geprüften auf dem Instanzenwege zu.

Berlin, den 30. April 1869.

Der Kriegs- und Marine-Minister.

v. Roon.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. Berlin, den 16. April 1870. Nr. 7.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 58.
Bekleidung der Dragoner und Ulanen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die Dragoner und Ulanen an Stelle der langen Reithosen von grauem Tuch und der gewöhnlichen Kavallerie-Stiefel künftig kurze, gefutterte Hosen von dunkelblaumelirtem Tuche, ohne farbige Biese, mit Lederbesatz und dazu lange, bis zur Kniescheibe reichende, am Rande schräg nach hinten geschnittene Stiefel mit krummen Sporen, nach den beifolgenden Proben tragen. Zum Gesellschafts-Anzuge der Offiziere soll indeß — wie bei den Kürassieren — das bisherige Beinkleid mit rothem Passepoil über den Stiefeln getragen werden. Auch bewendet es bei den geltenden Bestimmungen über den Galla-Anzug der Dragoner- und Ulanen-Offiziere. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 24. März 1870.

Wilhelm.
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 6. April 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die Abfindung mit der neuen Bein- und Fußbekleidung erfolgt vom 1. Januar 1871 ab unter Beibehalt der bisherigen Tragezeiten der Reithosen und Stiefel nebst Sporen, nach folgenden Etatssätzen:

I. Reithosen.

a) für 8zöllige Mannschaften;

1 11/16 Ellen dunkelblaumelirtes Tuch à 1 Thlr. 14 Sgr.	2	Thlr. 14	Sgr. 3 Pf.
2 3/4 „ Futterleinen à 3 Sgr. 8 Pf.	—	„ 10	„ 1 „
Lederbesatz	1	„ 5	„ — „
Macherlohn: dem Zuschneider 1 Sgr.			
„ Arbeiter 5 „ 6 Pf.			
für Zuthaten 3 „ 6 „			
	—	„ 10	„ — „
in Summa	4	Thlr. 9	Sgr. 4 Pf.

b) für 6zöllige Mannschaften.

1 5/8 Ellen dunkelblaumelirtes Tuch à 1 Thlr. 14 Sgr.	2	Thlr. 11	Sgr. 6 Pf.
2 5/8 „ Futterleinen à 3 Sgr. 8 Pf.	—	„ 9	„ 8 „
Lederbesatz	1	„ 5	„ — „
Macherlohn wie vor	—	„ 10	„ — „
in Summa	4	Thlr. 6	Sgr. 2 Pf.

Digitized by Google

II. lange Stiefel pro Paar 3 Thlr. 15 Sgr.
III. Sporen pro Paar 8 Sgr. 2 Pf.

Hiernach ist den betreffenden Truppentheilen die jährliche Verbrauchs-Entschädigung zu gewähren:

ad Ia.	mit	3	Thlr.	20	Sgr.	10 Pf.
„ Ib.	„	3	„	18	„	2 „
„ II.	„	2	„	10	„	— „
„ III.	„	—	„	—	„	10 „

Den Regimentern wird im Uebrigen anheimgestellt, ob sie die pro 1870 noch zu beschaffenden Reithosen und Stiefel nach der neuen oder nach der alten Probe anfertigen lassen wollen. Besondere Kosten dürfen der Staatskasse durch dieses Zugeständniß jedoch nicht erwachsen.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 54/4. M. O. D. 3.

Nr. 59.

Generalstabs-Uebungsreisen im laufenden Jahre.

Mit Bezug auf Meine Ordre vom 30. April 1868. genehmige Ich, daß in diesem Jahre Generalstabs-Uebungsreisen bei dem Garde-Korps, dem 1ten, 2ten, 3ten, 5ten, 6ten, 8ten und 11ten Armee-Korps bei dem letztgenannten Armee-Korps unter Betheiligung der Großherzoglich Hessischen (25sten) Division, abgehalten werden. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 1. April 1870.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Roon.

Berlin, den 7. April 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Podbielski.

No. 79/4. A. I. a.

Nr. 60.

Gewährung der Reise- und Umzugskosten an die aus dem Liniendienst zur Disposition gestellten und gleichzeitig mit einer etatsmäßigen Stelle betrauten Offiziere.

Im Verfolg Meiner Ordre vom 2. Juni 1864 genehmige Ich allgemein, daß denjenigen Offizieren, welche von Mir aus dem Liniendienst zur Disposition gestellt und gleichzeitig mit einer etatsmäßigen Stelle betraut werden, die Reise- und Umzugskosten für die Entfernung von ihrer bisherigen Garnison nach dem neuen Bestimmungs-Orte gewährt werden dürfen. Die in dergleichen Fällen bisher schon stattgehabte Zahlung der Reise- und Umzugskosten wird nachträglich gleichfalls genehmigt.

Berlin, den 1. April 1870.

Wilhelm.

An daß Krtegs-Ministerium. v. Roon.

Berlin, den 7. April 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 60/4. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 61.

Loos- und Abschluß-Nummern. Deren tabellarische Zusammenstellung betreffend.

Berlin, den 31. März 1870.

Die termingemäß hierhergelangten tabellarischen Zusammenstellungen der bei der Loosung im Jahre 1869 gezogenen höchsten Loos- und der nach §. 22 der Ersatz-Instruktion festgestellten Abschluß-Nummern lassen ersehen, daß bei Feststellung letztgedachter Nummern nicht überall korrekt verfahren wird. Das Kriegs-Ministerium nimmt daher Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß gemäß §. 23,8 beziehungsweise §. 22,7 C. c für diejenigen Aushebungsbezirke, in denen behufs Aufbringung des auferlegten Rekruten-Kontingents auf die früher disponibel gebliebenen resp. über diese hinaus oder Mangels derselben auf Militairpflichtige unter 5' 2" zurückgegangen ist, die bei der Loosung des laufenden Jahrgangs gezogene höchste Nummer als Abschlußnummer gilt und in Eingangs beregten tabellarischen Zusammenstellungen als solche anzugeben ist.

Es sind ferner verschiedene Rückfragen dadurch nothwendig geworden, daß in der für „Bemerkungen" bestimmten Kolonne der Uebersicht vielfach Vermerke: wie durchgegriffen, zurückgegriffen ꝛc. eingetragen waren ohne jede oder doch ohne genügende Angabe, wie weit auf die disponiblen resp. die Militairpflichtigen unter 5' 2" zurückgegriffen worden. Unter Bezugnahme auf die schon allegirte Festsetzung des §. 22,7 l. c wird daher bestimmt, daß wenn ein derartiges Zurückgreifen in einem Aushebungsbezirk stattgefunden hat, in der Kolonne „Bemerkungen" dies für die Folge stets durch einen Vermerk in folgender Fassung auszudrücken ist:

Zurückgegriffen auf Nr. . . der Disponibeln des Jahrgang 18 . .

bez.

Zurückgegriffen auf Nr. . . der Militairpflichtigen unter 5' 2" des Jahrgang 18 . .

Schließlich bemerkt das Kriegs-Ministerium, wie auch für den Fall, daß höchste Loos- und Abschluß-Nummern identisch sind, in den Seitens der General-Kommandos hierher zu reichenden tabellarischen Zusammenstellungen die betreffende Zahl — nach Anhalt des Schema 4 zur Militair-Ersatz-Instruktion — in jede der beiden Kolonnen einzutragen bleibt.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 891/3. A. I. a.

Nr. 62.

Einjährig Freiwillige. Schema für die „Erläuterungen zur Uebersicht in Bezug auf die zur Entlassung gekommenen ꝛc. einjährig Freiwilligen."

Berlin, den 9. April 1870.

Die durch diesseitigen Erlaß vom 15. November 1865 — 150/9 A. 1 — vorgeschriebenen „Erläuterungen zu der Uebersicht in Bezug auf die zur Entlassung gekommenen ꝛc. einjährig Freiwilligen" sind fortan nach beifolgendem Schema aufzustellen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 318/3. A. I. a.

Digitized by Google

Er

zu der Uebersicht in Bezug auf die im Jahre 18.. von den Trupp

Truppentheil.	Nach den vorbezeichneten Uebersichten waren am 1. Januar 18.. vorhanden einjährig Freiwillige, welche ihre Dienstpflicht mit der Waffe ableisteten.	Von nebenstehender Zahl haben den Bere			
		a. eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses der Reife für die Universität.	eines den bestehen b. eines Gymnasii.	c. eines Progymnasii.	d. einer Realsch 1. Ordnung b einer mit den R schulen 1. Ordn als gleichbe höhere
Infanterie.					
ntes Regiment. .					
ntes Regiment. .					
2c.					
Sa. der Infant.					
Kavallerie.					
ntes Regiment. .					
ntes Regiment. .					
2c.					
Sa. der Cavall.					
Sa. Summarum					

Bermerk. Seitens der General-Inspektionen der Artillerie und des Ingenieur-Corps, sowie Seitens der Train-Inspektion sind diese Erläuterungen regimenter- resp. bataillonsweise aufzustellen.

Digitized by Google

n g e n

en Armee-Korps zur Entlassung ꝛc. gekommenen einjährig Freiwilligen.

m einjährig freiwilligen Dienst erhalten auf Grund						
en entsprechenden Zeugnisses						
chule bez. Real- dnung en	f. des Kadettenhauses in Berlin oder Dresden.	g. einer anderen öffentlichen Lehr-Anstalt.	h. einer als berechtigt anerkannten Privat-Lehr-Anstalt.	i. abgelegten Examens.	Summa.	Bemerkungen.

(Ort, Datum.
Unterschrift.)

Digitized by Google

Nr. 63.

Deklaration der §§. 6 b und 37 des Civil-Anstellungs-Reglements vom 16/20. Juni 1867.

Berlin, den 7. April 1870.

Die oben bezeichneten Paragraphen bestimmen:

§. 6. „Die für Militair-Anwärter überhaupt oder ausschließlich bestimmten Civilstellen können auch noch besetzt werden, b. mit solchen Civil-Beamten, welche früher auf Grund ihrer Ansprüche als Militair-Anwärter (§. 1.) angestellt gewesen und für ihre bisherigen Stellen dienstunfähig geworden sind."

§. 37. „Wenn im Civildienst angestellte Inhaber des Civil-Versorgungsscheins beziehungsweise des Civil-Anstellungsscheins aus diesem Dienst mit Pension in den Ruhestand treten, so verlieren die Scheine ihre rechtliche Bedeutung."

Es ist bemerkt worden, daß der Inhalt dieser beiden §§. einen Widerspruch enthalte. Dies ist nicht der Fall; dieselben sind vielmehr dahin zu verstehen:

daß Personen, welche aus den ihnen auf Grund ihrer Ansprüche als Militair-Anwärter übertragenen bisherigen Stellen im öffentlichen Dienst mit einer aus diesem Dienstverhältniß ihnen zuerkannten und aus Civilfonds zahlbaren Pension ausgeschieden, nicht berechtigt sind, die Wiederaushändigung ihrer Civil-Versorgungs- resp. Civil-Anstellungsscheine zu fordern, um auf Grund derselben von Neuem mit Militair-Anwärtern um die für dieselben reservirten Stellen nach Maßgabe der im §. 4 des Reglements vorgeschriebenen Reihenfolge zu konkurriren:

daß dagegen diejenigen dieser vormaligen Militair-Anwärter, welche in den ihnen übertragen gewesenen Dienststellen untauglich geworden und deshalb aus denselben — mit Civil-Pension — entlassen sind,*) demnächst von den Civilbehörden in anderen, zur Klasse der Militair-Anwärterstellen gehörigen Stellen angenommen werden können.

Dergleichen ehemalige Militair-Anwärter können sich daher auch bei den Civil-Behörden zwar um ihre Annahme in Stellen der ebenbezeichneten Art bewerben; es steht ihnen aber keine Berechtigung zu, die Berücksichtigung ihrer Bewerbung zu fordern; diese bleibt vielmehr lediglich dem Ermessen der betreffenden Behörde, nach Maßgabe des dafür sprechenden dienstlichen Interesses, anheimgestellt.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 1269./3. 70. A. f. I.

Nr. 64.

Befreiung der Dienstwohnungs-Inhaber von Entrichtung des Schornsteinfegegeldes ꝛc.

Berlin, den 9. April 1870.

Auf Grund des §. 5 des Regulativs wegen Bestreitung der Unterhaltungskosten in den Dienstwohnungen der Staatsbeamten vom 18. Oktober 1822 wird für das Ressort der Militair-Verwaltung bestimmt, daß vom 1. Januar d. J. ab alle diejenigen Dienstwohnungs-Inhaber, welche in Gemäßheit des erwähnten Regulativs von der Verpflichtung zur Tragung der Unterhaltungskosten in ihren Dienstwohnungen, sofern diese Kosten nicht durch eigene Schuld und Fahrlässigkeit der Bewohner veranlaßt werden, gänzlich befreit sind, auch von der Tragung des Schornsteinfegegeldes sowie von der Entrichtung von Lasten und Abgaben zu den Kommunal-Bedürfnissen befreit bleiben sollen.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 522/12. M. O. D. 2.

---

*) Die ohne Pension entlassenen oder blos auf die frühere Militairpension zurückgetretenen vormaligen Militair-Anwärter brauchen hier selbstverständlich nicht besonders erwähnt zu werden, da diese, wenn sie sonst den Civil-Versorgungs- resp. Anstellungsschein bei ihrer Entlassung aus dem Civildienst nicht verwirkt haben, denselben wiedererhalten.

Digitized by Google

Nr. 65.

Reise-Kompetenzen der Aerzte des Beurlaubtenstandes für die Reisen Behufs Dienstleistung bei einem Lazareth oder Truppentheil.

Berlin, den 28. März 1870.

Die §§. 203 und 204 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden finden auch in den durch §. 12. resp. 24 der Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 20. Februar 1868 bedingten Fällen von Einberufungen der Aerzte des Beurlaubtenstandes Anwendung.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 562/3. M. O. D. 3.

Nr. 66.

Rechnungs-Erinnerungen über den Titel 40 des Militair-Etats.

Berlin, den 31. März 1870.

Der Rechnungs-Hof des Norddeutschen Bundes hat bei Revision der Rechnung der General-Militair-Kasse vom Ausgabe-Titel 40 verlangt resp. zu bemerken gefunden:

1) daß der Berechnung über den Erlös verkaufter dienstunbrauchbarer Offizier-Chargenpferde, die Verfügung der unterzeichneten Abtheilung, durch welche der Verkauf der qu. Pferde genehmigt worden ist, in beglaubigter Abschrift beigefügt werde.
2) wenn mehrere Dienstpferde in öffentlicher Auktion verkauft und der für jedes erlangte Preis, auf dem National eines jeden Pferdes vermerkt worden, daß alsdann eine Zusammenstellung der Geld-Einnahmen in der Auktions-Verhandlung gemacht werde.
3) daß die diesseitige an die Königlichen General-Kommandos gerichtete Verfügung vom 29. April 1864, wonach die Art der Ermittelung der bei dem Verkaufe von ausrangirten Dienstpferden zu gewährenden Ausrufer-Tantieme, entweder auf der betreffenden Auktions-Verhandlung oder in der Quittung des Tantieme-Empfängers ersichtlich zu machen ist, in vielen Fällen, keine Beachtung gefunden hat. Nicht minder ist die Tantieme vielfach unrichtig von dem Brutto-Erlöse berechnet, statt vorweg die Insertions- oder sonstigen Verkaufs-Unkosten in Abzug zu bringen, indem nur von dem Netto-Erlöse die Tantieme zu gewähren ist.
4) Auch ist es vorgekommen, daß die dem Verkaufe von ausrangirten Dienstpferden zum Grunde gelegten Bedingungen, oder wenn solche in der Auktions-Verhandlung Aufnahme gefunden haben, diese letzteren von den Käufern der Pferde nicht unterschrieben worden sind; auch daß der Verkauf einzelner Pferde nur von einem Offizier geleitet worden, während zur Abhaltung dergleichen Auktionen zwei Offiziere kommandirt werden sollen.
5) Die den Auktions-Verhandlungen über den Verkauf ausrangirter Pferde, beizufügenden Einnahme-Atteste über den entrichteten Durchschnitts-Betrag für die von der Landgendarmerie entnommenen Pferde müssen stets von der Kassen-Kommission der betreffenden Gendarmerie-Brigade und nicht, wie es vorgekommen ist, von dem Distrikts-Kommando oder einzelnen Wachtmeistern ausgestellt sein.

Vorstehende Bestimmungen werden den resp. Truppentheilen zur sorgsamsten Beachtung empfohlen und den Königlichen Intendanturen zur Pflicht gemacht, bei der Revision und Feststellung der betreffenden Rechnungs-Beläge, auf die Befolgung dieser Vorschriften zu halten.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
v. Schön. Frhr. v. Buddenbrock.

No. 280/3. R. A.

Digitized by Google

Nr. 67.

Dislokations-Veränderungen.

Berlin, den 2. April 1870.

Am 1. April d. J. haben nachbezeichnete Dislokations-Veränderungen stattgefunden:

Es sind verlegt worden:

beim 8. Armee-Korps:

die in Braunfels in Garnison befindlich gewesene Kompagnie des Rheinischen Jäger-Bataillons Nr. 8 nach Wetzlar;

beim 10. Armee-Korps:

die 4. 6pfdge Batterie des Hannoverschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 10 von Wunstorf nach Hannover. Gleichzeitig ist die genannte Batterie aus dem Verbande der 2. Fuß-Abtheilung ausgeschieden und unter der veränderten Bezeichnung „6. 6pfdge Batterie" in den der 3. Fuß-Abtheilung übergetreten, wohingegen die 6. 6pfdge (Braunschweigische) Batterie an Stelle der ersteren und unter Annahme der von dieser bisher geführten Nummer aus dem Verband der 3. in den der 2. Fuß-Abtheilung übergeführt ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 686/3. A. L. a.

Nr. 68.

Verrechnung der Kosten für Druckformulare und Schreibmaterialien im Lazareth-Haushalt.

Berlin, den 5. April 1870.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Verrechnung der Kosten der für die Friedens-Lazarethe erforderlichen Druckformulare und Schreibmaterialien wird bestimmt, daß die Kosten für die in der Beilage zum Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 5 pro 1869 sub a und d aufgeführten Druckformulare, so wie der Schreibmaterialien zu allgemeinen Verwaltungs-Zwecken und für die Lazareth-Gehülfen (§. 13 des Anhanges 1 zum Lazareth-Reglement) in den Unterhaltungs-Kosten-Rechnungen, dagegen die Kosten für die Druckformulare sub b und c der erwähnten Beilage und der Schreibmaterialien für die Dispensir-Anstalten und für ärztliche Zwecke in den Arznei-Geld-Rechnungen in Ausgabe nachzuweisen sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.
Grimm. Mand.

No. 549/3. M. M. A.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. Berlin, den 7. Mai 1870. Nr. 8.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 69.

Künftige Zahlung und Verrechnung von Kompetenzen, welche vor Eintritt einer Mobilmachung verabschiedeten Offizieren beim Beginn des Feldetats aus dem Friedens-Verhältniß noch zustehen.

Auf Ihren Vortrag bestimme Ich, daß Offiziere, welche vor Eintritt einer Mobilmachung verabschiedet sind, und denen beim Eintritt des Feldetats aus dem Friedens-Verhältniß noch Kompetenzen zustehen, die letzteren über den Etat beziehen sollen.

Berlin, den 7. April 1870.

Wilhelm.

An den Kriegs-Minister v. Roon.

Berlin, den 13. April 1870.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird zur künftigen Beachtung mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die vorberegten Kompetenzen für nicht regimentirte Offiziere Seitens der Intendanturen anzuweisen, für regimentirte Offiziere Seitens der betreffenden Ersatz-Truppen zu zahlen und über den Etat zu verrechnen sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 215/4. M. O. D. 3.

Nr. 70.

Verleihung der gerichtsherrlichen Rechte und der Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs an die Kommandeure der nicht im Regiments-Verbande befindlichen Festungs-Artillerie-Abtheilungen.

Berlin, den 1. Mai 1870.

Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

In Verfolg Meiner Ordres vom 23. Dezember 1867 und 6. Februar 1868 will Ich den Kommandeuren der nicht im Regiments-Verbande befindlichen Festungs-Artillerie-Abtheilungen die bisher von denselben thatsächlich ausgeübten gerichtsherrlichen Rechte und die Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs hiermit verleihen. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Neues Palais, den 22. April 1870.

Wilhelm.

An den Kriegs-Minister. v. Roon.

wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 642/4. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 71.

Bekleidungs-Abzeichen des Westphälischen Küraſſier-Regiments Nr. 4.

Berlin, den 20. April 1870.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 16. dieſes Monats dem Weſtphäliſchen Küraſſier-Regiment Nr. 4 ſtatt der orangefarbigen, ponceaurothe Bekleidungs-Abzeichen zu verleihen geruht.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Miniſterium.
Im Auftrage.
v. Stoſch.

No. 368/4. M. O. D. 3.

Nr. 72.

Anſtellung eines Stabsoffiziers bei dem Berliner Cadettenhauſe.

Berlin, den 24. April 1870.

Durch Allerhöchſte Cabinets-Ordre vom 19. d. Mts. haben Seine Majeſtät der König Allergnädigſt zu befehlen geruht, daß aus Anlaß der Vergrößerung der Berliner Central-Cadettenanſtalt um nunmehr drei Kompagnien, bei derſelben vom 1. Mai cr. ab zur Unterſtützung des Kommandeurs ein Stabsoffizier mit den ſämmtlichen Kompetenzen eines ſolchen anzuſtellen iſt.

Kriegs-Miniſterium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 412/4. A. I. b.

Nr. 73.

Ausfüllung der Rubrik „Datum des Patents“ in den Rang- und Quartierliſten der Truppen bezüglich der Militair-Aerzte.

Berlin, den 18. April 1870.

Behufs Beſeitigung der bei Ausfüllung der Rubrik „Datum des Patents“ in den Rang- und Quartierliſten der Truppen bezüglich der Militair-Aerzte obwaltenden Verſchiedenheiten wird beſtimmt, daß in der gedachten Rangliſten-Rubrik das Datum des Patents, eventuell das Datum der Ernennung einzutragen iſt.

Das Datum der Allerhöchſten Kabinets-Ordre, durch welche den Betreffenden event. ein höherer Rang verliehen worden, iſt in der Rubrik „Bemerkungen“ aufzuführen.

Gleichzeitig wird darauf aufmerkſam gemacht, daß den meiſten aus dem Beurlaubten-Verhältniß oder anderweit in die Armee übergetretenen Aerzten eine beſondere Anciennetät angewieſen worden iſt, dergemäß die Rangirung in den reſp. Chargen zu erfolgen hat.

Kriegs-Miniſterium.
v. Roon.

No. 200/2. M. M. A.

Nr. 74.

Verhütung von Unglücksfällen beim Baden, Schwimmen ꝛc.

Berlin, den 20. April 1870.

Durch die leider ſehr große Zahl von Unglücksfällen durch Ertrinken, welche bei den Truppen in den letzten Jahren theils auf den Bade- und Schwimmplätzen, theils beim Tränken und Schwemmen von Pferden vorgekommen ſind, wird das Kriegs-Miniſterium veranlaßt, darauf hinzuweiſen, wie die betreffenden Vorgeſetzten dafür verantwortlich ſind, daß bei dem dienſtlich angeordneten gemeinſamen Baden von Mannſchaften, bezw. bei Schwimmübungen derſelben diejenige ſorgfältige Beaufſichtigung und wohl überwachte Anwendung von Sicherungsmaßregeln ſtattzufinden hat, welche zur Verhütung von Unglücksfällen geboten und geeignet iſt.

Zugleich wird beſtimmt, daß das Schwemmen von Dienſtpferden, zumal es von nur zweifelhaftem Werthe für die Geſundheitspflege der Pferde iſt, künftig überhaupt unterbleiben ſoll.

Kriegs-Miniſterium.
v. Roon.

No. 6/4. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 75.

Anwendung des §. 4 des Reglements über die Civilversorgung ꝛc. vom 16/20. Juni 1867.

Berlin, den 20. April 1870.

Hinsichts Anwendung des §. 4 des Reglements über die Civilversorgung der Militair-Personen vom 16/20. Juni 1867, sind Zweifel kundgeworden zu deren Beseitigung das Kriegs-Ministerium Folgendes bekannt macht:

Der §. 4 des Reglements vom 16/20. Juni 1867 bezieht sich lediglich auf die Reihenfolge, in welcher mehrere bei einer Behörde wegen ihrer ersten Anstellung konkurrirende Militairanwärter Behufs derselben einberufen werden müssen, und bestimmt die Grundsätze, nach welchen die Liste dieser Exspektanten — sei es, daß sie sich zur Anstellung selbst gemeldet haben, oder dazu angemeldet worden sind — aufzustellen ist. Bei der darnach vorzunehmenden Rangirung der Bewerber kommen die Vorschriften der Absätze 1 und 2 im §. 4 als zwingende in Betracht, während der Bestimmung des Absatzes 3 diese Natur nicht inne wohnt. Dieselbe zählt zu denjenigen Momenten, nach welchen, die Qualifikation und gleiche Berechtigung vorausgesetzt, über den Vorzug einer Bewerbung vor der andern zu entscheiden ist, zwar in erster Linie „die Anmeldung" und „die Dienstzeit im Heere," darüber aber, ob im einzelnen Falle diese Umstände, beziehungsweise welcher derselben, den Ausschlag zu geben haben, läßt sie das Ermessen der anstellenden Behörde nach Würdigung der Totalität des besonderen Falles bestimmen. Die Entwickelung der in Rede stehenden Vorschrift im Gange der Vorberathungen stellt es insbesondere als zweifellos dar, daß es nicht der Absicht des Reglements entspricht, über den Vorzug unter den Bewerbern lediglich nach einem ein für alle mal in formaler Weise aufgestellten Grundsatze und ohne Berücksichtigung der jedesmaligen konkreten Sachlage zu bestimmen.

Sobald einer der Exspektanten nach Maßgabe der Reihenfolge, in welcher sein Name, den im Vorstehenden angegebenen Grundsätzen gemäß, in die Liste eingetragen worden, zu einer mehr als nur vorübergehenden Dienstleistung (§. 12 des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 30. Mai 1844), sei es als Lohnschreiber, oder zur probeweisen Beschäftigung, der im Falle der Bewährung die wirkliche Anstellung nachfolgen soll, einberufen ist, wird er in der Exspektantenliste gestrichen, und kann daher nicht ferner davon die Rede sein, daß ein Anderer auf Grund höherer Ansprüche aus der Militairdienstzeit ihm in dieser Liste und damit in der Reihenfolge der noch Einzuberufenden vorgehe. Mit dem Eintritt in eine dienstliche Beschäftigung der bezeichneten Art auf Grund der Reihenfolge in dem Verzeichnisse ist dem Militair-Anwärter der Genuß derjenigen Berechtigung zu Theil geworden, welche ihm der §. 4 beilegt. Für sein Aufsteigen in eine höhere oder bessere Stelle des Civildienstes, insbesondere auch vom Lohnschreiber zum Kanzleidiätarius sind die im §. 4 hervorgehobenen Umstände nicht maßgebend; darüber entscheidet — vergl. §. 9 Nr. 3 des Reglements — lediglich das Ermessen der vorgesetzten Behörde, welches durch Qualifikation, Dienstführung und Dienstalter bestimmt wird.

Nach vorstehenden Grundsätzen ist in der Militair-Verwaltung allgemein zu verfahren.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 702/3. A. I. b.

Nr. 76.

Verpflichtung der Garnison- und Ober-Militair-Aerzte bei den militairischen Instituten zur unentgeldlichen Behandlung von Offizieren und Militair-Beamten.

Berlin, den 20. April 1870.

Unter Bezugnahme auf den §. 41 der Allerhöchsten Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 20. Februar 1868 wird Folgendes bestimmt:

Die Garnison-Aerzte sind zur unentgeldlichen Behandlung aller in den betreffenden Garnisonen vorhandenen nicht regimentirten, der dorthin kommandirten und einem Truppenverbande nicht zugetheilten Offiziere und Militair-Beamten, sowie derjenigen der Festungs-Artillerie-Regimenter und der Train-Bataillone verpflichtet.

In denjenigen Garnisonen, in welchen den Garnison-Aerzten hierdurch eine erhebliche Vermehrung ihrer ärztlichen Funktionen erwachsen sollte, sind letztere in einem wechselnden Turnus auf andere Ober-Militair-Aerzte mit zu übertragen, was Seitens der Korps-General-Aerzte, resp. der Militair-Medizinal-Abtheilung zu regeln ist.

Die vorgedachte Verpflichtung wird auch den Ober-Militair-Aerzten bei den betreffenden militairischen Instituten bezüglich aller bei denselben angestellten resp. in denselben befindlichen Offiziere auferlegt.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 306/3. M. M. A.

Digitized by Google

Nr. 77.

Zöglinge der Provinzial-Gewerbeschulen — deren bedingte Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst.

Berlin, den 21. April 1870.

Durch Verfügung des Bundes-Kanzlers ist auf Grund des §. 154,4 der Militair-Ersatz Instruktion für den Norddeutschen Bund den Königlich Preußischen Provinzial-Gewerbeschulen die Vergünstigung gewährt worden, daß den in das militairpflichtige Alter eintretenden Schülern der ersten Klasse gedachter Anstalten bei der nach §. 151 l. c. rechtzeitig zu bewirkenden Anmeldung zum einjährig freiwilligen Dienst der Berechtigungsschein schon ertheilt werden darf, wenn sie vorläufig nur eine Bescheinigung des Direktors beibringen, daß von der mit ihnen vorzunehmenden nächsten Abgangsprüfung ein günstiges Ergebniß zu erwarten stehe. Beregte Ertheilung qu. Berechtigungsscheines erfolgt indeß nur unter dem Vorbehalt, daß derselbe erlischt, wenn demnächst der Eintritt des Betreffenden in die Gewerbe-Akademie zu Berlin resp. die polytechnischen Schulen zu Hannover oder Aachen nicht binnen Jahresfrist nach Ausstellung obiger Bescheinigung bewirkt wird.

Demgemäß werden die Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige nunmehr wieder selbstständig über dergleichen Anträge zu befinden haben. Behufs Herstellung einer geordneten Controle über diejenigen Individuen, denen nach Maßgabe des Vorstehenden der Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst unter Vorbehalt ertheilt ist, bestimmen wir jedoch das Nachstehende:

1) Dem im Uebrigen nach Anhalt des Schema 29 zu §. 148 a. a. O. auszufertigenden Berechtigungsschein ist ein Schlußalinea folgenden Inhalts hinzuzufügen:
   „Inhaber geht der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst verlustig, wenn er nicht bis zum . . . . . die Gewerbe-Akademie zu Berlin resp. die polytechnische Schule zu Hannover oder Aachen bezogen hat."
2) Beregter Vorbehalt darf Seitens der Prüfungs-Kommissionen erst dann als erfüllt angesehen werden, wenn der Betreffende sich darüber in glaubwürdiger Weise ausgewiesen hat, daß er seine Ausbildung auf einer der vorgedachten Anstalten fortsetzt.
   Eventuell ist alsdann auf den bezüglichen Schein der Vermerk zu setzen:
   „Obiger Vorbehalt ist durch Eintritt des . . . . . in die Gewerbe-Akademie zu Berlin (polytechnische Schule zu . . . .) erledigt.
   „Ort. Datum.
   (Unterschriften)"
3) Die Truppentheile dürfen junge Leute zum einjährigen Dienst auf Grund derartig unter Vorbehalt ausgestellter Berechtigungsscheine nicht annehmen.
   Nach Analogie vorstehender Festsetzungen ist auch mit denjenigen jungen Leuten zu verfahren, welche beim Eintritt in das militairpflichtige Alter sich bereits im Besitz des Reifezeugnisses einer Provinzial-Gewerbeschule befinden. Dagegen darf der Berechtigungsschein ohne jeden Vorbehalt solchen Individuen ertheilt werden, welche zur Zeit ihrer Meldung bereits auf Grund derartiger Reifezeugnisse Aufnahme in die Gewerbe-Akademie zu Berlin resp. die mehrberegten polytechnischen Schulen zu Hannover oder Aachen gefunden haben.

Der Kriegs-Minister.
v. Roon.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
Bitter.

Kr. Min. No. 241/4. A. I. a.
Min. d. Inn. I. M. J. 1438.

Nr. 78.

Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 3. März 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Den Militairpersonen der vormaligen, im Jahre 1851. aufgelösten Schleswig-Holsteinschen Armee von der Klasse der Unteroffiziere, Gemeinen und Militair-Unterbeamten (Klassifikation der Militairpersonen, Bundesgesetzblatt 1867. S. 283 ff. in Verbindung mit dem Chargenverzeichniß des Tarifs B. zur Verordnung vom 15. Februar 1850. — Gesetzblatt für die Herzogthümer Schleswig-Holstein 1850 3. Stück Nr. 6.), welche bei ihrem Eintritt in diese Armee einem Staate des Norddeutschen Bundes angehört haben

Digitized by Google

oder gegenwärtig einem solchen angehören, imgleichen den Wittwen und Waisen dieser Militairpersonen, werden vom 1. Juli 1867 ab Pensionen aus der Bundeskasse bewilligt, nach Maßgabe der das Invaliden-Versorgungswesen betreffenden, in den Staaten des Norddeutschen Bundes geltenden Gesetze und Vorschriften, unter Berücksichtigung jedoch der in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 2.

Die Anwendung der im §. 1 gedachten Gesetze und Vorschriften, insbesondere der §§. 1 und 6 bis 13 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 und des §. 1 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 (Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 10 pro 1867 S. 126) auf die genannten Militairpersonen findet dergestalt statt, daß danach der Anspruch auf Pension vom 1. Juli 1867 ab allen denen zuerkannt wird, welche zur Zeit ihres Ausscheidens aus der Schleswig-Holsteinschen Armee oder zur Zeit der Auflösung derselben pensionsberechtigt gewesen sein würden, wenn damals ihre Ansprüche nach diesen Gesetzen und Vorschriften beurtheilt worden wären.

Ein Nachweis, daß die vorhandene Invalidität eine Folge des Dienstes sei, wird von denjenigen, welche beziehungsweise 20, 15, 12 und 8 Jahre gedient haben, nicht gefordert.

§. 3.

Soweit es auf den Grad der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit der betreffenden Militairpersonen (§§. 1 und 2) ankommt, wird angenommen, daß der gegenwärtige Zustand derselben zur Zeit ihres Ausscheidens aus der Schleswig-Holsteinschen Armee oder zur Zeit der Auflösung derselben bestanden habe.

§. 4.

Die Feldzüge der Jahre 1848, 1849 und 1850 werden, ein jeder für sich, den dabei Betheiligten bei Berechnung der Dienstzeit als Kriegsjahre in Anrechnung gebracht. Die vor dem Eintritt in die Schleswig Holsteinsche Armee in einer anderen Armee des Norddeutschen Bundes oder in der Dänischen zurückgelegte Dienstzeit wird als Dienstzeit nach ihrer wirklichen Dauer gerechnet.

§. 5.

Diejenigen Militairpersonen (§. 1), welche als ehemalige Schleswig-Holsteinsche Soldaten beim Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes Unterstützungen aus öffentlichen Fonds beziehen, verbleiben im Genusse dieser Unterstützungen, wenn sie es nicht vorziehen, ihre Ansprüche nach den vorstehenden §§. 2—4 geltend zu machen. Letzterenfalls kommen die empfangenen Unterstützungen auf die Pensionsbeträge, welche ihnen zuerkannt werden, vom 1. Juli 1867 ab zur Anrechnung.

§. 6.

Die Pensionen der im Staats-, Kommunal- oder ständischen Institutendienste angestellten, nach gegenwärtigem Gesetz pensionsberechtigten Personen werden nach den diesfalls in Preußen geltenden Vorschriften für die Dauer der Anstellung belassen, gekürzt oder gänzlich eingezogen. Die beim Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes bereits Angestellten bleiben jedoch im Genusse der Unterstützungen, welche ihnen als ehemaligen Schleswig-Holsteinschen Soldaten ꝛc. neben ihrem Civil-Einkommen bisher gewährt worden sind.

§. 7.

Die nach gegenwärtigem Gesetz geltend zu machenden Pensionsansprüche müssen innerhalb der nächsten drei Jahre nach der Bekanntmachung desselben angemeldet werden; Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Frist erhoben werden, können nur nach den Bestimmungen des Abschnitts II. des Gesetzes vom 6. Juli 1865 beurtheilt werden.

§. 8.

Den Wittwen der in den Feldzügen von 1848, 1849 und 1850 gebliebenen, an den erlittenen Verwundungen oder Beschädigungen, oder in Folge der Kriegsstrapazen gestorbenen Militairpersonen (§. 1) wird, sofern der Verstorbene bei seinem Eintritt in die Schleswig-Holsteinsche Armee oder bei seinem Ableben einem Staate des Norddeutschen Bundes angehörte, eine Unterstützung nach Maßgabe der §§. 3 und 5 des Gesetzes vom 9. Februar 1867 gewährt. Die diesfälligen Beträge sind ebenfalls vom 1. Juli 1867 ab zahlbar.

Den Wittwen und Waisen der übrigen Militairpersonen, welche nach der Verordnung vom 15. Februar 1850 pensionsberechtigt sein würden, werden im Falle und nach Maßgabe der Bedürftigkeit Unterstützungen bis zur Höhe der im Gesetze vom 9. Februar 1867 bestimmten Beträge gewährt.

Das im §. 5 über Anrechnung bereits zahlbarer Unterstützungen Gesagte findet auch hier Anwendung.

§. 9.

Die auf Grund gegenwärtigen Gesetzes zuständigen Pensionen und Unterstützungen können den Betheiligten nicht angewiesen werden, wenn dieselben bereits eine gleich hohe Pension ꝛc. aus Staats-, Kommunal- oder ständischen Institutenfonds beziehen.

Ist letztere niedriger als die nach diesem Gesetze zu gewährende Pension oder Unterstützung, so wird zur Erfüllung des Mehrbetrages der erforderliche Zuschuß gewährt.

§. 10.

Die vorstehenden Bestimmungen finden innerhalb der entsprechenden Chargen auch auf die vormalige Schleswig-Holsteinsche Marine Anwendung.

Digitized by Google

§. 11.

Die auf Grund dieses Gesetzes jährlich zu zahlenden Beträge sind in den Bundeshaushalts-Etat des betreffenden Jahres als außerordentliche Ausgabe aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. März 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr v. Bismarck-Schönhausen.

Berlin, den 3. Mai 1870.

Zur Ausführung dieses Gesetzes werden hierdurch die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

1) Die in dem Gesetze bezeichneten Militairpersonen der vormals Schleswig-Holsteinschen Armee, denen durch das Gesetz ein Anspruch auf Pension beigelegt ist, haben diesen Anspruch bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, die Hinterbliebenen dagegen bei den Königlichen Landraths-Aemtern resp. Aemtern anzumelden.

2) Die Anerkennung zu den gesetzlichen Pensionen erfolgt vom Königlichen General-Kommando 9. Armee-Korps.

Ueber zweifelhafte Fälle entscheidet das Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen. Von Letzterer ressortirt auch die Anerkennung zu den Unterstützungen für die nach dem Gesetze zu dergleichen Unterstützungen berechtigten Hinterbliebenen.

3) Die Anmeldung der Ansprüche solcher Militair-Personen der vormals Schleswig-Holsteinschen Armee, welche sich nicht im Bereich des Königlichen General-Kommandos 9. Armee-Korps aufhalten, sind bei denjenigen Landwehr-Bezirks-Kommandos anzubringen, in deren Bezirk die betreffenden Personen sich aufhalten, von diesen jedoch

a) hinsichtlich der geborenen Schleswig-Holsteiner an dasjenige Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Bereich der Geburtsort des betreffenden Individuums gelegen ist,

b) hinsichtlich der nicht in Schleswig-Holstein geborenen Individuen ausschließlich an das Landwehr-Bezirks-Kommando in Stade zu befördern.

4) Die nähere Prüfung der angemeldeten Ansprüche, die Aufstellung und Einreichung der Listen liegt den vorgedachten Landwehr-Bezirks-Kommandos des 9. Armee-Korps ob; die Landwehr-Bezirks-Kommandos der übrigen Armee-Korps haben aber die sich bei ihnen meldenden Individuen über die Begründung ihrer Ansprüche zu Protokoll zu vernehmen, die ärztliche Untersuchung derselben zu veranlassen und dem respektiven Bezirks-Kommando des 9. Korps das Protokoll, ärztliche Attest, National und die Militair-Papiere des betreffenden Individuums zu übersenden, sowie im Laufe des weiteren Prüfungs-Verfahrens, auf erfolgende Requisition, die etwa sonst noch erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen.

5) Durch die sub 4 gegebene Bestimmung wird nicht ausgeschlossen, daß die Abweisung von Ansprüchen, denen es ersichtlich an jeder thatsächlichen und gesetzlichen Begründung fehlt, schon an erster Stelle der Anmeldung erfolgen kann.

6) Daß die Anmeldung der Ansprüche seitens der betreffenden vormals Schleswig-Holsteinschen Soldaten überall bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos und zwar ausschließlich bei diesen und nirgends anderswo zu erfolgen hat, ist durch die Amtsblätter und thunlichst auch durch die Kreis- und Lokal-Blätter — soweit diese zu derartigen Bekanntmachungen kostenfrei verpflichtet sind oder freiwillig sich dazu verstehen — möglichst umfassend zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Königlichen General-Kommandos haben die in dieser Hinsicht erforderlichen näheren Anordnungen im Bereiche der ihnen untergebenen Korps zu treffen.

7) Jeder sich Meldende ist verpflichtet, die Begründung seines Anspruches durch Vorlegung seiner Dienstpapiere nachzuweisen.

8) Bezüglich erlittener Verwundungen und Beschädigungen kann nächst den Dienstpapieren oder in Ermangelung derselben das Buch des vormals Schleswig-Holsteinschen General-Arztes Dr. Niese als amtliche Quelle benutzt werden. Der Thatbestand der jetzt ermittelten Invalidität darf jedoch mit den, in den Dienstpapieren oder in dem Buche des ꝛc. Dr. Niese enthaltenen Angaben nicht im Widerspruch stehen.

9) Außerdienstliche Bescheinigungen von Offizieren über erlittene Verwundungen ꝛc. können als Beweismittel nur gelten, wenn der Aussteller der Bescheinigung nach den vorhandenen Listen als Vorgesetzter des betreffenden Soldaten bekannt ist, und wenn er die angeführte Thatsache aus eigener Wissenschaft bescheinigt hat. Werden dergleichen Bescheinigungen erst jetzt oder später ausgestellt, so müssen die Aussteller deren Richtigkeit an Eidesstatt versichern. — In wieweit überhaupt der Beweis für ein behauptetes Thatsachen-Verhältniß durch dergleichen Atteste als geführt anzusehen, unterliegt lediglich der Beurtheilung der anerkennenden Behörde. Auch in Ansehung dieser Atteste darf keinenfalls der objektive Befund der ärztlichen Untersuchung mit dem Inhalt des Attestes im Widerspruch stehen.

Digitized by Google

10) Zeugenaussagen sind nur bei dem gänzlichen Mangel aller anderen Beweismittel, und nur bei sonst schon vorhandener Wahrscheinlichkeit der Begründung des Anspruches statthaft.

Eine Kostenberichtigung für dergleichen Zeugenvernehmungen kann Seitens der Militair-Verwaltung nicht stattfinden.

11) Die ärztlichen Untersuchungen sind überall, wenn nicht etwa besondere Schwierigkeiten dem entgegenstehen, durch militairärztliche Kommissionen zu veranlassen. Die Korps-General-Aerzte haben je nach den hervortretenden Fällen, dieserhalb die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos der 18. Division ist jedenfalls zu veranlassen, daß zu beregtem Zweck für jeden Bezirk eine ärztliche Kommission — wenn auch nur aus einem Ober-Stabs- resp. Stabs-Arzt und einem Assistenz-Arzt bestehend — ständig konstituirt wird. So weit als erforderlich ist zu diesem Zweck die Detachirung von Assistenz-Aerzten anzuordnen.

12) Bezüglich der Anträge auf Bewilligung von Unterstützungen für Wittwen und Kinder findet das durch die Reskripte der Königlichen Ministerien der Finanzen, des Krieges, der Marine und des Innern vom 14. September 1866 und 30. März 1867 angeordnete Verfahren statt. Diese Reskripte sind ihrer Zeit durch die Amtsblätter publizirt und später auch zur Kenntniß der betreffenden Behörden in den Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau gebracht worden. Wegen erneueter Bekanntmachung derselben in der Provinz Schleswig-Holstein wird das Erforderliche veranlaßt werden.

13) Die auf Grund des Gesetzes zu Pensionen anerkannten Militair-Personen sind in besondere Pensions-Zugangs-Nachweisungen aufzunehmen. In diesen letzteren ist in drei besonderen Spalten:

a) die nach dem Gesetze vom 3. März 1870 angewiesene Kompetenz an Pension, event. Verwundungs- und Verstümmelungs-Zulage,
b) der Betrag der von dem betreffenden Individuum bisher bereits bezogenen Schleswig-Holsteinschen Unterstützung, welcher auf die Kompetenz zu a. zur Anrechnung kommt, und
c) der Zuschuß, welcher hiernächst als effektives Mehr nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. März 1870 dem Pensionair zu der bisherigen Unterstützung Behufs Erreichung der gesetzlichen Kompetenz (a.) anzuweisen ist,

ersichtlich zu machen.

Der Betrag der bisherigen Unterstützung (b.) wird für Rechnung des Preußischen Pensions-Aussterbe-Fonds gewährt, der Zuschuß dagegen als außerordentliche Ausgabe für Rechnung des Bundeshaushalts.

Der Königlichen Regierung in Schleswig wird die dieserhalb erforderliche Mittheilung zugehen.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 971/3. 70. A. f. I.

Nr. 79.

Theilnahme von Stabsoffizieren des Garde-Korps am diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäft.

Berlin, den 5. Mai 1870.

Es wird hiermit bestimmt, daß in diesem Jahre Stabsoffiziere des Garde-Korps an dem Departements-Ersatzgeschäft in den Bezirken der 4., 7., 10., 13., 17., 22., 25., 30., 35., 39. und 42. Infanterie-Brigade, im Bereich letzterer soweit derselbe preußische Aushebungsbezirke umfaßt, Theil nehmen.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Podbielski.

No. 1/5. A. I. a.

Nr. 80.

Servis-Entrichtung für die in Königlichen Ställen untergebrachten Pferde rationsberechtigter Offiziere und Beamten.

Berlin, den 22. April 1870.

Mehrfache Anfragen darüber, ob für die in Königlichen Ställen untergebrachten Pferde rationsberechtigter Offiziere und Beamten der Stallservis nach dem höheren oder nach dem geringeren Tarifsatze zu entrichten sei, lassen das Departement erkennen, daß die an die sämmtlichen Intendanturen ergangenen Verfügungen vom 6. und 31. März und 27. Mai 1868 noch nicht alle Zweifel beseitigen.

Es wird daher in dieser Beziehung Folgendes bestimmt:

1) Bringt ein Offizier oder Beamter, mag derselbe kasernirt oder selbst eingemiethet sein, die sämmtlichen Pferde, für welche er etatsmäßig Rationen bezieht, resp. welche er sich innerhalb der etatsmäßigen Rations-

Digitized by Google

zahl wirklich hält, in einem Königlichen Stalle unter, so hat derselbe für ein eingestelltes Pferd, den Servis nach dem höheren, für jedes der übrigen Pferde den Servis nach dem niedrigeren Tarifsatze zu entrichten.

2) Ist ein Offizier ꝛc., gleichviel ob kasernirt, oder selbsteingemiethet, in der Lage, die Pferde, für welche er etatsmäßig Rationen bezieht, resp. welche er sich innerhalb der etatsmäßigen Rationszahl wirklich hält, zum Theil in einem ermietheten Privatstalle, zum Theil in einem Königlichen Stalle, unterzubringen, so verbleibt demselben zur Bestreitung der Miethe für den Privatstall der höhere Servissatz. Derselbe hat daher für jedes der in einem Königlichen Stalle eingestellten Pferde den Servis nur nach dem geringeren Tarifsatze zu entrichten. Es kann aber in diesem Falle von der Bescheinigung resp. von dem Nachweise nicht abgesehen werden, daß der betreffende Offizier ꝛc. einen Privatpferdestall wirklich ermiethet und denselben zur Unterbringung der nicht im Königlichen Stalle eingestellten etatsmäßigen Pferde benutzt hat.

Nach Maßgabe der vorstehenden Verfügung sind auch alle aus der rückliegenden Zeit zur Sprache kommenden Fälle, in denen es sich um die Frage handelt, welcher Servis für die in Königlichen Ställen eingestellten Pferde rationsberechtigter Offiziere ꝛc. einzubehalten ist, zu erledigen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. v. Bonin.

No. 515/4. M. O. D. 4.

Nr. 81.

Fortgesetzte ärztliche Beobachtung der wegen kontagiöser Augenkrankheit entlassenen Mannschaften.

Berlin, den 23. April 1870.

Da in letzter Zeit mehrfach zur Sprache gekommen ist, daß ehemalige Soldaten, welche in Folge kontagiöser Augenkrankheit in die Heimath entlassen worden sind, wegen mangelnder Rücksichtnahme auf ihr Leiden sich Verschlimmerungen desselben zugezogen haben, die meist sehr bedauerliche Folgen hatten, so werden hierdurch die Bestimmungen des §. 62, ad 4 der mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. August 1835 bestätigten sanitäts-polizeilichen Vorschriften (Gesetzsammlung Nr. 27, Jahrgang 1835) resp. der Anmerkung zu §. 159 des Friedens-Lazareth-Reglements vom 5. Juli 1852 in Erinnerung gebracht.

Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, daß den Königlichen Truppentheilen die Verpflichtung obliegt, den Königlichen Regierungen von der Entlassung solcher Mannschaften unter Angabe des Wohnortes derselben Nachricht zu geben.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
Quedenfeldt. v. Plötz.

No. 579/4. A. f. I.

Nr. 82.

Beförderung von Rekruten und Reservisten, sowie beurlaubter Mannschaften auf den Schleswig-Holsteinschen Eisenbahnen.

Berlin, den 30. April 1870.

Vom 12. d. Mts. ab werden auf den Schleswig-Holsteinschen Bahnen Rekruten und Reservisten, welche nicht in Transporten marschiren, auf Grund der Einberufungs-Ordres resp. Entlassungs-Scheine gegen sofortige baare Bezahlung zur Hälfte des tarifmäßigen Fahrpreises befördert.

Die Beförderung beurlaubter Mannschaften auf den gedachten Bahnen erfolgt zu demselben Preise, jedoch nur gegen Vorzeigung eines Urlaubspasses, welcher von dem Kompagnie-, Eskadron- oder Batterie-Chef resp. von dessen Stellvertreter vollzogen, und mit dem besonderen Vermerke, „daß der Beurlaubte zur Fahrpreis-Ermäßigung berechtigt sei" versehen sein muß. Hautboisten, welche in ihrem Privat-Interesse Urlaubsreisen unternehmen, haben auf Fahrpreis-Ermäßigung keinen Anspruch.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 580/4. M. O. D. 3.

Druckfehler-Berichtigung.

Der in der Bekanntmachung Nr. 62 der vorigen Nummer dieses Blattes allegirte Erlaß datirt nicht vom 15. November 1865 sondern vom 15. September 1865.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. Berlin, den 25. Mai 1870. Nr. 9.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 83.

Aufhebung der, den §. 3 passus 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 31. October 1861 über Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres suspendirenden Bestimmungen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, unter Aufhebung der bezüglichen Festsetzungen in Meinen Ordres vom 12. Juli 1862, 23. August 1865 und 11. April 1867, daß mit dem 1. April 1872 die bis dahin suspendirte Bestimmung des §. 3 passus 2 der Verordnung vom 31. October 1861, über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres, in Kraft zu treten hat. Die Zulassung eines jungen Mannes zur Portepeefähnrichs-Prüfung ist demnach von dem festgesetzten Termine ab, durch die Beibringung eines, von dem Lehrerkollegium eines Preußischen Gymnasiums oder einer Preußischen Realschule 1. Ordnung ausgefertigten Zeugnisses der Reife für die Prima der betreffenden Anstalt bedingt. Den vorerwähnten Zeugnissen Preußischer Anstalten sind diejenigen gleich zu achten, welche von außerpreußischen, anerkanntermaßen auf gleicher Stufe stehenden höheren Lehranstalten ausgestellt sind. Das Kriegs-Ministerium wird mit der weiteren Bekanntmachung dieses Erlasses beauftragt.

Berlin, den 5. Mai 1870.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Roon.

Berlin, den 22. Mai 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 428/5A. 1. b.

Nr. 84.

Die Einführung der neuen Bein- und Fußbekleidung bei der Artillerie und dem Train ꝛc.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die durch Meine Ordre vom 24. März dieses Jahres für die Dragoner und Ulanen genehmigte neue Bein- und Fußbekleidung auch bei der reitenden Artillerie und für die berittenen Unteroffiziere und diejenigen Mannschaften der Fuß-Artillerie und des Trains, Stabsordonnanzen ꝛc. eingeführt werden soll, welche seither die langen grauen Reithosen getragen haben. Die Offiziere der Feld-Artillerie legen die neue Bein- und Fußbekleidung gleichfalls an, während die Offiziere der Festungs-Artillerie die bisherige Bekleidung beibehalten. Die durch Meine vorerwähnte Ordre hinsichts

Digitized by Google

des Gesellschafts- und Gala-Anzuges der Dragoner- und Ulanen-Offiziere getroffenen Festsetzungen gelten auch für die Offiziere der Feld-Artillerie und des Trains ꝛc.

Berlin, den 19. Mai 1870.

Wilhelm.
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 23. Mai 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit Bezug auf die Bestimmung vom 6. April d. J. (Armee-Verordnungs-Blatt Stück 7 Nr. 58 pro 1870), betreffend die Einführung der neuen Bein- und Fußbekleidung bei den Dragonern und Ulanen, hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Stosch.

No. 432/5. M. O. D. 3.

Nr. 85.

Gewährung der Nebenkosten bei Dienstreisen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen.

Berlin, den 23. Mai 1870.

Der in dem Erlasse vom 18. März 1868 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 10 pro 1868) hinsichtlich der Gewährung der Nebenkosten für Zu- und Abgang bei Benutzung von Eisenbahnen ausgesprochene Grundsatz wird dahin erweitert, daß die von einer Eisenbahn auf die andere übergehenden Reisenden auch dann zur Erhebung des regulativmäßigen Pauschquantums für Nebenkosten berechtigt sind, wenn sie zwar nicht nöthig haben, sich bei dem Uebergange nach einem anderen Bahnhofe zu begeben, aber sich auch nicht eines durchgehenden, für beide Bahnen gültigen, zur kostenfreien Gepäckbeförderung von der einen Bahn auf die andere berechtigenden Billets bedienen können.

Die zur Liquidirung der Nebenkosten für mehrmaligen Zu- und Abgang berechtigenden Thatsachen sind unter der Liquidation anzugeben und zu bescheinigen.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Podbielski.

No. 161/5. M. O. D. 3.

Nr. 86.

Gewährung der Umzugskosten an die zum großen Generalstabe kommandirten Offiziere.

Berlin, den 2. Mai 1870.

Der allgemeine Grundsatz, nach welchem Kommandos, deren längere als 6monatliche Dauer von vornherein feststeht, einer Versetzung gleich zu achten sind und daher bei Offizieren, Militairpersonen und Militair-Beamten mit einem bestimmten Militair-Range den Anspruch auf Umzugskosten begründen, findet auf das Kommando zum großen Generalstabe ebenfalls Anwendung.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 621/4. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 87.

Anweisung der gestundeten Eisenbahnfahrgelder.

Berlin, den 4. Mai 1870.

Die Militair-Behörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß unter der in dem Erlasse vom 6. November v. J. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 19 pro 1869) bezeichneten Intendantur, welche als die das Fahrgeld anweisende Behörde in den Requisitionsscheinen für Transporte auf Eisenbahnen angegeben werden soll, bis auf Weiteres und im Anschluß an das Formular zum Requisitionsschein diejenige Korps-Intendantur zu verstehen ist, in deren Bereiche die bezüglichen Marschverpflegungs-Liquidationen zur Anweisung gelangen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 33/5. 70. M. O. D. 3.

Nr. 88.

Veränderungen im Bestande der Norddeutschen Bundes-Telegraphen-Stationen pro I. Quartal 1870.

Berlin, den 9. Mai 1870.

Folgende von der General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes mitgetheilte Nachweisung über die im I. Quartal 1870 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der obenbezeichneten Telegraphen-Stationen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Neu errichtet wurden:

a. Privatpersonen zur Verwaltung übertragene Telegraphen-Stationen.

1) Northeim, Regierungs-Bezirk Hannover, mit vollem Tagesdienst.
2) Croepelin, } Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin, } mit beschränktem Tagesdienst.
3) Bruel, }
4) Mewe, Regierungsbezirk Marienwerder, }
5) Neuteich, „ Danzig, }

b. Von Kommunen verwaltete und unterhaltene Telegraphen-Stationen.

1) Roßleben, Regierungs-Bezirk Merseburg, mit beschränktem Tagesdienst.

II. Veränderungen der Dienststunden resp. der Klassifikation.

1) Döbeln, }
2) Düren, }
3) Elsfleth, } bisher mit beschränktem, jetzt mit vollem Tagesdienst.
4) Marburg, }
5) Weißenfels, }
6) Schandau, bisher mit beschränktem, hat vom 15. Juni bis 15. September vollen Tagesdienst.
7) Heiligenhafen, } bisher von Telegraphen-Beamten, werden jetzt von Privatpersonen verwaltet.
8) Woldegk, }
9) Lübben, }
10) Marienburg, }
11) Merseburg, }
12) Oberhausen } bisher mit den Ortspostanstalten kombinirt, sind jetzt selbstständige Stationen.
13) Oschersleben, }
14) Pasewalk, }
15) Rawicz, }
16) Samter }
17) Lauban, }
18) Leobschütz, }
19) Nakel, } bisher mit den Ortspostanstalten kombinirt und mit beschränktem Tagesdienst, sind jetzt
20) Neuruppin, } selbstständige Stationen mit vollem Tagesdienst.
21) Neuwied, }
22) Soest, }

Digitized by Google

23) Drochterſen, bisher mit der Ortspoſtanſtalt kombinirt, wird jetzt von einer Privatperſon verwaltet.
24) Bentheim, bisher mit permamentem, jetzt nur mit vollem Tagesdienſt.

Kriegs-Miniſterium. Allgemeines Kriegs-Departement.
M. F. b.
v. Podbielski. v. Wangenheim.

No. 110/5. A. III.

Nr. 89.

Anmeldung von Offizier-Aſpiranten zur Kriegsſchule in Potsdam.

Berlin, den 15. Mai 1870.

Die in dem Erlaſſe vom 22. März cr. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 6 — angeordneten Anmeldungen von Offizier-Aſpiranten zu dem am 1. Auguſt cr. beginnenden abgekürzten Kurſus der Kriegsſchule in Potsdam ſind bis jetzt der Königlichen General-Inſpektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Weſens noch nicht vollſtändig zugegangen. Die Truppentheile werden daher angewieſen, die noch reſtirenden betreffenden Anmeldungen, reſp. Vakat-Anzeigen, der genannten Behörde unverzüglich einzuſenden.

Kriegs-Miniſterium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 270/5. A. I. b.

Nr. 90.

Anſtellung von Stabs-Roßärzten der Armee bei den Remonte-Depots.

Berlin, den 16. Mai 1870.

Mit Bezug auf die dieſſeitige Bekanntmachung vom 20. Mai 1869 — Armee-Verordnungs-Blatt pag 129 und Militair-Wochenblatt pag 354 — betreffend die Anſtellung der Stabs-Roßärzte der Armee bei den Remonte-Depots, bringt die Abtheilung zur weiteren Kenntniß, daß das Einkommen der zu den Remonte Depots einberufenen Stabs-Roßärzte anfänglich in einem jährlichen Gehalt von 300 Thlr. neben freier Wohnung und einem Naturalien-Deputat im Werthe von ca. 125 Thlr. beſteht, und daß im Gehalt je nach der Anciennetät und Dienſtfähigkeit des Beamten allmälich Ascenſionen ſtattfinden.

Kriegs-Miniſterium. Abtheilung für das Remonte-Weſen.
v. Schön. Mentzel.

No. 130/5. R. A.

Nr. 91.

Behandlung nicht dienſtlicher Cirkulare in Anſehung des Poſt-Portos.

Berlin, den 18. Mai 1870.

Nach Artikel 8 Nr. 5a des Regulativs über die Portofreiheiten im Norddeutſchen Poſtgebiete vom 15. Dezember 1869 (Beilage zu Nr. 22 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1869) ſind in Landwehr- und Seewehr-Angelegenheiten portofrei zu befördern:

„Cirkular-Befehle an beurlaubte unbeſoldete Landwehr- reſp. Seewehr-Offiziere bei Verſendung durch die letzteren unter Streif- oder Kreuzband."

Es ſind bei einzelnen Truppentheilen Zweifel darüber entſtanden, auf welche Cirkular-Befehle ſich dieſe Portofreiheit erſtreckt, indem beiſpielsweiſe Aufforderungen an Offiziere zu Zuſammenkünften, welche obwohl mittelbar auf die Förderung des Dienſt-Intereſſes hinwirkend, doch nur einen kameradſchaftlichen Charakter haben, unter portofreiem Rubrum verſandt worden ſind.

Digitized by Google

Die Anwendung dieses Rubrums ist indessen bei Versendung derartiger Cirkulare nicht statthaft, vielmehr lediglich auf Dienst-Befehle zu beschränken, welche als solche reine Bundesdienst-Angelegenheiten sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 98/5. A I. b.

Nr. 92.

Höchste Loos- und Abschluß-Nummern im Großherzogthum Baden pro 1869.

Berlin, den 21. Mai 1870.

Nachstehende vom Großherzoglich Badischen Kriegs-Ministerium mitgetheilte Uebersicht der in den dortseitigen Aushebungsbezirken bei der Loosung im Jahre 1869 gezogenen höchsten Loos- und der festgestellten Abschluß-Nummern wird, im Verfolg des §. 16 der Ausführungs-Uebereinkunft zu dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden, betreffend die Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit vom 25. Mai 1869, hierdurch zur Kenntniß gebracht:

Aushebungs-Bezirke.	Höchste Nummer.	Abschluß-Nummer.	Bemerkungen.	Aushebungs-Bezirke.	Höchste Nummer.	Abschluß-Nummer.	Bemerkungen.
Achern . . .	173	106		Mannheim . .	286	197	
Adelsheim . .	90	45		Meßkirch . . .	83	49	
Baden . . .	143	88		Mosbach . . .	202	174	
St. Blasien . .	67	49		Müllheim . .	164	121	
Bonndorf . .	132	75		Neustadt . . .	67	53	
Boxberg . . .	135	67		Oberkirch . .	145	98	
Breisach . . .	117	66		Offenburg . .	217	114	
Bretten . . .	191	115		Pforzheim . .	203	193	
Bruchsal . . .	420	230		Pfullendorf . .	38	22	
Buchen . . .	87	70		Radolfzell . .	93	58	
Bühl	201	107		Rastatt . . .	317	139	
Carlsruhe . .	279	247		Säckingen . .	103	103	Zurückgegriffen auf
Constanz . . .	79	48		Schönau . . .	103	89	Nr. 55 der Disponi-
Donaueschingen	176	90		Schopfheim . .	134	116	blen des Jahrg. 1848.
Durlach . . .	155	131		Schwetzingen .	207	124	
Eberbach . . .	82	69		Sinsheim . .	238	160	
Emmendingen .	162	105		Staufen . . .	132	87	
Engen . . .	116	41		Stockach . . .	121	69	
Eppingen . .	146	82		Tauberbischoffs-			
Ettenheim . .	109	63		heim . . .	202	119	
Ettlingen . . .	110	82		Triberg . . .	94	69	
Freiburg . . .	252	196		Ueberlingen . .	128	57	
Gengenbach . .	57	57		Villingen . .	135	94	
Gernsbach . .	97	44		Waldkirch . .	103	80	
Heidelberg . .	366	330		Waldshut . .	137	101	
Jestetten . . .	54	36		Walldürn . .	89	69	
Kenzingen . .	115	72		Weinheim . .	135	73	
Kork	189	82		Wertheim . .	107	78	
Lahr	181	126		Wiesloch . . .	135	69	
Lörrach . . .	221	166		Wolfach . . .	125	105	

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Podbielski.

Nr. 311./5. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 93.
Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig.

Berlin den 4. Mai 1870.

In Gemäßheit der Urkunde über die zum Andenken des hochseligen Herzogs Leopold von Braunschweig e richtete wohlthätige Stiftung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 27. April, dem Tode tage des Herzogs, die diesjährige Gedächtnißfeier zu Frankfurt a/O. stattgefunden hat, und bei dieser Gelega heit 19 Kinder der Garnison-(Leopold)-Schule daselbst vollständig neu gekleidet worden sind.

Kriegs-Ministerium. v. Podbielski. Allgemeines Kriegs-Departement. v. Hartmann.

No. 43/5. A. I. b.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. Berlin, den 15. Juni 1870. Nr. 10.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 94.

Beinbekleidung der Husaren.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die durch Meine Ordre vom 21. Juli 1867 bei sämmtlichen Husaren-Regimentern eingeführten kurzen Reithosen ohne Lederbesatz künftig mit einem Lederbesatz versehen werden sollen. Die Tragezeit dieser Hosen ist auf Vierzehn Monate festzusetzen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 9. Juni 1870.

Wilhelm.

v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 13. Juni 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit unter dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die dadurch veränderte Abfindung der Husaren-Regimenter vom 1. Januar 1871 ab in Kraft tritt.

Der Etatspreis des bewilligten Lederbesatzes ist auf 1 Thlr. 5 Sgr. festgesetzt.

An Macherlohn werden demnächst gewährt:

dem Zuschneider . . .	1	Sgr.	— Pf.
dem Arbeiter	6	„	6 „
für Zuthaten	3	„	6 „
zusammen	11	Sgr.	— Pf.

Hiernach beträgt künftig der Etatspreis der Reithosen für Husaren:

a) für 8zöllige Mannschaften

1 11/16 Ellen dunkelblaumelirten Tuches à 1 Thlr. 14 Sgr. .	2	Thlr.	14	Sgr.	3 Pf.
3 1/8 Ellen Borte à 1 Sgr.	—	„	3	„	2 „
2 3/4 Ellen graue Futterleinewand à 3 Sgr. 8 Pf. . . .	—	„	10	„	1 „
Lederbesatz	1	„	5	„	— „
Macherlohn	—	„	11	„	— „
zusammen	4	Thlr.	13	Sgr.	6 Pf.

Digitized by Google

b) für 6zöllige Mannschaften

1⅝ Ellen dunkelblaumelirten Tuches à 1 Thlr 14 Sgr. .	2 Thlr.	11 Sgr.	6 Pf.
3¹/₁₆ Ellen Borte à 1 Sgr.	— "	3 "	1 "
2⅝ Ellen graue Futterleinewand à 3 Sgr. 8 Pf. . .	— "	9 "	8 "
Lederbesatz	1 "	5 "	— "
Macherlohn	— "	11 "	— "
zusammen	4 Thlr.	10 Sgr.	3 Pf.

die jährliche Verbrauchs-Entschädigung:
ad a . 3 Thlr. 24 Sgr. 5 Pf.
" b " 3 " 21 " 8 "

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.
v. Podbielski.

No. 185/6. 70. M. O. D. 3.

Nr. 95.

Deklaration des §. 51 3c. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868.

Berlin, den 9. Juni 1870.

In Deklaration des §. 51 3c. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 wird hiermit bestimmt, daß Soldaten, welche auf Reklamation oder wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit als unausgebildet mit der Waffe von einem Truppentheile entlassen worden sind, ihre Dienstbrauchbarkeit vorausgesetzt, der Ersatz-Reserve erst dann als disponibel überwiesen werden dürfen, wenn sie bereits das fünfte Konkurrenzjahr vollendet haben.

Der Kriegs- und Marine-Minister. Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

v. Roon. J. V. Delbrück.

Kr. Min. 96/6. A. I. a. Bundes-K.-Amt 5150.

Nr. 96.

Verbot der unbefugten Vornahme ärztlicher Funktionen Seitens der Militair-Personen.

Berlin, den 9. Juni 1870.

Nachdem zufolge der Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund die Voraussetzung für die Seitens des Kriegs- und des Marine-Ministeriums unter dem 23. Januar 1868 im Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 4 de 1868 sub Nr. 28 erlassene Verfügung nicht mehr zutrifft, sehe ich mich im dienstlichen Interesse veranlaßt, sämmtlichen Militair-Personen der Armee und der Kriegs-Marine, welche nicht vorschriftsmäßig approbirt sind, die Vornahme ärztlicher Verrichtungen strengstens zu untersagen, wenn sie nicht ausdrücklich dienstlich in jedem einzelnen Falle zur Vornahme derartiger Verrichtungen angewiesen sind.

Namentlich soll auch den sämmtlichen im aktiven Dienst befindlichen Lazareth-Gehülfen die Ausübung der kleinen Chirurgie außer dem Dienst nur ausnahmsweise in denjenigen einzelnen Fällen gestattet sein, für die sie sich die Genehmigung ihres vorgesetzten Ober-Militairarztes erwirkt haben.

Digitized by Google

Indem ich dies zur Kenntniß der Armee und der Kriegs-Marine bringe, ersuche ich die Kommandobehörden zugleich, ihren Untergebenen solches in geeigneter Weise von Zeit zu Zeit wieder in Erinnerung bringen zu lassen.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
v. Roon.

No. 137/6. M. M. A.

Nr. 97.

Kassen-Verkehr bei den Truppen und bei den Lokal-Verwaltungen im Ressort des Kriegs-Ministeriums.

Berlin, den 25. Mai 1870.

Die diesseitige Verfügung vom 8. Januar 1861 — Militair-Wochenblatt Nr. 6 für 1861 — wird hiermit dahin deklarirt, daß nur auf den eigenen Einnahme- und Ausgabe-Belägen einer Kassen-Verwaltung die Nummer des Kassen-Journals zu vermerken ist.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Stosch.

No. 324/5. 70. M. O. D. 3.

Nr. 98.

Veränderung in der Landwehr-Bezirks-Eintheilung des Großherzogthums Baden.

Berlin, den 28. Mai 1870.

Mit Bezug auf die in Nr. 18 des Armee-Verordnungsblattes pro 1869 publizirte Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Großherzogthum Baden wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß nach Mittheilung des Großherzoglich Badischen Kriegs-Ministeriums das Landwehr-Bezirks-Kommando Mosbach Nr. 1 am 23. Juli d. J. nach Gerlachsheim verlegt wird, und von gedachtem Tage ab die Benennung „Bezirks-Kommando des Landwehr-Bataillons Gerlachsheim Nr. 1" zu führen hat.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage
v. Podbielski.

Nr. 628/5. A. I. a.

Nr. 99.

Rationssätze der Reserve- und Landwehr-Offiziere der Kavallerie.

Berlin, den 23. Mai 1870.

Zur Begegnung vorgekommener Zweifel wird bestimmt, daß während der Dauer des Kommandos zur Dienstleistung bei der Linie, für die mitgebrachten Pferde, den Reserve-Offizieren der Kavallerie die Rationssätze derjenigen Regimenter, denen sie als solche angehören, und den Landwehr-Offizieren der Kavallerie die Rationssätze derjenigen Regimenter, bei denen sie Dienste leisten, von jetzt ab zu gewähren sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
In Vertretung
Gericke. Koellner.

No. 247/5. M. O. D. 2.

Digitized by Google

Nr. 100.

Zweites Verzeichniß der nicht preußischen Lehranstalten, deren vollgültige Abiturientenzeugnisse von der Ablegung der Portepeefähnrichs-Prüfung entbinden. (cfr. Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 29 pro 1868 pag. 235).

Berlin, den 25. Mai 1870.

Die nachstehend benannten höheren Lehranstalten sind, gleich den Preußischen, zur Ausstellung vollgültiger Abiturientenzeugnisse, im Sinne des §. 3 der Verordnung vom 31. Oktober 1861, über Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres, berechtigt:

Gymnasien.

1) Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
Die große Stadtschule zu Rostock.

2) Fürstenthum Waldeck.
Das Gymnasium zu Corbach.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 510/5. A. I. b.

Nr. 101.

Verfahren bei Aufstellung der Eingaben über die Temporair-Invaliden des Garde-Korps.

Berlin, den 28. Mai 1870.

Zur Behebung von Zweifeln wird hiermit im Verfolg der diesseitigen Verfügung vom 11. Januar cr. — Nr. 29/1 A I a., — mitgetheilt durch das Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 2, erläuternd bemerkt, wie die Aufstellung der Eingaben über die superrevidirten Temporair-Invaliden des Garde-Korps den heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommandos obliegt.

Die bezüglichen, mit den vorschriftsmäßigen Attesten belegten, Eingaben gelangen demnächst durch die Garde-Landwehr-Bataillons auf dem Instanzenwege, resp. in den Bezirken des 9., 10. und 11. Armee-Korps durch die Linien-Infanterie-Brigade-Kommandos zur Entscheidung des Königlichen General-Kommandos des Garde-Korps.

Bei Mittheilung qu. Entscheidung ist analog zu verfahren und haben die Landwehr-Bezirks-Kommandos im Uebrigen hinsichtlich der formellen wie sachlichen Behandlung gedachter Eingaben, der Bestimmung des §. 2,s der Verordnung vom 5. September 1867 gemäß, den Requisitionen der betreffenden Kommandobehörden des Garde-Korps Folge zu leisten.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung
v. Podbielski. Haenisch.

Nr. 689/3. A.. I. a.

Digitized by Google

Nr. 102.

Anerkennung höherer Lehranstalten als Gymnasien resp. Realschulen 1. Ordnung.

Berlin, den 31. Mai 1870.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sind

1) das Progymnasium in Dramburg unter dem 18. Februar 1870 als Gymnasium,
2) die höhere Bürgerschule zu Osterode am Harz unter dem 29. März 1870, und
3) die höhere Bürgerschule zu Harburg unter dem 7. April 1870,

als Realschulen erster Ordnung

anerkannt worden.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. A.

v. Hartmann. v. Lettow.

No. 587/5. A. I. b.

Nr. 103.

Ausführung des Waffen-Reparatur-Geschäftes bei der Kavallerie, — Revision der Waffen bei detachirten Eskadrons.

Berlin, den 1. Juni 1870.

In Veranlassung eines Spezialfalles wird darauf hingewiesen, daß zu Reisen Behufs Revision der Waffen detachirter Eskadrons gemäß §. 11, 12 resp. §. 21 der Instruktion für die Ausführung des Waffen-Reparatur-Geschäftes bei der Kavallerie nur die Büchsenmacher verpflichtet sind. Für die Mitglieder der Waffen-Reparatur-Kommissionen dürfen aus solcher Veranlassung weder Reise-Kosten noch Tagegelder liquidirt werden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Podbielski. Haenisch.

No. 469/5. A. I. a.

Nr. 104.

Umtausch von Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen von 1856, 1867 C und 1868 A gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe.

Berlin, den 2. Juni 1870.

Nachdem wegen des Umtausches der Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen von 1856, 1867 C und 1868 A gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe von dem Herrn Finanz-Minister Bestimmung getroffen worden ist, werden diejenigen Beamten, welche Kautionen in den bezüglichen Staatspapieren bestellt haben, sowie diejenigen Truppen, welche zu milden Zwecken bestimmte Fonds verwalten, die in den bezeichneten älteren Schuldverschreibungen angelegt sind, auf die durch den Staatsanzeiger Nr. 124 pro 1870, durch die Amtsblätter und sonstige geeignete Zeitschriften veröffentlichte bezügliche Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 25. Mai 1870 aufmerksam gemacht.

Digitized by Google

Indem das Kriegs-Ministerium noch besonders darauf hinweist, daß nach dieser Bekanntmachung die für die Gewährung der Konvertirungsprämie festgesetzte Präklusivfrist mit dem 29. Juni d. J. abläuft, nimmt es im Uebrigen auf seinen Erlaß vom 29. März 1870 — Armee-Verordnungsblatt Seite 43/44 — Bezug.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.

v. Stosch.

No. 482/5. M. O. D. 1

Nr. 105.

Dislokations-Veränderung.

Berlin, den 3. Juni 1870.

Die 6te 6pfdge. Batterie des Hessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 11 wird Ausgangs dieses Monats von Frankfurt a M. nach Mainz in Garnison verlegt.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Podbielski. Haenisch.

No. 763/5. A. I. a.

Nr. 106.

Ausrüstung der zu den Unteroffizier-Schulen kommandirten Offizierburschen.

Berlin, den 7. Juni 1870.

Die zu den Unteroffizier-Schulen kommandirten Offizier-Burschen sind fortan in gleicher Weise, wie solches im Pass. IX. der unter dem 5. März 1868 (919/1. A. I.a.) durch das Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 7 de 1868 publizirten „Zusammenstellung ꝛc." bezüglich der zum Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirten Offizier-Burschen festgesetzt worden ist, von den resp. Regimentern mit Gewehr, Patrontaschen und einem alten Tornister zu versehen, damit dieselben an den Schieß-Uebungen der Unteroffizier-Schulen Theil nehmen können.

Die diesseitige Bestimmung vom 4. August 1868 (150/6. A. I.a.) — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 21 de 1868 —, betreffend die Bekleidung und Ausrüstung der von den Truppentheilen als Offizierburschen abkommandirten Mannschaften, beziehungsweise die unter dem 23. März d. J. (Nr. 423/2. A. II.a.) mitgetheilten „Bemerkungen zu den Waffen-Rapporten der Armee pro 1869", werden durch Vorstehendes bezüglich jener Offizier-Burschen entsprechend modifizirt.

Die Munition für die qu. Offizier-Burschen ist von den Unteroffizier-Schulen zu liquidiren.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Podbielski. Hänisch.

No. 401/5. 70. A. I.a.

Nr. 107.

Beschaffung des Koppelzeuges.

Berlin, den 8. Juni 1870.

Einzelne Kavallerie- und Artillerie-Regimenter haben im Jahre 1868 das erforderliche Koppelzeug, im nicht unerheblichen Geldwerthe, freihändig beschafft.

Digitized by Google

In Folge einer desfallsigen Erinnerung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer werden demnach mmtliche Truppentheile hierdurch veranlaßt, bei allen Beschaffungen von größerem Umfange, sofern die Natur s Geschäfts nicht eine Ausnahme bedingt, das öffentliche Ausbietungs-Verfahren in Anwendung zu bringen, ie solches durch Erlasse des Königlichen Militair-Oekonomie-Departements bereits im Allgemeinen erfordert, ch in Betreff der Beschaffung der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände durch den §. 225 des Regle- nts über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 30. April 1868 angeordnet worden ist.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Abtheilungs-Chef abwesend. Mentzel.

. 36/6. R. A.

Nr. 108.

Mittheilung über Einstellung drei- und vierjährig Freiwilliger.

Berlin, den 10. Juni 1870.

er §. 132 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 ordnet an, daß Seitens der Truppentheile der Einstellung eines Freiwilligen (drei- sowohl als vierjährigen) sogleich dem Civil-Vorsitzenden der is-Ersatz-Kommission, welcher dem Freiwilligen den Erlaubnißschein zum Eintritt ertheilt hat, Nachricht geben ist.

Beregte Bestimmung wird den Truppentheilen hiermit in Erinnerung gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Podbielski. Haenisch

1827/6 A. 1. a.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. **Berlin, den 30. Juni 1870.** **Nr. 11.**

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 109.

Aenderung der Benennung der Feld-Fuß-Batterien.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß, in Folge der bei der Artillerie durch Ausführung des Gesetzes vom 17. August 1868 eintretenden Veränderung der Kaliber-Bezeichnung der Geschütze nach dem Metermaß, die 4- und 6pfdgen. Fuß-Batterien von jetzt ab die Benennung „leichte" resp. „schwere" Fuß-Batterie erhalten. Die Benennung der reitenden Batterie bleibt unverändert. Das Kriegs-Ministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 9. Juni 1870.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Roon.

Berlin, den 24. Juni 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die darin erwähnte Veränderung der Kaliber-Bezeichnung aller in der Land- und Marine-Artillerie vorhandenen Geschütze nach dem Metermaß durch eine der nächsten Nummern des Armee-Verordnungsblattes publizirt werden wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 379/6. A. II. a.

Nr. 110.

Zurückstellung der in Rußland befindlichen Norddeutschen Militairpflichtigen bis zu dem in ihrem dritten Konkurrenzjahre stattfindenden Departements-Ersatz-Geschäfte.

Berlin, den 21. Juni 1870.

In Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse der im Innern Rußlands lebenden militairpflichtigen Angehörigen des Norddeutschen Bundes ist dem Bundes-Gesandten in St. Petersburg unter Bezugnahme auf §. 45, 1 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund die Ermächtigung ertheilt worden, gedachten Militairpflichtigen — auch wenn ihnen bereits Seitens der heimathlichen Ersatz-Behörden Gestellungs-Ordres zugegangen sein sollten — auf ihren Antrag amtliche Bescheinigungen dahin auszustellen,

Digitized by Google

daß sie auf Grund vorberegter Festsetzung bis zu dem in ihrem dritten Konkurrenzjahre stattfindenden Departements-Ersatz-Geschäft von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden befreit sind.

Den Ersatz-Behörden wird in jedem einzelnen Fall von der Ertheilung derartiger Bescheinigungen Kenntniß gegeben werden, und haben dieselben demnächst behufs Berichtigung der Aushebungs-Listen das Erforderliche zu veranlassen.

Der Kriegs- und Marine-Minister. v. Roon.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes. In Vertretung: Delbrück.

Kriegs-Minist. No. 142/6 A. I. a. Bund.-Kanzl.-Amt. 5749.

Nr. 111.

Einführung des Bundes-Reglements vom 3. Juli 1868 auf den Mecklenburgischen Staatsbahnen.

Berlin, den 8. Juni 1870.

Nachdem die bisherige Mecklenburgische (Privat-) Eisenbahn in das Eigenthum des Staates übergegangen, auch die Lübeck—Kleinen'er (Staats-) Bahn seit dem 1. d. Mts. dem Verkehr — einstweilen in beschränktem Umfange — eröffnet worden, ist auf diesen beiden Bahnen, wie auf der Großherzoglichen Friedrich-Franz-Bahn das Bundes-Reglement vom 3. Juli 1868 zur Einführung gelangt.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 82/6. 70. M. O. D. 3.

Nr. 112.

Mitgabe des Soldbuchs bei der Versetzung von Mannschaften.

Berlin, den 10. Juni 1870.

Bei der Versetzung von Mannschaften sowie bei der Ueberweisung der Militair-Krankenwärter an die Garnison-Lazarethe ist denselben das bisher benutzte Soldbuch, gleichwie bei Abkommandirungen ꝛc. (§. 193 des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege) mitzugeben.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Gericke.

No. 39/6. 70. M. O. D. 3.

Nr. 113.

Uebersicht der Vertheilung des Kommandos an Mannschaften und Pferden zu den Kriegsschulen.

Berlin, den 27. Juni 1870.

Die nachstehende „Uebersicht der Vertheilung des Kommandos an Mannschaften und Pferden zu den Kriegs-Schulen„ wird unter Aufhebung der unterm 12. September 1867 — 318/9 67. A. I. a. — emanirten bezüglichen Uebersicht zur Nachachtung bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage
v. Podbielski.

Digitized by Google

Uebersicht
der Vertheilung des Kommandos an Mannschaften und Pferden zu den Kriegsschulen.
Es sind zu kommandiren für die Kriegsschulen zu:

Potsdam.			Neisse.		Erfurt.		Engers.		Hannover.		Cassel.		Anclam.		
vom															
Garde-Korps.	5. Armee-Korps.	3. Armee-Korps.	5. Armee-Korps.	6. Armee-Korps.	4. Armee-Korps.	12. (Königl. Sächsisches) Armee-Korps.	7. Armee-Korps.	8. Armee-Korps.	9. Armee-Korps.	10. Armee-Korps.	4. Armee-Korps.	11. Armee-Korps incl. d. Großh. Hess. (25.) Div.	2. Armee-Korps.	3. Armee-Korps.	9. Armee-Korps.
1 Unteroffiz. zur Beaufsichtigung der Pferde, 12 Gemeine als Pferdepfleger und 24 Pferde.	1 Unteroffizier als Capitain-d'armes, 1 desgleichen als Schreiber, 1 Flickschneider, 1 Flickschuhmacher und 36 Ordonnanzen.	1 Unteroffiz. zur Beaufsichtigung der Pferde, 6 Gemeine als Pferdepfleger und 12 Pferde.	1 Unteroffiz. zur Beaufsichtigung der Pferde, 8 Gemeine als Pferdepfleger und 16 Pferde.	1 Unteroffiz. als Capitain-d'armes, 1 desgleichen als Schreiber, 1 Unteroffizier zur Beaufsichtigung der Pferde, 10 Gemeine als Pferdepfleger, 20 Ordonnanzen, 1 Flickschneider, 1 Flickschuhmacher und 20 Pferde. Bemerkt. Außerdem sind 4 Ordonnanzen vom 3. Garde Grenadier-Regiment Königin Elisabeth zu stellen.	1 Unteroffiz. als Capitain-d'armes, 1 Unteroffiz. zur Beaufsichtigung der Pferde, 6 Gemeine als Pferdepfleger, 15 Ordonnanzen, 1 Flickschneider u. 12 Pferde.	1 Unteroffiz. als Schreiber, 1 Unteroffizier zur Beaufsichtigung der Pferde, 12 Gemeine als Pferdepfleger, 15 Ordonnanzen, 1 Flickschuhmacher und 24 Pferde.	1 Unteroffiz. zur Beaufsichtigung der Pferde, 9 Gemeine als Pferdepfleger incl. 1 brauchbaren Hufbeschlagschmiedes und 18 Pferde.	1 Unteroffiz. als Capitain-d'armes, 1 desgleichen als Schreiber, 1 desgl. zur Beaufsichtigung der Pferde, 9 Gemeine als Pferdepfleger incl. 1 brauchbaren Sattlers, 34 Ordonnanzen, 1 Flickschneider, 1 Flickschuhmacher und 18 Pferde. Bemerkt. Außerdem sind 4 Ordonnanzen vom 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin zu stellen.	6 Gemeine als Pferdepfleger und 12 Pferde.	1 Unteroffiz. als Capitain-d'armes, 1 desgleichen als Schreiber, 2 Unteroffiziere zur Beaufsichtigung der Pferde, 12 Gemeine als Pferdepfleger, 30 Ordonnanzen, 1 Flickschneider, 1 Flickschuhmacher und 24 Pferde.	1 Unteroffiz. zur Beaufsichtigung der Pferde, 6 Gemeine als Pferdepfleger und 12 Pferde.	1 Unteroffiz. als Capitain-d'armes, 1 Unteroffiz. als Schreiber, 1 Unteroffizier zur Beaufsichtigung der Pferde, 12 Gemeine als Pferdepfleger, 38 Ordonnanzen, 1 Flickschneider, 1 Flickschuhmacher und 24 Pferde.	1 Unteroffiz. als Capitain-d'armes, 1 Unteroffiz. als Schreiber, 2 Unteroffiziere zur Beaufsichtigung der Pferde, 10 Gemeine als Pferdepfleger incl. 1 brauchbaren Hufbeschlagschmiedes, 18 Ordonnanzen. 1 Flickschneider und 20 Pferde.	5 Gemeine als Pferdepfleger, incl. 1 brauchbaren Sattlers u. 10 Pferde.	3 Gemeine als Pferdepfleger, 15 Ordonnanzen, 1 Flickschuhmacher und 6 Pferde.

Digitized by Google

Allgemeine Bemerkungen.

1) Die Kurse der Kriegsschulen zu Neiße, Erfurt, Engers und Anclam währen vom 1. Oktober des einen bis ultimo Juli des anderen Jahres, diejenigen der Kriegsschulen zu Hannover und Cassel vom 1. März bis ult. November jedes Jahres. Die Kriegsschule zu Potsdam, deren Kursus bisher am 1. Oktober jedes Jahres begann, tritt mit dem 1. März 1872 in die Reihe derjenigen Kriegsschulen, deren Lehrkursus vom 1. März bis ult. November jedes Jahres zu währen hat. In der Zwischenzeit finden auf jener Kriegs-Schule zwei abgekürzte Kurse statt, von denen der erste den Zeitraum vom 1. August d. J. bis zum März k. J. umfassen, der folgende dagegen, vom 1. April bis ult. November k. J. dauern wird. Der zeitige Kursus der genonnten Schule endet zu Anfang künftigen Monats.
2) Die durch die vorstehende Uebersicht festgestellte Vertheilung der Kommandos tritt mit dem Beginn der neuen Lehrkurse bei den resp.-Kriegsschulen in Kraft, mithin für die Kriegs-Schule in Potsdam am 1. August d. J., für die Kriegsschulen in Neiße, Erfurt, Engers und Anclam am 1. Oktober d. J., für die Kriegsschulen in Hannover und Cassel am 1. März k. J. Es bleibt jedoch hierbei das ad 4 Bestimmte zu berücksichtigen.
3) Sämmtliche Kommandirte mit Ausnahme der Kapitaind'armes und Schreiber, bezüglich deren sub 4 besondere Festsetzungen getroffen worden, sind, wie auch die Pferde derart zu instradiren, daß sie drei Tage vor Beginn des Kursus bei der betreffenden Kriegsschule eintreffen.
4) Die als Schreiber resp. Kapitaind'armes kommandirten Unteroffiziere welche circa 3 Jahre in ihrem Kommando-Verhältniß zu belassen sind, dürfen nie am Schluß oder beim Beginn eines Kursus, auch nicht beide gleichzeitig, sondern in entsprechenden Zwischenräumen zur Ablösung gelangen. Der Zeitpunkt der Ablösung ist den betreffenden General-Kommandos von der General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens rechtzeitig mitzutheilen.

   Die für die Kriegsschule in Anclam in diesem Jahre zu kommandirenden dergleichen Unteroffiziere haben gleichzeitig mit den übrigen Kommandirten dort einzutreffen.
5) Die Mannschaften, welche zur Beaufsichtigung beziehungsweise zur Pflege der Pferde kommandirt werden, haben mit diesen die Märsche auf dem Landwege zurückzulegen, wohingegen alle übrigen Kommandirten für den Hin- wie für den Rückmarsch die Eisenbahn resp. die Dampfschiffe benutzen dürfen.
6) Die Direktionen der Kriegsschulen sind befugt, während der Pause zwischen zwei Kursen eine Anzahl von Ordonnanzen, und zwar bis zu neun per Schule, noch so lange zurück zubehalten, als dies zur Verrichtung des auch in den Ferien fortlaufenden Arbeits- und Ordonnanzdienstes bei den Anstalten erforderlich ist. Es dürfen aber nicht mehrere dieser Ordonnanzen einem und demselben Truppentheile angehören, noch darf ihre etwaige Entlassung zur Reserve hierdurch verzögert werden.

Nr. 114.

Höchste Loosnummer des Kreises Freystadt pro 1869.

Berlin, den 18. Juni 1870.

Nach eingegangener Meldung der 17. Infanterie-Brigade hat bei Zusammenstellung der im Jahre 1869 gezogenen höchsten Loosnummern hinsichts des Kreises

„Freystadt"

eine irrthümliche Angabe stattgefunden.

Die höchste Loosnummer beregten Kreises beträgt demnach nicht 402, sondern 406.

Dies wird hierdurch zur Berichtigung der diesseits aufgestellten „Tabellarischen Uebersicht" bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Podbielski. Hänisch.

Nr. 330/6. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 115.

Schluß der laufenden Kriegsschulkurse.

Berlin, den 21. Juni 1870.

Die gegenwärtigen Kriegsschulkurse werden zu den nachstehend bezeichneten Terminen geschlossen werden:
auf der Kriegsschule zu Potsdam am 6ten,
auf den Kriegsschulen zu Erfurt und Engers Ende Juli,
zu Neiße Mitte August, und
auf den betreffenden Anstalten zu Cassel und Hannover am 15ten Dezember cr.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 388/6. A. I. b.

Nr. 116.

Verwaltungs-Uebersicht

über das Vermögen der Kronprinz-Stiftung und der Elberfelder-Stiftung, gegründet zur Unterstützung der Invaliden aus dem Feldzuge von 1864 und der Hinterbliebenen der in jenem Kriege Gefallenen, für den Zeitraum vom 1. März 1869 bis Ende Februar 1870.

Einnahmen.

Laut Verwaltungs-Uebersicht vom 2. Mai 1869. Bestand ultimo Februar 1869.

	baar.	in Documenten.
I. Das Vermögen der Kronprinz-Stiftung in:	3,990 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf.	346,550 Thlr.
Dazu:		
Einnahmen bis ultimo Februar 1870.		
a) patriotische Gaben	7,495 „ 21 „ — „	— „
b) Zinsen von Documenten	16,431 „ 23 „ 9 „	— „
c) Rückzahlungen auf ein ausgeliehenes Kapital	1,000 „ — „ — „	— „
d) Erworbene Obligation im Werthe von	— „ — „ — „	4,000 „
e) Erworbene Hypothek durch Hergabe eines Darlehns von	— „ — „ — „	3,750 „
f) 4½ % Staatsanleihen aus dem Jahre 1864	— „ — „ — „	4,500 „
1867 Litt. a.	— „ — „ — „	2,000 „
1868 Litt. c. (eingewechselt für 6,501 Thlr. 16 Sgr.)	— „ — „ — „	400 „
g) aus der Elberfelder-Stiftung hierher übertragene, zur Verwendung als Unterstützungen bestimmte Zinsen	749 „ — „ — „	— „
Summa der Einnahmen ultimo Februar 1870:	29,666 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf.	361,200 Thlr.

	baar.	in Documenten.
II. Vermögen der Elberfelder-Stiftung:	— Thlr. — Sgr. — Pf.	14,000 Thlr.
Dazu:		
Die Einnahmen bis ultimo Februar 1870.		
Zinsen von Documenten	749 „ — „ — „	— „
Summa der Einnahmen ultimo Februar 1870:	749 Thlr. — Sgr. — Pf.	14,000 Thlr.

Digitized by Google

Ausgaben.	baar.	in Documenten
a) zur Disposition Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen, Zinsen pro 1869 von dem reservirten Kapital von 25,000 Thlr.	1,125 Thlr. — Sgr. — Pf.	— „
b) für den Erwerb einer der Kronprinz-Stiftung cedirten Obligation im Werthe von	— „ — „ — „	4,000 „
c) zum Ankauf von 6,900 Thlr. Staatsanleihen aus den Jahren 1864, 1867 und 1868 verwendet	6,501 „ 16 „ — „	— „
d) Subvention zum Bau der Wilhelms-Heilanstalt in Wiesbaden	730 „ — „ — „	— „
Durch dieselbe hat die Kronprinz-Stiftung das Recht erworben, alljährlich auf die Zeit einer 4wöchentlichen Kur über 2 Freistellen in der erwähnten Heilanstalt zum Besten der Kranken preußischer Krieger aus dem Feldzuge von 1864 zu disponiren.		
e) Subvention zum Bau des Augusta-Hospitals hierselbst	51 „ 22 „ 6 „	3,000 „
Durch diese Subvention ist das Recht zur unentgeldlichen Aufnahme von 3 Militair-Kranken aus dem Feldzuge von 1864, vom 1. April 1870 ab, auf den Zeitraum von 45 Jahren erworben.		
f) die auf ein Darlehn von 10,000 Thlr. in den Jahren 1866, 1867, 1868 und 1869 bis incl. 1. Quartal 1870 zurückgezahlten, von dem Document bis jetzt nicht in Abrechnung gebrachten Raten, von zusammen	— „ — „ — „	4,000 „
g) an Renten und einmaligen Unterstützungen, und zwar:		
aa) an Renten . . 15,004 Thlr. — Sgr. — Pf.		
bb) an Bade-Unterstützungen 3,483 „ 14 „ — „		
cc) an einmaligen Unterstützungen 2,155 „ 14 „ 9 „	20,642 „ 28 „ 9 „	— „
h) zur Erwerbung einer Hypothek als Darlehn hergegeben	3,750 „ — „ — „	— „
Summa der Ausgaben ultimo Februar 1870:	32,801 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.	11,000 Thlr.

Bei der Elberfelder-Stiftung:	baar.	in Documenten
a) die Zinsen im Betrage von . . . . . sind zur Verwendung als Unterstützungen bei der Kronprinz-Stiftung vereinnahmt	749 „ — „ — „	— „
Summa der Ausgaben ultimo Februar 1870:	749 „ — „ — „	— „

Recapitulation.

A. Kronprinz-Stiftung.	baar.	in Documenten.
Einnahme	29,666 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf.	361,200 Thlr. — Sgr. — Pf.
Ausgabe	32,801 „ 7 „ 3 „	11,000 „ — „ — „
Mithin ult. Februar 1870		
Vorschuß	3,134 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf.	Bestand 350,200 Thlr. — Sgr. — Pf.

Digitized by Google

Transport Vorschuß 3134 Thlr. 19 Sgr. 4 Pf. Bestand 350,200 Thlr. — Sgr. — Pf.

Anmerkung.

Der obige, aus disponiblen Beständen anderweiter milder Fonds einstweilen entnommene Vorschuß hat aus den im Monat März 1870 eingegangenen patriotischen Gaben pro 1870/71 bereits seine Erstattung gefunden, weshalb ein Zurückgreifen auf die in Documenten vorhandenen Bestände nicht nothwendig war.

Der Vermögensbestand nach Abrechnung des qu. Vorschusses von	—	„	—	„	—	„	„	3,134	„	19	„	4 „
beträgt daher ult. Februar 1870	—	„	—	„	—	„	Bestand	347,065	Thlr.	10	Sgr.	8 Pf.

B. Elberfelder-Stiftung.	baar.			in Documenten.		
Einnahme	749 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	14,000 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Ausgabe	749 „	— „	— „	— „	— „	— „
Bestand ult. Februar 1870 Vorschuß	— Thlr.	— Sgr.	— Pf.	Bestand 14,000 Thlr.	— Sgr.	— Pf.

Von der Kapitals-Verwendung der Kronprinz-Stiftung zur Gewährung von Renten sind ausgeschlossen, außer den im §. 5 des Statuts gedachten . . . . . 25,000 Thlr.
nach spezieller Bestimmung der Geber resp. . . . . 11,844 Thlr.
und 4,000 Thlr.

Ferner ist von der statutenmäßigen Auflösung die Elberfelder-Stiftung ausgeschlossen.

Berlin, den 1. Juni 1870.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

Quedenfeldt. v. Kirchbach.

Nr. 466/4. 70. A. f. I.

Nr. 117.

Vergütigungs-Sätze für Brod und Fourage und Vergütigungs-Preis für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro II. Semester 1870.

Berlin, den 23. Juni 1870.

In dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember 1870 sind

A) bei dem Norddeutschen Bundes-Heere als Garnison-Brodgeld sowie für nicht abgehobene tarifmäßige Fourage, ferner für gegen Entgeld gewährte übertarifmäßige Rationen und Rationstheile; endlich für überhobene Brod- und Fourage-Beträge, letztere mit dem verordneten Zuschuß von 25% (Natural-Verpflegungs-Reglement für den Frieden).

B) für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen.

nach den von den resp. Kriegs-Ministerien ꝛc. erfolgten Festsetzungen zu vergüten:

Digitized by Google

	Für die tägliche				Für die monatliche									Für einzelne Fouragetheile								
	leichte		schwere		leichte			mittlere			schwere			pro 100 Pfd. Hafer.			pro 100 Pfd. Heu.			pro 100 Pfd. Stroh.		
	Brod-Portion.				Fourageration.																	
	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.
A. I. Preußische Armee u. die unter Preußischer Verwaltung stehenden Contingente.	—	11½	1	3	8	15	—	9	—	—	9	15	—	2	8	5	1	2	—	—	20	2
	3 Sgr. 9 Pf. pro Brod à 5 Pfd. 18 Lth.																					
II. Großherzoglich Hessische Division.	Die ad I. aufgeführten Vergütigungssätze.																					
III. 12. (Königlich Sächsisches) Armee-Corps.	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
	1	½	1	4	9	—	—	9	15	—	10	—	—	2	5	—	1	10	—	—	18	—
	4 Ngr. 2 Pf. pro Brod à 5 Pfd. 18 Lth.													pro Dresdener Scheffel.								
IV. Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsches Contingent.	Schill.	Pf.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.	Thlr.	Sch.	Pf.
	1	6	2	—	7	39	—	8	13	6	8	36	—	2	7	7	—	39	7	—	31	6
	7 Schill. 6 Pf. pro Brod à 7 Pfd.																					
V. Großherzoglich Mecklenb.-Strelitzsches Kontingent.	1	7	2	1	8	1	5	8	25	6	9	1	7	2	11	1	—	41	3	—	31	8
	6 Schill. 4 Pf. pro Brod à 5 Pfd. 15 Lth.																					

	pro 100 Pfd.		
	Rt.	Sgr.	pf.
B. Für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen . .	2	15	—

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

No. 244/6. 70. M. O. D. 2. v. Stosch. Koellner.

Nr. 118.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse betreffend.

Berlin, den 24. Juni 1870.

Die für die verschiedenen Garnisonen der Armee des Norddeutschen Bundes sowie der Großherzoglich Hessischen Division pro III. Quartal 1870 bewilligten extraordinairen Verpflegungs-Zuschüsse betragen, einschließ-

Digitized by Google

lich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion nach den von den resp. Kriegsministerien ꝛc. erfolgten Festsetzungen:

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer.
	Preuß. Pfennige.		Preuß. Pfennige.		Preuß. Pfennige.		Preuß. Pfennige.
Garde-Korps:		Demmin	9	Neu-Ruppin	12	Stendal	12
Berlin	14	Garz a/O.	9	Schwedt a/O.	14	Tangermünde	14
Charlottenburg	16	Gnesen	13	Soldin	9	Torgau	13
Potsdam	15	Greifenberg	9	Spandau	17	Weissenfels	13
I. Armee-Korps.		Greifswald	11	Sorau	9	Wittenberg	14
Bartenstein	6	Inowraclaw	8	Sprenberg	11	Zeitz	12
Braunsberg	7	Liebenwalde a/H.	12	Teltow	16	Zerbst	14
Culm	6	Rakel	7	Treuenbrietzen	12	**V. Armee-Korps.**	
Danzig	15	Naugard	6	Woldenberg	7	Beuthen a/O.	9
Dirschau	3	Pasewalk	8	Wriezen	13	Bojanowo	7
D. Eylau	6	Pyritz	8	Wusterhausen	14	Fraustadt	9
Elbing	11	Schivelbein	6	Züllichau	10	Freistadt	7
Friedland a/A.	6	Schneidemühl	7	**IV. Armee-Korps.**		Glogau	10
Goldap	6	Schlawe	7			Görlitz	10
Graudenz	7	Stargard	9	Altenburg	16	Gostyn	8
Gumbinnen	5	Stettin	12	Aschersleben	14	Guhrau	8
Pr. Holland	7	Stolp	8	Ballenstedt	15	Hahnau	9
Insterburg	4	Stralsund	12	Bernburg	15	Herrnstadt	8
Königsberg	11	Swinemünde	11	Bitterfeld	11	Hirschberg	10
Lötzen	9	Treptow a/R.	9	Burg	13	Jauer	11
Marienburg	8	**III. Armee-Korps.**		Dessau	14	Kosten	10
Memel	12	Angermünde	11	Dueben	12	Kozmin	8
Neustadt i/W.	7	Beeskow	9	Eisleben	11	Krotoschin	10
Ortelsburg	4	Brandenburg a/H.	13	Erfurt	15	Lauban	9
Osterode	6	Cottbus	12	Gardelegen	13	Liegnitz	10
Pillau	12	Crossen	9	Gera	13	Lissa	8
Ragnit	4	Cüstrin	13	Graefenhainichen	12	Loewenberg	9
Rastenburg	5	Frankfurt a/O.	15	Greiz	13	Lüben	9
Riesenburg	9	Friedeberg n/M.	8	Halberstadt	15	Militsch	9
Rosenberg	7	Fürstenwalde	10	Halle	15	Muskau	10
Pr. Stargard	11	Friesack	11	Heiligenstadt	14	Neustadt a/W.	8
Thorn	11	Guben	12	Kemberg	10	Neutomysl	10
Tilsit	5	Havelberg	11	Langensalza	13	Ostrowo	8
Wartenburg	6	Jüterbogk	12	Magdeburg	18	Pleschen	10
Wehlau	6	Königsberg n/M.	13	Merseburg	15	Poltwitz	8
II. Armee-Korps.		Kyritz	12	Mühlhausen	13	Posen	15
Anklam	9	Landsberg	13	Naumburg	15	Rawicz	9
Belgard	7	Lübben	10	Neuhaldensleben	11	Rogasen	8
Bromberg	12	Nauen	12	Nordhausen	12	Sagan	11
Coerlin	7	Neustadt-Ebers-walde	12	Quedlinburg	15	Samter	9
Coeslin	11	Oranienburg	11	Rudolstadt	14	Schrimm	7
Colberg	10	Perleberg	11	Salzwedel	12	Schrottau	8
Conitz	10	Prenzlau	11	Sangerhausen	12	Sprottau	9
D. Crone	8	Rathenow	13	Schonebeck	14	Sulau	7
				Schmiedeberg	12	Unruhstadt	10
				Sondershausen	14	Winzig	10

Digitized by Google

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige. Schill. Kreuzer.
Zduny	7	Düsseldorf	18	St. Wendel	13	Cloppenburg	12
		Essen	14	Wetzlar	15	Einbeck	13
VI. Armee-Korps.		Geldern	16	Burg Hohenzollern	20	Emden	15
Bernstadt	6	Graefrath	15			Goslar	13
Beuthen O/S.	8			**IX. Armee-Korps.**		Göttingen	13
Breslau	11	Hamm	15	inkl. Großherzoglich		Hameln	13
Brieg	9	Herford	14	Mecklenb. Konting.		Hannover	13
Cosel	8	Hoerter	13			Herzberg a/H.	14
Creutzburg	10	Iserlohn	13	Altona	16	Hildesheim	12
Freiburg	10	Lippstadt	13	Apenrade	15	Lingen	14
Glatz	10	Meschede	14	Augustenburg	16	Lüneburg	12
Gleiwitz	8	Minden	13	Bremen	20	Nienburg	11
Oberglogau	8	Münster	11	Eckernförde	18	Northeim	14
Grottkau	6	Neuhaus	11	Flensburg	19	Osnabrück	15
Leobschütz	8	Neuß	15	Geestemünde	14	Oldenburg	13
Lublinitz	5	Paderborn	13	Glückstadt	13	Verden	13
Münsterberg	10	Soest	13	Hadersleben	13	Wolfenbüttel	9
Namslau	7	Stadthagen	14	Hamburg	17	Wunstorf	14
Neisse	11	Unna	15	Harburg	14	Uelzen	12
Neustadt O/S.	10	Warburg	12	Itzehoe	18	Wilhelmshaven	13
Oels	9	Warendorf	12	Kiel	17		
Ohlau	9	Wesel	18	Lübeck	16	**XI. Armee-Korps:**	
Oppeln	8	Wiedenbrück	11	Mölln	17		
Pleß	9	Werden	17	Neumünster	16	inkl. Großherzoglich	
Ratibor	10	**VIII. Armee-Korps:**		Oldesloe	18	Hessische Division.	
Reichenbach	8			Ploen	13	Arolsen	13
Rosenberg	8	Aachen	19	Ratzeburg	16	Biebrich	16
Rybnick	9	Andernach	14	Rendsburg	14	Cassel	15
Schweidnitz	9	Bonn	19	Schleswig	17	Coburg	16
Strehlen	9	Brühl	15	Sonderburg	16	Diez	16
Sohrau O/Schl.	8	Coblenz	14	Stade	13	Eisenach	11
Groß-Strehlitz	8	Coeln	17	Wandsbeck	17	Frankfurt a/M.	17
Striegau	9	Deutz	15		Mecklenb. Schill.	Fritzlar	15
Tost	10	Ehrenbreitstein	17	Bützow	1²/₃	Fulda	15
Wohlau	7	Engers	14	Doemitz	1⁵/₁₂	Gotha	11
Ziegenhals	6	Erkelenz	18	Ludwigslust	1²/₃	Grebenstein	14
VII. Armee-Korps:		Eupen	17	Neu-Strelitz	1¹/₂	Hanau	16
		Hechingen	17	Parchim	1³/₄	Hersfeld	14
Attendorn	14	Jülich	17	Rostock	1⁵/₁₂	Hildburghausen	14
Barmen	15	Mainz	16	Schwerin	1³/₄	Hofgeismar	14
Benrath	20	Neuwied	14	Wismar	1⁵/₁₂	Homburg	18
Bielefeld	11	Saarbrücken	15		Preuß. Pfennige.	Jena	11
Bochum	14	Saarlouis	16	**X. Armee-Korps.**		Marburg	14
Borken	11	Siegburg	19	Aurich	13	Meiningen	14
Bückeburg	15	Sigmaringen	17	Blankenburg	15	Nassau	15
Cleve	18	Simmern	13	Braunschweig	13	Rotenburg	11
Detmold	13	Trier	17	Celle	12	Weilburg	17

Digitized by Google

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Sächsische Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Sächsische Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Sächsische Pfennige.
Weimar . . .	15	Bautzen. . . .	9	Marienberg . .	11	Zittau	8
Wiesbaden . .	14	Borna	9	Meißen. . . .	10	Zschopau . . .	10
	Hessische Kreuzer.	Chemnitz . . .	11	Oelsnitz . . .	11	Zwickau . . .	12
Babenhausen . .	3	Doebeln. . . .	10	Oschatz	11		
Butzbach . . .	3	Dresden . . .	10	Pegau	10		
Darmstadt . . .	3 3/4	Freiberg . . .	11	Pirna	9		
Friedberg . . .	3 1/2	Geithain . . .	10	Plauen	11		
Gießen	3 1/4	Glauchau . . .	13	Radeberg . . .	9		
Offenbach . . .	3 3/4	Grimma . . .	12	Riesa	10		
Worms. . . .	3 1/2	Großenhain . .	9	Rochlitz . . .	12		
XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.		Kamenz	8	Roßwein . . .	10		
		Festung Königstein	9	Schneeberg . .	12		
	Sächsische Pfennige.	Lausigk	11	Waldheim . . .	9		
Annaberg . . .	11	Leipzig	12	Wurzen . . .	10		

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

No. 489/6. M. O. D. 2. v. Stosch. Koellner.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. Berlin, den 8. Juli 1870. Nr. 12.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 119.

Die Auflösung der Artillerie-Werkstatt zu Neisse.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Artillerie-Werkstatt zu Neisse bis zum Schlusse dieses Jahres aufgelöst wird.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 11. Juni 1870.

Wilhelm.
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 29. Juni 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Podbielski.

No. 182/6. A. II. b.

Nr. 120.

Anwendung des Metermaaßes beim Militair-Ersatz-Geschäft.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich genehmigen, daß bereits bei dem Ersatz-Geschäft des Jahres 1871 die Messung der Ersatz-Mannschaften nach dem Metersystem stattfinden darf. Es hat jedoch die Feststellung geringerer Maaße als fünf Millimeter zu unterbleiben und sind fünf bis incl. neun dergleichen nur als fünf Millimeter zu rechnen. Zugleich bestimme Ich, daß bei Umrechnung der im vierten Abschnitt der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen Maximal- und Minimal-Maaße die Abrun-

Digitized by Google

dung auf volle Centimeter stattfinden soll, und bin damit einverstanden, daß das Maximalmaaß für Dragoner und Husaren auf die nächst niedrige Centimeterzahl abgerundet werde.

Sie haben hiernach die weiteren Verfügungen zu treffen.

Berlin, den 17. Juni 1870.

Wilhelm.

In Vertretung des Bundes-Kanzlers.
Delbrück. v. Roon.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes und den Kriegs- und Marine-Minister.

Berlin, den 29. Juni 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Juni cr. wird hierdurch mit Nachstehendem zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht:

1) Vom Beginn des Ersatzgeschäfts pro 1871 an haben die Ersatzbehörden allen Neu-Eintragungen in die Aushebungslisten ꝛc. das Metersystem zu Grunde zu legen. Einer weiteren Veränderung der nach der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 vorgeschriebenen Listen ꝛc. Formulare bedarf es nicht, nur sind in den bezüglichen Kolonnen statt

Fuß, Zoll, Strich

von gedachtem Termine ab

Meter, Centimeter, Millimeter

einzutragen.

2) Da die Feststellung geringerer Maaße als fünf Millimeter zu unterbleiben hat, mithin ein bis incl. vier überschießende Millimeter gar nicht in Rechnung zu stellen und fünf bis incl. neun dergleichen nur als fünf Millimeter anzurechnen sind, so werden die beim Ersatzgeschäft zu verwendenden Meßapparate so einzurichten sein, daß sie nur das Ablesen ganzer und halber Centimeter gestatten.

3) Von gedachtem Termin ab treten an Stelle der im vierten Abschnitt der Militair-Ersatz-Instruktion für die einzelnen Waffen resp. Truppengattungen vorgeschriebenen Maximal- resp. Minimal-Maaße die nachstehend bezeichneten:

A. Maximal-Maaße.

für reitende Artillerie, Jäger, Trainfahrer zu halbjähriger Ausbildung, Küraſſiere und Ulanen	1 m. 75 cm.
für Küraſſiere und Ulanen ausnahmsweiſe (§. 28,2 l. c.)	1 m. 78 cm.
für Dragoner, Husaren und Trainstamm	1 m. 72 cm.

B. Minimal-Maaße.

für die Garden (excl. der leichten Garde-Kavallerie.)	1 m. 70 cm.
für Garde Dragoner, Garde-Husaren, Festungs- resp. See-Artillerie, Pioniere, Linien-Küraſſiere und Ulanen	1 m. 67 cm.
für Feld-Fuß- und reitende Artillerie	1 m. 65 cm.
für alle übrigen Waffen resp. Truppengattungen	1 m. 62 cm.
für die Linien-Infanterie unter den im §. 30,2 l. c. angegebenen Vorausſetzungen ausnahmsweiſe	1 m. 57 cm.

4) Bei etwaigen Abkürzungen haben die Ersatzbehörden sich gleichmäßig der Bezeichnungen m. für Meter
cm. = Centimeter
mm. = Millimeter
zu bedienen.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes. Der Kriegs- und Marine-Minister.
In Vertretung:
Delbrück. v. Roon.

Bund.-Kanzl.-Amt. 6024. Kriegs-Minist. No. 463/6 A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 121.

Abänderungen des Regulativs über die Truppen-Transportmittel und deren Befrachtung.

Berlin, den 5. Juli 1870.

In Folge der Einführung eines Aktenkastens bei den Feldbatterien und Munitions-Kolonnen ist das Regulativ über die Truppen-Transportmittel und deren Befrachtung (Beilage Nr. 90 zum Mobilmachungsplan für das Norddeutsche Bundesheer) wie folgt abzuändern:

pag. 304 und 305. D. Artillerie sub c.

1) In der Verticalspalte: „Truppengattung" sind die Worte: „Batterie der Fuß- und reitenden Artillerie" zu streichen und dafür zu setzen:
„Reserve-Fuß-Batterie."
2) In der Verticalspalte h ist die Zahl „19" zu streichen und dafür zu setzen: „der Aktenkasten mit den Akten und Dienstbüchern 84."
3) In der Verticalspalte q sind die Zahlen „590 resp. 581" zu streichen und dafür zu setzen: „655 resp. 646".
4) In der Verticalspalte „Bemerkungen" ist hinter den Worten: „Reitpferden fort" einzuschalten: „In dem Gewicht zu h sind 41 Pfund für Dienstbücher und Akten enthalten".

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Podbielski. Hänisch.

No. 468/5. A. I. a.

Nr. 122.

Vacante Stellen, welche durch versorgungsberechtigte Militair-Anwärter zu besetzen sind.

Berlin, den 6. Juli 1870.

Bei dem mit dem hiesigen Polizei-Präsidium verbundenen Einwohner-Melde-Amt finden zum Büreau-Dienst geeignete civilversorgungsberechtigte Anwärter, gegen eine diätarische Renumeration von durchschnittlich 220 Thlr. pro Jahr, Beschäftigung.

Anmeldungen sind an das Königliche Polizei-Präsidium zu richten.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Podbielski. v. Buddenbrock.

No. 605/6. A. I. b.

Nr. 123.

Bestimmungen über die Anwendung des Reglements vom 16/20. Juni 1867 wegen Civilversorgung der Militairpersonen.

Berlin, den 2. Juli 1870.

Die in Folge Allerhöchsten Erlasses vom 18. März v. J. Seiner Majestät dem Könige eingereichten Nachweisungen über die Verwendung von Militair-Anwärtern in Stellen des Civildienstes haben Allerhöchstdemselben Veranlassung gegeben, einige Anordnungen zu befehlen, welche geeignet sind, die gleichmäßige Handhabung der Vorschriften des betreffenden Reglements vom 16/20. Juni 1867 mehr als bisher zu sichern.

Demgemäß wird hierdurch Folgendes für die sämmtlichen Militairbehörden bestimmt:

Digitized by Google

1) Für alle diejenigen, den versorgungs- resp. anstellungsberechtigten Militair-Personen zugänglichen Dienststellen, welche gegenwärtig vakant, oder provisorisch mit Nichtberechtigten besetzt sind, ist die Ermittelung von Militair-Anwärtern, in Gemäßheit des §. 21. des citirten Reglements, unverzüglich in die Wege zu leiten, sofern die dieserhalb vorgeschriebenen Schritte nicht bereits einmal ohne Erfolg gethan sind, oder sofern nicht die Stelle, als entbehrlich, überhaupt unbesetzt bleiben soll.

2) Diejenigen Stellen, für welche durch das ad 1 erwähnte Verfahren qualificirte Berechtigte früher oder demnächst nicht ermittelt worden sind, werden definitiv mit den geeignet erscheinenden Civil-Bewerbern besetzt. Diese, so zur Anstellung gelangten Personen ohne Anstellungsberechtigung sind damit in die Kategorie der berechtigten Stelleninhaber ohne Weiteres eingerückt.

3) Für solche Unberechtigte, welche wider Erwarten in dem Ressort der Militair-Verwaltung längere Zeit d. i. mindestens 5 Jahre in Stellen verwendet sein sollten, die für Militair-Anwärter reservirt sind, darf bis zum 25. d. M. die Verleihung der Anstellungsfähigkeit nachgesucht werden, wenn die Anstellung nicht in Folge der ad 1 und 2 angeordneten Ermittellungen ohne Weiteres erfolgen kann.

Voraussetzung für derartige Anträge auf gnadenweise Verleihung der Anstellungsfähigkeit ist, daß die Anstellung im Dienstinteresse erbeten und die Allerhöchste Gnade nur für die bestimmte, seit mehreren Jahren wahrgenommene Stelle in Anspruch genommen wird.

4) Wo in Zukunft in einzelnen, der sorgfältigsten Prüfung zu unterwerfenden Fällen das Dienstinteresse die Anstellung Nichtberechtigter nothwendig machen sollte und dieser Anstellung thatsächlich die Bewerbungen von Militair-Anwärtern entgegenstehen, sind die bezüglichen Anträge alljährlich nur einmal und zwar zum 10. März dem Kriegs-Ministerium einzureichen.

Gleichzeitig ist bei jedem Antrage zu berichten, ob vor provisorischer Annahme des betreffenden Civil-Bewerbers die vorgeschriebenen Ermittelungen zur Heranziehung von Militair-Anwärtern stattgefunden haben.

5) Die ad 3 und 4 gedachten Anträge sind in tabellarischer Form aufzustellen. Diese Tabellen müssen folgende Rubriken enthalten:

anstellende Behörde,
zu besetzende Stelle,
Anzeige über die versuchte Ermittelung von Militair-Anwärtern mit dem Datum und dem Resultat der Ermittelung,
Namen, Stand, Alter, Militairdienstzeit des Bewerbers,
Angabe über dessen Familien-Verhältnisse, ob verheirathet, kinderlos ꝛc.,
ob der Bewerber Inhaber eines Militair-Ehrenzeichens ist?
Angabe seit wann der Civil-Bewerber die betreffende Stelle provisorisch wahrnimmt, Motive des Antrages, Nachweis des dienstlichen Interesses.

6) Zu vorübergehender Beschäftigung als Lohnschreiber sind, wie das Reglement vom 16/20. Juni 1867 vorschreibt, von den Militair-Behörden grundsätzlich ebenfalls nur Militair-Anwärter, oder in Gemäßheit des §. 30 a. a. O., Mannschaften aus Reih' und Glied heranzuziehen.

7) Zum 15. Oktober d. J. haben die sämmtlichen anstellenden Militair-Behörden eine Nachweisung über die Zahl der den Militair-Anwärtern überhaupt oder ausschließlich zugänglichen Stellen ihres Ressorts und über die Art der Besetzung dieser Stellen dem Kriegs-Ministerium einzureichen. Für diese Nachweisung ist das beiliegende Schema zu benutzen.

8) Die anstellenden Behörden unterlassen oftmals die Notirung eines Militair-Anwärters in der Liste der qualificirten Bewerber um eine bestimmte Dienststelle, oder um Anstellung in einer Kategorie von Stellen, weil wenig Aussicht auf Verwendung des betreffenden Bewerbers vorhanden ist. Ein solches Verfahren ist nicht statthaft, weil es zur Folge hat, daß die qualificirten Anwärter nicht in der Reihenfolge zur Berücksichtigung gelangen, welche im §. 4 des citirten Reglements festgesetzt ist.

9) Militair-Anwärter, welche eine Anstellung im Civildienste gefunden haben, scheiden dadurch aus der Kategorie der Bewerber um andere Stellen aus und werden in der Exspektantenliste gestrichen.

Digitized by Google

Verlassen solche Beamte demnächst, ohne dienstunfähig zu sein, freiwillig ihren Dienst, so treten sie in die Klasse der Militair-Anwärter zurück, erhalten ihre Berechtigungsscheine wieder und können demgemäß mit anderen Bewerbern als gleichberechtigt concurriren.

Anders ist es mit den Civilbeamten, welche früher auf Grund ihrer Ansprüche als Militair-Anwärter angestellt gewesen und für ihre bisherigen Stellen dienstunfähig geworden sind (§. 6 b des Reglements). Diese Beamten haben — gleichviel ob sie mit oder ohne Civil-Pension ausgeschieden sind — ein Anrecht auf Wiederanstellung nicht mehr, während den anstellenden Behörden freigestellt bleibt, nach ihrem Ermessen, die für Militair-Anwärter reservirten Stellen auch solchen ehemaligen Militair-Anwärtern zu verleihen.

Die Versetzung eines Beamten, welcher auf Grund seiner Ansprüche als Militair-Anwärter angestellt und im Dienst ist, darf in eine für Militair-Anwärter reservirte Stelle nur innerhalb desselben Ressorts stattfinden. In derartige Stellen solche Beamte anderer Ressorts durch bloße Versetzung heranzuziehen, ist sonach nicht statthaft.

Die gewissenhafteste Beobachtung dieser Vorschriften wird den sämmtlichen Militair-Behörden hiermit zur Pflicht gemacht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage
v. Podbielski.

No. 577/6 A. I. b.

Digitized by Google

Nach

der den Militair-Anwärtern überhaupt oder ausschließlich

Nr.	Verwaltungs-Bezirk, Behörden ꝛc.	Zahl der für Militair-Anwärter vorhandenen Stellen.	Von den vorhandenen Stellen (Kolonne 3) sind besetzt: mit versorgungsberechtigten Militair-Anwärtern.	Von den vorhandenen Stellen (Kolonne 3) sind besetzt: Auf Grund Allerh. Genehmigung resp. auf Grund der §§. 13, 21, 25 u. 26 des Reglements v. 16./20. Juni 1867, sowie d. Staatsministerial-Beschl. v. 27. Juni 1868 mit nicht berechtigten Personen.	Von den vorhandenen Stellen (Kolonne 3) sind vakant geblieben.	Von den vakanten Stellen werden provisorisch verwaltet: durch Militair-Anwärter.	Von den vakanten Stellen werden provisorisch verwaltet: durch nicht versorgungsberechtigte Personen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	A. Mit einem jährlichen Gehalte von mehr als 150 Thlr.						
	B. Mit einem jährlichen Gehalte von weniger als 150 Thlr.						

Digitized by Google

weisung
zugänglichen Stellen im Bereiche der (anstellende Militair-Behörde).

(Kolonne 6) werden durch andere Beamte mit verwaltet oder gar nicht verwaltet.	Bemerkungen.
9.	10.
	Dieselben enthalten: Die Zahl der aushülfsweise oder vorübergehend beschäftigten Militair-Anwärter oder Militair-Personen aus Reih' und Glied (§. 30 des Reglements) und der Civil-Personen, bei letzteren mit Angabe des Grundes ihrer Heranziehung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. Berlin, den 23. Juli 1870. Nr. 13.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 124.

Galla-Anzug der Train-Offiziere.

Berlin, den 15. Juli 1870.

Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die Train-Offiziere künftig zum Galla-Anzuge Beinkleider von dunkelblauem Tuch mit hellblauen breiten Streifen tragen.

Ems, den 12. Juli 1870.

Wilhelm.

n das Kriegs-Ministerium. v. Roon.

rd hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Stosch.

. 370/7. M. O. D. 3.

Nr. 125.

Anzug der mit Zahlmeister-Feldstellen beliehenen Zahlmeister-Aspiranten.

Berlin, den 19. Juli 1870.

achstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die mit Zahlmeister-Feldstellen beliehenen Zahlmeister-Aspiranten zwar die Uniform der Zahlmeister anzulegen haben, jedoch mit der Maßgabe, daß an Stelle der Epauletts resp. Achselstücke, Achselklappen von weißem Tuche

Digitized by Google

mit einer silbernen Tressen-Einfassung und dem für die Zahlmeister-Epauletts vorgeschriebenen Wappen-Adler treten. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 18. Juli 1870.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Roon.

wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Stosch.

No. 522/7. M. O. D. 3.

Nr. 126.

Einführung der Stallhose als Feld-Bekleidungsstück.

Berlin, den 19. Juli 1870.

Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß für sämmtliche Kavallerie-Truppentheile einschließlich der reitenden Artillerie, sowie für die Fahrer und Berittenen der Artillerie und die Fahrer vom Sattel und die Berittenen des gesammten Trains die Stallhose als ein etatsmäßiges Feld-Bekleidungsstück wieder eingeführt wird. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 18. Juli 1870.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Roon.

wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Stosch.

No. 523/7. M. O. D. 3.

Nr. 127.

Einstellung Freiwilliger in die Ersatz-Truppentheile — Verhältniß der zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute während der Dauer des mobilen Zustandes der Armee — Annahme von Kapitulanten und Freiwilligen für die Dauer des Krieges.

Berlin, den 17. Juli 1870.

Unter Bezugnahme auf §. 164[3] resp. 133 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868,

wonach die Ersatz-Truppentheile ein- beziehungsweise drei- und vierjährig Freiwillige, welche ihre Qualifikation nach Maßgabe der zutreffenden Bestimmungen nachgewiesen haben, in unbeschränkter Zahl und event. auch über den Etat einstellen dürfen,

werden die betreffenden Truppen-Kommandos hierdurch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß in Gemäßheit der §§. 132[1] resp. 165[2] l. c. den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen über die erfolgte Einstellung Militairpflichtiger beregter Kategorien Mittheilung zu machen ist.

Hierbei wird bemerkt, wie bezüglich der Obliegenheiten und Dienstverhältnisse der zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute während der Dauer des mobilen Zustandes der Armee im Allgemeinen die §§. 160 und 169[3] der Ersatz-Instruktion Bestimmung treffen und speziell hinsichtlich derjenigen einjährig Freiwilligen, welche bei den Ersatz-Truppentheilen der Kavallerie und reitenden Artillerie eintreten, der §. 170[7] l. c. festsetzt, daß dieselben sich selbst beritten zu machen haben, jedoch für die Dauer des mobilen Zustandes mit ihren Pferden in die Verpflegung aufgenommen werden, die bei den Ersatzabtheilungen der Train-Bataillone während der Mobilmachung eintretenden einjährig Freiwilligen aber auch unentgeldlich beritten zu machen sind.

Digitized by Google

Die Truppentheile werden ferner ermächtigt ohne Rücksicht auf den Etat Individuen, welche nicht ersatzpflichtig sind, als Kapitulanten resp. Freiwillige für die Dauer des Krieges, demnach event. zu einer kürzeren als ein- oder dreijähriger Dienstzeit anzunehmen und ist bei derartigen Einstellungen das Lebensalter nicht entscheidend, dagegen völlige Felddienstfähigkeit unabweisliches Bedürfniß.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 91/7. A. I. a.

Nr. 128.

Ausstandsbewilligung an einjährig Freiwillige, sowie Zurückstellung Militairpflichtiger während der Dauer des mobilen Zustandes der Armee.

Berlin, den 18. Juli 1870.

Mit Bezug auf §. 160 der Militair Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund,
wonach grundsätzlich bei eintretender Mobilmachung die Ausstands-Bewilligung zum Antritt des einjährig freiwilligen Militairdienstes erlischt,
ermächtigen wir die Ersatz-Behörden dritter Instanz, zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leuten den während der gewöhnlichen Friedenszeiten nach Maßgabe des §. 159 a. a. O. ertheilten Ausstand auch nach stattgehabter Mobilmachung als gültig anzuerkennen, jedoch nur falls die Verhältnisse der Betreffenden eine derartige Ausnahme genugsam begründen.

Wir genehmigen ferner, daß gedachte Ersatz-Behörden Anträge um zeitweilige Zurückstellung vom Militairdienst hinsichtlich solcher Militairpflichtiger berücksichtigen dürfen, denen zwar Reklamationsgründe im Sinne der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 nicht, aber andere beachtenswerthe Umstände zur Seite stehen, beispielsweise die im §. 41 a. a. O. gedachten. Ueber das dritte Konkurrenzjahr hinaus wird jedoch nur in ganz exceptionellen Fällen die Zurückstellung zu verfügen sein, wie bei den nicht zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigten Studirenden der Theologie und Priesteramts-Kandidaten, welche voraussichtlich innerhalb Jahresfrist das Examen pro licentia concionandi ablegen oder die Subdiakonats-Weihe empfangen werden.

Einer Entscheidung in der Ministerial-Instanz bedarf es in den vorberegten Fällen nur, wenn bei den Ersatz-Behörden dritter Instanz Meinungs-Verschiedenheit über die Zulässigkeit der Zurückstellung besteht.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes. Der Kriegs- und Marine-Minister.
In Vertretung:
Delbrück. v. Roon.
Bund.-Kanzl.-Amt. 6784. Kriegs-Minist. No. 92/7 A. I. a.

Nr. 129.

Reisekosten-Vergütigung.

Berlin, den 18. Juli 1870.

Es wird hierdurch Nachstehendes zur Kenntniß der Armee gebracht:

1) Bei allen Reisen der Offiziere, Aerzte und Beamten zum Antritt einer Feldstelle werden die reglementsmäßigen Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Feldstelle unter event. Anrechnung der empfangenen Feldzulage gewährt.

   Offiziere, Aerzte und Pharmazeuten des Beurlaubtenstandes erhalten für die Reise nach den Bataillons-Stabsquartieren keine Entschädigung. Bei einer Einberufung nach einem anderen Orte wird denselben bei den Reisen die Entfernung zwischen ihrem Wohnorte und dem Bataillons-Stabsquartier sowie an Tagegeldern ein eintägiger Betrag in Abzug gebracht.

2) Während der Dauer des mobilen Verhältnisses können Reise-Kosten und Tagegelder, letztere unter Anrechnung der Feldzulage bei Reisen, welche unter außergewöhnlichen Verhältnissen und mit großer Eile ausgeführt werden müssen, nur mit Genehmigung des kommandirenden Generals, an Administrations-Beamte nur mit Genehmigung des Feld-Intendanten gewährt werden.

Digitized by Google

Die den Feldbehörden eingeräumten diesfälligen Befugnisse zur Genehmigung gehen bei Auflösung jener Behörden auf die entsprechenden Friedens-Behörden über.

3) Bei der Entlassung der Offiziere, Aerzte ꝛc. des Beurlaubtenstandes sowie der Beamten nach ihrem Heimaths-Orte erfolgt die Zahlung der Reisekosten und Tagegelder nach denselben Grundsätzen wie bei der Einberufung.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 583/7. M. O. D. 3.

Nr. 130.

Verbot der Ertheilung von Entlassungs-Urkunden und Auslands-Pässen ꝛc. an Personen im militairdienstpflichtigen Alter.

Berlin, den 19. Juli 1870.

Unter Hinweis auf den §. 19 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 (Nr. 2319) bestimmen wir hierdurch, daß Entlassungs Urkunden an ersatzreserve- und land- resp. seewehrpflichtige Personen bis auf Weiteres nicht ertheilt werden dürfen. Ebenso dürfen für ersatz- und reservepflichtige Personen ferner weder Auslands-Pässe beziehungsweise Paßkarten noch Heimathscheine ausgefertigt werden.

Beide Maaßnahmen haben auch auf diejenigen im Jahre 1839 und später geborenen Individuen Anwendung zu finden, welche auf Grund der §§ 67 resp. 68 der Militair-Ersatz Instruktion vom 9. Dezember 1858 beziehungsweise der §§ 47 und 48 der Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund nur für Friedenszeiten vom Militairdienst entbunden und demgemäß der Ersatz-Reserve, resp. der Seewehr überwiesen sind.

Der Kriegs- und Marine-Minister. v. Roon.
Kriegs-Min. Nr. 237/7. A. I. a.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.
Min. d. Inn. I. B, 56/8.

Nr. 131.

Commission für Militairtransporte auf Eisenbahnen.

Berlin, den 19. Juli 1870.

Die Executiv-Commission (Berlin, Wilhelmsstr. 80 oder Behrenstr. 66) besteht aus:
dem Ministerial Director der Eisenbahn Verwaltung Weishaupt und
dem Major von Brandenstein vom großen Generalstabe.

Es fungiren für den Transport von Augmentations-Mannschaften und Pferden:

1) in Berlin auf dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhof (Oestlicher Complex):
Regierungs- und Baurath Jädicke und Premier-Lieutenant von Usedom vom Neben-Etat des großen Generalstabes.
2) in Hannover auf dem Bahnhof (Westlicher Complex):
Regierungs- und Baurath Wex und Hauptmann von Heineccius vom großen Generalstabe.
3) in Cassel auf dem Bahnhof (Mittlerer Complex):
Baurath Ruhl und Premier-Lieutenant von Rosenberg vom Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.

Für Truppen Transporte:

4) in Hannover auf dem Bahnhof:
Geh. Regierungsrath Simon und Major von Lewinski vom großen Generalstabe.
5) in Kreiensen auf dem Bahnhof:
Regierungs- und Baurath Brandhoff und Hauptmann Kühne vom großen Generalstabe.
6) in Guntershausen auf dem Bahnhof:
Regierungs- und Baurath Spielhagen und Hauptmann Stockmarr à la suite des großen Generalstabes.
7) in Erfurt auf dem Bahnhof:
Regierungs- und Baurath Umpfenbach und Hauptmann Boie vom großen Generalstabe.

Digitized by Google

8) in Leipzig auf dem Leipzig-Dresdener Bahnhof:
Regierungs- und Baurath Schultze und Major von Petersdorff vom großen Generalstabe.
9) in Düsseldorf auf dem Bergisch-Märkischen Bahnhof:
Regierungs- und Baurath Kecker und Hauptmann Karnatz vom großen Generalstabe.
10) in Frankfurt a./O. auf dem Bahnhof:
Geh. Regierungs-Rath Löffler und Hauptmann Baumann vom großen Generalstabe.
11) in Berlin auf dem Stettiner Bahnhof:
Regierungs- und Baurath Vogel und Hauptmann Jähns vom Neben-Etat des großen Generalstabes.
12) in Altona auf dem Bahnhof:
Regierungs- und Baurath Winterstein und Hauptmann Stavenhagen vom Neben-Etat des großen Generalstabes.
13) in Breslau in dem Bau-Büreau der Breslau-Freiburger Eisenbahn, Nicolai-Stadtgraben Nr. 5:
Regierungs- und Baurath Vogt und Hauptmann Steinhausen vom Neben-Etat des grogroßen Generalstabes.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Podbielski.

No. 469/7. A. I. b.

Nr. 132.

Zurückstellung der von den Regierungen ꝛc. als unentbehrlich bezeichneten Landräthe, Landrathsamts-Verweser ꝛc. von der Einberufung zum Militairdienst resp. Wiederentlassung schon einberufener.

Berlin, den 20. Juli 1870.

Das Kriegs Ministerium bestimmt hierdurch, daß diejenigen Landräthe und Landrathsamts-Verweser, beziehungsweise Amts- und Kreis-Hauptmänner, welche von den betreffenden Regierungs-Präsidenten, beziehungsweise von dem Ober-Präsidenten der Provinz Hannover als für den Civildienst unentbehrlich bezeichnet werden, nicht zum Heere einzuberufen resp. sofort aus dem Militairdienst zu entlassen sind.

Demgemäß werden die Provinzial-Behörden Seitens des Herrn Ministers des Innern mit entsprechender Instruktion versehen und zugleich angewiesen werden, falls ein Landrath oder Landrathsamts-Verweser, beziehungsweise ein Amts- oder Kreis-Hauptmann in seiner Stellung ohne Nachtheil übertragbar sein sollte, eine Reklamation nicht eintreten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Podbielski.

Nr. 384/7. A. I. a.

Nr. 133.

Reisegeld der zu den Uebungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 5. Juli 1870.

Das Reisegeld, welches nach der Verfügung vom 29. September 1868 — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 25 pro 1868 — den zu den Uebungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes (der Landwehr wie der Reserve) mit 7 Sgr. 9 Pf. dem Unteroffizier und 6 Sgr. 3 Pf. dem Gemeinen pro Tag gewährt wird, enthält, wie das frühere Meilengeld (§. 205 des Reglements über die Geldverpflegung im Frieden), die Abfindung der Uebungs-Mannschaften bis zum Beginn der Uebung.

Die tarifmäßige Reisegelder-Kompetenz für den Hinmarsch und für den Rückmarsch wird lediglich nach der vom Heimaths-Ort bis zum Uebungs-Orte zurückzulegenden Entfernung gewährt, also auch event. für den Marsch nach dem Landwehr-Bataillons-Stabsquartier und von dort nach dem Uebungs-Orte.

Digitized by Google

Auf die im §. 23 des Reglements über Verpflegung der Rekruten, Reservisten ꝛc. festgesetzte Kompetenz für den Tag des Eintreffens ꝛc. haben Uebungs-Mannschaften keinen Anspruch.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 390/6. 70. M. O. D. 3.

Nr. 134.

Diesjährige Remonte-Kommandos.

Berlin, den 17. Juli 1870.

Nachdem die Mobilmachung der Armee ausgesprochen worden ist, hat das Kriegs-Ministerium in Betreff der von den Truppentheilen schon gestellten oder noch abzusendenden Remonte- resp. Hülfs-Kommandos bestimmt:

1) Remonte-Kommandos, welche sich mit den eigenen Remonten bereits auf dem Rückmarsche nach der Garnison befinden, können von den Regimentern per Eisenbahn herangezogen werden, insofern dies wünschenswerth erscheint.
2) Remonte-Kommandos, welche in nächster Zeit ihre Remonten noch zu empfangen haben, sich aber schon auf dem Marsche nach den bestimmten Depots befinden, vollenden den Landmarsch und sind mit den Remonten, per Eisenbahn zurück zu transportiren.
3) Remonte-Kommandos aber, welche zur Abholung ihrer Remonten aus der Garnison noch nicht ausgerückt sind, haben sich in der erforderten Stärke an Mannschaften, jedoch unberitten, nach den Depots mittelst der Eisenbahn zu begeben und dieselbe auch für den Rücktransport mit den Remonten zu benutzen.
   Dem ein solches Kommando führenden Offizier steht beim Fußmarsche, ein Vorspannpferd zu.
4) Remonte-Hülfs-Kommandos (Schlepp Kommandos) zum Transport der auf den Märkten erkauften Remonten nach den Depots, welche bereits junge Pferde zum Transport erhalten haben, können nach Abgabe der letzteren, sofort per Eisenbahn zu ihren Truppentheilen instradirt werden.
5) Remonte-Hülfs-Kommandos welche, zwar auf dem Marsche sind, aber noch keine Remonten erhalten haben, sind sofort wieder, event. per Eisenbahn heranzuziehen.
6) Remonte-Hülfs-Kommandos welche die Garnison noch nicht verlassen haben, gehen nicht ab.
   Alle Transporte auf Eisenbahnen, können jedoch nur auf Anordnung der Linien-Kommissare erfolgen.

Die Königlichen General-Kommandos sind ersucht worden, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
Abtheilungs-Chef abwesend. v. Buddenbrock.

No. 204/7. 70. R. A.

Nr. 135.

Errichtung der General-Kriegs-Kasse für die Norddeutsche Bundes-Armee.

Berlin, den 18. Juli 1870.

In Folge der unterm 15. d. Mts. Allerhöchst angeordneten Mobilmachung der Norddeutschen Bundes-Armee ist die General-Kriegs-Kasse als Central-Kasse für die mobile Armee errichtet und die Stelle
des General-Kriegszahlmeisters und Rendanten dem Kriegszahlmeister und Geheimen Rechnungsrath Woywod,
des Kriegs-Zahlmeisters und Controlleurs bei derselben dem Kassirer und Rechnungsrath Neumann,
beide bisher bei der General-Militair-Kasse, verliehen worden.
Die General-Kriegs-Kasse hat ihren Sitz in Berlin, Klosterstraße Nr. 76.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Stosch. Glogau

No. 299. 7. 70. M. O. D. 1.

Digitized by Google

Nr. 136.

Maschinen-Hufeisen.

Berlin, den 19. Juli 1870.

In der Fabrik von Maschinen-Hufeisen von H. Dopp. u. Co., Berlin, Chaussee St. 39, werden Hufeisen zu den in dem nachstehenden Preis-Verzeichniß angegebenen Gewichten und Preisen gefertigt. Die Fabrik ist im Stande täglich 35 bis 40 Ctr. zu fertigen. Die Brauchbarkeit der Hufeisen ist in der Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule geprüft und konstatirt.

Die Truppentheile werden für ihren Bedarf hierauf mit dem Bemerken hingewiesen, wie es sich namentlich für eventl. Nachsendungen empfehlen möchte, Bestellungen Divisions- ꝛc. weise durch die betreffenden Intendanturen zu bewirken.

Bei Bestellungen wird anzugeben sein, ob die Eisen mit oder ohne Stollen resp. mit oder ohne Falz verlangt werden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 461. 7. 70. A. I. a.

Preis-Verzeichniß der Maschinen-Hufeisen. von H. Dopp u. Co. Berlin Chaussee-Straße 39.

Auf den Centner

50	Stück	Litt. A.	pro Stück	2	Pfd.	—	Lth.	Gewicht	per	Paar.	7 Sgr.	ungestollt.
											7½ "	gestollt.
52	"	Litt. B.	"	1	"	28	"	"	"	"	7 "	ungestollt.
											7½ "	gestollt.
56	"	Litt. C.	"	1	"	23	"	"	"	"	6½ "	ungestollt.
											7 "	gestollt.
76	"	Litt. D.	"	1	"	9½	"	"	"	"	5 "	ungestollt.
73	"	" "	"	1	"	11	"	"	"	"	5½ "	gestollt.
77	"	Litt. E.	"	1	"	8½	"	"	"	"	5 "	ungestollt.
											5⅓ "	gestollt.
107	"	Litt. E2	"	—	"	28	"	"	"	"	4 "	ungestollt.
											4½ "	gestollt.
100	"	Litt. F.	"	1	"	—	"	"	"	"	4 "	ungestollt.
											4½ "	gestollt.
125	"	Litt. G.	"	—	"	23½	"	"	"	"	3½ "	ungestollt.
											4 "	gestollt.
150	"	Litt. H.	"	—	"	19½	"	"	"	"	3¼ "	ungestollt.
											3¾ "	gestollt.

Nr. 137

Feld-Uniform für Civil-Beamte des Kriegs-Ministeriums.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die in's Feld mitzunehmenden Civil-Beamten des Kriegs-Ministeriums, soweit sie nicht mit Feldstellen der Militair-Verwaltung beliehen sind, während des Feldverhältnisses die für die Intendantur-Beamten vorgeschriebene Uniform anzulegen haben, mit der Maßgabe, daß diejenigen Uniforms- ꝛc. Abzeichen, welche diese Beamten in Silber resp. von weißem Metall führen, von den gedachten Ministerial-Beamten in Gold resp. von gelbem Metall getragen werden sollen, wie dies in der anliegenden Nachweisung ersichtlich gemacht ist. Zugleich genehmige Ich, daß die qu. in der Nachweisung näher bezeichneten Ministerial-Beamten die daselbst für die einzelnen Chargen angegegebenen Rangabzeichen anlegen. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 19. Juli 1870.

Wilhelm.
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

Nach

der Uniforms- ꝛc. Abzeichen der in's Feld mitzunehmenden

Nr.	Bezeichnung der Chargen.	Waffenrock.	Kragen und Aermel-Aufschläge.	Knöpfe.	Vorstoß.	Ueberrock.	Bein-kleider.
1.	Civil-Rath.	von dunkelblauem Tuch.	von dunkelblauem Sammet, Schwedische Aermel-Aufschläge, Goldene Stickerei am Kragen und an den Aufschlägen.	glatte gewölbte gelbe.	von karmoisinrothem Tuche.	wie die Intendantur-beamten, entsprechender Kategorien, jedoch mit flachen, glatten gelben Knöpfen.	wie die Intendantur-Beamten.
2.	Geheimer Rechnungs-Rath und Geheimer Kanzlei-Rath, Rechnungs- und Kanzlei-Rath.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
3.	Geheimer expedirender Sekretair und Kalkulator, Geheimer Registrator.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
4.	Geheimer Kanzlei-Sekretair.	desgl.	desgl. ohne Stickerei am Kragen und an den Aufschlägen.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
5.	Geh. Kanzleidiener.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Wie ad 4, aber ohne Passanten.	desgl.

Digitized by Google

veiſung

ivil-Beamten des Kriegs-Miniſteriums.

Mantel resp. Paletot.	Helm.	Mütze.	Epaulets.	Epaulethalter.	Portepee.	Bemerkungen.
ie die Intendantur-Beamten, edoch mit latten, gewölbten, gelben Knöpfen	wie die Intendantur-Beamten, jedoch mit gelben Beſchlägen.	wie die Intendantur-Beamten.	mit goldenem Kantillenkranz, goldenen Frangen, goldenem Felde mit dem Wappenſchild und carmoiſinrothem Unterfutter.	Gold mit blauer Seide durchwirkt u. karmoiſinrothem Futter. Auf denſelben eine resp. zwei ſilberne Roſetten.	Gold mit blauer Seide durchwirkt.	1. Die Räthe zweiter Klaſſe tragen am Kragen des Waffenrocks eine goldgeſtickte Randborte. 2. Sämmtliche Beamte können nach ihrer Wahl den Infanterie-Offizierdegen oder den Kavallerie-Offizier-Säbel tragen.
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl. ohne Roſette.	desgl.	
desgl.	desgl.	desgl.	desgl. ohne Frangen.	desgl. mit einer ſilbernen Roſette.	desgl.	
desgl.	desgl.	desgl.	desgl. ohne Frangen und mit Futter von dunkelblauem Tuch.	desgl. mit einer ſilbernen Roſette und Futter von dunkelblauem Tuch.	desgl.	
desgl.	desgl.	desgl.	ohne.	ohne.	desgl.	

Berlin, den 20. Juli 1870.

Vorſtehende Allerhöchſte Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Miniſterium.

Im Auftrage:

v. Stoſch.

639/7. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 138.

Regelung der Militair-Rechtspflege in Kriegszeiten und Verfahren gegen Ausländer in den Fällen des §. 18. Nr. 4. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs.

Im Verfolg Meiner Ordre vom 15. d. Mts. betreffend die Mobilmachung des Norddeutschen Bundesheeres, beauftrage Ich das Kriegs-Ministerium, die durch Meine Ordre vom 21. Juli 1867 genehmigten Verordnungen, betreffend

a) die Regelung der Militair-Rechtspflege in Kriegszeiten und
b) das Verfahren gegen Ausländer, in den Fällen des §. 18. Nr. 4. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs

nunmehr zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Juli 1870.

Wilhelm.
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 20. Juli 1870.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre, so wie die in derselben ad a und b bezeichneten, nachstehend abgedruckten Verordnungen werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.
v. Podbielski.

No. 388/7 A. I. a.

Verordnung,
betreffend die Regelung der Militair-Rechtspflege in Kriegszeiten.

§. 1.

Die für Kriegszeiten erlassenen Militair-Gesetze und Verordnungen treten bei den mobilen Truppen am ersten Mobilmachungstage in Kraft und bleiben bei denselben für sämmtliche der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, welche ihnen angehören oder später ihnen hinzutreten, bis zur Demobilmachung in Geltung.

Die Stellung unter diese Gesetze und Verordnungen ist beim Eintritt der Mobilmachung den betreffenden Truppentheilen durch Tagesbefehl bekannt zu machen.

§. 2.

Die höhere Militair-Gerichtsbarkeit wird bei einem jeden mobilen Armee-Korps von dem kommandirenden General, den Kommandeuren der Divisionen und dem Kommandeur der Reserve-Artillerie ausgeübt.

Der kommandirende General hat die höhere Gerichtsbarkeit nur über diejenigen zu dem mobilen Armee-Korps gehörenden Militairpersonen, welche weder unter einem Divisions-Kommandeur, noch unter dem Kommandeur der Reserve-Artillerie stehen. — Derselbe kann in Straffällen, welche vor das Korps-Gericht gehören, die Untersuchung und Aburtheilung einem andern, zur Verwaltung der höheren Gerichtsbarkeit berechtigten Militairgericht im Bereiche des Armee-Korps übertragen, wenn besondere Umstände dies erfordern.

§. 3.

Hinsichtlich der Verwaltung der niederen Militair-Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Bestimmungen des Militair-Strafgesetzbuchs mit der Maßgabe, daß die Bataillons-Kommandeure der zu den mobilen Armee-Korps gehörenden Infanterie-Regimenter, welche mit ihren Bataillonen sich detachirt befinden, so lange dieses Verhältniß dauert, über ihre Untergebenen die niedere Gerichtsbarkeit auszuüben haben.

§. 4.

Sogleich beim Einmarsch in feindliches Gebiet hat der kommandirende General eines mobilen Armee-Korps, sowie der Befehlshaber einer selbstständigen mobilen Division (§. 15.) den Eintritt des außer-

Digitized by Google

ordentlichen Militair-Gerichtsstandes, in Gemäßheit des §. 18. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuches für Diejenigen öffentlich zu verkünden,

welche den Truppen Meiner Armee oder Meiner Bundesgenossen wissentlich Gefahr oder Nachtheil bereiten oder der feindlichen Macht wissentlich Vorschub leisten.

Dieser Gerichtsstand ist für den stets bestimmt zu bezeichnenden Bezirk, in welchem derselbe eintreten soll, für verkündet zu erachten, sobald die betreffende Proklamation an **einem** Orte dieses Bezirks durch Anschlag öffentlich bekannt gemacht worden ist.

In der Proklamation ist ausdrücklich auszusprechen, daß die nicht zu den Truppen des Feindes gehörenden Personen die Todesstrafe verwirkt haben, welche

a) dem Feinde als Spion dienen, oder feindliche Spione aufnehmen, verbergen oder ihnen Beistand leisten,
b) freiwillig als Wegeführer den feindlichen Truppen die Wege zeigen, oder als solche die eigenen Truppen absichtlich auf unrichtige Wege leiten,
c) aus Rachsucht oder in gewinnsüchtiger Absicht zu den Truppen Meiner Armee oder Meiner Bundesgenossen oder zu deren Gefolge gehörende Personen absichtlich tödten, verwunden oder berauben,
d) Brücken oder Kanäle zerstören, den Eisenbahn- oder Telegraphen-Verkehr abbrechen, Wege unfahrbar machen, an Munitions-, Proviant- oder andern zu Kriegszwecken bestimmten Vorräthen, oder an Quartieren der Truppen Feuer anlegen,
e) gegen die Truppen Meiner Armee oder Meiner Bundesgenossen die Waffen ergreifen.

§. 5.

Gegen Ausländer, auf welche der §. 4 Anwendung findet, ist nach der Verordnung über das summarische kriegsrechtliche Verfahren vom heutigen Tage zu verfahren.

§. 6.

Wenn bei einem mobilen Armee-Korps gegen einen Regiments-Kommandeur oder höheren Befehlshaber, oder gegen einen Flügel-Adjutanten die gerichtliche Untersuchung einzuleiten sein sollte, so hat der kommandirende General, je nach den Umständen, das Recht, den Angeschuldigten sofort vom Dienst zu suspendiren oder verhaften zu lassen, zur Einleitung der Untersuchung selbst aber Meinen Befehl einzuholen.

§. 7.

Wenn Militairpersonen verschiedener mobiler Armee-Korps gemeinschaftlich ein Verbrechen oder Vergehen verüben, so steht demjenigen Meiner kommandirenden Generale, welcher dem Dienstalter nach der älteste ist, die Gerichtsbarkeit zu. Dies findet auch statt, wenn Verbrechen oder Vergehen, welche miteinander im unmittelbaren Zusammenhange stehen, von Militairpersonen verschiedener mobiler Armee-Korps verübt werden.

§. 8.

Wird die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militairpersonen erforderlich, welche zum Stabe des Oberbefehlshabers einer Armee gehören, so hat derselbe ein Gericht der ihm untergebenen Armee-Korps mit der Untersuchungsführung und Aburtheilung der Sache zu beauftragen.

§. 9.

Die Untersuchungs-Gerichte bestehen bei den Gerichten der mobilen Armee-Korps in Straffällen, welche vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören, aus dem Inquirenten und **einem** zur Untersuchung kommandirten Offizier.

Der Letztere ist:

a) in Untersuchungen gegen Militairpersonen des Soldatenstandes vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts: ein Lieutenant;
b) in den Untersuchungen gegen Offiziere: ein Offizier des nächst höheren oder des gleichen Dienstgrades des Angeschuldigten,

Digitized by Google

c) in den Untersuchungen gegen Militairbeamte: ein Offizier nach dem Militairrange des Angeschuldigten oder wenn dieser keinen bestimmten Militairrang hat, nach dessen bürgerlichen Rangverhältnissen.

§. 10.

Die Untersuchungen bei den Gerichten der mobilen Armee-Korps müssen möglichst kurz sein und so schnell als irgend thunlich, erledigt werden.

a) Der Thatbericht (species facti) ist von dem Truppentheil, welchem der Angeschuldigte angehört, dem kompetenten Gerichtsherrn direkt einzureichen, und der Zwischen-Instanz davon Meldung zu machen.

b) Eine Voruntersuchung findet in der Regel nicht statt.

c) Die Untersuchung hat sich auf diejenigen Thatsachen zu beschränken, deren Klarstellung erforderlich ist, um dem erkennenden Gerichte darüber hinreichende Gewißheit zu verschaffen, daß die den Gegenstand der Untersuchung bildende That begangen ist, und daß, und unter welchen Umständen der Angeschuldigte dieselbe begangen hat.

Die Erörterung unerheblicher Umstände ist hierbei sorgfältig zu vermeiden.

d) Auf Beschleunigung der Gestellung der zu vernehmenden Personen ist möglichst Bedacht zu nehmen.

e) Ist der Angeschuldigte der Verübung mehrerer strafbarer Handlungen bezüchtigt, welche nicht mit einander im unmittelbaren Zusammenhange stehen, so hat sich die Untersuchung auf das schwerste Verbrechen oder Vergehen zu beschränken. Vom Ausfalle des Erkenntnisses bleibt alsdann die Einleitung einer besonderen Untersuchung wegen der übrigen strafbaren Handlungen abhängig.

f) Zur Vernehmung von Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist nur dann ein Dolmetscher zuzuziehen, wenn den Mitgliedern des Untersuchungs-Gerichts die Sprache der zu Vernehmenden nicht geläufig ist.

g) Dem Angeschuldigten ist gestattet, sich selbst zu vertheidigen oder durch einen Anderen sich vertheidigen zu lassen, die Vertheidigung darf jedoch nur zum gerichtlichen Protokoll oder mündlich vor dem Spruchgericht erfolgen. Auch darf der Vertheidiger nur eine zur Stelle befindliche Militairperson sein.

h) Das Spruchgericht muß sofort nach Abschluß der Untersuchung angeordnet werden.

i) Wenn nach dem Thatbericht die Führung der Untersuchung voraussichtlich keine Schwierigkeit darbietet und sowohl der Angeschuldigte, als die Beweismittel für die Anklage und die Vertheidigung zur Hand sind, so kann der Gerichtsherr mit der Verfügung der Untersuchung die Anordnung des Spruchgerichts verbinden. In diesen Fällen ist die ganze Untersuchungssache vor versammeltem Spruchgerichte zu verhandeln. Die Vernehmungen erfolgen alsdann durch den Inquirenten, unter Zuziehung eines Militairgerichts-Aktuarius oder eines von dem Inquirenten durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichtenden Protokollführers, und an die Untersuchungsverhandlungen schließt nach deren Beendigung die Vertheidigung und die Aburtheilung unmittelbar sich an.

§. 11.

Bei den Kriegsgerichten sind die Richterklassen des Officierstandes, abgesehen von dem Präses, stets nur mit zwei Personen zu besetzen.

An die Stelle schriftlicher Referate tritt der mündliche Vortrag des Auditeurs.

§. 12.

Die Ausfertigungen der bei den Gerichten der mobilen Armee-Korps ergehenden kriegsgerichtlichen Erkenntnisse sind nur von dem Präses und dem Referenten unter Beifügung des Gerichtssiegels zu unterzeichnen.

§. 13.

Hinsichtlich der Berechtigung der Divisions-Kommandeure und des Kommandeurs der Reserve-Artillerie bei einem jeden mobilen Armee-Korps zur Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse verbleibt es bei den Bestimmungen des §. 160 Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs.

Digitized by Google

§. 14.

Die kriegsrechtlichen Erkenntnisse, welche auf Anordnung des kommandirenden Generals oder sonst im Bereiche eines mobilen Armee-Korps ergehen und nicht von den im §. 13 genannten Befehlshabern zu bestätigen sind, hat ohne Rücksicht auf die Art und Höhe der Strafe der kommandirende General des Armee-Korps zu bestätigen.

Ausgenommen hiervon bleiben nur:

die kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen Offiziere, welche auf Cassation, Entfernung aus dem Offizierstande oder Dienst-Entlassung lauten. In einem jeden derartigen Falle ist der betreffende Offizier nach abgehaltenem Kriegsgericht zur nächsten Festung abzuführen und das Erkenntniß Mir durch das General-Auditoriat zur Bestätigung vorzulegen.

§. 15.

Dem Befehlshaber einer selbstständigen mobilen Division, welche dem kommandirenden General eines mobilen Armee-Korps nicht zugeordnet ist, steht ohne Rücksicht auf die Art ihrer Formation, so lange Ich darüber nicht anderweitig bestimme, nur das Bestätigungsrecht eines Divisions-Kommandeurs zu (§. 13). In diesem Falle wird das Bestätigungsrecht des kommandirenden Generals eines mobilen Armee-Korps (§. 14.) bei einer solchen Division von dem Oberbefehlshaber der Armee ausgeübt, welcher die Division zugehört.

Die Verwaltung der höheren Gerichtsbarkeit bei einer solchen Division regelt sich nach den im §. 2 ertheilten Bestimmungen.

§. 16.

Der Bestätigung eines kriegsrechtlichen Erkenntnisses muß stets das schriftliche Rechtsgutachten eines Auditeurs zum Grunde liegen, wenn auf eine härtere Strafe als einjährige Freiheitsstrafe mit oder ohne Nebenstrafen erkannt ist. — Das Gutachten hat der Korps-Auditeur, oder wenn derselbe Referent im Kriegsgerichte gewesen ist, ein anderer Auditeur im Bereiche des Armee-Korps zu erstatten.

In allen anderen Fällen ist ein schriftliches Rechtsgutachten — welches von einem Auditeur im Bereiche des betreffenden Armee-Korps, der nicht Referent im Kriegsgerichte gewesen, zu erstatten ist — nur dann vor der Bestätigung des Erkenntnisses einzuholen, wenn der bestätigende Befehlshaber dies für nöthig erachtet, oder die Entscheidung des Kriegsgerichts wesentlich von dem Antrage des Referenten abweicht.

§. 17.

Wird von dem Auditeur in dem Rechtsgutachten (§. 16) die Vervollständigung der Untersuchung beantragt, so hat der bestätigende Befehlshaber über diesen Antrag endgültig zu entscheiden.

§. 18.

Erachtet der begutachtende Auditeur (§. 16) das kriegsrechtliche Erkenntniß für ungesetzlich, so ist dasselbe nebst dem Gutachten und den Akten dem Oberbefehlshaber (§. 8) zur weiteren Bestimmung vorzulegen. Hält dieser die Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des Erkenntnisses für begründet, so hat er dasselbe — unter Angabe der Motive in der zu erlassenden Ordre — als gesetzwidrig aufzuheben und von Neuem in der Sache erkennen zu lassen. Im entgegengesetzten Falle ist von ihm das Erkenntniß zur Bestätigung dem dazu kompetenten Befehlshaber zurückzusenden.

Wird ein kriegsrechtliches Erkenntniß als gesetzwidrig aufgehoben, so dürfen, besage des §. 170, Th. II. des Militair-Strafgesetzbuchs, zu dem alsdann anzuordnenden Spruchgericht die Personen, welche bei Abfassung des aufgehobenen Erkenntnisses mitgewirkt haben, nicht zugezogen werden.

§. 19.

Wird einem standrechtlichen Erkenntnisse von dem Befehlshaber, dem das Bestätigungsrecht zusteht, die Bestätigung versagt, so ist von ihm dasselbe mit den Akten direkt dem nächsten ihm vorgesetzten, mit der höheren Militair-Gerichtsbarkeit versehenen Militair-Befehlshaber einzureichen. — Hält dieser Befehlshaber das Erkenntniß ebenfalls für ungesetzlich, so ist die Sache in der im §. 18 bestimmten Weise weiter zu behandeln; im entgegengesetzten Falle aber dem betreffenden Befehlshaber das Erkenntniß zur Bestätigung zurückzusenden.

Digitized by Google

§. 20.

Der kommandirende General eines mobilen Armee-Korps ist ermächtigt:

a) den zum Korps-Bereich gehörenden Militair-Gerichten die Anordnung einer gerichtlichen Untersuchung aufzugeben;
b) die Zweifel über die Kompetenz der Militairgerichte im Korpsbereiche durch endgültige Entscheidung zu erledigen;
c) jeden ihm untergebenen Beamten, der seine Bestimmungen nicht erfüllt und deshalb zur Entlassung geeignet ist, sofort zu suspendiren und von der Armee zu entfernen;
d) an die Stelle der erkannten bürgerlichen Todesstrafe die Todesstrafe durch Erschießen treten zu lassen;
e) den wegen Verletzung der Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr Verurtheilten, wenn sie vor der Verurtheilung oder vor Vollstreckung der Strafe hervorstechende Beweise von Muth ablegen, sowie
f) den Theilnehmern an einem militairischen Aufruhr, welche auf den Befehl des Vorgesetzten zur Ordnung und zum Gehorsam zurückkehren, wenn das Verbrechen noch keine weitere nachtheilige Folgen gehabt hat,

die erkannten Strafen ganz oder theilweise zu erlassen; und

g) Soldaten der zweiten Klasse — eintretenden Falls zugleich unter Erlaß erkannter bürgerlicher Ehrenstrafen — in die erste Klasse zurückzuversetzen.

§. 21.

Der Oberbefehlshaber einer Armee ist ermächtigt, auch außer den Fällen des §. 20. c. f. erkannte Arrest- oder Festungsstrafen ganz oder theilweise zu erlassen, wenn nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung triftige Gründe für eine solche Begnadigung sprechen.

§. 22.

Die stellvertretenden kommandirenden Generale in den Provinzen haben nach ausgebrochenem Kriege den Tag zu bestimmen, an welchem bei den ihnen untergebenen immobilen Truppen die für Kriegszeiten geltenden Militairgesetze und Verordnungen in Kraft treten sollen. Diese Bestimmung ist bei jedem immobilen Truppentheile durch Tagesbefehl bekannt zu machen, und behält verbindende Kraft — bis zum Tage der Aufhebung durch die genannten Generale beim Wiedereintritt der Friedensverhältnisse — für alle der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, welche bei diesen Truppentheilen sich befinden oder ihnen später hinzutreten.

§. 23.

Die stellvertretenden kommandirenden Generale üben die Militairgerichtsbarkeit über die im Korpsbezirk befindlichen Militairpersonen, welche nicht unter der Gerichtsbarkeit eines anderen Befehlshabers stehen, nach den Bestimmungen des Militair-Strafgesetzbuchs aus. Auch haben dieselben gegen Deserteure der mobilen Truppentheile, welche im Frieden ihr Standquartier in den betreffenden Korpsbezirken haben, das Kontumazialverfahren anzuordnen, sobald ihnen in den einzelnen Fällen nach näherer Feststellung der Desertion (§. 2. 145. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs) die Akten zur weiteren Veranlassung zugehen. Bedarf es zur Einleitung dieses Verfahrens nach §. 2. 144. l. c. Meines Befehls, so ist derselbe zuvor einzuholen.

§. 24.

Während der Dauer der Unterstellung der immobilen Truppentheile unter die für Kriegszeiten geltenden Militairgesetze und Verordnungen erfolgt die Besetzung der Untersuchungs- und Spruchgerichte nach den in den §§. 9. 11. ertheilten Bestimmungen.

§. 25.

Das Bestätigungsrecht der stellvertretenden kommandirenden Generale regelt sich nach den Vorschriften der §§. 156. 157. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs.

Digitized by Google

§. 26.

Wird eine Provinz vom Feinde bedroht, so ist der stellvertretende kommandirende General befugt, den Korpsbezirk und jeder Festungs-Kommandant im Bereiche der Provinz die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirk in Belagerungszustand zu erklären. Sobald dies geschieht, treten die Vorschriften des Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung von 1851 S. 451 — 456) in Kraft.

§. 27.

In den Fällen, in welchen auf Todesstrafe lautende kriegsrechtliche Erkenntnisse die Bestätigung erhalten haben (§§. 14. 25.), sind Begnadigungsgesuche überhaupt nur dann zulässig und zu Meiner Entscheidung zu bringen, wenn der bestätigende Befehlshaber nach seiner gewissenhaften Urberzeugung die sofortige Strafvollstreckung aus allgemeinen Staatsinteressen oder zur Aufrechthaltung der Disziplin nicht für nöthig erachtet.

Ems, den 21. Juli 1867.

Wilhelm.

Verordnung,

betreffend das Verfahren gegen Ausländer, in den Fällen des §. 18, Nr. 4, Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs.

§. 1.

Gegen Ausländer, welche im Kriege Meinen Truppen oder den Truppen Meiner Bundesgenossen durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten, findet ein summarisches kriegsrechtliches Verfahren statt.

§. 2.

Die Zulässigkeit dieses Verfahrens wird durch die Verkündung des außerordentlichen Militair-Gerichtsstandes bedingt.

§. 3.

Die Anordnung des summarischen kriegsrechtlichen Verfahrens kompetirt dem mit der höheren Militair-Gerichtsbarkeit versehenen Militair-Befehlshaber, dessen Untergebene den Angeschuldigten ergriffen haben, und, wenn dieser nicht in kürzester Frist zu erreichen ist, dem nächsten mit der höheren Militairgerichtsbarkeit versehenen Truppen-Befehlshaber oder Kommandanten, dem der Angeschuldigte vorgeführt wird. Im Nothfalle ist, wenn die Verbindung mit dem die höhere Gerichtsbarkeit ausübenden Befehlshaber unterbrochen ist, auch jeder, mit der niederen Militair-Gerichtsbarkeit versehene Befehlshaber zur Anordnung dieses Verfahrens befugt.

§. 4.

Zur Untersuchung und Entscheidung der Sache wird für jeden einzelnen Straffall von dem das summarische kriegsrechtliche Verfahren anordnenden Befehlshaber ein Kriegsgericht bestellt.

§. 5.

Das Kriegsgericht besteht aus sieben Richtern und zwar aus:

1) einem Stabsoffizier, oder in dessen Ermangelung aus einem Hauptmann oder Rittmeister als Präses,
2) drei Offizieren aus der Klasse der Hauptleute (Rittmeister) oder Subaltern-Offiziere,
3) drei Unteroffizieren mit oder ohne Portepee.

Jeder Richter hat eine Virilstimme.

Digitized by Google

Die Geschäfte des Inquirenten und Referenten werden von einem Auditeur oder in dessen Ermangelung von einem untersuchungsführenden Offizier, unter Zuziehung eines Militair-Gerichts-Aktuars oder eines von dem Inquirenten durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichtenden Protokollführers, wahrgenommen.

§. 6.

Die Untersuchung erfolgt vor versammeltem Kriegsgericht und beschränkt sich mit Beseitigung der Förmlichkeiten des ordentlichen kriegsrechtlichen Verfahrens auf diejenigen Punkte, deren Klarstellung nöthig ist, um die Richter nach ihrem Gewissen zu überzeugen, daß das dem Angeschuldigten zur Last gelegte Verbrechen wirklich von ihm verübt worden sei. Dieser Gesichtspunkt ist auch für den Fall festzuhalten, wenn der Angeschuldigte der deutschen Sprache nicht mächtig und ein Dolmetscher nicht zu erlangen ist.

§. 7.

An die so schleunig als möglich zu beendigende Untersuchung schließt die Vertheidigung und die Aburtheilung unmittelbar sich an.

§. 8.

Das Kriegsgericht wird stets, nach Vorführung des Angeschuldigten, mit der Vereidigung der Richter eröffnet.

Die Vereidigung geschieht durch den Inquirenten nach folgender Formel:

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich, der mir übertragenen Richterpflicht eingedenk, über ꝛc. dergestalt Recht sprechen will, wie es nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung der Lage der Sache gemäß ist ꝛc.

Sodann wird der Angeschuldigte durch den Inquirenten über die Anklage vernommen und, nachdem der Beweis erhoben worden, zur Vertheidigung verstattet. Auch kann der Angeschuldigte durch einen Andern, der jedoch zur Stelle sein muß, sich vertheidigen lassen. Die Vertheidigung darf stets nur mündlich erfolgen.

§. 9.

Nach Abführung des Angeschuldigten hat der Referent die Resultate der Untersuchung in einem mündlichen Vortrage zusammen zu fassen und gutachtlich sich darüber auszusprechen, ob der Angeschuldigte für schuldig oder für nicht schuldig zu erachten sei. — Hierauf erfolgt sofort der Urtheilsspruch.

§. 10.

Die Abstimmung der Richter geschieht nach umgekehrter Anciennetät im Beisein des Referenten.

Zur Gültigkeit des Urtheils bedarf es der absoluten Majorität der Stimmen.

§. 11.

Im Fall der Schuldig-Erklärung darf das Kriegsgericht auf keine andere Strafe als auf den Tod erkennen.

§. 12.

Dem Urtheilsspruch folgt sofort, ohne daß es einer Begutachtung des Erkenntnisses bedarf, die Bestätigung durch den Militair-Befehlshaber, welcher das Kriegsgericht bestellt hat.

Sodann wird das Erkenntniß, nachdem es von dem Referenten im Beisein eines Offiziers dem Angeschuldigten publicirt worden, unverzüglich vollstreckt.

§. 13.

In folgenden Fällen:

a) wenn das Kriegsgericht die Handlungen des Angeschuldigten nicht für solche erachtet, durch welche die Todesstrafe verwirkt ist und sich deshalb für inkompetent erklärt, oder
b) wenn der betreffende Militair-Befehlshaber (§. 12) die Bestätigung des Urtheilsspruches des Kriegsgerichtes beanstandet,

ist die Sache — im Fall zu b, nach von ihm erfolgter Aufhebung des Erkenntnisses — zum ordentlichen kriegsrechtlichen Verfahren zu verweisen.

Digitized by Google

War in einem solchen Falle die Anordnung des summarischen kriegsrechtlichen Verfahrens von einem nur mit der niederen Militair-Gerichtsbarkeit versehenen Befehlshaber angeordnet, so ist die Sache an den mit der höheren Militair-Gerichtsbarkeit versehenen vorgesetzten Befehlshaber desselben abzugeben.

§. 14.

Ueber die Verhandlungen des Kriegsgerichts wird unter Leitung und Verantwortlichkeit des Auditeurs oder untersuchungsführenden Offiziers von dem Aktuarius oder Protokollführer (§ 5) ein fortlaufendes Protokoll aufgenommen.

Das Protokoll muß enthalten:

1) eine kurze Angabe der Veranlassung der Bestellung des Kriegsgerichts,
2) die namentliche Bezeichnung der Mitglieder des Kriegsgerichts, des oder der Angeschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen, sowie des etwa zugezogenen Dolmetschers,
3) eine Notiz über die stattgehabten Vereidigungen, und
4) in gedrängter Kürze möglichst genau die Ermittelungen über die Beschaffenheit der That und über die Thäterschaft.

Außerdem ist in das Protokoll das Urtheil des Kriegsgerichts unter Angabe der Stimmenzahl, durch welche es zu Stande gekommen, einzutragen und dasselbe sodann von dem Präses des Kriegsgerichts und dem Referenten zu vollziehen.

Demnächst ist unter das Protokoll die Bestätigungs-Ordre zu setzen, sowie der Vermerk über die Publikation und Vollstreckung des Erkenntnisses.

§. 15.

Nach vollständiger Erledigung der Sache ist in jedem einzelnen Falle das Protokoll im Dienstwege dem kommandirenden General des Armee-Korps, bei welchem das Urtheil ergangen ist, beziehungsweise dem Oberbefehlshaber einzureichen und durch denselben dem General-Auditoriat zur Asservation zu übersenden.

§. 16.

Durch diese Meine Ordre wird übrigens die Befugniß der kommandirenden Offiziere nicht ausgeschlossen, Ausländer, welche im Kriege verrätherischer Handlungen gegen Meine Truppen oder die Truppen Meiner Bundesgenossen sich schuldig machen, wenn sie auf frischer That betroffen werden, ohne vorgängige gerichtliche Procedur nach dem bisherigen Kriegsgebrauch zu behandeln.

Ems, den 21. Juli 1867.

gez. **Wilhelm.**

Nr. 139.

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 12. Juli 1870.

Der hierselbst im Jahre 1820 verstorbene Mäkler Leffmann-David hat in einem Nachtrage zu seinem im Jahre 1815 errichteten Testamente für hülfsbedürftige, in den Feldzügen 1813/15 erblindete Krieger ein Legat von jährlich

Zweihundert Thalern

aus der Masse, so lange solche dauern wird, ausgesetzt, und es ist dieses Legat, wie bisher alljährlich geschehen, auch in diesem Jahre zur Zahlung gelangt, wodurch 50 erblindete Invaliden mit einem Betrage von je 4 Thlr. haben berücksichtigt werden können.

Das Kriegs-Ministerium fühlt sich gedrungen, dieses Aktes wahrhaft patriotischer Gesinnung des Testators auf's Neue öffentlich Erwähnung zu thun.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
Quedenfeldt.

Nr. 358/7. 70. A. f. I.

Digitized by Google

Notiz.

Während der Dauer des mobilen Verhältnisses der Armee wird das Armee-Verordnungs-Blatt nur zur Aufnahme von Bestimmungen für immobile Truppen verwendet und nur Letzteren, sowie immobilen Militair- und den Civil-Behörden, welche das qu. Blatt bisher empfingen, resp. Abonnenten, zugestellt werden.

Hierzu eine Beilage, enthaltend das Preisverzeichniß der von den Truppen ꝛc. im mobilen Verhältniß zu benutzenden Formulare.

Beilage zu Nr. 13 des Armee-Verordnungs-Blattes 1870.

Preis-Verzeichniß

von den für den Fall einer Mobilmachung resp. eines Krieges zum Gebrauch für die Truppen vorgeschriebenen, mit Litt. F. bezeichneten Formulare.

Berlin, im Juli 1870.

Bezeichnung. Litt.	Nr.	Inhalt der Formulare.			Preis pro 500 Stück. Rl.	Sgr.	pf.	Preis pro 25 Stück. Sgr.	pf.
		a) Formulare aus dem Reglement über die Geldverpflegung der Armee im Kriege von 1869.							
F.	69	Nachweisung über Familien-Zahlungen, 2 Stück pro Bogen	Beilage	12	5	15	—	8	3
„	61	Kriegsverpflegungs-Liquidation à Exemplar 2 Bogen . .	„	20	14	—	—	21	—
„	62	desgl. à Exemplar 1 Bogen für den Regiments-Stab	„	20	7	—	—	10	6
„	63	Nachweisung über Familien Zahlungen, 2 Stück pro Bogen	„	20	5	15	—	8	3
„	64	Nachweisung über Rückstände, welche zur Rückrechnung gelangen, 2 Stück pro Bogen	„	20	5	15	—	8	3
„	65	Kriegs-Verpflegungs-Rapport, Titelbogen	„	21	6	5	—	9	3
„	66	desgl. Einlagebogen.	„	21	6	5	—	9	3
„	70	Löhnungs-Liste, 1 Stück pro Bogen	„	22	5	15	—	8	3
„	71	Löhnungs-Berechnung, 1 Stück pro Bogen	„	23	6	5	—	9	3
„	67	Namentliches Löhnungsbuch, Titelbogen	„	24	9	—	—	13	6
„	68	desgl. Einlagebogen	„	24	9	20	—	14	6
„	72	Liquidation über Löhnungs-Rückstände, 2 Stück pro Bogen	„	25	5	15	—	8	3
„	73	Nachweisung über Gehalts-Zuschüsse, 2 Stück pro Bogen .	„	2	5	15	—	8	3
A.	27	Transportkosten-Berechnung, Titelbogen	„	E.	5	15	—	8	3
„	28	desgl. Einlagebogen	„	E.	5	15	—	8	3
„	29	Vorschuß-Nachweisung, Titelbogen	„	F.	5	15	—	8	3
„	30	desgl. Einlagebogen	„	F.	5	15	—	8	3
„	31	Transport-Verpflegungs-Rapport, Titelbogen	„	G.	5	15	—	8	3
„	32	desgl. Einlagebogen	„	G.	5	15	—	8	3
		b) Formulare aus dem Reglement über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege von 1867.							
F.	74	Brod-Quittung, 2 Stück pro Bogen	Beilage	1	4	—	—	6	—
„	75	desgl. desgl.	„	2	4	—	—	6	—
„	76	Fourage-Quittung, desgl.	„	3	4	—	—	6	—
„	77	desgl. desgl.	„	4	4	—	—	6	—
„	78	Victualien-Quittung, desgl.	„	5	4	—	—	6	—
„	79	desgl. desgl.	„	6	4	—	—	6	—
„	80	Quittung über Mundverpflegung, 2 Stück pro Bogen, . .	„	7	4	—	—	6	—

Digitized by Google

Bezeichnung. Litt.	Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis pro 500 Stück. Rl.	Sgr.	pf.	pro 25 Stück. Sgr.	pf.
F.	81	Liquidation über Brod- und Victualienportions-Vergütungs-Gelder, 2 Stück pro Bogen . . . . . Beilage 10	5	15	—	8	3
„	82	Liquidation über Erfrischungs-Zuschüsse, 2 Stück pro Bogen „ 11	5	15	—	8	3
		c) Diverse Formulare.					
„	83	Verlust-Liste, nach der Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 24. Februar 1864, Titelbogen	5	15	—	8	3
„	84	Verlust-Liste, nach der Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 24. Februar 1864, Einlagebogen	5	15	—	8	3
A.	180	Kriegs-Stamm-Listen, Titelbogen	15	—	—	22	6
„	181	desgl. Einlagebogen	16	—	—	24	—
„	182	Ueberweisungs-Nationale zur Kriegs-Stammliste, 2 Stück pro Bogen .	5	15	—	8	3

Königliche Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. Berlin, den 13. August 1870. Nr. 14.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 140.

Erweiterung der Befugniß zum Beitritt zur Militair-Wittwen-Kasse in Folge der jetzigen Mobilmachung.

Auf Ihren Vortrag will Ich allen verheiratheten Offizieren und Beamten ꝛc., welche in Folge der jetzigen Mobilmachung bis Ende September dieses Jahres, nach den Kriegs-Verpflegungs-Etats, in den Genuß eines pensionsberechtigenden Gehalts treten, resp. schon nach den Friedens-Etats der Armee ein solches Gehalt bezogen, die Befugniß ertheilen, schon in dem Aufnahme-Termine vom 1. Juli dieses Jahres der Militair-Wittwen-Kasse beizutreten, wenn sie auch erst nach diesem Termin und zwar bis Ende September dieses Jahres geheirathet haben, resp. heirathen sollten.

Diese Meine Bestimmung ist auch auf diejenigen Offiziere und Beamten ꝛc. der Marine, welche sich in gleichen Verhältnissen befinden, anzuwenden.

Berlin, den 23. Juli 1870.

Wilhelm.

An den Kriegs- und Marine-Minister. v. Roon.

Berlin, den 25. Juli 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Schmeling. Glogau.

No. 335/7. 70. W.

Nr. 141.

Berechnung der Dienstzeit derjenigen Eleven der militairärztlichen Bildungs-Anstalten, welche während des Feldzugs 1866 auf dem Kriegsschauplatz vorübergehend verwendet worden sind.

Berlin, den 26. Juli 1870.

Das Kriegs-Ministerium genehmigt hiermit, daß denjenigen Eleven der militairärztlichen Bildungs-Anstalten, welche im Jahre 1866 zu ärztlichen Hülfsleistungen nach dem Kriegsschauplatz abgesandt waren, und auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. November 1867 mit dem Erinnerungskreuz pro 1866

Digitized by Google

beliehen worden sind, die Zeit jener Dienstleistung behufs späterer Feststellung etwaiger Pensions-Ansprüche als Dienstzeit resp. Kriegsjahr angerechnet werden darf, auch wenn dieselben demnächst nach Beendigung des Feldzugs zur Vollendung ihrer Studien wieder aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.

Unabhängig hiervon ist der Beginn resp. die Dauer der von gedachten Eleven abzuleistenden allgemeinen beziehungsweise besonderen Dienst-Verpflichtung nach Maaßgabe der bezüglichen allgemeinen Bestimmungen zu berechnen.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Podbielski.

Nr. 197/7. A. I. a.

Nr. 142.

Eintritt auf Beförderung während des mobilen Verhältnisses der Armee.

Berlin, den 28. Juli 1870.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen werden mit Allerhöchster Genehmigung in Bezug auf den Ersatz resp. die Ergänzung des Offizier-Corps der Armee folgende Bestimmungen vorläufig getroffen:

1) Die Ablegung der als Bedingung zum Eintritt auf Beförderung in das Heer vorgeschriebenen Portepeefähnrichs-Prüfung bleibt auch während des mobilen Zustandes der Armee bis auf Weiteres zu fordern, und hat für diesen Zweck die Ober-Militair-Examinations-Commission vom Monat August d. J. ab die Prüfungstermine nach Bedürfniß, event. ohne Unterbrechung anzusetzen.
2) Die Anmeldungen erfolgen in gewöhnlicher Weise von den Ersatz- event. auch von den Feld-Truppen.
3) Die Examinanden erhalten unmittelbar nach abgelegter Prüfung ein von der Ober-Militair-Examinations-Commission auszustellendes Zeugniß über das befriedigende Ergebniß der Prüfung, die zur Anmeldung gekommenen Abiturienten und Studirenden aber eine Anerkennung über die Gültigkeit der von ihnen vorgelegten betreffenden Zeugnisse.
4) Die in der Prüfung bestandenen jungen Leute, so wie diejenigen Abiturienten und Studirenden, deren Zeugnisse als vollgültig anerkannt worden sind, können, nachdem ihre militairische Ausbildung bei den Ersatz-Truppen beendigt ist, und wenn sie sich bei ihren Truppentheilen der Beförderung würdig gezeigt haben, auf Grund des sub 3 gedachten Zeugnisses und des ihnen vom Truppentheil auszustellenden Dienstapplikationszeugnisses ohne Weiteres zur Beförderung zum Portepeefähnrich in Vorschlag gebracht werden.
5) Die Beförderung zum Portepeefähnrich ohne vorhergegangenen Nachweis wissenschaftlicher Bildung, und lediglich auf Grund von Auszeichnung vor dem Feinde wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

Nr. 1008/7. A.. I. b.

Nr. 143.

Kompletirung der Ersatz-Truppentheile.

Berlin, den 28. Juli 1870.

Zur Behebung etwaiger Zweifel wird hiermit ausdrücklich bemerkt, daß gegenwärtig außer Freiwilligen in die Ersatz-Truppentheile nur die bestimmungsmäßige Zahl von Ersatz-Reservisten erster Klasse eingestellt werden darf. Eine Aushebung Militairpflichtiger, welche beim Ersatzgeschäft des laufenden Jahres für brauchbar und einstellungsfähig befunden worden sind, resp. deren Einstellung in die Ersatz-Truppentheile ist demnach unstatthaft.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
Klotz.

No. 937/7. A. I. a. M.

Digitized by Google

Nr. 144.

Vergütung der vom Lande gestellten Mobilmachungspferde für das Norddeutsche Bundesheer.

Berlin, den 29. Juli 1870.

Zur Behebung von Zweifeln wird hiermit bekannt gemacht, daß nach Maßgabe der Festsetzung des mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7. November 1867 genehmigten Mobilmachungsplanes für das Norddeutsche Bundesheer eine unentgeltliche Gestellung von Mobilmachungspferden für die Landwehr ꝛc. nicht mehr stattfinden soll und daß daher sämmtliche, während der zeitigen Mobilmachung der Armee vom Lande gestellten resp. noch zu stellenden Mobilmachungspferde, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben für Garde, Linien oder Landwehrtruppen ꝛc. zur Verwendung gelangen, die Vergütung in bekannter Art bei der betreffenden Provinzial-Intendantur zur Liquidation zu bringen ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 880/7. A. I. a.

Nr. 145.

Rücktritt der als Adjutanten bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos fungirenden Linien-Offiziere zu ihren Truppentheilen.

Berlin, den 7. August 1870.

Unter Bezugnahme auf §. 5 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. vom 5. September 1867 bestimmt das Kriegs-Ministerium hiermit, daß vom 15. d. M. ab die als Adjutanten bei den Bezirks-Kommandos fungirenden Linien-Offiziere für die Dauer des mobilen Zustandes durch geeignete inaktive resp. Landwehr-Offiziere abgelöst werden dürfen.

Falls den dienstlichen Anforderungen in vollem Umfang entsprechende Offiziere letztberegter Kategorien disponibel gestellt werden können, haben die stellvertretenden General-Kommandos den Zeitpunkt der Ablösung festzusetzen und demnächst die Landwehr-Bezirks-Kommandos den Linien-Truppentheilen von dem Rücktritt Eingangs gedachter Offiziere Mittheilung zu machen.

Dabei ist gleichzeitig die Bestimmung des beregten Truppentheils herbeizuführen, ob sich der betreffende Offizier nach erfolgter Ablösung zum Feld-Regiment oder zu dem Ersatz-Bataillon zu begeben hat.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No. 999/7. A. I. a. M.

Nr. 146.

Benutzung der Staats-Telegraphen zur Dienstkorrespondenz.

Berlin, den 8. August 1870.

Ungeachtet der wiederholentlichen Einschärfung, bei Benutzung der Staats-Telegraphen zur Dienstkorrespondenz sich der größtmöglichen Kürze zu befleißigen (Militair-Wochenblatt 1850 pag 189, 1860 pag. 17, 1862 pag. 25, 1864 pag. 519) gehen häufig Telegramme hier ein, welche gegen diese Vorschrift auffällig verstoßen.

Abgesehen davon, daß der materielle Inhalt vieler Depeschen oft an leicht zu vermeidender Weitschweifigkeit leidet, wird auch in formeller Beziehung häufig gegen die gebotene Kürze gefehlt.

Wenn z. B. Adressen lauten:

„Das Königliche stellvertretende Kommando des oder der ꝛc. an das Königliche Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement zu Berlin“ und sodann in der Unterschrift die volle Titulatur der absendenden Behörde nochmals wiederholt wird unter Hinzufügung eines Namens nebst einer militairischen ꝛc. Charge, so beeinträchtigt eine solche Schreibweise den Hauptzweck der telegraphischen Korrespondenz, nämlich die Beschleunigung und ist geradezu als ein Mißbrauch zu bezeichnen.

Digitized by Google

Das Kriegs-Ministerium wird nicht umhin können, bei vorkommenden Spezialfällen dieser Art, ernste Rüge eintreten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage
Klotz.

No. 694/8. K. M.

Nr. 147.

Geschäfts-Verkehr der Truppen mit dem Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 8. August 1870.

Das Kriegs-Ministerium sieht sich veranlaßt, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß:

a) Eingaben, welche sich auf Verfügungen des Kriegs-Ministeriums, der Departements und Abtheilungen beziehen, nicht nur das Datum dieser Verfügungen, sondern auch deren vollständige Journal-Nummer nachweisen müssen; z. B. „178/8. 70. A. I. a. M."

b) Eingaben (Uebersichten, Rapporte ꝛc.) deren Einreichung per Couvert vorgeschrieben worden ist, nicht mittelst Anschreiben oder Umschlag eingesandt werden dürfen und daß etwa erforderliche erläuternde Angaben auf qu. Uebersichten selbst zu machen bleiben, also auch in diesem Falle Anschreiben oder Berichte fortfallen;

c) daß vorgeschriebene Schematas genau, auch in Bezug auf die Form der Art zu beachten sind, daß ein auf der schmalen Seite des Bogens gegebenes Schema nicht auf dessen Breitseite — also nicht quer — aufgestellt werden darf.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No. 249/8. 70. A. I. a

Nr. 148.

Veränderungen im Bestande der Norddeutschen Bundes-Telegraphen-Stationen.

Berlin, den 24. Juli 1870.

Nach einer Mittheilung der General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes sind während des 2. Quartals 1870 im Bestande der vorerwähnten Stationen folgende Veränderungen eingetreten:

I. Neu errichtet wurden.

a. Selbstständige Stationen.

1) Bad Nauheim, Großherzogthum Hessen-Darmstadt, alljährlich für die Dauer der Saison mit vollem Tagesdienst.
2) Filial-Station Hamburg (Zollvereins-Niederlage) mit vollem Tagesdienst. (Zur Zeit geschlossen.)
3) Filial-Station Cöln (Hôtel du Nord) mit beschränktem Tagesdienst. (Zur Zeit geschlossen.)

b. mit den Ortspostanstalten kombinirte Stationen.

4) Loßlau, Regierungs-Bezirk Oppeln, mit beschränktem Tagesdienst.

c. Privatpersonen zur Verwaltung übertragene Stationen.

5) Haselünne, Regierungs-Bezirk Hannover mit vollem Tagesdienst.
6) Schwaan, Großherzogthum Mecklenburg Schwerin } mit beschränktem Tagesdienst.
7) Wittenburg, " " }
8) Borek, Regierungs-Bezirk Posen }
9) Lübbecke, " " Minden } mit beschränktem Tagesdienst.
10) Gernrode, Herzogthum Anhalt }
11) Nienburg a/S. " " }

Digitized by Google

d. von Kommunen errichtete und unterhaltene Stationen.

12) Peckelsheim, Regierungs-Bezirk Minden
13) Lebbin, " " Stettin
14) Steinort, " " Gumbinnen
15) Ekenfund, Provinz Schleswig-Holstein

} mit beschränktem Tagesdienst.

II. Veränderung der Dienststunden, resp. der Klassifikation der Stationen.

1) Die Filial-Station Berlin, Belle-Alliance St. 98, bisher mit der Post kombinirt, wurde in eine selbstständige Station umgewandelt und nach der Lindenstraße 122 verlegt.
2) Filial-Station Lübeck (in der Stadt), bisher mit vollem Tagesdienst, hat jetzt verlängerte Dienststunden, und zwar:
im Sommer von 6 Uhr früh bis 10 Uhr Abends, im Winter während der Schifffahrt von 7 Uhr früh bis 9 Uhr Abends, in der übrigen Zeit von 8 Uhr früh bis 9 Uhr Abends.

3) Roda
4) Heiligenstadt
5) Ploen und
6) Apenrade

} bisher mit Telegraphen-Beamten besetzt, sind jetzt Privatpersonen zur Verwaltung übertragen.

7) Jever, bisher mit der Post kombinirt und mit beschränktem Tagesdienst, ist jetzt einer Privatperson zur Verwaltung übertragen und hat vollen Tagesdienst.
8) Wittmund
9) Goslar
10) Eckernförde
11) Militsch

} bisher mit den Orts-Post-Anstalten kombinirt, sind jetzt Privatpersonen zur Verwaltung übertragen; Station sub 11 vom 1. August cr. ab.

12) Zschopau
13) Arnstadt

} bisher mit beschränktem, jetzt mit vollem Tagesdienst.

14) Aachen, bisher mit permanentem Dienst (Tag und Nacht) hat während der Bade-Saison (vom 1. Juni bis ult. September) bis Mitternacht verlängerten Tagesdienst, in den übrigen Monaten vollen Tagesdienst.
15) Saarbrück, bisher mit permanentem Dienst, jetzt mit vollem Tagesdienst.
16) Lennep
17) Eupen

} bisher mit der Ortspostanstalt kombinirt mit beschränktem Tagesdienst, ist jetzt selbstständige Station mit vollem Tagesdienst.

18) Ems, mit beschränktem Tagesdienst, hat alljährlich vom 1. Mai bis zum Schlusse der Saison vollen Tagesdienst.
19) Schandau, bisher mit beschränktem Tagesdienst, hat alljährlich vom 15. Juni bis 15. September vollen Tagesdienst.
20) Warmbrunn, bisher mit beschränktem Tagesdienst, ist alljährlich im Juni, Juli und August täglich für den Verkehr so lange geöffnet, als die Postanstalt daselbst offen ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Wangenheim.

No. 930/7. 70. A. III.

Nr. 149.

Zuständigkeit der Kostenvergütung für die Beförderung von Dienstpferden einzeln versetzter oder kommandirter Offiziere durch die Eisenbahn.

Berlin, den 26. Juli 1870.

Für die Zuständigkeit der durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. April 1867 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 30 pro 1867 — bewilligten Kostenvergütung der Beförderung von Dienstpferden einzeln versetzter oder kommandirter Offiziere durch die Eisenbahn, wenn die Entfernung 20 und mehr Meilen beträgt, ist nicht die Entfernung nach dem Schienenwege als maßgebend zu betrachten. Es kommt dabei vielmehr auf die direkte Entfernung an und hat bei Annahme von 20 Meilen nur ein allgemeiner Maßstab gegeben werden sollen, mit welchem die Uebernahme der Eisenbahn-Transportkosten auf die Staatskasse beginnt.

Digitized by Google

Wenn beispielsweise die direkte Entfernung nach dem Landwege 19½ Meilen, die Tour nach dem Schienenwege aber 20 Meilen und mehr betrüge, so würden die Kosten der Beförderung der Dienstpferde durch die Eisenbahn nicht erstattet werden können.

Dies wird hiermit zur Behebung von Zweifeln zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Schmeling. Gericke.

No. 1065/7. M. O. D. 3

Nr. 150.

Abhaltung der Prüfungen zum Offizier während des mobilen Zustandes der Armee.

Berlin, den 26. Juli 1870.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auch während des gegenwärtigen mobilen Zustandes der Armee Prüfungen zum Offizier bei der Ober-Militair-Examinations-Kommission hierselbst abgehalten werden, soweit von den betreffenden Truppentheilen, namentlich den Ersatztruppentheilen bezügliche Anmeldungen ergehen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Hartmann.

No. 947/7. A. I. b.

Nr. 151.

Reisekosten-Vergütigung an nicht dienstpflichtige Aerzte.

Berlin, den 30. Juli 1870.

Im Einverständniß mit dem Königlichen Militair-Oekonomie-Departement wird hierdurch genehmigt, daß den nicht dienstpflichtigen, bei immobilen Truppentheilen und in stehenden Kriegs- und Reserve-Lazarethen zur Verwendung kommenden Civilärzten, deren Engagement gegen Gewährung der in der Beilage 42 der Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde normirten Diätensätze zu erfolgen hat, für die Reisen nach den Bestimmungsorten hin und zurück eine Reisekosten-Vergütigung und zwar für ordinirende Aerzte in Höhe der reglementsmäßigen Reisekosten und Tagegelder der Stabsärzte und für assistirende Aerzte nach den Sätzen für Assistenzärzte gezahlt werden darf.

Gleichzeitig werden die Provinzial-Intendanturen autorisirt, den betreffenden Aerzten zur Verhütung einer Verzögerung der Abreise aus Mangel an den erforderlichen Geldmitteln auf Requisition des stellvertretenden (Provinzial)-General-Arztes, welchen die Königliche Provinzial-Intendantur hiervon in Kenntniß wolle, einen entsprechenden Geldvorschuß anzuweisen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.
Grimm. Lommer.

No. 2266/7. M. M. A.

Nr. 152.

Einstellung der Erhebung der klassifizirten Einkommensteuer von den mobil gemachten Offizieren und Militair-Beamten, soweit die Steuer von dem Militairdiensteinkommen veranlagt ist.

Berlin, den 5. August 1870.

Nachstehender Erlaß:

Berlin, den 26. Juli 1870.

Nachdem die Armee mobil gemacht worden ist, soll die Erhebung der klassifizirten Einkommensteuer von den mobil gemachten Offizieren und Militairbeamten, soweit solche lediglich von dem Militairdiensteinkommen derselben veranlagt ist, vom ersten desjenigen Monats ab eingestellt werden,

Digitized by Google

welcher auf denjenigen Monat folgt, in dem der betreffende Offizier oder Militairbeamte mobil gemacht worden ist.

Die Königliche Regierung hat hiernach hinsichtlich der in dem dortigen Bezirke veranlagten mobilgemachten Offiziere und Militairbeamten das Erforderliche zu veranlassen und die nicht zur Einziehung gelangenden Steuerbeträge einstweilen als Reste fortführen, letztere auch in den hierher einzureichenden Abschlüssen besonders nachweisen zu lassen.

Wenn außer dem Militair-Diensteinkommen der vorgedachten Offiziere und Militairbeamten bei deren Veranlagung zur Einkommensteuer noch andere Einnahme-Quellen (Grundbesitz, Kapitalvermögen u. s. w.) berücksichtigt worden sind, so ist dahin Anordnung zu treffen, daß drei Prozent des bei der Veranlagung berücksichtigten Militairdiensteinkommens als der einstweilen nicht einzuziehende Betrag von der veranlagten Einkommensteuer in Abzug gebracht und nur der alsdann noch verbleibende Theil der veranlagten Steuer zur Staatskasse eingezogen werde. In demselben Verhältnisse ist auch die dem betreffenden Offizier und Militairbeamten etwa zustehende Mahl- und Schlachtsteuer-Vergütigung fortzugewähren. Demgemäß werden, wenn z. B. ein Offizier in einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt mit einem Gesammteinkommen von 1800 Thlr. worunter 800 Thlr. an Militairdiensteinkommen enthalten sind, zur 4. Stufe der Einkommensteuer veranlagt ist, von dem Steuersatze von 48 Thlr. drei Prozent des Militairdiensteinkommens mit 24 Thlr. von den verbleibenden 24 Thlrn. aber nach dem Verhältnisse von 48 Thlr. zu 20 Thlr. an Mahl- und Schlachtsteuer-Vergütigung 10 Thlr. in Abzug zu bringen und noch 14 Thlr. jährlich oder 1 Thlr. 5 Sgr. monatlich fortzuerheben sein.

Die Königliche Regierung hat schleunigst und erforderlichen Falls nach Korrespondenz mit den betreffenden Truppenkommandos die Berechnungen über die Absetzung, beziehungsweise Forterhebung der gedachten Einkommensteuer durch die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen anlegen zu lassen, deren Festsetzung zu bewirken und dafür zu sorgen, daß die mobil gemachten Offiziere und Beamten, sowie die Militairkassen, durch deren Vermittelung die Einziehung der Einkommensteuer erfolgt, von dem Betrage der fortzuzahlenden Steuerquote in Kenntniß gesetzt werden.

Die Einkommensteuerbeträge, deren Einziehung in der angeordneten Art sistirt worden, sind in einer demnächst hierher einzureichenden Nachweisung zusammen zu stellen, welche den Namen, Wohnort und militairischen Dienstcharakter des Offiziers ꝛc. sowie den Truppentheil und das bei der Veranlagung berücksichtigte Militairdiensteinkommen ergiebt.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

An sämmtliche Königliche Regierungen (excl. Sigmaringen) und die Königliche Finanz-Direktion in Hannover.

Berlin, den 26. Juli 1870.

Abschrift erhalten Ew. Hochwohlgeboren zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung mit dem Auftrage, die vorgedachte Nachweisung seiner Zeit hierher einzureichen und die betreffenden Offiziere und Militair-Beamten, sowie Militairkassen von den getroffenen Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

An den Königlichen Ober- und Geheimen Regierungsrath, Herrn Rust, Hochwohlgeboren hier.

IV. 10,621.

wird hiermit bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium Militair-Oekonomie-Departement.
v. Schmeling. Glogau.

No. 76/8. M. O. D. 1.

Digitized by Google

Nr. 153.

Direkte Expedition der Militair-Transporte für die Stationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger und der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Berlin, den 10. August 1870.

Das Direktorium der Breslau Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft hat mit der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für sämmtliche beiderseitigen Stationen eine direkte Expedition der Militair-Transporte vereinbart. Demnach ist von jetzt ab für beide Bahnverwaltungen nur ein Requisitions-Schein erforderlich.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Schmeling Hammer.

No. 290/8. 70. M. O. D. 3.

Nr. 154.

Bekanntmachung.

Berlin, den 5. August 1870.

Die von dem Königlichen Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement, mittelst Verfügung vom 2. d. M. vorgeschriebenen Formulare zu den Stärke-Rapporten für die Ersatz und Besatzungs-Truppen haben die Signatur Litt. F. Nr. 85 und werden zum Preise von 6 Thlr. für 500 Bogen abgegeben.

Königliche Staatsdruckerei.
Wedding.

No. 200/8. A. I. a.

Nr. 155.

Bekanntmachung.

Berlin, den 8. August 1870.

In Folge der vielen Veränderungen, welche bei den zum Gebrauche für die Truppen bestimmten, im Formular-Magazin der Staatsdruckerei vorräthigen, mit Litt. A bezeichneten Formularen seit Veröffentlichung des desfallsigen Preis-Verzeichnisses vom Mai 1868 (Beilage zu Nr. 16 des Armee-Verordnungs-Blattes de 1868) eingetreten sind, ist die Berichtigung dieser Preisliste erforderlich geworden.

Die vierte berichtigte Auflage dieses Preis-Verzeichnisses ist hier beigefügt.

Königliche Staatsdruckerei.

4. berichtigte Auflage.

Preis-Verzeichniß

von den zum Gebrauch für die Truppen bestimmten, mit Litt. A. bezeichneten, im Formular-Magazin der Königlichen Staatsdruckerei vorräthigen Formularen.

Vorbemerkung.

Die Bestellungen sind an das Formular-Magazin der Königlichen Staatsdruckerei zu richten und darin bei jedem einzelnen Formular die Littera und die laufende Nummer dieser Preisliste anzugeben, auch gleich diejenigen Formulare zu bezeichnen, worüber eine besondere Kostenrechnung nöthig ist.

Etwaige Ausstellungen gegen die erfolgte Ausführung der Bestellungen, mögen sich dieselben auf die gelieferten Formulare resp. deren Umtausch, oder auf die mitgetheilten Kosten-Rechnungen beziehen, müssen innerhalb acht Tagen nach Empfang der Sendung dem Formular-Magazin bekannt gemacht werden, und können später eingehende Reklamationen unter keinen Umständen berücksichtigt werden.

Durch die Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 20. Januar 1865 (914/10. 64 A. I.) (s. Militair-Wochenblatt de 1865 Seite 37), ist namentlich angeordnet, daß die Anzahl 25 das geringste Quantum bildet, in welchem Formulare überhaupt zu beziehen sind, bei größeren Bestellungen aber die zu liefernde Anzahl durch 25 theilbar sein muß, und daß von den resp. Truppentheilen nur einmal im Monat Bestellungen erfolgen sollen. Die Staatsdruckerei ist gezwungen, auf die Beachtung dieser Bestimmungen zu halten und kann nur dann weniger als 25 Stück eines Formulars verabfolgen, wenn dies Quantum den einjährigen Bedarf übersteigt; die für solche Fälle zu entnehmende Anzahl muß aber durch 5 theilbar sein. Unter Stück werden ganze Bogen verstanden, auch wenn auf einem Bogen mehrere Exemplare des Formulars enthalten sind; gehört zu einem Formulare mehr als ein ganzer Bogen, so wird lediglich nach Stückzahl gerechnet.

In dem von dem Magazin auszutheilenden, von den Bestellern aber amtlich auszufertigenden Formular-Bestellschreiben ist die darin befindliche Preisrubrik nicht auszufüllen, es erfolgt dies vielmehr von der Staatsdruckerei. — Bei Berechnung der Kosten werden halbe Pfennige und darüber für volle Pfennige, und zwar für jede einzelne Formular-Nummer abschließend, angesetzt; geringere Bruchpfennige dagegen ganz außer Ansatz gelassen.

Die Staatsdruckerei trägt nach der Bekanntmachung vom 16. December 1869 (Armee-Verordn.-Bl. S. 228) keinerlei Porto oder sonstige Frachtkosten für irgendwelche Sendungen an sie resp. von ihr und sind diese daher ohne alle Ausnahme von den Bestellern zu übernehmen.

Direkte Geldsendungen an die Staatsdruckerei-Kasse behufs Berichtigung der Kosten für an Truppen resp. Militair-Behörden gelieferte Drucksachen müssen möglichst unterbleiben; derartige der Staatsdruckerei gebührende Beträge werden vielmehr zufolge der Cirkular-Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministerii vom 30. April 1829 (Beilage 2 zum Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen) für Rechnung der Empfänger von der Königlichen General-Militair-Kasse eingezogen. Solche Erhebungen erfolgen nach dem Schlusse jeden Kalender-Quartals. Machen unabweisbare Umstände es erforderlich, das Geld für empfangene Drucksachen sofort zu berichtigen, so ist die portofreie Benutzung der Post-Anweisungen für diesen Zweck zu empfehlen; es ist aber dabei der Absender, das Datum und die Nummer der diesseitigen Kosten-Rechnung genau anzugeben. Die Art der portofreien Kosten-Berichtigung für an Civil-Behörden gelieferte Drucksachen bleibt denselben überlassen. Bei Ausführung anderweiter Bestellungen wird der Betrag sofort durch Post-Vorschuß entnommen. Geldsendungen können unter allen Umständen aber nur bis zum Schlusse desjenigen Kalender-Quartals angenommen werden, in welchem die Lieferung der Drucksachen erfolgt ist. Gelder oder Post-Anweisungen, in welchen die oben bemerkten Angaben fehlen oder welche nach dem betreffenden Quartalsschluß eingehen, werden dem Absender auf seine Kosten zurückgeschickt.

Für hiesige Abnehmer ist das Magazin täglich mit Ausnahme der Sonntage und Festtage Vormittags von 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr geöffnet.

Digitized by Google

Bezeichnung. Litt.	Lfde. Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 Stück. Thlr.	Sgr.	Pf.	25 Stück. Sgr.	Pf.
		a) Formulare zu der Instruction über die Geschäfts-Führung bei den Truppen und deren Eingaben vom 12. Juli 1828.					
A.	108	Geschäfts- oder Korespondenz-Journal auf weißem Schreibpapier mit 10 Theilungen pro Bogenseite	8	5	—	12	3
	109	Desgl., auf Konzeptpapier nach Beilage 32 der Vorschrift zur Verwaltung der Königl. Artillerie-Depots de 1865 mit 10 Theilungen pro Bogenseite	5	20	—	8	6
		Bemerkung ad A. Nr. 108 und 109. Auf Verlangen wird der Einband besorgt, dessen Kosten von der genau zu bestimmenden Ausstattung abhängig sind.					
	174	Rapport über die Friedensstärke der Truppentheile zu §. 6 Nr. 1 in Folio-Format nach der Verfügung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 11. April 1868 (Nr. 1003/3. A. 1 a.)	30	—	—	45	—
	177	Desgl., in Halb-Folio-Format	10	15	—	15	9
	175	Erläuterungen zu diesem Rapport, Titelbogen	7	5	—	10	9
	176	Desgl., Einlagebogen	7	5	—	10	9
	114	Stärke-Rapport nach Schema F. nach der Verfügung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 8. Mai 1868 (Nr. 378/5. A. I. a.)	7	5	—	10	9
	126	Gesuchs- resp. Vorschlags-Liste zu §. 6 Nr. 3 für alle Truppen-Gattungen (inkl. Artillerie, Pioniere und Jäger) passend, nach den Verfügungen des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 14. Juli 1861 (994/61. A. I.) resp. 30 September 1865 (700/9. A. I.) — Militair-Wochenblatt de 1865 Seite 392 — Titelbogen	8	—	—	12	—
	127	Desgl., Einlagebogen	8	—	—	12	—
		Bemerkung ad A. Nr. 126 und 127. Nach dem an die Staatsdruckerei ergangenen Reskript des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 3. März 1862 (386/2. A. 1.) ist das Schema zur Vorschlagsliste identisch mit dem vorgeschriebenen Formular zur Gesuchsliste, und soll dazu nur dies eine Schema und zwar in dem speziell vorgeschriebenen Papier-Format verwendet werden.					
	123	Rang- und Quartier-Liste zu §. 7 Nr. 8 nach den Verfügungen des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 17. September 1861 (272/9. A. K. D. I.) resp. 5. September 1868 (731/8. A. 1. a.), Titelbogen, die erste und zweite Seite, mit den Rubriken, die dritte und vierte Seite mit dem Rande bedruckt	22	10	—	33	6
	124	Desgl., Titelbogen, die ersten drei Seiten mit den Rubriken, die letzte Seite mit dem Rande bedruckt	22	10	—	33	6
	125	Desgl., Einlagebogen, alle vier Seiten mit den Rubriken bedruckt	22	10	—	33	6
	147	Nachweisung von den Veränderungen zur Rangliste	5	15	—	8	3
	117	Waffen-Rapporte zu § 8 Nr. 14 nach dem von dem Königl. Kriegs-Ministerium unterm 8. Februar 1854 vorgeschriebenen Schema, Titelbogen	5	15	—	8	3
	118	Desgl., Einlagebogen	5	15	—	8	3
	137	Nachweisung über den Wachtdienst zu §. 8 Nr. 17	5	15	—	8	3
	151	Nachweisung über den Bestand an Pferden zu §. 8 Nr. 18	5	15	—	8	3

Digitized by Google

Bezeichnung. Litt.	Lfde. Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 | 25 Stück. Thlr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
A.	119	Personal-Berichte, welche in Stelle der Konduiten-Listen getreten sind, zu §. 9 Nr. 25 mit Qualifikations-Berichten für Offiziere nach Schema A. der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 22. Dezember 1854 (572/10. A. K. D. I.)	8	—	—	12	—
	120	Qualifikations-Berichte für Offiziere nach Schema B. derselben Verfügung	8	—	—	12	—
	122	Personal-Berichte für das Beamten-Personal der Gewehr-Fabriken, Gewehr-Revisions-Kommissionen und Pulverfabriken nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 14. Juni 1853 (4/6. A. K. D. 2.)	12	15	—	18	9
	194	Nachweisung über die Dienst- und persönlichen Verhältnisse des militair-roßärztlichen Personals nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 25. Juni 1870 (591/6. A. I. a.) Titelbogen.	7	25	—	11	9
	195	Desgl., Einlagebogen	7	25	—	11	9
	144	Invaliden-Listen zu §. 9 Nr. 27 nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 12. September 1865 (363/9. A. f. I.) Titelbogen	5	15	—	8	3
	145	Desgl., Einlagebogen	5	15	—	8	3
	116	Front-Rapporte	5	20	—	8	6

b. Formulare aus dem Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen de 1841.

Bemerkung. Die Formulare zum Kassen-Journal und zum Abrechnungsbuch sind nicht mit Querlinien bedruckt; es können solche aber nachträglich in dieselben gegen Erstattung der Kosten, welche für 100 Bogen 15 Sgr. betragen, eingezogen werden. Für den Fall das Einziehen von Querlinien verlangt wird, und darüber keine anderweite Bestimmung getroffen ist, so werden die Formulare mit blauen Querlinien in $^5/_{10}$ Zoll Entfernung versehen.

Ebenso kann auf Verlangen das Foliiren und der Eiurand der Kassenbücher besorgt werden. Hinsichtlich des Einbandes ist es erforderlich, daß die Bogenzahl, welche in einen Band gebracht werden soll, sowie die Ausstattung gleich genau bestimmt wird. Die Kosten sind von der Art der Ausführung abhängig.

	1	Kassen-Journal	Beilage 4.	8	—	—	12	—
	2	Kassen-Abschluß	„ 4.	5	15	—	8	3
	3	Abrechnungsbuch für die Fonds A. B. Nr. 2, 3, 5, 6, 7 und C. Nr. 7, 8 und 9	„ 5, 6, 7.	8	—	—	12	—
	4	Desgl. für die Fonds B. Nr. 1, 4 und C. Nr. 1, 2, 3 b, 4, 5 und 6	„ 5, 6, 7.	8	—	—	12	—
	5	Desgl. für den Fonds C. Nr. 3a (Bekleidungs-Anschaffungsgelder)	„ 5, 6, 7.	8	—	—	12	—
	6	Löhnungs-Liste, 2 Stück pro Bogen	„ 5.	5	15	—	8	3

Digitized by Google

Bezeichnung. Litt.	Lfde. Nr.	Inhalt der Formulare.		Preis für 500 Stück. Thlr.	Sgr.	Pf.	25 Stück. Sgr.	Pf.
		c. Formulare aus dem Reglement über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden de 1853.						
A.	7	Verpflegungs-Liquidation, Titelbrgen	Beilage 12.	7	—	—	10	6
	8	Desgl., Einlagebogen	= 12.	7	—	—	10	6
	9	Verpflegungs-Rapport	= 13.	10	—	—	15	—
	10	Liquidation über gezahlte extraordinaire Zulagen, 2 Stück pro Bogen	= 14.	5	15	—	8	3
	11	Liquidation über Kommando-Zulagen, bei denen anderweitige Zulagen in Anrechnung kommen, 2 Stück pro Bogen .	= 14.	5	15	—	8	3
		Ferner hierzu gehörig:						
	12	Liquidation über Reisekosten und Tagegelder zu §. 304 nach dem von der Königlichen Ober-Rechnungskammer vorgeschriebenen allgemeinen Schema		4	10	—	6	6
	13	Haupt-Liquidation über die Kosten der Dienst- und Versetzungsreisen nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 21. Januer 1861 (Militair-Wochenblatt de 1861 Seite 34), Titelbogen . . .		5	15	—	8	3
	14	Desgl., Einlagebogen		5	15	—	8	3
	178	Extract aus den Verpflegungs-Rapporten resp. Liquidationen der Truppen nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 30. April 1868 (88/4. K. M.) Titelbogen		5	15	—	8	3
	179	Desgl., Einlagebogen		5	15	—	8	3
		d. Formulare aus dem Reglement über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen de 1854.						
	34	Nachweisung der an einberufene Heerespflichtige vorschußweise gezahlten Beträge	Schema A.	5	15	—	8	3
	15	Namentliche Nachweisung der zu den Transport-Kommandos gehörigen Mannschaften, Titelbogen	Schema E.	5	15	—	8	3
	16	Desgl., Einlagebogen	= E.	5	15	—	8	3
	17	Liquidation über Marschkompetenzen, Titelbogen	= F.	5	15	—	8	3
	18	Desgl., Einlagebogen	= F.	5	15	—	8	3
	23	Arrest- resp. Lazareth-Schein, 8 Stück pro Bogen . . .	= K.	5	15	—	8	3
	19	Quittung über Fourage-Verpflegung, 2 Stück pro Bogen .	= L.	5	—	—	7	6
	20	Quittung über gestellten Vorspann zur Herbeischaffung mangelnder Fourage, 4 Stück pro Bogen	= L.	5	—	—	7	6
	21	Quittung über Mundverpflegung, 2 Stück pro Bogen . . .	= N.	5	—	—	7	6
	22	Vorspann-Quittung, 2 Stück pro Bogen	= O.	5	—	—	7	6
	40	Quittung über gezahlte Vergütigung für Marschverpflegung, 4 Stück pro Bogen	= Q.	5	—	—	7	6
	24	Quittung über gezahlte Vorspann-Vergütigung, 2 Stück pro Bogen	= R.	5	—	—	7	6
	40	Gegenschein über gezahlte Vergütigung für Marschverpflegung, 4 Stück pro Bogen	= S.	5	—	—	7	6

Digitized by Google

Bezeichnung. Litt.	Lfde. Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 Stück. Thlr. Sgr. Pf.	Preis für 25 Stück. Sgr. Pf.
A.	26	Gegenschein über gezahlte Vorspann-Vergütigung, 2 Stück pro Bogen . . . . . Schema T.	5 — —	7 6
	27	Transport-Kosten-Berechnung, Titelbogen . . . . . = U.	5 15 —	8 3
	28	Desgl., Einlagebogen . . . . . = U.	5 15 —	8 3
	29	Vorschuß-Nachweisung, Titelbogen . . . . . = V.	5 15 —	8 3
	30	Desgl., Einlagebogen . . . . . = V.	5 15 —	8 3
	31	Transport-Verpflegungs-Rapport, Titelbogen . . . . . = W.	5 15 —	8 3
	32	Desgl., Einlagebogen . . . . . = W.	5 15 —	8 3
		e. Formulare aus dem Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden de 1858.		
	35	Brod-Quittung, 2 Stück pro Bogen . . . . . Beilage 3.	5 — —	7 6
	36	Fourage-Quittung, 2 Stück pro Bogen . . . . . = 6.	5 — —	7 6
	37	Desgl., 2 Stück pro Bogen . . . . . = 7.	5 — —	7 6
	38	Victualien-Quittung, 2 Stück pro Bogen . . . . . = 9/10.	5 — —	7 6
	39	Quittung resp. Gegenbescheinigung über Marschverpflegungs-Vergütigung, 4 Stück pro Bogen . . . . . = 12.	5 — —	7 6
	40	Quittung resp. Gegenbescheinigung über Marschaerpflegungs-Vergütigung, 4 Stück pro Bogen . . . . . = 13.	5 — —	7 6
	41	Bescheinigung über ohne Bezahlung verabreichte Marschverpflegung, 2 Stück pro Bogen . . . . . = 14.	5 — —	7 6
	42	Quittung über empfangene Rationen, 2 Stück pro Bogen . = 17.	5 — —	7 6
	43	Desgl., 2 Stück pro Bogen . . . . . = 18.	5 — —	7 6
	44	Quittung über Rations-Vergütigung, 2 Stück pro Bogen . = 19.	5 — —	7 6
	45	Liquidation über gezahltes Brodgeld, 2 Stück pro Bogen . = 20.	5 15 —	8 3
	46	Liquidation über Verpflegungs-Zuschüsse, 2 Stück pro Bogen . = 21.	5 15 —	8 3
	47	Liquidation über gezahlte Marschkosten, Titelbogen . . = 22.	5 15 —	8 3
	48	Desgl., Einlagebogen . . . . . = 22.	5 15 —	8 3
	49	Liquidation über gezahlte Brodgelder und Zuschüsse zur Verpflegung auf Märschen . . . . . = 23.	5 15 —	8 3
	50	Liquidation über Rations-Vergütigungsgelder, 2 Stück pro Bogen = 24.	5 15 —	8 3
	51	Haupt-Liquidation über Natural-Verpflegungs- und Vorspann-Kosten . . . . . = 26.	4 10 —	6 6
		f. Formulare aus der Instruktion über Scheibenschießen der mit Zündnadel-Gewehren bewaffneten Infanterie-Bataillone de 1864.		
	93	Kompagnie-Schießbuch für Offiziere und Unteroffiziere in Quartformat für 4 Mann pro Bogen . . . . . Schema A/B.	6 15 —	9 9
	94	Desgl. für Gemeine I. Klasse in Quartformat für 4 Mann pro Bogen = C.	6 15 —	9 9
	95	Desgl. für Gemeine II. Klasse in Quartformat für 4 Mann pro Bogen = C.	6 15 —	9 9
	96	Desgl. für Gemeine III. Klasse in Quartformat für 4 Mann pro Bogen = C.	6 15 —	9 9
		Bemerkung ad A. Nr. 93—96. Das zur Anfertigung der Schießberichte, Munitions-Berechnungen ꝛc. erforderliche unbedruckte Papier kann ebenfalls von hier bezogen werden.		

Digitized by Google

Bezeichnung. Litt.	Pfde. Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 Stück. Thlr.	Sgr.	Pf.
		Sollen eingebundene Kompagnie-Schießbücher geliefert werden, so bedarf es hierzu der genauen Angabe der Bogenzahl von Nr. A. 93, 94, 95 und 96 und der nöthigen leeren Bogen Papier für jeden Band. Die Kosten für den Einband, dessen Ausstattung gleich genau zu bestimmen ist, werden besonders in Rechnung gestellt.			
A.	97	Deckel zum kleinen Schießbuch des Schützen, in Oktav, mit der Klassifikations-Bescheinigung, der Bezeichnung der Schüsse und den Halte-Tabellen .	5	20	—
	98	Einlagen zur Eintragung der Schieß-Ergebnisse für Offiziere und Unteroffiziere, in Oktav, für 4 Mann pro Bogen . . . nach Schema A/B.	6	15	—
	99	Desgl., zur Eintragung der Schieß-Ergebnisse für Gemeine I. Klasse, in Oktav, für 4 Mann pro Bogen . . . C.	6	15	—
	100	Desgl., zur Eintragung der Schieß-Ergebnisse für Gemeine II. Klasse, in Oktav, für 4 Mann pro Bogen . . . C.	6	15	—
	101	Desgl., zur Eintragung der Schieß-Ergebnisse für Gemeine III. Klasse, in Oktav, für 4 Mann pro Bogen . . . C.	6	15	—
		Bemerkung ad A. Nr. 97—101. Auch die kleinen Schießbücher können gegen Erstattung der desfallsigen Kosten geheftet geliefert werden; bei der betreffenden Bestellung muß aber genau angegeben werden, welches von den ad A. Nr. 98, 99, 100 und 101 bezeichneten Formulare in die Deckel gebracht werden soll.			
		g. Formulare aus der Instruktion für die Ausführung des Waffen-Reparatur-Geschäfts bei den mit Zündnadel-Gewehren ausgerüsteten Pionier-Bataillonen vom Jahre 1866 und bei den mit Zündnadel-Waffen ausgerüsteten Infanterie- und Jäger-Bataillonen vom Jahre 1867.			
	91	Gewehr-Reparatur-Buch. Der Bogen ist für 4 Gewehre ausreichend . .	5	10	—
		h. Formulare nach der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes de 1867.			
	102	Militair-Paß . . . . . nach Schema 1.	9	—	—
	33	Vermerke hinsichtlich des den entlassenen Mannschaften mitgegebenen Anzuges — welche in die älteren Formulare nach der Verf. des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 18. Januar 1870 (Armee-Verordn.-Bl. Seite 11) einzukleben sind — der Bogen enthält 8 Stück Vermerke . . .	5	15	—
	183	Militair-Pässe für Marine	14	25	—
	103	Futterale zur Conservation der Pässe	4	10	—
	104	Führungs-Atteste, 2 Stück pro Bogen . . . . . nach Schema 2.	5	15	—
	105	Ueberweisungs-Nationale . . . . . 3.	13	—	—
	184	Ueberweisungs-Nationale für Marine	21	15	—
	106	Einlagebogen zur Fortsetzung der Korrespondenz in den Nationalen, . . 3.	5	15	—
	103	Futterale zur Konservation der Ueberweisungs-Nationale	4	10	—

Digitized by Google

Bezeichnung. Litt.	Lfde. Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 Stück. Thlr.	Sgr.	Pf.	Preis für 25 Stück. Sgr.	Pf.
A.	107	Ueberweisungs-Nationale derjenigen Landwehr-Mannschaften, für welche solche Nationale nach Schema 3 noch nicht vorhanden sind — cf. §. 8 der der Ausführungs-Bestimmungen — 2 Stück pro Bogen . . .	5	15	—	8	3
	115	Ueberweisungs-Nationale für Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse — cf. §. 25 zu 4 der Landwehr-Ordnung — 2 Stück pro Bogen . .	5	15	—	8	3
	133	Namentliche Liste zu den Nationalen, 2 Stück pro Bogen . nach Schema 4.	5	15	—	8	3
	134	Desgl. 1 Stck pro Bogen, Titel . . . . . = = 4.	5	15	—	8	3
	135	Desgl., Einlagen . . . . . = = 4.	5	15	—	8	3
	139	Stamm-Listen für die Landwehr-Mannschaften; der Bogen ist für 10 Mann eingerichtet . . . . . = = 6.	8	—	—	12	—
	140	Straf-Verzeichniß zur Stamm-Liste, Titelbogen . . . = = 7.	5	15	—	8	3
	141	Desgl., Einlagebogen . . . . . = = 7.	5	16	—	8	3
	153	Abgangs-Kontrole für die Landwehr-Bezirks-Kommandos = = 8.	4	20	—	7	—
	154	Zugangs-Kontrole für dieselben . . . . . = = 8.	4	20	—	7	—
	155	Abgangs-Kontrole für die Landwehr-Kompagnien . . = = 9.	4	20	—	7	—
	156	Zugangs-Kontrole für dieselben . . . . . = = 9.	4	20	—	7	—
		Bemerkung. Wegen Veränderung der Schemas 8 und 9 siehe die Bekanntmachung vom 2. December 1869 (Armee-Verordn.-Bl. S. 206).					
	157	Vorstellungs-Liste für die felddienstunfähig resp. dienstuntauglich gewordenen Reservisten und Wehrleute, Titelbogen . . . nach Schema 10.	3	20	—	5	6
	158	Desgl., Einlagebogen . . . . . = = 10.	4	20	—	7	—
	159	Verlese-Liste, Titelbogen . . . . . = = 13.	5	—	—	7	6
	160	Desgl., Einlagebogen . . . . . = = 13.	5	—	—	7	6
	161	Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes . . . . . = = 14.	28	—	—	42	—
	162	Gestellungs-Ordres, 4 Stück pro Bogen . . . . = = 15.	3	5	—	4	9
	163	Ueberweisungs-Liste, Titelbogen . . . . . = = 16.	5	15	—	8	3
	164	Desgl., Einlagebogen . . . . . = = 16.	5	15	—	8	3
		Zu 163—164. In dem Anhange zur Landwehr-Ordnung ist hierbei irrthümlich ein Preis von 5 Thlrn. ausgeworfen.					
		Bemerkung 1. Zur Stammliste für die Mannschaften der Ersatz-Reserve I. Klasse sollen nach §. 32 der Landwehr-Ordnung die Formulare zur Vorstellungs-Liste C. aus der Militair-Ersatz-Instruktion (Litt. A. Nr. 71 und 72) verwendet werden.					
		2. Sollte sich in Folge einkommender Bestellungen die Nothwendigkeit herausstellen, folgende in der Landwehr-Ordnung bezeichnete Drucksachen und zwar:					
		a. ad §. 52 zu 4. Uebungs-Listen,					
		b. ad §. 58 zu 3. Anschreiben an die Landraths-Aemter resp. die Gemeinde und Polizei-Behörden, sowie namentliche Listen zu denselben anzufertigen, so wird dies seiner Zeit geschehen und demnächst besonders bekannt gemacht werden.					

Digitized by Google

Bezeichnung. Lfde. Nr.	Litt.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 Stück. Thlr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
		i. Formulare aus dem Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden vom 20. Februar 1868.					
84	A.	Servis-Liquidation für Kommando-Stäbe, Militair-Behörden ꝛc., Titelbogen Beilage 1.	5	15	—	8	4
85		Desgl., Einlagebogen . . . . . " 1.	5	15	—	8	4
86		Servis-Liquidationen für die Truppen, Titelbogen . . . . . " 2.	5	15	—	8	4
87		Desgl., Einlagebogen . . . . . " 2.	5	15	—	8	4
88		Haupt-Liquidation über für die Kommando-Stäbe, Militair-Behörden ꝛc. gezahlten Servis . . . . . " 3.	5	15	—	8	4
89		Liquidation über Mieths-Entschädigung, für selbst eingemiethete Militair-Personen, Titelbogen . . . . . " 4.	5	15	—	8	4
90		Desgl., Einlagebogen . . . . . " 4.	5	15	—	8	4
		k. Formulare aus der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868.					
52		Berechnung des Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die Truppen, Titelbogen nach Schema 1.	3	15	—	5	4
53		Desgl., Einlagebogen . . . . . " " 1.	4	5	—	6	8
54		Uebersicht über die Zusammensetzung der Truppen nach den verschiedenen Dienstaltersklassen der Mannschaften, Titelbogen . . . . . " " 2.	3	15	—	5	4
55		Desgl., Einlagebogen . . . . . " " 2.	4	5	—	6	8
56		Ausmusterungs-Schein, 4 Stück pro Bogen . . . . . " " 5.	3	15	—	5	4
57		Ersatz-Reserve-Schein I. Klasse, 2 Stück pro Bogen . . . . " " 6.	3	15	—	5	4
58		Seewehr-Paß, 2 Stück pro Bogen . . . . . " " 7.	3	15	—	5	4
59		Ersatz-Reserve-Schein II. Klasse, 2 Stück pro Bogen . . . " " 8.	3	15	—	5	4
60		Geburtsliste, Titelbogen . . . . . " " 9.	3	10	—	5	—
61		Desgl., Einlagebogen . . . . . " " 9.	4	—	—	6	—
62		Alphabetische Liste mit fünf Theilungen, pro Seite, Titelbogen " " 10.	3	10	—	5	—
63		Desgl., Einlagebogen . . . . . " " 10.	4	—	—	6	—
64		Rekruten-Urlaubs-Paß, 2 Stück pro Bogen . . . . . " " 11.	3	15	—	5	4
65		Uebersicht der beim Kreis-Ersatz-Geschäft für brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen . " " 12.	3	15	—	5	4
66		Loosungs-Liste mit 10 Theilungen pro Seite, Titelbogen . " " 13.	3	10	—	5	—
67		Desgl., Einlagebogen . . . . . " " 13.	4	—	—	6	—
68		Loosungs-Schein und Gestellungs-Atteste, 2 Stück pro Bogen " " 14.	3	15	—	5	4
69		Vorstellungs-Liste A. B., Titelbogen . . . . . " " 15.	3	10	—	5	—
70		Desgl., Einlagebogen . . . . . " " 15.	4	—	—	6	—
71		Vorstellungs-Liste C., Titelbogen . . . . . " " 16.	3	10	—	5	—
72		Desgl., Einlagebogen . . . . . " " 16.	4	—	—	6	—
73		Vorstellungs-Liste D., Titelbogen . . . . . " " 17.	3	10	—	5	—
74		Desgl., Einlagebogen . . . . . " " 17.	4	—	—	6	—
75		Vorstellungs-Liste E., Titelbongen . . . . . " " 18.	3	10	—	5	—
76		Desgl., Einlagebogen . . . . . " " 18.	4	—	—	6	—

Digitized by Google

Bezeichnung. Litt.	Lfde. Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 Stück. Thlr.	Sgr.	Pf.	Preis für 25 Stück. Sgr.	Pf.
A.	77	Vorstellungs-Liste F., Titelbogen . . . . . nach Schema 19.	3	10	—	5	—
	78	Desgl., Einlagebogen . . . . . " " 19.	4	—	—	6	—
	79	Vorstellungs-Liste K., Titelbogen . . . . . " " 20.	3	10	—	5	—
	80	Desgl., Einlagebogen . . . . . " " 20.	4	—	—	6	—
	81	Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts . . . . . " " 23.	16	20	—	25	—
	82	Retruten-Ueberweisungs-Nationale mit zehn Theilungen pro Seite, Titelbogen . . . . . " " 25.	3	15	—	5	3
	83	Desgl., Einlagebogen . . . . . " " 25.	4	5	—	6	3
	165	Bescheinigung und Annahme-Schein, 2 Stück pro Bogen . . . " " 26/27.	3	15	—	5	3
	166	Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst . . . . . " " 29.	3	15	—	5	3
	167	Namentliche Liste eines zu entlassenden Mannes, 2 Stück pro Bog. " " 33.	3	15	—	5	3
		Außerdem sind noch vorräthig:					
	168	Arzt-Listen zu §. 72, Titelbogen	4	—	—	6	—
	169	Desgl., Einlagebogen	4	—	—	6	—
	170	Vorstellungs-Liste G. zu §. 90, Titelbogen	3	10	—	5	—
	171	Desgl., Einlagebogen	4	—	—	6	—
	172	Vorstellungs-Liste H. zu §. 90, Titlbogen	3	10	—	5	—
	173	Desgl., Einlagebogen	4	—	—	6	—
		l. Formulare aus der Ausführungs-Instruktion zu dem Gesetze über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868.					
	188	Marschrouten . . . . . nach Beilage A.	5	15	—	8	3
	189	Quartierbillets, 8 Stück pro Bogen. . . . . " " C.	5	—	—	7	6
	190	Servisquittungen, 2 Stück pro Bogen . . . . . " " D.	5	—	—	7	6
	191	Quartierbescheinigungen, 2 Stück pro Bogen . . . . . " " E.	5	—	—	7	6
	192	Servis-Liquidationen, Titelbogen . . . . . " " F.	5	15	—	8	3
	193	Desgl., Einlagebogen	5	15	—	8	3
		m. Formulare aus den Bestimmungen über Militair-Transporte auf Staats- und den unter Staatsverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen vom 3. Juli 1868.					
	92	Requisitions-Scheine für Militair-Kommando's, 2 Stück pro Bogen Anlage A.	5	—	—	7	6
		n. Formulare aus der Verordnung betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868.					
	25	Vorschlagsliste, 2 Stück pro Bogen . . . . . nach Schema 1.	5	15	—	8	3
	110	Rangirungsliste, Titelbogen . . . . . " " 4.	5	15	—	8	3
	111	Desgl., Einlagebogen . . . . . " " 4.	5	15	—	8	3
	123	Rang- und Quartier-Liste, die 1. und 2. Seite mit den Rubriken, die 3. und 4. mit dem Rande bedruckt nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 5. September 1868 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 194) " " 6.	22	10	—	33	6

Digitized by Google

Bezeichnung. Litt.	Lfde. Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 250 Stück. Thlr.	Sgr.	Pf.	25 Stück. Sgr.	Pf.
A.	124	Desgl., die ersten drei Seiten mit den Rubriken, die 4. Seite mit dem Rande bedruckt . . . . . nach Schema 6.	22	10	—	33	6
	125	Desgl., alle vier Seiten mit den Rubriken bedruckt, Einlagebogen zu A. 123 und 124	22	10	—	33	6
	112	Personal-Berichte . . . . . nach Schema 7.	8	—	—	12	—
	147	Veränderungs-Nachweisungen zur Rangliste zu §. 32 ad Nr. 10 nach dem von dem Königlichen Kriegs-Ministerium für zweckentsprechend befundenen Schema	6	20	—	10	—
	121	National-Listen über die Offiziere des Beurlaubtenstandes zu §. 33 ad Nr. 2, zu welchen das Schema ebenfalls von dem Königlichen Kriegs-Ministerium genehmigt worden ist	5	15	—	8	3
		o. Verschiedene Formulare.					
	128	Stammrolle für die Mannschaften des stehenden Heeres nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 13. December 1868 (288/12 A. I. A) Armee-Verordn.-Bl. de 1868 S. 242 — Titelbogen für 5 Mann pro Bogen	7	—	—	10	6
	129	Desgl., Einlagebogen für 10 Mann pro Bogen	8	—	—	12	—
	130	Stammrollen-Auszüge in 1/3 Bogenformat zur Ueberweisung einzelner Leute .	2	15	—	4	10
	113	Compagnie-Nationale für einzelne Leute, wo es sich nicht um Ueberweisungen im Sinne der Ministerial-Verfügung vom 13. December 1868 (siehe A. Nr. 128) handelt, nach der Ministerial-Verf. v. 9. April 1869 (74/3 A. I. A) (Armee-Verordn.-Bl. de 1869 S. 148), 2 Stück pro Bogen	4	10	—	6	6
	131	Namentliche Abgangs-Listen, Titelbogen	7	—	—	10	6
	132	Desgl., Einlagebogen	7	—	—	10	6
	136	Kapitulations-Verhandlungen nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 19. Juni 1862 (Militair-Wochenblatt de 1862 Seite 197) 2 Stück pro Bogen	5	10	—	8	—
	138	Urlaubs-Bescheinigungen nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 4. August 1863 (Militair-Wochenblatt de 1863 Seite 232) 4 Stück pro Bogen	5	15	—	8	3
	142	Beglaubigungs-Schein über die Verleihung der Dienst-Auszeichnungen für die Mannschaften des stehenden Heeres, 4 Stück pro Bogen . . .	5	15	—	8	3
	143	Desgl. über die Verleihung der II. Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung nach Schema 5 der Ausführungs-Bestimmungen vom 16. Juli 1868 zur Allerhöchsten Ordre vom 4. Juli 1868 (Armee-Verordnungsblatt de 68 S. 155), 4 Stück pro Bogen	5	15	—	8	3
	180	Kriegs-Stammliste nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 3. April 1865 (760 3. 65. A. f. l.) — Militair-Wochenblatt de 1865 Seite 143 — für 5 Mann pro Bogenseite, Titelbogen .	15	—	—	22	6
	181	Desgl., Einlagebogen für 10 Mann pro Bogen	16	—	—	24	—
	182	Ueberweisungs-Nationale zur Kriegs-Stammliste nach derselben Verfügung, 2 Stück pro Bogen	5	15	—	8	3

Digitized by Google

Bezeichnung. Litt.	Lfde. Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 Stück. Thlr.	Sgr.	Pf.	Preis für 25 Stück. Sgr.	Pf.
A.	185	Soldbücher für Unteroffiziere und Gemeine nach der Verf. d. Königl. Kriegs-Ministeriums vom 7. April 1869 (Armee-Verordnungsblatt S. 103)	8	5	—	12	3
	186	Couponsbogen dazu für 1 Jahr ausreichend	1	—	–	1	6
	187	Einlagebogen zu den Soldbüchern zur Fortsetzung des Formulars für die Lazareth-Aufnahmen — ein Bogen reicht zur Ergänzung von 4 Büchern aus	5	15	—	8	3
	103	Futterale zum Schutz der Soldbücher	4	10	—	6	6
	146	Abrechnungsbücher für die Manschaften nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 31. Januar 1862 (315/12. 61. A. I.) .	9	15	—	14	3
		Bemerkung. Nach der Verfügung d. Königl. Kriegs-Ministeriums vom 7. April 1869 (Armee-Verordnungsblatt Seite 103) fallen diese Bücher bis zur Aufräumung der hiesigen Bestände nur noch von den Festungs-Artillerie-Truppentheilen und den Invaliden-Institnten benutzt werden; diese aber ihren Bedarf an Abrechnungs-Büchern ausschließlich von der Staatsdruckerei entnehmen.					
	152	Einlagebogen zu den Abrechnungsbücher für die Mannschaften (Litt. A. Nr. 146) enthaltend die aus diesen Büchern fortgefallenen Seiten 13—16 für die Musterungs-Kontrolle der den Unteroffizieren und Kapitulanten verbleibenden kleinen Montirungsstücke. Der Bogen reicht zur Ergänzung von vier Abrechnungsbüchern aus	5	15	—	8	3
		Wegen Einführung dieser Formulare wird auf die Bekanntmachung der Staatsdruckerei vom 2. Mai 1866 — Militair-Wochenblatt de 1866 Seite 143 — sowie auf die denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 17. August 1866 — Militair-Wochenblatt de 1866 Seite 335 — Bezug genommen.					
	148	National-Liste für die Pferde nach Schema 1 aus den Bestimmungen betreffend die Kommandirung der Offiziere ꝛc. zum Militair-Reit-Institut vom 3. September 1867 mit zehn Theilungen pro Bogenseite, Titelbogen	6	25	—	10	3
	149	Desgl., Einlagebogen	8	—	–	12	—
	150	Nationale für die Pferde, nach demselben Schema, 2 Stück pro Bogen . .	5	15	–	8	3
		Außer dem kommen zur Verwendung:					
		1. Aus dem Reglement für die Friedens-Lazarethe de 1852.					
B.	46	Geschäfts- oder Korrespondenz-Journal auf Concept-Papier nach Beilage R. R. mit zehn Theilungen pro Bogenseite	4	20	—	7	—
		Bemerkung. Auf Verlangen wird der Einband des Journals besorgt; die Kosten richten sich nach der gleich bei der Bestellung zu bestimmenden Ausstattung.					
	6	Lazareth-Scheine, 4 Stück pro Bogen . . . . . Beilage D.	4	15	–	6	9
	78	Liquidation über Kommunal-Steuer-Zuschlag für konsumirtes Fleisch, welcher nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 12. August 1824 an die Truppen und Militair-Administrationen zurückzugewähren ist, 2 Stück pro Bogen	5	10	—	8	—

Digitized by Google

Bezeichnung. Litt.	Lfde. Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 Stück. Thlr.	Sgr.	Pf.	Preis für 25 Stück. Sgr.	Pf.
		2. Aus dem Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes vom 13. August 1855.					
D.	57	Namentliches Verzeichniß der zu Unterstützungen berechtigten Militair-Familien, Titelbogen, ... nach Anlage 2.	5	15	—	8	3
	58	Desgl., Einlagebogen . . . . . = = 2.	5	15	—	8	3
	59	Quittungen über Familien-Unterstützungen, 2 Stück pro Bogen = = 3.	4	15	—	6	9
	60	Liquidation über gezahlte Familien-Unterstützungen, Titelbogen = = 4.	5	15	—	8	3
	61	Desgl., Einlagebogen . . . . . = 4.	5	15	—	8	3

Die nicht vorräthigen Drucksachen werden auf besondere Bestellung für die vorschriftsmäßigen Druckpreise angefertigt. Da diese Preise für größere Auflagen billiger werden, so ist es für die Besteller vortheilhaft, möglichst viel Exemplare der erforderlichen Drucksachen aufzugeben. Zur Vermeidung von weiteren Schreibereien ist es nothwendig, daß derartigen Bestellungen sofort ein genaues Schema, nach welchem der Druck erfolgen soll, beigefügt und über die dazu zur Verwendung zu bringende Papiersorte, sowie ob der Druck in Lithographie oder Typographie erfolgen soll, Bestimmung getroffen wird.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß der Preis für die in Stelle des Siegelacks und der Oblaten für den Briefverschluß zur Verwendung kommenden Briefmarken (Siegelmarken) in einer Farbe, welche beliebig bestimmt werden kann, bei 10,000 Stück und mehr zwanzig Silbergroschen pro mille, bei geringeren Aufträgen einen Thaler pro mille beträgt, wobei angefangene Tausende für voll gerechnet werden.

Der zu diesen Marken erforderliche Stahlstempel mit dem vorschriftsmäßigen Adler — conf. Militair-Wochenblatt de 1862 Seite 300 — und der Umschrift kostet 3 Thlr. 5 Sgr., derselbe wird Eigenthum des Bestellers und kann, um solchen zum Siegeln benutzbar zu machen, mit einem Heft zum Preise von 10 Sgr. versehen werden.

Berlin, den 8. August 1870.

Königliche Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. Berlin, den 18. August 1870. Nr. 15.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 156.

Instanzenweg für die Allerhöchsten Orts vorzulegenden Eingaben der Truppen ꝛc. während der Dauer des mobilen Verhältnisses.

Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium, in Betreff des Instanzenweges für die Mir vorzulegenden Eingaben der Truppentheile für die Dauer des mobilen Verhältnisses Nachstehendes bekannt zu machen:

1) Die Terminal-Eingaben werden bei den mobilen Truppen analog dem für das Friedens-Verhältniß vorgeschriebenen Wege — also von den Divisions-Kommandeuren für die ihnen zugetheilten Truppentheile der Infanterie und Kavallerie — eingereicht. Den kommandirenden Generalen sind von den unter ihren Befehlen stehenden Truppen aller Waffen Abschriften der Mir vorgelegten Gesuche und Beförderungs-Vorschläge einzureichen und haben Mir dieselben über ihre etwaige abweichende Ansicht zu berichten. Meine Entscheidung wird wie in den Friedens-Verhältnissen an die kommandirenden Generale ergehen, und nur an diejenigen Divisions-Kommandeure direkt, die nicht unter einem bestimmten General-Kommando stehen. Die Ober-Kommandos von Armeen bilden für diese regelmäßigen Gesuche der Truppentheile keine Instanz und bleibt ihnen überlassen, sich über die betreffenden Personal-Veränderungen durch Berichte in Kenntniß setzen zu lassen. Von den immobilen und von den Festungs-Besatzungs-Truppen gehen Mir sämmtliche Eingaben durch die stellvertretenden General-Kommandos zu und werden auch Meine Entscheidungen dorthin ergehen; die General-Gouvernements stehen zu diesen Eingaben in demselben Verhältniß, wie die Ober-Kommandos der mobilen Armeen. Die Eingaben der Artillerie, des Ingenieur-Korps, der Jäger und Schützen und des Trains verbleiben auf ihrem bisherigen Instanzenwege.
2) Sämmtliche Belohnungs-Vorschläge, sowohl die auf Dekorirung wie auf außergewöhnliche Beförderung gerichteten sind Mir durch die Höchstkommandirenden, also durch die Armee-Kommandos und die General-Gouvernements, — event. durch die Kommandeure selbstständiger detachirter Truppenkörper — einzureichen und wird eben dahin auch Meine Entscheidung ergehen.
3) Sämmtliche Beförderungs-Vorschläge der mobilen Truppentheile sind für die Dauer des mobilen Verhältnisses an keinen Termin gebunden und können Mir zu jeder Zeit eingereicht werden; die Gesuche der stellvertretenden Behörden für die immobilen Truppen müssen zum 1. jedes Monats eingehen.

as Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche bekannt zu machen.

H.-Q. Homburg in der Pfalz, den 9. August 1870.

Wilhelm.

das Kriegs-Ministerium. v. Roon.

Digitized by Google

Berlin, den 15. August 1870.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
Klotz.

No. 369/8. A. I. a. M.

Nr. 157.

Bezeichnung der, in Gemäßheit der Allerhöchst unter dem 17. Juli c. bestätigten Ordre de Bataille formirten Landwehr-Divisionen, Brigaden und Regimenter.

Ich bestimme hiermit, daß die in Gemäßheit der von Mir unter dem 17. v. Mts. bestätigten Ordre de Bataille formirten Landwehr-Divisionen in ihren Verbänden die nachstehenden Bezeichnungen zu führen haben:

I. Landwehr-Division (Pommersche)

1. Pommersche Landwehr-Brigade.

Die Bataillone der Pommerschen Landwehr-Regimenter Nr. 14, 21 und 54 formiren das 1. und das 2. kombinirte Pommersche Landwehr-Regiment.

2. Pommersche Landwehr-Brigade.

Die Bataillone der Landwehr-Regimenter Nr. 26, 61 und 66 formiren das 3. und das 4. kombinirte Pommersche Landwehr-Regiment.

II. Landwehr-Division (Brandenburgische)

1. Brandenburgische Landwehr-Brigade.

Die Bataillone der Brandenburgischen Landwehr-Regimenter Nr. 8, 12, 48 und 52 formiren das 1. und 2. kombinirte Brandenburgische Landwehr-Regiment zu je 4 Bataillonen.

2. Brandenburgische Landwehr-Brigade.

Die Bataillone der Brandenburgischen Landwehr-Regimenter Nr. 20, 24, 60 und 64 formiren das 3. und das 4. kombinirte Brandenburgische Landwehr-Regiment zu je 4 Bataillonen.

III. Landwehr-Division (kombinirte)

Westpreußische Landwehr-Brigade.

Die Bataillone der Landwehr-Regimenter Nr. 6, 18 und 46 formiren das Westpreußische kombinirte und das Niederschlesische kombinirte Landwehr-Regiment.

Posensche Landwehr-Brigade.

Die Bataillone der Posenschen Landwehr-Regimenter Nr. 19, 58 und 59 formiren das 1. und 2. kombinirte Posensche Landwehr-Regiment.

Das Kriegs-Ministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Gr. H.-Q. Saarbrücken, den 10. August 1870.

Wilhelm.
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 15. August 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch unter dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die kombinirten Landwehr-Regimenter, wie folgt, zusammengesetzt sind:

das 1. kombinirte Pommersche Landwehr-Regiment:
aus den Bataillonen des 3. Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 14 und dem 1. Bataillon 4. Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 21.

das 2. kombinirte Pommersche Landwehr-Regiment:
aus den Bataillonen des 7. Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 54 und dem 2. Bataillon 4. Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 21.

das 3. kombinirte Pommersche Landwehr-Regiment:
aus den Bataillonen des 1. Magdeburgischen Landwehr-Regiments Nr. 26 und dem 1. Bataillon 8. Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 61.

das 4. kombinirte Pommersche Landwehr-Regiment:
aus den Bataillonen des 3. Magdeburgischen Landwehr-Regiments Nr. 66. und dem 2. Bataillon 8. Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 61.

Digitized by Google

das 1. kombinirte Brandenburgische Landwehr-Regiment:
aus den Bataillonen des 1. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 8 und 5. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 48.

das 2. kombinirte Brandenburgische Landwehr-Regiment:
aus den Bataillonen des 2. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 12 und 6. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 52.

das 3. kombinirte Brandenburgische Landwehr-Regiment:
aus den Bataillonen des 3. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 20 und 7. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 60.

das 4. kombinirte Brandenburgische Landwehr-Regiment:
aus den Bataillonen des 4. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 24 und 8. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 64.

Das Westpreußische kombinirte Landwehr-Regiment.
aus den Bataillonen des 1. Westpreußischen Landwehr-Regiments Nr. 6 und dem 1. Bataillon des 1. Posenschen Landwehr-Regiments Nr. 18.

das Niederschlesische kombinirte Landwehr-Regiment
aus den Bataillonen des 1. Niederschlesischen Landwehr-Regiments Nr. 46 und dem 2. Bataillon 1. Posenschen Landwehr-Regiments Nr. 18.

das 1. kombinirte Posensche Landwehr-Regiment
aus den Bataillonen des 2. Posenschen Landwehr-Regiments Nr. 19 und dem 1. Bataillon 4. Posenschen Landwehr-Regiments Nr. 59.

Das 2. kombinirte Posensche Landwehr-Regiment.
aus den Bataillonen des 3. Posenschen Landwehr-Regiments Nr. 58 und dem 2. Bataillon des 4. Posenschen Landwehr-Regiments Nr. 59.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
Klotz.

No. 370/8. A. I. a. M.

Nr. 158.

Gehalts-Kompetenzen der, beim Eintritt der Mobilmachung als Unter-Aerzte in Assistenz-Arzt-Stellen verwendeter einjährig freiwilligen Aerzte, der dienstpflichtigen Aerzte und Mediziner.

Berlin, den 21. Juli 1870.

Seine Exzellenz der Herr Kriegs- und Marine-Minister haben genehmigt,

1) daß die vor Eintritt der Mobilmachung in der Armee angestellt gewesenen einjährig freiwilligen Aerzte, welche Seitens des unterzeichneten General-Stabsarztes der Armee für Feld-Assistenz-Arztstellen bestimmt worden sind, demgemäß die Competenzen der Stellen zu beziehen haben.
2) die nach dem 16. d. M. — dem ersten Mobilmachungstage — sich zum Eintritt in die Armee meldenden dienstpflichtigen approbirten Aerzte, so wie
3) die dienstpflichtigen im 7. und älteren Semester befindlichen Mediziner resp. Doctoren der Medizin werden für die Dauer der Mobilmachung Seitens des General-Stabs-Arztes als Feld-Unterärzte resp. als Unterärzte bei den Reserve-Lazarethen und immobilen Truppen angestellt und mit Wahrnehmung von Assistenz-Arztstellen beauftragt, in welchem Verhältniß dieselben die sub. 1 gedachten Competenzen zu beziehen haben.

Dem Königlichen General-Kommando stellen wir die weitere sehr gefällige Bekanntmachung sowie die Mittheilung an die Korps-Intendantur und den Korps-General-Arzt ganz ergebenst anheim.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medicinal-Abtheilung.
Grimm. Lommer.

An das Königliche General-Kommando des Garde- und 1. — 11. Armee-Korps desgl. an die Königlichen General-Kommandos der immobilen Truppen.

No. 1421. 7. 70. M. M. A.

Digitized by Google

Nr. 159.

Heranziehung militairpflichtiger Mediziner der älteren Semester zum militairärztlichen Dienst.

Berlin, den 29. Juli 1870.

Im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten genehmigen wir hierdurch, daß die in unserem Erlasse vom 1. Juni 1866 (Kriegs-Ministerium 1803. 5. A. I.) getroffenen Bestimmungen auch bei der jetzigen Mobilmachung der Armee, wie folgt, zur Anwendung kommen.

1) Alle im siebenten — resp. absolvirten 6. — oder einem späteren Semester-studirenden, militairpflichtigen Mediziner, sowie alle promovirten Doktoren der Medizin werden hierdurch bis zur Beendigung ihrer Staatsprüfungen von der Ableistung ihrer einjährigen Militairpflicht mit der Waffe für die Dauer der gegenwärtigen Mobilmachung, jedoch nur unter der Verpflichtung entbunden, daß sie ihrer Dienstpflicht im Bedarfsfalle jederzeit auf Anordnung des General-Stabs-Arztes der Armee im militairärztlichen Dienste genügen.
2) Die vorbezeichneten Mediziner sind Seitens der Ersatz-Behörden dem Generalstabs-Arzt der Armee unter Beifügung ihrer Militairpapiere und ihrer Studienzeugnisse Behufs der Notirung und event. Einziehung zum militairärztlichen Dienste namhaft zu machen.
3) Die bereits zum Waffendienst herangezogenen Mediziner der zu 1 bezeichneten Kategorie sind von den Truppentheilen unter Einsendung der ad 2 bezeichneten Papiere resp. Zeugnisse dem Generalstabs-Arzt der Armee namhaft zu machen.

Der Kriegs- und Marine-Minister. v. Roon. Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

No. 2196/7. 70. M. M. A.

Nr. 160.

Reisekosten und Tagegelder für Dienstreisen der Bundesbeamten.

Berlin, den 11. August 1870.

Die Grundsätze der für die Dienstreisen Preußischer Staatsbeamten noch maßgebenden Allerhöchsten Ordre vom 10. Juli 1832 sind nach einem Erlasse des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes fernerhin auch für die Dienstreisen der Bundesbeamten in Anwendung zu bringen.

Demgemäß ist daran festzuhalten, daß, wenn einem Bundesbeamten ein höherer Charakter oder Titel beigelegt worden, als mit seinem Amte verbunden ist, demselben daraus allein ein Anspruch auf höhere Diäten oder Reisekosten, als ihm nach seiner eigentlichen Dienststellung gebühren, nicht zusteht, daß aber solchem Beamten, wenn ihm ein selbstständiger, nicht aus seiner Amtsstellung hervorgehender Auftrag ertheilt wird, die damit verbundenen höheren Diäten und Reisekosten zu gewähren sind.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. v. Schmeling. Militair-Oekonomie-Departement. Hammer.

No. 365/8. M. O. D. 3.

Nr. 161.

Einsendung der Rapporte.

Berlin, den 16. August 1870.

Die betreffenden Königlichen Kommando-Behörden werden hierdurch ergebenst ersucht, für die schleunigste Einsendung der in den Verfügungen des Kriegs-Ministeriums vom 29. Juli d. J. Nr. 970/7 A. I. a. M. und des unterzeichneten Departements vom 2. d. M. Nr. 56/8 A. I. a. M. bezeichneten Rapporte Sorge zu tragen.

Kriegs-Ministerium. Klotz. Allgemeines Kriegs-Departement. v. Karczewski.

No. 436/8. A. I. a M.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. Berlin, den 1. September 1870. Nr. 16.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 162.

Anstellung, Kompetenzen und Uniform der für die Dauer des Krieges zur Verwendung gelangenden Civil-Aerzte, sowie der aus dem aktiven Sanitätsdienst ꝛc. ausgeschiedenen Aerzte.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen auch Civil-Aerzte des Inlandes, welche aus dem aktiven Sanitätsdienst resp. aus dem Beurlaubten-Verhältniß ausgeschieden sind, oder in einem Militair-Verhältniß nicht gestanden haben, und zwar bei dringendem Bedürfniß auch bei den mobilen Truppen und Administrationen für die Dauer des mobilen Verhältnisses durch den General-Stabs-Arzt der Armee mit einem entsprechenden Range angestellt werden dürfen. In diesem Verhältniß haben diejenigen Aerzte, welche bereits früher dienten, die Kompetenzen nach ihrer erdienten Charge, die Assistenz-Aerzte in Gemäßheit Meiner Ordre vom 17. Juli 1869 das Gehalt der Assistenz-Aerzte mit Sekonde-Lieutenants Rang, diejenigen Aerzte aber, welche früher nicht gedient haben, die Kompetenzen eines Assistenz-Arztes mit Premier- oder Sekonde-Lieutenants Rang resp. wenn sie als Ober-Militair-Aerzte fungiren, diejenigen der Assistenz Aerzte in Stabsarzt-Stellen zu beziehen. Gleichzeitig bestimme Ich, daß die vorgedachten Aerzte, sofern sie bei mobilen Truppen oder Administrationen verwendet werden müssen, diejenige Uniform zu tragen haben, welche dem Sanitäts Korps durch Meine Ordre vom 20. Februar 1868 gegeben ist. Die Entlassung der hier gedachten Aerzte erfolgt gleichfalls durch den General-Stabs-Arzt der Armee. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

H.-Q. Mainz, den 5. August 1870.

Wilhelm.

An den Kriegs- und Marine-Minister. **v. Roon.**

Berlin, den 5. August 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No. 1189/8. M. M. A.

Digitized by Google

Nr. 163.

Einreichung von Chargen-Beförderungs-Vorschlägen während des mobilen Verhältnisses der Armee.

Um eine bestimmtere Norm dafür festzustellen, in welchen Grenzen die Truppentheile während des mobilen Verhältnisses zu Chargen-Beförderungs-Vorschlägen berechtigt sind, bestimme Ich hierdurch Nachstehendes: Als allgemeiner Anhalt gilt — wie dies bereits im Mobilmachungsplan ausgesprochen worden ist — die Friedens-Rang-Liste. Die für die Dauer des mobilen Verhältnisses in andere mobile Stellen oder zu den Landwehr-, oder zu den Ersatz-Truppen übergetretenen Offiziere werden als noch in der Friedens-Rang-Liste ihrer Truppentheile befindlich betrachtet, während die à la suite der Truppentheile stehenden oder die denselben aggregirten Offiziere — gleichviel, ob sie sich jetzt im Dienst bei den Truppentheilen oder in anderen Stellen befinden — auf die Feststellung der Vakanzen in der Friedens-Rang-Liste und auf die gegenwärtige Vorschlags-Berechtigung der Truppentheile nicht in Anrechnung kommen. Beförderungs-Vorschläge für Landwehr- und Reserve-Offiziere dürfen analog dem Friedens-Verhältniß dann eingereicht werden, wenn dieselben nach den im Frieden geltenden Grundsätzen durch das Avancement der betreffenden Linien-Regimenter gerechtfertigt sind; bei den formirten Landwehr-Regimentern ist hierfür gleichzeitig aber die Anciennetät innerhalb des Truppentheils und des Etats maßgebend.

Zu Stabs-Offizieren dürfen Landwehr-Offiziere nur dann vorgeschlagen werden, wenn sie ein Gefecht mitgemacht haben. Hinsichtlich der für die Dauer des mobilen Verhältnisses reaktivirten Offiziere außer Diensten oder zur Disposition ist jede Chargen-Beförderung lediglich als ein Ausnahmefall anzusehen, und behalte Ich Mir für jeden derartigen Fall, welcher für begründet genug erachtet wird, um zu Meiner Entscheidung gebracht zu werden, die Bestimmung vor. Bei Beförderungs-Vorschlägen zum Offizier — welche Ich zunächst nicht strikte an den Etat binden will — ist jedes Mal anzugeben, ob die erforderlichen Stellen in den Etats offen sind, oder nicht. In Betreff der jetzt bei einer größeren Zahl von Truppentheilen noch zu Meiner Disposition offenen Stellen, ist Meine Bestimmung über das Zugehen derselben abzuwarten.

Das Kriegs-Ministerium hat diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen.

H. Q. Saarbrücken, den 9. August 1870.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Roon.

Berlin, den 15. August 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No. 465/8. A. I. a. M.

Nr. 164.

Benachrichtigung der Post-Anstalten Seitens der Truppen beim Wechsel der Standorte, resp. beim Uebertritt in einen anderen Truppenverband.

Berlin, den 23. August 1870.

Seitens des General-Post-Amts des Norddeutschen Bundes ist Folgendes zur Sprache gebracht worden:

Bei der jetzt häufig stattfindenden Verlegung von Landwehr-Besatzungs-Ersatz- ꝛc. Truppen nach neuen Standorten beziehungsweise bei Einverleibung solcher Truppentheile in den Verband mobiler Divisionen ꝛc. unterlassen die Kommando-Behörden fast immer, der Post-Verwaltung den neuen Standort, Divisions-Verband ꝛc. mitzutheilen.

Es entstehen hierdurch für die Post-Anstalten Zweifel und Verlegenheiten, wohin die Sendungen an die abgerückten Truppentheile zu leiten sind. Die Fälle sind eingetreten, daß trotz aller Bemühungen der Postverwaltung der Aufenthalt einzelner Truppentheile nicht mehr hat ermittelt werden können und daß in Folge dessen die Sendungen während längerer Fristen, zuweilen Wochen lang, unabsendbar bei den Postanstalten lagern. Ein derartiger Zustand droht nicht nur durch die Verzögerung der Dienst-Korrespondenz die

Digitized by Google

militairischen Interessen zu beschädigen, er zieht auch die privaten Interessen der Offiziere und Mannschaften, sowie deren Angehörigen in Mitleidenschaft, wie die dem General-Post-Amte zugehenden Beschwerden bereits darthun.

Zur Beseitigung dieser Uebelstände, wird in Folge bezüglichen Antrages des General-Post-Amts hierdurch bestimmt, daß der Post-Verwaltung beim Abrücken von Truppentheilen aus ihren Standorten durch die Befehlshaber der betreffenden Truppentheile stets der neue Standort, Divisionsverband ꝛc. anzugeben ist. Diese Mittheilungen sind an die Postanstalten der bisherigen Standorte der Truppen zu richten, welche ihrerseits die erforderlichen weiteren Meldungen an die mit der Spedition der Feldpost-Sendungen betrauten Post-Sammelstellen, sowie an das General-Post-Amt veranlassen werden.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
Klotz.

No. 517/8. 70. A. I. a. M.

Nr. 165.

Etatisirung eines Oekonomie-Offiziers bei der Ersatz-Abtheilung eines Train-Bataillons.

Berlin, den 24. August 1870.

Für die Handwerker-Abtheilung der Ersatz-Abtheilung eines Train-Bataillons — Beilage 75 des Mobilmachungs-Plans — tritt ein Hauptmann oder Lieutenant als Oekonomie-Offizier mit den in der Beilage 65 l. c. für den Oekonomie-Offizier der Handwerker-Abtheilung des Ersatz-Bataillons eines Infanterie-Regiments ausgeworfenen Kompetenzen hinzu, wovon das Kriegs-Ministerium, Behufs der weiteren Veranlassung hierdurch Mittheilung macht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No. 282/8. A. I. a.

Nr. 166.

Anfertigung von Kriegs-Stammlisten.

Berlin, den 26. August 1870.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 3. April 1865, — Militair-Wochenblatt Nr. 15, Jahrgang 1865 —, welcher für die Anlegung der Kriegs-Stammlisten bezüglich der Feldzüge von 1864 und 1866 maßgebend gewesen ist und auch in Betreff des jetzigen Feldzuges maßgebend bleibt, wird hierdurch bestimmt, daß die Kriegs-Stammlisten für alle diejenigen, am Feldzuge betheiligt gewesenen Mannschaften, welche vor dessen Beendigung und gemäß § 125 der Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29. April 1869 seitens der Ersatz-Truppen entlassen werden, bei letzteren aufgenommen werden müssen, bevor die Entlassung erfolgen kann.

Dabei ist auf eine Trennung der Listen je nach den Kompagnien, Eskadrons ꝛc. der betreffenden Feld-Truppentheile Bedacht zu nehmen, damit sie deren später anzufertigenden Listen seiner Zeit einfach angefügt werden können.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
Klotz.

Nr. 677/8. A. f. J.

Digitized by Google

Nr. 167.

Bekanntmachung.

Berlin, den 12. August 1870.

Im Hinblick auf die vielen Anerbietungen wegen Errichtung von Vereins- und Privat-Lazarethen für verwundete und kranke Militairpersonen wird es allgemein erwünscht sein, die hierüber bestehenden, nachfolgend zusammengefaßten Vorschriften kennen zu lernen.

1) Derartige Anerbietungen sind durch die Landes- resp. Provinzial- oder Bezirks-Delegirten des Königlichen Kommissars und Militair-Inspekteurs der freiwilligen Krankenpflege an die Königlichen Provinzial-Intendanturen zu richten, welche in Gemeinschaft mit den betreffenden Korps-Generals-Aerzten die Verhältnisse zu prüfen und danach die Entscheidung zu treffen haben. Diese Prüfung erstreckt sich namentlich:

   a) auf die passende Beschaffenheit der für das Lazareth in Aussicht genommenen Räumlichkeiten,

   b) auf die Sicherstellung des geeigneten ärztlichen, hilfsärztlichen und Pflegepersonals und

   c) auf Gewährung einer ordnungsmäßigen Verpflegung,

   wobei die vorgenannten Behörden im Allgemeinen die für die staatlichen Lazarethe maßgebenden Grundsätze in Anwendung zu bringen und dem entsprechend den Vereinen ihre berechtigten Wünsche in jedem einzelnen Falle mitzutheilen haben. Im Uebrigen gilt noch als Grundsatz, daß Vereins-Lazarethe auf mindestens 20 Betten und nur an resp. ganz in der Nähe von Orten einzurichten sind, wo staatliche Reserve-Lazarethe vorhanden sind.

   Wo jedoch die vorgedachten Bedingungen nicht in jeder Beziehung zutreffen, haben die qu. Behörden die Aufmerksamkeit der Vereine resp. Privat-Personen darauf hinzulenken, daß es in solchen Fällen opportuner sei, ihr Anerbieten auf Aufnahme von Rekonvaleszenten — Einrichtung von Privat-Pflegestätten — zu richten. (Vergleiche die Kriegsministerielle Bekanntmachung vom 25. Juli c.)

2) In Vereins-Lazarethen dürfen keine Kranke, welche an ansteckenden Krankheiten leiden oder voraussichtlich einer baldigen Invalidität entgegen gehen, aufgenommen, auch diesen Lazarethen nicht Kranke direkt aus den stehenden Kriegs-Lazarethen überwiesen werden. Die Ueberweisung der Kranken erfolgt überhaupt nur nach Bestimmung der unter 3 gedachten Reserve-Lazareth-Kommissionen.

3) Die Vereins-Lazarethe stehen in ärztlich-technischer und medizin-polizeilicher Beziehung unter der Kontrole des Staates, weshalb jedes Vereins-Lazareth einem nahe gelegenen Reserve-Lazareth zugetheilt werden muß, dessen Kommission für die Handhabung der Disziplin unter den Kranken und für die Vertretung der staatlichen Interessen zu sorgen hat. In weiterer Instanz haben die an einzelnen größeren Garnison-Orten ernannten Lazareth-Direktoren, im Uebrigen die Provinzial-Militair-Behörden das Staats-Interesse wahrzunehmen. Ueberdies sind alle Vereins-Lazarethe dem Königlichen Kommissar und Militair-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege für die Armee im Felde untergeordnet, welcher erforderlichen Falls die Aufsicht durch Delegirte ausüben läßt.

4) Die ökonomische Verwaltung der Vereins-Lazarethe ist abgesehen von den ad 3 bezeichneten sanitätlichen und militairischen Rücksichten ganz selbstständig. Die Militair-Verwaltung kann auf desfallsiges Verlangen für die Leistungen eine Entschädigung übernehmen, welche am zweckmäßigsten in festen, den Verhältnissen entsprechenden Sätzen pro Kopf und Tag normirt wird. Die Provinzial Intendanturen sind ermächtigt, derartige Uebereinkommen zu treffen. Ebenso kann auch mit Genehmigung der Provinzial-Intendanturen zur Errichtung von Vereins-Lazarethen die Ausstattung resp. ein Theil derselben von der Militair-Verwaltung übernommen werden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medizinal-Abtheilung.

Grimm. Mand.

No. 1537/8. 70. M. M. A.

Digitized by Google

Nr. 168.

Pulver- und Pulver-Munitions-Transporte mittelst Eisenbahnen.

Berlin, den 18. August 1870.

Wenn von Militair-Behörden, Militair-Instituten oder Truppentheilen Pulver oder Pulver-Munition mit der Eisenbahn versendet wird, so bedarf es darüber — im Einverständniß mit den Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern — der Benachrichtigung an die betreffenden Civil-Behörden nicht, welche den bestehenden Vorschriften gemäß erfolgen muß, wenn derartige Transporte zu Lande per Achse oder zu Wasser stattfinden.

Dies wird hierdurch allgemein bekannt gemacht und zugleich bemerkt, daß die während eines Pulver- ꝛc. Transports über die dem militairischen Begleit-Kommando obliegende Aufsicht hinaus zu ergreifenden Sicherheitsmaßregeln, soweit wie nöthig, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften von den Eisenbahn-Verwaltungen selbst getroffen, und von diesen — wenn etwa beim Aufenthalt auf einer Station zum Schutz des Pulver- ꝛc. Transports die Mitwirkung der Civil-Behörden nothwendig werden sollte — die desfallsigen Requisitionen veranlaßt werden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. Willerding.

Nr. 488/8. A. II. a.

Nr. 169.

Beim Verkaufe ausrangirter Dienstpferde dürfen sich die Roßärzte nicht betheiligen.

Berlin, den 20. August 1870

Es kann nicht für angemessen erachtet werden, daß sich, wie es vorgekommen ist, die Roßärzte bei der meistbietenden Versteigerung der ausrangirten Militair-Dienstpferde, als Käufer betheiligen.

Die resp. Truppentheile werden demnach veranlaßt, ihrem thierärztlichen Personale, eine derartige Betheiligung zu untersagen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
v. Schön. Mentzel.

No. 104/6. R. A.

Nr. 170.

Die Beifügung einer besonderen Vertikal-Kolonne zu den Servis-Liquidationen der Truppen, in welcher die Zahl der aus Reih' und Glied gestellten Offizierburschen resp. Diener übersichtlich nachzuweisen ist.

Berlin, den 20. August 1870.

Zur Vermeidung einer sonst Seitens der anweisenden Behörden sowohl, als auch Seitens des Rechnungshofes des Norddeutschen Bundes bei der Rechnungs-Revision nach Maßgabe der in den Servis-Liquidationen der Truppen mit Servis angesetzten Offiziere, Aerzte und Zahlmeister mühsam zu bewirkenden Zusammenstellung der in den betreffenden Stärke-Nachweisungen zurückzurechnenden Anzahl von Offizier-Burschen resp. Dienern wird Nachstehendes zur allgemeinen Beachtung bestimmt.

In eine den Servis-Liquidationen beizufügende, mit der Ueberschrift „Zahl der aus Reih' und Glied gestellten Offizierburschen resp. Diener" zu versehende Vertikal-Kolonne ist bei dem Namen jedes einzelnen mit Servis angesetzten Offiziers ꝛc., welchem ein Bursche oder Diener aus Reih' und Glied gestellt ist, die Zahl 1 oder, falls der bezügliche Servis nicht für den vollen Kalender-Monat verausgabt wird, die betreffende

Digitized by Google

Tagezahl (1/30 ꝛc.) einzutragen, bei denjenigen Offizieren ꝛc. aber, welche einen solchen Burschen oder Diener nicht haben, die Kolonne unter Beifügung eines entsprechenden Marginal-Vermerks offen zu lassen. Die am Schlusse der Liquidation zu ziehende Summe dieser Kolonne muß sodann die Zahl der Offizierburschen und Diener nachweisen, für welche nach §. 1 des Reglements über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden vom 20. Februar 1868 der Servis in dem Personal-Servise der betreffenden Offiziere ꝛc. mitenthalten und zurückzurechnen ist, und mit der bezüglichen Zahl der in der Stärke-Nachweisung zurückgerechneten Offizierburschen ꝛc. übereinstimmen, wogegen bei nicht vorhandener Uebereinstimmung, die obwaltende Differenz in der Stärke-Nachweisung speziell zu erläutern bleibt.

Kriegs-Ministerium Militair-Oekonomie-Departement.

v. Schmeling. Wischhusen.

No. 990/7. M. O. D. 4.

Nr. 171.

Preise der Artillerie-Werkstatt Danzig für Sattelböcke mit gußstählernen Zwieseln.

Berlin, den 22. August 1870.

Die Artillerie-Werkstatt zu Danzig liefert fortan, unter Ermäßigung der im Armee-Verordnungsblatt Nr. 5 pro 1870 angegebenen Preise, Sattelböcke für Kavallerie mit gußstählernen Zwieseln incl. Haken-Gepäckbeschlag für 4 Thlr. 17 Sgr. 11 Pf.; dieselben ohne Haken-Gepäckbeschlag für 3 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf. und 1 Paar gußstählerne Zwiesel für 2 Thlr. 3 Sgr. 6 Pf. incl. 15% General-Kosten, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Schmeling. Hammer.

No. 830/8. M. O. D. 3.

Nr. 172.

Fortgewährung der Friedenszulage für den Schlosser bei den augmentirten Festungs-Artillerie-Kompagnien.

Berlin, den 22. August 1870.

Die im Friedens-Verpflegungs-Etat für eine Festungs-Artillerie-Kompagnie unter Abschnitt II. für den Schlosser ausgeworfene Zulage von 2 Thalern monatlich, ist auch bei den augmentirten Festungs-Artillerie-Kompagnien — Beilage 86 und 87 des Mobilmachungsplans — bis zum Eintritt der Armirung der Festungen, in welchen qu. Kompagnien stehen, über deren Etat zahlbar, was hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Klotz. v. Karczewski.

No. 605/8. 70. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 173.

Liquidation der Vergütung für die vom Lande ausgehobenen Mobilmachungspferde.

Berlin, den 26. August 1870.

Um die Kontrolle über den Verbleib der Mobilmachungspferde der Armee zu ermöglichen, wird im Verfolg der kriegsministeriellen Verfügung vom 29. Juli c. Nr. 880/7 A. I. a. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 14 Seite 119) mit Genehmigung des Kriegs-Ministerii hierdurch anderweit bestimmt, daß die Liquidationen über die vom Lande ausgehobenen Mobilmachungspferde, von den betreffenden Königlichen Regierungen festgestellt und zur Zahlung auf ihre Regierungs-Haupt-Kassen angewiesen, mit den Quittungen der Geld-Empfänger belegt, gehörig justifizirt, zur Erstattung an die unterzeichnete Abtheilung einzureichen sind.

Ueber die von den Truppen oder für selbige durch besondere Kommissionen freihändig angekaufte Mobilmachungspferde, sind die belegten Liquidationen dagegen zunächst den betreffenden Provinzial-Intendanturen einzureichen, welche die Beträge, nach erfolgter Feststellung, auf die Korps-Zahlungs-Stellen resp. Regierungs-Haupt-Kassen zur Verausgabung zwar anzuweisen, die Liquidationen aber zur näheren Prüfung und Autorisation hierher einzureichen haben, um solche alsdann der General-Kriegs-Kasse mit der diesseitigen Anweisung zuzufertigen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
Abtheilungs-Chef abwesend. Mentzel.

No. 328/8. R. A.

Nr. 174.

Dislokation der Ersatztruppen aller Waffen.

Berlin, den 29. August 1870.

Das anliegende „Dislokations-Tableau der Ersatztruppen aller Waffen" wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

Nr. 175.

Einstellung des August Schickinger.

Berlin, den 30. August 1870.

Derjenige Truppentheil bei welchem der k. k. österreichisch-ungarische Staatsangehörige August Schickinger aus Pest, geboren am 25. März 1852, der nach der Mobilmachung in die Armee eingetreten sein soll, eingestellt worden ist, wird ersucht, hiervon dem unterzeichneten Departement unverzüglich Mittheilung zu machen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

Digitized by Google

Dislocations-Tableau der Ersatz-Truppen aller Waffen.

A. Infanterie.

Garde-Korps.

1. Garde-Regiment z. F. Potsdam.
2. " " " Berlin.
3. " " " Hannover.
4. " " " Berlin.

Kaiser-Alexander-Garde-Grenadier-Regiment Berlin.
Kaiser-Franz-Garde-Grenadier-Regiment Berlin.
3. Garde-Grenadier-Regiment Breslau.
4. Garde-Grenadier-Regiment Coblenz.
Garde-Füsilier-Regiment Berlin.
Garde-Jäger-Bataillon Potsdam.
Garde-Schützen-Bataillon Berlin.

II. Armee-Korps.

Grenadier-Regiment Nr. 2 Stettin.
" " Nr. 9 do.
Infanterie-Regiment Nr. 14 do.
" " Nr. 21 do.
" " Nr. 42 Stralsund.
" " Nr. 49 Stettin.
" " Nr. 54 Colberg.
" " Nr. 61 Thorn.
Füsilier-Regiment Nr. 34 Frankfurt a. M.
Jäger-Bataillon Nr. 2 Greifswald.

IV. Armee-Korps.

Infanterie-Regiment Nr. 26 Magdeburg.
" " Nr. 27 do.
" " Nr. 31 Erfurt.
" " Nr. 66 Magdeburg.
" " Nr. 67 do.
" " Nr. 71 Erfurt.
" " Nr. 72 Torgau.
" " Nr. 93 Dessau.
" " Nr. 96 Altenburg.
Füsilier-Regiment Nr. 86 Erfurt.
" " Nr. 36 Kiel.
Jäger-Bataillon Nr. 4. Magdeburg.

I. Armee-Korps.

Grenadier-Regiment Nr. 1 Königsberg.
" " Nr. 3 Loetzen.
" " Nr. 4 Danzig.
" " Nr. 5 do.
Infanterie-Regiment Nr. 41 Königsberg.
" " Nr. 43 do.
" " Nr. 44 Danzig.
" " Nr. 45 Graudenz.
Füsilier-Regiment Nr. 33 Cöln.
Jäger-Bataillon Nr. 1 Marienburg.

III. Armee-Korps.

Grenadier-Regiment Nr. 8 Cüstrin.
" " Nr. 12 Spandau.
Infanterie-Regiment Nr. 20 Wittenberg.
" " Nr. 24 Stralsund.
" " Nr. 48 Cüstrin.
" " Nr. 52 Spandau.
" " Nr. 60 Wittenberg.
" " Nr. 64 Stralsund.
Füsilier-Regiment Nr. 35 Magdeburg.
Jäger-Bataillon Nr. 3 Torgau.

V. Armee-Korps.

Grenadier-Regiment Nr. 6 Posen.
" " Nr. 7 do.
Innterie-Regiment Nr. 46 do.
" " Nr. 47 do.
" " Nr. 50 do.
" " Nr. 58 Glogau.
" " Nr. 59 do.
Füsilier-Regiment Nr. 37 Posen.
Infanterie-Regiment Nr. 18 Breslau.
" " Nr. 19 Mainz.
Jäger-Bataillon Nr. 5 Posen.

Digitized by Google

VI. Armee-Korps.

Grenadier-Regiment Nr. 10 Breslau.
Infanterie-Regiment Nr. 18 do.
" " Nr. 22 Cosel.
" " Nr. 23 Neiße.
" " Nr. 51 Breslau.
" " Nr. 62 Glatz.
" " Nr. 63 Neisse.
Füsilier-Regiment Nr. 38 Breslau.
Grenadier-Regiment Nr. 11 Altona.
Infanterie-Regiment Nr. 50 Posen.
Jäger-Bataillon Nr. 6 Breslau.

VII. Armee-Korps.

Infanterie-Regiment Nr. 13 Münster.
" " Nr. 15 Minden.
" " Nr. 53 Wesel.
" " Nr. 55 Minden.
" " Nr. 74 Cöln.
" " Nr. 77 Wesel.
Füsilier-Regiment Nr. 39 Wesel.
" " Nr. 73 Münster.
Infanterie-Regiment Nr. 16 Hannover.
" " Nr. 17 Celle.
" " Nr. 56 Göttingen.
" " Nr. 57 Hannover.
Jäger-Bataillon Nr. 7 Cöln.

VIII. Armee-Korps.

Infanterie-Regiment Nr. 19 Mainz.
" " Nr. 28 Cöln.
" " Nr. 29 Dietz.
" " Nr. 30 Mainz.
" " Nr. 65 Cöln.
" " Nr. 68 Coblenz.
" " Nr. 69 Neuwied.
" " Nr. 70 Saarlouis.
" " Nr. 81 Mainz.
" " Nr. 87 do.
Füsilier-Regiment Nr. 33 Cöln.
" " Nr. 40 do.
Infanterie-Regiment Nr. 25 Sonderburg-Düppel.
Jäger-Bataillon Nr. 8 Ballendar.

IX. Armee-Korps.

Grenadier-Regiment Nr. 11 Altona.
Infanterie-Regiment Nr. 25 Sonderburg-Düppel.
" " Nr. 75 Bremen.
" " Nr. 76 Hamburg.
" " Nr. 84 Sonderburg-Düppel.
" " Nr. 85 Rendsburg.
Grenadier-Regiment Nr. 89 Lübeck.
Füsilier-Regiment Nr. 36 Kiel.
" " Nr. 90 Wismar.
" " Nr. 86 Erfurt.
Jäger-Bataillon Nr. 9 Lübeck.
" " Nr. 14 Schwerin.

X. Armee-Korps.

Infanterie-Regiment Nr. 16 Hannover.
" " Nr. 17 Celle.
" " Nr. 56 Göttingen.
" " Nr. 57 Hannover.
" " Nr. 78 Emden.
" " Nr. 79 Hildesheim.
" " Nr. 91 Oldenburg.
" " Nr. 92 Braunschweig.
Füsilier-Regiment Nr. 73 Münster.
Infanterie-Regiment Nr. 74 Cöln.
" " Nr. 77 Wesel.
Jäger-Bataillon Nr. 10 Goslar.

XI. Armee-Korps.

Infanterie-Regiment Nr. 32 Meiningen.
" " Nr. 82 Frankfurt a. M.
" " Nr. 83 Kassel.
" " Nr. 88 Frankfurt a. M.
" " Nr. 94 Weimar.
" " Nr. 95 Gotha.
Füsilier-Regiment Nr. 34 Frankfurt a. M.
" " Nr. 80 Cassel.
Infanterie-Regiment Nr. 81 Mainz.
" " Nr. 87 Mainz.
Jäger-Batrillon Nr. 11 Wiesbaden.

Großherzoglich Hessische (25.) Division.

1. Infanterie-Regiment Darmstadt.
2. " " Gießen.
3. " " Darmstadt.
4. " " Darmstadt.

XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.

Infanterie-Regiment Nr. 100 Dresden.
" " " 101 "
" " " 102 "
" " " 103 "

Digitized by Google

1. Jäger-Bataillon Friedberg.
2. „ „ Offenbach.

Infanterie-Regiment Nr. 104 Zwickau.
„ „ „ 105 Dresden.
„ „ „ 106 Chemnitz.
„ „ „ 107 Leipzig.
„ „ „ 108 Dresden.
Jäger-Bataillon Nr. 12 Dresden.
„ „ „ 13 „

B. Kavallerie, Artillerie, Pioniere und Train.

Garde-Korps.

Regiment der Gardes du Corps Potsdam.
Garde-Kürassier-Regiment Berlin.
Garde-Husaren-Regiment Potsdam.
1. Garde-Ulanen-Regiment Potsdam.
3. „ „ „ „
1. Garde-Dragoner-Regiment Berlin.
2. „ „ „ „
2. Garde-Ulanen-Regiment Berlin.
Garde-Feld-Artillerie-Regiment Berlin.
Garde-Pionier-Bataillon Berlin.
Garde-Train-Bataillon Berlin.

I. Armee-Korps.

Kürassier-Regiment Nr. 3. Königsberg i. Pr.
Dragoner-Regiment Nr. 1 Tilsit.
Ulanen-Regiment Nr. 12 Friedland.
Dragoner-Regiment Nr. 10 Landsberg a. W.
Husaren-Regiment Nr. 1 Danzig.
Ulanen-Regiment Nr. 8 Elbing.
Feld-Artillerie-Regiment Nr. 1 Königsberg i. Pr.
Pionier-Bataillon Nr. 1 Danzig.
Train-Bataillon Nr. 1 Königsberg i. Pr.

II. Armee-Korps.

Kürassier-Regiment Nr. 2 Pasewalk.
Dragoner-Regiment Nr. 3 Belgard.
Ulanen-Regiment Nr. 9 Pasewalk.
Dragoner-Regiment Nr. 11 Belgard.
Husaren-Regiment Nr. 5 Stolp.
Ulanen-Regiment Nr. 4 Cöslin.
Feld-Artillerie-Regiment Nr. 2 Stettin.
Pionier-Bataillon Nr. 2 Stettin.
Train-Bataillon Nr. 2 Liebenwalde.

III. Armee-Korps.

Dragoner-Regiment Nr. 2 Schwedt.
„ „ „ 12 Frankfurt a. O.
Ulanen-Regiment Nr. 3 Fürstenwalde.
Kürassier-Regiment Nr. 6 Brandenburg a. H.
Husaren-Regiment Nr. 3 Rathenow.
Ulanen-Regiment Nr. 15 Perleberg.
Feld-Artillerie-Regiment Nr. 3 Jüterbogk.
Pionier-Bataillon Nr. 3 Torgau.
Train-Bataillon Nr. 3 Berlin.

IV. Armee-Korps.

Kürassier-Regiment Nr. 7 Halberstadt.
Dragoner-Regiment Nr. 7 Stendal.
Husaren-Regiment Nr. 10 Aschersleben.
Ulanen-Regiment Nr. 16 Salzwedel.
Dragoner-Regiment Nr. 13 Schmiedeberg.
Husaren-Regiment Nr. 12 Merseburg.
Feld-Artillerie-Regiment Nr. 4 Magdeburg.
Pionier-Bataillon Nr. 4 Magdeburg.
Train-Bataillon Nr. 4 Neustadt-Magdeburg.

V. Armee-Korps.

Kürassier-Regiment Nr. 5 Herrnstadt.
Dragoner-Regiment Nr. 4 Lüben.
Ulanen-Regiment Nr. 10 Züllichau.
Dragoner-Regiment Nr. 14 Poln. Lissa.
Husaren-Regiment Nr. 2 Posen.
Ulanen-Regiment Nr. 1 Militsch.
Feld-Artillerie-Regiment Nr. 5 Posen.
Pionier-Bataillon Nr. 5 Glogau.
Train-Bataillon Nr. 5 Posen.

VI. Armee-Korps.

Kürassier-Regiment Nr. 1 Breslau.
Dragoner-Regiment Nr. 8 Oels.

VII. Armee-Korps.

Husaren-Regiment Nr. 8 Neuhaus.
Ulanen-Regiment Nr. 14 Münster.

Digitized by Google

Husaren-Regiment Nr. 4 Ohlau.
Dragoner-Regiment Nr. 15 Gr.-Strehlitz.
Husaren-Regiment Nr. 6 Neustadt O.-Schl.
Ulanen-Regiment Nr. 2 Ratibor.
Feld-Artillerie-Regiment Nr. 6 Breslau.
Pionier-Bataillon Nr. 6 Neiße.
Train-Bataillon Nr. 6 Breslau.

VIII. Armee-Korps.

Kürassier-Regiment Nr. 8 Deutz.
Husaren-Regiment Nr. 7 Bonn.
Husaren-Regiment Nr. 9 Bonn.
Ulanen-Regiment Nr. 7 Siegburg.
Feld-Artillerie-Regiment Nr. 8 Coblenz.
Pionier-Bataillon Nr. 8 Coblenz.
Train-Bataillon Nr. 8 Coblenz.

X. Armee-Korps.

Kürassier-Regiment Nr. 4 Verden.
Dragoner-Regiment Nr. 9 Osnabrück.
" " Nr. 19 Oldenburg.
" " Nr. 16 Northeim.
Husaren-Regiment Nr. 11 Lüneburg.
" " Nr. 17 Braunschweig.
Ulanen-Regiment Nr. 13 Hannover.
Feld-Artillerie-Regiment Nr. 10 Hannover.
Pionier-Bataillon Nr. 10 Minden.
Train-Bataillon Nr. 10 Hannover.

Großherzoglich Hessische (25.) Division.

1. Reiter-Regiment Babenhausen.
2. " " Darmstadt.
Feld-Artillerie Bessungen bei Darmstadt.
Pionier-Kompagnie Bessungen bei Darmstadt.
Train-Abtheilung Darmstadt.

Husaren-Regiment Nr. 15 Düsseldorf.
Ulanen-Regiment Nr. 5 Düsseldorf.
Feld-Artillerie-Regiment Nr 7 Münster.
Pionier-Bataillon Nr. 7 Deutz.
Train-Bataillon Nr. 7 Münster.

IX. Armee-Korps.

Dragoner-Regiment Nr. 17 Ludwigslust.
" " Nr. 18 Parchim.
Ulanen-Regiment Nr. 11 Wandsbeck.
Dragoner-Regiment Nr. 6 Flensburg.
Husaren-Regiment Nr. 16 Schleswig.
Feld-Artillerie-Regiment Nr. 9 Rendsburg.
Pionier-Bataillon Nr. 9 Rendsburg.
Train-Bataillon Nr. 9 Rendsburg.

XI. Armee-Korps.

Dragoner-Regiment Nr. 5 Frankfurt a. M.
Husaren-Regiment Nr. 14 Cassel.
" " Nr. 13 Hofgeismar.
Ulanen-Regiment Nr. 6 Mühlhausen.
Feld-Artillerie-Regiment Nr. 11 Cassel.
Pionier-Bataillon Nr. 11 Castel.
Train-Bataillon Nr. 11 Cassel.

XII. (Königl. Sächs.) Armee-Korps.

Garde-Reiter-Regiment Pirna.
1. Reiter-Regiment Großenhain.
2. " " Grimma.
3. " " Borna.
1. Ulanen-Regiment Oschatz.
2. " " Rochlitz.
Feld-Artillerie-Regiment Nr. 12 Dresden u. Umgegend.
Pionier-Bataillon Nr. 12 Dresden.
Train-Bataillon Nr. 12 Dresden.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. Berlin, den 21. September 1870. Nr. 17.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 176.

Verstärkung des Lazareth-Reserve-Personals durch Civil-Aerzte und deren Kompetenzen, Abänderung der in Beilage 42 der Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde für kontraktlich zu engagirende Civil-Aerzte festgesetzten Entschädigungssätze, sowie Bewilligung der letzteren für die bei immobilen Truppen ꝛc. kontraktlich engagirten Civil-Aerzte.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß zur Verstärkung des etatsmäßigen Lazareth-Reserve-Personals eine entsprechende Anzahl von Civil-Aerzten den General-Etappen-Inspektionen zur Verfügung gestellt und daß diesen Aerzten Diäten und zwar:

dem ordinirenden Arzt 3 Thlr.
„ assistirenden „ 2 „

täglich, ferner die Reisekosten nach den reglementsmäßigen Sätzen für Stabs- resp. Assistenz-Aerzte, je nach ihrer Verwendung, außer dem Quartier, sowie die Berechtigung zum Empfange einer Portion gegen die reglementsmäßige Geldvergütigung gewährt werde. Ferner bestimme Ich, daß die in Beilage 42 der Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29. April 1869 festgesetzten diesfälligen Entschädigungssätze für die bei den Reserve-Lazarethen kontraktlich zu engagirenden Civil-Aerzte auf resp. 4 Thlr., 3 Thlr. und 2 Thlr. erhöht, auch diesen Aerzten Natural-Quartier gewährt werde, sofern sie außerhalb ihres Wohnortes verwandt werden. Der Satz von 3 Thlr. resp. 2 Thlr. sowie Natural-Quartier unter gleicher Bedingung, wird auch den für immobile Truppen ꝛc. kontraktlich als ordinirende und assistirende Aerzte engagirten Civil-Aerzten bewilligt. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Gr. H.-Q. Bar le Duc, den 25. August 1870.

Wilhelm.
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 2. September 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
Klotz.

No. 3566/8. M. M. A.

Nr. 177.

Gewährung des Reisegeldes an die bei der Mobilmachung einbeorderten Mannschaften der Reserve und Landwehr.

Berlin, den 3. September 1870.

Nachstehender Auszug aus einer Allerhöchsten Ordre:

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß den aus Anlaß einer Mobilmachung oder zu außerordentlichen Zwecken aus dem Beurlaubtenstande einbeorderten Mannschaften der Reserve und Landwehr,

Digitized by Google

statt des Meilengeldes, das Reisegeld der Reservisten gezahlt werden darf. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Gr. H.-Q. Bar le Duc, den 25. August 1870.

Wilhelm.
v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die §§. 17 und 71 des Reglements über Verpflegung der Rekruten ꝛc. sind hiernach zu berichtigen.

Rücksichtlich der bei der gegenwärtigen Mobilmachung aus dem Beurlaubtenstande eingezogenen qu. Mannschaften hat es bei der stattgehabten Abfindung sein Bewenden, da eine Nachzahlung ebensowenig, wie eine Wiedereinziehung ausführbar erscheint.

Die etwa noch zur Einziehung gelangenden Reserve- und Landwehr-Mannschaften sind nach vorstehender Allerhöchster Ordre mit Reisegeld zu versehen.

In den Einberufungs-Ordres darf der desfalls nöthige Vermerk nicht fehlen.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
Klotz.

No. 44/9. 70. M. O. D. 3.

Nr. 178.

Stempelpflichtigkeit der, von der Militair-Verwaltung mit außerpreußischen Staatsangehörigen außerhalb Preußens geschlossenen und zu erfüllenden Lieferungs-Verträge.

Berlin, den 26. August 1870.

Nachdem aus Anlaß einer, von dem Rechnungshofe des Norddeutschen Bundes angeregten Frage über die Stempelpflichtigkeit der auf außerpreußischem Bundesgebiet mit Ausländern über Lieferungen ꝛc. zu militairischen Zwecken geschlossenen und daselbst zu erfüllenden Verträge der Herr Finanz-Minister sich gegen den Herrn Bundes-Kanzler dahin ausgesprochen hat, daß an der Anwendbarkeit des Preußischen Stempel-Gesetzes auf derartige Verträge festgehalten werden müsse, so lange deren Bestätigung durch eine Militair-Behörde in Preußen erfolge, wird im Interesse des Militair-Fonds, welchem die Tragung der betreffenden Stempelgebühr thatsächlich zufällt, für das Militair-Ressort hierdurch die Anordnung getroffen, daß an die Stelle der Bestätigung der vorgedachten Verträge durch die betreffende, in Preußen befindliche obere Behörde fortan die Prüfung und Feststellung des Vertrags-Entwurfs durch die Letztere zu treten und demnächst der definitive Vertrags-Abschluß durch die außerhalb des Preußischen Staatsgebietes befindliche Lokal-Behörde zu erfolgen hat.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
Klotz.

No. 556/8. M. O. D. 1.

Nr. 179.

Anzeigen über Dislokations-Veränderungen.

Berlin, den 10. September 1870.

Die stellvertretenden General-Kommandos werden hierdurch ersucht, alle in ihren Bezirken stattfindenden Dislokations-Veränderungen, sobald solche verfügt werden, zur Kenntniß des Kriegs-Ministeriums zu bringen. Diese Anzeigen müssen zugleich die Namen der betreffenden Truppentheile, sowie die Daten enthalten, an denen die qu. Veränderungen zur Ausführung gelangen.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No. 283/9. A. I. a.

Nr. 180.

Dienstleistung und Kompetenzen der Volontair-Pharmazeuten während der Mobilmachung.

Berlin, den 11. September 1870.

Es wird hierdurch bestimmt, daß die einjährig freiwilligen Pharmazeuten gleich den übrigen einjährig Freiwilligen während der Mobilmachung aus ihren Stellen nicht entlassen werden dürfen, daß ihnen aber für die

Digitized by Google

Dauer der Mobilmachung, so lange sie sich im ersten Dienstjahre befinden, die Kompetenzen eines Gemeinen der Infanterie, darüber hinaus die Kompetenzen eines Infanterie-Unteroffiziers 3. Klasse zu gewähren sind.

Mit Rücksicht auf den zur Zeit meist bedeutend erweiterten Geschäftsumfang in den Garnison-Lazarethen bleibt es den Korps-General-Aerzten überlassen, zum 1. Oktober d. J. auch die für diesen Termin bereits früher notirten Pharmazeuten für die betreffenden Stellen einzuberufen.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No. 207/9. 70. M. M. A.

Nr. 181.

Zulage für den Oekonomie-Offizier bei den Kommandos der immobilen Artillerie.

Berlin, den 17. September 1870.

Das Kriegs-Ministerium macht hierdurch zur Nachachtung bekannt, daß den Lieutenants, als Oekonomie-Offizieren, bei den Kommandos der immobilen Artillerie neben dem chargenmäßigen Gehalte eine Dienstzulage von 20 Thlr. monatlich, wie solche Lieutenants als Oekonomie-Offiziere bei einem Ersatz-Bataillon beziehen, zu zahlen ist und zwar nach Maßgabe des Zeitpunktes des Eintritts in qu. Stellung.

Der bezügliche Verpflegungs-Etat — Beilage 63 des Mobilmachungs-Plans — ist hiernach zu ergänzen.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No. 440/9. 70. A. I. a.

Nr. 182.

Abänderungen des §. 22 der Instruktion über die Anerkennung der Invaliden vom 3. August 1865 mit Bezug auf das Gesetz vom 6 Juli 1865.

Berlin, den 29. August 1870.

In Folge der anderweiten Normirung der bisherigen Etatsstärke bei der 5. Provinzial-Invaliden-Kompagnie von 148 auf 186 Mann — an welcher das 5. Armee-Korps mit 1/3 und das 6. Armee-Korps mit 2/3 partizipiren — vom 1. Januar 1871 ab, fällt die im §. 22 der Instruktion über die Anerkennung der Invaliden vom 3. August 1865 der 10. Division vorbehaltene Besetzung bei der 2. Provinzial-Invaliden-Kompagnie zu Schneidemühl mit 1/3 ihrer etatsmäßigen Stärke, von dem vorgenannten Zeitpunkte fort. Der im §. 22. Zeile 6 und 7 v. o. enthaltene Passus: „1/3 ihrer etatsmäßigen Stärke wird durch Invaliden der 10. Division besetzt“ ist demnach zu streichen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
Quedenfeldt. v. Kirchbach.

No. 1041/8. 70. A. f. I.

Nr. 183.

Abholung des Armee-Verordnungs-Blattes von den Orts-Post-Anstalten.

Berlin, den 10. September 1870.

Es ist mehrfach vorgekommen, daß Truppentheile und Militairbehörden, welche zum unentgeltlichen Empfange des Armee-Verordnungs-Blattes berechtigt sind, sich wegen der Aushändigung der fälligen, aber angeblich ausgebliebenen Nummern desselben an die Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn hierselbst gewendet haben, ohne sich vorher davon zu überzeugen, ob die zuständigen Exemplare bei der Orts-Post-Anstalt angekommen sind, oder nicht.

Es wird deshalb zur künftigen Vermeidung der hierdurch entstandenen Weiterungen darauf aufmerksam gemacht, daß das Armee-Verordnungs-Blatt, wie alle übrigen öffentlichen Blätter, den Truppen ꝛc. von den Orts-Post-Anstalten nicht zugeschickt wird, sondern von denselben abzuholen ist und daß beim Ausbleiben einer fälligen Nummer die etwaige Reklamation wegen Lieferung derselben erst nach vorgängiger Anfrage bei der Orts-Post-Anstalt an die unterzeichnete Abtheilung, nicht aber an die vorgenannte Hofbuchhandlung zu richten ist.

Kriegs-Ministerium. Central-Abtheilung.
Im Auftrage.
Schulz.

No. 572/9. K. M.

Digitized by Google

Nr. 184.

Vereinnahmung der Erlöse für ausrangirte Militair-Dienstpferde.

Berlin, den 10. September 1870.

Die Erlöse für alle, seit der Mobilmachung der Armee, vom 21. Juli cr. ab, verkauften ausrangirten oder überzähligen Militair-Dienstpferde, Füllen und Kadaver, sind der General-Kriegs-Kasse zur Vereinnahmung sub Tit. II A des Mobilmachungs-Fonds pro 1870 zu überweisen.

Indem die sämmtlichen Königlichen Militair-Intendanturen hiervon zur Beachtung in Kenntniß gesetzt werden, wird bemerkt, daß, falls inzwischen noch einzelne Anweisungen auf Titel 40 des Militair-Etats ausgestellt sein sollten, die General-Militair-Kasse beauftragt worden ist, die desfallsigen Beträge der General-Kriegs-Kasse zu überweisen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
v. Schön. Mentzel.

No. 146/9. 70. R. A.

Nr. 185.

Aenderungen in der Dislokation der Ersatz-Truppen aller Waffen.

Berlin, den 12. September 1870.

In der Dislokation der Ersatz-Truppen aller Waffen, publizirt in der Beilage zu Nr. 16 des Armee-Verordnungs-Blattes, sind folgende Aenderungen eingetreten. Es sind verlegt:

2. Armee-Korps:

das Ersatz-Bataillon des Regiments Nr. 54 nach Stettin. Die Ersatz-Eskadron des Ulanen-Regiments Nr. 9 nach Demmin.

3. Armee-Korps:

die Ersatz-Bataillone der Grenadier-Regimenter Nr. 8 und 12, sowie der Infanterie-Regimenter Nr. 48 und 52 nach Frankfurt a/O.

Zugleich wird bemerkt, daß die Ersatz-Eskadron des Husaren-Regiments Nr. 9 in Neuwied, die Großherzoglich Hessische Feld-Artillerie-Ersatz-Abtheilung und das Pionier-Ersatz-Detachement in Darmstadt stehen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

Nr. 325/9. A. I. a.

Nr. 186.

Die diesjährigen Herbst-Kontrol-Versammlungen.

Berlin, den 14. September 1870.

Es wird hierdurch bestimmt, daß bis auf weitere Anordnung die diesjährigen Herbst-Kontrol-Versammlungen nicht abzuhalten sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

No. 285/9. A. I. a.

Druckfehler-Berichtigung.

In dem Erlasse des Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remonte-Wesen vom 26. August 1870 — Nr. 173 des Armee-Verordnungs-Blattes Nr. 16 — muß es in der zweiten Zeile von unten nicht heißen „mit Autorisation" sondern „und Autorisation."

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. Berlin, den 2. October 1870. Nr. 18.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 187.

Meilenzeiger der Köln-Mindener Eisenbahn.

Berlin, den 23. September 1870.

In Nachstehendem wird der von der Direktion der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft neu aufgestellte Meilenzeiger zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Schmeling. Hammer.

No. 408/9. 70. M. O. D. 3.

Nr. 188.

Verbrauchs-Entschädigung für dunkelblaumelirte Hosen bei den Fußtruppen.

Berlin, den 24. September 1870.

Zur Hebung vorgekommener Zweifel wird hierdurch bestimmt, daß für die von den Fußtruppen in Folge der kriegerischen Ereignisse über die Friedens-Abfindung von 1870 hinaus beschafften resp. noch zu beschaffenden Hosen von dunkelblaumelirtem Tuch die Verbrauchs-Entschädigung nach Maßgabe der vorgeschriebenen Tragezeiten und der in der kriegsministeriellen Verfügung vom 29. März cr. — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 42 — angegebenen Sätze zu gewähren ist.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
J. V.
Köllner. Hammer.

No. 1083/9. M. O. D. 3.

Nr. 189.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse.

Berlin, den 19. September 1870.

Die für die verschiedenen Garnisonen der Armee des Norddeutschen Bundes sowie der Großherzoglich Hessischen Division pro 4. Quartal 1870 bewilligten extraordinairen Verpflegungs-Zuschüsse betragen, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, nach den, von den resp. Kriegs-Ministerien ꝛc. erfolgten Festsetzungen:

Digitized by Google

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige. Schill. Kreuzer.
Garde-Korps:	Preuß. Pfennige.		Preuß. Pfennige.		Preuß. Pfennige.		Preuß. Pfennige.
Berlin	14	Demmin . . .	9	Neu-Ruppin . .	12	Stendal . . .	12
Charlottenburg .	16	Garz a/O. . .	9	Schwedt a/O. .	14	Tangermünde . .	14
Potsdam . . .	15	Gnesen	13	Soldin	9	Torgau	13
		Greifenberg . .	9	Spandau . . .	16	Weissenfels . .	14
I. Armee-Korps.		Greifswald . .	13	Sorau	9	Wittenberg . .	14
		Inowraclaw . .	10	Spremberg . .	11	Zeitz	13
Bartenstein . .	7	Liebenwalde a/H.	13	Teltow	15	Zerbst	14
Braunsberg . .	7	Nakel	8	Treuenbrietzen .	12		
Culm	6	Naugard . . .	7	Woldenberg . .	7	**V. Armee-Korps.**	
Danzig	18	Pasewalk . . .	9	Wrietzen . . .	13		
Drengfurth . .	4	Pyritz	9	Wusterhausen . .	14	Beuthen a/O. .	9
D. Eylau . . .	6	Schivelbein. . .	7	Züllichau . . .	10	Bojanowo . . .	7
Elbing	13	Schneidemühl . .	8			Fraustadt . . .	9
Friedland a/A. .	8	Schlawe . . .	7	**IV. Armee-Korps.**		Freistadt . . .	8
Goldap	5	Stargard . . .	9			Glogau	11
Graudenz . . .	8	Stettin	12	Altenburg . . .	17	Görlitz	10
Gumbinnen . .	6	Stolp	8	Aschersleben . .	14	Gostyn	8
Pr. Holland . .	6	Stralsund . . .	12	Ballenstedt . .	15	Guhrau	9
Insterburg . . .	4	Swinemünde . .	12	Bernburg . . .	15	Haynau	9
Königsberg . .	13	Treptow a/R. .	9	Bitterfeld . . .	11	Herrnstadt . . .	9
Loetzen	6			Burg	13	Hirschberg . . .	10
Marienburg . .	9	**III. Armee-Korps.**		Dessau	13	Jauer	11
Memel	13			Dueben	12	Kosten	11
Neustadt i/W. .	11	Angermünde . .	11	Eisleben . . .	12	Kozmin	8
Ortelsburg . .	5	Beeskow . . .	9	Erfurt	14	Krotoschin . . .	10
Osterode . . .	6	Brandenburg a/H.	13	Gardelegen . .	13	Lauban	10
Pillau	13	Cottbus. . . .	12	Gera	14	Liegnitz	11
Ragnit	3	Crossen	9	Graefenhainichen.	12	Lissa	8
Rastenburg . .	5	Cüstrin	13	Greiz	14	Loewenberg . .	9
Riesenburg . .	10	Frankfurt a/O. .	15.	Halberstadt . .	15	Lüben	9
Rosenberg . . .	7	Friedeberg n/M.	8	Halle	15	Militsch . . .	8
Pr. Stargard .	12	Fürstenwalde . .	11	Heiligenstadt . .	15	Muskau . . .	10
Thorn	12	Friesack	12	Kemberg . . .	10	Neustadt a/W. .	8
Tilsit	6	Guben	12	Langensalza . .	15	Neutomysl . . .	10
Wartenburg . .	6	Havelberg . . .	11	Magdeburg . .	18	Ostrowo . . .	9
Wehlau	7	Jüterbogk . . .	12	Merseburg . . .	15	Pleschen . . .	11
		Königsberg n/M.	13	Mühlhausen . .	14	Polkwitz . . .	8
II. Armee-Korps.		Kyritz	13	Naumburg . . .	15	Posen	15
		Landsberg . . .	13	Neuhaldensleben .	11	Rawicz	9
Anklam	9	Lübben	10	Nordhausen . .	13	Rogasen . . .	8
Belgard . . .	7	Nauen	12	Quedlinburg . .	15	Sagan	10
Bromberg . . .	12	Neustadt-Ebers-walde . . .	12	Rudolstadt . . .	16	Samter	9
Coerlin	7			Salzwedel . . .	12	Schrimm . . .	8
Coeslin	11	Oranienburg . .	11	Sangerhausen .	13	Sprottau . . .	8
Colberg	11	Perleberg . . .	11	Schoenebeck . .	14	Sulau	8
Conitz	10	Prenzlau . . .	11	Schmiedeberg . .	12	Unruhstadt . . .	8
D. Crone . . .	8	Rathenow . . .	14	Sondershausen .	14	Winzig	11

Digitized by Google

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer. Preuß. Pfennige	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer. Preuß. Pfennige	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer. Preuß. Pfennige	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige. Schill. Kreuzer. Preuß. Pfennige
Zduny	7	Düsseldorf . . .	17	Trier	19	Celle	13
VI. Armee-Korps.		Essen	16	St. Wendel . .	12	Cloppenburg . .	12
Bernstadt . . .	7	Geldern . . .	15	Wetzlar	17	Einbeck . . .	13
Beuthen O/S. .	9	Graefrath . . .	16	Burg Hohenzollern	22	Emden	15
Breslau . . .	12	Hamm	15			Goslar	13
Brieg	9	Herford	14	IX. Armee-Korps.		Göttingen . . .	14
Cosel	9	Hoexter	13	inkl. Großherzoglich		Hameln	13
Creutzburg . .	9	Iserlohn . . .	13	Mecklenb. Konting.		Hannover . . .	13
Freiburg . . .	9	Lippstadt . . .	13	Altona	18	Herzberg a/H. .	14
Glatz	10	Meschede . . .	15	Apenrade . . .	17	Hildesheim . . .	12
Gleiwitz . . .	8	Minden . . .	13	Augustenburg . .	14	Lingen	14
Oberglogau . .	8	Münster . . .	12	Bremen . . .	20	Lüneburg . . .	12
Grottkau . . .	6	Neuhaus . . .	11	Eckernförde . .	18	Nienburg . . .	11
Leobschütz . .	8	Neuß	16	Flensburg . . .	19	Northeim . . .	14
Lublinitz . . .	7	Paderborn . . .	13	Geestemünde . .	15	Osnabrück . . .	16
Münsterberg . .	9	Soest	13	Glückstadt . . .	12	Oldenburg . . .	15
Namslau . . .	7	Telgte	12	Hadersleben . .	12	Verden	14
Neisse	11	Unna	18	Hamburg . . .	18	Wolfenbüttel . .	10
Neustadt O/S. .	9	Warburg . . .	12	Harburg . . .	14	Wunstorf . . .	15
Oels	9	Warendorf . . .	13	Itzehoe	18	Uelzen	13
Ohlau	10	Wesel	18	Kiel	19	Wilhelmshaven .	14
Oppeln	9	Wiedenbrück . .	11	Lübeck	17		
Pleß	10	Werden	16	Mölln	17	XI. Armee-Korps:	
Ratibor . . .	10	Wolbeck	11	Neumünster . .	16		
Reichenbach . .	9			Oldesloe . . .	19	inkl. Großherzoglich Hessische Division.	
Rosenberg . . .	9	VIII. Armee-Korps:		Ploen	13		
Rybnick . . .	8			Ratzeburg . . .	16		
Schweidnitz . .	9	Aachen	21	Rendsburg . .	15	Arolsen	14
Strehlen . . .	10	Andernach . . .	15	Schleswig . . .	16	Biebrich . . .	19
Sohrau O/Schl.	9	Bonn	20	Sonderburg . .	17	Coburg	15
Groß-Strehlitz .	9	Brühl	16	Stade	14	Diez	17
Striegau . . .	9	Coblenz . . .	18	Wandsbeck . . .	17	Eisenach . . .	13
Tost	10	Coeln	16		Mecke Schill.	Fritzlar	15
Wohlau . . .	7	Deutz	16			Fulda	15
Ziegenhals . .	5	Ehrenbreitstein .	18	Bützow	1 2/3	Gotha	12
		Engers	16	Doemitz . . .	1 1/2	Grebenstein . .	15
VII. Armee-Korps:		Erkelenz . . .	16	Ludwigslust . .	1 3/4	Hanau	18
		Eupen	17	Neu-Strelitz . .	1 1/2	Herefeld . . .	14
Attendorn . . .	14	Hechingen . . .	19	Malchin	1 1/2	Hildburghausen .	15
Barmen . . .	17	Jülich	20	Parchim	1 5/6	Hofgeismar . .	14
Benrath . . .	24	Mainz	20	Rostock	1 7/12	Homburg . . .	19
Bielefeld . . .	15	Neuwied . . .	16	Schwerin . . .	1 3/4	Jena	11
Bochum	17	Saarbrücken . .	17	Wismar	1 5/12	Marburg . . .	16
Borken	12	Saarlouis . . .	18	X. Armee-Korps.	Preuß. Pfennige.	Meiningen . . .	14
Bückeburg . . .	15	Siegburg . . .	20	Aurich	15	Nassau	17
Cleve	17	Sigmaringen . .	19	Blankenburg . .	15	Rotenburg . . .	13
Detmold . . .	13	Simmern . . .	13	Braunschweig . .	14	Weilburg . . .	18

Digitized by Google

Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige. Schill. Kreuzer.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Sächsische Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Sächsische Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann u. Tag. Sächsische Pfennige.
Weimar . . .	16 Sächsische Pfennige.	Dresden . . .	11	Marienberg . .	11	Roßwein . . .	10
XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.		Freiberg . . .	11	Meißen	11	Schneeberg . .	12
		Geithain . . .	10	Oelsnitz . . .	11	Waldheim . . .	10
		Glauchau . . .	13	Oschatz	10	Wurzen . . .	11
		Grimma . . .	12	Pegau	11	Zittau	8
Annaberg . . .	12	Großenhain . .	9	Pirna	10	Zschopau . . .	11
Bautzen. . . .	9	Kamenz	9	Plauen	11	Zwickau . . .	13
Borna	11	Festung Königstein	10	Radeberg . . .	9		
Chemnitz . . .	11	Lausigk	10	Riesa	10		
Doebeln. . . .	10	Leipzig	12	Rochlitz . . .	12		

Bemerkungen.

1) Die Publikation der von dem Großherzoglich Hessischen Kriegs-Ministerium für die Garnisonen der Großherzoglichen Division festgestellten Verpflegungs-Zuschüsse wird nachträglich erfolgen.
2) Die vorstehend aufgeführten Beträge erhöhen sich für die Dauer des mobilen Verhältnisses, in Folge der Ermäßigung des Wohnungsbeitrages zur Beschaffung der Mittagskost, um resp. je 3 Preußische, 2½ Sächsische und 4⅓ (⅔ Schilling) Mecklenburgische Pfennige.
3) Die für die Truppen in den armirten Festungen und anderweit eingetretenen besonderen Bewilligungen werden durch die vorstehenden Festsetzungen nicht alterirt.
4) Für die Garnisonen im Bereich des 1., 4. und 7. Armee-Korps, sowie für die Garnisonen Breslau, Neiße, Cosel und Glatz sind die vorstehend aufgeführten bezüglichen Beträge nur pro Oktober c. zahlbar. Pro November und Dezember c. werden für diese Garnisonen die Verpflegungs-Zuschüsse besonders festgestellt werden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Begesack. Koellner.

Nr. 190.

Die Etablirung eines besonderen Nachweisungs-Büreaus für kriegsgefangene französische Offiziere.

Berlin, den 26. September 1870.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges mit Frankreich, hat das Kriegs-Ministerium hierselbst ein besonderes Büreau etablirt, in welchem Auskunft über den Verbleib kriegsgefangener Offiziere ertheilt wird.

Die bezüglichen Nachfragen sind daher von jetzt ab direkt an dieses Büreau unter der Adresse „Nachweisungs-Büreau für kriegsgefangene französische Offiziere im Kriegs-Ministerium" zu richten.

Auf mündliche Nachfragen wird gleichfalls in diesem Büreau und zwar täglich während der Dienststunden von 9 bis 3 Uhr Auskunft ertheilt.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

Klotz.

Nr. 1596 9. 70. A. III.

Digitized by Google

Nr. 191.
Dauer der Dienstverpflichtung im Kriege.

Berlin, den 28. September 1870.

Das unterzeichnete Departement sieht sich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß nach §. 14 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt Seite 131. Armee-Verordnungs-Blatt Seite 157) die in diesem Gesetze erlassenen Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung für das stehende Heer, resp. die Flotte und für die Land- resp. Seewehr nur für den Frieden gelten, sowie daß nach §. 12 Nr. 10 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867 in Kriegszeiten weder ein Uebertritt zur Landwehr noch ein Ausscheiden aus letzterer stattfindet.

Es darf mithin zu dem zeitigen Termin weder der Uebertritt aus dem stehenden Heere in die Landwehr noch die Entlassung aus dieser wegen Erfüllung der für das Friedens-Verhältniß vorgeschriebenen Dienstverpflichtung erfolgen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

No. 351/9. A. I. a. M.

Nr. 192.
Verlegung des stellvertretenden General-Kommandos ꝛc. des 9. Armee-Korps nach Altona.

Berlin, den 28. September 1870.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21. d. M. ist bestimmt worden, daß das stellvertretende General-Kommando des 9. Armee-Korps zum 1. Oktober d. J., der Stab der 9. Artillerie-Brigade unmittelbar nach der Rückkehr aus dem Felde und der Stab der 8. Festungs-Inspektion zum 1. November d. J. nach Altona zu verlegen sind.

Dies wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

No. 912/9. A. I. a.

Nr. 193.
Uebersicht, betreffend die Zeitperiode vom 1. Oktober v. bis ult. September d. J.

Berlin, den 29. September 1870.

Die mittelst diesseitigen Erlasses vom 5. Mai 1868 (Nr. 177/5. 70. A. I. a.) vorgeschriebene Einreichung einer Uebersicht, betreffend die Zeitperiode vom 1. Oktober v. bis ult. September d. J., hat nicht stattzufinden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

No. 1009/9. A. I. a.

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 18 des Armee-Verordnungs-Blattes.

Meilenzeiger

für die

unter Verwaltung der Direktion

der

Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft

stehenden Eisenbahnen.

Aufgestellt nach dem Coursbuche der Bundes-Postverwaltung Nr. 5 pro Juli 1870.

Digitized by Google

Von resp. nach Station.	Nach resp. von Stationen: Ahlen	Altenessen	Bekum	Benrath	Berge Borbeck	Bielefeld	Brackwede	Calcum	Camen	Castrop	Deutz	Dortmund	Duisburg	Düsseldorf
A. der Hauptbahn.														
Ahlen	—	10,6	1,3	17,7	10,9	7,4	6,8	14,9	3,5	7,5	21,5	5,6	13,1	16,4
Altenessen	10,6	—	11,9	7,1	0,3	18,0	17,4	4,3	7,1	3,1	10,9	5,0	2,5	5,8
Bekum	1,3	11,9	—	19,0	12,2	6,1	5,5	16,2	4,8	8,8	22,8	6,9	14,4	17,7
Benrath	17,7	7,1	19,0	—	6,8	25,1	24,5	2,8	14,2	10,2	3,8	12,1	4,6	1,3
Berge-Borbeck	10,9	0,3	12,2	6,8	—	18,3	17,7	4,0	7,4	3,4	10,6	5,8	2,2	5,5
Bielefeld	7,4	18,0	6,1	25,1	18,3	—	0,6	22,3	10,9	14,9	28,9	13,0	20,5	23,5
Brackwede	6,8	17,4	5,5	24,5	17,7	0,6	—	21,7	10,3	14,3	28,3	12,4	19,9	23,3
Calcum	14,9	4,3	16,2	2,8	4,0	22,3	21,7	—	11,4	7,4	6,6	9,3	1,5	1,5
Camen	3,5	7,1	4,8	14,2	7,4	10,9	10,3	11,4	—	4,0	18,0	2,1	9,6	12,9
Castrop	7,5	3,1	8,8	10,2	3,4	14,9	14,3	7,4	4,0	—	14,0	1,9	5,8	8,9
Deutz	21,5	10,9	22,8	3,8	10,6	28,9	28,3	6,6	18,0	14,0	—	15,9	8,4	5,1
Dortmund	5,6	5,0	6,9	12,1	5,3	13,0	12,4	9,3	2,1	1,9	15,9	—	7,5	10,5
Duisburg	13,1	2,5	14,4	4,6	2,2	20,5	19,9	1,8	9,6	5,6	8,4	7,5	—	13,9
Düsseldorf	16,4	5,8	17,7	1,3	5,5	23,8	23,2	1,5	12,9	8,9	5,1	10,8	3,9	—
Essen (Stadtbahnhof) via Berge-Borbeck	11,3	0,7	12,6	7,2	0,1	18,7	18,1	4,4	7,8	3,8	11,0	5,7	2,6	5,9
Gelsenkirchen	9,7	0,9	11,0	8,0	1,2	17,1	16,5	5,2	6,2	2,2	11,8	4,1	3,4	6,7
Großenbaum	14,1	3,5	15,4	3,6	3,2	21,5	20,9	0,8	10,6	6,6	7,4	8,5	1,0	2,3
Gütersloh	5,1	15,7	3,8	22,8	16,0	2,3	1,7	20,0	8,6	12,6	26,6	10,7	18,2	21,5
Hamm	1,8	9,1	2,8	16,2	9,4	8,9	8,3	13,4	2,0	6,0	20,0	4,1	11,6	14,9
Herford	9,2	19,8	7,9	26,9	20,1	1,8	2,4	21,1	12,7	16,7	30,7	14,8	22,3	25,3
Herne	8,1	2,2	9,7	9,3	2,5	15,8	15,2	6,5	4,9	0,9	13,1	2,8	4,7	8,0
Köln	22,5	11,9	23,8	4,8	11,6	29,9	29,3	7,6	19,0	15,0	1,0	16,9	9,4	6,1
Küppersteg	19,7	9,1	21,0	2,0	8,8	27,1	26,5	4,8	16,2	12,2	1,8	14,1	6,6	3,9
Langenfeld	18,8	8,2	20,1	1,1	7,9	26,2	25,6	3,9	15,3	11,3	2,7	13,2	5,7	2,1
Löhne	10,6	21,2	9,3	28,3	21,5	3,2	3,8	25,5	14,1	18,1	32,1	16,2	23,7	27,0
Mengede	6,8	3,8	8,1	10,9	4,1	14,2	13,6	8,1	3,3	0,7	14,7	1,2	6,3	9,8
Minden	13,4	24,0	12,1	31,1	24,3	6,0	6,6	28,3	16,9	20,9	34,9	19,0	26,5	29,8
Mühlheim	21,0	10,4	22,3	3,3	10,1	28,4	27,8	6,1	17,5	13,5	0,5	15,4	7,9	4,8
Oberhausen	12,1	1,5	13,4	5,6	1,2	19,5	18,9	2,8	8,6	4,6	9,4	6,8	1,0	4,3
Oelde	2,5	13,1	1,2	20,2	13,4	4,1	4,3	17,4	6,0	10,0	24,0	8,1	15,6	18,9
Oeynhausen	11,3	21,9	10,0	29,0	22,2	3,9	4,5	26,2	14,8	18,8	32,8	16,9	24,4	27,7
Porta	12,7	23,3	11,4	30,4	23,6	5,3	5,9	27,6	16,2	20,2	34,2	18,2	25,8	29,1
Rheda	3,9	14,5	2,6	21,6	14,8	3,5	2,9	18,8	7,4	11,4	25,4	9,5	17,0	20,3

Digitized by Google

der Hauptbahn:

Essen (Staatsbahnhof)	Gelsenkirchen	Großenbaum	Gütersloh	Hamm	Herford	Herne	Köln	Küppersteg	Langenfeld	Löhne	Mengede	Minden	Mülheim	Oberhausen	Oelde	Oehnhausen	Porta	Rheda	Ruhrort
11,3	9,7	14,1	5,1	1,5	9,2	8,4	22,5	19,7	18,8	10,6	6,8	13,4	21,0	12,1	2,5	11,3	12,7	3,9	13,3
0,7	0,9	3,5	15,7	9,1	19,8	2,2	11,9	9,1	8,2	21,2	3,8	24,0	10,4	1,5	13,1	21,9	23,3	14,5	2,7
12,6	11,0	15,4	3,8	2,8	7,9	9,7	23,8	21,0	20,1	9,3	8,1	12,1	22,3	13,4	1,2	10,0	11,4	2,6	14,6
7,2	8,0	3,6	22,8	16,2	26,9	9,3	4,8	2,0	1,1	28,3	10,9	31,1	3,3	5,6	20,2	29,0	30,4	21,6	6,8
0,4	1,2	3,2	16,0	9,4	20,1	2,5	11,6	8,8	7,9	21,5	4,1	24,3	10,1	1,2	13,4	22,2	23,6	14,8	2,4
18,7	17,1	21,5	2,3	8,9	1,8	15,8	29,9	27,1	26,2	3,2	14,2	6,0	28,4	19,5	4,9	3,9	5,3	3,5	20,7
18,1	16,5	20,9	1,7	8,3	2,4	15,2	29,3	26,5	25,6	3,8	13,6	6,6	27,8	18,9	4,3	4,5	5,9	2,9	20,1
4,4	5,2	0,8	20,0	13,4	24,1	6,5	7,6	4,8	3,9	25,5	8,1	28,3	6,1	2,8	17,4	26,2	27,6	18,8	4,0
7,8	6,2	10,6	8,6	2,0	12,7	4,9	19,0	16,2	15,3	14,1	3,3	16,9	17,5	8,6	6,0	14,8	16,2	7,4	9,8
3,8	2,2	6,6	12,6	6,0	16,7	0,9	15,0	12,2	11,3	18,1	0,7	20,9	13,5	4,6	10,0	18,8	20,2	11,4	5,8
11,0	11,8	7,4	26,6	20,0	30,7	13,1	1,0	1,8	2,7	32,1	14,7	34,9	0,5	9,4	24,0	32,8	34,2	25,4	10,6
5,7	4,1	8,5	10,7	4,1	14,8	2,8	16,9	14,1	13,2	16,2	1,2	19,0	15,4	6,5	8,1	16,9	18,3	9,5	7,7
2,6	3,4	1,0	18,2	11,6	22,3	4,7	9,4	6,6	5,7	23,7	6,3	26,5	7,9	1,0	15,6	24,4	25,8	17,0	2,2
5,9	6,7	2,3	21,5	14,9	25,6	8,0	6,1	3,3	2,4	27,0	9,6	29,8	4,6	4,3	18,9	27,7	29,1	20,3	5,5
—	1,6	3,6	16,4	9,8	20,5	2,9	12,0	9,2	8,3	21,9	4,5	24,7	10,5	1,6	13,8	22,6	24,0	15,2	2,8
1,6	—	4,4	14,8	8,2	18,9	1,3	12,8	10,0	9,1	20,3	2,9	23,1	11,3	2,4	12,2	21,0	22,4	13,6	3,6
3,6	4,4	—	19,2	12,6	23,3	5,7	8,4	5,6	4,7	24,7	7,3	27,5	6,9	2,0	16,6	25,4	26,8	18,0	3,2
16,4	14,8	19,2	—	6,6	4,1	13,5	27,6	24,8	23,9	5,5	11,9	8,3	26,1	17,2	2,6	6,2	7,6	1,2	18,4
9,8	8,2	12,6	6,6	—	10,7	6,9	21,0	18,2	17,3	12,1	5,3	14,9	19,5	10,6	4,0	12,8	14,2	5,4	11,8
20,5	18,9	23,3	4,1	10,7	—	17,6	31,7	28,9	28,0	1,4	16,0	4,2	30,2	21,3	6,7	2,1	3,5	5,3	22,5
2,9	1,3	5,7	13,5	6,9	17,6	—	14,1	11,3	10,4	19,0	1,6	21,8	12,6	3,7	10,9	19,7	21,1	12,3	4,9
12,0	12,8	8,4	27,6	21,0	31,7	14,1	—	2,8	3,7	33,1	15,7	35,9	1,5	10,4	25,0	33,8	35,2	26,4	11,6
9,2	10,0	5,6	24,8	18,2	28,9	11,3	2,8	—	0,9	30,3	12,9	33,1	1,3	7,6	22,2	31,0	32,4	23,6	8,8
8,3	9,1	4,7	23,9	17,3	28,0	10,4	3,7	0,9	—	29,4	12,0	32,2	2,2	6,7	21,3	30,1	31,5	22,7	7,9
21,9	20,3	24,7	5,5	12,1	1,4	19,0	33,1	30,3	29,4	—	17,4	2,8	31,6	22,7	8,1	0,7	2,1	6,7	23,9
4,5	2,9	7,3	11,9	5,3	16,0	1,6	15,7	12,9	12,0	17,4	—	20,2	14,2	5,3	9,3	18,1	19,5	10,7	6,5
24,7	23,1	27,5	8,3	14,9	4,2	21,8	35,9	33,1	32,2	2,8	20,2	—	34,4	25,5	10,9	2,1	0,7	9,5	26,7
10,5	11,3	6,9	26,1	19,5	30,2	12,6	1,5	1,3	2,2	31,6	14,2	34,4	—	8,9	23,5	32,3	33,7	24,9	10,1
1,6	2,4	2,0	17,2	10,6	21,3	3,7	10,4	7,6	6,7	22,7	5,2	25,5	8,9	—	14,6	23,4	24,8	16,0	1,2
13,8	12,2	16,6	2,6	4,0	6,7	10,9	25,0	22,2	21,3	8,1	9,3	10,9	23,5	14,6	—	8,8	10,2	1,4	15,8
22,6	21,0	25,4	6,2	12,8	2,1	19,7	33,8	31,0	30,1	0,7	18,1	2,1	32,3	23,4	8,8	—	1,4	7,4	24,8
24,0	22,4	26,8	7,6	14,2	3,5	21,1	35,2	32,4	31,5	2,1	19,5	0,7	33,7	24,8	10,2	1,4	—	8,8	26,0
15,2	13,6	18,0	1,2	5,4	5,3	12,3	26,4	23,6	22,7	6,7	10,7	9,5	24,9	16,0	1,4	7,4	8,8	—	17,2

Digitized by Google

Von resp. nach Station:	Nach resp. von Stationen der Deutz-Gießener:												
	Au	Beyendorf	Burbach	Deutz	Dillenburg	Eringshausen	Ettorf	Gießen	Haiger	Hennef	Herborn	Herdorf	Kirchen
A. der Hauptbahn.													
Ahlen	30,1	32,5	34,9	—	38,1	40,6	27,2	43,5	37,2	25,6	38,8	33,4	32,8
Altenessen	19,5	21,9	24,3	—	27,5	30,0	16,6	32,9	26,6	15,0	28,2	22,8	22,2
Bochum	31,4	33,8	36,2	—	39,4	41,9	28,5	44,9	38,5	26,9	40,1	34,7	34,1
Benrath	12,1	14,8	17,2	—	20,4	22,9	9,5	25,8	19,5	7,9	21,1	15,7	15,1
Berge Borbeck	19,2	21,6	24,0	—	27,2	29,7	16,3	32,6	26,3	14,7	27,9	22,3	21,9
Bielefeld	37,5	39,9	42,3	—	45,5	48,0	34,6	50,9	44,6	33,0	46,2	40,8	40,2
Brakwede	36,9	39,3	41,7	—	44,9	47,4	34,0	50,3	44,0	32,4	45,6	40,2	39,6
Calcum	15,2	17,6	20,0	—	23,2	25,7	12,3	28,6	22,3	10,7	23,9	18,5	17,9
Comen	26,6	29,0	31,4	—	34,6	37,1	23,7	40,0	33,7	22,1	35,3	29,9	29,3
Castrop	22,6	25,0	27,4	—	30,6	33,1	19,7	36,0	29,7	18,1	31,3	25,9	25,3
Deutz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dortmund	21,5	26,9	29,3	—	32,5	35,0	21,6	37,9	31,6	20,0	33,2	27,8	27,2
Duisburg	17,0	19,4	21,8	—	25,0	27,5	14,1	30,4	24,1	12,5	25,7	20,3	19,7
Düsseldorf	13,7	16,1	18,5	—	21,7	24,2	10,8	27,1	20,8	9,2	22,4	17,0	16,4
Essen (Stadtbahnhof) via Berge-Borbeck	19,6	22,0	24,4	—	27,6	30,1	16,7	33,0	26,7	15,1	28,3	22,9	22,3
Gelsenkirchen	20,4	22,8	25,2	—	28,4	30,9	17,5	33,8	27,5	15,9	29,1	23,7	23,1
Großenbaum	16,0	18,4	20,8	—	24,0	26,5	13,1	29,4	23,1	11,5	24,7	19,3	18,7
Gütersloh	35,2	37,6	40,0	—	43,2	45,7	32,3	48,6	42,3	30,7	43,9	38,5	37,9
Hamm	28,6	31,0	33,4	—	36,6	39,1	25,7	42,0	35,7	24,1	37,3	31,9	31,3
Herford	39,3	41,7	44,1	—	47,3	49,8	36,4	52,7	46,4	34,8	48,0	42,6	42,0
Herne	21,7	24,1	26,5	—	29,7	32,2	18,8	35,1	28,8	17,2	30,4	25,0	24,4
Köln	9,6	12,0	14,4	—	17,6	20,1	6,7	23,0	16,7	5,1	18,3	12,9	12,3
Küppensteg	10,4	12,8	15,2	—	18,4	20,9	7,5	23,8	17,5	5,9	19,1	13,7	13,1
Langenfeld	11,3	13,7	16,1	—	19,3	21,8	8,4	24,7	18,4	6,8	20,0	14,6	14,0
Löhne	40,7	43,1	45,5	—	48,7	51,2	37,8	54,1	47,8	36,2	49,4	44,0	43,4
Mengede	23,3	25,7	28,1	—	31,3	33,8	20,4	36,7	30,4	18,8	32,0	26,6	26,0
Minden	43,5	45,9	48,3	—	51,5	54,0	40,6	56,9	50,6	39,0	52,2	46,8	46,2
Mühlheim	9,1	11,5	13,9	—	17,1	19,6	6,2	22,5	16,2	4,6	17,8	12,4	11,8
Oberhausen	18,0	20,4	22,8	—	26,0	28,5	15,1	31,4	25,1	13,5	26,7	21,3	20,7
Oelde	32,6	35,0	37,4	—	40,6	43,1	29,7	46,0	39,7	28,1	41,3	35,9	35,3
Oeynhausen	41,4	43,8	46,2	—	49,4	51,9	38,5	54,8	48,5	36,9	50,1	44,7	44,1
Porta	42,8	45,2	47,6	—	50,8	53,3	39,9	56,2	49,9	38,3	51,5	46,1	45,5
Rheda	34,0	36,4	38,8	—	42,0	44,5	31,1	47,4	41,1	29,5	42,7	37,3	36,7

Digitized by Google

Bahn:										Oberhausen-Arnheimer Bahn:						Venlo-Hamburger Bahn					
Neunkirchen	Niederschelden	Schladern	Siegburg	Siegen	Sinn	Troisdorf	Wahn	Weglar	Wissen	Dinslaken	Emmerich	Empel	Mehrhoog	Sterkrade	Wesel	Appelhülsen	Dülmen	Gelsenkirchen	Haltern	Münster	Recklinghausen
34,0	33,9	29,8	24,7	34,8	39,4	24,2	23,2	41,9	31,0	14,0	20,2	18,6	17,3	12,6	15,7	17,1	15,5	—	13,8	19,4	11,8
23,4	23,3	18,7	14,1	24,2	28,8	13,6	12,6	31,3	20,4	3,4	9,6	8,0	6,7	2,0	5,1	8,3	6,7	—	5,0	10,6	3,0
35,3	35,2	30,6	26,0	36,1	40,7	25,5	24,5	43,2	32,3	15,3	21,5	19,9	18,6	13,9	17,0	18,4	16,8	—	15,1	20,7	13,1
16,3	16,2	11,6	7,0	17,1	21,7	6,5	5,5	24,2	13,3	7,5	13,7	12,1	10,8	6,1	9,2	15,4	13,8	—	12,1	17,7	10,1
23,1	23,0	18,4	13,8	23,9	28,5	13,3	12,3	31,0	20,1	3,1	9,3	7,7	6,4	1,7	4,8	8,6	7,0	—	5,3	10,9	3,3
41,4	41,3	36,7	32,1	42,2	46,8	31,6	30,6	49,3	38,4	21,4	27,6	26,0	24,7	20,0	23,1	24,5	22,9	—	21,2	26,8	19,2
40,8	40,7	36,1	31,5	41,6	46,2	31,0	30,0	48,7	37,8	20,8	27,0	25,4	24,1	19,4	22,5	23,9	22,3	—	20,6	26,2	18,6
19,1	19,0	14,4	9,8	19,9	24,5	9,3	8,3	27,0	16,1	4,7	10,9	9,3	8,0	3,3	6,4	12,6	11,0	—	9,3	14,9	7,3
30,5	30,4	25,8	21,2	31,3	35,9	20,7	19,7	38,4	27,5	10,5	16,7	15,1	13,8	9,1	12,2	13,6	12,0	—	10,3	15,9	8,3
26,5	26,4	21,8	17,2	27,3	31,9	16,7	15,7	34,4	23,5	6,5	12,7	11,1	9,8	5,1	8,2	9,6	8,0	—	6,3	11,9	4,3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11,3	17,5	15,9	14,6	9,9	13,0	19,2	17,6	—	15,9	21,5	13,9
28,4	28,3	23,7	19,1	29,2	33,8	18,6	17,6	36,3	25,4	8,4	14,6	13,0	11,7	7,0	10,1	11,5	9,9	—	8,2	13,8	6,2
20,9	20,8	16,2	11,6	21,7	26,3	11,1	10,1	28,8	17,9	2,9	9,1	7,5	6,2	1,5	4,6	10,8	9,2	—	7,5	13,1	5,5
17,6	17,5	12,9	8,3	18,4	23,0	7,8	6,8	25,5	14,6	6,2	12,4	10,8	9,5	4,8	7,9	14,1	12,5	—	10,8	16,4	8,8
23,5	23,4	18,8	14,2	24,3	28,9	13,7	12,7	31,4	20,5	3,5	9,7	8,1	6,8	2,1	5,6	9,0	7,4	—	5,7	11,3	3,7
24,3	24,2	19,6	15,0	25,1	29,7	14,5	13,5	32,2	21,3	4,3	10,5	8,9	7,6	2,9	6,0	7,4	5,8	—	4,1	9,7	2,1
19,9	19,8	15,2	10,6	20,7	25,3	10,1	9,1	27,8	16,9	3,9	10,1	8,5	7,2	2,5	5,6	11,8	10,2	—	8,5	14,1	6,5
39,1	39,0	34,4	29,8	39,9	44,5	29,3	28,3	47,0	36,1	19,1	25,3	23,7	22,4	17,7	20,8	22,2	20,6	—	18,9	24,5	16,9
32,5	32,1	27,8	23,2	33,3	37,9	22,7	21,7	40,4	29,5	12,5	18,7	17,1	15,8	11,1	14,2	15,6	14,0	—	12,3	17,9	10,3
43,2	43,1	38,5	33,9	44,0	48,6	33,4	32,4	51,1	40,2	23,2	29,4	27,8	26,5	21,8	24,9	26,3	24,7	—	23,0	28,6	21,0
25,6	25,5	20,9	16,3	26,4	31,0	15,8	14,8	33,5	22,6	5,6	11,8	10,2	8,9	4,2	7,3	8,7	7,1	—	5,4	11,0	3,4
13,5	13,4	8,8	4,2	14,3	18,9	3,7	2,7	21,1	10,5	12,3	18,5	16,9	15,6	10,9	14,0	20,2	18,6	—	16,9	22,5	14,9
14,3	14,2	9,6	5,0	15,1	19,7	4,5	3,5	22,2	11,3	9,5	15,7	14,1	12,8	8,1	11,2	17,4	15,8	—	14,1	19,7	12,1
15,2	15,1	10,5	5,9	16,0	20,6	5,4	4,4	23,1	12,2	8,6	14,8	13,2	11,9	7,2	10,3	16,5	14,9	—	13,2	18,8	11,2
44,6	44,5	39,9	35,3	45,4	50,0	34,8	33,8	52,5	41,6	24,6	30,8	29,2	27,9	23,2	26,3	27,7	26,1	—	24,4	30,0	22,4
27,2	27,1	22,5	17,9	28,0	32,6	17,4	16,4	35,1	24,2	7,2	13,4	11,8	10,5	5,8	8,9	10,3	8,7	—	7,0	12,6	5,0
47,4	47,3	42,7	38,1	48,2	52,8	37,6	36,6	55,3	44,4	27,4	33,6	32,0	30,7	26,0	29,1	30,5	28,9	—	27,2	32,8	25,2
13,0	12,9	8,3	3,7	13,8	18,4	3,2	2,2	20,9	10,0	10,8	17,0	15,4	14,1	9,4	12,5	18,7	17,1	—	15,4	21,0	13,4
21,9	21,8	17,2	12,6	22,7	27,3	12,1	11,1	29,8	18,9	1,9	8,1	6,5	5,2	0,5	3,6	9,8	8,2	—	6,5	12,1	4,5
36,5	36,4	31,8	27,2	37,3	41,9	26,7	25,7	44,4	33,5	16,5	22,7	21,1	19,8	15,1	18,2	19,6	18,0	—	16,3	21,9	14,3
45,3	45,2	40,6	36,0	46,1	50,7	35,5	34,5	53,2	42,3	25,3	31,5	29,9	28,6	23,9	27,0	28,4	26,8	—	25,1	30,7	23,1
46,7	46,6	42,0	37,4	47,5	52,1	36,9	35,9	54,6	43,7	26,7	32,9	31,3	30,0	25,3	28,1	29,8	28,2	—	26,5	32,1	24,5
37,9	37,8	33,2	28,6	38,7	43,3	28,1	27,1	45,8	34,9	17,9	24,1	22,5	21,2	16,5	19,6	21,0	19,4	—	17,7	23,3	15,7

Digitized by Google

Von resp. nach Station	Nach resp. von Stationen: Ahlen	Altenessen	Bochum	Benrath	Berge Borbeck	Bielefeld	Brackwede	Calcum	Camen	Castrop	Deutz	Dortmund	Duisburg	Düsseldorf
B. der Deutz-Gießener Bahn.														
Au	30,1	19,5	31,4	12,4	19,2	37,5	36,9	15,2	26,6	22,6	—	24,5	17,6	13,7
Betzdorf	32,5	21,9	33,8	14,8	21,6	39,9	39,3	17,6	29,0	25,0	—	26,9	19,4	16,1
Burbach	34,9	24,3	36,2	17,2	24,0	42,3	41,7	20,0	31,4	27,4	—	29,3	21,8	18,5
Deutz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dillenburg	38,1	27,5	39,4	20,4	27,2	45,5	44,9	23,2	34,6	30,6	—	32,5	25,0	21,7
Ehringshausen	40,6	30,0	41,9	22,9	29,7	48,0	47,4	25,7	37,1	33,1	—	35,0	27,5	24,2
Eitorf	27,2	16,6	28,5	9,5	16,3	34,6	34,0	12,3	23,7	19,7	—	21,6	14,1	10,8
Gießen	43,5	32,9	44,8	25,8	32,6	50,9	50,3	28,6	40,0	36,0	—	37,9	30,4	27,1
Haiger	37,2	26,6	38,5	19,5	26,3	44,6	44,0	22,3	33,7	29,7	—	31,6	24,1	20,3
Hennef	25,6	15,0	26,9	7,9	14,7	33,0	32,4	10,7	22,1	18,1	—	20,0	12,5	9,2
Herborn	38,8	28,2	40,1	21,1	27,9	46,2	45,6	23,9	35,3	31,3	—	33,2	25,7	22,4
Herdorf	33,4	22,8	34,7	15,7	22,5	40,8	40,2	18,5	29,9	25,9	—	27,8	20,3	17,0
Kirchen	32,8	22,2	34,1	15,1	21,9	40,2	39,6	17,9	29,3	25,3	—	27,2	19,7	16,4
Neunkirchen	34,0	23,4	35,3	16,3	23,1	41,1	40,8	19,1	30,5	26,5	—	28,4	20,9	17,6
Niederschelden	33,9	23,3	35,2	16,2	23,0	41,3	40,7	19,0	30,4	26,4	—	28,3	20,8	17,5
Schladern	29,3	18,7	30,6	11,6	18,4	36,7	36,1	14,4	25,8	21,8	—	23,7	16,2	12,9
Siegburg	24,7	14,1	26,0	7,0	13,8	32,1	31,5	9,8	21,2	17,2	—	19,1	11,6	8,3
Siegen	34,8	24,2	36,1	17,1	23,9	42,2	41,6	19,9	31,3	27,8	—	29,2	21,7	18,4
Sinn	39,4	28,8	40,7	21,7	28,5	46,8	46,2	24,5	35,9	31,9	—	33,8	26,3	23,0
Troisdorf	24,2	13,6	25,5	6,5	13,3	31,6	31,0	9,3	20,7	16,7	—	18,6	11,1	7,8
Wahn	23,2	12,6	24,5	5,5	12,3	30,6	30,0	8,3	19,7	15,7	—	17,6	10,1	6,8
Wetzlar	41,9	31,3	43,2	24,2	31,0	49,3	48,7	27,0	38,4	34,4	—	36,3	28,8	25,5
Wissen	31,0	20,4	32,3	13,3	20,1	38,4	37,8	16,1	27,5	23,5	—	25,4	17,9	14,6
C. Ruhrorter Zweigbahn.														
Ruhrort	13,3	2,7	14,6	6,8	2,1	20,7	20,1	4,0	9,8	5,8	10,6	7,7	2,3	5,5
D. Oberhausen-Arnheimer Bahn.														
Dinslaken	14,0	3,4	15,3	7,3	3,1	21,4	20,8	4,7	10,5	6,5	11,3	8,4	2,9	6,2
Emmerich	20,2	9,6	21,5	13,7	9,3	27,6	27,0	10,9	16,7	12,7	17,5	14,6	9,1	12,4
Empel	18,6	8,0	19,9	12,1	7,7	26,0	25,4	9,3	15,1	11,1	15,9	13,0	7,5	10,8
Mehrhoog	17,3	6,7	18,6	10,8	6,4	24,7	24,1	8,0	13,8	9,8	14,6	11,7	6,2	9,5
Oberhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sterkrade	12,6	2,0	13,9	6,1	1,7	20,0	19,4	3,3	9,1	5,1	9,9	7,0	1,5	4,8
Wesel	15,7	5,1	17,0	9,2	4,8	23,1	22,5	6,1	12,2	8,2	13,0	10,1	4,6	7,9

Digitized by Google

der Hauptbahn.

Essen (Staatsbahnhof)	Gelsenkirchen	Großenbaum	Güterfloh	Hamm	Herford	Herne	Köln	Küppersteg	Langenfeld	Löhne	Mengede	Minden	Mühlheim	Oberhausen	Oelde	Oehnhausen	Porta	Rheda	Ruhrort
19,6	20,4	16,0	35,2	28,6	39,3	21,7	9,6	10,4	11,3	40,7	23,3	43,5	9,1	18,0	32,6	41,4	42,8	34,0	19,2
22,0	22,8	18,4	37,6	31,0	41,7	24,1	12,0	12,8	13,7	43,1	25,7	45,9	11,5	20,4	35,0	43,8	45,2	36,4	21,6
24,4	25,2	20,8	40,0	33,4	44,1	26,5	14,4	15,2	16,1	45,5	28,1	48,3	13,9	22,8	37,4	46,2	47,6	38,8	24,0
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27,6	28,4	24,0	43,2	36,6	47,3	29,7	17,6	18,4	19,3	48,7	31,3	51,5	17,1	26,0	40,6	49,4	50,8	42,0	27,2
30,1	30,9	26,5	45,7	39,1	49,8	32,2	20,1	20,9	21,8	51,2	33,8	54,0	19,6	28,5	43,1	51,9	53,3	44,5	29,7
16,7	17,5	13,1	32,3	25,7	36,4	18,8	6,7	7,5	8,4	37,8	20,4	40,6	6,2	15,1	29,7	38,5	39,9	31,1	16,3
33,0	33,8	29,4	48,6	42,0	52,7	35,1	23,0	23,8	24,7	54,1	36,7	56,9	22,5	31,4	46,0	54,8	56,2	47,4	32,6
26,7	27,5	23,1	42,3	35,7	46,4	28,8	16,7	17,5	18,4	47,8	30,4	50,6	16,2	25,1	39,7	48,5	49,9	41,1	26,3
15,1	15,9	11,5	30,7	24,1	31,8	17,2	5,1	5,9	6,8	36,2	18,8	39,0	4,6	13,5	28,1	36,9	38,3	29,5	14,7
28,3	29,1	24,7	43,9	37,3	48,0	30,4	18,3	19,1	20,0	49,4	32,0	52,2	17,8	26,7	41,3	50,1	51,5	42,7	27,9
22,9	23,7	19,3	38,5	31,9	42,6	25,0	12,9	13,7	14,6	44,0	26,6	46,8	12,4	21,3	35,9	44,7	46,1	37,3	22,5
22,3	23,1	18,7	37,9	31,3	42,0	24,4	12,3	13,1	14,0	43,4	26,0	46,2	11,8	20,7	35,3	44,1	45,5	36,7	21,9
23,5	24,3	19,9	39,1	32,5	43,2	25,6	13,5	14,3	15,2	44,6	27,2	47,4	13,0	21,9	36,5	45,3	46,7	37,9	23,1
23,4	24,2	19,8	39,0	32,4	43,1	25,5	13,4	14,2	15,1	44,5	27,1	47,3	12,9	21,8	36,4	45,2	46,6	37,8	23,0
18,8	19,6	15,2	34,4	27,8	38,5	20,9	8,8	9,6	10,5	39,9	22,5	42,7	8,3	17,2	31,8	40,6	42,0	33,2	18,4
14,2	15,0	10,6	29,8	23,2	33,9	16,3	4,2	5,0	5,9	35,3	17,9	38,1	3,7	12,6	27,2	36,0	37,4	28,6	13,8
24,3	25,1	20,7	39,9	33,3	44,0	26,4	14,3	15,1	16,0	45,4	28,0	48,2	13,8	22,7	37,3	46,1	47,5	38,7	23,9
28,9	29,7	25,3	44,5	37,9	48,6	31,0	18,9	19,7	20,6	50,0	32,6	52,8	18,4	27,3	41,9	50,7	52,1	43,3	28,5
13,7	14,5	10,1	29,3	22,7	33,4	15,8	3,7	4,5	5,4	34,8	17,4	37,6	3,2	12,1	26,7	35,5	36,9	28,1	13,3
12,7	13,5	9,1	28,3	21,7	32,4	14,8	2,7	3,5	1,4	33,8	16,4	36,6	2,2	11,1	25,7	34,5	35,9	27,1	12,3
31,4	32,2	27,8	47,0	40,4	51,1	33,5	21,4	22,2	23,1	52,5	35,1	55,3	20,9	29,8	44,4	53,2	54,6	45,8	31,0
20,5	21,3	16,9	36,1	29,5	40,2	22,6	10,5	11,3	12,2	41,6	24,2	44,4	10,0	18,9	33,5	42,3	43,7	34,9	20,1
2,8	3,6	3,2	18,4	11,8	22,5	4,9	11,6	8,8	7,9	23,9	6,5	26,7	10,1	1,2	15,8	24,6	26,0	17,2	—
3,5	4,3	3,9	19,1	12,5	23,2	5,6	12,3	9,5	8,6	24,6	7,2	27,1	10,8	1,9	16,5	25,3	26,7	17,9	3,1
9,7	10,5	10,1	25,3	18,7	29,4	11,8	18,5	15,7	14,8	30,8	13,4	33,6	17,0	8,1	22,7	31,5	32,9	24,1	9,3
8,1	8,9	8,5	23,7	17,1	27,8	10,2	16,9	14,1	13,2	29,2	11,8	32,0	15,4	6,5	21,1	29,9	31,3	22,5	7,7
6,8	7,6	7,2	22,4	15,8	26,5	8,9	15,6	12,8	11,9	27,9	10,5	30,7	14,1	5,2	19,8	28,6	30,0	21,2	6,4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2,1	2,9	2,5	17,7	11,1	21,8	4,2	10,9	8,1	7,2	23,2	5,8	26,0	9,4	0,5	15,1	23,9	25,3	16,5	1,7
5,2	6,0	5,6	20,8	14,2	24,9	7,3	14,0	11,2	10,3	26,3	8,9	29,1	12,5	3,6	18,2	27,0	28,4	19,6	4,8

Digitized by Google

Von resp. nach Station.	Nach resp. von Stationen: Au	Betzdorf	Burbach	Deutz	Dillenburg	Ehringshausen	Eitorf	Gießen	Haiger	Hennef	Herborn	Herdorf	Kirchen	Neunkirchen
B. der Deutz-Gießener Bahn.														
Au	—	2,4	4,8	8,6	8,0	10,5	2,9	13,4	7,1	4,5	8,7	3,3	2,7	3,9
Betzdorf	2,4	—	2,4	11,0	5,6	8,1	5,3	11,0	1,7	6,9	6,3	0,9	0,3	1,5
Burbach	4,8	2,4	—	13,4	3,2	5,7	7,7	8,6	2,3	9,3	3,9	1,5	2,7	0,9
Deutz	8,6	11,0	13,4	—	16,6	19,1	5,7	22,0	15,7	4,1	17,3	11,9	11,3	12,5
Dillenburg	8,0	5,6	3,2	16,6	—	2,5	10,9	5,4	0,9	12,5	0,7	4,7	5,9	4,1
Ehringshausen	10,5	8,1	5,7	19,1	2,5	—	13,4	2,9	3,4	15,0	1,8	7,2	8,4	6,6
Eitorf	2,9	5,3	7,7	5,7	10,9	13,4	—	16,3	10,0	1,6	11,6	6,2	5,6	6,8
Gießen	13,4	11,0	8,6	22,0	5,4	2,9	16,3	—	6,3	17,9	4,7	10,1	11,2	9,5
Haiger	7,1	4,7	2,3	15,7	0,9	3,4	10,0	6,3	—	11,6	1,6	3,8	5,0	3,2
Hennef	4,5	6,9	9,3	4,1	12,5	15,0	1,6	17,9	11,6	—	13,2	7,8	7,2	8,4
Herborn	8,7	6,3	3,9	17,3	0,7	1,8	11,6	4,7	1,6	13,2	—	5,4	6,6	4,8
Herdorf	3,3	0,9	1,5	11,9	4,7	7,2	6,2	10,1	3,8	7,8	5,1	—	1,2	0,8
Kirchen	2,7	0,3	2,7	11,3	5,9	8,4	5,6	11,3	5,0	7,2	6,6	1,2	—	1,9
Neunkirchen	3,9	1,5	0,9	12,5	4,1	6,6	6,8	9,5	3,2	8,4	4,8	0,6	1,8	—
Niederschelden	3,8	1,4	3,8	12,4	7,6	9,5	6,7	12,4	6,1	8,3	7,7	2,3	1,1	2,3
Schladern	0,8	3,2	5,6	7,8	8,8	11,3	2,1	14,2	7,9	3,7	9,5	4,1	3,5	4,7
Siegburg	5,4	7,8	10,2	3,2	13,4	15,9	2,5	18,8	12,5	0,9	14,1	8,7	8,1	9,3
Siegen	4,7	2,3	4,7	13,3	7,9	10,4	7,6	13,3	7,0	9,2	8,6	3,2	2,0	3,8
Sinn	9,3	6,9	4,5	17,9	1,3	1,2	12,2	4,1	2,2	13,8	0,6	6,0	7,2	5,4
Troisdorf	5,9	8,3	10,7	2,7	13,9	16,4	3,0	19,3	13,0	1,4	14,6	9,2	8,6	9,8
Wahn	6,9	9,3	11,7	1,7	14,9	17,4	4,0	20,3	14,0	2,4	15,6	10,2	9,6	10,8
Wetzlar	11,8	9,4	7,0	20,4	3,8	1,3	14,7	1,6	4,7	16,3	3,1	8,5	9,7	7,9
Wissen	0,9	1,5	3,9	9,5	7,1	9,6	3,8	12,5	6,2	5,4	7,8	2,4	1,8	3,0
C. Ruhrorter Zweigbahn.														
Ruhrort	19,2	21,6	24,0	—	27,2	29,7	16,3	32,6	26,8	14,7	27,9	22,5	21,9	23,1
D. Oberhausen-Arnheimer Zweigbahn.														
Dinslaken	19,9	22,3	24,7	—	27,9	30,4	17,0	33,3	27,0	15,4	28,6	23,2	22,6	23,8
Emmerich	26,1	28,5	30,9	—	34,1	36,6	23,2	39,5	33,2	21,6	34,8	29,4	28,8	30,0
Empel	21,5	26,9	29,3	—	32,5	35,0	21,6	37,9	31,6	20,0	33,2	27,8	27,2	28,4
Mehrhoog	23,2	25,6	28,0	—	31,2	33,7	20,3	36,6	30,3	18,7	31,9	26,5	25,9	27,1
Oberhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sterkrade	18,5	20,9	23,3	—	26,5	29,0	15,6	31,9	25,6	14,0	27,2	21,8	21,2	22,4
Wesel	21,6	24,0	26,4	—	29,6	32,1	18,7	35,0	28,7	17,1	30,3	24,9	24,3	25,5

Digitized by Google

der Deutz-Gießener Bahn.									Oberhausen-Arnheimer Bahn.							Venlo-Hamburger Bahn.					
Niederschelden	Schladern	Siegburg	Siegen	Sinn	Troisdorf	Wahn	Wetzlar	Wissen	Dinslaken	Emmerich	Empel	Mehrhoog	Oberhausen	Sterkrade	Wesel	Appelhülsen	Dülmen	Gelsenkirchen	Halten	Münster	Recklinghausen
3,8	0,8	5,4	4,7	9,3	5,9	6,9	11,8	0,9	19,9	26,1	24,5	23,2	—	18,5	21,6	27,8	26,2	—	24,5	30,1	22,5
1,4	3,2	7,8	2,3	6,9	8,3	9,3	9,4	1,5	22,3	28,5	26,9	25,6	—	20,9	24,0	30,2	28,6	—	26,9	32,5	24,9
3,8	5,6	10,2	4,7	4,5	10,7	11,7	7,0	3,9	24,7	30,9	29,3	28,0	—	23,3	26,4	32,6	31,0	—	29,3	34,9	27,3
12,4	7,8	3,2	13,3	17,9	2,7	1,7	20,4	9,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7,0	8,8	13,4	7,9	1,3	13,9	14,9	3,8	7,1	27,9	34,1	32,5	31,2	—	26,5	29,6	35,8	34,2	—	32,5	38,1	30,5
9,5	11,3	15,9	10,4	1,2	16,4	17,4	1,3	9,6	30,4	36,6	35,0	33,7	—	29,0	32,1	38,3	36,7	—	35,0	40,6	33,0
6,7	2,1	2,5	7,6	12,2	3,0	4,0	14,7	3,8	17,0	23,2	21,6	20,3	—	15,6	18,7	24,9	23,3	—	21,6	27,2	19,6
12,4	14,2	18,8	13,3	4,1	19,3	20,3	1,6	12,5	33,3	39,5	37,9	36,6	—	31,9	35,0	41,2	39,6	—	37,9	43,5	35,9
6,1	7,9	12,5	7,0	2,2	13,0	14,0	4,7	6,2	27,0	33,2	31,6	30,3	—	25,6	28,7	34,9	33,3	—	31,6	37,2	29,6
8,3	3,7	0,9	9,2	13,8	1,4	2,4	16,3	5,4	15,4	21,6	20,0	18,7	—	14,0	17,1	23,3	21,7	—	20,0	25,6	18,0
7,7	9,5	14,1	8,6	0,6	14,6	15,6	3,1	7,8	28,6	34,8	33,2	31,9	—	27,2	30,3	36,5	34,9	—	33,2	38,8	31,2
2,3	4,1	8,7	3,2	6,0	9,2	10,2	8,5	2,4	23,2	29,4	27,8	26,5	—	21,8	24,9	31,1	29,5	—	27,8	33,4	25,8
1,1	3,5	8,1	2,0	7,2	8,6	9,6	9,7	1,8	22,6	28,8	27,2	25,9	—	21,2	24,3	30,5	28,9	—	27,2	32,8	25,2
2,9	4,7	9,3	3,8	5,4	9,8	10,8	7,9	3,0	23,8	30,0	28,4	27,1	—	22,4	25,5	31,7	30,1	—	28,4	34,0	26,4
—	4,6	9,2	0,9	8,3	9,7	10,7	10,8	2,9	23,7	29,9	28,3	27,0	—	22,3	25,4	31,6	30,0	—	28,3	33,9	26,3
4,6	—	4,6	5,5	10,1	5,1	6,1	12,6	1,7	19,1	25,3	23,7	22,4	—	17,7	20,8	27,0	25,4	—	23,7	29,3	21,7
9,2	4,6	—	10,1	14,7	0,5	1,5	17,2	6,3	14,5	20,7	19,1	17,8	—	13,1	16,2	22,4	20,8	—	19,1	24,7	17,1
0,9	5,5	10,1	—	9,2	10,6	11,6	11,7	3,8	24,6	30,8	29,2	27,9	—	23,2	26,3	32,5	30,9	—	29,2	34,8	27,2
8,3	10,1	14,7	9,2	—	15,2	16,2	2,5	8,4	29,2	35,4	33,8	32,5	—	27,8	30,9	37,1	35,5	—	33,8	39,4	31,8
9,7	5,1	0,5	10,6	15,2	—	1,0	17,7	6,8	14,0	20,2	18,6	17,3	—	12,6	15,7	21,9	20,3	—	18,6	24,2	16,6
10,7	6,1	1,5	11,6	16,2	1,0	—	18,7	7,8	13,0	19,2	17,6	16,3	—	11,6	14,7	20,9	19,3	—	17,6	23,2	15,6
10,8	12,6	17,2	11,7	2,5	17,7	18,7	—	10,9	31,7	37,9	36,3	35,0	—	30,3	33,4	39,6	38,0	—	36,3	41,9	34,3
2,9	1,7	6,3	3,8	8,4	6,8	7,8	10,9	—	20,8	27,0	25,4	24,1	—	19,4	22,5	28,7	27,1	—	25,4	31,0	23,4
23,0	18,4	13,8	23,9	28,5	13,3	12,3	31,0	20,1	3,1	9,3	7,7	6,4	—	1,7	4,8	11,0	9,4	—	7,7	13,3	5,7
23,7	19,1	14,5	24,6	29,2	14,0	13,0	31,7	20,8	—	6,2	4,6	3,3	1,9	1,4	1,7	11,7	10,1	—	8,4	14,0	6,4
29,9	25,3	20,7	30,8	35,4	20,2	19,2	37,9	27,0	6,2	—	1,6	2,9	8,1	7,6	4,3	17,9	16,3	—	14,6	20,2	12,6
28,3	23,7	19,1	29,2	33,8	18,6	17,6	36,3	25,4	4,6	1,6	—	1,3	6,5	6,0	2,9	16,3	14,7	—	13,0	18,6	11,0
27,0	22,4	17,8	27,9	32,5	17,3	16,3	35,0	24,1	3,3	2,9	1,3	—	5,2	4,7	1,6	15,0	13,4	—	11,7	17,3	9,7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,9	8,1	6,5	5,2	—	0,5	3,6	—	—	—	—	—	—
22,3	17,7	13,1	23,2	27,8	12,6	11,6	30,0	19,4	1,4	7,6	6,0	4,7	0,5	—	3,1	10,8	8,7	—	7,0	12,6	5,0
25,4	20,8	16,2	26,3	30,9	15,7	14,7	33,4	22,5	1,7	4,5	2,9	1,6	3,6	3,1	—	13,4	11,8	—	10,1	15,7	8,1

Digitized by Google

Von resp. nach Station.	Nach resp. von Stationen													
	Ahlen	Altenessen	Bedum	Benrath	Berge Borbeck	Bielefeld	Brackwede	Calcum	Camen	Castrop	Deutz	Dortmund	Duisburg	Düsseldorf
E. Venlo-Hamburger Bahn.														
Appelhülsen	17,1	8,3	18,4	15,1	8,6	24,5	23,9	12,6	13,6	9,6	19,2	11,5	10,8	14,1
Dülmen	15,5	6,7	16,8	13,8	7,0	22,9	22,3	11,0	12,0	8,0	17,6	9,9	9,2	12,5
Gelsenkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haltern	13,8	5,0	15,1	12,1	5,3	21,2	20,6	9,3	10,3	6,3	15,9	8,2	7,5	10,8
Münster	19,1	10,5	20,7	17,7	10,9	26,8	26,2	14,9	15,9	11,9	21,5	13,8	13,1	16,4
Recklinghausen	11,8	3,0	13,1	10,1	3,3	19,2	18,6	7,3	8,3	4,3	13,9	6,2	5,5	8,8

Von resp. nach Station.	Nach resp. von Stationen													
	Au	Beyedorf	Burbach	Deutz	Dillenburg	Ehringshausen	Eitorf	Gießen	Haiger	Hennef	Herborn	Herdorf	Kirchen	Neunkirchen
E. Venlo-Hamburger Bahn.														
Appelhülsen	27,8	30,2	32,6	—	35,8	38,3	24,9	41,2	34,9	23,8	36,5	31,1	30,5	31,7
Dülmen	26,2	28,6	31,0	—	34,2	36,7	23,3	39,6	33,3	21,7	34,9	29,5	28,9	30,1
Gelsenkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haltern	24,5	26,9	29,3	—	32,5	35,0	21,6	37,9	31,6	20,0	33,2	27,8	27,2	28,4
Münster	30,1	32,5	34,9	—	38,1	40,6	27,2	43,5	37,2	25,6	38,8	33,4	32,8	34,0
Recklinghausen	22,5	24,9	27,3	—	30,5	33,0	19,6	35,9	29,6	18,0	31,2	25,8	25,2	26,4

Digitized by Google

der Hauptbahn:

Essen (Stadtbahnhof)	Gelsenkirchen	Großenbaum	Gütersloh	Hamm	Herford	Herne	Köln	Rüppersteg	Langenfeld	Löhne	Mengede	Minden	Mülheim	Oberhausen	Oelde	Oeynhausen	Porta	Rheda	Ruhrort
9,0	—	11,8	22,2	15,6	26,3	8,7	20,2	17,4	16,5	27,7	10,3	30,5	18,7	9,8	19,6	28,4	29,8	21,0	11,0
7,4	—	10,2	20,6	14,0	24,7	7,1	18,6	15,8	14,9	26,1	8,7	28,9	17,1	8,2	18,0	26,8	28,2	19,4	9,1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5,7	—	8,5	18,9	12,3	23,0	5,4	16,2	14,1	13,2	24,4	7,0	27,2	15,4	6,5	16,3	25,1	26,5	17,7	7,7
11,3	—	14,1	24,5	17,9	28,6	11,0	22,2	19,7	18,8	30,6	12,6	32,8	21,0	12,1	21,9	30,7	32,1	23,3	13,3
3,7	—	6,5	16,9	10,3	21,0	3,4	14,9	12,1	11,2	22,4	5,0	25,2	13,4	4,5	14,3	23,1	24,5	15,7	5,7

Bahn:									Oberhausen-Arnheimer Bahn:							Venlo-Hamburger Bahn					
Niederschelden	Schladern	Siegburg	Siegen	Sinn	Troisdorf	Bahn	Wetzlar	Wissen	Dinslaken	Emmerich	Empel	Mehrhoog	Oberhausen	Stratrade	Wesel	Appelhülsen	Dülmen	Gelsenkirchen	Haltern	Münster	Recklinghausen
31,6	27,0	22,4	32,5	37,1	21,9	20,9	39,6	28,7	11,7	17,9	16,3	15,0	—	10,3	13,1	—	1,6	7,4	3,3	2,3	5,3
30,0	25,4	20,8	30,9	35,5	20,3	19,3	38,0	27,3	10,1	16,3	14,7	13,4	—	8,7	11,8	1,6	—	5,8	1,7	3,9	3,7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7,4	5,8	—	4,1	9,7	2,1
28,3	23,7	19,1	29,2	33,8	18,6	17,6	36,3	25,4	8,4	14,6	13,0	11,7	—	7,0	10,1	3,3	1,7	4,1	—	5,6	2,0
33,9	29,3	24,7	34,8	39,4	24,2	23,2	41,9	31,0	14,0	20,2	18,6	17,3	—	12,6	15,7	2,3	3,9	9,7	5,6	—	7,6
26,3	21,7	17,1	27,2	31,8	16,6	15,6	34,3	23,4	6,4	12,6	11,0	9,7	—	5,0	8,1	5,3	3,7	2,1	2,0	7,6	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. Berlin, den 20. October 1870. Nr. 19.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 194.

Aufruf!

Durch große Siege des Heeres ist dem deutschen Volk die Hoffnung auf ruhmvollen Frieden errungen. Ueber den Schlachtfeldern Frankreichs wurde die Nation sich mit Stolz ihrer Größe und Einheit bewußt, und dieser Erwerb, geweiht durch das Blut von vielen Tausenden unserer Krieger, wird — so vertrauen wir — seine bindende Gewalt für alle Zukunft bewahren. Aber zu der begeisterten Erhebung dieser Wochen kam auch ein Gefühl tiefer Trauer. Viele von der Blüthe unserer Jugend, viele von den Führern unseres Heeres sind als Opfer des Sieges gefallen; noch größer ist die Zahl derer, welche durch Wunden und fast übermenschliche Anstrengungen gehindert sein werden, ihr ferneres Leben mit eigener Kraft zu erhalten. Sie vor Allen, die Hinterbliebenen der Todten und die lebenden Opfer des Krieges, haben ein Anrecht auf den Dank unserer Nation. Wer die Begeisterung dieses Kampfes getheilt hat, wer von der Erhebung unserer gesammten Volkskraft den Beginn einer neuen glücklichen Friedenszeit hofft, wer demüthig in unserem Sieg und in der Niederlage unserer Feinde ein hehres Gottesurtheil verehrt, der möge jetzt seine Treue an den Kriegern unseres Volksheers und an ihren Zugehörigen erweisen!

Die Staatshülfe allein, selbst wenn sie verhältnißmäßig reichlich bemessen werden kann, ist außer Stande, die große Zahl der Invaliden und Hinterbliebenen zu unterhalten. Diese Hülfe gewährt nur das Nothwendigste, ist unvermeidlich an allgemeine Normen gebunden und vermag nicht auf die Bedürfnisse des Einzelnen einzugehen.

Große Anstrengungen freiwilliger Hülfe werden diesmal nöthig sein, denn gewaltig, wie der Erfolg, waren auch die Verluste des Krieges.

Wie dieser Krieg ein einheitliches deutsches Heer geschaffen hat, in welchem die Söhne aller Stämme in brüderlichem Wettstreit der Tapferkeit rangen, so soll auch die Sorge um die Invaliden und Hülflosen, welche der Krieg zurückläßt, eine gemeinsame deutsche Angelegenheit werden, an welcher Norden und Süden unseres Vaterlandes gleichen Antheil nehmen.

Frühere Erfahrungen haben gelehrt, daß es nicht nur gilt, mit warmem Herzen Geldbeiträge zu spenden. Nicht weniger wichtig und mühevoller ist die zweckmäßige Vertheilung, liebevolles Eingehen

Digitized by Google

auf die persönlichen Verhältnisse, endlich das Schwerste: Vorsorge, daß die Unterstützung nicht die noch vorhandene Erwerbskraft schwäche anstatt sie zu stärken, und daß sie wahrhaft heilsam für das Leben der Unterstützten wirke.

Es ist daher zu wünschen, daß sich überall örtliche und landschaftliche Vereine bilden, welche in Anschluß und Unterordnung unter gemeinsamen Vorstand die Sammlungen leiten und ebenso die Ermittelung, Prüfung und Annahme der Hülfsbedürftigen in ihrem Kreise übernehmen und denselben vorsorgliche Pflege dauernd zu Theil werden lassen.

Da die im Jahre 1866 zu gleichem Zwecke für den größten Theil Deutschlands gegründete Victoria-National-Invaliden-Stiftung diesen Ansprüchen genügt und sich in ihren Einrichtungen bewährt hat, so beauftrage Ich hiermit den geschäftsführenden Ausschuß dieser Stiftung, die Organisation und Leitung einer Invaliden-Stiftung für Deutschland zu übernehmen und zu Beiträgen wie zur Bildung neuer Zweigvereine aufzufordern.

Se. Majestät der König, Oberfeldherr des deutschen Heeres, hat Mir, wie in den Jahren 1864 und 1866, die Genehmigung zu solchem vaterländischen Unternehmen ertheilt. Diesmal ist Mir das Glück geworden, ein Heer in das Feld zu führen, in welchem der Bayer, der Würtemberger, der Badenser neben dem Preußen fochten, und Ich darf Mich an die Herzen aller Deutschen wenden. Auch dies Liebeswerk sei gemeinsame Arbeit zwischen uns für das Vaterland und die Einleitung zu vielen einmüthigen, segenstiftenden Werken des Friedens!

Hauptquartier Rheims, den 6. September 1870.

Friedrich Wilhelm,
Kronprinz von Preußen.

Durch vorstehenden Aufruf mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs von Sr. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen mit der Organisation und Leitung

der Deutschen Invaliden-Stiftung

beauftragt, fordern wir die ganze Nation auf, sich uns anzuschließen, um auch hierin, wie unter den Waffen, treu vereint **den Hinterbliebenen der Todten und den lebenden Opfern des Krieges** in vollem Maße den Dank des Volkes darzubringen.

Die Hülflosen, welche unsere Kriege zurücklassen, sind die Waisen des gesammten Vaterlandes. Als eine Gemeinschaft hat dasselbe die Fürsorge, auf welche sie Anspruch besitzen, zu übernehmen; nur mit vereinten Kräften ist zu gewähren und zu übertragen, was der einzelne Theil für sich allein nicht zu leisten vermag.

Wie groß auch die Aufwendungen sein werden, welche Deutschland seinen verwundeten Kriegern und den Hinterbliebenen der Gefallenen als eine Gesetzespflicht gewähren wird, der Staat als solcher und seine Gesetzgebung kann niemals das individuelle Bedürfniß auf diesem Gebiete vollständig erfüllen; es bleibt darum Pflicht und Aufgabe der freien Liebesthätigkeit, hier helfend und ergänzend neben dem Staate einzutreten.

In diesem Sinne und zu diesem Zwecke richten wir an alle deutschen Stämme und ihre Angehörigen die Bitte, zu einander zu stehen, um mit uns eine deutsche Invaliden-Stiftung ins Leben zu rufen. Aller Orten im In- und Auslande, in allen Theilen der Welt wo Deutsche wohnen, werden patriotische Männer und Frauen sich vereinen, um Einleitung zu treffen, daß, sobald es an der Zeit ist, die Gaben fließen und die Sammlungen veranstaltet werden, aus deren Erträgen, als für alle deutschen Invaliden bestimmt, ein gemeinsamer Fonds gebildet werden soll.

Zugleich wird in Deutschland selbst die Bildung von Zweigvereinen vorzubereiten sein, um die Organe zu besitzen, denen aus diesem Fonds nach Verhältniß seiner Kräfte und des gesammten Bedarfs die erforderlichen Mittel zur selbstständigen Verwendung überwiesen werden können.

Auf diese Weise wird schon jetzt allen unsern Kriegern die Ueberzeugung zu Theil werden, daß die Nation, ihrer Pflichten gegen sie eingedenk, Willens ist und rechtzeitig im Stande sein wird, sie zu erfüllen.

Digitized by Google

Die weiteren Veröffentlichungen behalten wir uns vor, sobald die definitive Organisation der Stiftung erfolgen und mit der allgemeinen Einsammlung von Beisteuern begonnen werden kann.

Alle Diejenigen, welche im Interesse dieses unseres gemeinsamen deutschen Unternehmens sich mit uns in Verbindung zu setzen wünschen, ersuchen wir, ihre Mittheilungen an den unterzeichneten geschäftsführenden Ausschuß (Dessauerstraße 36) und etwa schon jetzt uns zugedachte Spenden an unsern Schatzmeister Geheimen Kommerzien-Rath Krause (Leipzigerstraße 45) gelangen zu lassen.

Berlin, 19. September 1870.

Für die Deutsche Invaliden-Stiftung
im Auftrage
der geschäftsführende Ausschuß der Victoria-National-Invaliden-Stiftung.

von Peucker, General der Infanterie, (Stellvertreter Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen als Protektor der Stiftung).

Meyer-Magnus, Stadtrath (Stellvertreter des Vorsitzenden). Dr. G. v. Bunsen. v. Dachröden, Schloßhauptmann. Delbrück, Kommerzien Rath. Dr. Friedberg, Präsident. v. Gruner, Wirklicher Geheimer Legations-Rath und Unter-Staatssekretär z. D. v. Kirchbach, Major a. D. und vortragender Rath im Kriegs-Ministerium. F. W. Krause, Geheimer Kommerzien-Rath (Schatzmeister). v. Normann, Major und Königlicher Kammerherr. v. Prittwitz und Gaffron, General-Lieutenant und Gouverneur von Ulm. Twesten, Stadtgerichts-Rath (Schriftführer). Dr. Virchow, Professor. Völker, General-Major z. D. (Schriftführer). Vollgold, Kommerzien-Rath. Wulfshein, Geheimer Ober-Regierungs-Rath und vortragender Rath im Ministerium des Innern. (Schriftführer).

Berlin, den 15. Oktober 1870.

Vorstehender Aufruf Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Preußen sowie der des geschäftsführenden Ausschusses der Viktoria-National-Invaliden-Stiftung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Der Kriegsminister.
In Vertretung
Kloß.

No. 306/10. 70. A. f. I.

Nr. 195.

Einsendung namentlicher Listen an die Geheime Kriegs-Kanzlei bezüglich der zu Reserve- und Landwehr-Offizieren, resp. zu Portepeefähnrichen des stehenden Heeres beförderten Individuen.

Berlin, den 2. Oktober 1870.

Das Kriegs-Ministerium hat Veranlassung, den Truppentheilen die Bestimmung in Erinnerung zu bringen, gemäß unmittelbar nach Eingang der Allerhöchsten Entscheidungen namentliche Listen der zu Reserve- resp. Landwehr-Offizieren, beziehungsweise der zu Portepeefähnrichen Beförderten der Geheimen Kriegs-Kanzlei einzusenden sind.

Bemerkt wird hierbei, daß bezüglich der vorgedachten Offiziere die Einreichung der beregten namentlichen Listen während der Dauer des mobilen Zustandes nicht den heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommandos obliegt, sondern Seitens desjenigen Truppentheils stattzufinden hat, von welchem der Betreffende zur Beförderung vorgeschlagen ist, resp. dem er zur Zeit der Publikation letzterer angehört.

Zu den qu. Listen ist für die Dauer des mobilen Zustandes das nachstehende Schema anzuwenden.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
Kloß.

No. 878/9. A. I. a.

Digitized by Google

Schema.

Namentliche Liste
der beim ..... zu Reserve- resp. Landwehr-Offizieren beförderten Individuen.
Portepeefähnrichen

Frühere Charge.	Vor- resp. Ruf- u. Zuname.	Datum der Ernennung zum Reserve- resp Landwehr-Offizier Portepeefähnrich.			Datum des Diensteintritts.			Datum der Geburt.			Bemerkungen.
		Tag.	Mon.	Jahr.	Tag.	Mon.	Jahr.	Tag.	Mon.	Jahr.	
											Hier ist anzugeben, aus welchem Landwehr-Bezirk die zu Reserve- resp. Landwehr-Offizieren Beförderten eingezogen worden.

Ort — Datum.
Unterschrift.

Nr. 196.

Nachweisungen über die Zusammensetzung der Ersatz-Truppentheile.

Berlin, den 12. Oktober 1870.

Das Kriegs-Ministerium bestimmt hierdurch, daß sämmtliche Ersatz-Truppentheile Nachweisungen über ihre Zusammensetzung nach dem Stande am 16. Oktober cr. und nach dem beiliegenden Schema in zwei Exemplaren aufzustellen haben, von denen das eine sofort unmittelbar per Kouvert an die Armee-Abtheilung A des Allgemeinen Kriegs-Departements, das andere aber an die vorgesetzte Kommando-Behörde einzureichen ist.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage
Klotz.

No. 368/10. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 197.
Beförderung von Truppen ꝛc. auf der Bahnstrecke Stolp-Danzig.

Berlin, den 26. September 1870.

In Nachstehendem wird ein vierter Nachtrag zu dem Vertrage vom 3/21. Oktober 1863 wegen der Beförderung von Truppen ꝛc. auf der Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
In Vertretung
Hammer.

No. 141/9. M. O. D. 3.

IV. Nachtrag.
zu dem Vertrage zwischen dem Preußischen Kriegs-Ministerium und dem Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaftvom 3/21. Oktober 1863 wegen der Beförderung von Truppen-Kommandos und Militair-Effekten auf der Berlin-Stettiner Eisenbahn und deren Zweigbahnen.

Der unterm 3/21. Oktober 1863 wegen der Beförderung von Truppen-Kommandos und Militair-Effekten auf der Berlin-Stettiner Eisenbahn abgeschlossene Vertrag findet vom 1. September 1870 an auch auf die Stationen der Strecke Stolp-Danzig Anwendung.

Die Entfernungen der Stationsorte und die für die Beförderung von Militair-Personen in III. Wagenklasse zu zahlenden Frachtpreise ergiebt der nachstehende Tarif.

Berlin, den 26. September 1870. Stettin, den 29. August 1870.

(L. S.) Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement. v. Begesack. Hammer.

(L. S.) Direktorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft. Fretzdorf. Stein. Kutscher.

Nr. 198.
Aversum der Büchsenmacher wenn der Dienstantritt nicht am 1. eines Monats erfolgt.

Berlin, den 28. September 1870.

In Folge von Anfragen wird allgemein bestimmt, daß die Büchsenmacher der Truppen, wenn sie nicht mit dem 1. sondern im Laufe eines Monats in Funktion treten, für den Monat des Dienstantritts das Aversum tageweise zu beanspruchen haben, der Art, daß vom Tage des Eintritts ab unter Zugrundelegung der effektiven Stärke des Truppentheils von diesem Tage, pro Tag 1/30 des Monats-Betrages gezahlt wird.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. Willerding.

No. 623/9. A. K. D. II. a.

Nr. 199.
Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse.

Berlin, den 4. Oktober 1870.

Nach Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Kriegs-Ministeriums sind die extraordinairen Verpflegungs-Zuschüsse für die Garnison-Orte der Großherzoglichen Division pro 4. Quartal 1870 für die Dauer des mobilen Zustandes, unter Berücksichtigung der während des letzteren stattfindenden Ermäßigung des Löhnungs-Beitrages zur Beschaffung der Mittagskost, pro Mann und Tag, wie folgt, festgesetzt worden:

Digitized by Google

für Babenhausen auf 4¾ Kreuzer
„ Butzbach „ 4¼ „
„ Darmstadt „ 5½ „
„ Friedberg „ 5¼ „
„ Gießen „ 5¼ „
„ Offenbach „ 5¼ „
„ Worms „ 4¾ „

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Begesack. Koellner.

No. 1160/9. 70. M. O. D. 2.

Nr. 200.

Dislokations-Veränderungen der Besatzungs- und Ersatz-Truppentheile.

Berlin, den 11. Oktober 1870.

Es haben Dislokations-Veränderungen stattgefunden, von welchen dem Kriegs-Ministerium Mittheilung nicht gemacht worden.

Die Königlichen stellvertretenden General-Kommandos werden ersucht, dem unterzeichneten Departement von allen, auch von provisorischen Verlegungen der Besatzungs- und Ersatz-Truppentheile, ungesäumt Mittheilung zu machen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

No. 366/10. A. I. a.

Digitized by Google

Nachweisung

über die Zusammensetzung des (Benennung des Ersatz-Truppentheils) am ten Oktober 1870.

Truppentheil.	Offiziere					Unteroffiziere					Mannschaften														Der Etat beträgt			Mithin gegen den Etat					
											Vor d. 15. Juli 1870 eingestellt					Nach dem 15. Juli 1870 eingestellt												mehr			weniger		
													Ersatz vom Jahre																				
	des aktiven Dienststandes	der Reserve	der Landwehr	inaktiv	Summa der Kolonnen 2–5	des aktiven Dienststandes	der Reserve	der Landwehr	Kapitulanten auf die Dauer des Krieges	Summa d. Kolonnen 7–10.	1jährig Freiwillige	3. resp. 4jähr. Freiwill.	1867–68 u. früher	1868–69	1869–70	1jährig Freiwillige	3. resp. 4jähr. Freiwill.	Kapitulanten auf die Dauer des Krieges	Ersatz-Reserve I. Kl.	Rekruten pro 1870/71	Anderweitig. Zugang	der Reserve	der Landwehr	Summa der Kolonnen 12–24	Offiziere	Unteroffiziere	Mannschaften	Offiziere	Unteroffiziere	Mannschaften	Offiziere	Unteroffiziere	Mannschaften
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34

Bemerkungen:

1) Die Nachweisung ist von jedem Ersatz-Bataillon der Infanterie, jeder Ersatz-Kompagnie der Jäger- und Pionier-Bataillone, jeder Ersatz-Eskadron der Kavallerie, sowie jeder Ersatz-Abtheilung der Artillerie und des Trains besonders aufzustellen. Bei der Artillerie sind der Stab und die Batterieen einzeln aufzuführen.
2) Die Handwerker-Abtheilungen bleiben überall außer Betracht, unb ist deren Zusammensetzung nicht in die Nachweisung aufzunehmen.
3) Die den Ersatz Truppentheilen attachirten Mannschaften anderer Truppentheile, sowie die Rekonvalescenten des Feldtruppentheils bleiben ebenfalls außer Betracht.
4) Die Nachweisung ist mit Datum und Unterschrift des Kommandeurs des Ersatz-Truppentheils zu versehen.

Digitized by Google

Nr. 201.

Dislokation der Ersatztruppen aller Waffen des Norddeutschen Bundesheeres.

Berlin, den 11. Oktober 1870.

Nachdem mehrfache Veränderungen in der Dislokation der Ersatztruppen, wie solche das unterm 29. August d. J. im Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 16 pro 1870 veröffentlichte Dislokations-Tableau enthält, stattgefunden haben, wird das anliegende „Dislokations-Tableau der Ersatztruppen aller Waffen des Norddeutschen Bundesheeres" hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Beilage 2.

Die Königlichen stellvertretenden General-Kommandos werden ersucht, hierher Mittheilung zu machen, wenn Dislokations-Veränderungen stattgefunden haben sollten, welche in das vorliegende Tableau nicht Aufnahme gefunden haben.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

No. 367/10. A. I. a.

Nr. 202.

Die Verpflegung der in Privatpflege befindlichen Rekonvaleszenten der mobilen Armee.

Berlin, den 12. Oktober 1870.

Zur Vermeidung von Irrthümern wird darauf aufmerksam gemacht, daß das letzte Alinea des §. 108 im Geldverpflegungs-Reglement für die Armee im Kriege durch den §. 74 der später erschienenen Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde eine Modifikation erfahren hat.

Die der Privatpflege überwiesenen Rekonvaleszenten sind danach den betreffenden Ersatz-Truppentheilen zur Geldverpflegung und Kontrole zu attachiren.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Begesack. Hammer.

No. 560/10. 70. M. O. D. 3.

Nr. 203.

Vorzeigung der Eisenbahn-Requisitions-Scheine bei der Billet-Expedition.

Berlin, den 13. Oktober 1870.

Das Militair-Oekonomie-Departement sieht sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die Empfänger von Eisenbahn-Requisitions-Scheinen verpflichtet sind, dieselben vor Antritt der Fahrt bei der betreffenden Billet-Expedition Behufs Abstempelung und Vollziehung der Abschnitte 2 und 3, resp. Abtrennung des Abschnitts 1 vorzuzeigen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Begesack. Hammer.

No. 151/10. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Bei

Berlin-Stettiner Eisenbahn.

-Blattes.

Tarif

für

die Beförderung von Militairperso

nach und von den Stationen der B

Digitized by Google

Beilage 2.

Nachden
d. J. im
haben, w
heeres“ h

wenn Di
nahme ge

No. 367/1

D

Zur Ver
Geldverpfl
das Sanit
2
theilen zur

No. 560/10

Das Mili
von Eisenb
Billet-Exp
schnitts 1 1

No. 151/10.

Digitized by Google

Dislocations-Tableau der Ersatztruppen aller Waffen des Norddeutschen Bundesheeres.

A. Infanterie.

1. Garde-Regiment z. F. Potsdam.
2. " " " Berlin.
Kaiser-Alexander-Garde-Gren.-Regt. Nr. 1 Berlin.
Kaiser-Franz-Garde-Gren.-Regt. Nr. 2 Berlin.
Garde-Füsilier-Regiment Berlin.
3. Garde-Regiment z. F. Hannover.
4. " " " Berlin
3. Garde-Grenadier-Regiment Breslau.
4. " " " Coblenz.
Grenadier-Regiment Nr. 1 Königsberg.
" " Nr. 2 Stettin.
" " Nr. 3 Lötzen.
" " Nr. 4 Danzig.
" " Nr. 5 do.
" " Nr. 6 Posen.
" " Nr. 7 do.
" " Nr. 8 Frankfurt a. O.
" " Nr. 9 Stettin
" " Nr. 10 Breslau.
" " Nr. 11 Altona.
" " Nr. 12 Spandau.
Infanterie-Regiment Nr. 13 Münster.
" " Nr. 14 Stettin.
" " Nr. 15 Minden.
" " Nr. 16 Hannover.
" " Nr. 17 Celle.
" " Nr. 18 Breslau.
" " Nr. 19 Mainz.
" " Nr. 20 Wittenberg.
" " Nr. 21 Stettin.
" " Nr. 22 Cosel.
" " Nr. 23 Neiße.
" " Nr. 24 Stralsund.
" " Nr. 25 Augustenburg
" " Nr. 26 Magdeburg.
" " Nr. 27 do.
Infanterie-Regiment Nr. 28 Cöln.
" " Nr. 29 Coblenz.
" " Nr. 30 Mainz.
" " Nr. 31 Erfurt.
" " Nr. 32 Meiningen.
Füsilier-Regiment Nr. 33 Cöln.
" " Nr. 34 Frankfurt a. M.
" " Nr. 35 Magdeburg.
" " Nr. 36 Kiel.
" " Nr. 37 Posen.
" " Nr. 38 Breslau.
" " Nr. 39 Wesel.
" " Nr. 40 Cöln.
Infanterie-Regiment Nr. 41 Königsberg.
" " Nr. 42 Stralsund.
" " Nr. 43 Königsberg.
" " Nr. 44 Danzig.
" " Nr. 45 Graudenz.
" " Nr. 46 Posen.
" " Nr. 47 do.
" " Nr. 48 Spandau.
" " Nr. 49 Stettin.
" " Nr. 50 Posen.
" " Nr. 51 Breslau
" " Nr. 52 Frankfurt a. O.
" " Nr. 53 Wesel.
" " Nr. 54 Stettin.
" " Nr. 55 Minden.
" " Nr. 56 Göttingen.
" " Nr. 57 Hannover.
" " Nr. 58 Glogau.
" " Nr. 59 do.
" " Nr. 60 Wittenberg.
" " Nr. 61 Thorn.
" " Nr. 62 Glatz.
" " Nr. 63 Neiße.

Digitized by Google

Infanterie-Regiment Nr. 64 Stralsund.
" " Nr. 65 Cöln.
" " Nr. 66 Magdeburg.
" " Nr. 67 do.
" " Nr. 68 Coblenz.
" " Nr. 69 do.
" " Nr. 70 Saarlouis
" " Nr. 71 Erfurt.
" " Nr. 72 Torgau.
Füsilier-Regiment Nr. 73 Münster.
Infanterie-Regiment Nr. 74 Cöln.
" " Nr. 75 Bremen.
" " Nr. 76 Hamburg.
" " Nr. 77 Wesel.
" " Nr. 78 Emden.
" " Nr. 79 Hildesheim.
Füsilier-Regiment Nr. 80 Cassel.
Infanterie-Regiment Nr. 81. Mainz.
" " Nr. 82 Frankfurt a. M.
" " Nr. 83 Cassel.
" " Nr. 84 Sonderburg-Düppel.
" " Nr. 85 Rendsburg.
Füsilier-Regiment Nr. 86 Erfurt.
Infanterie-Regiment Nr. 87 Mainz.
" " Nr. 88 Frankfurt a. M.
Grenadier-Regiment Nr. 89 Lübeck.
Füsilier Regiment Nr. 90 Wismar.
Infanterie-Regiment Nr. 91 Oldenburg.
" " Nr. 92 Braunschweig.
" " Nr. 93 Dessau.
" " Nr. 94 Weimar.
" " Nr. 95 Gotha.
" " Nr. 96 Altenburg.
" " Nr. 100 Dresden.
" " Nr. 101 do.
" " Nr. 102 do.
" " Nr. 103 do.
" " Nr. 104 um Dresden.
" " Nr. 105 Dresden.
" " Nr. 106 um Dresden.
" " Nr. 107 Leipzig.
Schützen (Füsilier) Regiment Nr. 108 Dresden.
Großherzl. Hess. 1. Infanterie-Regiment Worms.
" " 2. " " Gießen.
" " 3. " " Darmstadt.
" " 4. " " "

Garde-Jäger-Bataillon Potsdam.
Garde-Schützen " Berlin.
Jäger-Bataillon Nr. 1 Marienburg.
" " Nr. 2 Greifswald.
" " Nr. 3 Torgau.
" " Nr. 4 Magdeburg.
" " Nr. 5 Görlitz.
" " Nr. 6 Breslau.
" " Nr. 7 Cöln.

Jäger.

Jäger-Bataillon Nr. 8 Ballendar.
" " Nr. 9 Ratzeburg.
" " Nr. 10 Goslar.
" " Nr. 11 Wiesbaden.
" " Nr. 12 Dresden.
" " Nr. 13 "
" " Nr. 14 Schwerin.
Großh. Hessisches 1. Jäger-Bataillon Friedberg.
" " 2. " " Offenbach.

B. Cavallerie.

Regiment der Gardes du Corps Potsdam.
Garde-Kürassier-Regiment Berlin.
1. Garde-Dragoner-Regiment Berlin.
Garde-Husaren-Regiment Potsdam.
1. Garde-Ulanen-Regiment Potsdam.
2. " " " Berlin.
2. " Dragoner " "
3. " Ulanen " "
Kürassier-Regiment Nr. 1 Breslau.
" " Nr. 2 Pasewalk.
" " Nr. 3 Königsberg.
" " Nr. 4 Berden.
" " Nr. 5 Herrnstadt.
" " Nr. 6 Brandenburg a. H.
" " Nr. 7 Halberstadt.
" " Nr. 8 Deutz.
Dragoner-Regiment Nr. 1 Tilsit.
" " Nr. 2 Schwedt.
Dragoner-Regiment Nr. 3 Belgard.
" " Nr. 4 Lüben.
" " Nr. 5 Frankfurt a. M.
" " Nr. 6 Flensburg.
" " Nr. 7 Stendal.
" " Nr. 8 Oels.
" " Nr. 9 Osnabrück.
" " Nr. 10 Landsberg.
" " Nr. 11 Belgard
" " Nr. 12 Frankfurt a. O.
" " Nr. 13 Schmiedeberg.
" " Nr. 14 Poln. Lissa.
" " Nr. 15 Gr. Strehlitz.
" " Nr. 16 Northeim.
" " Nr. 17 Ludwigslust.
" " Nr. 18 Parchim
" " Nr. 19 Oldenburg.

Digitized by Google

Husaren-Regiment Nr. 1 Danzig.
" " Nr. 2 Poln. Lissa.
" " Nr. 3 Rathenow.
" " Nr. 4 Ohlau.
" " Nr. 5 Stolp.
" " Nr. 6 Neustadt O/S.
" " Nr. 7 Bonn.
" " Nr. 8 Neuhaus.
" " Nr. 9 Neuwied.
" " Nr. 10 Aschersleben.
" " Nr. 11 Lüneburg.
" " Nr. 12 Merseburg.
" " Nr. 13 Hofgeismar.
" " Nr. 14 Cassel.
" " Nr. 15 Düsseldorf.
" " Nr. 16 Schleswig.
" " Nr. 17 Braunschweig.
Ulanen-Regiment Nr. 1 Militsch.
" " Nr. 2 Ratibor.
" " Nr. 3 Fürstenwalde.
" " Nr. 4 Cöslin.
Ulanen-Regiment Nr. 5 Düsseldorf.
" " Nr. 6 Mühlhausen.
" " Nr. 7 Siegburg.
" " Nr. 8 Elbing.
" " Nr. 9. Demmin.
" " Nr. 10 Züllichau.
" " Nr. 11 Wandsbeck.
" " Nr. 12 Friedland a. A.
" " Nr. 13 Hannover.
" " Nr. 14 Münster.
" " Nr. 15 Perleberg.
" " Nr. 16 Salzwedel.
Königl. Sächs. Garde-Reiter-Regiment Pirna.
" " 1. " " Großenhain.
" " 2. " " Grimma.
" " 3. " " Borna.
" " 1. Ulanen-Regiment Nr. 17 Oschatz.
" " 2. " " Nr. 18 um Dresden.
Großherz. Hess. 1. Reiter-Regiment Babenhausen.
" " 2. " " Darmstadt.

C. Artillerie.

Garde-Feld-Artillerie Regiment Berlin.
Feld-Artillerie-Regiment Nr. 1 Königsberg.
" " " Nr. 2 Stettin.
" " " Nr. 3 Jüterbogk.
" " " Nr. 4 Magdeburg.
" " " Nr. 5 Sagan und Sprottau.
" " " Nr. 6 Breslau.
" " " Nr. 7 Münster.
Feld-Artillerie-Regiment Nr. 8 Coblenz.
" " " Nr. 9 Rendsburg.
" " " Nr. 10 Hannover.
" " " Nr. 11 Cassel.
" " " Nr. 12 Dresden und Umgegend.
Großherz. Hess. Feld-Artillerie Darmstadt.

D. Pioniere.

Garde-Pionier-Bataillon Berlin.
Pionier-Bataillon Nr. 1 Danzig.
" " Nr. 2 Stettin.
" " Nr. 3 Torgau.
" " Nr. 4 Magdeburg.
" " Nr. 5 Glogau.
" " Nr. 6 Neisse.
Pionier-Bataillon Nr. 7 Deutz.
" " Nr. 8 Coblenz.
" " Nr. 9 Rendsburg.
" " Nr. 10 Minden.
" " Nr. 11 Mainz.
" " Nr. 12 Dresden.
Geoßherz. Hess. Pionier-Kompagnie Darmstadt.

E. Train.

Garde-Train-Bataillon Berlin.
Train-Bataillon Nr. 1 Königsberg.
" " Nr. 2 Liebenwalde.
" " Nr. 3 Berlin.
" " Nr. 4 Neustadt-Magdeburg.
" " Nr. 5 Posen.
" " Nr. 6 Breslau.
Train-Bataillon Nr. 7 Münster.
" " Nr. 8 Coblenz.
" " Nr. 9 Rendsburg.
" " Nr. 10 Hannover.
" " Nr. 11 Cassel.
" " Nr. 12 Dresden.
Großherz. Hess. Train-Abtheilung Darmstadt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. Berlin, den 5. November 1870. Nr. 20.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 204.

Amts-Befugnisse des Marine-Stations-Chefs zu Wilhelmshaven.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: dem Marine-Stations-Chef zu Wilhelmshaven werden dauernd die Rechte und Pflichten eines Festungs-Kommandanten über das Jade-Gebiet, im Sinne Meiner Ordre vom 8. März 1866, welche dem Marine-Stations-Chef in Kiel die Befugnisse eines Festungs-Kommandanten der Seefeste Friedrichsort und der übrigen Befestigungen an der Kieler Hafen-Einfahrt einräumt, übertragen. Das Marine-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

H.-Q. Versailles, den 11. Oktober 1870.

Wilhelm.

An das Marine-Ministerium.

v. Roon.

Berlin, den 21. Oktober 1870.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

Nr 624/10. A. I. a.

Nr. 205.

Einreichung der Qualifikations-Berichte.

Ich bestimme hierdurch, daß von Einreichung der pro 1. Januar k. J. fälligen Qualifikations-Berichte für ...xt Abstand zu nehmen ist, und behalte Mir die Feststellung eines anderen Termins für diese Eingabe vor. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche bekannt zu machen.

H.-Q. Versailles, den 18. Oktober 1870.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 28. Oktober 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No. 861/10. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 206.

Ueberweisung der aus Reserve-Lazarethen zur Entlassung gelangenden felddienstfähigen Mannschaften derjenigen mobilen Reserve-Kavallerie-Regimenter, welche die feindliche Grenze überschritten haben.

Berlin, den 27. Oktober 1870.

Mit Bezug auf den Passus c des diesseitigen Erlasses vom 13. d. M. (Nr. 4/10 A. I. a. M.) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Ueberweisung der aus Reserve-Lazarethen zur Entlassung gelangenden felddienstfähigen Mannschaften derjenigen mobilen Reserve-Kavallerie-Regimenter, welche die feindliche Grenze überschritten haben, an nachbezeichnete Ersatz-Eskadrons zu erfolgen hat:

1) der betreffenden Mannschaften
   a) des 1. Reserve-Dragoner-Regiments an die Ersatz-Eskadron des Litthauischen Dragoner-Regiments Nr. 1 (Prinz Albrecht von Preußen) zu Tilsit.
   b) des 1. Reserve-Ulanen-Regiments an die Ersatz-Eskadron des Ostpreußischen Ulanen-Regiments Nr. 8 zu Elbing.
2) dergleichen Mannschaften des 2. Reserve-Ulanen-Regiments an die Ersatz-Eskadron des 1. Pommerschen Ulanen-Regiments Nr. 4 zu Cöslin.
3) dergleichen Mannschaften des 2. Reserve-Dragoner-Regiments, resp. des 3. Reserve-Ulanen-Regiments an die Ersatz-Eskadron des 1. Brandenburgischen Ulanen-Regiments (Kaiser von Rußland) Nr. 3 zu Fürstenwalde.
4) dergleichen Mannschaften des 2. Reserve-Husaren-Regiments resp. des 1. schweren Reserve-Reiter-Regiments an die Ersatz-Eskadron des Thüringischen Husaren-Regiments Nr 12 zu Merseburg.
5) dergleichen Mannschaften des 3. Reserve-Dragoner-Regiments resp. des 3. Reserve-Husaren-Regiments an die Ersatz-Eskadron des Kurmärkischen Dragoner-Regiments Nr. 14 in Polnisch-Lissa.
6) dergleichen Mannschaften
   a) des 4. Reserve-Husaren-Regiments an die Ersatz-Eskadron des 1. Schlesischen Husaren-Regiments Nr. 4. zu Ohlau und
   b) des 5. Reserve-Ulanen-Regiments an die Ersatz Eskadron des Schlesischen Ulanen-Regiments Nr. 2 zu Ratibor.
7) dergleichen Mannschaften des 5. Reserve-Husaren-Regiments, resp. des 6. Reserve-Ulanen-Regiments an die Ersatz-Eskadron des Westphälischen Ulanen-Regiments Nr. 5 zu Düsseldorf.
8) dergleichen Mannschaften des 6. Reserve-Husaren-Regiments resp. des 2. schweren Reserve-Reiter-Regiments an die Ersatz-Eskadron des Rheinischen Kürassier-Regiments Nr. 8 zu Deutz.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
Klotz.

Nr. 217/10. A. I. a. M.

Nr. 207.

Ersatzgeschäft pro 1871.

Berlin, den 1. November 1870.

Es wird hierdurch bestimmt, daß die Einleitungen für das Ersatz-Geschäft pro 1871 von den betheiligten Behörden unverzüglich zu treffen sind.

Die Aufstellung der Geburtslisten (§. 55 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868) ist bis zum 1. Dezember cr. zu bewirken, und die Aufforderungen Behufs Anmeldung zur Stammrolle, (§. 60 l. c.) sind dahin zu erlassen, daß dieselbe in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember cr. zu erfolgen hat.

Für den Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäftes ist überall der 2. Januar 1871 in Aussicht zu nehmen. Wegen des Departements-Ersatz-Geschäftes bleibt besondere Verfügung vorbehalten.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Im Auftrage
Eck.

Bund-Kanzl.-Amt. Nr. 11736

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung
Klotz.

Kriegs-Minist. No 1107/10. A. k. d. I. a.

Digitized by Google

Nr. 208.

Ausstandsbewilligung an zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte.

Berlin, den 2. November 1870.

Zur Beseitigung angeregter Zweifel wird mit Bezug auf den Erlaß vom 18. Juli c. (sub Nr. 128 des Armee-Verordnungs-Blattes) ausdrücklich bemerkt, daß die Ersatz-Behörden dritter Instanz ermächtigt sind, den zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigten auch während der Dauer des Krieges innerhalb der im §. 159. 2. der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund gezogenen Grenzen neue Ausstände zum Dienstantritt zu bewilligen, sofern die Verhältnisse der Betreffenden eine solche Ausnahme genugsam begründen.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Im Auftrage
Eck.

Bund.-Kanzl.-Amt. Nr. 11427.

Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage
Klotz.

Kriegs-Minist. No. 929/10 A.K. D. 1a.

Nr. 209.

Zahlung der vollen tarifmäßigen Kosten für den Eisenbahn-Transport der von Offizieren außerhalb ihrer Garnison angekauften Dienstpferde.

Berlin, den 17. Oktober 1870.

Durch die Verfügung vom 17. Januar d. J. ist nachgegeben worden, daß für die von Offizieren außerhalb ihrer Garnison angekauften etatsmäßigen Dienstpferde Eisenbahn-Requisitions-Scheine unter Stundung der Fahrgelder ausgestellt werden dürfen.

Das Militair-Oekonomie-Departement sieht sich veranlaßt, diese Verfügung hierdurch aufzuheben.

Es sind daher für den Eisenbahn-Transport der qu. Pferde von jetzt ab wieder die vollen tarifmäßigen Kosten zu zahlen, wie dies vor dem Erlaß der Verfügung vom 17. Januar cr. der Fall gewesen ist.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Begesack. Hammer.

No. 514/10. 70. M. O. D. 3.

Nr. 210.

Nähere Bezeichnung der Etappen-Behörden zu Berlin in dienstlichen Schreiben und Telegrammen an dieselben.

Berlin, den 26. Oktober 1870.

Es ist zur Sprache gekommen, daß häufig Briefe und Telegramme der Kommando-Behörden und Truppentheile an die hiesigen Etappen-Behörden unter der allgemeinen Adresse „Etappen-Kommandantur zu Berlin" eingehen, welche dann von den Post- resp. Telegraphen-Anstalten der Etappen-Kommandantur auf dem Anhalter Bahnhofe (Etappen-Anfangsort für das 3. Armee-Korps) ausgehändigt werden.

Da in Berlin jedoch auf allen Bahnhöfen besondere Etappen-Behörden stationirt sind, so ist es nöthig, daß jedesmal speziell diejenige Etappen-Behörde resp. der Bahnhof bezeichnet wird, wohin das betreffende Schreiben oder Telegramm gelangen soll.

Das Departement sieht sich veranlaßt, hierauf zur Beachtung aufmerksam zu machen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

No. 787/10. A. I. b.

Digitized by Google

Nr. 211.

Veränderungen im Bestande der Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Bundes.

Berlin, den 26. Oktober 1870.

Nach einer Mittheilung der General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes sind während des 3. Quartals 1870 im Bestande der vorerwähnten Stationen folgende Veränderungen eingetreten:

I. Neu errichtet wurden:

a) Selbstständige Stationen:

1) Attendorn Regierungs-Bezirk Arnsberg,
2) Altenkirchen " " Coblenz,
3) Liebenwalde " " Potsdam

} vorläufig zu Kriegszwecken eingerichtete Stationen mit beschränktem Tagesdienst, welche jedoch auch Privat-Depeschen annehmen dürfen.

4) Filial-Station Dresden (Materialien-Magazin) mit beschränktem Tagesdienst.

b) Privatpersonen zur Verwaltung übertragene Stationen:

1) Wohlau, Regierungs-Bezirk Breslau,
2) Geisa, Großherzogth. Sachsen-Weimar,

} mit beschränktem Tagesdienst.

3) Bückeburg, Fürstenthum Schaumburg-Lippe, mit vollem Tagesdienst.

4) Laage,
5) Teßin,

} Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, mit beschränktem Tagesdienst.

c) Von Kommunen errichtete und unterhaltene Stationen:

1) Zetel, Großherzogthum Oldenburg, mit beschränktem Tagesdienst.

II. Veränderuugen der Dienststunden, resp. der Klassifikation.

1) Gnesen,
2) Pleschen,
3) Rawicz,
4) Brieg,
5) Sorau,
6) Oels,
7) Leobschütz,
8) Düren,
9) Emmerich,
10) Lennep,
11) Mühlheim a. d. Ruhr,
12) Ruhrort,
13) Solingen,
14) Soest,
15) Oberhausen,
16) Bautzen,
17) Cottbus,
18) Döbeln,
19) Dresden-Neustadt,
20) Freiberg in Sachsen,
21) Hirschberg,
22) Lauban,
23) Meerane in Sachsen,
24) Reichenbach i. V.
25) Werdau,
26) Husum,
27) Itzehoe,
28) Neumünster,
29) Ludwigslust,
30) Malchin,
31) Brake,
32) Elsfleth,
33) Nakel,
34) Kreuz,
35) Eisleben,
36) Naumburg,
37) Eupen,
38) Ems,

} Bei den Stationen unter 1—38, bisher mit vollem Tagesdienst, ist jetzt vorübergehend der beschränkte Tagesdienst eingeführt.

39) Tapiau,
40) Bischofsburg,
41) Sangerhausen,
42) Querfurt,
43) Sommerfeld,

} bisher mit den Orts-Post-Anstalten kombinirt, werden jetzt von dazu bestimmten Privatpersonen verwaltet.

44) Rinteln,
45) Goslar,

} bisher mit beschränktem, jetzt mit vollem Tagesdienst.

46) Lübbenau,
47) Wittenberg,
48) Schwedt a. O.,
49) Inowraclaw,
50) Rügenwalde,

} bisher mit den Orts-Post-Anstalten kombinirt, sind jetzt selbstständige Stationen.

Digitized by Google

51) Eschwege, } bisher von Telegraphen-Beamten, werden jetzt von dazu bestimmten Privatpersonen
52) Zerbst, } verwaltet.
53) Peckelsheim, bisher von einer Kommune unterhaltene, jetzt von einer Privatperson verwaltete Station.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Wangenheim.

No. 1613/10. 70. A. III.

Nr. 212.

Anerbietungen zur unentgeltlichen Aufnahme von Rekonvalescenten.

Berlin, den 26. Oktober 1870.

Der Verein deutscher Gasthofs-Besitzer hat nachstehende patriotische Anerbietungen zur unentgeltlichen Aufnahme von Rekonvalescenten gemacht:

Namen.	Hôtel.	Ort.	Zahl der Aufzunehmenden.	Bemerkungen.
Stark.	Bairischer Hof.	Augsburg.	4	geschäftshalber nicht möglich, augenblicklich mehr unterzubringen.
P. J. Clemens.	Adler.	Aschaffenburg.	4	
C. Silberrad.	Bellevue.	Baden-Baden.	2	
A. Mühling.	de Rome.	Berlin.	10	
Louis Schmelzer.	Schmelzer's Hotel.	Berlin, Jägerstr. 12.	2	am liebsten vom Garde-Korps.
Wilh. Mattenklott.	Teutoburg.	Bielefeld.	3	
Fritz Schrader.	Deutsches Haus.	Braunschweig.	3	
A. D. Heinemann.	Goldne Gans.	Breslau.	24	
G. Schambeck.	König v. Preußen.	Cassel.	2	
Friedrich u. Weiß.	du Nord.	Cöln.	3	
Schwabe.	du Nord.	Dresden.	3	beklagt wegen Raumverhältniß nicht mehr bieten zu können.
Seb. Schuster.	goldener Wallfisch.	Erlangen.	2	womöglich Baiern oder Preußen.
Ferd. Halm.	Am See.	Constanz.	5	
J. P. Greim.	Hof v. Holland.	Frankfurt a/M.	3	
L. Achtelstetter.	Stadt Hamburg.	Halle a/d. Saale.	2	
Carl Strohmeyer.	Lindenhof.	Harzburg.	4	oder 2 Offiziere.
Otto Kühn.	Schrieder.	Heidelberg.	6	
Becker.	Zum Bahnhof.		2	
J. Robrahn.	Erzherz. Stephan.	Magdeburg.	25	auf der Dependance „Belvedère" auf dem Fürstenwall daselbst.
Ed. Burkhard.	z. weiß. Schwan.	Mühlhausen.	2	
F. Büdingen.	Hof v. Holland.	Mainz.	4	
F. A. Gerbaulet.	König v. England.	Münster i/W.	4	womöglich keine Fußverwundeten wegen Treppensteigen.
Wilh. Maurer.	Lahnstein.	Oberlahnstein.	2	
Otto. Caracciola.	Fürstenberg.	Remagen.	4	
Nic. Sahl.	Darmstädter Hof.	Rüdesheim.	2	
Colloseus.	Colloseus.	Bad Soden.	2	
F. Müller.	d'Orange.	Spa. (Belgien)	2	
F. Patzenhauer.	goldener Hirsch.	Teplitz.	30	wünscht pro Mann 5 Thlr. für sämmtliche Verpflegung ꝛc.
W. Klumpp.	Klumpp.	Wildbad.	10	sofern von dem Württembergischen Sanitäts-Verein nicht über die demselben schon früher zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten disponirt wird.

Digitized by Google

Name.	Hôtel.	Ort.	Zahl der Aufzunehmenden.	Bemerkungen.
Rob. Wetzel.	Bad-Hotel.	Wildbad.	6	
Ant. Burkert.	de Russie	Würzburg.	6	Offiziere.
Carl Konold.	Württemberg. Hof.	"	4	
Carl Zier.	Schwan.	"	6	
J. B. Hartmann.	Hartmann.	Worms.	2	Stellt sein Landhaus nebst Weinbergen in Guntersblum, Marktflecken an der Hessischen Ludwigshahn zwischen Worms und Mainz, zwei Rekonvalescenten Offizieren zum Gebrauch der Traubenkur zur Verfügung, da er jedoch dort nicht wohnt, so würden die Herren ihre Beköstigung selbst besorgen müssen.

Die Königlichen stellvertretenden General-Kommandos werden die bezüglichen Meldungen entgegennehmen und nach Maßgabe des §. 74 der Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde das Erforderliche veranlassen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medizinal-Abtheilung.
Grimm. Schubert.

No. 2997/10. M. M. A.

Nr. 213.

Die Unzulässigkeit, Privatpäckereien an Offiziere ꝛc. als Militair-Dienstsendungen abzusenden.

Es ist zur Sprache gebracht, daß von Ersatz-Truppentheilen und Etappen-Kommandanturen Privatpäckereien an Offiziere und Militair-Beamte mit der Bezeichnung „Militair-Dienstsendungen" versehen und befördert werden.

Ein derartiges Verfahren widerspricht den Bestimmungen und hat daher für die Folge zu unterbleiben.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

No. 682/10. A. K. D. I. b.

Nr. 214.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse.

Berlin, den 27. Oktober 1870.

Unter Bezugnahme auf die, durch das Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 18 pro 1870 erfolgte Bekanntmachung Nr. 189, Bemerkung 4, werden nachstehend die für die Garnisonen im Bereiche des 1., 4. und 7. Armee-Korps, sowie für die Garnisonen Breslau, Neisse, Cosel und Glatz pro November 1870 festgesetzten extraordinairen Verpflegungszuschüsse veröffentlicht:

1. Armee-Korps.

Bartenstein	7	Pfennige	pro	Mann	und	Tag.	Marienburg	9	Pfennige	pro	Mann	und Tag.
Braunsberg	7	"	"	"	"	"	Memel	13	"	"	"	" "
Culm	6	"	"	"	"	"	Neustadt i. W.	11	"	"	"	" "
Danzig	18	"	"	"	"	"	Ortelsburg	5	"	"	"	" "
Drengfurth	4	"	"	"	"	"	Osterode	6	"	"	"	" "
Elbing	13	"	"	"	"	"	Pillau	13	"	"	"	" "
Deutsch-Eylau	6	"	"	"	"	"	Ragnit	3	"	"	"	" "
Friedland a. A.	8	"	"	"	"	"	Rastenburg	5	"	"	"	" "

Digitized by Google

Goldap	5	"	"	"	"	"	Riesenburg	10	"	"	"	"	"
Graudenz	8	"	"	"	"	"	Rosenberg	7	"	"	"	"	"
Gumbinnen	6	"	"	"	"	"	Pr. Stargard	12	"	"	"	"	"
Preuß. Holland	6	"	"	"	"	"	Thorn	12	"	"	"	"	"
Insterburg	4	"	"	"	"	"	Tilsit	6	"	"	"	"	"
Königsberg	13	"	"	"	"	"	Wartenburg	6	"	"	"	"	"
Loetzen	6	"	"	"	"	"	Wehlau	6	"	"	"	"	"

4. Armee-Korps.

Altenburg	16	Pfennige	pro	Mann	und	Tag,	Merseburg	15	Pfennige	pro	Mann	und	Tag,
Aschersleben	13	"	"	"	"	"	Mühlhausen	14	"	"	"	"	"
Ballenstedt	15	"	"	"	"	"	Naumburg	15	"	"	"	"	"
Bernburg	14	"	"	"	"	"	Neuhaldensleben	11	"	"	"	"	"
Bitterfeld	11	"	"	"	"	"	Nordhausen	11	"	"	"	"	"
Burg	13	"	"	"	"	"	Quedlinburg	15	"	"	"	"	"
Dessau	13	"	"	"	"	"	Rudolstadt	15	"	"	"	"	"
Düben	12	"	"	"	"	"	Salzwedel	12	"	"	"	"	"
Eisleben	11	"	"	"	"	"	Sangerhausen	12	"	"	"	"	"
Erfurt	15	"	"	"	"	"	Schmiedeberg	11	"	"	"	"	"
Gardelegen	13	"	"	"	"	"	Schönebeck	15	"	"	"	"	"
Gera	13	"	"	"	"	"	Sondershausen	13	"	"	"	"	"
Gräfenhainichen	12	"	"	"	"	"	Stendal	13	"	"	"	"	"
Greiz	14	"	"	"	"	"	Tangermünde	13	"	"	"	"	"
Halberstadt	14	"	"	"	"	"	Torgau	13	"	"	"	"	"
Halle	15	"	"	"	"	"	Weißenfels	14	"	"	"	"	"
Heiligenstadt	14	"	"	"	"	"	Wittenberg	16	"	"	"	"	"
Kemberg	10	"	"	"	"	"	Zeitz	13	"	"	"	"	"
Langensalza	14	"	"	"	"	"	Zerbst	14	"	"	"	"	"
Magdeburg	20	"	"	"	"	"							

6. Armee-Korps.

Breslau	13	Pfennige	pro	Mann	und	Tag,	Cosel	9	Pfennige	pro	Mann	und	Tag,
Neisse	11	"	"	"	"	"	Glatz	9	"	"	"	"	"

7. Armee-Korps.

Attendorn	14	Pfennige	pro	Mann	und	Tag,	Lippstadt	13	Pfennige	pro	Mann	und	Tag,
Barmen	16	"	"	"	"	"	Meschede	15	"	"	"	"	"
Benrath	20	"	"	"	"	"	Minden	13	"	"	"	"	"
Bielefeld	14	"	"	"	"	"	Münster	12	"	"	"	"	"
Bochum	17	"	"	"	"	"	Neuhaus	11	"	"	"	"	"
Borken	12	"	"	"	"	"	Neuß	15	"	"	"	"	"
Bückeburg	15	"	"	"	"	"	Paderborn	15	"	"	"	"	"
Cleve	15	"	"	"	"	"	Soest	14	"	"	"	"	"
Detmold	13	"	"	"	"	"	Telgte	12	"	"	"	"	"
Düsseldorf	19	"	"	"	"	"	Unna	18	"	"	"	"	"
Essen	16	"	"	"	"	"	Warburg	12	"	"	"	"	"
Geldern	16	"	"	"	"	"	Warendorf	14	"	"	"	"	"
Gräfrath	16	"	"	"	"	"	Werden	16	"	"	"	"	"
Hamm	15	"	"	"	"	"	Wesel	18	"	"	"	"	"
Herford	14	"	"	"	"	"	Wiedenbrück	11	"	"	"	"	"
Höxter	13	"	"	"	"	"	Wolbeck	12	"	"	"	"	"
Iserlohn	13	"	"	"	"	"							

Bemerkungen.

1) Die vorstehend aufgeführten Beträge, in welchen der Zuschuß zur Beschaffung einer Frühstücks-Por-

Digitized by Google

tion enthalten ist, erhöhen sich für die Dauer des mobilen Verhältnisses, in Folge der Ermäßigung des Löhnungsbeitrages zur Beschaffung der Mittagskost, um je 3 Pfennige.

2) Die für die Truppen in den armirten Festungen und anderweit eingetretenen besonderen Bewilligungen werden durch die vorstehenden Festsetzungen nicht alterirt.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Begefack. Koellner.

No. 1112/10. M. O. D. 2.

Nr. 215.

Recherchen nach dem Verbleib französischer Offiziere.

Berlin, den 29. Oktober 1870.

In dem im Kriegs-Ministerium errichteten Nachweise-Büreau lagern an nachbenannte französische Offiziere adressirte unbestellbare Briefe:

Abreiner, Adrien	Souslieutenant	15. Régiment de Ligne.
d'Arbo	Lieutenant	96. do. do.
Allec	Capitain	18. do. do.
Ausaldi oder Ansaldi	Capitain	99. do. do.
Bressoles	Colonel	79. do. do.
Bellanger	Capitain	49. do. do.
Barbier, Louis	Batteriechef	10. do. d'Artillerie.
de la Briére, Ferdinand	Sous-Préfect von Pithivers.	
Brousse	Souslieutenant	6. chasseurs à cheval.
Bizot	Lieutenant	1. hussards française.
Merric de Belleson	Souslieutenant	18. Régiment de Ligne.
Anatole de Bertier	Capitain	de cavalerie française.
Bonnet, Jules	Capitain	d'artillerie française.
Bourdon, René	Médecin-aide-major	Quartier général du 1. Corps.
Descharmes	Capitain	4. Régiment chasseurs d'Afrique.
de Douhet, Edouard	Souslieutenant	62. do. de Ligne.
Desmarest, Leon, Godard	Capitain	1. hussards française.
Duport	Capitain	47. Régiment de Ligne.
Deyrand	Lieutenant	79. do. do.
Despreaux, Ed. Friguet	Lieutenant	d'état-major.
Dérué, J.	Offizier	8. Régiment chasseurs à cheval.
Décugis	Capitain	2. génie.
Delaitre, Jules Victor	Lieutenant	1. Régim. des tirailleurs algériens.
Delisle, Hubert	Offizier	1. hussards française.
le Vicomte Dejean	General	
Drogal, Charles	Souslieutenant	45. Régiment de Ligne.
Chassin, C.	Lieutenant	12. do. do.
Coste	Offizier	9. Régiment de chasseurs à cheval.
Crahaut	Divisions-General	
Chasgana, Paul	Souslieutenant	50. Régiment de Ligne.
Le Camus	Colonel	3. Régiment d'Infanterie de Marine.
Cramparel	Capitain	6. Chasseurs.
Coustau, Isidore	do.	1. Régiment des Zouaves.
Cormier, Ferdinand	Lieutenant	18. do. de Ligne.
Cognés	Capitain	82. do. do.
de Coatgomedom	do.	87. do. do.

Digitized by Google

le Comte Antoine		
de Chabaunes	Capitain	d'état-major 12. Corps.
Crouzet	Souslieutenant	1. Tirailleur-Régiment.
de Chausaude, Adrien	Lieutenant	84. Régiment de Ligne.
d'Eggs, Léonard	Capitain	4. Cuirassiers-Régiment.
Escallier	Lieutenant	47. Régiment de Ligne.
Fevrier	Colonel	77. do. do.
Friant	Bataillonschef	
Floudin, E.	Souslieutenant	1. Lanciers.
Fangeron	Capitain	du génie à l'état-major.
Fleury: Alfred	do.	5. hussards.
Foulloy, Gustave	Souslientenant	99. Régiment de Ligne.
Feuillade, de la	Lieutenant	de Dragons.
Feuillot	Capitain	
Francezon	do.	21. Régiment de Ligne.
Fabre, Gustave	Lieutenant	8. Cuirassiers.
de Fronlieu, le Marquis	do.	53. Régiment de Ligne.
Gibon, Edouard	Bataillonschef	78. do. do.
Gardarin, Auguste	Capitain	3. Voltigeurs de la garde.
Gauvain, Auguste	Lieutenant	3. Bataillon, chasseurs à pied.
Gardarin, Baptiste	Capitain	3. Cuirassiers.
Guillaume	Lieutenant	47. Régiment de Ligne.
Guibaudet, Eugène	Capitain	15. Bataillon, chasseurs à pied.
Goudalier de Tugny	do.	99. Régiment de Ligne.
Goze	General der Division	
Greil, J.	Intendant-militaire	
Gaday, Louis	Lieutenant-colonel	82. Régiment de Ligne.
Gauthier, Eugène	Major	5. d'artillerie-Regiment.
Garcin, Paul	Lieutenant	28. Régiment de Ligne.
de Guise, Achille	do.	36. do. do.
de Ganay, Jacques	Souslieutenant	3. Chasseurs d'Afrique.
Gueroult	Lieutenant	18. Régiment de Ligne.
Gueron	Capitain.	78. do. do.
Hourblin, Alfred	Licutenant.	de la garde mobile.
Haxo	Capitain	du génie.
d'Hendecourt	do.	d'état-major.
Habermeister	médecin-géneral	
Jacob, Gabriel	mèdecin aide-major	2. corps d'armée.
Janet	Souslieutenant	83. Régiment de Ligne.
Janin	Colonel	8. Bataillon de chasseurs.
Kirch, Ernest	Lieutenant	1. Règiment de Ligne.
Kusler, Charles	Offizier	93. do. do.
Laboulhaye	do.	52. do. do.
Legrain, Gustave	do.	4. Cuirassiers.
Lenormand	Lieutenant	4. Dragons.
Lamothe	Capitain	2. Zouaves.
de Laroche	do.	3. Régiment de Zouaves.
Lévy, Adolphe	do.	9. do. d'artillerie.
Lagneaux	do.	74. do. de Ligne.
Lasserre	Adjutant	8. Bataillon de chasseurs à pied.
Lespieau	Capitain	adj. maj. 20. Régiment de Ligne.
Leroy	Lieutenant	18. do. do.
Langevin, A.	Commissaire-adjut. et sous-Intendant de troupes d'Infantérie de Marine.	

Digitized by Google

Merlet, Louis	Capitain	96. Régiment de Ligne.
Monnier, Henri	Lieutenant	12. Régiment d'artillerie.
de la Mortiere, G.	do.	11. Chasseurs.
Maingon	Capitain du génie	à l'état-major.
Majoureau	Offizier	76. Régiment de Ligne.
de Montenon	Souslieutenant	1. Cuirassiers.
Millot	Capitain	6. Régiment de Ligne.
Mespouillé, August	Général	
Moraux, Theophile	Lieutenant	31. Régiment de ligne.
de Mallroue, Georges	Offizier	8. Chasseurs à cheval.
Minzior, Edmond	médecin aide-major au	6. Régiment de Lanciers.
Morand	Général	
Mauclére, Victor	Lieutenant	20. Régiment d'artillerie.
Maessmaker	Souslieutenant	7 Lanciers
Oesinger	Capitain	50. Régiment de Ligne.
Prevost, Arthur	Lieutenant	20. do. d'artillerie.
Paulé, Valentin	Souslieutenant	88. do. de Ligne.
de Pierre, Henry	Lieutenant	3. Chasseurs d'Afrique.
de Perthuis	Officier d'état-major	
Pulicani	Capitain	96. Régiment de Ligne.
Petiaux	Lieutenant	3. do. de Turcos.
Reumaux, Gery	do.	16. do. d'artillerie.
Rignot	Soualieutenant	96. do. de Ligne.
Réquin, Louis	do.	20. do. do.
Ropert	Capitain-major	10. Chasseurs à pied.
Recamier	Capitain adj.-major du	36. Régiment de Ligne.
Renoux	Lieutenant	50. do. do.
Roussel	do.	83. do. do.
Roux, Pierre	do.	7. Lanciers.
de Ramel, Gabriel	do.	22. Régiment de Ligne.
de Rolland	Souslieutenant	2. Tirailleurs.
Raoult	Général	
Stoffel	Colonel	d'artillerie.
de St. Genies, Richard	Lieutenant	
Sec	do.	10. Régiment d.artillerie.
Soltner	do.	48. do. de Ligne.
de Séré, Eugène	médecin-major	58. do. do.
Soubrat	Capitaine	12 do. d'artillerie.
Senéport	do.	de Cuirassiers.
Schiffmacher, A.	Souslieutenant	4. Chasseurs à cheval.
de la Soudiere	Lieutenant	52. Régiment de Ligne.
de Sahuqué	Chef d'escadron	aux Cuirassiers de la garde.
Tirlet, Albert	Souslieutenant	82. Régiment de Ligne.
Thomas, Eugène	médecin-major	27. do. do.
Traut	Musikmeister	41. do. do.
Tillard	Licutenant	47. do. do.
Theuvet	Colonel	74. do. do.
Mason de la Vienville	Souslieutenant	74. do. do.
Viel	do.	86. do. do.
Vachier, M.	Capitain	14. do. d'artillerie.
de Vaussay	Soualieutenant	d'infanterie.
Villard, Frédéric	Lieutenant	47. Régiment de Ligne.
Vitureau	Capitain	
Cooper Weigold	do.	d'artillerie.

Digitized by Google

Die Königlichen Gouvernements, resp. Kommandanturen und Garnison-Kommandos ersucht das unterzeichnete Departement ergebenst, nach den vorgenannten Offizieren bei den Kriegs-Gefangenen gefälligst Recherchen anstellen lassen und das Resultat direkt an das Nachweise-Büreau mittheilen zu wollen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Wangenheim.

No. 2571/10. A. III.

Nr. 216.

Annahme des Reglements für die Beförderung von Truppen ꝛc. auf den Staats-Eisenbahnen Seitens des Verwaltungsraths der Bayerischen Ostbahnen und der Direktion der pfälzischen Eisenbahnen.

Berlin, den 31. Oktober 1870.

Nach einer Mittheilung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes ist von Seiten des Verwaltungsraths der Bayerischen Ostbahnen sowie von Seiten der Direktion der pfälzischen Eisenbahnen beschlossen worden, das zwischen den süddeutschen Staaten und dem Norddeutschen Bunde vereinbarte Reglement für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen anzunehmen und zur Anwendung zu bringen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Begesack. Hammer.

No. 1417/10. 70. M. O. D. 3.

Nr. 217.

Ermittelung des Baron Andreas Bánffy.

Berlin, den 1. November 1870.

Derjenige Truppentheil, bei welchem der Baron Andreas Bánffy aus Siebenbürgen, der nach der Mobilmachung in die Armee eingetreten sein soll, eingetreten ist, wird ersucht, hiervon dem unterzeichneten Departement unverzüglich Mittheilung zu machen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

No. 1085/10. A. I. a.

Nr. 218.

Instradirung der aus den Bayerischen Lazarethen als geheilt, resp. aus der Rekonvalescenten-Anstalt zu Triesdorf bei Ansbach als Rekonvalescenten entlassenen Soldaten der Norddeutschen Bundes-Armee.

Berlin, den 2. November 1870.

Mit dem Königlich Bayerischen Kriegs-Ministerium ist diesseits vereinbart worden, daß die aus den Bayerischen Lazarethen als geheilt resp. aus der Rekonvalescenten-Anstalt zu Triesdorf bei Ansbach als Rekonvalescenten entlassenen Norddeutschen Soldaten

des 5. Armee-Korps nach Görlitz,
„ 6. „ „ „ Breslau,
„ 11. „ „ „ Frankfurt a/M.

dagegen sämmtliche den anderen Armee-Korps angehörigen Mannschaften nach Erfurt instradirt werden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die aus der Rekonvalescenten-Anstalt zu Triesdorf zu entlassenden Soldaten nach den Bestimmungen des §. 74 der Feld-Sanitäts-Instruktion vom 29. April 1869 zu behandeln sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

No 176/10. A. I. a. M.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. Berlin, den 12. November 1870. Nr. 21.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 219.
Armee-Befehl.

Soldaten der verbündeten Deutschen Armeen! Als wir vor drei Monaten ins Feld rückten gegen einen Feind, der uns zum Kampf herausgefordert hatte, sprach Ich Euch die Zuversicht aus, daß Gott mit unserer gerechten Sache sein würde. Diese Zuversicht hat sich erfüllt. Seit dem Tage von Weißenburg, wo Ihr zum ersten Male dem Feinde entgegen tratet, bis heute, wo Ich die Meldung der Kapitulation von Metz erhalte, sind zahlreiche Namen von Schlachten und Gefechten in die Kriegsgeschichte unvergänglich eingetragen worden. Ich erinnere an die Tage von Wörth und Saarbrücken, an die blutigen Schlachten um Metz, an die Kämpfe bei Sedan, Beaumont, bei Straßburg und Paris ꝛc.; jeder ist für uns ein Sieg gewesen. Wir dürfen mit dem stolzen Bewußtsein auf diese Zeit zurückblicken, daß noch nie ein ruhmreicherer Krieg geführt worden ist und Ich spreche es Euch gern aus, daß Ihr Eures Ruhmes würdig seid. Ihr habt alle die Tugenden bewährt, die den Soldaten besonders zieren: den höchsten Muth im Gefecht, Gehorsam, Ausdauer, Selbstverleugnung bei Krankheit und Entbehrung.

Mit der Kapitulation von Metz ist nunmehr die letzte der feindlichen Armeen, welche uns beim Beginn des Feldzuges entgegentraten, vernichtet worden. Diesen Augenblick benutze Ich, um Euch Allen und jedem Einzelnen vom General bis zum Soldaten, Meinen Dank und Meine Anerkennung auszusprechen. Ich wünsche Euch Alle auszuzeichnen und zu ehren, indem Ich heute Meinen Sohn den Kronprinzen von Preußen und den General der Kavallerie Prinzen Friedrich Karl von Preußen, die in dieser Zeit Euch wiederholt zum Siege geführt haben, zu General-Feldmarschällen befördere. Was auch die Zukunft bringen möge — Ich sehe dem ruhig entgegen, denn Ich weiß, daß mit solchen Truppen der Sieg nicht fehlen kann, und daß wir unsere bis hierher so ruhmreich geführte Sache auch ebenso zu Ende führen werden.

H.-Q. Versailles, den 28. Oktober 1870.

Wilhelm.

Berlin, den 9. November 1870.

Vorstehender Armee-Befehl wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No. 60/11. A. I. a. M.

Digitized by Google

Nr. 220.

Recherchen nach dem Verbleib französischer Offiziere.

Berlin, den 3. November 1870.

Die Königlichen Gouvernements, resp. Kommandanturen und Garnison-Kommandos ersucht das unterzeichnete Departement ergebenst, nach den hierunter namhaft gemachten französischen Offizieren ꝛc., welche durch das Nachweise-Büreau nicht haben ermittelt werden können, bei den Kriegsgefangenen gefälligst Recherchen anstellen lassen und das Resultat direkt an das vorerwähnte Bureau mittheilen zu wollen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Wangenheim.

No. 331/11. 70. A. III.

Affre, capitaine, adjutant-major du 66. régt. de ligne.
Allaire, Ernest, capitaine d'état-major.
Avon, capitaine d'état-major.
Audibert, François, officier au 35. ou au 9. régt. de ligne.
Anclaire, Ernest, capitaine au 80. régt.de ligne.
Alquié, lieutenant au 36. régt. de ligne.
Adam, John, Correspondent des Glasgow Herald.
Anthony, lieutenant au 52. régt. de ligne.
Bouchard, Rémi, capitaine d'artillerie.
Bellot, Gustave, souslieutenant au 48. régt. de ligne.
Bourgneuf, capitaine d'artillerie.
Belin, Louis, lieutenant.
Brillouet, Ernest, chef de bataillon du 22. régt. de ligne.
Bonnet, Jules, capitaine d'artillerie dn 5. corps.
Bellier, Adrien, capitaine au 8. régt. d'artillerie montée, 6. batterie.
de Bourgnes, Victor, capitaine au 20. régt. d'artillerie.
Boniface, Gustave, capitaine commandant de la 5. batterie du 15. régt. d'artillerie montée.
Bertrand, colonel au 46. régt. de ligne.
Blot (ou Belot?), colonel au 87. régt. de ligne.
Bounet, Jules, capitaine d'artillerie du 5. corps.
Bazaille, Nicolas Ambroise, commandant de bataillon au 32. régt. de ligne.
Besforges au 79. régt. de ligne., sécrétaire de l'état-major général du 7. corps: général Douay.
Bonnefous, Edouard, à l'armée du Rhin, employé aux écritures de la sous-intendance de Mr. Peron 6. corps adjoint 12. division.
von Beurmann, capitaine au 63. régt. de ligne, corps Frossard.
de Bourmeister-Radoszkowski, lieutenant au 89. régt. d'infanterie.
Boissier, Louis, capitaine au 22. régt. de ligne.
de Biensau, Robert, souslieutenant au 1. régt. de dragons.
Belvaux, Alfred, capitaine au 17. régt. de ligne.
Bernault, Emmanuel, souslieutenant au 50. régt de ligne.
Briot, Edmond, souslieutenant au 21. régt. de ligne.
Bernault, Théodore, lieutenant au 14. régt. chasseurs à pied.
Bal, Jean-Pierre, capitaine au 22. régt. de ligne 12. corps d'armée.
Baratin, Fernaud, sonsofficier à la 9. section d'ouvriers d'administratiou.
Barbier, Théodore, capitaine?
Comte de Beaumont, capitaine aux dragons de l'impératrice.
Biadelli, Raphaël, capitaine adj.-major du 3. bataillon du 56. régt. de ligne.
de Beaumont, Robert, capitaine aide-de-camp du général Bourbaki.
Bressolles, colonel du 79. régt. de ligne.
Bammès, Adolphe, natif de Luneville.
Berger, Théodore, souslieutenant au 4. bataillon de la garde mobile du Bas-Rhin (garnison de Strasbourg).
Buchinger, Gustave, lieutenant au 63. régt. de ligne, corps d'armée du général Frossard.
Choppin, Mérey, chef de bataillon au 79. régt. de ligne.
de Champéron, officier français, pris à Sédan.
de Costa, souslieutenant au 4. régt. de lanciers.
Chabord, Alexandre, capitaine au 30. régt. de ligne,
Capon, Eugène aide-major auxiliaire.
Coignard, Antoine, souslieutenant au 17. régt. de ligne.
Champanhet, Georges, lieutenant au 46. régt. de ligne.
Carré, officier au 97. régt. de ligne.
Coulon, Jules, sonslieutenant au 89. régt. de ligne.
Chirion, Emile, souslieuteuant au 2. régt. de ligne.
Cohet, Prosper, lieutenant au 20. régt. de ligne.
de Courson, Robert, souslieutenant au 43. régt. de ligne.
Campinet, Ollivier, lieutenant au 86. régt. de ligne.
Corréard, Benois, capitaine au 73. régt. de ligne.
Castaudet, lieutenant au 65. régt. de ligne.
Côte, P. A. L., capitaine adjutant-major au 73. régt. de ligne.
Curel, capitaine adjutant-major au 8. régt. de ligne.
de Croutte de St. Martin, Léonce, officier aux chasseurs d'Afrique.

Digitized by Google

Chedeville, Léon, chef de bataillon au 50. régt. de ligne.
Cerbon, capitaine instructeur au 2. régt. d'artillerie.
de Carrère-Vental, capitaine au 8. régt. de chasseurs à pied.
Czernicki, médécin, attaché à la 1. division du 2. corps d'armée.
Champion, médécin major de 1. classe au 97. régt. de ligne.
Cabuchet, lieutenant au 6. bataill. de chasseurs à piéd.
Clanteaux, sonslieutenant du 2. régt. de tirailleurs algériens.
de Chiely, Victor Edmond, capitaine au 6. régt. de ligne.
Ducasse, lientenant au 1. régt. chasseurs à cheval.
Deydier, Ferdinand, souslieutenant au 40. régt. de ligne.
Duret, souslieutenant au 1. régt. de zouaves.
Despouys, capitaine au 27. régt. d'infanterie de ligne.
Desmazis, Christian, chef de bataillon au 2. régt. de zouaves.
Dumont, capitaine au 12. régt. de dragons.
Dumesnil, capitaine au 2. régt. d'infanterie de marine.
de Dürkheim, Montmartin, officier au 2. régt. de lanciers.
Dubiau, lientenant au 22. régt. de ligne.
Dumoulin, capitaine au 12. bataillon de chasseurs à pied.
Dupré, capitaine au 18. régt. de ligne.
Duplan, capitaine au 79. régt. de ligne.
Droisy, capitaine au 69. régt. de ligne.
Duponchel, Georges, lieutenant an 1. bataillon de la garde mobile.
Dorp, Charles Amand, lieutenant au 3. régt. de grenadiers de la garde.
Debecourt, französischer Stener-Erheber zu Weissenburg.
David, Romarie, lientenant au 2. régt. voltigeurs de la garde.
d'Esparbés de Lusson, lientenant au régt. à cheval de la garde impériale.
d'Evry, comte, capitaine au 4. régt. d'hussards.
Epalle, Léon., lieutenant au 24. régt. de ligne.
d'Entraigues, Albéric, lieutenant.
Fleury, Louis, souslieutenant au 12. régt. d'infanterie.
Fouignet, Eugène, officier comptable, école de santé militaire à Strasbonrg.
Fiévré, capitaine adjntant-major au 6. régt. de chasseurs à cheval.
Fournier, Emile, lieutenant au 14. régt. de ligne 9. bataillon 6. compagnie.
Faye, Gabriel, capitaine an 22. régt. de ligne.
Fonsart, lientenant au 31. régt. de ligne.
Fourgnes, Auguste, lieutenant au 1. régt. de ligne.
Flamanchet, capitaine au 68. régt. de ligne (5. corps 3. division).
Fabre, Gustave, lieutenant an 8. régt. de cuirassiers.
Baron de Fénélon, colonel d'artillerie.
Baron de Fénélon, général.
Vicomte de Fongainville, Jacques, lieutenant au 14. régt. d'infanterie de marine.
Faugières, lieutenant du 12. corps d'armée, 4. régt. d'artillerie 3. batterie.
Fullomé, soldat, ehemaliger Offizierbursche.
Gail, Baron de, chef d'escadron au 11. dragons.
de Gantés, lieutenant-colonel au 1. régt. d'hussards.
Genet, Jules, lieutenant au 1. régt. d'artillerie 5 batterie.
Gillet, lieutenant au 18. régt. de ligne.
Girard, Léon., souslieutenant au 55. régt. de ligne.
Godard, Léon., capitaine au 1. régt. d'hussards.
Gontier, Albert, souslieutenant au 8. régt. de dragons.
Goudot, capitaine au 36. régt. de ligne.
Gouvy, capitaine d'infanterie de la marine.
Golly, Léon., souslieutenant au 94. régt. de ligne.
Grammatica, capitaine au 61. régt. de ligne.
de Grandmaison, capitaine d'état-major adjutant du génér. de france.
Guellot, capitaine au 1. régt. de ligne.
Gnénard, Joseph, capitaine au 2. régt. zouaves.
de Guentz, Xavier, capitaine au 9. régt. de cuirassiers.
Guiomar, général de brigade.
Guioth, capitaine d'état-major d'infanterie du 1. corps d'armée.
Guissant, adjutant au 18. régt. de ligne.
Gunselt, souslieutenant au 4. régt de ligne.
Héliot, capitaine an 77. régt. de ligne.
Hopfer, chef de batailon au 4. régt. de ligne.
Heunet, Alfred, colonnel d'artillerie.
Heimburger, Alfred, officier au 100. régt de ligne.
Henry, Auguste, capitaine au 37. régt. de ligne.
Heymann, Jules, élève de l'école St. Cyr.
Heberle, capitaine an 1. régt. d'artillerie.
du Halgonet, sons-lieutenant au 4. régt. d'hussards, blessé à Sédan.
Jacques, Anatole, sous-lieutenant au 79. règt. de ligne.
Jardel, Eugène Philippe, officier au 3. régt. de Chasseurs d'Afriqne.
Jourdan, capitaine au 46. régt. de ligne.
Jourliae, sous-lieutenant au 6. régt. de ligne.
Itsweire, Anguste, capitaine an 47. régt. de ligne.
Jullien, lieutenant d'artillerie.

Digitized by Google

Jamin, Auguste, colonel au 8. régt. de chasseurs à cheval.
Jambon, Louis, commis au subsistances militaires.
Jauffret, Josephe, lieutenant au 10. régt de cuirassiers.
Imbert, sous-lieutenant au 12. régt. d'infanterie de ligne.
Kussler, Karl, sous-lieutenant au 93. régt. de ligne.
Kuthber, Henri, sous-lieutenant de la marine.
La Fond de Villiers, général. 3. division, 6. corps d'armée.
Lallement, capitaine au 19. bat. des chasseurs à pied.
Lalubi, officier au 96. régt. de ligne.
Lamorre, Henry, lieut. au 6. régt. d'artillerie.
Lamy, E., capitaine au 2. régt. tirailleurs algériens.
Langle de Cary, Aldéric, lieutenant au 47. régt. de ligne.
Langle de Cary, Albert, lieutenant au 83. régt. de ligne.
Lambert, colonel d'état-major, 3. division, 5. corps d'armée.
de Lanouvelle, capitaine d'état-major, aide de camp du gén. Besson.
de Latour-Landorme, sous-lieutenant au 4. régt. d'hussards.
de Léautaud, officier d'ordonnance du général Valabrègue.
Le Bedel, Ernest Eugène, sous-lieutenant au 34. régt. garde mobile.
Lecler, Pierre Eugène, sous-lieutenant aux cuirassiers de la garde.
Lefebvre, Ferdinand, capitaine au 88. régt. de ligne.
Lefèvre, capit., command. au 6. régt. de lanciers 1. escadron.
Leger, Joseph Emile, capitaine au 13. bat. de chasseurs à pied.
Le Mintier de St. André, lieutenant au 1. régt. de chasseurs d'Afrique.
Lennet, Alfred, colonel d'artillerie, 7. corps d'armée.
Lepoire, Adolphe, sous-lieutenant au 52. régt. de ligne.
Lesbros, Jean Baptiste Eustache, lieutenant au 64. régt. de ligne.
de Lesparda, Richard, lieutenant au 87. régt. de ligne.
Lévie, Ramolino, lieutenant au 55. régt. de ligne.
Lion, Auguste, sous-lieutenart au 30. régt de ligne.
Lonclas, Maurice, capitaine au 4. régt. de ligne.
Baron Louis de Müllenheim, lieutenant au 1. régt. d'hussards.
Mège, Jacques Maurice, capitaine-major au 79. régt. de ligne.
Mathis, Charles, commandant au 86. régt de ligne.
Morier, Ernest, sous-lieutenant au 18. régt. de ligne.
Michel, Alfred, capitaine adj. major au 40. régt. de ligne.
Missié, A., capitaine au 94. régt. de ligne.
Moreno, général de brigade.
Mignot, capitaine au 3. bataillon de chasseurs à pied.
Mourlon, lieutenant au 1. régt. de cuirassiers.
Morin, Renault, capitaine au 79. régt. d'infanterie de ligne.
Maroir, lieutenant au d'artillerie.
Massa, Charles, chef de bataillon au 63. régt. de ligne.
Mattei, capitaine au 35. régt. de ligne.
de Marcé, Arthur, souslieutenant au 13. régt. de ligne.
Merlet, Louis Felix Alexandre, lieutenant au 2. régt. de Zouaves.
Moreau, Raoul, élève à l'école de médecine militaire.
Migneret, capitaine au 33. régt. de ligne.
Millon, Eugène, sous-intendant militaire premier classe.
Marin, Emile, capitaine au 12. régt. de dragons.
Marotte, sous-lieutenant au 4. régt. d'hussards.
Mangon de la Lande, capitaine d'état-major.
de Négraval, capitaine adjutant-major.
Comte de Nansouty, général de brigade.
Noviant, lieutenant au 55. régt de ligne.
Ordega, Boleslaus, officier au 3. régt. de ligne.
Orsini, Antoine Louis, chef d'ambulance de la 2. division.
Pellecier, sous-lieutenant au 19. bataillon de chasseurs à pied.
Petit, Emil, sous-lieutenant au 3. régt. chasseurs d'Afrique.
Proth, Paul, lieutenant de l'artillerie.
Prévost, Arthur, lieutenant au 20. régt d'artillerie.
Prouvost, chef de bataillon au 36. régt. de ligne.
Payreau, Hippolyte, capitaine au 94. régt. de ligne.
Pajol, Jules, lieutenant au 3. régt. de ligne.
Pareyon, sous-lieutenant au 23. régt. de ligne.
de Peyre de la Motte, lieutenant aux chasseurs d'Afrique.
de Pouroy, lieutenant au 47. régt. de ligne.
de Pronleroy, Gabriel, lient. au 47. régt. de ligne.
de la Porth, Ernest, lieutenant-colonel au 12. regt. chasseurs à cheval.
Pigalle, Maurice, lieutenant au 7. régt. de ligne.
Marquis du Pont de Compiègne, Victor, volontaire au 47. régt. de ligne.
Poli, Joseph Théodore, officier au 36. régt. de ligne.
Ploix, capitaine d'artillerie.
de Pontécoulant, capitaine aux chasseurs d'Afrique.
de Pechuit, Lucien (Baron), capitaine d'état-major de l'armée Bazaine.

Digitized by Google

Paulé, Valentin, lieutenant au 88. régt. de ligne.
Perriot, Nicolas, sous-lieutenant au 23. régt. de ligne.
Pératel, Réné, sous lieutenant au 3. régt. de ligne.
Le prince de Polignac, Héracle, lieutenant de cavallerie.
Pion, Timothée Pierre, capitaine au 1. régt. de ligne.
Potel, Lucien, sous-lieutenant au 17. régt. de ligne.
Philippe, Joseph, sous-lieutenant au 87. régt. de ligne.
de Polhès, lieutenant-colonel au 87. régt. de ligne.
Pancolino, Lévie, lieutenant au 55. régt. de ligne.
Péthieu, Laurent, inspecteur de douane.
Raimond, Georges, lieutenant au 3. régt. de lanciers.
Raoul de Maucroix, sous-lieutenant au 12. régt. de Dragons.
Raux, Louis, capitaine au artillerie de marine, 11. batterie.
Remy, Camille, capitaine au 14. régt. d'artillerie, 8. batterie.
Retournard, François, capitaine au 6. régt. de cuirassiers.
Ribadien, médécin au 19. bataillon des chasseurs à pied.
Ribot, lieutenant d'artillerie.
Richard, Louis, lieutenant au 26. régt. de ligne.
Richaud, capitaine au 2. régt. de Zouaves.
Richebourg, Charles, lieutenant au 62. régt. de ligne.
Robert, capitaine adj. major des dragons de l'impératrice.
Romarie, lieutenant au 2. régt. de voltigeur de la garde impériale.
Rosaire, sous-lieutenant d'artillerie.
Santerre, Sebastien, secrétaire du chef d'état major de la division Forton.
Saunier, sous-intendant à Valenciennes.
Scheffler, Charles, adjutant au 2. régt. de chas seurs d'Afrique.
Schmitt, Xavier, chef armurier au 3. régt. de dragons.
Serret, Ernest, chef d'escadron au 8. régt. d'artillerie.
Sisco, lieutenant-colonel du 81. régt. de ligne.
Sorrel, Charles, capitaine au 3. régt. des Zouaves.
Souillot, capitaine au 91. régt. de ligne.
de Sparre, Alexandre, sous-lieutenant au 11. régt. de ligne.
de Suffren, André, marquis, lieutenant au 47. régt. de ligne.
Suzé, sous-chef de musique au 58. régt. de ligne.
Suzzoni, colonel au 2. régt. des tirailleurs algériens.
Schmidt, Ernest, officier au 1. régt. de chasseurs d'Afrique.
Thevenin, lieutenant au 95. régt. de ligne.
Tronvicille, Frédéric Auguste Raymond, capitaine au 2. régt. de zouaves.
Tourel, chef de bataillon au 2. régt. de zouaves.
Teissédre, lieutenant au 3. régt. de zouaves.
Terraire, Clovis, commandant au 25. régt. de ligne.
Tasse, Edouard, souslieutenant au 50. régt. de ligne.
Tourneur, Jules Louis Désiré, Officier au 18. régt. de ligne.
Tabaraud, Louis Marie Mathieu, lieutenant au 3. régt. des grenadieurs de la garde.
de Trécesson, officier d'ordonnance de l'Empereur Napoléon.
Comte de la Tour du Pin Chambly, capitaine au 56. régt. de ligne.
Triou, Leon et Lazare, tous deux capitaines au 75. régt. de ligne.
de Tessieres, capitaine au 2. régt. d'artillerie.
Tugnot de Lanoye, Leon, capitaine d'état major.
de Tussac, capitaine au 1. régt. de hussards.
Uhlich, Albert, capitaine d'état-major.
de Villars, Edgar, lieutenant au 3. régt. d'infanterie de marine, 3. bataillon.
Vallat, capitaine au 34. régt. d'infanterie.
Varaigne, capitaine de génie.
Valentini, Alexandre, lieutenant au 96. régt. de ligne.
Vilazel. lieutenant au 30. régt. de ligne.
de la Villatte, Amédée, capitaine au 100. régt. de ligne.
de Vossart, colonel.
Villermos, souslieutenant au 4. régt. de hussards.
Zédé, Charles, capitaine au 12. régt. de ligne.

Außerdem lagern im Nachweise-Bureau unbestellbare Geldbriefe für nachstehende Personen:

Blondin, capitaine au 56. régt. de ligne.
Beaudet, Adrien, musicien au 60. régt. de ligne.
Dugéros, Joseph, au 2. bataillon de chasseurs à pied.
Gayet, Mathieu Théodore, maréchal des logis au 20. régt. d'artillerie.
Guerraz, Joseph (Wittenberg).
Henri, cadet au 56. régt. de ligne.
Hermitte au 64. régt. de ligne, 2. bat., 2. comp.
Loiseaux, Jules, au 75. régt. de ligne.
Mauguin, Ernest, volontaire au 28. régt. de chasseurs à pied.
Queyrol, Charles, caporal au 63. régt. de ligne.
Véber, Nicolas, soldat au 40. régt. de ligne.
Wolff, Georges, 6. comp. cavallerie de remonte.
Trimolet, Victor prisonnier blessé.

Digitized by Google

Nr. 221.

Einführung eines Anhanges zu der Instruktion betreffend die Anerkennung der Invaliden vom 3. August 1865.

Berlin, den 4. November 1870.

Bei Handhabung der neueren Invaliden-Versorgungs-Gesetze hat sich das Erforderniß herausgestellt, die in der Instruktion vom 3. August 1865 über die Anerkennung zu Invaliden-Wohlthaten gegebenen Normen durch eingehendere Bestimmungen über das bei der Anmeldung und Prüfung der Ansprüche zu beobachtende Verfahren zu ergänzen.

Dies hat die Ausarbeitung einer Instruktion betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungs-Ansprüche invalider Soldaten vom Oberfeuerwerker ꝛc. abwärts, d. d. Versailles, den 11. Oktober 1870, veranlaßt, deren Festsetzungen als Anhang zu der Instruktion vom 3. August 1865 von nun an mit der Maßgabe in Kraft treten, daß dadurch zugleich die bezüglichen Bestimmungen der letzterwähnten Instruktion entsprechend abgeändert sind. Es ist hierauf gleich bei den jetzt nöthig werdenden Entlassungen zu rücksichtigen.

Den Königlichen General-Kommandos ꝛc. und stellvertretenden General-Kommandos ꝛc. werden die nöthigen Exemplare der neuen Instruktion behufs weiterer Vertheilung an die Kommandostäbe, Kompagnien ꝛc. alsbald zugesandt werden.

Sollte irgend einem Truppentheil binnen 4 Wochen die Instruktion nicht zugegangen sein, so hat sich derselbe dieserhalb an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium zu wenden.

Zum 1. Januar 1872 wollen Die Königlichen General-Kommandos über die Erfahrungen, welche bei Anwendung der Vorschriften über die Prüfung von Versorgungs-Ansprüchen, die nach der Entlassung erhoben, gemacht worden sind, Sich gefälligst hierher äußern.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.
Quedenfeldt. v. Kirchbach.

Nr. 148/11. 70. A. f. J.

Nr. 222.

Berichtigung zum Preis-Verzeichniß von den reglementsmäßigen einzelnen Seitengewehr- und Lanzentheilen, beim Verkauf an die Truppen pro 1870.

Berlin, den 4. Novemper 1870.

Unter „Namen der Solinger Waffenfabrikanten" ist die Firma „P. A. Rauh" zu streichen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. Willerding.

No. 43/11. 70. A. II. a.

Nr. 223.

Erstattung von Marschkompetenzen, welche an einberufene Heerespflichtige vorschußweise gezahlt sind.

Berlin, den 5. November 1870.

Mit Bezugnahme auf den an sämmtliche General-Kommandos ergangenen Erlaß vom 4. März 1869 (Nr. 402/2. 69. M. O. D. 3) wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die an Heerespflichtige, welche zu Preußischen Truppen einberufen werden, Seitens der Truppen der nicht in die Preußische Verwaltung aufgenommenen Kontingente der Bundes-Armee oder von Kommunen der betreffenden Staaten, also:

des Königsreichs Sachsen
der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz und
des Großherzogthums Hessen

vorschußweise gezahlten Marschkompetenzen von dem Truppentheil der Einberufenen zu erstatten sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Begesack. Hammer.

No. 193/11. 70. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. Berlin, den 30. November 1870. Nr. 22.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 224.

Ersatz im Feldzuge verloren gegangener Preußischer Orden.

Auf Ihren Bericht vom 3. dieses Monats will Ich genehmigen, daß die General-Kommission in Angelegenheiten der Königlich Preußischen Orden denjenigen Offizieren, welche während des zeitigen Feldzuges ohne ihr Verschulden ihre Ordens-Dekorationen verloren haben, die entsprechenden Ordenszeichen unentgeltlich ersetzen darf. Sie haben hiernach das Weitere an die General-Ordens-Kommission resp. an die Armee zu veranlassen.

G. H.-Q. Versailles den 5. November 1870.

Wilhelm.

An den Präsidenten des Staats-Ministeriums und den Kriegs-Minister. v. Roon.

Berlin, den 17. November 1870.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch bekannt gemacht.

Die Königlichen stellvertretenden General-Kommandos ꝛc. wollen die Bedarfs-Nachweisungen am 1. eines jeden Monats gefälligst abschließen lassen, die Eingaben sammeln und direkt der General-Ordens-Kommission einsenden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Klotz. v. Karczewski.

No 587/11. A. I. a.

Nr. 225.

Bezeichnung des aus den vier Bataillonen des 2. Magdeburgischen Landwehr-Regiments Nr. 27 und des 4. Magdeburgischen Landwehr-Regiments Nr. 67 kombinirten Landwehr-Regiments.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß das aus den vier Bataillonen des 2. Magdeburgischen Landwehr-Regiments Nr. 27 und des 4. Magdeburgischen Landwehr-Regiments Nr. 67 kombinirte Landwehr-Regiment fortan die Bezeichnung: „Kombinirtes Magdeburgisches Landwehr-Regiment" zu führen hat.

G. H.-Q. Versailles den 16. November 1870.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Roon.

Berlin, den 25. November 1870.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mitgetheilt.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No. 286/11. A. I. a. M.

Digitized by Google

Nr. 226.

Bedingungen für die Mitnahme der wollenen Decken Seitens der Kriegsgefangenen aus ihren Depots zu den Privat-Arbeitsstellen.

Der §. 1 der Grundsätze für das Verfahren bei Beschäftigung von Kriegsgefangenen außerhalb der Depots durch Private vom 16. September c. hat sub 2 a folgendermaßen zu lauten:

2) wenn die Arbeitsgeber

a) auf ihre Kosten die Gefangenen, mit dem ersten Arbeitstage beginnend, nach Vorschrift des §. 10 dieser Grundsätze verpflegen und für ihre angemessene Unterbringung Sorge tragen, was jedoch nicht ausschließt, daß die Kriegsgefangenen ihre wollenen Decken unter der Kontrole des aufsichtsführenden Chargirten und der Garantie des Arbeitsgebers aus dem Depot zur Arbeitsstelle mitnehmen dürfen, in welchem Falle der Arbeitsgeber eine Abnutzungs-Entschädigung von sechs Pfennigen pro Decke und volle Woche zu entrichten hat u. s. w.

den Schluß des §. 1 bildet dann der Satz:

Die sub 2 a von dem Arbeitsgeber zu entrichtende Abnutzungs-Entschädigung wird von demselben an den im §. 11 bezeichneten Chargirten zur Abführung an die Kasse des Truppentheils gezahlt, welchem das Kriegsgefangenen-Depot in ökonomischer Beziehung attachirt ist. Der Truppentheil hat die Entschädigungs-Beträge demnächst an diejenige Garnison-Verwaltung zu zahlen, von welcher die Hergabe der Decken für das betreffende Kriegsgefangenen-Depot erfolgt ist.

Vorstehendes wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. November 1870.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung
Klotz.

No 797/11. A. III.

Nr. 227.

Ueberweisung der sich freiwillig zum Sanitätsdienst meldenden Mannschaften in die Lazarethe.

Berlin, den 22. November 1870.

Unter Bezugnahme auf Passus 2 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Januar 1866 betreffend die Verhältnisse der Lazarethgehülfen,

bestimmt das Kriegs-Ministerium hiermit, daß während der Dauer des mobilen Zustandes der Armee die Ueberweisung der sich freiwillig zum Sanitätsdienst meldenden Mannschaften des Dienststandes an die Lazarethe Behufs Ausbildung zu Lazarethgehülfen schon nach zweimonatlicher Ausbildung der Betreffenden mit der Waffe eintreten darf.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung
Klotz.

No. 251/11. A. I. a. M.

Nr. 228.

Ertheilung von Auslandspässen, Paßkarten und Heimathscheinen an solche ersatz-, reserve-, land- und seewehrpflichtige Personen, welche im Auslande ein Domizil haben.

Versailles, den 23. November 1870.
Berlin, den 27. November 1870.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 19. Juli cr. (K. M. 237/7 A. I. a. — M. d. J. I. B. 5688 — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 13) wird hierdurch bestimmt, daß Auslandspässe, Paßkarten und Heimathscheine für solche ersatz- reserve- land- und seewehrpflichtige Personen, welche bereits im Auslande ein Domizil besitzen, unter Zustimmung der betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos fortan wieder ertheilt werden dürfen.

Der Kriegs- und Marine-Minister. v. Roon.
Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

K. M. No. 502/11. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 229.

Nachweisungen über die Zusammensetzung der Ersatz-Truppentheile.

Berlin, den 24. November 1870.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 12. Oktober cr. (368/10 A. I. a. Armee-Verordnungs-Blatt Seite 150) bestimmt das Kriegs-Ministerium hierdurch, daß sämmtliche Ersatz-Truppentheile am 1. Dezember cr. Nachweisungen über ihre Zusammensetzung, wie sich dieselbe an diesem Tage gestaltet, nach dem Schema, welches dem beregten Erlaß beigegeben ist, in zwei Exemplaren aufzustellen, und das eine unverzüglich an die Armee-Abtheilung A des Kriegs-Ministeriums, das andere aber an die vorgesetzte Kommando-Behörde unter Couvert einzureichen haben.

Die bei den früheren Nachweisungen gemachten Wahrnehmungen geben zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

1) Die Nachweisungen sind auf der einen Seite eines halben Bogens aufzustellen.
2) Die Einreichung an die Armee-Abtheilung A erfolgt ohne jeden Begleitbericht oder Umschlag, und nicht durch die vorgesetzte Kommando-Behörde, sondern unmittelbar von den Ersatz-Truppentheilen.
3) Zu den Mannschaften des aktiven Dienststandes sind, da ein Uebertritt zur Reserve resp. Landwehr und ein Austritt aus der Letzteren im diesjährigen Herbsttermin nicht stattgefunden hat, die Jahrgänge 1869 bis einschließlich 1867, zu denen der Reserve die Jahrgänge 1866 bis einschließlich 1863, und die übrigen Jahrgänge zur Landwehr zu zählen.
4) Sämmtliche Lazarethgehülfen, ohne Unterschied des von ihnen bekleideten Ranges, sind in die Klasse der Gemeinen, die Bataillons-Tambours dagegen und die Trompeter in die Klasse der Unteroffiziere zu rechnen.
5) In die Nachweisungen sind nicht aufzunehmen: Aerzte, Zahlmeister, Roßärzte und Büchsenmacher.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung
Klotz.

Nr. 874/11. A. I. a.

Nr. 230.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse.

Berlin, den 24. November 1870.

Unter Bezugnahme auf die, durch das Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 18 pro 1870 erfolgte Bekanntmachung Nr. 189, Bemerkung 4, werden nachstehend die für die Garnisonen im Bereiche des 1., 4. und 7. Armee-Korps, sowie für die Garnisonen Breslau, Neisse, Cosel und Glatz pro Dezember 1870 festgesetzten extraordinairen Verpflegungszuschüsse veröffentlicht:

1. Armee-Korps.

Bartenstein	7	Pfennige	pro	Mann	und	Tag,	Marienburg	9	Pfennige	pro	Mann	und	Tag,
Braunsberg	7	"	"	"	"	"	Memel	13	"	"	"	"	"
Culm	6	"	"	"	"	"	Neustadt i. W.	11	"	"	"	"	"
Danzig	18	"	"	"	"	"	Ortelsburg	5	"	"	"	"	"
Drengfurth	4	"	"	"	"	"	Osterode	6	"	"	"	"	"
Elbing	13	"	"	"	"	"	Pillau	13	"	"	"	"	"
Deutsch-Eylau	6	"	"	"	"	"	Ragnit	4	"	"	"	"	"
Friedland a. A.	8	"	"	"	"	"	Rastenburg	5	"	"	"	"	"
Goldap	5	"	"	"	"	"	Riesenburg	10	"	"	"	"	"
Graudenz	8	"	"	"	"	"	Rosenberg	7	"	"	"	"	"
Gumbinnen	6	"	"	"	"	"	Pr. Stargard	12	"	"	"	"	"
Preuß. Holland	5	"	"	"	"	"	Thorn	12	"	"	"	"	"
Insterburg	4	"	"	"	"	"	Tilsit	6	"	"	"	"	"
Königsberg	13	"	"	"	"	"	Wartenburg	6	"	"	"	"	"
Loetzen	6	"	"	"	"	"	Wehlau	6	"	"	"	"	"

4. Armee-Korps.

Altenburg	17	Pfennige	pro	Mann	und	Tag,	Bernburg	14	Pfennige	pro	Mann	und	Tag,
Aschersleben	13	"	"	"	"	"	Bitterfeld	11	"	"	"	"	"
Ballenstedt	16	"	"	"	"	"	Burg	13	"	"	"	"	"

Digitized by Google

Dessau	13	Pfennige	pro	Mann	und	Tag,	Neuhaldensleben	11	Pfennige	pro	Mann und Tag,
Düben	12	"	"	"	"	"	Nordhausen	11	"	"	" " "
Eisleben	11	"	"	"	"	"	Quedlinburg	16	"	"	" " "
Erfurt	15	"	"	"	"	"	Rudolstadt	14	"	"	" " "
Gardelegen	14	"	"	"	"	"	Salzwedel	12	"	"	" " "
Gera	13	"	"	"	"	"	Sangerhausen	12	"	"	" " "
Gräfenhainichen	12	"	"	"	"	"	Schmiedeberg	11	"	"	" " "
Greiz	13	"	"	"	"	"	Schönebeck	13	"	"	" " "
Halberstadt	16	"	"	"	"	"	Sondershausen	12	"	"	" " "
Halle	15	"	"	"	"	"	Stendal	12	"	"	" " "
Heiligenstadt	14	"	"	"	"	"	Tangermünde	13	"	"	" " "
Kemberg	10	"	"	"	"	"	Torgau	13	"	"	" " "
Langensalza	14	"	"	"	"	"	Weißenfels	14	"	"	" " "
Magdeburg	20	"	"	"	"	"	Wittenberg	16	"	"	" " "
Merseburg	15	"	"	"	"	"	Zeitz	13	"	"	" " "
Mühlhausen	14	"	"	"	"	"	Zerbst	14	"	"	" " "
Naumburg	14	"	"	"	"	"					

6. Armee-Korps.

Breslau	13	Pfennige	pro	Mann	und	Tag,	Cosel	9	Pfennige	pro	Mann und Tag,
Neisse	11	"	"	"	"	"	Glatz	9	"	"	" " "

7. Armee-Korps.

Attendorn	15	Pfennige	pro	Mann	und	Tag,	Iserlohn	13	Pfennige	pro	Mann und Tag,
Barmen	16	"	"	"	"	"	Lippstadt	13	"	"	" " "
Benrath	19	"	"	"	"	"	Meschede	15	"	"	" " "
Bielefeld	15	"	"	"	"	"	Minden	13	"	"	" " "
Bochum	16	"	"	"	"	"	Münster	12	"	"	" " "
Borken	12	"	"	"	"	"	Neuhaus	11	"	"	" " "
Bückeburg	14	"	"	"	"	"	Neuß	15	"	"	" " "
Cleve	16	"	"	"	"	"	Paderborn	14	"	"	" " "
Detmold	13	"	"	"	"	"	Soest	14	"	"	" " "
Düsseldorf	20	"	"	"	"	"	Telgte	12	"	"	" " "
Essen	16	"	"	"	"	"	Unna	18	"	"	" " "
Geldern	16	"	"	"	"	"	Warburg	12	"	"	" " "
Gräfrath	16	"	"	"	"	"	Warendorf	14	"	"	" " "
Hamm	16	"	"	"	"	"	Werden	17	"	"	" " "
Herford	14	"	"	"	"	"	Wesel	18	"	"	" " "
Höxter	13	"	"	"	"	"	Wiedenbrück	11	"	"	" " "

Bemerkungen.

1) Die vorstehend aufgeführten Beträge, in welchen der Zuschuß zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion enthalten ist, erhöhen sich für die Dauer des mobilen Verhältnisses, in Folge Ermäßigung des Löhnungsbeitrages zur Beschaffung der Mittagskost, um je 3 Pfennige.

2) Die für die Truppen in den armirten Festungen und anderweit eingetretenen besonderen Bewilligungen werden durch die vorstehenden Festsetzungen nicht alterirt.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Begesack. Koellner.

No. 915/11. M. O. D. 2.

Nr. 231.

Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes pro 2. Semester d. J.

Berlin, den 12. November 1870.

Die durch §. 57 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienst-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. September 1867 vorgeschriebenen Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind pro 2. Semester d. J. nicht einzureichen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

No. 335/11. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 232.

Versorgung hinterbliebener Kinder von im jetzigen Kriege gebliebenen Offizieren und Mannschaften.

Berlin, den 12. November 1870.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß sich bis jetzt drei Ehepaare in anerkennenswerther patriotischer Gesinnung erboten haben, Waisen von im jetzigen Kriege gebliebenen Offizieren und Mannschaften an Kindesstatt anzunehmen resp. für ihre Erziehung zu sorgen.

Bezügliche, im Interesse vater- und mutterloser Waisen der gedachten Kategorie zu stellende Anträge sind durch Vermittelung der Königlichen Militair-Behörden an die unterzeichnete Abtheilung einzureichen, die je nach Erfüllung der an die Offerten geknüpften Bedingungen für eine weitere Vereinbarung, unter Berücksichtigung etwaiger Wünsche in Bezug auf Diskretion Sorge tragen wird.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
Quedenfeldt. v. Ploetz.

Nr. 342/11. 70. A. f. J.

Nr. 233.

Berichtigung eines Druckfehlers.

Berlin, den 15. November 1870.

In dem Reglement über die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen und den unter Staats-Verwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen innerhalb des Gebietes des Norddeutschen Bundes ꝛc. von 1870 ist Seite 19 §. 9 — betreffend die Beförderung von Pulver ꝛc. — ein Sinn entstellender Druckfehler enthalten, da es in Zeile 9 des genannten Paragraphen heißt: „in drei dergleichen," während es nach den bezüglichen Reglements-Entwürfen heißen soll: „und drei dergleichen."

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Begesack. Hammer.

No. 641/9. 70. M. O. D. 3.

Nr. 234.

Aufgefundene Orden ꝛc.

Berlin, den 19. November 1870.

Bei der Etappen-Kommandantur in Creuznach sind als aufgefunden abgeliefert:

a) eine Blech-Garnitur mit dem Erinnerungs-Kreuz pro 1866,
(Königgrätz).
dem Düppel-Kreuz und
der Kriegs-Denkmünze für den Feldzug 1864.

b) der Spanische Orden Karls III. (Ritterkreuz).

Der Rückempfang ist unter Beifügung der bezüglichen Besitzzeugnisse ꝛc. bei der unterzeichneten Abtheilung nachzusuchen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Karczewski. v. Koenen.

No. 410/11. A. I. a.

Nr. 235.

Instradirung der aus den Norddeutschen Lazarethen als Rekonvaleszenten entlassenen Soldaten der Süddeutschen Truppen.

Berlin, den 25. November 1870.

Mit den Kriegs-Ministerien der Süddeutschen Staaten ist diesseits vereinbart worden, daß die aus den Norddeutschen Lazarethen als Rekonvaleszenten entlassenen Soldaten der Süddeutschen Truppen, und zwar:

A. des Königlich Bayerischen I. Armee-Korps nach Fürstenfeld bei München,
B. des Königlich Bayerischen II. Armee-Korps an die Kommandantschaft der Stadt Würzburg,
C. der Königlich Württembergischen Division an das Etappen-Kommando zu Stuttgart,
D. der Großherzoglich Badischen Division an die Etappen-Kommandantur zu Mannheim resp. Heidelberg

zu überweisen, bezichungsweise nach vorberegten Orten zu instradiren sind.

Dies wird hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. v. Karczewski.

No. 255/11. 70. A. I. a. M.

Digitized by Google

Nr. 236.

Meilenzeiger der Großherzoglichen Friedrich-Franz-Eisenbahnen, resp. der Berlin-Stettiner Eisenbahn.

Berlin, den 23. November 1870.

In Nachstehendem werden die der Berechnung der Fahr- und Frachtgelder für Militair-Transporte auf den Großherzoglichen Friedrich-Franz-Eisenbahnen und der Berlin-Stettiner Eisenbahn zu Grunde zu legenden Meilenzeiger resp. die Tarife für die letztere Bahn mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das zwischen den süddeutschen Staaten und dem Norddeutschen Bunde vereinbarte Reglement für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen nur für die Großherzoglichen Friedrich-Franz-Eisenbahnen maaßgebend ist, wogegen auf der der Berlin-Stettiner Bahn angehörigen 0,7 Meilen langen Bahnstrecke die in dem vorgedachten Tarif zusammengestellten Sätze zur Anregung kommen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Vegesack. Hammer.

No. 723/11. 70. M. O. D. 3.

Großherzogliche Friedrich-Franz-Eisenbahnen.

Meilenzeiger

zur Berechnung der Fahr- und Frachtgelder für Militairtransporte.

	Lübeck	Schönberg	Grevismühlen	Bobitz	Kleinen	Wismar	Schwerin	Hagenow	Ventschow	Blankenberg	Warnow	Bützow	Schwaan	Rostock	Güstrow	Lalendorf	Teterow	Malchin	Stavenhagen	Möllin i/M.	Neubrandenbur	Oertzenhof
Schönberg	2,6																					
Grevismühlen	4,9	2,3																				
Bobitz	6,7	4,1	1,8																			
Kleinen	7,9	5,3	3,0	1,2																		
Wismar	10,0	7,4	5,1	3,3	2,1																	
Schwerin	10,1	7,5	5,2	3,4	2,2	4,3																
Hagenow	13,8	11,2	8,9	7,1	5,9	8,0	3,7															
Ventschow	9,0	6,4	4,1	2,3	1,1	3,2	3,3	7,0														
Blankenberg	10,2	7,6	5,3	3,5	2,3	4,4	4,5	8,2	1,2													
Warnow	11,9	9,3	7,0	5,2	4,0	6,1	6,2	9,9	2,9	1,7												
Bützow	13,3	10,7	8,4	6,6	5,4	7,5	7,6	11,3	4,3	3,1	1,4											
Schwaan	15,2	12,6	10,3	8,5	7,3	9,4	9,5	13,2	6,2	5,0	3,3	1,9										
Rostock	17,4	14,8	12,5	10,7	9,5	11,6	11,7	15,4	8,4	7,2	5,5	4,1	2,2									
Güstrow	15,1	12,5	10,2	8,4	7,2	9,3	9,4	13,1	6,1	4,9	3,2	1,8	3,7	5,9								
Lalendorf	17,19	14,59	12,29	10,49	9,29	11,39	11,49	15,19	8,19	6,99	5,29	3,89	5,79	7,99	2,09							
Teterow	18,95	16,35	14,05	12,25	11,05	13,15	13,25	16,95	9,95	8,75	7,05	5,65	7,55	9,75	3,85	1,76						
Malchin	20,81	18,20	15,91	14,11	12,91	15,01	15,11	18,81	11,81	10,61	8,91	7,51	9,41	11,61	5,71	3,62	1,86					
Stavenhagen	22,30	19,70	17,40	15,60	14,40	16,50	16,60	20,30	13,30	12,10	10,40	9,00	10,90	13,10	7,20	5,11	3,35	1,49				
Möllin i/M.	24,88	22,28	19,98	18,18	16,98	19,08	19,18	22,88	15,88	14,68	12,98	11,58	13,48	15,68	9,78	7,69	5,93	4,07	2,58			
Neubrandenbur	26,74	24,14	21,84	20,04	18,84	20,94	21,04	24,74	17,74	16,54	14,84	13,44	15,34	17,54	11,64	9,55	7,79	5,93	4,44	1,86		
Oertzenhof	29,66	27,06	24,76	22,96	21,76	23,86	23,96	27,66	20,66	19,46	17,76	16,36	18,26	20,46	14,56	12,47	10,71	8,83	7,36	4,78	2,92	
M.Fr.	30,54	27,94	25,64	23,84	22,64	24,74	24,84	28,54	21,54	20,34	18,64	17,24	19,14	21,34	15,44	13,35	11,59	9,73	8,24	5,66	3,80	0,88

Anmerkung. Die Entfernung von Preußisch-Mecklenburgscher Landesgrenze bis Straßburg, welche Strecke im Besitze der Berlin-Stettiner Bahn ist, beträgt 0,7 Meilen. Es kommen für diese Strecke nicht die Sätze des Bundes-Reglements, sondern die auf der gedachten Bahn normirenden höheren Sätze in Anwendung.

Meilenzeiger und Tarife

zur Berechnung der Fracht- und Fahrgelder für Militair-Transporte auf der Berlin-Stettiner Eisenbahn.

Von Bahngrenze (Preußisch-Mecklenburgischen Landesgrenze) nach	Entfernung in Meilen.	Tarif für Offiziere. II. Wagenklasse pro Mann.			Tarif für Militairs. III. Wagenklasse bis 300 Mann pro Mann.			Tarif für Militairs. III. Wagenklasse über 300 Mann pro Mann.		
		Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf
Straßburg	0,7	—	4	—	—	1	—	—	—	11
Pasewalk	3,2	—	16	—	—	6	—	—	4	—
Stettin	8,76	1	12	—	—	14	—	—	11	—
Stargard	13,42	2	5	—	—	22	—	—	16	10
Prenzlau	6,37	1	1	—	—	11	—	—	8	—
Angermünde	11,37	1	23	—	—	18	—	—	14	3
Neustadt	14,37	2	8	—	—	23	—	—	18	—
Berlin	20,37	3	8	—	1	3	—	—	25	6
Anclam	8,91	1	12	—	—	15	—	—	11	2
Greifswald	13,46	2	3	—	—	21	—	—	16	10
Stralsund	17,97	2	21	—	—	28	—	—	22	—

Digitized by Google

Nr. 237.

Verzeichniß derjenigen Preußischen Eisenbahn-Verwaltungen, welche das Bundes-Reglement für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen eingeführt haben.

Berlin, den 26. November 1870.

In Nachstehendem wird ein Verzeichniß derjenigen Preußischen Eisenbahn-Verwaltungen, welche

a) das Bundes-Reglement für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen in seinem vollen Umfange eingeführt, und

b) dasselbe nur bezüglich der reglementarischen Vorschriften adoptirt haben, hinsichtlich der Tarifsätze dagegen an den von ihnen mit der Militair-Verwaltung getroffenen besonderen Vereinbarungen fest halten,

zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium Militair-Oekonomie-Departement.
v. Begesack. Hammer.

No. 1328/11. 70. M. O. D. 3.

Verzeichniß

a. derjenigen Preußischen Eisenbahnen, auf welchen das Norddeutsche Bundes-Reglement für Eisenbahnbeförderung von Militairtransporten und Armee-Bedürfnissen vom 16. Juli 1870, sowohl bezüglich der reglementarischen als der tarifarischen Bestimmungen zur Einführung gebracht ist.

№	Namen der Eisenbahn-Verwaltungen.	Bemerkungen.
1	Almelo-Salzbergener Eisenbahn.	Nur bezüglich der Strecke von Salzhagen bis zur Landesgrenze.
2	Bebra-Hanauer "	
3	Bergisch-Märkische "	
4	Berlin-Görlitzer "	
5	Berlin-Hamburger "	
6	Breslau-Schweidnitz-Freiburger-Eisenbahn.	
7	Cottbus-Großenhainer Eisenbahn.	
8	Halle-Arenshauser und Northeim-Nüxeier-Eisenbahn.	Diese Strecken stehen unter Verwaltung des Directoriums der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn.
9	Hannoversche Eisen bahn.	
10	Hessische Nordbahn.	
11	Hamburger Eisenbahn.	
12	Märkisch-Posener Eisenbahn.	
13	Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn.	
14	Main-Neckar- und Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn.	
15	Main-Weser-Eisenbahn.	
16	Nassauische "	
17	Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn	
18	Niederschlesisch-Märkische Zweigbahn.	Vom 1. Januar 1871 ab. Bis dahin gilt der Vertrag vom 15/18. August 1868.
19	Nordhausen-Erfurter Eisenbahn	
20	Oberschl., Neiße-Brieger und Wilhelmsbahn.	
21	Ostbahn.	
22	Ostpreußische Südbahn.	
23	Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn.	
24	Rhein-Nahe, Saarbrücker und Saarbrücken-Trierer Eisenbahn.	
25	Taunusbahn.	
26	Thüringische Eisenbahn.	
27	Tilsit-Insterburger Eisenbahn.	
28	Westfälische Eisenbahn.	

Digitized by Google

b. derjenigen Eisenbahnen, auf welchen das genannte Reglement nur bezüglich der reglementarischen Vorschriften eingeführt worden ist.

29	Altona-Kieler-Eisenbahn.		37	Lübeck-Büchen- und Lübeck-Hamburger-Eisenbahn.	
30	Berlin-Anhalter "				
31	Berlin-Potsdam-Magdeburger-Eisenbahn.	Die Verhandlungen schweben noch.	38	Magdeburg-Leipziger-Eisenbahn.	d. h. die Stammbahnstrecken Magdeburg-Leipzig und Schönebeck-Staßfurt, wegen der übrigen Strecken cfr. a Nr. 8.
32	Berlin-Stettiner Eisenbahn.				
33	Cöln-Mindener Eisenbahn.				
34	Frankfurt-Hanauer Eisenbahn.		39	Rheinische Eisenbahn.	
35	Glückstadt-Elmshorner-Eisenbahn.		40	Schleswigsche "	
36	Hessischer Ludwigs-Eisenbahn.				

Die Aachen-Mastrichter Eisenbahn, welche fast ganz auf Holländischem Gebiete liegt, ist zur Annahme des Reglements nicht angehalten worden.

Nr. 238.

Bekanntmachung.

Berlin, den 12. November 1870.

Aus der zur Jubelfeier des 17. März 1863 dargebrachten, verzinslich angelegten Gabe eines ungenannten Patrioten im Betrage von 5000 Thlrn. werden alljährlich circa 600 Thlr. zur Unterstützung von Veteranen — sowohl Offizieren, als Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts — aus den Feldzügen von 1813/15 verwendet, und zwar, was die letzte Kategorie betrifft, in der Weise, daß 19 Individuen bis dahin, wo das obenerwähnte Geldgeschenk absorbirt sein wird, je 12 Thlr. im März, sowie im September jeden Jahres erhalten.

Demgemäß sind gegenwärtig wieder an nachbenannte Veteranen

1) Heinrich Aßmann zu Stettin,
2) Johann Gottfried Haftmann zu Thielitz, Kreis Görlitz,
3) Michael Richau zu Alt-Christburg, Kreis Mohrungen,
4) Simon Laurinat zu Groß-Lumpeenen, Kreis Tilsit,
5) Georg Busse zu Conitz,
6) Martin Pommeranz zu Todtenhagen, Kreis Fürstenthum,
7) Johann Nagel zu Perleberg,
8) Friedrich Saborowski zu Treuenbrietzen, Kreis Zauch-Belzig,
9) Friedrich Wilhelm Krueger zu Cüstrin,
10) Adam Zipf aus Falken, Kreis Mühlhausen,
11) Georg Schultz zu Weidenhain, Kreis Torgau,
12) Johann Baltzer zu Wilhelmsfeld,
13) Friedrich Klimpel zu Rawicz,
14) Joseph Muschkowski aus Tschammer-Elguth, Kreis Groß-Strehlitz,
15) August Krause zu Trebnitz,
16) Johann Karl Friedrich Will zu Brieg,
17) Wilhelm Glubb zu Herdecke, Kreis Hagen,
18) Bernhard Fester zu Münster,
19) Jakob Mueller zu Wittlich

Unterstützungen à 12 Thlr. mit zusammen 228 Thlrn. bewilligt worden.

Indem das Kriegs-Ministerium Vorstehendes zur Kenntniß bringt, bemerkt dasselbe, daß die Auszahlung der gedachten Beträge durch die Königlichen General-Kommandos erfolgt.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.
Quedenfeldt. v. Kirchbach.

No. 395/11. 70. A. f. J.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

4. Jahrgang. Berlin, den 15. Dezember 1870. Nr. 23.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 1 Sgr. 4 Pf. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 239.

Entscheidung über Gesuche Angehöriger von verwundeten und erkrankten Militair-Personen um Uebergabe derselben aus den Lazarethen in ihre Privatpflege resp. um Ueberführung solcher Personen in näher gelegene Lazarethe.

Berlin, den 12. November 1870.

Zur Erledigung der in neuerer Zeit bei dem Kriegs-Ministerium in großer Zahl eingegangenen Gesuche von Angehörigen verwundeter und erkrankter Militairpersonen um Uebergabe derselben aus den Lazarethen in ihre Privatpflege resp. um Ueberführung solcher Personen in näher gelegene Lazarethe wird auf Grund der bestehenden Vorschriften Folgendes hiermit bekannt gemacht.

1) Die Beurlaubung resp. die Uebergabe von, der ärztlichen Behandlung bedürftigen Mannschaften der mobilen Feldarmee aus den Lazarethen in die Privatpflege ist nicht zulässig.
   Rekonvalescenten, die, wenn auch nicht mehr ärztlicher Behandlung, so doch noch der Schonung zu ihrer Kräftigung bedürfen, werden unter Beobachtung des in dem §. 74 der Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29. April 1869, vorgesehenen Verfahrens von den Reserve-Lazarethen an die Ersatz-Truppentheile und von Letzteren durch Vermittelung der stellvertretenden Königlichen General-Kommandos in Privatpflege gegeben.
2) Gesuche um Ueberführung verwundeter und erkrankter Militairpersonen aus einem Reserve-Lazareth in ein anderes können nur ausnahmsweise Seitens der stellvertretenden Königlichen General-Kommandos genehmigt werden, wenn sie wegen besonders dringender, aus den persönlichen und Familien-Verhältnissen der Betreffenden sich ergebender Gründe von dem Orts-Vorstande befürwortet und Seitens der Lazarethe gegen den Transport resp. die Aufnahme des Kranken keine sanitätliche Bedenken geltend gemacht werden.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No. 706/11. 70. M. M. A.

Nr. 240.

Abänderung des §. 20 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps.

Berlin, den 23. November 1870.

Nach §. 20 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 ist jeder Reservejäger der Klasse A. I. verpflichtet, im Laufe des 8. Dienstjahres bei einer der Königlichen Regierungen oder bei der Königlichen Hofkammer sich anzumelden.

Digitized by Google

Diese Bestimmung wird hierdurch dahin abgeändert, daß in dem §. 20 des Regulativs an die Stelle des 8. Dienstjahres von jetzt ab das 6. Dienstjahr tritt.

Demgemäß ist jeder Jäger, welcher von jetzt ab in das Verhältniß der Reservejäger der Klasse A. I. eintritt, schon im Laufe des 6. Dienstjahres verpflichtet, sich bei einer der Königlichen Regierungen oder bei der Königlichen Finanz-Direktion zu Hannover oder der Königlichen Hofkammer, unter Vorlegung der im §. 20 bezeichneten Dienstpapiere, anzumelden, wodurch er sich zu forstlicher Beschäftigung in dem Bezirke der Behörde, bei welcher er sich gemeldet hat, zur Disposition stellt.

Wird die Anmeldung vor Ablauf des 6. Dienstjahres nicht bewirkt, so hat diese Versäumniß die Entlassung aus der Jägerklasse A. I. zur Folge, es kann aber in solchem Falle der Uebertritt zur Klasse A. II. von der Königlichen Inspektion der Jäger gestattet werden.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage
Quedenfeldt.

F. M. II. b. 18611. K. M. 520/11, A. f. J.

Nr. 241.

Gewährung der Tagegelder an die nach dem Kriegsschauplatz entsendeten immobilen Offiziere, Beamten und Personen des Zeug- und Festungsbau-Wesens.

Berlin, den 3. Dezember 1870.

Es wird hierdurch Nachstehendes bestimmt:

Die nach dem Kriegsschauplatz entsendeten immobilen Offiziere, Beamten, Zeugfeldwebel, Zeugsergeanten, Zeughaus-Büchsenmacher und Wallmeister, auch die als letztere Dienste leistenden Wallmeister-Expektanten haben Anspruch auf Quartier- und Feldverpflegung. Daneben beziehen sie das regulativmäßige Tagegeld.

Wo die Feld-Mundportion in natura nicht gewährt werden kann, erhalten die Betreffenden neben dem Tagegelde die zuständige Geldvergütigung (§§. 21 und 22 des Reglements über die Natural-Verpflegung im Kriege.)

In Fällen, in welchen die Gewährung von Quartier nicht angängig ist, tritt, unter Wegfall der Verpflegung resp. der Geldvergütigung die Zahlung der doppelten Tagegelder ein.

Auf diejenigen Offiziere ꝛc., welchen die doppelten Tagegelder früher bewilligt worden sind, finden die vorstehenden Festsetzungen vom 1. Dezember c. ab gleichfalls Anwendung.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
Klotz.

No. 1350/11. 70. M. O. D. 3.

Nr. 242.

Ersatz-Geschäft pro 1871.

Berlin, den 8. Dezember 1870.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 1. November cr. (B. K. A 11. 736. K. M. 1107/10. A. I. a. Armee-Verordnungs-Blatt Seite 156) wird hierdurch der Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäfts für das Jahr 1871 allgemein auf den 2. Januar 1871 festgesetzt.

Das Ersatz-Geschäft ist nach den Vorschriften der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 und den inzwischen ergangenen ergänzenden oder abändernden Verfügungen zu erledigen. Dabei sind jedoch die nachfolgenden, durch den früheren Termin, sowie durch den mobilen Zustand der Armee bedingten Bestimmungen zu beachten:

Digitized by Google

1) Die Ersatz-Behörden haben unverzüglich die erforderlichen Verfügungen dahin zu treffen, daß die Zuziehung von Militair-Aerzten oder in deren Ermangelung von geeigneten Civil-Aerzten zum Ersatz-Geschäft sicher gestellt wird.
2) Als außerordentliche Mitglieder vom Militair (§. 68 1 A der Militair-Ersatz-Instruktion) treten den Kreis-Ersatz-Kommissionen, sofern andere Offiziere nicht disponible sind, die Adjutanten der Landwehr-Bezirks-Kommandos hinzu.
3) Die Abschlußnummern pro 1870 (§. 22 l. c.) sind sofort festzustellen. Die hinter den Abschlußnummern stehenden Ersatzpflichtigen werden nicht mehr gemustert, sondern in die Vorstellungsliste E pro 1871 aufgenommen. Sie bleiben für Nachgestellungen disponibel.
4) Abgesehen hiervon ist, da eine Repartition des Ersatz-Bedarfes zur Zeit nicht erfolgen kann, die Musterung auf sämmtliche vorhandene Mannschaften auszudehnen.
5) Militairpflichtige, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst nachsuchen wollen, haben diese Absicht, unbeschadet der Verpflichtung zur Anbringung der betreffenden Gesuche bei den Prüfungs-Kommissionen (§§. 151. 152 l. c.) bei Gelegenheit des Kreis-Ersatz-Geschäftes zu erklären. Sie nehmen an der Loosung nicht Theil, und sind Seitens der Kreis-Ersatz-Kommissionen den Prüfungs-Kommissionen namhaft zu machen.
   Die Termine für die Einreichung der Gesuche an die letzteren, sowie für den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation (§. 153 l. c.) bleiben unverändert.
6) Die Klassifikation der Reserve und Landwehr-Mannschaften rücksichtlich ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse (Beilage 3 zur Verordnung über die Organisation der Landwehr-Behörden u. s. w. vom 5. September 1867) ist mit dem Kreis-Ersatz-Geschäft nicht zu verbinden, es bleibt vielmehr die Anberaumung besonderer Termine zu diesem Zwecke vorbehalten.
7) Der Beginn des Departements-Ersatz-Geschäftes ist in den einzelnen Brigade-Bezirken mit möglichst kurzer Frist nach Beendigung des Kreis-Ersatz-Geschäftes anzuberaumen.
8) Die Kommandirung von Offizieren des Garde-Korps zur Theilnahme am Departements-Ersatz-Geschäft (§. 951 der Militair-Ersatz-Instruktion) unterbleibt.
9) Sobald die Feststellung der Geschäfts- und Reisepläne für die Kreis- und Departements-Ersatz-Kommissionen (§§. 70. 94 l. c.) erfolgt ist, haben die Militair-Vorsitzenden derselben dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums eine Anzeige über die Zeiträume zu machen, innerhalb deren das Ersatz-Geschäft erfolgen wird.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung
Delbrück.

Bund.-Kanzl.-Amt. Nr. 13203.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung
Klotz.

No. 220/12. 70. A. I. a.

Nr. 243.

Portopflichtigkeit der Briefe der Marketender.

Berlin, den 29. November 1870.

Das Militair-Oekonomie-Departement sieht sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß den Marketendern, welche den einzelnen Truppentheilen im Felde zugewiesen sind, in ihren Privatangelegenheiten keine Portofreiheit zusteht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Begesack. Hammer.

D. 1535/11. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 244.

Behandlung der Gesuche um Wittwen-Unterstützung und Kinder-Erziehungsbeihülfen.

Berlin, den 3. Dezember 1870.

Es wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß es für eine schnelle Erledigung von Anträgen auf Anweisung der in dem Gesetze vom 9. Februar 1867 normirten Wittwen-Unterstützungen und Kinder-Erziehungsbeihülfen für Hinterbliebene von im Felde gefallenen ꝛc. Mannschaften nicht förderlich ist, wenn dergleichen Anträge durch die Königlichen Militair-Behörden direkt an das Kriegs-Ministerium eingereicht werden.

Die Bestimmung, wonach die Vorlage durch die Königlichen Aemter resp. Landrath-Aemter an die Regierungen erfolgen und durch Todtenschein, Kopulationsschein der Wittwe, Taufschein der Kinder und Bedürftigkeits-Attest begründet sein muß, ist nicht abgeändert.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
Quedenfeldt. v. Plötz.

Nr. 160/12. A. f. J.

Nr. 245.

Fortfall des Waffen-Rapports pro 1870.

Berlin, den 10. Dezember 1870.

Es wird bekannt gemacht, daß die Truppentheile der Armee den zum 1. Februar 1871 fälligen Waffen-Rapport pro 1870 nicht einzureichen haben.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Klotz. Willerding.

Nr. 270/12. A. K. D. II.a.

Digitized by Google